

Titeldaten

Titel: Zeitschrift der Gesellschaft für Schleswig-Holsteinische Geschichte
Band: 98.1973
Standort: Staats- und Universitätsbibliothek Hamburg Carl von Ossietzky
Signatur: n.n.

PURL: https://resolver.sub.uni-hamburg.de/kitodo/PPN770142370_1973

Rechtehinweis

Freier Zugang - Rechte vorbehalten

Das Original steht unter Urheberrechtsschutz.

Das Digitalisat darf daher nur im Rahmen der gesetzlichen Erlaubnisse (Schrankenbestimmungen) genutzt werden, zum Beispiel für die eigene Forschung nach § 60c UrhG oder auch für private Zwecke nach § 53 UrhG. Bitte prüfen Sie vor jeder Nutzung, ob die Voraussetzungen bei Ihnen vorliegen.

Informationen zu den rechtlichen Möglichkeiten und Grenzen der Nutzungshandlungen, die Ihnen aufgrund gesetzlicher Erlaubnisse (Urheberrechtsschranken) erlaubt sind, finden Sie auf unserer Infoseite:

<https://www.sub.uni-hamburg.de/service/open-access/urheberrecht-und-open-access/informationen-zum-urheberrecht.html>



<https://rightsstatements.org/vocab/InC/1.0/>

Ergänzender Hinweis

Möglicherweise benötigen Sie zusätzliche Erlaubnisse für die beabsichtigte Nutzung. Zum Beispiel, weil Persönlichkeitsrechte abgebildeter Personen zu beachten sind.

Nachnutzung

Zum Zwecke der Referenzierbarkeit und einem erleichterten Zugang zum Original bitten wir um folgenden Hinweis bei der Nachnutzung:

| *Original und digitale Bereitstellung: Standort + Signatur + PURL*

Bei der Weiterverwendung unserer Digitalisate freuen wir uns über eine kurze Mitteilung mit den bibliographischen Angaben und nach Möglichkeit auch über ein Belegexemplar der Publikation.

Kontakt

Staats- und Universitätsbibliothek Hamburg

- Carl von Ossietzky -

Von-Melle-Park 3

20146 Hamburg

digitalisierung@sub.uni-hamburg.de

<https://www.sub.uni-hamburg.de>

X
—
917

HH
0102
—
1

Zeitschrift der Gesellschaft
für Schleswig-Holsteinische Geschichte

Herausgegeben von Olaf Klose

Band 98

1973

KARL WACHHOLTZ VERLAG NEUMÜNSTER

Zielsetzung der Gesellschaft

zu gewissem Geschäft

GM



27.11.11

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks,
der photomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten

Karl Wachholtz Verlag Neumünster

1973

Vorstand der Gesellschaft

von Buchwald, Wolf, Gutsbesitzer, 2322 Neudorf, Post Lütjenburg, Vorsitzender
Kamphausen, Alfred, Univ.-Prof. Dr., Museumsdirektor, 2301 Mielkendorf, Eiderweg 2,
stellvertretender Vorsitzender
Klose, Olaf, Prof. Dr., Bibliotheksdirektor a. D., 2305 Kitzberg, Post Heikendorf,
Schönkamp 28, Schriftführer
Kock, Franz, Staatssekretär a. D., 2300 Kiel, Knooper Weg 49, Rechnungsführer
Degn, Christian, Prof. Dr., 2300 Kiel, Niemannsweg 30, Beisitzer
Friedland, Klaus, Univ.-Prof. Dr., Direktor der Schleswig-Holsteinischen Landesbibliothek,
Kiel, 2305 Kitzberg, Kreienholt, Beisitzer
Hector, Kurt, Prof. Dr., Ltd. Landesarchivdirektor, 2380 Schleswig, Thiessenweg 9, Bei-
sitzer
Prange, Wolfgang, Dr., Archivdirektor, 2380 Schleswig, Heisterweg 9, Beisitzer
Scharff, Alexander, Univ.-Prof. Dr., 2300 Kiel, Rehbenitzwinkel 11, Beisitzer
Schütt, Hans-Friedrich, Dr., Archivdirektor, 2390 Flensburg, Reepschlägerbahn 4,
Beisitzer

Ehrenmitglieder

Martius, Lilli, Prof. Dr., Kustos a. D., 2300 Kiel, Esmarchstraße 16

Korrespondierendes Mitglied

Jankuhn, Herbert, Univ.-Prof. Dr., 3400 Göttingen, Ewaldstraße 103

Redaktionsausschuß

Klose, Olaf, Prof. Dr., Kiel, Herausgeber
Erdmann, Karl, Prof. Dr., Kiel – *Hector*, Kurt, Prof. Dr., Schleswig
Hoffmann, Gottfried Ernst, Prof. Dr., Schleswig
Jordan, Karl, Prof. Dr., Kiel – *Scharff*, Alexander, Prof. Dr., Kiel

Manuskripte für die Schriften der Gesellschaft und Besprechungsexemplare bitten wir an den Herausgeber, Bibliotheksdirektor a. D. Prof. Dr. Olaf Klose, Gesellschaft für Schleswig-Holsteinische Geschichte, 2300 Kiel, Schloß, zu senden. Die Mitarbeiter werden höflichst ersucht, ihre Manuskripte vollständig druckfertig einzuliefern und Abkürzungen in der Form zu gebrauchen, wie sie in diesem Band, Seite 324, angegeben sind. Es wird gebeten, nur einseitig beschriebene Manuskripte in Maschinenschrift vorzulegen. Die Anmerkungen sind nach den von der Gesellschaft herausgegebenen Richtlinien, die im Band 89 auf Seite 293 abgedruckt sind, zu gestalten. Als Abbildungsvorlagen sind entweder Schwarzweißzeichnungen oder Hochglanzfotos erforderlich. Umzeichnungen oder Herstellung von neuen Vorlagen, ebenso Kosten für nachträgliche Textänderungen, die Umbruch des Satzes erfordern, fallen den Verfassern zur Last.

Beitritt, Wohnungswechsel und alle Änderungen, die für das Mitgliederverzeichnis von Bedeutung sind, bitten wir, der Geschäftsstelle, 2300 Kiel, Schloß, mitzuteilen, Telefon 04 31 / 5 17 01-05.

INHALT

Dr. Walter Alnor	
Von <i>Wolf von Buchwaldt</i> , Neudorff	9
Zollnamen in Schleswig-Holstein	
Von <i>Peter Kall</i> , Flensburg	11
Diente die Burg zu Segeberg als Zuflucht für die Bewohner der Stadt?	
Von <i>Horst Tschentscher</i> , Bad Segeberg	25
Behördenorganisation und Verwaltung in Stapelholm von 1713–1867	
Von <i>Ernst-Joachim Kähler</i> , Kappeln-Mehlby	31
Christian Paulsens Bewerbung um das Amt des Bürgermeisters in Flensburg	
Von <i>Gerd Vaagt</i> , Flensburg	75
Die dänische Sprachpolitik 1850–1864 und die Bevölkerung Mittelschlesiwegs	
Von <i>Jochen Bracker</i> , Kiel	87
Die Region im Unterricht, dargestellt am Beispiel Flensburgs	
Vom Flensburger Arbeitskreis für Stadt- und Regionalforschung	215
Besprechungen und Hinweise	235
1. Allgemeines	235
2. Allgemeine Geschichte	241
3. Rechts-, Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte	282
4. Wirtschafts- und Sozialgeschichte	285
5. Kirchen-, Geistes- und Kulturgeschichte	293
6. Ortsgeschichte	301
7. Personengeschichte	307
8. Erwiderung	315
Autoren- und Titelregister	322
Verzeichnis der Rezessenten	322
Verzeichnis der Abkürzungen und Siglen	324
Bericht über die Tätigkeit der Gesellschaft	327



Am 13.12.1972 verloren wir unser Ehrenmitglied Landrat a. D. Dr. Walter Alnor. In vielen Nachrufen sind seine Verdienste um seine schleswig-holsteinische Heimat gewürdigt worden. Für uns, den Vorstand, war es eine große Freude, daß wir dem Verstorbenen, der schon auf dem Krankenbett lag, die Ehrenmitgliedschaft unserer Gesellschaft verleihen durften. Die Ehrenurkunde lautet:

DIE GESELLSCHAFT FÜR SCHLESWIG-HOLSTEINISCHE
GESCHICHTE

ernennt

Dr. Walter Alnor

Landrat a. D.

zu ihrem

EHRENMITGLIED

Mit dieser Ehrung soll ihm für das gedankt werden, was er für unsere Heimat getan hat; es ist besonders an die Gründung des Freilichtmuseums gedacht, das von ihm als Beauftragten des Schleswig-Holsteinischen Heimatbundes ins Leben gerufen wurde. Der Gesellschaft für Schleswig-Holsteinische Geschichte hat er seit Jahrzehnten sein besonderes Interesse zugewandt.

Kiel, den 14. Dezember 1971

Für den Vorstand

v. Buchwaldt *Klose*

In seiner Rede am Sarge nannte ihn der derzeitige Landtagspräsident Dr. Lemke einen geschichts- und grenzlandkundigen Patrioten und Europäer.

Walter Alnor war stolz darauf, ein Nachfahre von Hardesvögten im nord-schleswigschen Raum zu sein. Mit allen Fasern seines Herzens fühlte er sich

der Geschichte unseres Landes verbunden. Auf dieser Einstellung des Verstorbenen beruht auch die enge Verbindung zu unserer Gesellschaft. So lange es seine Gesundheit zuließ, hat er regelmäßig an unseren Veranstaltungen teilgenommen und immer wieder durch Anregungen für unsere Publikationen befruchtend gewirkt.

Wir alle gedenken in Trauer und Dankbarkeit unseres verstorbenen Ehrenmitgliedes Walter Alnor. Sein tapferes Leben und Sterben wird in unseren Herzen als Vorbild weiterleben.

v. Buchwaldt

Zollnamen in Schleswig-Holstein

Von Peter Kall

Einleitung

In dem Gebiet der ehemaligen Herzogtümer Schleswig, Holstein und Lauenburg sowie des ehemaligen Fürstentums und der Hansestadt Lübeck gibt es viele z. T. heute noch gebräuchliche Ortsnamen, die entweder nur „Zoll“ lauten (z. B. Zoll bei Kastorf/Holstein) oder in Verbindung mit diesem Wort (dänisch „told“, schwedisch „tull“) gebraucht werden (z. B. Toldsted, Tulshøj, Zollbaum, Zollhaus, Zollbrücke, Ochsenzoll, Zollenspieker) und die ehemalige oder noch bestehende Zollstätten oder Zollsiedlungen bezeichnen. Darüber hinaus gibt es Wohnplätze mit anderen Namen, die aber nachweislich oder vermutlich ebenfalls mit ehemaligen Zollstätten im Zusammenhang stehen (z. B. Baumhaus, Baumkate, Baumkrug, Billbaum, Süselerbaum, Schlagbaum, Fegetasche). Andererseits gibt es Ortsbezeichnungen mit Zoll, Toll oder Soll (z. B. Kronzoll, Writzzoll, Tollgaard, Sollwitt) als Bestimmungsort, d. h. erstem Zusammensetzungsglied, oder auch Grundwort und andere (Fegetasch), die vom Sprachlichen her nichts mit Zoll zu tun haben, sondern gleiche Lautungen oder eine bloß gleichartige Schreibweise darstellen und nicht mit einer Zollerhebung in Verbindung zu bringen sind. Eine systematische Durchsicht der Flurnamen, die noch nicht vorgenommen werden kann, würde noch weitere auf Zoll- und Wegeabgaben hinweisende Toponyme zutage fördern. So zeigt nach Angaben von Dr. Wolfgang Laur, Schleswig, das Register im 1. Bd. von *Sønderjyske Stednavne* auf S. 344 noch ca. 20 weitere auf told = „Zoll“ hinweisende Flurnamen in Nordschleswig.

Die von mir untersuchten Zollnamen sind ungleichmäßig im Lande verstreut: in Nordschleswig nur Toldsted, Toldstedgaard und Tulshøj aus früherer Zeit, an der heutigen deutsch-dänischen Landgrenze nur solche aus neuerer Zeit, die Dienststellen und Wohnsiedlungen der Zollverwaltung bezeichnen, die meisten anderen aber an alten Handelsstraßen oder sonstigen Verbindungs wegen an Stellen, an denen früher ein Zoll im heutigen Sinne oder ein Wege- oder Brückengeld (-zoll) erhoben wurde. Von den in alten Topographien und in neueren amtlichen Ortschaftsverzeichnissen angegebenen Zoll-Siedlungsnamen, die nachstehend behandelt werden, liegen in Nordschleswig 2, in den Kreisen (Kreiseinteilung Stand 1.1.1966): Südtondern 5 (davon 4 an der deutsch-dänischen Grenze seit 1920), Flensburg-Land 9

(davon 2 an der deutsch-dänischen Grenze von 1920), Husum 2, Schleswig 4, Eckernförde 5, Rendsburg 3, Kiel 3, Plön 6, Oldenburg 3, Steinburg 4, Segeberg 10, Eutin 4, Lübeck 7, Pinneberg 2, Stormarn 10 und Herzogtum Lauenburg 2. Außerdem wird Zollenspieker in den Vierlanden, das in unseren Topographien häufig erwähnt ist, ausführlich behandelt.¹

I.

Folgende 17 Wohnplätze mit dem Namen „Zoll“ oder in Verbindung mit diesem Wort waren früher Zoll- oder sonstige Hebungsstellen oder sind heute Zollsiedlungen der Bundeszollverwaltung:

1. *Toldstedgaard*, Krs. Hadersleben, Nordschleswig,
Tulshøj,
2. *Toldsted*, Krs. Apenrade, Nordschleswig,
3. *Zollkolonie Harrislee*, Krs. Flensburg-Land,
4. *Zollhäuser Flensburg-Weiche*, Gemeinde Weding, Krs. Flensburg-Land,
5. *Zollhäuser Ladelund*, Krs. Südtondern,
6. *Zollsiedlung Wimmersbüll*, Krs. Südtondern,
7. *Zollamt Böglum*, Krs. Südtondern,
8. *Zollhäuser Rodenäs*, Krs. Südtondern,
9. *Zollhaus Lindewitt*, Krs. Flensburg-Land,
10. *Süderzollhaus*, Gemeinde Janneby, Krs. Flensburg-Land,
11. *Gasthaus Zum Zolln*, Hademarschen-Hanerau, Krs. Rendsburg-Eckernförde,
12. *Luxbrücke* (auch *Zollbrücke* oder *Zollenbrücke*), Gemeinde Krummediek, Krs. Steinburg,
13. *Zollbaum* in Winseldorf, Krs. Steinburg,
14. *Zollhaus Vierlinden*, Gem. Gleschendorf, Krs. Eutin,
15. *Zoll*, Post Kastorf/Holstein, Krs. Herzogtum Lauenburg,
16. *Ochsenzoll*, Norderstedt, Krs. Segeberg (Schleswig-Holstein) und Hamburg-Langenhorn,
17. *Zollenspieker*, Vierlanden, Hamburg-Kirchwerder.

1 a) Topographie des Herzogthums Schleswig von Johannes von Schröder, 1854
 b) Topographie der Herzogthümer Holstein und Lauenburg, des Fürstenthums Lübeck und des Gebiets der freien und Hanse-Städte Hamburg und Lübeck von Johannes v. Schröder und Hermann Biernatzki,
 Erster Band A–H 1855
 Zweiter Band I–Z 1856
 c) Ortschaftsverzeichnisse der Oberpostdirektion Kiel von 1922 und 1968
 d) Wohnplatzverzeichnis Schleswig-Holstein, Statistisches Landesamt Schleswig-Holstein 1964

1. *Toldstedgaard*, Hof in der Gemeinde Tislund im Kreise Hadersleben in Nordschleswig.

Der Hof soll nach der Überlieferung nach einer in der Nähe gelegenen Burg, der *Toldborg*, benannt sein. Hier soll der Ritter Tule Mogensen, der einen Wegezoll erhob, gewohnt haben. Spuren der Burg sind nicht mehr vorhanden; das Abnahmehaus (Altenteil) des genannten Hofes trägt zur Erinnerung an diese Burg an der Straßenseite den Namen *Tulshøj*.²

Nach Angaben von Dr. Laur hat Toldstedgaard mit told = „Zoll“ nichts zu tun. Es liegt die Umdeutung eines Namens Tolshøj, mundartlich Tulshy, in Götterup vor, der mit dem Personennamen Thorolf, Tholf zusammengesetzt ist, vgl. Sønderjyske Stednavne II, S. 667 u. 675.

2. *Toldsted*, Hof in der Gemeinde Nyböl im Kreise Apenrade in Nordschleswig.

Der Hof hat seinen Namen nach der im Jahre 1487 zum erstenmal genannten Zollstätte hier am sogenannten Ochsenweg, einem alten Heerweg, der von Viborg in Nordjütland durch die Cimbrische Halbinsel, über die Königsau, durch die Befestigungsanlagen des Danewerks bei Schleswig, über die Eider bei Rendsburg, durch Holstein bis zu den Fähren über die Elbe führte. Hier wurde neben einem Passagezoll der sogenannte „Große Zoll“, der Ochsenzoll, erhoben. Der Zollverwalter, der Pächter der Zollstelle war, betrieb gleichzeitig eine königl. privilegierte Gastwirtschaft und war verpflichtet, in seinem Hause ständig ein geeignetes Zimmer für „hohe Herrschaften“ bereitzuhalten. Diese Zollstelle, die neben der vor Gottorf bei Schleswig die bedeutendste im Herzogtum war, wurde nach Angaben von Gregersen im Zuge einer Reform des dänischen Zollwesens mit Ausgang des Jahres 1790 aufgehoben; sie wird aber in den Königl. Dän. Hof- und Staatskalendern noch bis 1804 erwähnt. Das alte, stark verfallene Fachwerkgebäude wurde erst Anfang dieses Jahrhunderts zu einer Scheune umgebaut. An die frühere Zollstätte erinnern jetzt nur noch eine alte an der Giebelseite dieser Scheune des ansehnlichen Hofes eingelassene Steintafel mit den Namenszeichen des letzten Zöllners und seiner Frau und dem Worte „Zolleinnehmer“ sowie aus neuester Zeit zwei Ortschilder nördlich und südlich des Hofes mit der Aufschrift „Toldsted“.

Bei den Namenszeichen auf der Steintafel handelt es sich nach Angaben von Dr. Kroman um sogenannte Spiegelmonogramme, die sehr dekorativ und leicht zu lesen sind, wenn man nur die rechte Seite betrachtet. Die Buchstaben im rechten Monogramm bedeuten: J H S , das sind die Anfangsbuchstaben des Namens des letzten Zollverwalters Jes Hansen Schiött, die Buchstaben A M S im linken Monogramm werden die Anfangsbuchstaben des

² Topographien des Herzogthums Schleswig: v. Schröder (1854), Trap (1864) und Oldekop (1906) sowie Angaben des Bauern Madsen auf Toldstedgaard.

Namens seiner Frau gewesen sein. Die Krone über dem Namen sagt aus, daß Jes Hansen Schiött ein königlicher Beamter gewesen ist.³

3. Zollkolonie Harrislee, Krs. Flensburg-Land.

Häusergruppe, bestehend aus dem Amtsgebäude des Zollamts Harrislee und den Dienstwohngebäuden beim Grenzübergang am alten historischen Ochsenweg, der von Viborg in Nordjütland durch die Cimbrische Halbinsel zu den Fähren über die Elbe führte. Die Zollbauten wurden hier nach Verlegung der deutsch-dänischen Grenze infolge der Abtretung Nordschleswigs nach dem ersten Weltkrieg errichtet.

4. Zollhäuser Flensburg-Weiche, Häusergruppe in der Gemeinde Weding, Krs. Flensburg-Land.

Der Ortsteil wurde so benannt, als hier die Dienstwohngebäude für die Beamten des nach dem ersten Weltkrieg infolge der neuen Grenzziehung hier errichteten Eisenbahnzollamts Flensburg-Weiche erbaut wurden.

5. Zollhäuser Ladelund, Krs. Südtondern.

Häusergruppe, bestehend aus dem Zollamtsgebäude Neupepersmark und den Dienstwohngebäuden für die Zollbeamten. Errichtet 1923.

6. Zollsiedlung Wimmersbüll, Krs. Südtondern.

Dienstwohngebäude für die Grenzaufsichtsbeamten des Zollkommissariats Süderlügum und des ehem. Eisenbahnzollamts Süderlügum. Errichtet 1923.

7. Zollamt Böglum, Krs. Südtondern.

Amts- und Dienstwohngebäude des Zollamts Böglum an der Westchaussee Hamburg-Husum = Ribe-Esbjerg. Errichtet 1922.

8. Zollhäuser Rodenäs, Krs. Südtondern.

Dienstwohngebäude für Grenzaufsichtsbeamte. Errichtet 1923.

9. Zollhaus Lindewitt, Krs. Flensburg-Land.

An das ehemalige Zollhaus in Lindewitt erinnern heute nur noch eine im Gemeindearchiv befindliche Aufnahme des im Jahre 1904 abgebrannten Amtshauses und die Bezeichnung „Zollamt“ an dieser Stelle auf älteren Landkarten. Es handelt sich hier um eine früher an der Landstraße Flensburg-Bredstedt gelegene Gastwirtschaft, die zu dem ehemaligen adl. Gut Lindewith (Linnetgaard) gehört hat. Diese Stelle wird in den im Landesarchiv in Schleswig befindlichen Akten über die im Jahre 1796 durchgeführte Parzellierung des Gutes Lindewitt und in alten Topographien häufig als „Wirtshaus, Zollhaus genannt“ und „sogenanntes Zollhaus“ erwähnt. Aus diesen Bezeichnungen kann geschlossen werden, daß hier in früheren Zeiten ein Wegezoll erhoben worden ist.⁴

³ Topographien des Herzogthums Schleswig: v. Schröder (1854), Trap (1864), und Oldekop (1906), Hans Valdemar Gregersen: „Toldsted“ in Sønderjydsk Maanedsskrift 1948 Nr. 9 und 10 und Angaben von Dr. phil. Erik Kroman, Kopenhagen-Hellerup, Hesselvang 8, sowie des Bauern Bonde Simonsen auf Toldsted.

⁴ Topographien des Herzogthums Schleswig: Dörfer (1805), v. Schröder (1854), Trap (1864) und Oldekop(1906) sowie Angaben des Bauern Hans Beeck, Nordwiehe.

10. *Süderzollhaus* (Gemeinde Janneby, Krs. Flensburg-Land).

An der Husumer Landstraße, wenige Kilometer hinter Kragstedt, liegt die kleine Ortschaft und Gastwirtschaft Süderzollhaus. Wie der Name sagt, ist hier früher Zoll erhoben worden. Die Stelle wurde allerdings, nicht wie heute, Süderzollhaus, sondern Lütken Kragstede genannt. Die Besitzer waren immer recht wohlhabende Leute, in deren Hand sich nicht nur die Zollerhebung und die Krugwirtschaft, die beide gute Einkünfte ergaben, sondern auch die etwa 180 ha großen Ländereien des Bohls Lütken Kragstede befanden.

Ende des 16. Jahrhunderts wurde die Straße Flensburg—Husum auf Betreiben Flensburgs gebaut, weil der Handelsverkehr zwischen beiden Städten rege war und eine weitere Steigerung erwartet werden konnte. Der „ehrsame Rat“ der Stadt bat den Amtmann, dafür zu sorgen, daß der „Schlachbaum“ geschlossen sei und Reisende zur Entrichtung der Wegegebühr angehalten würden. Wenn sich aber etliche beschweren sollten, daß es bisher nicht so gewesen sei, so müsse ihnen klargemacht werden, daß der Weg in baulichem Zustand zu halten sei und daß deshalb Zoll erhoben werden müsse.

Der Bohlsbesitzer, der die Zollerhebung für 50,— Mark jährlich gepachtet hatte, war gehalten, „ein offen Wirtshaus“ zu führen, so daß die Reisenden „eine billige Herberge, einen guten Trunk, Bier und Essen haben können“.

Der Wegezoll wird vermutlich noch bis Mitte des vorigen Jahrhunderts erhoben worden sein.⁵

11. *Gasthaus zum Zolln* in Hademarschen-Hanerau, Krs. Rendsburg-Eckernförde.

Der Verkehr zwischen Holstein und Dithmarschen war von alters her nur über eine schmale Landbrücke zwischen sumpfigen Niederungen möglich. An dieser alten Landstraße wurde bei der vormaligen Burg Hanerau ein Passagierzoll erhoben. Die Hebungsstelle des Zolls, der verpachtet war, ist im Laufe der Zeit mehrfach verlegt worden. Zuletzt wurde der Zoll bei dem noch heute bestehenden *Gasthaus Zum Zollen* gegenüber dem Gute Hanerau bis 1869 erhoben, dann löste die preußische Regierung mit dem damaligen Gutsbesitzer, Dr. Wachs, den Zoll ab.⁶

12. *Luxbrücke* (auch *Zollbrücke* oder *Zollenbrücke* genannt), heute Bauernstelle bei Krummendiek, Krs. Steinburg, nordwestlich von Itzehoe.

Hier stand früher ein bedeutendes Wirtshaus und eine Brennerei an der Brücke über die Bekau, über welche der Verkehr von der Geest in die Wilstermarsch ging. Der Wirt, der eine private Brücke über die Bekau unterhielt, war

⁵ Topographien des Herzogthums Schleswig: v. Schröder (1854), Trap (1864) und Oldekop (1906) sowie Hans Werner Gondesen: „Die königl. privilegierte Zollstelle in Lütken Kragstede“, Jahrbuch für die Schleswigsche Geest, 1955, S. 185. LAS Abt. 167.1. Nr. 467.

Nach Angaben von Dr. Laur wird Süderzollhaus bei Janneby bei Mejer und Danckwerth angeführt, vgl. Jb f. d. Schleswigsche Geest 15/1967/S. 710.

⁶ Topographien der Herzogthümer Holstein pp.: v. Schröder (1856) und Oldekop (1908) sowie Angaben des Gastwirtes Breiholz in Hanerau.

berechtigt, ein Brückengeld zu erheben, wofür er verpflichtet war, die Brücke auch zu unterhalten. Dieser Brückenzoll wurde erst im Jahre 1943 aufgehoben, als die Unterhaltung öffentlicher Brücken, Wege und Stege auf die Kreisverwaltung überging. Der jetzige Besitzer des Hofes Luxbrücke wußte zu erzählen, daß in der Zeit, als hier noch keine Brücke stand, die Ochsentriften nur bei Niedrigwasser über die Furt getrieben werden konnten. Wenn bei Hochwasser die Bekau unpassierbar war, wurden an dieser Stelle die Herden vorübergehend zusammengehalten. Bei der Luxbrücke sollen von Heide in Dithmarschen nach Itzehoe gehende Händler einen Pferdemarkt abgehalten haben, der später nach Heiligenstedten an der Stör verlegt wurde. Der Name Zollbrücke an Stelle von Luxbrücke ist heute noch bei der älteren Bevölkerung geläufig.⁷

13. *Zollbaum*, Gemeinde Winseldorf, Krs. Steinburg, östlich von Itzehoe, an der Rantzau, einem Zufluß zur Stör, die nördlich von Glückstadt in die Elbe mündet.

v. Schröder führt in seiner 1856 herausgegebenen Topographie aus, „daß das Dorf Winseldorf, welches im Jahre 1528 von dem dänischen König Friedrich I. an Johann Rantzau auf Schloß Breitenburg geschenkt ward, 9 Vollhufen, 6 Viertelhufen, 11 Kathen ohne Land und 12 Abschiedskathen enthält. Eine der Viertelhufen ist eine etwas westlich gelegene Papierwassermühle; eine andere liegt neben derselben und wird Zollbaum genannt . . . Die Viertelhufe Zollbaum ist ein Wirtshaus, wo Brückengeld entrichtet wird“ . . . Oldekop dagegen erwähnt in seiner Topographie im Jahre 1908 nur den Namen Zollbaum für eine Viertelhufe.

Aus den „Herrengeldsregistern“ im Schloßarchiv auf Breitenburg geht hervor, daß die jeweiligen Bewohner des Zollbaums — auch Baumzoll oder nur Beim Baum genannt — an dem Schlagbaum bei der Brücke über die Rantzau Brückenzollpächter waren und dafür dem Grafen Rantzau ein jährliches „Baumgeld“ zu zahlen hatten. Durch Vertrag vom 1.6.1784 ging dies Pachtverhältnis auf Zeit in ein solches „zu ewigen Tagen“ über. Wie lange es tatsächlich bestanden hat, konnte bisher nicht festgestellt werden; nachweislich war es aber 1864 noch in Kraft.

Der Name Zollbaum ist in der Gemeinde Winseldorf selbst bei älteren Leuten heute nicht mehr geläufig. Der Lauf der Rantzau ist vor wenigen Jahren infolge Regulierung verändert, der Übergang über den Fluß ist verlegt und die alte Brücke durch eine neue ersetzt. Lediglich das alte Haus der Wassermühle — jetzt abseits vom Strom — ist noch vorhanden.⁸

⁷ Topographien der Herzogthümer Holstein pp.: v. Schröder (1856) und Oldekop (1908) sowie Angaben des Bauern Johannes Hein auf Luxbrücke.

⁸ Topographien der Herzogthümer Holstein pp.: v. Schröder (1856) und Oldekop (1908) sowie Unterlagen im Schloßarchiv Breitenburg, die freundlicherweise vom Archivar Neumann zur Verfügung gestellt wurden.

14. Zollhaus Vierlinden, Gemeinde Gleschendorf, Krs. Eutin.

An das ehemalige Zollhaus Vierlinden erinnern heute nur noch vier Linden an dem früheren Amtsplatz und die Worte Toll und Zoll an dieser Stelle auf zwei älteren Landkarten (1877 und 1940). Das Amtsgebäude, ein altes Fachwerkhaus, in welchem zuletzt Sommergäste gewohnt haben, ist vor zwei Jahren abgebrannt. Die Zollstelle, die heute noch in der Bevölkerung bekannt ist, lag an der Grenze zwischen dem Herzogtum Holstein und dem Fürstentum Lübeck, das zunächst außerhalb der Zollgrenze der dänischen Gesamtmonarchie lag, bis es durch Vertrag vom 13.2.1853 dem schleswig-holsteinischen Zollwesen angeschlossen wurde.⁹ Der „Unterzollbeamte Christian Albrecht“, der um 1840 in den Königl. Dän. Hof- und Staatskalendern in der Ortschaft Gronenberg erwähnt wird, wird vermutlich Zolleinnehmer bei der Zollstelle Vierlinden gewesen sein.

In den alten Topographien ist Vierlinden nur bei Oldekop 1908 XVI S. 74 mit folgendem Text erwähnt: „Vierlinden, 4 ha groß, am Pönitz-Scharbeutzer Weg, Gärtnerei und Gastwirtschaft, beliebter Ausflugsort der Kurgäste.“

15. Zoll, Post Kastorf/Holstein, Kreis Herzogtum Lauenburg.

Neben der alten „Salzstraße“, die von Lüneburg über Lauenburg und Mölln nach Lübeck führte, legten Hamburg und Lübeck Anfang des 16. Jahrhunderts – angeblich, um dem Zoll des dänischen Königs Hans (1481–1513) zu entgehen – eine Landstraße zwischen den beiden Hansestädten an.¹⁰ Diese „Alte Landstraße“ verließ bei Krummesse, wo der Lübecker Schlagbaum stand, lübsches Gebiet, führte über Castorf, Sandesneben und Schönberg durch das Herzogtum Lauenburg, erreichte bei Dwerkathen Holsteiner und bei Rahlstedt Hamburger Gebiet.¹¹

Bei dem genannten Dorfe Castorf – heute Kastorf – wurde zunächst nur ein lauenburgischer Wegezoll und später vorübergehend auch ein gemeinschaftlicher holsteinischer und lauenburgischer Transitzoll erhoben.

Lauenburg, das durch Jahrhunderte selbständiges Herzogtum unter verschiedenen deutschen Fürstenhäusern gewesen war und vorübergehend unter Napoleon zu Frankreich gehört hatte, kam 1816 durch Tausch an Dänemark; es blieb selbständiges Herzogtum und blieb auch außerhalb des Zollgebietes der Herzogtümer Schleswig und Holstein. Nachdem das Herzogtum Lauenburg nach dem deutsch-dänischen Kriege von 1864 im Jahre 1865 zunächst in Personalunion mit der preußischen Krone verbunden worden war, wurde es im Jahre 1876 als ein – zunächst mit Sonderrechten ausgestatteter – Kreis in die preußische Provinz Schleswig-Holstein eingegliedert.¹²

9 Angaben von Rektor a. D. Otto Jarchow, Klingberg, Gem. Gleschendorf, Krs. Eutin.

10 Peter von Kobbe, Geschichte des Herzogthums Lauenburg (1836) Bd. 2 S. 221,

11 a) H. Linsen, Statistisches Handbuch über das Herzogthum Lauenburg (1872) S. 505,

b) Angaben von Otto Bünder, Neustadt i./H., Weidenkamp 76,

12 Franz Ehlers, Zoll- und Steuergeschichte Schleswig-Holsteins (1969) S. 113,

Die landesherrlichen Einkünfte Lauenburgs bestanden u. a. aus Zöllen im eigentlichen Sinne und aus Domanialeinkünften; zu den Zöllen gehörten u. a. die Land- und Wegezölle, die nach Wegfall der Geleite aus den früheren landesherrlichen Geleitgeldern hervorgegangen waren.¹³

Über Kastorf haben Linsen¹⁴ und v. Kobbe¹⁵ folgendes berichtet: „... Castorf liegt an der alten Landstraße von Hamburg nach Lübeck ... Bei der Castorfer Mühle (Wirthaus) wird ein Landesherrlicher Wegezoll erhoben ... der nach dem Durchschnitt von 1800–1803 etwa 450 Reichstaler jährlich bringt.“

Als sich im Jahre 1840 die Herzogtümer Holstein und Lauenburg zu einem Transitzollverein verbanden, wurde u. a. die genannte alte Landstraße „als für den unmittelbaren Durchgang von Waren von der Fremde nach der Fremde durch das Herzogtum Lauenburg erlaubte Route festgesetzt“.¹⁶ Zur Erhebung des Transitzolls beim Verkehr über diese Straße wurde in Kastorf ein „Zollmeldungsposten“ errichtet¹⁷, der aber nur kurze Zeit bestand.

Am 1. Oktober 1852 gingen seine Amtsgeschäfte auf das an der gleichen Straße liegende holsteinische Grenzzollamt zu Dwerkathen über.¹⁸ Der lauenburgische Wegezoll wurde aber weiter in Kastorf erhoben. Mit der Aufnahme der Herzogtümer Schleswig und Holstein (1867) sowie Lauenburg (1868) in den Deutschen Zollverein nach dem deutsch-dänischen Kriege von 1864 wurden aber beide Zölle aufgehoben.

Etwa 1 km nordöstlich von Kastorf bei der Brücke über den Mühlenbach erkennt man heute noch im Gelände Spuren von größeren baulichen Anlagen. Eine alte Scheune steht heute noch; die anderen Gebäude sollen um 1890 noch vorhanden gewesen sein.¹⁹ Die Zollstelle Castorf ist in den Topographien v. Schröder (1856) und Oldekop (1908) nicht erwähnt. Nur Dörfer (1824) gibt kurz an, „daß hier ein Wegegeld erhoben wird“. In dem Meßtischblatt aus dem Jahre 1877 sind an dieser Stelle die „Castorfer Wassermühle“ mit mehreren Gebäuden und am nördlichen Hang an der Straße eine Windmühle und eine Ziegelei vermerkt. In der topographischen Karte von 1968 sind nördlich der Straße zwei Gehöfte und südlich nur die alte Scheune eingetragen und – vermutlich zur Erinnerung an die hier gelegene alte

13 a) v. Kobbe, Bd. 3 S. 195,

b) Ehlers, S. 114,

14 H. Linsen, S. 367,

15 v. Kobbe, Bd. 3 S. 227,

16 VO. v. 6.10.1840; Richter: Sammlung der VO. pp. f. d. Herzogthum Lauenburg (1813–1840) S. 724 Nr. 1142,

17 a) Kgl. Dän. Hof- und Staatskalender 1842 S. 603,

b) Verzeichnis der Zollämter, Zollkontrollen und Meldungsposten v. 10.5.1845 (Chronl. Slg. der VO pp. 1845 Nr. 85 S. 171),

18 VO. v. 17.9.1852 (Sammlung der das Zollwesen in den Herzogthümern Holstein und Lauenburg betreffenden Circulaire, pp. 1852 3tes Stück, Ziff. 7),

19 Angaben des Bauern Walter Steinbock auf Mühlenkamphof, Zoll, Post Kastorf über Bad Oldesloe,

Zollstätte – mit „Zoll“ benannt.²⁰ Die Bewohner dieser Häusergruppe sagen noch heute, daß sie „upp'n Tolln“ wohnen.

16. Ochsenzoll, Norderstedt, Krs. Segeberg (Schleswig-Holstein) und Hamburg-Langenhorn.

Ochsenzoll ist kein Ort im Sinne einer selbständigen politischen Gemeinde. Der Name bezeichnet lediglich Ortsteile von Hamburg-Langenhorn und den früheren Gemeinden Harksheide und Garstedt, die ab 1.1.1970 in Norderstedt, einer der jüngsten Städte der Bundesrepublik, aufgegangen sind. Hier, unmittelbar an der Staatsgrenze der Freien und Hansestadt Hamburg, wurde bereits im 17. Jahrhundert beim ehemaligen Ochsenkrug auf Garstedter Gebiet – die Stelle hieß aber amtlich „Zollpassage Harksheide“ – zeitweise ein schauenburgischer Ochsenzoll erhoben. Die holsteinische Zollstätte, bei der der königliche Ochsenzoll zu entrichten war, lag in Ulzburg nördlich des ausgedehnten Gebietes der Harksheide (Landschaftsbezeichnung), durch welche der jütische Heer- und Ochsenweg führte. Im Zuge einer völligen Neuordnung des schleswig-holsteinischen Zollwesens wurde diese Zollstelle mit dem Inkrafttreten der Zollverordnung vom 1. Mai 1838 nach Harksheide (Ortsbezeichnung) in die Nähe der Stelle, wo früher der schauenburgische Ochsenzoll erhoben wurde, unmittelbar vor die Hamburger Staatsgrenze verlegt. (Siehe auch meine Arbeit „Furtenreiter-Zollviglianz-Grenzzollgendarmerie“ unter Abschnitt VI. Die Zollgrenze von der Elbe bis an die Ostsee. Schriften der Gesellschaft für Flensburger Stadtgeschichte Nr. 20/1969 S. 161–180). Diese Zollstätte bestand nur etwa ein Vierteljahrhundert, sie wurde nach der Einverleibung Schleswig-Holsteins in Preußen nach dem Kriege von 1864 aufgehoben.

Es gibt demnach hier drei nach dem Zoll benannte Gebiete, die heute eine überörtliche Einheit, eben den „Ochsenzoll“, bilden. Auf Garstedter Gebiet wurde der schauenburgische oder alte Ochsenzoll und auf Harksheimer Gebiet der königliche oder neue Ochsenzoll erhoben. Auf Hamburger Gebiet befand sich im Norden Langenhorns keine Zollstelle. Die Langenhorner waren aber an der Ein- und Ausfuhr und besonders am Schmuggel stark interessiert.

Abgesehen von einigen wenigen Bauten und einer Plakette mit dem Zeichen des dänischen Königs Christian VIII (1839–1848) erinnern nur noch Namen in Hamburg-Langenhorn und Norderstedt an die wechselvolle Geschichte des Ochsenzolls, z. B.: „Ochsenzoller-Straße“; Straße „Am Ochsenzoll“, Cafe und Restaurant „Am Ochsenzoll“, Sparkassengebäude „Haus Ochsenzoll“, U-Bahnstation „Ochsenzoll“, „Krankenhaus Ochsenzoll“ und „Schmuggelstieg“.²¹

17. Zollenspieker, Vierlanden, Hamburg-Kirchwerder.

Hier im Süden von Vierlanden an der Elbe befand sich seit eh und je ein wichtiger Verkehrsknotenpunkt – Schiffsverkehr elbauf- und -abwärts sowie

20 Angaben des Landesvermessungsamtes Schleswig-Holstein.

21 Otto Kröger: Chronik der Gemeinde Harksheide, 1963.

Fährverkehr über den Fluß — mit einer Zollstelle, die im Jahre 1252 zum erstenmal urkundlich erwähnt wird. Der Name Zollenspieker oder Tollen-spieker, der lediglich das Gebäude bezeichnete, das dem Zoll und Fährbetrieb diente, taucht erst 1460 auf. Der hier zu erlegende Zoll hieß aber, solange er erhoben wurde, der „Eslinger Zoll“ nach Eslingen, Eislingen oder Yslingen, einer alten Ortsbezeichnung. Während der Name Eslingen untergegangen ist, ist der Name Zollenspieker auf die gesamte Ortschaft in seiner Nähe übergegangen; Zollenspieker ist heute ein Ortsteil von Kirchwerder.

Die Endung „spieker“ kann vom mittelniederdeutschen Wort „spiken“ = spähen, Ausschau halten, abgeleitet werden. Demnach wäre der Zollenspieker die Stätte, von der man nach Schiffen mit Zollgut ausschaut. Wenn man aber das große Zollgebäude betrachtet, könnte „spieker“ auch mit „Speicher“ erklärt werden. In der Topographie des Herzogtums Lauenburg pp. von Joh. Friedr. Aug. Dörfer (1824) wird diese Stelle auch mehrfach „Zollenspeicher“ genannt. Nach Angaben von Dr. Laur ist Zollenspieker wohl auf das niedersächsische Wort Speicher = Speicher zurückzuführen.

Der Zollenspieker, der häufig, besonders während des Dreißigjährigen Krieges und der Napoleonischen Zeit, im Brennpunkt von blutigen Auseinandersetzungen stand, war eine einträgliche Zollstätte, deren Einnahmen mit Steigen des Verkehrs erheblich zunahmen. Zollpflichtig waren alle Güter, die auf der Elbe flußabwärts und flußaufwärts verfrachtet wurden, sowie alle Waren, die mit den Fährschiffen über die Elbe hinüber und herüber kamen. Die Zöllner hatten keinen leichten Dienst. Fuhrleute und Schiffer versuchten in dunklen Nächten und im Winter über die zugefrorene Elbe die Zollstelle zu umgehen. Klagen über Zolldefraudationen nahmen kein Ende. Wer den Zoll nicht bezahlen konnte, wurde sogar so lange in Arrest genommen, bis das Geld kam. Zum Schutze der Zöllner und zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung war eine Wache mit einem Sergeanten und sechs Mann ständig beim Zollenspieker eingesetzt.

Von früh an war mit dem Zollenspieker auch ein Wirtschaftsbetrieb verbunden, den entweder der Zollverwalter selbst führte oder der — besonders in späterer Zeit — verpachtet war.

Anfang des 19. Jahrhunderts begann das Ende des Eslinger Zolls. Gegen eine Ablösungssumme wurde er im Jahre 1806 nach dem Oberbaum (elb-abwärts kurz vor Hamburg) verlegt, aber infolge der Kriegsunruhen dort erst ab 1814 erhoben. Durch die Elbschiffahrtsakte vom Jahre 1821 wurden von den 34 Zollstellen oberhalb Hamburgs 21 aufgehoben, unter diesen auch der alte Eslinger Zoll. Doch mußten flußaufwärts aus Hamburg fahrende Schiffe weiterhin einen Zoll bezahlen, der in seiner Anlage den Eslinger Zoll fortsetzte. Erst am 1. Juli 1863 wurden sämtliche Elbzölle zu einem in Wittenberge verschmolzen. Das bedeutete das wirkliche Ende des Eslinger Zolls.²²

22 Zoll- und Steuergeschichte Schleswig-Holsteins (1969) S. 136 ff. und Dr. H. Schween, Bergedorf: „Der Zollenspieker“, veröffentlicht in der Festschrift der Jubiläums-Gartenbauausstellung Zollenspieker 9.—12.9.1927.

II.

Folgende 15 Wohnplätze, die nicht das Wort „Zoll“ enthalten, stehen aber nachweislich mit ehemaligen Zollstätten im Zusammenhang (Kreiseinteilung, Stand 1.1.1966).

	Name	Gemeinde	Amtsbezirk	Kreis
1	Am Baum	Christiansfelde	Travental	Segeberg
2	Baumhaus	Neudorf	Neudorf	Plön
3	Baumkate	Hitzhusen	Weddelbrook	Segeberg
4	Billbaum	Koberg	Nusse	Herzogtum Lauenburg
5	Bilsenerbaum	Quickborn	Quickborn	Pinneberg
6	Brandenbaum	kreisfrei	—	Lübeck/Stadt
7	Fegetasche	Plön	—	Plön
8	Grönauerbaum	kreisfrei	—	Lübeck/Stadt
9	Hamburgerbaum	kreisfrei	—	Kiel/Stadt
10	Höltigbaum	Stapelfeld	Siek	Stormarn
11	Krummesserbaum	kreisfrei	—	Lübeck/Stadt
12	Lübschenbaum	kreisfrei	—	Kiel/Stadt
13	Siekerbaum	Siekerberg	Siek	Stormarn
14	Steinraderbaum	kreisfrei	—	Lübeck/Stadt
15	Süselerbaum	Süsel	amtsfrei	Eutin

- zu 1 „Christiansfelde am Wege von Segeberg nach Lübeck. Der Krug des Vorstehers heißt *am Baum*, weil hier früher vor der neuen Zolleinrichtung ein Zollangabebaum war.“ (v. Schröder 1855 1. Band S. 290.)
- zu 2 „Auf den Hofländereien des adligen Gutes Neudorf an der Kussau liegt an der chaussierten Straße nach Hohwacht das *Baumhaus*, eine Kathe, bei welcher Wegegeld erhoben wird.“ (v. Schröder 1856 2. Band S. 180.)
- zu 3 „*Baumkathé*, eine kleine Landstelle bei Hitzhusen im Gute Bramstedt. Hier wird Wegegeld entrichtet.“ (v. Schröder 1855 1. Band S. 199.)
- zu 4 „An der Bille und Trittauer Amtsscheide heißt eine Halbhufe und Wirtshaus *Billbaum* oder Coberg an der Bille; hier wird Wegezoll erhoben.“ (v. Schröder 1855 1. Band S. 300.)
- zu 5 „Eine Holzwärterstelle und Wirtshaus an einer Brücke über die Pinnau heißt *Bilsenerbrücke* und ein dabei befindliches Chausseeinehmerhaus *Bilsenerbaum*.“ (v. Schröder 1855 1. Band S. 218/219.)
- zu 6 „*Brandenbaum*, Hof im Gebiet der Stadt Lübeck, vor dem Burgthore, innerhalb der Landwehr. Bis zum Jahre 1806 war hier ein befestigter Grenzpaß.“ (v. Schröder 1855 1. Band S. 255.) Nach Angaben von Dr. Laur: Brandenbaum – 1460 des Brandenbomes – hier im 13. und 14. Jahrh. Nigendorf, Nyendorf, vgl. sein Lexikon.
- zu 7 „*Fegetasche*, Gastwirtschaft an der Bundesstraße Kiel–Lübeck, östlich von Plön.“ Hier wurde schon früh, etwa seit dem 13. Jahrhundert, ein fürstlicher Zoll erhoben. Fuhrleute werden dieser Stätte den Namen Fegetasche gegeben haben (zu vgl. den Namen Vegesack), weil sie beim Passieren des Schlagbaums ihre Taschen fegen und leeren mußten. Unter Taschen sind hier nicht etwa Kleidertaschen zu verstehen, diese gab es damals im allgemeinen noch gar nicht, sondern die Quersäcke, d. h. Manteltaschen, die die Pferde tragen mußten.
Im Jahre 1596 entstand neben dem Zollhaus ein Zollkrug, in welchem ein Krüger wohnte. Der nach herzoglicher Zollverordnung von 1709 zu erhebende Zoll wurde

- auf Lebenszeit dem jeweiligen Krugpächter verpachtet. 1831 wurde der letzte Pächter, namens Lütjohann, durch Erkenntnis des Königl. Holsteinischen und Lauenburgischen Obergerichts mit 200 Talern „Gratifikation“ abgefunden.
- Mit dem Inkrafttreten der Zollverordnung vom 1. Mai 1838 entfiel mit allen Privatzöllen im Lande endgültig auch die Zollerhebung an dieser Stätte.
(Franz Ehlers: Zoll- und Steuergeschichte Schleswig-Holsteins 1969 S. 38.)
- zu 8 „*Grönauerbaum*, ein einzelnes Haus im Gebiet der Stadt Lübeck mit Kruggerechtigkeit an der Landstraße von Lübeck nach Ratzeburg. Hier war ehemals ein mit einem Wachhause versehener Grenzpass ins Lauenburgische.“ (v. Schröder 1855 1. Band S. 435.)
- zu 9 „*Hamburgerbaum*, eine Chausseeeinnehmerstelle an der Chaussee von Altona nach Kiel, vormals mit einem Schlagbaum, an dem Wegegeld erhoben wurde, beim Bau der Chaussee aber an das Chausseewesen übergegangen.“ (v. Schröder 1855 1. Band S. 475.)
- zu 10 „*Höltigbaum*, eine Hufe und Wirtshaus mit Brennerei- und Brauereigerechtigkeit an der alten Landstraße von Hamburg nach Lübeck.“ (v. Schröder 1855 1. Band S. 523.)
- zu 11 „*Krummesserbaum*, einzelnes Wirtshaus im Gebiet der Stadt Lübeck an der Landstraße von Lübeck nach Hamburg; war vormals ein befestigter Grenzpass. Vor Anlegung der Chaussee war hier ein Schlagbaum, bei dem Wegegeld erhoben wurde.“ (v. Schröder 1855 1. Band S. 311.)
- zu 12 „*Lübschenbaum*, ein ehemaliges Baumhaus (Wirtshaus) in der Nähe von Kiel an der Chaussee nach Preetz. Der Baum ward aufgehoben, als die Chaussee nach Preetz erbaut ward.“ (v. Schröder 1856 2. Band S. 113.)
- zu 13 „*Siekerbaum*, ein Krughaus südöstlich von Siek am Wege nach Großensee auf der Sieker Scheide gelegen. In Großfürstlicher Zeit war hier ein Schlagbaum und eine Zollstätte.“ (v. Schröder 1856 2. Band S. 458.)
- zu 14 „*Steinraderbaum*, eine Krugstelle im Gebiet der Stadt Lübeck. Hier ist seit alter Zeit über eine Brücke über die Landwehr ein Pass ins Holsteinische.“ (v. Schröder 1856 2. Band S. 487.)
- zu 15 „*Süselerbaum*, ein Chausseegeldeinnehmerhaus und eine Krugstelle daneben.“ (v. Schröder 1856 2. Band S. 509.)

III.

Folgende 39 Wohnplätze mit ähnlichen Namen können möglicherweise mit einer Zollerhebung im Zusammenhang stehen. Ob dies zutrifft, müßte erst durch lange und zeitraubende Untersuchungen in Archiven festgestellt werden, was jedoch über den Rahmen der vorliegenden Arbeit hinausgehen würde. Es handelt sich um folgende (Kreiseinteilung Stand 1.1.1966):

	Name	Gemeinde	Amtsbez.	Kreis
1	Baumgarten	Bistensee	Hütten	Eckernförde
2	Baumhof	Nottfeld	Süderbrarup	Schleswig
3	Baumkate	Bad Bramstedt	Bad Bramstedt	Segeberg
4	Baumkate	Harmsdorf	Lensahn-Land	Oldenburg
5	Baumkate	Leezen	Leezen	Segeberg
6	Baumkathen	Hoisdorf	Siek	Stormarn
7	Baumkathen	Steinfeld	Reinfeld	Stormarn

	Name	Gemeinde	Amtsbez.	Kreis
8	Hoisdorfer Baumkathé	Hoisdorf	Lütjensee	Stormarn
9	Viehsdorfer Baumkathé	Hoisdorf	Lütjensee	Stormarn
10	Baumkrug	Altenkrempe	Sierksdorf	Oldenburg
11	Baumkrug	Bargfeld	Jersbeck	Stormarn
12	Baumrade	Mucheln	Selent/Schlesen	Plön
13	Baumrade	Rensfeld	Rensfeld	Eutin
14	Baumsberg	kreisfrei	—	Lübeck/Stadt
15	Baumsbreitkoppel	kreisfrei	—	Lübeck/Stadt
16	Bockholterbaum	Süsel	amtsfrei	Eutin
17	Borstelerbaum	Sülfeld	amtsfrei	Segeberg
18	Breitenberger Baum (auch Baukate geannt)	Wittenbergen	Westermoor in Kaiserhof	Steinburg
19	Büngerschlagbaum	Dörpstedt	Hollingstedt	Schleswig
20	Henstedterbaum	Henstedt	Ulzburg	Segeberg
21	Holzbaum	Pöschendorf	Hohenaspe	Steinburg
22	Husumerbaum	—	—	Schleswig/Stadt
23	Kattenbaum	Schöningstedt	Schöningstedt	Stormarn
24	Krusenbaum	Brande	Hörnerkirchen	Pinneberg
25	Lübersdorfer Baum	Oldenburg/Stadt	—	Oldenburg
26	Mözerbaum	Mözen	Bebensee	Segeberg
27	Moislängerbaum	kreisfrei	—	Lübeck/Stadt
28	Rönnbaum	Todendorf	Mollhagen	Stormarn
29	Roßbaum	Panker	Panker	Plön
30	Scheidebaum	Alveslohe	Kaden	Segeberg
31	Schlagbaum	Altenholz	Dänischenhagen	Eckernförde
32	Schlagbaum	Neu Duvenstedt	Borgstedt	Eckernförde
33	Schlagbaum	Ramstedt	Schwabstedt	Husum
34	Schlagbaum	Boksee	Kirchbarkau	Plön
35	Schlagbaum	Schillsdorf	Bokhorst	Plön
36	Schlüperbaum	—	—	Kiel/Stadt
37	Timpenbaum	Rethwischfeld	Rethwisch	Stormarn
38	Wahlstädterbaum	Wahlstedt	Wahlstedt	Segeberg
39	Zollenspieker	Schönbek	—	Rendsburg

Anmerkung zu Zollenspieker bei Schönbek, Krs. Rendsburg.

Nach Angaben des Bürgermeisters Bracker in Schönbek und des Bauern Tönsfeldt in Dätgen ist heute noch im Volksmund der Name Zollenspieker für eine Stelle an der Grenze zwischen den Gemeinden Hoffeld und Schönbek geläufig, wo eine erst nach dem zweiten Weltkrieg abgebrochene alte Kate gestanden hat.

Eigenartigerweise ist Zollenspieker, der in amtlichen Ortschaftsverzeichnissen (1905, 1922 und 1929) als „Abbau“ bezeichnet ist, in den alten Topographien des Landes nicht erwähnt. Nachforschungen beim Katasteramt in Neumünster, beim Landesvermessungsamt in Kiel und im Landesarchiv in Schleswig waren ergebnislos.

IV.

Folgende 11 Namen, die auf eine Zollerhebung hindeuten könnten, haben jedoch einen anderen Ursprung.

- | | |
|--|---------------------|
| 1. <i>Fegetasch</i> , Gem. Neukirchen, | Krs. Südtondern |
| Gem. Mehlby, | Krs. Flensburg-Land |
| Gem. Grödersby, | Krs. Schleswig. |

Es handelt sich hier um eine scherzhafte Bezeichnung für Gastwirtschaften, wofür auch ähnliche Wortbildungen wie „feg die Tasche“, „Taschenleerer“ und „Geldschlucker“ geläufig sind.

(Otto Mensing: Schleswig-Holsteinisches Wörterbuch, 1929.)

2. *Kronzoll*, Gem. Vaale, Amt Wacken, Krs. Rendsburg (1922), heute Kronsaal. In diesem Namen sind das niederdeutsche Wort *Kron* = Kranich und das althochdeutsche *sol* = Sumpf oder Moor enthalten, so daß *Kronzoll* (*Kronsaal*) Kranichmoor bedeutet.

3. *Sollbrück*, und *Sollerup* im Amt Jörl, Krs. Flensburg-Land und *Sollwitt* im Amt Viöl, Krs. Husum. In der ersten Silbe steckt wieder jeweils das o. a. Wort *sol* = Sumpf. *Sollbrück* (*Sollbroe*) bedeutet also eine Brücke über einen Sumpf und *Sollerup*, das früher *Soldorp* hieß, Dorf an einer sumpfigen Stelle. Wenn auch v. Schröder ausführt, daß „eine südöstlich vom Dorfe Sollerup liegende Vollhufe (Wirtshaus) *Sollbroe* heißt und sich hier eine Brücke befindet, wo Brückenzoll erhoben wird“, so liegt bei den Ortsnamen keine Verbindung mit dem Wort *Zoll* vor. In dem Namen *Sollwitt* (früher *Zollwith*, *Sollwid*) steckt neben dem Wort *sol* das altdän. Wort *with*, neudän. *ved* = Wald oder Holz. *Sollwitt* bedeutet also Wald an einer sumpfigen Stelle.

4. *Tollgaard*, Gem. Niesgrau, Krs. Flensburg-Land. Nach v. Schröder stand hier in alten Zeiten ein Edelhof. Es handelt sich bei *Tollgaard*, das früher *Tolegharde* hieß, um eine Verbindung des dän. Wortes *gaard* = Hof mit einem Personennamen; Edelhof des Toli.

5. *Tollschlag*, Gem. Esgrus, Krs. Flensburg-Land.

Tollschlag hieß früher *Tolvesleve*, *Tolslev* oder *Tollschlev*. Hier liegt eine Verbindung des dän. *lev* mit einem Personennamen (Thorolf, Tholf) vor.

6. *Tolsrüh*, Gem. Loose, Krs. Eckernförde.

Tolsrüh hieß früher *Torsrüh*. Hier liegt eine Verbindung des alten Wortes *rüh*, jütisch *ry* = Rodung mit den Personennamen Thorir, Thord oder vielleicht sogar mit dem Götternamen Thor vor.

7. *Writzzoll*, Gem. Osterby, Amt Hütten, Krs. Eckernförde.

Writzzoll wurde in alten Flurkarten und Topographien *Wridsol* oder *Wriedsoll* genannt. In diesen Namen sind die alten Worte *Wriet*, *Wried* = Gebüscht, Gestrüpp und wieder *sol* = Sumpf enthalten, so daß *Writzzoll* (*Wriedsoll*) etwa „Sumpfkratt“ bedeuten könnte.²³

23 Zu 2.–7. Angaben von Dr. Laur.

Diente die Burg zu Segeberg als Zuflucht für die Bewohner der Stadt?

Von Horst Tschentscher

„Der Chronist kleiner Ereignisse leidet unter einer noch größeren Behinderung. Er hat weniger Tatsachen zur Verfügung, um nach ihnen sein Urteil zu bilden, und außerdem ist es nicht so leicht, kleinen Druck zu lesen wie große Hauptbuchstaben.“

Winston Churchill

Aus einem einzigen Beleg hat Ulrich March in seiner Abhandlung „Die Wehrverfassung der Grafschaft Holstein“ nicht nur für den betreffenden Ort, aus dessen Stadtbuch jene Stelle stammt, sondern verallgemeinernd gefolgert, daß „noch im Spätmittelalter und zu Beginn der Neuzeit . . . im Notfall zahlreiche Bürger, bei kleinen Städten sogar der größte Teil der Einwohnerschaft, auf der Burg Zuflucht“ gefunden habe¹. Dieser Beleg ist in einem Bericht enthalten, der am 3. November 1539 verfaßt und auf dem ersten Blatt des damals neu angelegten Segeberger Ratsbuches eingetragen worden ist, was aus dem Kopfregest des von March benutzten Abdrucks in Westphalens *Monumenta inedita* nicht hervorgeht². Es handelt sich also nicht um ein „Schreiben“ des Segeberger Rates, etwa im Zusammenhang mit Forderungen nach Ersatz für die Kriegsschäden, sondern um einen Vermerk, mit dem für künftige Benutzer des Ratsbuches festgehalten werden sollte, warum im Segeberger Rathaus nur wenige Urkunden und überhaupt keine Stadtbücher aus der Zeit vor 1534 vorhanden sind.

In dem erwähnten Bericht wird allein davon gesprochen, daß die Lübecker 13 Tage nach dem Ausbruch der Grafenfehde am 27. Mai 1534³ nach Sege-

+ Tschentscher, Horst, Dr., Oberstudienrat, 236 Bad Segeberg, Klosterkamp 9.

1 ZSHG, Bd 96 (1971), S. 114.

2 Urkunden aus dem Segeberger Stadtarchiv: Jb. Segeberg, Jg 7 (1961), S. 43 f. (Nr 11). – Westphalen, Bd IV Sp. 3250 f.; zu den übrigen Drucken aus älterer und neuerer Zeit vgl. Jb. Segeberg, Jg 7 (1961), S. 43, Jg 13 (1967), S. 63 f.; ein Faksimile ist zu finden in: 800 Jahre Segeberg, hrsg. von der Stadt Bad Segeberg, (Bad Segeberg) 1937, S. 37.

3 Widerspruchsvoll ist die Datierung. Nach der einen Chronik sollen die Lübecker bereits acht Tage nach dem Überfall auf Trittau, das wäre der 21. Mai, gegen Segeberg gezogen sein, nach einer anderen immerhin schon am 26. Mai (*Hamburgerische Chroniken in niedersächsischer Sprache*, hrsg. von Johann Martin Lappenberg, Hamburg 1861, S. 63, 298), während der in den cotton papers des Britischen Museums befindliche Brief (vgl. unten Anm. 7), in dem sogar schon über die

berg gezogen sind, um dort die Burg zu belagern, die Belagerung aber bereits nach einer Woche wieder aufgeben mußten und bei ihrem Abzug am 3. Juni, offensichtlich als Repressalie, die Stadt mit der unmittelbar daneben liegenden Ortschaft Gieschenhagen niedergebrannt haben. Nach dieser Einleitung heißt es, daß die Feinde dabei alle „Privilegien, Siegel und Briefe mit allen Verleihungen, auch die Einnahmen (möglicherweise die Einnahmeverzeichnisse)⁴ der St.-Jürgen-Kapelle und sonst alles, was Rat und gemeine Bürgerschaft auf dem Rathaus gehabt hatten,“ weggenommen oder weggefahren und zum Teil auch verbrannt hätten. Unmittelbar darauf folgt die Bemerkung, der Rat sei wegen der aufgezählten Verluste genötigt, ein neues Ratsbuch anzulegen. — Einen Hinweis auf die Schwere der Katastrophe, die am 3. Juni 1534 über Segeberg hereingebrochen war, bietet auch der Umstand, daß das neue Ratsbuch erst fünf Jahre und fünf Monate nach jenem Tag beschafft und mit dem oben skizzierten Bericht begonnen werden konnte.

Das Zitat „*in dessen brande unnd rove, de wile der borger meeste deel weren upper borch Segeberge*“, auf das sich Ulrich March stützt, mag bei isolierter Betrachtung vielleicht zu der oben wörtlich angeführten Interpretation Anlaß bieten; es hätte aber schon zur Vorsicht mahnen müssen, daß in jenem Satz nicht von den Einwohnern oder gar von den Leuten von Segeberg die Rede ist wie an einer anderen Stelle desselben Berichtes, sondern von den Bürgern. Nun gehörte aber, genau wie es March⁵ für Hamburg, Kiel, Plön und Bergedorf belegt, auch in Segeberg zu den bürgerlichen Pflichten der Hausbesitzer, „*wachte tho holdende up dem huse*⁶“, also in der Burg auf dem Kalkberg. Damit wird allerdings verständlich, warum sich 1534 der größte Teil der Bürger auf der Burg befunden hat, als die Lübecker diese während der Grafenfehde vergeblich berannten.

Daß die Bürgerpflicht zur Wacht auf der Burg während der Grafenfehde tatsächlich von den Segebergern erfüllt worden sein muß, läßt sich nicht nur

Niederbrennung der Stadt berichtet wird, mit den Worten endet: „*in haste at Hamburg the 25th daie of May*“, wobei jedoch die Zuschreibung zum Jahre 1534 erst durch eine Hand des 17. Jahrhunderts in einer Randbemerkung erfolgt ist (*laut frdl. Mitteilung des Britischen Museums zu London vom 19.5.1972, wofür Mrs. A. Payne und ebenso Frau Ob.-Stud.-Rtn. a. D. Dr. Maria Christlieb für frdl. Hilfe bei der Korrespondenz hier noch einmal gedankt sei*). Schließlich wurde in einem Bericht aus dem Jahre 1535 die Behauptung aufgestellt, die Wahl Christians III. zum dänischen König, die am 4. bzw. 9. Juli erfolgt ist, habe zur gleichen Zeit wie die Belagerung Segebergs durch die Lübecker stattgefunden (*HR, Bd IV, 1 Nr 437 § 36*). Demgegenüber ist, z. B. weil sich das Heer noch am 25. Mai in Oldesloe befunden hat, den Angaben im Segeberger Ratsbuch, die Lübecker seien am Mittwoch nach Pfingsten, was Waitz irrtümlich mit dem 28. Mai aufgelöst hat, vor Segeberg erschienen und am Tage vor Fronleichnam wieder abgezogen, zu folgen, wie es einst Waitz und in unserer Zeit Gottfried Wentz getan haben.

4 Der Text lautet an dieser Stelle: „*vann sunte Jurgens capellen boringe.*“

5 ZSHG, Bd 96 (1971), S. 117–120.

6 Urkunden . . .: Jb. Segeberg, Jg 9 (1963), S. 24, 42; Jg 10 (1964), S. 42 f. (= Nr 26 § 4, 54 § 6, 56 § 2).

aus dem Vermerk im Ratsbuch ableiten. Während die Lübecker das Haus zu Trittau im Handstreich überraschen und besetzen konnten, während es ihnen möglich war, ohne auf Widerstand zu stoßen, sich des Schlosses zu Eutin zu bemächtigen, scheiterten sie vor der Burg zu Segeberg. Hier hatte man nämlich mit einem Angriff gerechnet und deshalb die Verteidigung vorbereitet, bevor die Feinde kamen. Wir erfahren von diesen Maßnahmen vor allem deshalb, weil es dabei zu einem schweren Unglück gekommen ist. Bei einem Probeschießen zersprang, wie ein englischer Gesandter in einem Brief schrieb⁷, ein größeres Geschütz und entzündete einige Pulverfässer; die Explosion verursachte Verluste an Menschenleben und erhebliche Gebäudeschäden.

Übrigens scheint trotz der Vorbereitungen die Zuversicht der Verteidiger zunächst gering gewesen zu sein. Wenigstens hat der Segeberger Amtmann Wulf Pogwisch, wie ein Bramstedter Hufner später aussagte, Segeberg in großer Eile, also offenbar fluchtartig, verlassen, als die Feinde kamen, um sich mit seiner Frau in die Nähe von Tondern nach Troiburg zu begeben. Allerdings schickte er das Holstenaufgebot zum Einsatz nach Segeberg. Noch im nächsten Jahr bezeichneten es die königlichen Räte während der Verhandlungen in Segeberg mit Abgesandten des Hansetages zu Oldesloe und Reinfeld als eine „Schickung des Allmächtigen“, daß den Lübeckern die Absicht, das Haus Segeberg zu erobern, nicht gelückt sei⁸. – Andererseits sollen die Erwartungen der Lübecker, das Schloß zu Segeberg einnehmen zu können, groß gewesen sein. Nach einer chronikalischen Nachricht unternahmen sie sogar einen Sturmangriff, was wegen der Lage der Burg hoch auf dem Kalkberg reichlich verwegen erscheint; als Ursache für das Scheitern wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die Besatzung „zu stark“ gewesen sei⁹.

Wieviel Verteidiger auf der Burg erforderlich gewesen sind oder wieviel Wehrfähige in der Stadt aufgeboten werden konnten, läßt sich ebensowenig klären wie die Frage, ob die Burg überhaupt genügend Raum für den „größten Teil“ von schätzungsweise 500–800 Einwohnern während einer Belagerung geboten hat. Doch ist die Annahme, die Burg sei als Zufluchtsort für die Bewohner der Stadt vorgesehen gewesen, aus einem ganz anderen Grunde verfehlt. Segeberg war nämlich ursprünglich befestigt.

Zwar zeigt die Segeberg-Ansicht im Braun-Hogenberg von 1588 auf der Ostseite der Stadt eine Mauer, die von der Burg den Kalkberg hinab bis zum Steilhang am nördlichen Rand der Bruchstufe, auf der die Stadt liegt, verläuft. Da jedoch die Mauer mit einem ebenfalls eingezeichneten Stadttor, dessen Vorhandensein jedoch erwiesen ist, auf dem wenige Jahre älteren Stich von Johann Greve fehlt und da der Vergleich bei anderen Objekten ergibt, daß der Stich von 1588 manches aus der Darstellung des Johann Greve

7 Georg Waitz, Lübeck unter Jürgen Wullenwever und die europäische Politik, Bd II, Berlin 1855, S. 251.

8 Wolfgang Prange, Entstehung und innerer Aufbau des Gutes Bramstedt: ZSHG, Bd 91 (1966), S. 139. – HR, Bd IV, 2 Nr 168 § 7.

9 Hamburgische Chroniken in niedersächsischer Sprache . . . , S. 63, 66, 298.

verschönt oder verändert wiedergibt, dürfte die Braun-Hogenbergsche Segeberg-Ansicht nicht als ausreichender Beweis anzusehen sein. Vor allem ist auch zu beachten, daß Heinrich Rantzau in seiner nur wenig später verfaßten *Descriptio* ausdrücklich erwähnt, die Stadt sei „einst“ befestigt gewesen¹⁰.

Hinweise auf einst oder noch vorhandene Befestigungsanlagen der Stadt Segeberg tauchen in einigen Beurkundungen und in den Kämmereirechnungen des späten 16. Jahrhunderts auf. So ist auf der Ostseite der Stadt noch für 1588/90 das Lübsche Tor als Bauwerk nachweisbar, denn es sind 1588 Ausgaben für Arbeiten auf dem Boden des Tores, 1590 Einnahmen aus einer Hauer des Gebäudes verbucht worden. Damit entfällt die von einem Lokalforscher vorgebrachte These, das Tor sei 1589 abgerissen worden¹¹. Auf der Westseite kommen als Ortsbezeichnungen bei Grundstücksbeschreibungen der Wall oder Alte Wall, der Graben und das Holstentor, auch Tor am Graben oder Hamburger Tor genannt, vor. Bei dem Graben handelt es sich um den Abfluß des Kleinen Segeberger Sees, der einst die Grenze zwischen Segeberg und Gieschenhagen bildete, also ein Scheidegraben war und deshalb noch heute in Segeberg unter dem Namen „Schietgraben“ bekannt ist. Daß es sich hier um einstiges Festungsgelände gehandelt hat, geht aus einer Beurkundung aus dem Jahre 1564 hervor. Damals benötigte ein Segeberger Bürger „wegen des Walles“ eine ausdrückliche Genehmigung des Königs und des Statthalters, als er sich in jenem Bereich ein Wohnhaus errichten wollte¹².

Den eigentlich nur lokalgeschichtlich interessierenden Vorgang der Vertheidigung des Hauses Segeberg, des Hauptschlosses im Lande Holstein¹³, hier darzulegen, war deshalb erforderlich, weil damit der Folgerung, die Ulrich March daraus für andere Orte Holsteins abgeleitet hat, ohne auch für diese Orte entsprechende Beweismittel vorzulegen, die Grundlage entzogen ist. Allerdings war der Gegenbeweis dadurch erschwert, daß der Bericht im Ratsbuch allzu knapp, ja sogar mißverständlich abgefaßt ist. Wir erfahren nicht, ob es unter den Einwohnern der Stadt bei den Kampfhandlungen vor

10 Olaf Klose und Lilli Martius, *Ortsansichten und Stadtpläne der Herzogtümer Schleswig, Holstein und Lauenburg*, Textband, Neumünster 1962, S. 260 (Art. Segeberg, Nr 2 f.). Vgl. unsere Bemerkung in Jb. Segeberg, Jg 11 (1965), S. 170. – Westphalen, Bd I Sp. 25. – Vgl. Carl Haase, *Die mittelalterliche Stadt als Festung: Die Stadt des Mittelalters*, hrsg. von Carl Haase, Bd I, Darmstadt 1969, S. 381: „... so begann noch im Spätmittelalter ein Selektionsprozeß, bei welchem viele Städte befestigungstechnisch auf der Strecke blieben ...“

11 Kämmereirechnungen der Stadt Segeberg: Jb. Segeberg, Jg 12 (1966), S. 37 (= fol. 59 b); Jg 13 (1967), S. 76 Anm. 8. – Johann Schwettscher, *Alt-Segeberg, Untersuchungen zum Stich Alt-Segeberg aus dem Städtebuch Braun-Hogenberg*, (Bad Segeberg) 1956, S. 31.

12 Urkunden . . .: Jb. Segeberg, Jg 8 (1962), S. 28; Jg 9 (1963), S. 39 f.; Jg 10 (1964), S. 60; Jg 12 (1966), S. 21 (= Nr 13 § 17, 50 f., 83, 116). – Westphalen, Bd I Sp. 25. – In der „Kunst-Topographie Schleswig-Holsteins“ (Neumünster 1969) ist auf Karte 37 bei diesem Graben der Richtungspfeil des Abflusses verkehrt herum eingezeichnet.

13 HR, Bd IV, 2 Nr 169 (S. 247).

der Burg oder bei sonstigen Gewalttaten, besonders bei der Niederbrennung der Häuser, Tote und Verwundete gegeben hat. In dieser Hinsicht beschränkt sich der Bericht auf die unklare Bemerkung, das lübische Kriegsvolk habe „mercklikenn grotenn schadenn allenn armen ludenn binnen unnd butenn Segeberge“ zugefügt. Immerhin läßt sich entgegen Marchs Annahme feststellen, daß die Burg von den Segebergern nicht als Zufluchtsort aufgesucht worden ist, sondern um sich an ihrer Verteidigung zu beteiligen, wie es ihre Pflicht war. Um dieser Aufgabe gewachsen zu sein, hatten sich die Segeberger in einer Schützenorganisation zusammengeschlossen¹⁴, die schon lange vor 1534 bestanden haben dürfte, da es sich um eine Papageiengilde gehandelt haben muß; denn als 1607 Verbesserungen und Ergänzungen an der noch heute vorhandenen Königskette vorgenommen waren, wurde bei der diesbezüglichen Eintragung in das Kämmereibuch der aus älteren Zeiten stammende Vogel als „papegoye“ beschrieben¹⁵. Außerdem scheinen die Bürger auf eigene Kosten bewaffnet gewesen zu sein, wie aus einer testamentarischen Verfügung vom Jahre 1547 hervorgeht. Daß auch in Friedenszeiten Schießübungen auf der Burg stattgefunden haben, an denen die Bürger beteiligt gewesen sein müssen, erfahren wir dadurch, daß der Rat 1582, „als se hebbe geschoten fam huse“, 8 Mark für eine Tonne Hamburger Bier bezahlen mußte¹⁶. Zur Zeit des Dreißigjährigen Krieges war jedoch die Verpflichtung zur Wacht auf der Burg bereits durch Zahlungen abgelöst worden, die die drei Städte des Amtes, nämlich Heilighafen, Oldesloe und Segeberg, leisten mußten¹⁷.

14 Hans Siemonsen, Die Stadtvogelschützengilde von 1725 in Bad Segeberg: Jb. Segeberg, Jg 10 (1964), S. 71–89; Horst Tschentscher, 375 Jahre Segeberger Stadtschützengilde? : Die Heimat, Jg 77 (1970), S. 177–180.

15 StA Bad Segeberg, Kämmereibuch von 1578, fol. 91 (recte 101) v.

16 Urkunden . . . : Jb. Segeberg, Jg 8 (1962), S. 31 (= Nr 16 § 2); Kämmereirechnungen . . . : Jb. Segeberg, Jg 12 (1966), S. 27 (= fol. 38 b).

17 Vgl. den Vertrag der drei Städte vom 8. Januar 1626 (gedruckt nach dem Original: Bürgerbuch der Stadt Oldesloe, hrsg. von Theodor Klüver, Bad Oldesloe 1940, S. 44 f.; gedruckt nach einer Abschrift im Segeberger Bürgerbuch von 1602: Johann Schwetscher, Wiederaufbau und Entwicklung Segebergs zur Rantzauzzeit (1534–1627): Jb. Segeberg, Jg 2 (1956), S. 52 f.).

Behördenorganisation und Verwaltung in Stapelholm von 1713-1867

Von Ernst-Joachim Kähler

2. Teil

II.	Die Kommunalverwaltung	
1.	Das Verhältnis der königlichen Regierung zu den ländlichen Gemeinden	31
2.	Die Dorfbeamten	33
a)	Der Bauernvogt	33
b)	Die Achtmänner	42
3.	Das Bauerlag	43
4.	Der Versuch einer Änderung der Kommunalverfassung in Stapelholm	46
a)	Der Verfassungsentwurf	46
b)	Die teilweise erfolgte Durchführung der Reform in Bergenhusen	55
C.	Der Übergang in die preußische Verfassung	60
	Schlußbetrachtung	60
	Anhang I	65
	Anhang II	68

1 Das Verhältnis der königlichen Regierung zu den ländlichen Gemeinden

Wie die Verfassung der Kommunalverbände, so war auch die der einzelnen Kommunen in den Herzogtümern Schleswig und Holstein dadurch geprägt, daß das Land entsprechend dem Volkscharakter seiner Bewohner und der Art, wie diese regiert wurden, ein Land des Herkommens und der Gewohnheiten in den bürgerlichen und in den öffentlichen Angelegenheiten geblieben war. Seit dem Mittelalter waren fast überall die Einrichtungen der Kommunalverwaltungen beibehalten worden und hatten durch staatliche Eingriffe nur geringfügige Veränderungen erfahren²⁶⁴. Diese Tatsache mag vielleicht darin ihre Ursache gehabt haben, daß man die einzelnen Gemeinden als alte genossenschaftliche Siedlungsverbände, die sich noch vor der Staatsbildung entwickelt haben, betrachtete und ihnen Selbstbestimmung in ihren Angelegenheiten, insbesondere aber die wirtschaftliche Verwaltung beließ; keineswegs empfand oder behandelte man die Kommunen als Unterabteilungen des Staates. Daher konnten sich die Landgemeinden in den Herzogtümern nach

²⁶⁴ Vgl. Werner Franz, Einführung und erste Jahre der preußischen Verwaltung in Schleswig-Holstein, T. 2: ZSHG 83 (1959), S. 171.

verschiedenen Richtungen hin frei entfalten und völlig entgegengesetzte Formen annehmen.

Unterschiedlich waren die Befugnisse der Urversammlungen, oft waren diese ersetzt durch Einzelstehende oder durch ein Kollegium, verschiedenartig die Amtsduer, der Amtsbereich und die Bestallung von Vorstehern und Gevollmächtigten sowie das Verhältnis der einzelnen Dorfschaften zu den großen Kommunalverbänden. Im allgemeinen standen die Ämter gegenüber den Landschaft hinsichtlich der kommunalen Entwicklung zurück²⁶⁵. Im Amt Gottorf hatte sich beispielsweise keine Spur von Amts- oder Hardesvertretungen erhalten²⁶⁶. Die Bauernvögte waren die Vorsteher ihrer Dorfschaften, sie wurden wie fast alle Unterbeamten in den Kommunen vom Amtshaus bestellt. Als Staatsdiener bezogen die Vögte ein Gehalt aus der königlichen Kasse.

In den Landschaften war der Verfassungsaufbau zumeist dreistufig. So waren Süderdithmarschen, Fehmarn und Sylt verwaltungsmäßig in Dorfschafts-, Kirchspiel- und Landschaftsbezirke eingeteilt. Wie Eiderstedt²⁷⁶ hatte aber Stapelholm einen zweistufigen Verfassungsaufbau; jedoch lag der Schwerpunkt der Verwaltung hier nicht auf den Kirchspielen, sondern den einzelnen Dorfschaften. Noch in fürstlich-gottorferischer Zeit hatten die Kirchspiels eigene Verwaltungseinheiten gebildet, diese wurden aber 1696 durch Kommissionsschluß der vormundschaftlichen Regierung aufgehoben²⁶⁸. Dennoch hat sich die alte Kirchspieleinteilung nicht völlig beseitigen lassen. Im Bereich des Kirchen-, Schul- und Armenwesens bestanden noch gemeinsame Aufgaben. Alljährlich traten in den Kirchspielen Süderstapel, Bergenhusen und Erfde zur Aufnahme der Anlagerechnung die sogenannten Kirchspielmänner zusammen, welche meistens Bauernvögte und Achtmänner waren²⁶⁹. Erst zu Beginn des 19. Jahrhunderts wurden die Kirchspielmänner von den Eingesessenen selbst gewählt²⁷⁰. Für die eigentliche Kommunalverwaltung spielten die Kirchspiels aber keine Rolle mehr. Die Dorfschaften bildeten die Verwaltungsbezirke, an deren Spitze jeweils ein Bauernvogt stand.

265 Eine freiere Kommunalverwaltung innerhalb der Ämter bestand in Pinneberg, Traventhal und Rendsburg; in Rendsburg gab es 9 Kirchspielgevollmächtigte, die nach 3er Präsentation durch die Eingesessenen vom Amtmann gewählt wurden. Vgl. G. Hanssen, Abhandlungen Bd II, S. 556 f.

266 Ebda, S. 560.

267 Hier waren „die Kirchspiels . . . die kleinsten politischen Gemeinden und umfaßten nicht . . . eine Anzahl von Dorfschaften, die wiederum selbständige kommunale Einheiten darstellten“. Jessen-Klingenbergs, S. 109.

268 Vgl. Wilke, S. 89 ff.

269 65², 2885 – 17.8.1830.

270 65², 2885 – 16.9.1835 (Süderstapeler Pastor).

2 Die Dorfbeamten

a Der Bauernvogt

In Stapelholm gab es insgesamt neun Bauernvögte. In dem Amt des höchsten Dorfbeamten ließen wie beim Landvogt hinsichtlich der Landschaftsverwaltung alle Fäden der kommunalen Organisation zusammen. Die Vögte waren einerseits die untersten Organe der Landesherrschaft, im Rahmen der dörflichen Selbstverwaltung waren sie aber Kommunalbeamte ihres Dorfes. Diese Zwitterstellung des Gemeindevorstehers war nicht so sehr im Schwinden des Gemeingeistes begründet, sondern war vornehmlich eine Folge der Wandlung der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse, da bei den steigenden Lasten der Kommunalverwaltung die Dorfbewohner ehrenamtliche Aufgaben auf die Lokalbeamten abgeschoben hatten²⁷¹. In königlichem Dienst nahmen sie teil an den Militär- und Brüchsessionen sowie an den Steuerrestanten-Untersuchungen²⁷². Sie fertigten die Kopfsteuerlisten an, veröffentlichten in ihrem Dorf die landesherrlichen Verordnungen, sorgten für deren Ausführung und zeigten den Pflichtigen an, was an Magazin- und Heulieferungen einzubringen war.

Auch waren sie als Unterorgane des Landvogtes Polizeibeamte; in dieser Funktion konnten sie beispielsweise Wirts- und Wohnhäuser zusammen mit den in jedem Dorf eingesetzten Polizeivögten nach verdächtigen Personen durchsuchen, Wanderbücher der Handwerksgesellen und alle Durchreisenden kontrollieren. Als Wegeaufseher verstanden sie dem Landschreiber, der zugleich Hausvogt war; ihnen waren wieder besondere Wegeaufseher untergeordnet. Außerdem waren sie als beeidigte Beamte Taxierungs- und Wardierungsmänner. 1738 wurde ihnen diese Tätigkeit wieder entzogen und dafür besondere „unpartheyische ehrliche und Landt-verständige Männer“ eingesetzt. Wahrscheinlich ist es ihnen aber schon bald wieder gelungen, das durch viele Sporteln einträgliche Amt zu übernehmen²⁷³.

Im kommunalen Dienst waren sie Vorsteher, Rechnungsführer und Kassierer der Dorfschaft. Die Dorfrechnungen bestanden aus unzähligen Abgaben, die die Dorfbewohner für mancherlei Kommunalaufgaben zu entrichten hatten. Der Bauernvogt hatte verschiedene Listen und Register dafür anzu fertigen; eine Gemeindekasse war in keinem Dorf vorhanden, denn die Bauern zahlten keine allgemeinen Steuern für die Ausgaben der kommunalen Verwaltung, sondern sie entrichteten für jede einzelne Ausgabe gesondert ihren Anteil²⁷⁴. So wurde jährlich ein Register für die „Pahlhorner- und Haverkamp-Deichkosten“, für die Hausmiete der Hebamme, für die Abgaben an den

271 Vgl. F. Steinbach u. E. Becker, Geschichtliche Grundlagen der kommunalen Selbstverwaltung in Deutschland: Rhein. Archiv, H. 20, Bonn 1932, S. 108.

272 Diese wurden alljährlich in der Landschaft unter dem Vorsitz des Amtmannes abgehalten. 170/174.

273 65², 2880 – 22.11.1738.

274 49/41.

Landvogt²⁷⁵, für die Besoldung des Polizeivogtes, Abgaben der Insten, Nachtwächterlohn, Prediger- und Hebammen-Torfgeld und für viele andere Ausgaben aufgestellt²⁷⁶.

Als Vorsteher der Dorfschaft hatte der Bauernvogt das Recht, die Dorfschaftsversammlung einzuberufen und zu leiten; er nahm als Vertreter seiner Gemeinde deren Interessen wahr, wobei er oft längere Reisen mache.

Es paßt nicht in die Vorstellung von einer eigenständigen Selbstverwaltung, daß die Kommunalbeamten nicht frei gewählt werden konnten. Sämtliche Beamte wurden in herzoglicher und königlicher Zeit vom Amtmann oder vom Landvogt zumeist ohne Mitwirkung der Eingesessenen ernannt und übten allein auf Grund dieser Bestallung ihre Tätigkeit im kommunalen Dienst aus. Während des ausgehenden 17. und beginnenden 18. Jahrhunderts hatte sich das Ernennungsverfahren oft geändert. Ursprünglich hatten die Eingesessenen keinen Einfluß auf die Wahl ihres Vorstehers. Erst durch den Kommissionsschluß von 1696²⁷⁷ wurde den Dorfschaften das Recht zuerkannt, vier Personen zu diesem Amt vorzuschlagen; auch wurde festgesetzt, daß die Bauernvögte nur ein Jahr amtieren sollten. Seit 1709 ernannte nicht mehr der Amtmann, sondern der Landrichter²⁷⁸.

Da nur wenige Quellen aus diesem Zeitraum erhalten sind, läßt sich nicht feststellen, wann sich das Erneuerungsverfahren geändert hat. Wahrscheinlich erfolgte zu Beginn der königlich-absolutistischen Zeit eine Angleichung an die Verhältnisse in den landesherrlichen Ämtern und Harden. Gewöhnlich wurden die Dorfschaftsvorsteher im 18./19. Jahrhundert ohne Mitwirkung der Bauern ausgewählt. Wie die Hardesvögte im Herzogthum Schleswig, so präsentierte der Landvogt dem Amtmann drei Personen, von denen einer ernannt wurde. Der Bauernvogt verwaltete sein Amt lebenslänglich. Die Entfernung des zuständigen Amtmannes und dessen seltene Anwesenheit in der Landschaft hatten aber mit der Zeit das Verfahren entwickelt, daß der Amtmann die vom Landvogt durch besondere Empfehlung eines einzelnen vorgenommene Auswahl nur noch bestätigte²⁷⁹. Ein Versuch des Landvogts Behrens aber, dieses Verfahren durch eine Verordnung vom Obergericht sanktionieren zu lassen, scheiterte im Jahre 1799²⁸⁰.

Im Gegensatz zu allen anderen Stapelholmer Dorfschaften haben sich eigenartigerweise nur die Bauern des im Kirchspiel Erfde liegenden Dorfes Thielen ein Mitbestimmungsrecht bei der Wahl ihres Vogtes bewahren kön-

275 Ochsengrasgeld u. dergl.

276 65², 2885 – Bauer-Rechnung für die Dorfschaft Norderstapel (1832) von Vogt Hans Peters.

277 7, 1890.

278 Vgl. Wilke, S. 97 f.

279 170/14, „... auch von gedachter Landvogtey der dortige Einwohner ... zum Bauernvögten besagter Dorfschaft wiederum ernannt und auserwählt ist“.

280 65², 2880 – 1.10.1799.

nen. In einer Versammlung des Bauernlags präsentierten sie nach ordentlicher Wahl dem Amtmann durch den Landvogt drei Personen. Daß den Thielenern dieses Recht zustand, weil in der Nähe des Dorfes im 15. Jahrhundert die Burg als Verwaltungsmittelpunkt der einstigen Vogtei gestanden hatte und sie deswegen den besonderen Schutz der Hauptleute genossen²⁸¹, läßt sich vielleicht vermuten, ist aber letztlich unwahrscheinlich, da aus den Quellen der gottorfischen Zeit über diese Ausnahmeregelung nichts bekannt ist²⁸². Vielmehr deutet alles darauf hin, daß die Bewohner von Thielern ihrer Dorfschaft die Bestimmungen des genannten Kommissionsbeschlusses von 1696 teilweise bewahren konnten²⁸³.

Ende des 18. Jahrhunderts stellte der Landvogt Selcken das Wahlrecht der Thielener in Frage; wahrscheinlich wollte er die Einsetzung des Thielener Vogtes dem in Stapelholm üblichen Verfahren angleichen, da er durch deren Privileg von einer entscheidenden Mitwirkung bei der Bestallung ausgeschlossen war. Die Thielener haben daraufhin beim Obergericht gegen Selcken Klage eingereicht, und ihnen wurde dann am 29.8.1791 durch Urteilsspruch das Präsentationsrecht ausdrücklich zuerkannt²⁸⁴. Seitdem ist von seiten der Landvögte eine Beschränkung ihres Rechtes nicht wieder versucht worden.

Im allgemeinen legten der Amtmann und der Landvogt auf eine genaue Durchführung der Bestimmungen hinsichtlich der Dreipersonenpräsentation keinen besonderen Wert. Noch im 19. Jahrhundert läßt sich die Tendenz feststellen, das Bauernvogtam in einer Familie zu halten. Oft wählte der Landvogt nach Ableben eines verdienten Dorffvorstehers auf dessen vorheriges Ansuchen den Sohn oder irgendeinen nahen Verwandten zum Nachfolger²⁸⁵; denn diese waren zumeist schon mit den vogteilichen Aufgaben vertraut und brauchten sich daher nicht erst einzuarbeiten. Oft verzichtete der Landvogt auch auf sein Vorschlagsrecht und überließ es den Eingesessenen, wenn er über die Qualifikation der einzelnen Bauern für eine ordnungsgemäße Amtsführung nicht immer bei der Vielzahl der Dörfer informiert war. Gewöhnlich wurden dann die Achtmänner und die größeren Stavenbesitzer mit der Präsentation beauftragt²⁸⁶. Jedoch behielt sich der Landvogt dabei ausdrücklich vor, „daß dieser der Dorfschaft frey gelassene Vorschlag meinem Recht, auch ohne dieselbe einen Bauernvogten zu ernennen, nicht nachtheilig seyn und auf die Zukunft keine Folgen haben solle“²⁸⁷. Denn bei diesem Verfahren

281 Vor 1500 war Thielern das größte Dorf in der Landschaft; auf der Tieleburg residierten die Hauptleute und höhere Verwaltungsbeamte; damals war hier noch der Gerichtsort der Landschaft. Vgl. W. Moritz, Chronik des Kirchspiels Erfde, Rendsburg 1924, S. 312.

282 Wilke erwähnt das Privileg der Thielener nicht; vgl. Wilke, S. 97 ff.

283 So hatte die Verordnung der einjährigen Amtsduauer auch für Thielern die Gültigkeit verloren.

284 170/14 – 19.12.1776; 5.1.1792; 5.6.1792.

285 170/14 – 3.8.1814.

286 170/14 – 6.7.1775 (Erfde).

287 170/14 – 26.9.1795.

konnte es nicht ausbleiben, daß die Stapelholmer die Ernennung der Dorfbeamten zu ihrem Gewohnheitsrecht zu machen versuchten. Kennzeichnend dafür ist das Vorgehen einiger Wohlder Bauern, die im Jahre 1798 nach Ableben ihres Vogtes von sich aus und ohne vorherige Aufforderung von der Landvogtei Selcken drei Personen zur Auswahl vorschlugen und mitteilten, daß sie auch zwei fehlende Achtmänner durch eigene Wahl zu ersetzen beabsichtigten. Als der Landvogt diese auf sein Recht hinwies, sahen sie ihren Versuch als gescheitert an²⁸⁸. In Wohlde hatte der Landvogt gewöhnlich den abgehenden Bauernvogt den Nachfolger vorschlagen lassen. Im Jahre 1818 behaupteten einige Achtmänner und größere Interessenten, daß der Vogt wegen einer Geistesschwäche nicht in der Lage wäre, dem Landvogt vernünftige Vorschläge zu machen, und daher müßte nunmehr diese Aufgabe von den Achtmännern wahrgenommen werden²⁸⁹. Gegen diesen Anspruch wehrte sich der damalige Landvogt Kramer mit Entschiedenheit; er sah in deren Vorgehen einen Versuch der Dorfbewohner, seine Befugnisse zu beschränken. Die Achtmänner hätten sich „Rechts- und gesetzwidrig“ Gerechtsame beigelegt, die keiner Dorfschaft in der Landschaft zuständen. „Ließe es sich auf die entfernteste Art denken, daß auf solche widerrechtliche Anmaßungen einer Dorfschaft . . . im allergeringsten reflektiert würde, so sei die Landvogtei genötigt, zur Aufrechterhaltung der Gerechtsame ihres Amtes, wozu sie pflichtig und gebunden ist, sich *quaevi competentia contra quem et quos: eamque* zu reservieren und diese *legali modo et via* zu verfechten“²⁹⁰.

Diese – wenn auch gescheiterten – Versuche zeigen, daß unter einigen Stapelholmern durchaus Bestrebungen vorhanden waren, innerhalb ihrer Kommunalverwaltung zu einer möglichst weitgehenden Autonomie zu gelangen. Denn solange der Vorsteher der Dorfschaft von landesherrlichen Behörden erwählt wurde, konnte von einer freien und eigenständigen Selbstverwaltung keine Rede sein. Wahrscheinlich hat das Thieler Vorbild den Anlaß zu derartigen Forderungen gegeben. Aber alle Versuche mußten scheitern, so lange der Landvogt als Oberbeamter nicht gewillt war, von seinem Recht abzugehen und die Bauernvogtwahl durch die Eingesessenen als Beschränkung seiner Befugnisse ansah.

Erst im Zusammenhang mit den national-liberalen Forderungen des 19. Jahrhunderts haben die Landvögte die Wahl den einzelnen Dorfschaften weitgehend überlassen. Die Kommunen müßten, so hieß es, bei der Besetzung der Gemeindeämter gehört werden, und „im Gegensatz zu dem früher so sehr beliebten System der Bevormundung müßte jetzt den Gemeinden soweit

288 Der Landvogt schreibt: „. . . als ich solches mit ‚nein‘ beantwortete, erwiderten sie, mehr verlangten sie nicht zu wissen und nahmen die . . . Vorstellung zurück.“ 170/14 – 29.3.1798; 30.3.1798.

289 Anlaß für derartige Ansprüche waren oft Spannungen zwischen dem Bauernvogt und den Dorfbewohnern.

290 170/14 – 10.10.1818.

irgend thunlich die freieste Selbstbestimmung eingeräumt werden²⁹¹". Besonders der Landvogt Tiedemann²⁹² bemühte sich als Befürworter der kommunalen Selbstverwaltung, durch Einberufung von Wahlversammlungen die bürgerliche Autonomie der Dorfschaften wieder zu beleben. Es stellte sich aber schon bald heraus, daß die jahrhundertealte Abhängigkeit von den durch die Behörden eingesetzten Beamten das Gefühl der Stapelholmer für die selbständige Verwaltung ihrer eigenen Angelegenheiten fast völlig zurückgedrängt hatte. Beispielsweise hatte Tiedemann, „um den Unterschied zwischen der früheren und jetzigen Verwaltung fühlbar zu machen“, in Wohlde eine Versammlung zur Wahl eines Bauernvogtes einberufen; er mußte die Feststellung machen, daß sich von den siebzig Stimmberechtigten nur fünfzehn eingefunden hatten²⁹³.

Auch auf das passive Wahlrecht zum Bauernvogtam übten die liberalen Ideen ihren Einfluß aus. Während im allgemeinen nur die Stavner zur Teilnahme an der Kommunalverwaltung berechtigt waren, die Freistellenbesitzer und Kätner aber daran keinen Anteil hatten, sah schon 1839 der Landvogt Volquarts in der Bestallung eines Nichtstavnern zum Bauernvogt kein Hindernis mehr; denn Besitz sei nicht erforderlich und das bisher geübte Verfahren sei „nichts als eine Tradition aus der Zeit, als die Stavner bei der Sechsteleintheilung alle Landschaftslasten trugen...“²⁹⁴. Ebenso scheinen nach der Amtszeit Volquarts auch die Kätner und Freistellenbesitzer zu den Wahlversammlungen herangezogen worden zu sein²⁹⁵. Die Mitwirkung der Eingesessenen an der Wahl ihres Kommunevorstehers war damit einige Jahrzehnte vor der Einführung der preußischen Landgemeindeordnung Wirklichkeit geworden; aber sie kam zu spät, denn eine frühere Änderung dieses für eine echte Selbstverwaltung untragbaren Zustandes hätte es wahrscheinlich nicht zu den Mißständen kommen lassen, die vornehmlich zu Beginn des 19. Jahrhunderts in allen Dörfern Stapelholms zu finden waren.

Die Bauernvögte herrschten in ihren Dorfschaften wie kleine Despoten; sie entzogen sich jeder wirksamen Kontrolle und benutzten als Vorsteher und Rechnungsführer der Kommune jede Gelegenheit, sich auf Kosten der Eingesessenen zusätzliche Einnahmen zu verschaffen²⁹⁶. Aus der königlichen Kasse bezogen sie kein festes Gehalt; für Tätigkeiten, die sie im Dienst des

291 170/14 – 13.5.1864.

292 Christoph Tiedemann amtierte von 1864 bis 1865. Sein Vater hat eine führende Rolle in der Schleswigschen Ständeversammlung und während der Erhebung gespielt. Vgl. Anhang S.(148) und Klüver-Brandt, Geschichte Schleswig-Holsteins, Kiel 1957, S. 200.

293 170/14. 4.8.1864.

294 170/14 – 13.3.1839.

295 170/14 – 4.8.1864.

296 Der Einfluß der Vögte war so groß, „daß er nicht nur despotsiren kann wie nur irgendein Herr, sondern sich auch in Verwaltung des Gemeinwesens jeder wirksamen Controle zu entziehen vermag“. 170/3 – März 1836 (Bemerkungen der Landvogtei).

Landesherrn verrichteten, waren sie von Fuhren, herrschaftlichen Wegeverbesserungen und der Teilnahme an der Jagd befreit²⁹⁷. Noch in fürstlich-gottorfischer Zeit hatten sie aus der landesherrlichen Kasse jährlich 8 Rtlr. erhalten. 1708 wurde die Zahlung aber von der Vormundschaftsregierung mit der Begründung eingestellt, daß die Vögte vornehmlich Landschaftsbeamte seien²⁹⁸. Seitdem wurden sie von ihren Kommunen entschädigt. Da sie aber kein festes Gehalt bezogen, sondern sich nach dem Sportelsystem mit Hinweis auf das Herkommen jede ihrer Tätigkeiten bezahlen ließen, waren ihren Gebührenforderungen oft keine Grenzen gesetzt. Denn es gab keine obrigkeitlichen Bestimmungen, auf die sich die Geschäfte und Einkünfte der Vorsteher gründeten, und ebensowenig waren entsprechende Dorfbeliebungen und ähnliche Dokumente vorhanden. Um den Dorfbewohnern keinen Einblick in ihre Einkommensverhältnisse zu verschaffen, ließen sie jahrelang die Dorfsrechnungen unerledigt. Erst seit 1804 sind Bauerlagsrechnungen erhalten²⁹⁸. Die zur Rechnungskontrolle verpflichteten Achtmänner in jedem Dorf standen meistens völlig unter dem Einfluß des Vogtes. Daher konnte der Bauernvogt fast eigenmächtig seine Unkosten festsetzen und für jede noch so geringe Tätigkeit Gebühren erheben. So ließ er sich die Anfertigung jedes der zahlreichen Hunderter- und Stavenregister, die Hebung der Beiträge zu diesen Listen, das Einreichen der Dorfschuldenaufstellung an die Landvogtei, die Teilnahme an den Brüch-, Militärsessionen und Restantenuntersuchungen und den vielen wegen nichtiger Angelegenheiten zusammengerufenen Landschaftsversammlungen bezahlen. Oft überstiegen die Gebührenforderungen des Vogtes bei weitem die Kosten einer von ihm angeordneten Arbeit. So berechnete er sich beispielsweise für eine Fuhr, die 12 fl kostete, 16 fl für die Anordnung. Das Einberufen der Dorfversammlung, das Ziehen der Bauernglocke ließ er sich ebenso bezahlen wie Reisen und Gänge, die er in Dorfschaftsangelegenheiten unternahm oder unternommen zu haben vorgab. Ein sehr lukratives Zwischengeschäft machte er bei jeder Ausschreibung von Magazinkorn und Heu, die nicht etwa dorfschaftsweise der Reihe nach, sondern jedesmal über alle Dörfer und innerhalb jedes Dorfes über alle einzelne Stellen verteilt wurde; daraus entstanden Minimal-Transporte aus den einzelnen Dörfern mit 1/4 oder 1/8 Fuhren nach Rendsburg, Schleswig oder Husum. Die von den Garnisonsplätzen ausgestellten Quittungen gaben nicht die Bauern selbst bei der Landvogtei ab, sondern sie wurden dort von den Vögten abgeliefert. Im Laufe eines Jahres konnte sich ein Bauernvogt oft bis sechzehn

297 65², 2885 – 4.5.1834.

298 7, 1890 – 13.1.1706. Vgl. Wilke, S. 98 f.

299 65², 2885 – 29.3.1834; seit 1806 forderten die Regierungsbehörden von der Landschaft jährlich Berichte über die Dorfschaftsbelastungen, um eine neue Abgabenordnung zu schaffen. 170/45.

Touren dafür in Rechnung stellen³⁰⁰. Oft fuhren die Vögte unter irgend einem Vorwand nach Süderstapel, so daß der Verdacht bestand, daß sie weit mehr im Privatinteresse handelten als in Dorfschaftsangelegenheiten. Bei dieser unglaublichen Gebührenschneiderei war es daher nicht verwunderlich, daß ihre Unkosten den weitaus größten Teil der Dorfschaftsrechnung ausmachten. Da diese nach Staven und Hunderten getrennt umgelegt wurden, waren alle Dorfbewohner fast gleichmäßig belastet. Weil ein Bauernvogt gewöhnlich zur Zeit seiner Bestallung schon über einen beträchtlichen Besitz verfügte, so wurde er durch die Nebeneinkünfte aus seiner Amtstätigkeit oft zum größten Grundbesitzer seines Dorfes. Der seit 1832 in Bergenhusen amtierende Bauernvogt P. Schriever war noch 1828 steuerlich mit 1998 Hunderten eingestuft gewesen; im Laufe seiner Amtszeit vermehrte er sehr schnell sein Vermögen; 1832 stand er mit 2098, 1836 mit 2160 und 1840 bereits mit 2422 Mark in den Hunderten. Eine ähnliche Vermögenszunahme zeigte sich auch bei dessen Vorgänger Hans Bruhn, der in den Jahren 1828, 1830 und 1831 mit 3310, 4051 und schließlich mit 4188 Hunderten kontribuierte³⁰¹. In verhältnismäßig kurzer Zeit war es diesen Vögten gelungen, ihren Besitz um 20–25 % zu vergrößern.

In den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts war die Sportelsucht der Vögte besonders ausgeartet. Der Staatsbankerott von 1813 – verursacht durch den wirtschaftlichen Zusammenbruch Dänemarks am Ausgang der Napoleonischen Epoche – hatte auch die Herzogtümer erfaßt und bewirkt, daß den schon durch Kriegseinwirkungen und Übersteuerung schwer betroffenen Untertanen neue Abgaben und Lasten auferlegt wurden. Die Bauernvögte bemühten sich daher, einen Ausgleich für ihre geringeren Einnahmen durch erhöhte Gebührenforderungen zu schaffen. Im Jahre 1818 versuchte das Nordstapeler Achtmännerkollegium, sich beim Obergericht über seinen Vogt zu beschweren; jedoch kam es mit seiner Klage nicht durch, und der Prozeß kostete es weit über 1000 Mk Lübsch³⁰². Daher hatten die meisten Achtmänner den Mut verloren und glaubten, von den Behörden keine Unterstützung gegen ihre Vögte erwarten zu dürfen. Nur im Kirchspiel Erfde waren ihre Bemühungen erfolgreich. Die Erfder Achtmänner nutzten eine Vakanz der Vogtbedienung aus und baten 1820 den Landvogt, „zur Verhütung künftiger Streitigkeiten und Monita-Prozeße über die von den Vögten abzulegenden Dorfschaftsrechnungen“ bei der Aufstellung eines Sportelverzeichnisses für den zukünftigen Vogt mitzuwirken. Daraufhin wurde für alle Bemühungen und Reisen eine feste Taxe festgelegt; bei Streitigkeiten sollte der Landvogt

300 Vgl. G. Hanssen, Abhandlungen, II, S. 484 f. Ein Thieler Pflugmann, der seine Quittung selbst abgegeben hatte, mußte dafür an den Vogt 5–6 Rtlr. Brüche zahlen. 652, 2885 – April 1830.

301 Gemeinearchiv Bergenhusen. Der Durchschnittswert eines Bergenhusener Stavens betrug 1500 Hunderte.

302 652, 2885 – 27.4.1834; „... und diese Stunde haben wir noch 500 M. davon auf unseren Achseln“.

unter Ausschluß aller Rechtsmittel und ohne Einberufung der Urversammlung eine Untersuchung vornehmen. Vergütungen für das Bekanntmachen obrigkeitlicher und polizeilicher Verfügungen wurden ihm entzogen und andere Gebühren auf ein erträgliches Maß herabgesetzt³⁰³. Diese Regelung schien sich bewährt zu haben; ein Jahr später setzten die Thieler Stavner nach dem Erfder Vorbild während einer Vogtvakanz ebenfalls ein Sportelverzeichnis fest³⁰⁴. Dem Landvogt war hier aber das Recht einzugreifen nicht eingräumt worden, so daß sich der Thieler Vogt zumeist an die Gebührenordnung nicht hielt und sich auch nicht gebührenpflichtige Tätigkeiten bezahlen ließ. In der Klage der Achtmänner hieß es 1834 in ihren Bemerkungen zu der Dorfschaftsrechnung: „Wir Achtmänner sehen hier die Dienste des Vogten in ihrem ganzen Umfange vor uns, wissen aber nicht, ob wir mit unsren bloßen Augen sehen oder durch Vergrößerungsgläser, wenigstens sehen wir sämtliche Dienste sehr weit und breit dargestellt;“ und zu den zahlreichen Reisen des Vogtes heißt es: „Jeder Mensch . . . mit einem gesunden Menschenverstand . . . wird finden und sehen, daß die Geschäfte, Verrichtungen eines Bauernvogten im Jahr unbedeutend sind. Nicht muß sich der Mensch dadurch blenden lassen, daß der Vogt mit unter jeden andern Tag . . . nach Süderstapel reist und denken, es ist wieder etwas für das Bauerlag dort für ihn zu beschaffen . . .“³⁰⁵.

Während es aber wenigstens im Kirchspiel Erfde teilweise gelungen war, den hohen Gebührenforderungen Schranken zu setzen, so waren die Eingesessenen des Kirchspiels Süderstapel ihren Vögten fast völlig ausgeliefert. Erst zu Beginn der dreißiger Jahre, als mit dem Hüttener Amtmann v. Rumohr³⁰⁶ und dem Landvogt Volquarts tüchtige und der Entwicklung eines freien Kommunalwesens sehr aufgeschlossene Männer ihre Amtstätigkeit aufnahmen, machte sich in der ganzen Landschaft die Unzufriedenheit Luft. In drastischer Weise erklärte man, „wir befinden uns in Stapelholm, wo Druck und Kummer hauset, wir können unmöglich den Vogt lohnen, wenn der König ihn an Geschäfte ruft und wollen wir dem Vogt bey ablegung der Bauerrechnung einen kleinen abzug machen . . . , so zieht der Vogt sich als ein Wurm, der dem Tode nahe ist“. In diesem Zusammenhang brachten die Achtmänner den Wunsch zum Ausdruck, daß dem Bauernvogt von der Kommune ein festes Gehalt ausgezahlt werden möge, oder daß dessen Tätigkeit „bey diesen drückenden Zeiten“ ehrenamtlich und unentgeltlich versehen werden möge;

303 65², 2885 – 26.1.1820, unterschrieben von 113 Interessenten.

304 65², 2885 – 1.8.1821, unterschrieben von 24 Interessenten.

305 65², 2885 – 8.5.1833; April 1834.

306 Friedrich Henning Adolph v. Rumohr (amtierte 1831–33); Cai Wilhelm Georg v. Rumohr (amtierte 1833–35); vgl. F. Jörgensen-West, Amtmænd, S. 18; vgl. Anhang. Sie forderten von den Vögten und den Achtmännern Berichte über Tätigkeit und Einkünfte der Dorfvorsteher.

„wann soll der Vogt sich in einigen Jahren seiner Dienste wegen bereichert sehen? und trüben die Dorfschaft den Geldbeutel³⁰⁷...“?

In ähnlicher Weise äußerten sich die Achtmänner von Wohlde, Bargen, Seeth und Drage³⁰⁸.

Auch der Amtmann und der Landvogt sahen in der festen Besoldung eine Lösungsmöglichkeit für die untragbaren Zustände in den Gemeinden. Der Landvogt zog daher die Zahlung eines Gehaltes für den Bauernvogt in seine Überlegungen zu einer Änderung der Kommunalverfassung ein. 1834 teilte er dem Amtmann mit, auf welche Weise die künftigen Bezüge der Vögte festgelegt werden sollten. Ausgehend von der Zahl der Dorfbewohner sollten aufgeteilt nach Hunderten folgende Gehälter bezahlt werden:

Süderstapel	— 714 Seelen . . . Besoldung — 40 Mark ³⁰⁹
Norderstapel	— 617 Seelen . . . Besoldung — 40 Mark
Seeth	— 519 Seelen . . . Besoldung — 36—40 Mark
Drage	— 534 Seelen . . . Besoldung — 36—40 Mark
Bergenhusen	— 513 Seelen . . . Besoldung — 40 Mark
Wohlde	— 482 Seelen . . . Besoldung — 36 Mark
Erfde	— 904 Seelen . . . Besoldung — 60 Mark
Thielen u.	
Pahlhorn	— 432 Seelen . . . Besoldung — 30 Mark
Bargen u.	
Scheppern	— 323 Seelen . . . Besoldung — 24 Mark ³¹⁰

Diese Vorschläge haben wahrscheinlich 1835 dem Amtmann als Grundlage für die Neuordnung der Einkünfte der Bauernvögte gedient; in Vergleichsverhandlungen ermäßigte er die Gebühren, bestimmte auch teilweise ein festes Gehalt, ohne daß aber das Sportelwesen ganz abgeschafft wurde³¹¹.

Da die höheren Beamten nunmehr ihr besonderes Augenmerk auf die Stapelholmer Kommunalverwaltung richteten, ist es in den nächsten Jahrzehnten zu keinen Belastungen durch die Bauernvögte mehr gekommen. Dem Grundübel der Kommunalverfassung, der Selbständigkeit des Vogtes als eines königlichen Beamten gegenüber den Dorfbewohnern, war aber auch durch eine bessere behördliche Aufsicht nicht abgeholfen. Auch die Befugnisse der Achtmänner hätten neu geregelt werden müssen.

307 65², 2885 — 27.4.1834; Bemerkungen der Achtmänner von Norderstapel

308 65², 170/14 — 13.7.1834.

309 Weil die Reisen zum Hauptort Süderstapel entfallen.

310 Diese Aufstellung findet sich in einem Bericht des Landvogtes Volquards an den Amtmann; 170/14 — 1834.

311 Vgl. G. Hanssen, Abhandlungen, II, S. 486; C. v. Warnstedt, Zur Kunde der Verfassung und Vertretung der Landcommunen in den Herzogthümern Schleswig und Holstein: NStM, Bd V, Schleswig 1837, S. 578.

b Die Achtmänner

Das Achtmännerkollegium in den Stapelholmer Dorfschaften ist eine verhältnismäßig junge Einrichtung. Nach Wilke soll sich diese Institution erst zu Beginn des 18. Jahrhunderts entwickelt haben, doch seien über ihre Entstehung keine Nachrichten überliefert³¹².

Vermutlich steht aber wohl eine herzogliche Verordnung, nach der Bevollmächtigte in jedem Ort zur Formierung der Anlagen hinzugezogen werden sollen³¹³, mit der Einsetzung der Achtmänner in Stapelholm in engem Zusammenhang. Damit war eine erneute Angleichung an die Verhältnisse in den landesherrlichen Ämtern des Herzogtums Schleswig erfolgt, wo verschiedene Bevollmächtigte – wenn auch mehr als Assistenten des Amtshauses denn als Repräsentanten ihres Dorfes – die Bauernvögte kontrollierten³¹⁴.

Die Stapelholmer Achtmänner mögen ursprünglich, wie ein Landvogt schreibt³¹⁵, „die wahren tribuni plebis deren veto manches aus den Bauerlag-rechnungen ausmerzen konnte“, gewesen sein; keinesfalls traf aber für die ersten Jahrzehnte des 19. Jahrhunderts die Deutung des Erfder Pastors zu, sie seien „die rechte Hand des Vogtes – das Auge, wodurch er sieht – bald die vorsichtige Hut, ne quid detrimenti capiat res publica³¹⁶“. Eine wirkliche Kontrolle über den Vogt konnte nur dann möglich sein, wenn die dafür eingesetzten Personen von diesem unabhängig waren. Aber der Bauernvogt hatte den entscheidenden Einfluß auf die Ernennung der Achtmänner, indem er dem Landvogt einen aus den größten Grundbesitzern vorschlug. Verständlicherweise wurden daher nur solche Personen vorgeschlagen, die zum jeweiligen Vogt in verwandtschaftlichen oder freundschaftlichen Beziehungen standen. Der Landvogt, dem oft der Einblick in die näheren Verhältnisse fehlte, beeidigte zumeist vorbehaltlos die vorgeschlagenen Personen. Daher können die Stapelholmer Achtmännerkollegien keinesfalls als unabhängige Kontrollorgane ihrer Kommunen angesehen werden. Dorfschaftsrechnungen wurden im 18. Jahrhundert oft gar nicht aufgestellt, sondern die ganze Rechnungs-anlage beruhte auf Vereinbarungen, die Vogt und Achtmänner miteinander getroffen hatten. Erst als das Sportelunwesen der Bauernvögte auch die Achtmänner belastete, entschlossen sie sich, gegen den Vogt klagend vorzugehen.

In jeder Dorfschaft bestand das Achtmännerkollegium aus acht Mitgliedern; Bargin stellte fünf und Scheppern drei für ihre gemeinsame Kommunal-verwaltung³¹⁷.

312 Vgl. Wilke, S. 99.

313 170/176 – 4.10.1708. Vgl. Hanssen, II, S. 537 ff.

314 Von der kgl. Regierung 1781 durch Verordnung bestätigt – Chr. Slg. – 17.12.1781, S. 95 ff., § 16, S. 105.

315 170/45 – 25.6.1827.

316 65², 2885 – 17.8.1835.

317 C. v. Warnstedt, Zur Kunde der Verfassung und Vertretung der Landcommunen . . . NStM, Bd V, S. 57 f.

Ihre Tätigkeit versahen sie ehrenamtlich, sie waren nur von der Reihenlast des Geldeinsammelns befreit. Zu ihren Aufgaben gehörte die Beratung sämtlicher Dorfangelegenheiten zusammen mit dem Vogt, der sie auch berief; in wichtigen Fällen konnten auch größere Interessenten hinzugezogen werden. Vor allem hatten die Achtmänner aber die vom Vogt angefertigten Rechnungen aufzunehmen und deren Richtigkeit durch ihre Unterschrift zu bestätigen³¹⁸. Seit den dreißiger Jahren des 19. Jahrhunderts mußten die Dorfrechnungen mit Originalbeilagen vierzehn Tage zur Einsicht eines jeden kontribuierenden Interessenten im Hause des Vogtes oder des ältesten Achtmannes ausliegen. Nach Ablauf dieser Frist hatten die Achtmänner zu quittieren oder aber ihre Weigerungsgründe beim Amtshaus einzubringen. Seitdem die Kommunalverwaltung einer stärkeren staatlichen Kontrolle unterlag, gelangten die Achtmänner wieder zu ihrer ursprünglichen Bedeutung. Anschließend konnten sie sich aber nur schwer an ihre neuen Rechte gewöhnen; 1831 klagte der Seether Vogt über die geringe Teilnahme der Achtmänner an den von ihm einberufenen Sitzungen³¹⁹.

3 Das Bauerlag

Der engen Zusammenarbeit der Vögte und Achtmänner hätte lediglich noch die Versammlung der stimmberechtigten Bauern entgegenwirken können. Diese Urversammlung – oder auch Bauerlag genannt – gab es in jeder Stapelholmer Dorfschaft und setzte sich aus Voll- und Bruchstavnern, den Interessenten, zusammen. Wahrscheinlich hatte aber die Aufhebung der Feldgemeinschaft, die in der Landschaft 1766 und 1770 erfolgte³²⁰, eine allmähliche Auflockerung der sozialen Schichten bewirkt, so daß wohl später auch Nichtstavner mit einem bestimmten Grundbesitz stimmberechtigt gewesen sind.

Die Dorfschaftsversammlung beriet und beschloß über alle Angelegenheiten der Kommune und konnte den Landschaftsvorsteher Instruktionen für die Landschaftsversammlung mitgeben. Im 19. Jahrhundert konnten, so wurde festgelegt, Bedenken gegen die Dorfschaftsrechnung vorgebracht werden; die Versammlung faßte eigene Beschlüsse oder konnte die Entscheidung des Amtmannes anrufen. Das Bauerlag beriet und beschloß über ökonomische Angelegenheiten, ohne an die Genehmigung der königlichen Behörden gebunden zu sein. Der Einfluß und die Rechte dieser Urversammlungen waren aber stets sehr beschränkt, weil allein der Bauernvogt berechtigt war, sie einzuberufen. Da es aber nicht in seinem Interesse liegen konnte, den Bauern einen

318 170/14 – 8.5.1834 (Drage); 65², 2885.

319 170/3 – 5.10.1831.

320 Über die Verkoppelung vgl. Hermann Hand, Kirchspiel Bergenhusen, Ein Heimatbuch, Rendsburg 1939, S. 54 f. und W. Moritz, Chronik des Kirchspiels Erfde, Rendsburg, 1924, S. 142 f.

Einblick in seine Amtsführung zu gewähren, berief er die Stavner meistens nur zur Behandlung von allgemeinen Angelegenheiten. Die Einberufung erfolgte durch Anschlag der Bauernglocke³²¹, durch Weitergabe des Dingstocks oder durch Ansage des Polizeivogtes³²².

Seine Bedeutung als Wirtschaftskorporation hatte das Bauerlag zunächst noch behalten. Der Wohn- und Feldverband machte zur Aufrechterhaltung der Ordnung im Dorfe und auf den Feldern viele Bestimmungen nötig, an welche die Genossen sich selbst und die untergeordneten Einwohner banden. Derartige Dorfsbeliebungen oder Willküren haben viele Jahrhunderte als „Brauch“ oder „Herkommen“ ihre Gültigkeit bewahrt. Wenn aus dem 18. Jahrhundert keine Beliebungen aus Stapelholm bekannt sind, so hängt diese Tatsache einmal mit den 1721 und 1736 gegen unbeschränkte Dorfsbeliebungen erlassenen landesherrlichen Verordnungen³²³ und zum anderen mit den seltener werdenden schriftlichen Fixierungen zusammen. Doch drängte dann die Aufhebung der Feldgemeinschaft, die bisher die Grundlage des Bauerlags gebildet hatte, den Gemeinschaftssinn zurück und beseitigte ihn schließlich fast völlig. „Wo . . . die Bauerschaft . . . als sogenannte Realgemeinde, Altgemeinde, Interessenschaft, Markgenossenschaft sich erhielt, ist ihr bei durchgreifender Verkoppelung und oft selbst auf Wald und Moor sich erstreckender Theilung der Gemeinheiten der Grund und Boden unter den Füßen weggezogen worden“³²⁴. Seitdem scheint auch in der Landschaft Stapelholm das Bauerlag seine ursprüngliche Bedeutung eingebüßt zu haben. Damit hatte die Urversammlung ihren Charakter als Selbstvertretungsorgan sowohl durch die neuen wirtschaftlichen Verhältnisse als auch durch die Machtstellung des Bauernvogtes und dessen indirekter Beeinflussung der Unbemittelten, Gleichgültigen und Mitprofitierenden verloren. Das absolutistische Element, wie es schon in dem Landvogtamt im Rahmen der Landschaftsverwaltung deutlich wurde, findet sich also auch in der Verwaltung der einzelnen Kommunen.

Erst durch die stärkere Aufsicht von Seiten der Oberbeamten in den dreißiger Jahren des 19. Jahrhunderts erhielten die Dorfschaften ihre Selbstverwaltungs- und Mitbestimmungsrechte besonders hinsichtlich des Finanzwesens wieder zurück.

Jedoch war unter den Stapelholmern das Interesse an der Eigenverwaltung durch die ein Jahrhundert andauernde Zurückdrängung so sehr erloschen, daß sich nur ein geringer Teil der Bauern an der Kommunalverwaltung beteiligte.

321 Über die Bauernglocken in Stapelholm vgl. H. Pöhls. Über Bauernglocken im Kirchspiel Süderstapel: Die Heimat, Jg. 40 (1930), S. 162, Willers Jessen, Chronik, S. 262, Eugen Wohlhaupfer, Beiträge zur rechtlichen Volkskunde Schleswig-Holsteins: NE 16 (1940), S. 122 ff.

322 Vgl. G. Hanssen, Abhandlungen, II, S. 483.

323 Vgl. Chr. v. Stemann, Geschichte des öffentlichen und Privat-Rechts . . ., Bd II, 1866/8, S. 321.

324 Vgl. G. Hanssen, Abhandlungen, II, S. 177.

Das mangelnde Interesse an öffentlichen Problemen wird schon aus der Beteiligung der Stapelholmer an den Wahlen für die Ständeversammlung deutlich³²⁵. Bei einem Vergleich des Landesdurchschnittes der Wahlbeteiligung in den ländlichen Distrikten mit der Beteiligung der Stimmberechtigten des 11. Wahlbezirkes ergeben sich folgende Zahlen³²⁶:

Im Jahre	1834	1841	1847
Beteiligung im Landesdurchschnitt	81,5 %	62,5 %	57,0 %
Beteiligung im 11. Bezirk	48,0 %	39,0 %	36,0 %

Die Wahlbeteiligung dieses Stapelholm mit einschließenden Bezirkes betrug also nur 50–60 % des Landesdurchschnittes. In Erfde hatte der Vogt im Zusammenwirken mit dem Landvogt 1847 eine „Ordnung der Communeversammlung“ entworfen, durch deren Bestimmungen die Bauern zur Teilnahme an den Zusammenkünften des Bauerlags veranlaßt werden sollten. Im § 8 war vorgesehen, daß alle Beschlüsse, die in den Versammlungen gefaßt würden, ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer rechtskräftig sein sollten. Der Vogt mußte das Bauerlag zusammenrufen, wenn ein Interessent dieses wünschte und von mindestens zwei Achtmännern darin unterstützt wurde. Ein Protokoll sollte geführt werden, und der Bauernvogt hatte in der nächsten Sitzung über die Ausführung der Beschlüsse zu berichten³²⁷.

In den folgenden Jahren haben dann die politischen Zeitverhältnisse mit ihren liberalen und nationalen Forderungen zur stärkeren Beteiligung der Bauern an den kommunalen Angelegenheiten beigetragen. „Geschichtlich gewachsene Autonomie und Verfassungsforderung des 19. Jahrhunderts greifen . . . ineinander . . .³²⁸. In den Dörfern entstanden politische Gruppen, und oft wurden Resolutionen verfaßt³²⁹.

325 Stapelholm, Olderup, Schwesing, Ostenfeld und Schwabstedt bildeten den 11. ländlichen Wahlbezirk; vgl. Chr. Slg. – 15.5.1834, S. 139 ff. und S. 188 f.

326 Vgl. Johannes Jensen, Nordfriesland in den geistigen und politischen Strömungen des 19. Jahrhunderts, 1794–1864: QuFGSH, Bd 44 (1961), S. 85 und 218. Wahlberechtigt waren nur 2–3 % der Einwohner; vgl. Klüver-Brandt, Geschichte Schleswig-Holsteins, 1957, S. 193 und A. Scharff, Schleswig-Holsteinische Geschichte – Ein Überblick –, Würzburg 1960, S. 49.

327 170/3 – 30.8.1847 – „Ordnung, in der die Angelegenheiten des Bauerlags und anderer Communen im Dorfe Erfde zur Berathung und Beschußnahme zu bringen“; § 1, 2, 7, 8, 10; gültig auch für die im Kirchspiel Erfde bestehenden Koogsversammlungen.

328 A. Scharff, Zeugnisse deutscher Volksgeschichte aus dem Herzogtum Schleswig 1848–1850: ZSHG 81 (1957) S. 161 f.

329 170/165 – Forderungen der Dorfschaft Bargen (demokratischer Verein) vom 17.5.1849; I. – „Die Personalunion zwischen Dänemark und Schleswig-Holstein bleibe für ewige Zeiten ungelöst.“ II. – „. . . daß alle Beamten und Staatsbürger auf die deutsche Reichsverfassung vereidigt werden.“ III. – „Organisation der ganzen Wehrkraft unseres Landes.“ Loyalitätsadresse von Wolder Bauern an den König, 5.6.1851 – „. . . wie tief es uns schmerzt, daß dem landesväterlichen Herrn . . . dadurch wehe gethan worden, daß ein großer Theil der Bevölkerung sich durch den Taumel des Jahres 1848 hat mit fortreißen lassen.“ Unterschrieben vom Bauernvogt, 6 Achtmännern, Stavnern und mehreren Landbesitzern.

Seitdem haben die Stapelholmer ihr seit fast einem Jahrhundert verlorenes Recht auf volle Mitbestimmung in allen Angelegeneheiten ihrer Kommune wiedererworben. Denn noch im 18. und beginnenden 19. Jahrhundert hatte ihr Gemeinwesen bei weitem nicht einer für die Landschaften der Schleswig-Holsteinischen Westküste charakteristischen Kommunalverwaltung entsprochen und wurde sogar in Ordnung und Zweckmäßigkeit oft von den Dörfern in den landesherrlichen Ämtern übertroffen.

4 Der Versuch einer Änderung der Kommunalverfassung in Stapelholm

a Der Verfassungsentwurf

In der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts veröffentlichten Männer der „älteren Verfassungsbewegung“ wie Dahlmann, Michelsen und Falck Aufsätze und Abhandlungen über die vielgestaltigen Kommunaleinrichtungen in Schleswig-Holstein. Sie hatten erkannt, daß die Verwaltungsverhältnisse auf dem Lande mit den neuzeitlichen liberalen Vorstellungen unvereinbar waren. In dem zweiten Band seines bekannten Werkes über das schleswig-holsteinische Privatrecht³³⁰ bemerkte Falck, daß die Gemeinden in den Herzogtümern im Laufe der letzten beiden Jahrhunderte ihre Rechte entweder an die Oberbeamten oder an eigene Vorsteherkollegien verloren hätten. Daher – so meint er im ersten Band seines Staatsbürgerlichen Magazins³³¹ – komme es vornehmlich darauf an, die Gemeindeverfassungen von den schlimmsten Mängeln zu befreien. Falck dachte also noch nicht an eine allgemeine Landgemeindeordnung, sondern er wollte unter Beibehaltung der recht verschiedenartigen Verwaltungsformen lediglich bestehende Mißbräuche abschaffen und damit eine Rückkehr zu den alten herkömmlichen Selbstverwaltungsorganen erreichen. Durch die Lornsen-Bewegung haben die Bestrebungen zur Neugestaltung der kommunalen Verfassungen starke Impulse erfahren³³². So hatte der Gevollmächtigte Jens Boysens 1831 den Kirchspielkollegen einen Entwurf für die Sylter Kommunalverfassung vorgelegt und der Regierung zur Genehmigung eingereicht³³³. Der Wunsch nach einer allgemeinen Kommunalverwaltungsreform trat in den dreißiger Jahren hinter den großen Forderungen nach Einrichtung einer Repräsentativverfassung und verwaltungsmäßiger Trennung der Herzogtümer von Dänemark zurück. 1834 wurde eine Verwaltungsreform

330 Vgl. Bd II, S. 286.

331 St. Mag., Bd 1, Schleswig 1821, S. 5.

332 Besonders in den Stadtgemeinden um 1820.

333 Vgl. Gottfried Ernst Hoffmann, die Entstehung der Sylter Landschaftsverfassung von 1834: Die Heimat, Jg. 42 (1932), S. 259 f; die Verfassung wurde angeregt durch Michelsen und den Landschaftsarzt Dr. Wülfke; vgl. J. Jensen, Nordfriesland: QuFGSH 44 (1961), S. 75.

„auf höherer Ebene“ durchgeführt³³⁴ und den Eingesessenen in den Provinzialständen Volksvertretungen zugestanden. In diesen Ständeversammlungen, in denen das Bürger- und Bauerntum verhältnismäßig stark vertreten war, gehörte dann naturgemäß die Neuordnung der Verwaltung zu den wichtigsten Reformwünschen. Da aber die Beratungen der Versammlungsmitglieder zunehmend von nationalen Gegensätzen überschattet wurden³³⁵, kam man mit der Neuordnung des Landgemeindewesens nicht voran; auch waren durch die Einteilung des Landes in Geest- und Marschdistrikte, Ämter, Landschaften und Güterbezirke die Verhältnisse so sehr verwickelt, daß die Regierung mehrere Jahre für die Gesetzesvorbereitung benötigte und die Stände sich vor einer eingehenden Behandlung dieser Probleme scheuteten³³⁶.

Damit waren die Gemeinden hinsichtlich einer Reform ihrer Verfassung entweder sich selbst oder dem guten Willen der Oberbeamten überlassen. Diese zwang aber um 1820 oft die Not des Landes, sich zunächst mit dem wirtschaftlichen Wiederaufbau zu befassen, und sie konnten sich daher nicht so sehr um die Verfassungsfragen kümmern³³⁷.

Da den Stapelholmer Oberbeamten die schlechte wirtschaftliche Lage der Landschaftsbewohner in engem Zusammenhang mit den Mißständen der Gemeindeverwaltung zu stehen schien, ließen fast alle ihre Vorschläge zur Reform der allgemeinen Verhältnisse in der Landschaft auf eine Änderung der Kommunaleinrichtungen hinaus. So forderte schon zu Beginn des Jahres 1827 der Hüttener Amtmann v. Scheel³³⁸ den Landvogt auf, ihm Vorschläge darüber einzureichen, auf welche Weise die Bauerlagsrechnungen zu kontrollieren seien, damit die Dorfkasse nicht mit unnötigen und hohen Ausgaben belastet würde. „Ganz besonders habe ich hierbei die häufigen Reisekosten, welche von den Bauervögten verzeichnet werden, Ihrer näheren Beachtung zu empfehlen, da es mir nicht hat einleuchten wollen, zu welchen Zwecken selbige im Laufe des Jahres in Dorfsangelegenheiten in dem Maße wie sie angesetzt worden, haben notwendig seyn können³³⁹.“

Einen weiteren Schritt auf dem Wege zur Änderung der Kommunalverfassung stellte der Bericht der beiden Landkommissare F. W. Otte und P. C. Schmidt dar, die im Auftrage der Rentekammer 1830 den ökonomischen Zustand der Landschaft Stapelholm und des Amtes Hütten untersuchten.

334 Trennung der Justiz und der Verwaltung: Schleswig-Holsteinische Regierung, 2 Obergerichte, 1 Oberappellationsgericht. Vgl. Klüver-Brandt, Geschichte Schleswig-Holsteins, S. 192.

335 Vgl. A. Scharff, Überblick, 1960, S. 49.

336 Vgl. Zeitung für die Verhandlungen der dritten Schleswigschen Ständeversammlung, 2 Bände, Schleswig 1840, Bd I, S. 315.

337 Siehe auch Friedrich Pauly, Der deutsche-dänische Gesamtstaat um das Jahr 1820, Festschrift für Otto Scheel, Schleswig 1952, S. 279.

338 Ludwig Nicolaus v. Scheel (amtierte 1827–31); vgl. Jørgensen-West, Amtmænd, S. 18 und Anhang.

339 170/45 – 8.2.1827.

Auch diese führten als Grund für die schlechte wirtschaftliche Lage Stapelholms in erster Linie die untragbaren Kommunalverhältnisse an. Neben der lebenslänglichen Amtsführung der Bauernvögte und deren hohen Diätforderungen bemängelten sie vor allem, daß die Kommunalämter zumeist in den Händen der vermögenden Dorfbewohner lägen und daher die Interessen der Minderbemittelten kaum wahrgenommen würden, daß fast alle Ausgaben auf die Stavner umgelegt würden und die Freibondenlandbesitzer von vielen Aufgaben befreit seien. Unbedingt notwendig sei eine Untersuchung über die Obliegenheiten der Bauernvögte und der Achtmänner. Die Vorsteher sollten, so meinten Otte und Schmidt, nur wenige Jahre im Amt bleiben, und ihre Wahl sollte nicht wie bisher auf die Vermögenden, sondern auf die „durch bessere Einsicht, strenge Rechtlichkeit der Gesinnung und größere Gewandtheit in Geschäften dazu Geeignete“ fallen. Weiterhin sollten die Ausgaben der Dorfschaften einer gründlichen staatlichen Aufsicht unterzogen werden³⁴⁰.

Nachdem dann in den dreißiger Jahren von den Oberbeamten alle Dorfschaftsrechnungen einschließlich der Bedenken und Bemerkungen der Achtmänner und Bauernvögte eingeholt worden waren und man einen allgemeinen Überblick über die Kommunen in der Landschaft erlangt hatte, sahen die Hüttener Amtmänner v. Rumohr und später besonders Graf Reventlou³⁴¹ ihre Hauptaufgabe in der Änderung der Stapelholmer Dorfverfassung. Schon Anfang der dreißiger Jahre hatte Graf Reventlou die Zustimmung der Regierung für seinen Plan erlangt, in dem Amt Hütten eine Kommunalreform durchzuführen; er dachte an eine Interessenvertretung durch frei gewählte Amtsgevollmächtigte; dieser Reformversuch ist jedoch dann am Widerstand der Eingesessenen gescheitert³⁴².

Ohne von der Regierung dazu beauftragt zu sein, plante bereits 1834 das Hüttener Amtshaus die Anfertigung eines Entwurfes zur Regulierung der kommunalen Verhältnisse in der Landschaft; dieser sollte dann „höheren Ortes“ eingereicht werden. Der Entwurf sollte in möglichst engem Einvernehmen mit den Landschaftsbeamten ausgearbeitet werden, und daher wünschte v. Rumohr eine vorherige Stellungnahme der Landvogtei und der Landschreiberei über den Wirkungsbereich der verschiedenen Kommunalämter. Es sei zu überlegen, auf welche Weise das Amt der Bauernvögte eingeschränkt und deren Vergütung durch Festsetzung der Gebühren herabgesetzt werden könnte und ob den Kommunen die freie Wahl ihrer Repräsentanten zu überlassen sei³⁴³. Ähnlich äußerte sich der Landvogt, der den Dorfschaften unbedingt das Wahlrecht zugestehen wollte, um bei den Bauern das Interesse für das Gemeinwohl zu wecken. Im übrigen hielt er das Gleich-

340 66/2222 – 9.11.1831

341 Christian Andreas Julius Graf Reventlou (amtierte 1835–41); vgl. Jørgensen-West, S. 18 und Anhang.

342 Gemeindearchiv Bergenhusen – 27.2.1840 (Schreiben Bergenhusener Bauern).

343 170/14 – 17.3.1834.

gewicht unter den Kommunalämtern, die unentgeltliche und ehrenamtliche Führung aller Ämter sowie häufigen Wechsel der Beamten für notwendige Voraussetzungen einer neuen Ordnung³⁴⁴.

Die Anhäufung von Aufgaben auf die Bauernvogtbedienung erforderte eine Übertragung auf verschiedene Personen. Daher sei das Amt des Vorstehers in das eines Repräsentanten, „das wie in Dithmarschen und auch hier in der Umgegend Vollmacht hieße“, und in das eines Dorfschaftseinnehmers zu trennen. Für das Hebungswesen sollten die Eiderstedter Verhältnisse zum Vorbild dienen. Drei Vollmachten sollten eine Bauernschaft repräsentieren; die ältesten Vollmachten seien dann gleichzeitig Landschaftsvorsteher; in wichtigen Fällen würden alle Vollmachten die Landschaft in der Versammlung vertreten. Wahrscheinlich dachte Volquarts an die engere Landesversammlung in Eiderstedt, die als Exekutivausschuß der vollen Landesversammlung gelten konnte³⁴⁵. Ein besonderer Dorfschaftseinnehmer sollte alle Kommunalabgaben nach einem Generalregister haben; dieser würde von den Achtmännern und den Vollmachten auf drei Jahre gewählt werden. Gevollmächtigte und Achtmänner würden die Dorfschaften repräsentieren. Von den Achtmännern hätten jährlich zwei abzugehen; deren Nachfolger würden von den Bauern gewählt werden³⁴⁶. Diese Vorschläge des Landvogtes Volquarts nahm der Amtmann als Anregung für seinen Entwurf entgegen. Inzwischen hatte er von der Schleswig-Holsteinischen Regierung die Zustimmung zur Abfassung eines Entwurfs über die Änderung der Stapelholmer Kommunalverfassung erhalten. Diese hielt aber eine völlige Umgestaltung der Verfassung für unratsam, weil viele Mängel nicht in der Verfassung, sondern in eingeschlichenen Mißbräuchen begründet seien und zudem von Seiten der Staatsregierung den nächsten ständischen Provinzialversammlungen ein Entwurf für die Landdistrikte vorgelegt werden würde. Man sollte sich daher lediglich auf eine Abschaffung der Mißbräuche beschränken und entsprechende Reformvorschläge „baldhunlichst“ einsenden³⁴⁷. Daraufhin begann Amtmann v. Reventlou schon kurz nach seinem Amtsantritt mit den entscheidenden Vorbereitungen zur Verfassungsänderung.

Am 2. Dezember 1835 fanden unter seiner Leitung in Süderstapel Verhandlungen mit allen Bauernvögten, Achtmännern und Interessenten über die von ihm ausgearbeiteten „Grundzüge zu einer Stapelholmer Communalverfassung“³⁴⁸ statt. v. Reventlou wollte keinesfalls ohne Mitwirkung der Eingesessenen handeln und wünschte, „daß . . . ein Plan über eine zweckmäßige Regulierung der gesamten Verhältnisse entworfen werde, damit die der Regie-

344 49/41 – 1834; „Vielmehr müsse die Ehre der einzige Lohn für die Übertragung öffentlicher officia seyn . . .“; als Auszeichnung äußere Ehrenzeichen wie in Preußen.

345 Vgl. Jessen-Klingenbergs, S. 130 f.

346 170/3 – Mai 1836; 66/2222 – 10.9.1832.

347 66/2222 – 6.4.1836; 170/4 – 17.11.1835.

348 170/3.

rung vorzuschlagenden Änderungen alle von einer Ansicht ausgehen, im Einklang miteinander stehen und durch fernere Fortbildung umso leichter zu dem gewünschten Endresultat fortgeführt werden könnten³⁴⁹. Der Amtmann ging also nach seinen schlechten Erfahrungen im Amt Hütten äußerst umsichtig und planvoll vor. Nachdem er auf Grund der von der Versammlung gemachten Vorschläge, der Vorstellungen der Landschaftsbeamten und seiner eigenen Gedanken einen Entwurf angefertigt hatte, welcher als Basis für eine endgültige den Kopenhagener Behörden vorzulegende Ordnung gelten sollte, wurde dieser der Regierung nach Schleswig übersandt und dort am 21. Oktober 1836, nachdem man einige Änderungen vorgenommen hatte, genehmigt³⁵⁰; der Amtmann wurde aber angewiesen, nochmals die Stellungnahme der Eingesessenen dazu einzuholen.

So ließ v. Reventlou am 21. Dezember 1836 eine außerordentliche Landschaftsversammlung einberufen, an der die Vögte sämtlicher Dorfschaften sowie 18 zu diesem Zweck eigens gewählte Gevollmächtigte teilnahmen³⁵⁰. In dem am 19.3.1838 von der Schleswig-Holsteinischen Regierung ratifizierten Entwurf „zu einer vorläufigen Regulirung der Communalverhältnisse in der Landschaft Stapelholm“ wurden die von den Versammlungsteilnehmern vorgebrachten Bedenken und die von den Beamten und der Regierung gemachten Veränderungsvorschläge weitgehend berücksichtigt³⁵¹. Die vorgesehenen Kommunaleinrichtungen sollten zunächst nur vorläufig eingeführt werden, weil die Genehmigung durch die Kanzlei in Kopenhagen noch ausstand.

Eine nähere Betrachtung des vierzehn Paragraphen umfassenden Entwurfes wird Aufschluß über das Ausmaß des Reformwerkes und die Mitwirkung der Beamten, der Regierung und der Landschaftsvertreter geben³⁵².

Die Zahl der Stapelholmer Dorfschaften sollte unverändert bestehenbleiben und deren Charakter als eigenständige Verwaltungsbezirke beibehalten werden. Dagegen traten nach den Bestimmungen des Entwurfes erhebliche Veränderungen in den Kommunalämtern ein. Man war sich darüber einig, die Befugnisse des Bauernvogtes zu beschränken; jedoch sollte keine Trennung in Repräsentant und Einnehmer, wie Volquarts vorgeschlagen hatte, vorgenommen werden; v. Reventlou und die Regierung zogen eine Aufteilung des Bauernvogtamtes in den königlichen und kommunalen Dienst vor, wobei dem Vogt nur noch die „Wahrnehmung der Königlichen und öffentlichen Interessen“ (§ 5) als besondere Hauptaufgabe oblag; dagegen wurde ihm die Hebung der Kommunegelder und die Landschaftsvertretung genommen.

349 „Ratifizierter Entwurf zu einer Communalverfassung für die Landschaft Stapelholm“ – 170/3 – 1836.

350 170/4 – 5.1.1836; 170/3 – Sitzungsprotokoll, Süderstapel, den 21.12.1836. Aus jeder Dorfschaft zwei Gevollmächtigte.

351 Dieser endgültige Entwurf findet sich im Gemeindearchiv Bergenhusen; zu Vergleichszwecken wurde er in vollem Wortlaut in den Anhang aufgenommen.

352 170/3 und 66/2222; dort finden sich alle Unterlagen.

Doch blieb er Vorsteher der Dorfschaft und konnte wie bisher das Bauerlag einberufen und leiten. Als königlicher Beamter hatte er vor allem darauf zu achten, daß die königlichen Verordnungen befolgt wurden; er war Polizeibeamter des Dorfes; an dem üblichen Einsetzungsverfahren wurde nichts geändert. Volquarts war mit dieser Regelung nicht einverstanden; seiner Meinung nach hätte man den Eingesessenen Einfluß auf die Vogtwahl zugeschenen müssen³⁵³. Im gleichen Sinne hatte sich der Bauernvogt Bruhns aus Thielen geäußert, der auf das Privileg seiner Dorfschaft hinwies, die das Recht der Präsentation von drei Eingesessenen besäße³⁵⁴. Damals hatte Bruhns auf Anordnung des Amtmannes die Meinung der Thielener einholen müssen, und scheinbar haben diese sich mit der Aufhebung ihres Privilegs um des größeren Ziels willen bereit erklärt; denn im Entwurf von 1838 war keine Ausnahmeregelung für die Wahl des Thielener Vogtes vorgesehen.

Wollte die Regierung die Amtszeit des Bauernvogts noch im ersten Entwurf auf acht Jahre festsetzen, so einigte man sich jetzt auf eine unbestimmte Amts dauer. Die Einkünfte des Vogtes wurden festgelegt; er erhielt jährlich aus der Dorfkasse ein bestimmtes Gehalt neben Sporteln und Immunitäten. Der Landvogt und die Landschaftsvertreter sprachen sich dafür aus, die Höhe der Abfindung in jedem Dorf durch eine Beliebung festlegen zu lassen, die vom Amtshaus zu bestätigen sein würde.

Die Befugnisse des Bauernvogtes waren damit weitgehend eingeschränkt; ihm standen nun nach dem Entwurf die eigentlichen Kommunalbeamten, die Vollmachten, gegenüber. Diese waren in ihrer Tätigkeit den Dorfbewohnern gegenüber verantwortlich und wurden in der Dorfschaftsversammlung gewählt, ohne daß den staatlichen Behörden eine bestimmende Mitwirkung zustand. Das Achtmännerkollegium sollte nach Meinung des Amtmannes und der Regierung eingehen und als neue Dorfschaftspräsentation das Amt der Gevollmächtigten geschaffen werden. Vergeblich hatte Volquarts versucht, auch den Achtmännern einen festen Platz in der Kommunalverwaltung einzuräumen; dieses Kollegium könnte als engere Dorfschaftsversammlung viele unwichtige Angelegenheiten durchberaten und Beschlüsse fassen, wodurch verhindert würde, daß zu viele Dorfversammlungen in einem Jahr stattfänden. Zudem könnte die Achtmannschaft eine gute Vorbereitung für zukünftige Gevollmächtigte sein.

Während Volquarts eine möglichst breite Streuung der Kommunalaufgaben auf verschiedene Personen befürwortete, legten die Regierung und der Amtmann größeren Wert auf eine Konzentration der Ämter. Das zeigte sich auch bei der Festlegung der Zahl der Dorfgevollmächtigten. Volquarts hatte sich

353 „... wenn die Präsentation der Commune den Bauernvögten genommen wird, so bleibt doch der Bauervogt immer noch in so mancherlei Beziehungen zu den Dorfschaften, daß diese ein sehr großes Interesse an seiner Wahl haben und ihnen daher billig ein Einfluß darauf zu gestatten ist.“ – 170/3 – März 1836 (Bemerkungen des Landvogtes und des Landschreibers).

354 Vgl. Abschnitt „Der Bauernvogt“.

für drei Vollmachten in jedem Dorf ausgesprochen, damit es von vornherein keine Meinungsverschiedenheiten gäbe und die Landschaftsversammlung möglichst umfangreich sei. Dagegen entschied sich die Regierung für den Vorschlag des Amtmannes, jede Dorfschaft lediglich durch zwei Vollmachten vertreten zu lassen. Die Dienstzeit wollte die Schleswig-Holsteinische Regierung ursprünglich auf sechs Jahre festgelegt sehen; sie schloß sich dann aber der Meinung des Amtmannes und der Landschaftsversammlung an, die sich mit Rücksicht auf die unentgeltliche Ausübung dieses Amtes für die vierjährige Dauer entschieden hatten. Nach Ablauf von jeweils zwei Jahren sollte immer der älteste Gevollmächtigte abgehen.

Der Gewählte mußte Vollstavner sein und über einen gewissen Besitz verfügen. Waren die Bedingungen nicht erfüllt, konnte die Regierung die Wahl für ungültig erklären. Nach § 7 lagen die Aufgaben der Vollmachten in der inneren Kommunalverwaltung sowie in der Vertretung ihrer Dorfschaft in der Landschaftsversammlung. Die früher vom Vogt versehenen Hebungsaufgaben wurden von den Vollmachten wahrgenommen; sie fertigten die Register an, nach denen die Dorfbewohner das Geld in Reihenlast einzusammeln hatten. Der Wunsch des Landvogtes, für die Hebung einen besonderen Einnehmer anzustellen, wurde ebensowenig berücksichtigt wie sein Vorschlag, die zahlreichen Register zusammenzufassen. Für eine ausreichende Kontrolle sollte durch Auslegung aller Kommunal-Rechnungen gesorgt werden; jedes Jahr vor Martini sind drei Rechnungsführer von den Eingesessenen zu wählen. Ursprünglich war vorgesehen, nur dem ältesten Gevollmächtigten die Landschaftsvertretung zu übertragen, so daß die Versammlung nur aus neun Mitgliedern bestehen würde. Anscheinend hatte sich dann aber die Regierung durch die Vorbehalte der Landvogtei und der Landschreiberei überzeugen lassen, daß die Landschaftsvertretung bei zu geringer Mitgliederzahl ihre Kreditwürdigkeit verlieren würde. Im § 9 wurde daraufhin die Mitgliederzahl auf 18 festgelegt. Den Landschaftsvorstehern wurde eine gewisse Unabhängigkeit von der Dorfschaftsversammlung zugestanden. Sie waren verpflichtet, die wichtigen Angelegenheiten mit ihrer Dorfschaft durchzuberaten, waren jedoch nicht bei der Abgabe ihrer Stimme an die Beschlüsse ihrer Kommune gebunden.

In der Landschaftsversammlung leitete der Landschreiber als Landesrechnungsführer den Geschäftsgang und führte das Protokoll; ihm stand ein „Deliberationsvotum“³⁵⁵ zu; im übrigen wurden die Entscheidungen mit Stimmenmehrheit gefällt. Aber eine nicht unwesentliche Einschränkung der landschaftlichen Selbstbestimmung mußte die Regelung bedeuten, daß jeder

355 Volquarts spricht sich dagegen aus mit der Begründung, „so wird er die Landschaftsversammlung zur Maschine seines Willens machen können und die Landschaft sollte dann wünschen, sie hätte keine Repräsentationen“. 170/3. Zu dieser Bemerkung wurde er aus seiner stark liberalen Auffassung, aber auch durch den Gegensatz zu dem Landschreiber veranlaßt.

Vorsteher ein Vetorecht besaß und die Sache zur Entscheidung des Amtshauses bringen konnte (§ 11).

Auch in der landschaftlichen Finanzverwaltung wurden der Vertretung enge Grenzen gesetzt. Alle außerordentlichen Ausgaben und jede Rechnung bedurften der Genehmigung durch die Landschaftsversammlung und das Amtshaus. Wenn der Amtmann seine Zustimmung verweigerte, konnte die Regierung angerufen werden; lehnten die Landschaftsvorsteher ab, konnte der Amtmann den Landschreiber dennoch zur Auszahlung anweisen. Weiterhin durften keine Anleihen oder Schuldenanhäufungen ohne Zustimmung der Regierung gemacht werden. Im Gegensatz zu den Landschaftsvertretern wehrten sich nur der Landvogt und der Landschreiber gegen diese Beschränkung. Sie meinten, daß eine ausreichende Kontrolle durch das bisher übliche Verfahren der Einsendung der Landschaftsrechnung an die Regierung zur Revision schon gewährleistet sei. „Soll zu der Genehmigung der Landschaftsvorsteher in jedem Fall die des Amtshauses hinzukommen, so werden jene völlige Nullen“ und würden ihrer Ämter bald überdrüssig sein³⁵⁶. Dennoch beließen es die Regierung und der Amtmann bei diesen Bestimmungen, die zweifellos die Landschaftsversammlung gegenüber der früheren zu einer von den Behörden nun vollends abhängigen Institution machten³⁵⁷. Waren die Stapelholmer einer strengeren Aufsicht in ihren Finanzangelegenheiten nach den schlechten Erfahrungen, die sie in den letzten Jahrzehnten gemacht hatten, nicht abgeneigt, so wehrten sich ihre Vertreter doch entschieden dagegen, daß die Erlaubnis zur Prozeßführung vom Amtshaus eingeholt werden müßte; die Konsensgebundenheit sei „ein Eingriff in ihre Rechte . . ., es könne eine solche Rechtsbeschränkung unter gegebenen Verhältnissen zu einer vollkommenen Rechtsverweigerung führen“. Die Regierung gab nach und bestimmte, daß vor Beginn eines freien Prozesses die Sache dem Amtmann zur Begutachtung vorgelegt werden sollte. Ebenso schloß sie sich dem Wunsch der Vorsteher an, die Ansage und die Leitung der Dorfschaftsversammlung nicht dem ältesten Gevollmächtigten, sondern dem Bauernvogt zu überlassen. Um aber zu verhindern, daß dem Bauernvogt durch das Recht der Einberufung ein bedeutender Einfluß auf die innere Dorfverwaltung eingeräumt würde, was früher zu den bekannten Mißbräuchen geführt hatte, sollte die Versammlung auch auf Wunsch der Vollmachten vom Vogt zusammengerufen werden.

Das Amtshaus behielt sich die Oberaufsicht über diese Versammlungen vor, indem bei Meinungsverschiedenheiten die Entscheidung des Amtmannes eingeholt werden konnte und jährlich dorthin das Protokoll einzureichen war. Grundsätzlich wurde festgelegt, daß alle Beschlüsse, die der Dorfschaft neue Lasten auferlegen würden, von dem gesamten Bauerlag gefaßt werden müßten,

356 170/3.

357 Eine ähnliche Finanzaufsicht war für die Dorfschaften vorgesehen. Vgl. § 6, Anhang.

um zu verhindern, daß dieser oder jener Kommunalbeamte sich selbst Einkünfte eigenmächtig zulegen konnte.

Auch an eine Lockerung der sozialen Gegensätze hatte man in der neuen Kommunalordnung gedacht. Alle „mit Haus und Land ansässigen Einwohner der Dorfsfeldmark“ sollten in der Dorfschaftsversammlung stimmberechtigt sein; zu bestimmten Sitzungen sollten auch die Freistellenbesitzer hinzugezogen werden. Eine ähnliche Liberalisierung war für die Koogsverwaltungen vorgesehen. Einerseits wurden in dem letzten Entwurf den Stapelholmern innerhalb ihrer Kommunalverwaltung mehr Rechte eingeräumt als sie bisher besessen hatten. Doch waren anderseits auf dem Gebiet der Finanzverwaltung starke Einschränkungen durch die staatliche Aufsicht vorgesehen, die sich besonders auf die Landschaftsversammlung auswirken mußte. Mit dem Ausbau der Selbstverwaltungsorgane war eine zunehmende Kontrolle des Staates verbunden; unverkennbar war die Ausfertigung des Entwurfs durch staatliche Beamte. Der Amtmann hatte sich die meisten Ausichtsbefugnisse eingeräumt, während dem Landvogt nur ein geringer Einfluß auf das Kommunalwesen verblieb. Die Wünsche der Stapelholmer waren von der Regierung und dem Amtmann weitgehend berücksichtigt worden. Doch hatten die Vorsteher zumeist nur geringfügige Veränderungen vorgeschlagen, mit den tiefgreifenden Reformen schienen sie durchaus einverstanden gewesen zu sein.

Die sehr liberalen Überlegungen und Vorschläge des Landvogtes wurden nicht in das Verfassungswerk aufgenommen, weil man entsprechend den Weisungen der königlichen Behörden nur Mißstände abschaffen wollte. Die Schleswig-Holsteinische Regierung hatte nach Genehmigung der beiden Entwürfe den Stapelholmern anheimgestellt, die vorgesehenen Veränderungen vorläufig durchzuführen, da die Bestätigung aus Kopenhagen erst abgewartet werden müßte. Die Rentekammer hielt die neue Kommunalordnung für zweckmäßig, jedoch bezweifelte sie, daß die Kanzlei wegen der in dem Entwurf vorgesehenen tiefgreifenden Veränderungen zustimmen würde³⁵⁸. Leider läßt sich keine Äußerung der Schleswig-Holsteinisch-Lauenburgischen Kanzlei über den Stapelholmer Verfassungsentwurf auffinden; offensichtlich hat sie sich aber damit befaßt, da sie 1837 von der Regierung darüber einen Bericht anforderte³⁵⁹. Wahrscheinlich stand diese Regierungsbehörde dem Reformwerk ebenso ablehnend gegenüber wie dem Sylter Verfassungsentwurf von 1834, der – von Sylter Einwohnern verfaßt – der Kanzlei eingesandt war, aber dort unberücksichtigt liegenblieb³⁶⁰. Sicherlich hielt man die Ausfertigung einer allgemeinen Landgemeindeordnung für vordringlicher.

358 49/41 – 5.8.1837.

359 Ebda.

360 Vgl. Gottfried E. Hoffmann, Sylter Landschaftsverfassung: Heimat, Jg. 42 (1932), S. 259 ff. u. J. Jensen, Nordfriesland: QuFGSH 44 (1961), S. 75 ff. „Wo freudiger Tatendrang und stolzes Selbstbewußtsein an der Gestaltung des politischen Lebens im Sinne einer neuen Zeit wirken wollte, da versagte die Regierung ihre fördernde Unterstützung“ – Hoffmann, S. 264.

b Die teilweise erfolgte Durchführung der Reform in Bergenhusen

Obwohl die Landschaftsvertreter 1835 und 1836 ihre Zustimmung für die Reformpläne des Amtmannes gegeben hatten, zeigte sich doch bald, daß fast alle Dörfer der Neuordnung ihres Kommunalwesens ablehnend gegenüberstanden. Den wiederholten Aufforderungen des Amtmannes, Gevollmächtigte zu wählen, kamen die Eingesessenen nicht nach³⁶¹. Wahrscheinlich hatten viele Landesvorsteher ihre wahre Meinung gegenüber dem Amtmann nicht auszusprechen gewagt; denn die neue Verfassung bedeutete ja gerade für die Bauernvögte eine weitgehende Beschränkung ihrer Rechte und vor allem ihrer Einnahmen, während das Amt der Achtmänner sogar aufgehoben werden sollte. Die damals anwesenden Landschaftsvertreter hätten also von einer recht liberalen Einstellung gewesen sein müssen, wenn sie tatsächlich die neue Ordnung voll unterstützt hätten³⁶².

Die endgültige Entscheidung über die Durchführung der Reform lag bei den einzelnen Dorfschaftsversammlungen; aber bei dem Einfluß, den die Dorfbeamten seit alters her auf die Mitglieder des Bauerlags hatten, mußte die Entscheidung im Sinne der Bauernvögte, also ablehnend, ausfallen. Über die Abstimmungen in den einzelnen Dörfern läßt sich wegen des fehlenden Quellenmaterials nichts aussagen. Jedoch darf angenommen werden, daß es auf Grund der liberalen und konservativen Einstellung der Bauern zu erheblichen Auseinandersetzungen gekommen ist. Diese Vermutung wird bestätigt durch die Aufnahme, die der Verfassungsentwurf in der Dorfschaft Bergenhusen gefunden hat.

Im Gegensatz zu allen übrigen Stapelholmer Kommunen ist es nur in Bergenhusen zu einer kurzfristigen Einführung der neuen Ordnung gekommen³⁶³.

In einer Dorfschaftsversammlung war die Aufhebung der alten Verfassung beschlossen worden. Der Bauernvogt Schriver hatte sich aber geweigert, eine Versammlung für die Wahl der beiden Gevollmächtigten einzuberufen. Daraufhin wandten sich einige Achtmänner und Einwohner Bergenhusens in einer Beschwerde an den Amtmann³⁶⁴; dieser wies den Vogt an, die Wahl der Vollmachten „baldhunlichst“ anzusetzen. Am 28.2.1838 wurden dann die beiden Gevollmächtigten Daniel Muhl und Henning Gück gewählt³⁶⁵, und am 19.3. fand auf Veranlassung dieser Vollmachten eine neue Versammlung statt, an der 27 Personen – neben Stavnern auch Angehörige sozial niederer Schichten – teilnahmen und in der die Einführung der neuen Verfassung

361 Gemeindearchiv Bergenhusen – 17.2.1838 (Landschreiber).

362 Gemeindearchiv Bergenhusen (GAB) – Im Gesuch der Reformgegner heißt es, der Amtmann habe auf der Versammlung in Süderstapel die Bergenhusener Vertreter überredet.

363 Quellen darüber im GAB. (Gemeindearchiv Bergenhusen).

364 GAB – 16.12.1837 (Supplikation der Reformfreunde).

365 GAB – 27.2.1840 (Supplikation der Reformgegner).

beschlossen wurde; sie sollte am 1.4.1838 in Kraft treten³⁶⁶. Die geringe Beteiligung an dieser Versammlung deutet darauf hin, daß ein großer Teil der Bergenhusener mit der Verfassungsänderung nicht einverstanden war.

Der entscheidende Widerstand gegen die neue Kommunalordnung sollte sich aber nicht im Dorf selbst, sondern in der Landschaftsversammlung erheben, in der nun gemäß der reformierten Verfassung die beiden Vollmachten als Vertreter der Dorfschaft Bergenhuden erschienen. Da die übrigen Dörfer aber die herkömmliche Ämterverbindung Bauernvogt – Landschaftsvorsteher beibehalten hatten, sahen sich die Gevollmächtigten Muhl und Gölck einer Mehrzahl von Vögten gegenüber. Der Landschreiber Mecklenburg erklärte als Sprecher der Versammlung den Bergenhusener Vertretern, „daß sie als Landschaftsvorster nicht in Betracht kommen“ könnten und zur Teilnahme an den Sitzungen nicht berechtigt seien. Dem Amtmann, an den sich Muhl und Gölck daraufhin gewandt hatten, erklärte er, daß der Beschuß einer einzelnen Dorfschaft für die übrigen weder richtunggebend noch bindend für die Landschaft sein könne. Eine teilweise Neuerung dürfte, auch wenn diese noch so „wohlätig“ sei, „für das Allgemeine mehr Unzuträglichkeiten, Unordnung und Confusion in den Geschäften herbeiführen“. Die alte Verfassung sei bisher nicht aufgehoben worden und könne nicht ohne Störung des Kredits einseitig und beliebig umgangen werden. Der Bauernvogt Schriver sei von der Versammlung der Landschaftsvorsteher seines Postens nicht enthoben worden und daher müsse die Landschaft die Anerkennung der Vollmachten verweigern, solange nicht von allerhöchster Seite ein anderer Erlaß zugegangen sei. Zudem hätten die Vollmachten bei ihrer bisherigen zweimaligen Anwesenheit in der Versammlung „keine Energie bewiesen“ und „eine sehr untergeordnete klägliche Rolle gespielt, die völlig geeignet war, das Vollmachtwesen, wenn es nicht auf andere Weise auftritt, ganz und gar zu verleiden“.³⁶⁷

Anlaß zu dieser Opposition gegen die Vollmachten war deren Weigerung gewesen, ihre Unterschrift unter ein Gesuch an die Regierung zu setzen, in dem das Recht der Regierungsbehörden, „Notate zur landschaftlichen Rechnungsablage zu formieren“, bestritten werden sollte³⁶⁸. Dieser Vorfall ließ die Abneigung der Landschaftsvorsteher gegen die Einrichtung der neuen Kommunalordnung offen zutage treten.

Der Amtmann war aber nicht gesonnen, die schon teilweise erfolgte Durchführung seines Reformplanes an dem Widerstand der Landschaftsversammlung und ihres Sprechers scheitern zu lassen. Er wies den Landschreiber darauf hin, daß es diesem selbst als „angeblichen Secretair und Director“ der Versammlung nicht zugestanden habe, entgegen dem Willen der vorgesetzten Behörde

366 GAB – 19.3.1838 – „... beschlossen, daß wir dieses für die Zukunft als Richtschnur und Bestimmung höchst gern wünschen ...“

367 GAB – 19.12.1838.

368 GAB – 13.1.1839 (Amthausschreiben); 31.3.1840 (Supplikation der Vollmachten); 27.2.1840 (Schreiben der Reformgegner).

Mitglieder ohne Beschuß der Versammlung zurückzuweisen; er als Amtmann müsse sich ernstlich ausbitten, „daß Sie den Ihnen bekannten Verfügungen des Amtshauses nicht wissentlich entgegenhandeln“; er forderte Mecklenburg auf, auch gegen den Willen der Landschaftsvertreter die Bergenhusener Vollmachten anzuerkennen. Der Landschreiber beharrte dennoch bei seiner bisherigen Auffassung und war nicht gewillt, das Amtshaus „weder in amtlicher noch in meiner Privatstellung als meinen Richter anzuerkennen“. Im übrigen stellte er dem Amtmann eine Beschwerde „höheren Ortes“ anheim³⁶⁹.

Mecklenburg hatte sicherlich verstanden, welche nachteiligen Folgen die Bestimmungen des Verfassungsentwurfes für die Landschaftsversammlung und damit auch für ihn als landschaftlichen Rechnungsführer haben würden. In dem § 10³⁷⁰ hatte der Entwurf eine derartige Kontrolle der Behörden über das Finanzwesen der Landschaft vorgesehen, daß man von einer eigenständigen Verwaltung der landschaftlichen Gelder nicht mehr sprechen konnte. Vor allem hätte der Landschreiber dann auch als Exekutivorgan der Landschaftsversammlung dem Amtshaus in allen Rechnungsablagen unterstanden. Durch sein bewußt provokatorisch gehaltenes Schreiben wollte er wahrscheinlich v. Reventlou zu einer Beschwerde bei der Regierung veranlassen, worauf seine Schlußbemerkungen deutlich hinweisen. Denn sicherlich war ihm bekannt, daß die Regierung nicht vorbehaltlos hinter den Reformbestrebungen des Amtmannes stand, und er konnte daher hoffen, daß man in Schleswig in Anbetracht der ablehnenden Haltung der Landschaftsvorsteher und der Stapelholmer Einwohner von einer Durchführung der neuen Kommunalordnung absehen würde.

Der Protest v. Reventlous ließ nicht lange auf sich warten; schon wenige Tage später führte er bei der Regierung gegen den Landschreiber Klage, da dieser ihm den schuldigen Gehorsam aufgekündigt habe. Wenn keine entsprechende Bestrafung für dieses Verhalten folgte, sähe man „einer gänzlichen Auflösung der Beamtenhierarchie und des Staatsverbandes“ entgegen. Am 1. Februar 1839 traf die wohl von Mecklenburg erwartete Antwort aus Schleswig ein; zwar wurde dem Landschreiber eine Rüge erteilt, aber gleichzeitig wurde der Amtmann aufgefordert, „den Beschuß der Dorfschaft Bergenhusen, ihre Communalgeschäfte anstatt wie bisher vom Vogt von zwei gewählten Vollmachten verwalten zu lassen, den Umständen nach bis weiter zu suspendieren und die frühere Verfassung wieder eintreten zu lassen“³⁷¹. Die Regierung zog also ihr Einverständnis zur Durchführung der Reformen zurück, nachdem sie von den inneren Auseinandersetzungen und der Ablehnung der neuen Verfassungseinrichtungen Kenntnis bekommen hatte.

Jedoch war damit das Schicksal des Stapelholmer Verfassungsentwurfes noch nicht besiegelt. v. Reventlou bezog die Anordnung der Regierung nur

369 GAB – 2.1.1839 (Landschreiber).

370 Vgl. Anhang.

371 GAB – 13.1.1839 (Amthaus); 1.2.1839 (Regierung).

auf die Landschaftsvertretung; innerhalb der Bergenhuser Kommunalverwaltung übten die Vollmachten ihren Dienst weiterhin ungehindert aus, während der Bauernvogt wieder Landschaftsvorsteher wurde. Aber bald schon zeigte sich, daß die Verfassungsänderung in Bergenhusern auf recht schwachen Füßen stand. Der Erfolg der Landschaftsversammlung in ihrer Nichtanerkennung der Vollmachten als legitime Dorfschaftsvertreter ermutigte jetzt auch die im Dorf wohnenden Gegner der Reform zum Vorgehen gegen die Gevollmächtigten. Im Januar 1840 baten 19 Bergenhusern³⁷² den Amtmann um die Entlassung der Vollmachten, da sie mit der alten Verfassung besser gelebt hätten³⁷³. Unter anderem deutet die Begründung, daß sie jetzt „von Interessenten der kleinsten Besitzungen, ja sogar Knechten und Witwen“³⁷⁴, die für wenig oder gar nichts contribuieren“, regiert würden, darauf hin, daß die größeren Bauern zumeist die Reformgegner waren. Die meisten der vorgebrachten Vorwürfe bezogen sich aber auf die Amtstätigkeit der Vollmachten. Sie hätten in ihrer Eigenschaft als Wegeaufseher nur ihre eigenen Feldwege erneuern lassen und mit den Dorfgeldern nicht sparsam genug gewirtschaftet. Im übrigen fühlte man sich durch die andersartige Verfassung von den Stapelholmern isoliert und bat, bei Gelegenheit der Neuwahl eines Vollmachten diese ganze „Abnormalität“ zu entfernen³⁷⁵.

Die beiden Gevollmächtigten Muhl und Gölck fürchteten jetzt bei der zunehmenden Opposition im Dorfe um ihre Stellung und reichten daher Ende März der Regierung eine Bittschrift ein, in der sie zum Ausdruck brachten, daß sie mit der Zustimmung „einer großen Mehrheit ihrer Dorfgenossen“ regierten und nur der Bauernvogt und dessen engste Freunde und Gesinnungsgenossen die alte Verfassung beizubehalten wünschten. Indem sie um die Bestätigung ihres Amtes ersuchten, reichten sie einen nur auf Bergenhusern bezogenen Verfassungsentwurf ein³⁷⁶; dieser unterschied sich von dem des Jahres 1838 nur durch einige Auslassungen und Zusätze; danach sollten die Vollmachten Landschaftsvertreter bleiben, ihr Amt statt vier nun sechs Jahre versehen und eine Entschädigung von 4 Rtlr. jährlich erhalten.

Die Regierung wollte sich aber auf keine Sonderregelung mehr einlassen und lehnte deren Bitte ab. Dem Amtmann v. Reventlow ging am 25. Juni 1840 der Bescheid zu, daß die damalige Aufhebung der Vollmachtmäter sich auf alle Kommunalangelegenheiten bezogen habe³⁷⁷. So sah sich schließlich

372 Von diesen hatten sich noch zwei Jahre zuvor sieben Personen für die Einführung der neuen Verfassung entschieden, wie sich aus einem Vergleich der Unterschriften der Supplication v. 16.12.1837 und der vom 31.3.1840 ergibt.

373 Teils nehmen der Vogt teils die Vollmachten die Dorfgeschäfte wahr, „so daß ... eigentlich Niemand weiß, wer Koch oder Kellner ist“. – GAB – 27.2.1840.

374 Der Gevollmächtigte Gölck hatte als Nichtstavner eine Stavnerwitwe geheiratet; frdl. Hinweis von Herrn Jacob Sieck, Brunsholm; Kirchenbuch Bergenhusern, 15.9.1831.

375 GAB – 27.2.1840 (Reformgegner).

376 GAB – 31.3.1840 (Supplikationen der Vollmachten).

377 GAB – 25.6.1840.

v. Reventlou vor die Tatsache gestellt, daß alle seine bisherigen Reformversuche gescheitert waren und daß er allein gegen den Widerstand der Regierung und insbesondere der Stapelholmer nichts ausrichten konnte. Am 28. Juli 1840 benachrichtigte er die Stapelholmer Beamten von der Verfügung der Schleswig-Holsteinischen Regierung, daß die bisherige Kommunaleinrichtung in Bergenhusen als aufgehoben anzusehen sei. Den beiden Gevollmächtigten Muhl und Gölck wurde aufgetragen, von ihren Ämtern zurückzutreten und sämtliche Dorfpapiere wieder an den Bauernvogt Schriver auszuliefern.³⁷⁸

Faßt man die Gründe zusammen, die zum Scheitern der neuen Stapelholmer Kommunalverfassung geführt haben, so mögen vor allem folgende Tatsachen entscheidend gewesen sein. Der Anlaß für den Plan, das Kommunalwesen in Stapelholm zu verändern, war vornehmlich die schlechte wirtschaftliche Lage der Bauern in der Landschaft gewesen. Die aber seit den dreißiger Jahren ansteigende Entwicklung der Landwirtschaft und die allmählich einsetzende Besserung der allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse in den Herzogtümern³⁷⁹ hatten die Lebensbedingungen auf dem Lande verändert, und die Kommunallasten wurden nicht mehr als drückend empfunden. Weiterhin hatte die Kontrolle der Regierungsbehörden und des Amtsmannes dazu beigetragen, daß die Einkünfte der Dorfvorsteher eingeschränkt wurden und die Rechnungen nicht mehr so hoch ausfielen. Damit war der eigentliche Anlaß, die Klagen der Eingesessenen über die hohen Belastungen, fortgefallen, und eine Änderung der Kommunalverfassung war aus diesem Grunde nicht mehr erforderlich.

Die Reform-Bestrebungen standen aber auch im engen Zusammenhang mit den zu Beginn des 19. Jahrhunderts aufkommenden liberalen Ideen, von denen besonders die gebildeten Bevölkerungsschichten erfaßt worden waren. Zu diesen gehörten insbesondere der Amtmann v. Reventlou und der Bauernvogt Volquarts, deren Vorstellungen aber oft die abweichenden Auffassungen der Eingesessenen gegenüberstanden. Denn liberale, konservative, aber auch oft rein subjektive Grundgedanken bestimmten jeweils die Haltung der Stapelholmer und behinderten in ihrer Gegensätzlichkeit die Einführung des Verfassungswerkes. Den Bauernvögten und den meisten Achtmännern konnte an einer Aufhebung ihrer Ämter nicht gelegen sein; ebenso war die Abhängigkeit der Kommunalbeamten von der Dorfschaftsversammlung ein Bruch mit der Tradition und mit den Vorstellungen der Inhaber dieser Ämter unvereinbar. Auch war es undenkbar, daß sich die Landschaftsversammlung freiwillig ihrer noch in gewisser Weise autonomen Finanzverwaltung entledigen wollte, und in diesem Sinne muß wohl auch die Ablehnung der neuen Verfassung durch den Landschreiber verstanden werden.

378 LAS 170/3 – 18.7.1840.

379 Vgl. P. v. Hedemann-Heespen. Die Herzogtümer Schleswig-Holstein und die Neuzeit, Kiel 1926, S. 793 ff.

Eine Unterstützung für ihre Reformpläne konnten v. Reventlou und Volquarts lediglich von den in der Landschaft ansässigen Liberalen erhoffen oder auch von den Angehörigen der sozial tiefer gestellten Schichten, den Kättern und Insten, die ausgeschlossen von der Teilnahme an der Kommunalverwaltung, von der neuen Ordnung eine Änderung ihrer Lage erwarten durften. Dagegen waren die Besitzer größerer Landstellen zumeist konservativer Gesinnung und wehrten sich daher entschieden gegen alle Reformversuche. Mit diesen fanden sich die Bauernvögte und ein Teil der Achtmänner zusammen und konnten, da sie auf Grund der noch bestehenden alten Verfassung den entscheidenden Einfluß in der Gemeindeverwaltung ausübten, allen liberalen und sozialen Tendenzen unter den Dorfbewohnern wirksam entgegentreten. Lediglich in Bergenhusen waren die liberalen und konservativen Gegensätze unter den Bauern einigermaßen ausgeglichen. Doch mußte auch schließlich in dieser Dorfschaft der Reformversuch scheitern, weil ein großer Teil der Bewohner für eine Demokratisierung der Verwaltung noch nicht aufgeschlossen und von liberalen Ideen nicht so sehr wie die gebildeten Bürger in den Städten erfüllt war; hinzu kam weiterhin die isolierte Lage, in die Bergenhusen durch die alleinige Übernahme der Reformen innerhalb der Landschaft geraten war, so daß sich auch von daher eine wachsende Mehrheit gegen die neuen Verfassungseinrichtungen stellte. Schließlich hat auch die Haltung der Regierungsbehörden nicht unwe sentlich zum Scheitern des Reformwerkes beigetragen. Da die endgültige Entscheidung über die Gültigkeit des Verfassungsentwurfes der Schleswig-Holsteinisch-Lauenburgischen Kanzlei zustand, konnte die Provinzialregierung in Schleswig nur vorläufig und mit Zustimmung der Eingesessenen größere Verfassungsänderungen vornehmen. Als sie von der Ablehnung des Reformwerkes durch die Stapelholmer erfuhr, ließ sie den Entwurf fallen und zog es vor, auf die Herausgabe der von der Kanzlei auszuarbeitenden allgemeinen Landgemeindeordnung zu warten. Aber erst den preußischen Regierungsbehörden sollte es vorbehalten bleiben, die verschiedenartigen Kommunalverfassungen in den Herzogtümern durch neue Bestimmungen zu beseitigen.

C. Der Übergang in die preußische Verfassung

Schlußbetrachtung

Als die Herzogtümer Schleswig und Holstein im Jahre 1866 durch die Prager Friedensvereinbarungen an Preußen fielen und durch das Patent vom 12.1.1867 preußische Provinz wurden³⁸⁰, begann für dieses Land ein neues

380 Vgl. Klüver-Brandt, Gesch. Schl.-Holst., 1957, S. 227.

Kapitel seiner Geschichte und eine Umwandlung fast aller historisch gewachsenen kommunalen Einrichtungen. Durch die Annexion trafen die Herzogtümer mit einem Staat zusammen, der ganz anders als der dänische organisiert war. Straffe Verwaltung, diszipliniertes Beamtentum und klare Organisation kennzeichneten das preußische Regierungssystem³⁸¹. Damit blieb kein Platz mehr für die längst schwerfällig gewordene und überlebte Vielheit traditioneller Rechtsordnungen und Verwaltungseinrichtungen. Bei der Einführung der neuen Bestimmungen und Gesetze, die ohne Mitwirkung der Eingesessenen oft einschneidende Veränderungen bewirkten und daher nicht selten Unruhe und Kritik hervorriefen, ging man aber keineswegs schonungslos gegen bestehende Einrichtungen vor, vielmehr bemühte man sich, durch einen allmählichen Übergang zum Ziel zu gelangen.

Für das Stapelholmer Kommunalwesen bedeutete die Übernahme der preußischen Gemeindeeinrichtungen einen großen Fortschritt. Die am 22. September 1867 erlassene Landgemeindeverfassung kam den Wünschen nach Selbstverwaltung weitgehend entgegen³⁸² und entsprach in mancherlei Beziehung den in den Reformen der dreißiger Jahre anklingenden Gedanken und Bestrebungen. Die bestehenden bäuerlichen Kommunen mit den Bauernvögten an der Spitze waren als Landgemeinden vorgesehen; bei der Neuordnung wollte man sich möglichst den herkömmlichen Einrichtungen der Kommunen anpassen³⁸³. So gab es noch 1868 in Stapelholm Bauernvögte und Gevollmächtigte³⁸⁴, und erst allmählich glich man auch die Amtsbezeichnungen den veränderten Verhältnissen an. Es gab in der Landschaft dann entsprechend der herkömmlichen Einteilung in Dorfschaften neun Gemeindevorsteher; von diesen hatten sechs auch vor der Annexion das Amt des Bauernvogtes verwaltet, was auf einen fast reibungslosen Übergang schließen lässt. Das Achtmännerkollegium wurde aufgehoben und in gewisser Weise durch die Gemeindevertreter ersetzt. Vor allem wurde aber nun die alte liberale Forderung nach der Wahl der Dorfbeamten durch die Landgemeinden verwirklicht. Auch den Tagelöhnnern und Kleinbauern wurde das Wahlrecht zugestanden. Waren die Reformbestrebungen des Amtmannes seinerzeit noch auf den Widerstand konservativer Kreise unter den Bauern gestoßen und dadurch gescheitert, so wurde die neue Landgemeindeordnung nunmehr ohne besondere Rücksicht auf die Gesinnung der Eingesessenen, aber doch unter Ausnutzung der vorhandenen Einrichtungen, auf dem Verordnungswege erlassen.

381 Vgl. dazu P. v. Hedemann-Heespen, Neuzeit, S. 727.

382 Vgl. A. Scharff, Überblick, S. 62.

383 Ausführlich behandelt von Werner Franz, Einführung und erste Jahre der preußischen Verwaltung in Schleswig-Holstein, T. 1: ZSHG 82 (1958), S. 163 ff., T. 2: ZSHG 83 (1959), S. 117 ff.

384 Vgl. Provinzial-Handbuch für Schleswig-Holstein und Lauenburg, I. Jg 1868, S. 118 f.

Während aber die preußische Annexion für die Landgemeinden in Stapelholm einen bedeutenden Fortschritt auf dem Wege zur Selbstbestimmung darstellte, wurden anderseits die Selbstverwaltung der Landschaft und ihre besonderen Einrichtungen und Ämter praktisch aufgehoben. Die Einteilung der gesamten Provinz in zwanzig Kreise³⁸⁵ und deren Untergliederung in Ämter und Gemeinden schloß die Landschaft Stapelholm mit ein. Bei der Bildung des Kreises Schleswig wurden die bisher gemeinsam verwalteten Ämter Gottorf und Hütten getrennt³⁸⁶. Obwohl Husum geographisch näher lag, wurde Stapelholm zum Gottorfer Bezirk geschlagen; dabei war aber wohl entscheidend gewesen, daß die Landschaft zumeist unter der begrenzten Oberaufsicht des Gottorfer Amtmannes gestanden hatte. Die Kreiseinteilung schloß sich damit weitgehend den alten historischen Verhältnissen an. Der Kreis Schleswig umfaßte außer Güter-, Klosterdistrikten und Kögen vier sogenannte Hardesvogteizirke³⁸⁷. Stapelholm bildete zusammen mit Friedrichstadt die Hardesvogtei Friedrichstadt; die Bezeichnung „Landschaft“ für den ehemals eigenständigen Verwaltungsbezirk Stapelholm ging verloren.

Durch die am 26. Juni 1867³⁸⁸ erlassene Verordnung über die Trennung der Justiz von der Verwaltung wurden das Stapelholmer Ding und Recht sowie die Gerichtsbarkeit des Landvogtes aufgehoben und deren Aufgabe dem Friedrichstädter Amtsgericht übertragen. Die Hardesvögte traten zumeist in den neuen Justizdienst, einige andere blieben in der Verwaltung und übernahmen dabei verschiedene andere Unterbehörden. Zunächst wurden die Hardesvogteien nur kommissarisch verwaltet. Im Mai/Juni 1868 erfolgte dann die Übernahme der Hardesvögte in den königlichen Dienst als Distriktsbeamte und Mittelinstantz zwischen Gemeindevorstehern und dem Landrat³⁸⁹.

Der letzte Stapelholmer Landvogt, Graf Hermann zu Rantzau, ging an das Kreisgericht nach Schleswig; sein Nachfolger wurde der frühere Nordstrander Hardesvogt Erich Johann Albrecht v. Bertouch³⁹⁰, der in seiner Eigenschaft als Stadtpräsident und Bürgermeister von Friedrichstadt die Hardesvogteigeschäfte mit zu übernehmen hatte; ebenso oblag ihm die Wahrnehmung des Deichgrafenamtes.

Damit hatte die Ortschaft Süderstapel ihre Bedeutung als Sitz der Verwaltungsbehörden verloren; die Stapelholmer mußten sich nun in Verwaltungsangelegenheiten nach Friedrichstadt begeben. Wie viele andere Gemeinden im Herzogtum, so bat auch die Landschaftsversammlung in einer

385 Vgl. A. Scharff, Überblick, S. 62.

386 Die ehemaligen Ämter Hütten und Dänischwohld und der Schwansener Güterdistrikt bildeten den Kreis Eckernförde. Vgl. hierzu W. Franz, Einführung und erste Jahre der preußischen Verwaltung in Schleswig-Holstein, T. 2: ZSHG 83 (1959), S. 87.

387 a) Schleswig I, b) Schleswig II, c) Cappeln, d) Friedrichstadt. Vgl. Provinzial-Handbuch 1868, S. 118 ff.

388 Vgl. Klüver-Brandt, 1957, S. 229. A. Scharff, Überblick S. 61.

389 Vgl. Werner Franz, Einführung . . ., T. 2., S. 205.

390 LAS 59.3, 232. Provinzial-Handbuch 1868, S. 122.

Supplikation an das Königliche Oberpräsidium in Kiel im April 1868 um die Beibehaltung der früheren Verhältnisse; der Hardesvogteibeamte solle seinen Wohnsitz in Süderstapel nehmen, um die Ortschaft „vor gänzlicher Verwaisung zu schützen“. Man habe schon große Nachteile dadurch erlitten, „daß das Gericht, welches seit Jahrhunderten in ihrer Mitte getagt hatte, außerhalb ihrer Gränzen verlegt ist“. Auch der Hinweis der Vorsteher auf das in Süderstapel liegende „Regierungsgebäude, welches die erforderlichen Localitäten enthielte, um neben dem Steuerempfänger . . . den Verwaltungsbeamten aufzunehmen“, konnte die preußische Regierung nicht von ihrem Beschuß abbringen³⁹¹. Die Ablehnung des Gesuches geschah aus verwaltungstechnischen und finanziellen Gründen, aber sie trug dazu bei, die Eigenständigkeit der Landschaft mehr und mehr zurückzudrängen.

Werner Franz vermutet, daß die Stapelholmer ihre Wünsche um die Erhaltung einer eigenen Landvogtei nicht bei den richtigen Behörden vorgebracht hätten, da die Landschaften Eiderstedt, Norder- und Süderdithmarschen ihre Forderungen nach freier und eigener Kommunalverfassung im wesentlichen durch Vorstellungen bei allerhöchsten Regierungsstellen hatten durchsetzen können³⁹². Jedoch muß es als sehr unwahrscheinlich angesehen werden, daß sich die preußischen Behörden mit einer derartigen Sonderregelung einverstanden erklärt hätten; der geringe Umfang des Landschaftsbezirkes rechtfertigte nicht mehr die Einsetzung eines besonderen Beamten, zumal man doch bei aller Rücksicht auf die herkömmlichen Einrichtungen eine übersichtliche Ämterorganisation für vordringlich hielt; im übrigen hatte der Friedrichstädter Stadtsekretär schon oft bei Vakanz der Landvogtei die Landschaft kommissarisch mitverwalten³⁹³. Dagegen hatten Eiderstedt und Dithmarschen wohl hauptsächlich auf Grund ihrer zahlreichen Bevölkerung und ihrer alten, oft auf noch vorhandenen Privilegien beruhenden Verfassungseinrichtungen den Vereinheitlichungsmaßnahmen der preußischen Regierung wirksam entgegentreten können³⁹⁴.

Aufgabenbereich und Bedeutung der Landschaftsversammlung wurden auch durch die Verwaltungsreform verändert. Nicht mehr die königlich bestellten Bauernvögte waren Landschaftsvertreter, sondern die „nach Maßgabe der Ortssatzung gewählten“³⁹⁵ Gemeindevorsteher, insgesamt neun Mitglieder. Da die Landschreiberbedienung ebenfalls aufgehoben worden war, berief und leitete der Süderstapeler Gemeindevorsteher C. G. Hansen als sogenannter „Landschaftsvorsteher“ die Versammlung; für das Rechnungswesen war ein von der Versammlung gewählter „Landschaftsrendant“ zuständig³⁹⁶. Die Aufgaben der Landschaftsversammlung wurden mehr und

391 59.3, Nr. 60 – 18.4.1868.

392 Vgl. W. Franz, Einführung . . ., Bd II, S. 206.

393 Vgl. ZSHG 97, 1972, S. 50.

394 Eiderstedt bildete einen eigenen Kreis. Vgl. W. Franz, II, S. 188.

395 170/91 – 8.5.1890.

396 170/91 – 25.11.1889 (Rendant Ranmann); 8.5.1890.

mehr eingeschränkt und bezogen sich schließlich im wesentlichen nur noch auf die Verwaltung der landschaftseigenen Deiche.

Trotz des Protestes der Landschaftsvertreter wurden ihnen 1889 auch diese Aufgaben entzogen und einem „Deichverband Stapelholm“ übertragen. Damit hatte die Landschaftsversammlung ihre Bedeutung durch allmäßliche Aufgabentziehung verloren und dann wohl auch später den Verfassungsverhältnissen durch ihre Auflösung Rechnung tragen müssen.

Rückblickend lassen sich nunmehr folgende Grundlinien in der Verwaltungsstruktur und -entwicklung Stapelholms für das 18. und 19. Jahrhundert feststellen. Im Gegensatz zu anderen „Landschaften“ standen in Stapelholm die Selbstverwaltungsorgane in einem besonderen Abhängigkeitsverhältnis zum Landesherrn. Daher hat es Landschaftsbeamte im engeren Sinne nicht gegeben. Das absolutistische Regierungssystem des großräumigen dänischen Gesamtstaates hatte die Landschaftsverwaltung nur geringfügig beeinflußt. Dadurch war den Beamten in der Landschaft eine nahezu ungehinderte Entfaltung ihrer Amtsbefugnisse ermöglicht. Im 18. Jahrhundert hatte sich der Landvogt eine fast unbeschränkte Machtposition geschaffen und sich von der Oberaufsicht des Amtmannes allmählich befreien können. Erst mit der zunehmenden Aufmerksamkeit, die der Staat um die Jahrhundertwende den Verwaltungsinstitutionen zuwandte, wurde dieser Entwicklung Einhalt geboten. Die Trennung der Landvogtei von der Landschreiberei stellte aber insofern keinen Eingriff in die landschaftliche Autonomie dar, als der Staat diese Ämter als seine Einrichtungen betrachtete. Trotz der Einschränkung seiner Befugnisse hat der Landvogt auch noch im 19. Jahrhundert seine Stellung als höchster Lokalbeamter innerhalb der Landschaft gegenüber dem Amtmann und dem Landschreiber behaupten können, weil im Gegensatz zu den preußischen die königlichen gesamtstaatlichen Regierungsbehörden die historisch gewachsenen Verwaltungseinrichtungen nicht völlig beseitigen wollten.

Die Landschaftsversammlung als genossenschaftlicher Verband aller Stapelholmer Dorfschaften hat bis in die preußische Zeit unverändert bestanden. Als Vertretungsorgan der Landschaft hat die Versammlung ihre Aufgaben im allgemeinen erfüllt, obwohl sie hinsichtlich ihrer Zusammensetzung eher einer höchst bürokratischen Institution entsprach und von daher mit mancherlei Mängeln behaftet war. Einen gewissen Einfluß auf die Landschaftsvorsteher konnte der Landschreiber/Landvogt als Rechnungsführer ausüben; landesherrliche Verordnungen haben die landschaftliche Finanzverwaltung nur unerheblich eingeschränkt.

Das Hebungswesen entsprach dem des Amtes Gottorf; die Übersteuerung der Landschaft wirkte sich auf die wirtschaftliche Lage der Stapelholmer sehr nachteilig aus.

Bestrebungen der königlichen Regierung, das Rechtswesen der Landschaft zu verändern, konnte der Landvogt sich erfolgreich widersetzen. Aber infolge der zunehmenden Übernahme gerichtlicher Funktionen durch juristisch aus-

gebildete Beamte wurde die genossenschaftliche Urteilsfindung eingeschränkt. Im 19. Jahrhundert verlor das Stapelholmer Bondengericht allmählich seine frühere Bedeutung, wurde aber erst 1867 aufgelöst.

Weitgehende Selbstverwaltungsbefugnisse hatten sich die Koogsverbände bewahrt; jedoch waren auch hier teilweise durch das Einwirken der Kommunalbeamten wichtige Rechte verlorengegangen. Die Pläne staatlicher Behörden, die zahlreichen Deich- und Sielverbände zusammenzufassen und besser zu organisieren, sind nicht in vollem Umfang zur Durchführung gelangt.

Die Kommunalverwaltung war in allen Stapelholmer Dorfschaften durch die fast absolutistische Amtsführung der Bauernvögte gekennzeichnet. Die königliche Regierung hielt sich mit Eingriffen in die Dorfverfassungen zurück, so daß bis 1867 keine Änderung in der Struktur der Gemeindebeamten eintrat. Eine Selbstverwaltung im Sinne einer vollen Mitwirkung der Eingesessenen an kommunalen Angelegenheiten hat es im 18. und beginnenden 19. Jahrhundert in den Dörfern Stapelholm nicht gegeben. Die Reformversuche in den dreißiger Jahren gingen nicht von den Einwohnern selbst, sondern von den staatlichen Beamten, insbesondere dem Amtmann, aus; sie scheiterten vor allem an der konservativen Einstellung der Stapelholmer, trugen aber dennoch zu einer Verbesserung der Zustände in den Landgemeinden bei.

Die preußischen Verordnungen und Gesetze wirkten schließlich eine tiefgreifende Umgestaltung der herkömmlichen Verwaltungsformen. Für Stapelholm hatten sie zwar den Verlust der landschaftlichen Eigenständigkeit zur Folge, aber auf der anderen Seite beseitigten sie das durch den Einfluß der Land- und Bauernvögte geprägte absolutistisch-patriarchalische Landschafts- und Kommunalverwaltungssystem. In diesem Sinne befanden die preußischen Reformmaßnahmen sich durchaus im Einklang mit den Forderungen der Zeit nach freiheitlicher Selbstverwaltung, so daß jede Klage über den Untergang des landschaftlichen Sonderlebens Stapelholms verstummen mußte.

Anhang I

Verzeichnis der Stapelholmer Amtmänner, Landvögte und Landschreiber (1713–1867)

Die für die Landschaft Stapelholm zuständigen *Amtmänner* waren seit 1713³⁹⁷:

397 Wenn es nicht besonders vermerkt wurde, sind die Angaben dem Verzeichnis von Fritz Jürgensen-West, De kongelige Amtmaend i. Hertugdømmet Sleswig 1660–1864, o. J. S. 9 ff. und S. 18 entnommen.

Amtmänner von Gottorf

- 1713–1721: Ditlev Vibe
- 1721–1741: Wilhelm Mauritz v. Buseck, genannt Münch
- 1741–1746: Carl v. Holstein
- 1746–1767: Bernhard Hartwich v. Plessen
- 1767–1770: Johan Hinrich v. Ahlefeld (von Lindau)
- 1770–1777: Joachim Ulrich v. Sperling (für Gottorf)³⁹⁸ bis 1791

Amtmänner von Hütten

- 1777–1791: Detlef Christian v. Rumohr (für Hütten seit 1776)
- 1791–1801: Jürgen v. Ahlefeld
- 1801–1809: Lorenz Nicolai v. Schmieden
- 1809–1827: Detlef Heinrich v. Bülow
- 1827–1831: Ludwig Nicolaus v. Scheel
- 1831–1833: Friedrich Henning Adolph v. Rumohr
- 1833–1835: Cai Wilhelm Georg v. Rumohr
- 1835–1841: Christian Andreas Julius Graf Reventlou

Amtmänner von Gottorf und Hütten

- 1841–1846: Ludwig Nicolaus v. Scheel³⁹⁹
- 1846–1850: Friedrich Nicolaus Adam Ludwig Baron v. Liliencron⁴⁰⁰
- 1850–1856: Mathias Davids und Frederik Valentin Erik v. Berger
- 1856–1864: Ulrich Adolph v. Holstein
- 1864–1867: Friedrich Carl Ferdinand Jacobsen⁴⁰¹

Landvögte und *Landschreiber* der Landschaft Stapelholm waren seit 1713⁴⁰²:

Landvögte und Landschreiber

- 1713–1718: Hans Heinrich Lüders, Jurist, lebte von 1689 bis 1746
- 1718–1741: Friedrich Weinmann, Kanzleirat, lebte von 1680 bis 1761
- 1741–1758: Matthias Martensen, Kanzleirat, vorher Amtsverwalter zu Lügumkloster, lebte von 1686 bis 1763
- 1758–1798: Nicolaus Hinrich Selcken, Jurist, lebte von 1728 bis 1798

398 Chr. Slg. – 1.11.1777, S. 84 ff.

399 Vgl. T. O. Achelis, Amt Hütten, S. 64.

400 Vgl. Staats-Handbuch, 1849, S. 44.

401 Staatskalender für die Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg auf das Jahr 1865, Altona 1865, S. 33.

402 Die Angaben sind, wenn nicht besonders angemerkt, entnommen: Bolten, Beschreibung, S. 356 ff. und W. Jessen, Chronik, S. 448.

Landvögte

- 1798–1799: Beeck, Stadtsecretair von Friedrichstadt, interimistische Verwaltung der Landvogtei.
- 1799–1802: Dr. Siegfried Johann Georg Behrens, Jurist, vorher Landschreiber in Bordesholm, seit 1802 Landvogt von Husum und Schwabstedt
- 1802–1807: Ludwig Heinrich Scholz⁴⁰³, Jurist, wurde später Amtmann in Trittau
- 1807–1816: Johannes Andreas Lesser⁴⁰⁴, Jurist, vorher Bürgermeister von Tönning
- 1816–1830: Heinrich Friedrich Kramer, vorher Obergerichtsadvokat in Haseldorf, später Landvogt in Husum
- 1830–1831: Ulrich Ernst Fries, Stadtsekretair von Friedrichstadt, interimistisch
- 1831–1850: Wilhelm Carl Friedrich Volquarts, Jurist (stud. Kiel 1820, Burschenschaftler), vorher Bürgermeister und Syndikus in Eutin, später Kirchspielschreiber in Heide.
- 1851–1864: Ferdinand v. Krogh, Sohn des Eiderstedter Oberstallers und Husumer Amtmannes Gottsche Hans Ernst v. Krogh⁴⁰⁵.
- 1864–1865: Christoph Willers Friedrich Markus Tiedemann, Jurist, vorher Amtssekretär in Segeberg, 1865 Polizeimeister in Flensburg, später Chef der Reichskanzlei in Berlin und Regierungspräsident in Posen.
- 1865–1867: Graf Hermann zu Rantzau, Amtmann zu Reinbek, später preußischer Kreisrichter.

Landschreiber

- 1799–1805? : Posselt⁴⁰⁶
- 1805? –1820: Fries⁴⁰⁷, Kammerrat, später Stadtsekretair von Friedrichstadt
- 1820–1842: Mecklenburg⁴⁰⁸, 8.1.1842–29.9.1842
- 1842–1843: Landvogt Volquats⁴⁰⁹, interimistisch, 27.1.1842–5.5.1843
- 1843–1850: H. A. Malling⁴¹⁰, 5.5.1843–14.7.1850
- 1850–1851: Carl v. Krogh⁴¹¹, Sohn des Amtsverwalters im Westeramt Hadesleben
- 1851–1867: Heinrich Hartig⁴¹²

403 LAS 170/9. 404 Ebda.

405 Vgl. M. Jessen-Klingenbergs, Eiderstedt, Verzeichnis der Oberstaller, S. 173.

406 Vgl. W. Jessen, Chronik, S. 448, 65² 2880 – 1.10.1799.

407 170/9 – 13.10.1809; 170/6 – 13.5.1820. Vgl. auch W. Jessen, Chronik, S. 448.

408 65², 2876. 409 Ebda.

410 Vgl. H. A. Malling, Efterladte Erindringer og Betragtninger, Kjøbenhavn 1894, S. 41 u. S. 80.

411 Ebda. S. 78.

412 Staatskalender für die Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg auf das Jahr 1865, S. 54; Gemeindearchiv Bergenhusen: Landesanlagerechnung für 1851.

Anhang II

Der am 19.3.1838 von der Schleswig-Holsteinischen Regierung
ratifizierte Entwurf einer Kommunalverfassung
für die Landschaft Stapelholm⁴¹³

Ratificirter Entwurf zu einer vorläufigen Regulierung der Communal-Verhältnis:
in der Landschaft Stapelholm

§ 1

Die Landschaft Stapelholm besteht aus 9 Dorfscommünen oder Bauerlagen, welche jedes für sich ein abgeschlossenes Ganzes bilden, getrennte Vermögensverhältnisse, und eigene, theils von den Behörden ernannte, theils selbst gewählte Communalbeamte haben, und denen die innere Verwaltung ihrer Vermögensverhältnisse bis auf einen gewissen Grad selbst zusteht. Die neun Dorfscommünen bilden wieder die Landschaftscommüne, welche als solche eigene Vermögens-Verhältnisse hat, deren Verwaltung unter gewissen Beschränkungen durch gewählte Landschafts-Vertreter selbständig besorgt wird.

§ 2

Die Angelegenheiten der Dorfscommünen, soweit dieselben ihrer eigenen Verwaltung unterliegen, werden entweder mittels Beschlüsse der Dorfsversammlung, oder durch die gewählten Communal-Beamten geleitet.

§ 3

Die Dorfsversammlung oder das Bauerlag besteht aus allen mit Haus und Land ansässigen Einwohnern der Dorfsfeldmark. Wenn es sich indessen lediglich um Stavenangelegenheiten handelt, so werden zu derselbigen nur die Inhaber ganzer oder theilweiser Stavengerechtigkeiten hinzugezogen. Dagegen werden zu Verhandlungen, welche solche Lasten betreffen, zu denen auch die Besitzer der Freistellen contribuiren, diese Eigenthümer gleich allen übrigen mit Haus und Land angesessenen Dorfbewohnern zu den Versammlungen angesagt.

§ 4

Die Communalbeamten jeder einzelnen Dorfschaft, bestehen in zweien von der Dorfschafts-Versammlung gewählten Dorfschaftsgevollmächtigten, außerdem werden von den Interessenten der Kooge ihre Koogsvollmachten oder Syndici gewählt. Von den Behörden werden bestellt: die Wegeschworenen,

⁴¹³ Gemeindearchiv Bergenhusen und Schreiben des Amtmannes Graf Reventlou vom 23.4.1840.

Deichgeschworenen, Armenvorsteher, Schulvorsteher, Kirchenjuraten und Brandaufseher.

§ 5

Endlich steht jeder Dorfschaft zur Wahrnehmung der Königlichen und öffentlichen Interessen ein aus dreien vom Landvogt präsentirten Subjecten, vom Amtmann gewählten und von Ihm bestellten Bauervogt vor.

§ 6

Alle wichtigen Dorfschaftsbeschlüsse, namentlich diejenigen, durch welche der Dorfcommüne neue Lasten auferlegt werden sollen, können nur vom gesamten Bauerlag in der gehörig vorher angesagten Dorfschaftsversammlung gefaßt werden. In der Regel sind diese Beschlüsse der Versammlung, sofern sie nicht gegen bestehende Verfügungen verstoßen oder Privatrechte einzelner kränken für alle Eingesessenen bindend, indessen bedarf es in einigen wichtigen Fällen zu ihrer Gültigkeit dennoch einer Bestätigung resp. der Königlichen Schleswig-Holsteinischen Regierung auf Gottorf, oder des Amthauses. Von der Königlichen Regierung nämlich müssen bestätigt werden, als Beschlüsse

- a) über Contrahirung von Capitalschulden oder Verausgabung vorhandener der Commüne gehöriger Capitalien;
- b) über Veränderung der Dorfsverfassung;
- c) über An- und Verkauf von Grundstücken;
- d) über Ausgabeposten, die die Summe von 100 Mark übersteigen, und endlich
- e) über Bewilligung jährlich wiederkehrender Ausgaben von 5 Mark oder darüber.

Bewilligung von Ausgaben über 30 und unter 100 Mark können vom Amthaus bestätigt werden. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß unter diesen der Bewilligung der höheren Behörden unterzogenen Ausgaben nicht die gewöhnlichen Kirchen, Schul- und Armenlasten verstanden sind.

Beschlüsse wegen Eingebung von Processen zu fassen, steht zwar den Commünen nach Maßgabe der über solche Processe bestehenden gesetzlichen Verfügungen frei, jedoch haben sie vor Eingabe der Klage jedesmal die Streitsache dem Amthause zur Begutachtung vorzulegen und eine Bescheinigung, daß solches geschehen, dem Klaglibell anzuschließen, widrigenfalls von den Gerichten auf ihre Klage nicht eingetreten werden darf.

Die Dorfsversammlung wird jedesmal vom Bauernvogt der im Dorfe gebräuchlichen Weise der Ansage gemäß zusammenberufen. So wie daher keine Versammlung im Dorf gehalten werden kann, ohne daß der Bauervogt dieselbe angesagt hätte, so ist er ebenmäßig verpflichtet auf Anfordern der Commünenvorsteher sofort das Bauerlag zu berufen. Bei der Ansage muß die Veranlassung der Versammlung jedesmal gleichzeitig bekannt gemacht werden, und haben daher die Vorsteher, wenn sie eine Zusammenberufung verlangen, schriftlich den Gegenstand beim Bauervogt anzugeben, welcher in

der Versammlung verhandelt werden soll. Haben die Dorfsgevollmächtigten die Versammlung veranlaßt, so hat der Aelteste derselben oder in seiner Abwesenheit der Zweite den Geschäftsgang in der Versammlung zu leiten, und die gefaßten Beschlüsse in ein zu dm Ende einzurichtendes Buch kurz und verständlich einzutragen. Dies Buch soll paginirt und durchgezogen auch mit dem Amtssiegel versehen werden und muß jedes Jahr, wenn der Amtmann zur Brüchdingung in der Landschaft anwesend ist, demselben vorgezeigt und mit dessen Product versehen werden. Ist die Versammlung auf diese Weise gehörig angesagt, so binden die Beschlüsse der Anwesenden die Abwesenden. Unter den Anwesenden entscheidet Stimmenmehrheit, wenn jedoch diese Mehrheit nicht 2/3 beträgt, so kann die Minderzahl die Frage zur Entscheidung an das Amthaus bringen. Rücksichtlich der inneren Commüneverwaltung, der Ausführung der Dorfschaftsbeschlüsse und der Vertretung in der Landesversammlung wird das Interesse der Dorfschaft durch die zwei Dorfsgevollmächtigten wahrgenommen.

§ 8

Diese Dorfsgevollmächtigten werden von dem Bauerlag aus den angesessenen Mitgliedern der Commüne gewählt. Auch der Bauervogt kann gewählt werden, braucht aber die Wahl nicht anzunehmen. Ihre Amtszeit dauert 4 Jahre, so daß nach Ablauf zweier Jahre immer der Aelteste austritt. Bei der ersten Wahl ist derjenige als der Aelteste zu betrachten, welcher die meisten Lebensjahre zählt und tritt zuerst nach zwei Jahren ab. Als Bedingungen der Wählbarkeit sind anzusehen, daß der Gevollmächtigte 25 Jahre alt ist, einen vollen Staven oder 20 Demath Landes nebst Wohnhaus und Wirthschaftsgebäuden in der Landschaft besitzt, selbst die Stelle bewirthschaftet, freie Disposition über sein Vermögen und seinen gewöhnlichen Aufenthalt in der Dorfschaft hat, auch nicht in Criminal-Untersuchung gewesen, ohne völlig freigesprochen zu seyn. Ein Vorsteher, der diese Eigenschaften besitzt und übrigens ordnungsgemäß erwählt ist, kann nur durch ein Erkenntniß der Königl. Schleswig-Holsteinischen Regierung auf Gottorf seines Amtes entsetzt werden. Uebrigens ist jedesmal das Resultat einer Vorsteherwahl dem Amtshause und den Beamten sofort anzuzeigen. Nach Ablauf der vier Jahre kann der abgegangene Gevollmächtigte wieder gewählt werden, braucht aber die Wahl vor Ablauf der nächsten Acht Jahre nicht anzunehmen. Die Geschäfte der Gevollmächtigten bestehen darin, das Interesse der Commüne bei jeder vorkommenden Gelegenheit wahrzunehmen. Daher dieselbe auch, sobald von einer die Commüne betreffenden Last die Rede ist, befragt werden müssen. Sie sind übrigens dabei, sofern die Sache der Beschußnahme der Dorfschaft vorbehalten ist, an den Beschuß der Commüne gebunden.

Bei Meinungsverschiedenheiten unter ihnen selbst geht die Meinung des Aelteren unbedingt vor, daher auch auf diesem in der Regel die Verantwortlichkeit wegen der geführten Verwaltung ruht. Auf die Gevollmächtigten geht ferner namentlich die ganze Wirksamkeit der Kirchspielsmänner über, sie sind

mithin schon ihrer Stellung nach Mitglieder der Armencollegii, ihnen steht eine Controlle über das Armenwesen und über die Repartition der desfälligen Kosten zu, sie müssen bei Schulbauten befragt werden, so wie auf sie das Geschäft der Achtmänner übergeht, bei Landvertauschungen mit dem Bauervogt gemeinschaftlich zu attestiren, daß der beabsichtigte Tausch den Königlichen und Dorfsinteressen nicht nachteilig sey. Von ihnen werden ferner alle Register für die eigentliche Dorfshebungen entworfen, und nachdem sie zur Durchsicht öffentlich ausgelegt, unterschrieben. Sie haben für die Einsammlung der Glder, welche abwechselnd von den Mitgliedern der Commüne beschafft wird, zu sorgen, das eingesammelte Geld gehörigen Orts abzuliefern, oder zu dem bestimmten Zweck zu verwenden, die Beitreibung der Restanten zu besorgen und darüber daß alles dieses geschehen, am Ende des Jahres Rechenschaft abzulegen. Sie haben mit dem Prediger die Kirchspielsrechnung zu entwerfen; aus ihnen werden endlich die Landschafts-Vorsteher genommen.

Zusätze zu § 8:

Und führen namentlich die Aufsicht,

- a) Über die hiesigen Dorfsfeldmarks Wege und Dämme und haben vor dessen Verbesserung zu sorgen.
- b) die Aufsicht über Dorfschaftscommüne Gründen. Es versteht sich von selbst, daß die Verheuerung der Wege, Dämme und Commüne Gründen, so wie die Hebung der Heuer-Gelder hier mit her gehören.
- c) So wie die auch die Aufsicht über die Dorfs Straßen, im gleichen Verhältnisse mit den Wegen und Dämmen.
- d) ferner nehmen sie die Dorfschafts-Papiere als Karten, Erdbücher, Vergleiche, Contracten u. s. w., welche keine Königl. sondern vorhandene und kommende Landschafts- und Dorfschafts-Papiere für hiesige Dorfschaft in Verwahrung. Und haben die Vollmachten überhaupt von jetzt an alle Landschafts- und Dorfschaftscommüne Geschäfte, welche bisher der Vogt gehabt hat, unter die in dieser Regulirung angeführten Bestimmungen zu übernehmen.

Die sämmtlichen Rechnungen als Bauerlags, Kirchspiels, Schul, Koogs und Armen Rechnung sind in Abschriften mit Beilagen in dem Dorfschaftsversammlungshause zu jeder Interessenten Nachsicht auszulegen und bleiben daselbst 10 Tage nach der Bekanntmachung liegen, und ohne dem sind im Fall die Achtmänner eingehen (worüber wir nicht entscheiden können) 3 Männer als Rechnungsnachseher jedes Jahr vor Martini von den Dorfschafts Eingesessenen zu wählen, welche verpflichtet sein sollen, die sämmtlichen Communal Rechnungen nachzusehen und nebst die Vollmachten zu unterschreiben.

§ 9

Das Collegium der Landschaftsvorsteher wird namentlich für die Zukunft durch das Zusammentreten aller Vollmachten der Dorfcommüne gebildet werden und im Ganzen also nur aus 18 Personen bestehen.

§ 10

Diese Landschaftsvorsteher haben im Allgemeinen die Landschaft zu vertreten und soviel thunlich durch Beschlüsse und Höheren Orts einzubringende Aufträge für das Wohl derselben zu sorgen. Ueber Beschlüsse von Wichtigkeit, welche in der Landesversammlung etwa vorkommen sollten, haben sich die Vorsteher zuvor mit ihren Dorfschaften zu berathen, ohne indessen bei Abgabung ihrer Stimmen in der Versammlung an die Beschlüsse der Commünen gebunden zu sein. Das Resultat solcher Verhandlungen ist aber wie immer auf Befragen so auch in solchen Fällen ohne andere Aufforderung der Dorfschaft mitzuteilen. Vor allem ist das Geldwesen der Landschaft der Obhut und Controlle der Vorsteher unterworfen. Sie haben demgemäß nicht nur jährlich mit der Landschreiberei die Landeszinsen- und Landeskostenrechnung aufzunehmen, sondern soll auch jede und alle der Landschaft zur Last fallende Ausgabe zuvor von ihnen einzeln approbiert und solches unter der Rechnung attestirt werden. Mit dieser Controlle soll noch ferner die verbunden werden, da jede Rechnung außer dieser Attestation noch der Anweisung des Amthauses bedarf; so daß nur dann, wenn beides vereint statt findet, die Rechnung ausbezahlt werden kann. Sollte eine Ausgabe der Landschaft von den Vorstehern genehmigt von dem Amthause aber disapprobiert werden, so kann dieselbe nur dann bezahlt werden, wenn der fehlende Amthausconsens von der Königl. Schleswig-Holsteinischen Regierung supplirt worden; verweigern dagegen alle oder nur einige der Vorsteher ihre Einwilligung, so steht dem Amthaus dessenungeachtet das Recht zu, die Zahlungsanweisung vorläufig und auf eigene Verantwortlichkeit abzugeben; jedoch können die Vorsteher sich dann entweder gleich an die Königliche Regierung wenden oder auch muß bei der Rechnungsablage vor diesem Collegio die fehlende Einwilligung der Vorsteher zu dieser Ausgabe ausdrücklich bemerkt werden. Uebrigens können diejenigen Rechnungen, welche erst am Ende des Jahres zu bezahlen sind, auf ein Mal an das Amtshaus eingesandt werden, doch muß dieses so zeitig geschehen, daß die Rechnungsablage vor der Königlichen Schleswig-Holsteinischen Regierung dadurch nicht verzögert wird. Wollen die Landschaftsvorsteher Versuren mit den Schulden der Landschaft vornehmen, so haben sie ihre desfälligen Vorschläge unter näherer Darlegung der Gründe und Veranschlagung der mit derselben wahrscheinlich verbundenen Kosten so zeitig beim Amtshause einzureichen daß selbst durch die von dieser Behörde etwa zu verfügende Modification des eingereichten Planes die Zeit zur Kündigung der Capitalien nicht verstreichen kann.

Zur Contrahirung von Anleihen oder Ansetzung bestimmter Schuldenbeträge ist immer die Genehmigung der Königlichen Regierung erforderlich.

Dies Amt ist wie das der Dorfsgevollmächtigten ganz unentgeldlich zu führen und auch für Reisen in der Landschaft keine Vergütung zu berechnen.

§ 11

In der Landschaftsversammlung führt der Königliche Landschreiber als Rechnungsführer das Protocoll, von ihm wird der Geschäftsgang der Versammlung geleitet, er hat die erforderlichen Aufklärungen zu geben, jedoch steht ihm nur ein Deliberationsvotum zu.

Mehrheit der Stimmen entscheidet in der Versammlung. Jedoch ist jeder einzelne Vorsteher berechtigt, gegen die Beschlüsse der Landschaft zu protestieren und dadurch die Sache zur Entscheidung des Amtshauses zu bringen.

§ 12

Der Bauervogt bleibt Vorsteher der Commüne, er hat dafür zu sorgen, daß in derselben alles ordentlich hergehe und Königl. Verordnungen und obrigkeitlichen Verfügungen aufrecht erhalten und befolgt werden. Er beruft die Dorfschaftsversammlungen, und ist im Einzelnen auf seine Instruction zu verweisen. Die Dauer seiner Amtsführung ist nicht an gewisse Jahre gebunden, er verwaltet das Amt so lange er dazu tüchtig ist oder sich dessen nicht unwürdig macht. Zu seiner Absetzung ist übrigens kein gerichtliches Verfahren erforderlich. Das Amtshaus hat das Recht, ihn aus bestimmten jedesmal anzugebenden Gründen abzehen zu lassen und ist dagegen nur die Supplication an die Königliche Schleswig-Holsteinische Regierung zulässig. Er wird vom Landvogt vorgeschlagen und vom Amtmann bestellt. Niemand, auf den die Wahl fällt, kann sich derselben ohne triftige den jedesmaligen Umständen nach zu beurtheilenden Gründen entziehen. Die Bestallungsgebühren zahlt die Dorfschaft für den Bauernvogt. Uebrigens genießt er ein bestimmtes fixum, Immunitäten und bestimmte Sporteln. Außerdem soll auf die Bauervögte besondere Rücksicht bei Ernennung der Taxiersmänner genommen werden, so wie demselben der Aufruf bei Auctionen als Sporteln vorbehalten bleibt.

§ 13

Ferner wählen die einzelnen Koogsinteressenschaften in den Dörfern zur Verwaltung ihrer Vermögens-Verhältnisse einen Koogsgevollmächtigten. Die Wahl geschieht unter Aufsicht des Bauervogts, und zwar der Art, daß nach Verhältniß des Besitzes gestimmt wird und jeder Interessent so viele Stimmen abgibt als er Demath im Kooge besitzt. Rücksichtlich der Vergütung haben sich die Interessenten mit dem Bevollmächtigten über eine bestimmte Summe abzufinden, wenn sie es nicht vorziehen, das Amt unentgeltlich der Reihe nach zu übernehmen. Von der Wahl der Koogsgevollmächtigten ist dem Amtmann und Landvogt Anzeige zu beschaffen und sollen die Deichgeschworenen, wenn die Persönlichkeit der Bevollmächtigten sich dazu qualifiziert, vorzugsweise aus ihrer Zahl genommen werden.

Rücksichtlich der Contrahirung von Schulden sind die Koogscommünen den Einschränkungen unterworfen, welche für die Dorfcommünen bestimmt sind.

§ 14

Außerdem werden noch von den Behörden bestellt: die Weggeschworenen, Deichgeschworenen, Armenvorsteher, Schulvorsteher, Kirchenjuraten und Brandaufseher, welche in der ihnen bisher zustehenden verfassungsmäßigen Wirksamkeit bleiben und den ihnen vorgesetzten Behörden für ihre Amtsführung verantwortlich sind. Nur insofern stehen sie unter der Controlle der Dorfsgevollmächtigten, als von diesen ihre Repartitionslisten mit unterschrieben werden müssen, ehe nach denselben Geld eingefordert werden kann, so wie sie ferner schuldig sind, diesen Beamten alle und jede Aufklärung unweigerlich zu geben, welche von denselben rücksichtlich ihrer Amtsführung von ihnen verlangt werden sollte.

Christian Paulsens Bewerbung um das Amt des Bürgermeisters in Flensburg

Von Gerd Vaagt

Professor Christian Paulsens Tagebüchern¹ entnehmen wir, daß er sich im Juni 1845 nach Aufforderung von Constant Freiherr von Dirckinck-Holmfeldt² um das frei gewordene Amt des dirigierenden Bürgermeisters in Flensburg – „in meiner lieben dänischgesinnten Geburtsstadt“, wie Paulsen schreibt³ – beworben hat. Vor Abfassung des Gesuchs ließ er Dirckinck-Holmfeldt mit dem König über die Sache sprechen. In einer Audienz am 15. September 1845 in Plön teilte Christian VIII. Paulsen mit, er könne ihm über die Besetzung des Bürgermeisteramtes in Flensburg noch nichts Bestimmtes sagen. Ein „Schleswig-Holsteiner“ werde auf keinen Fall das Amt bekommen. Der König erkannte wohl die unbehagliche Situation Paulsens in Kiel an, hielt aber doch sein Bleiben dort für nützlich, auch könnte sein Lehramt an der Christiana Albertina nicht leicht wieder besetzt werden.

Als Christian Paulsen dann das erstrebte Amt nicht erhielt, war er dennoch ganz zufrieden, daß einer seiner ersten Hörer und ein würdiger Mann, der Justizrat und Committierte im Generalzollkammer- und Commerkollegium Christian Friedrich Callisen, Bürgermeister in Flensburg wurde.⁴ Selbstkritisch meinte der Professor der Rechte drei Monate später⁵, als ihn sein Kollege an der Kieler Universität Professor Falck um eine Untersuchung über das Flensburger Stadtrecht bat, diese durchzuführen sei er doch wohl besser geeignet als die Geschicke der Stadt zu lenken.

1 Flensborgeren, Professor Christian Paulsens Dagsbøger, ved Knud Fabricius og Johs. Lomholt-Thomsen, København 1946.

2 Constant P. H. M. W. Freiherr von Dirckinck-Holmfeld (1799–1880), politischer Verfasser in Kopenhagen, vorher 1831–1840 Amtmann in Lauenburg (DBL VI/1935, S. 24 ff.).

3 Dagsbøger S. 341 (Eintragung vom 28. September 1845). Das Gesuch trägt kein Datum, es ging am 2. Juli 1845 bei der Kanzlei ein.

4 Christian Paulsens Freund Professor Flor meinte allerdings – wenn auch später (7.2.1846) – der neue Bürgermeister in Flensburg sei ein stiller, aber heftiger Schleswig-Holsteiner (s. H. V. Gregersen, Laurids Skaus brevveksling med politiske venner i Sønderjylland, 1. halvbind, København 1970, S. 185 Anm. 3).

5 Dagsbøger S. 341 (Eintragung vom 31. Dezember 1845). Die „Bemerkungen über das Flensburger und Apenrader Stadtrecht“ erschienen 1847 in Falcks „Archiv für Geschichte“, S. 129 ff.

Wie kam Christian Paulsen auf den Gedanken, einer Anregung folgend, evtl. sein Kieler Lehramt aufzugeben, um Bürgermeister in Flensburg zu werden? Welche Bedeutung hatte damals dies Amt in der reichen Handels- und Schiffahrtsstadt⁶, die durch ihren direkten Handel mit den westindischen Kolonien und den damit verbundenen Zuckerraffinerien eine viel beneidete Sonderstellung in den Herzogtümern einnahm und dank ihrer zentralen Lage im Herzogtum Schleswig ein weites Umland, von Hadersleben bis Kappeln und von Tondern über Bredstedt bis Heide in Holstein mit Waren und Gebrauchsgegenständen aller Art versorgte? Und das Bürgermeisteramt in Flensburg war ein politisches Amt, denn die von den Handelsherren bestimmten städtischen Gremien verfolgten alter Tradition gemäß eine eigenständige Politik innerhalb des dänischen Gesamtstaates, um ihre Handelsverbindungen auszubauen.

Das Amt des ersten und dirigierenden Bürgermeisters in der Stadt Flensburg war frei geworden, da sein bisheriger Inhaber, der Etatsrat Hans Rudolph Feddersen (1775–1847)⁷, auf Ansuchen durch königliche Resolution vom 28.4.1845 mit Pension entlassen worden war. Er hatte fast 39 Jahre der Stadt gedient, zunächst von 1806 bis 1811 als Polizeimeister, dann als zweiter und dirigierender Bürgermeister, seit 1832 als erster Bürgermeister und Auktionsverwalter.

Schon als zweitem Bürgermeister war ihm die Geschäftsführung übertragen worden, da nach Meinung der Schleswig-Holsteinischen Kanzlei der damals amtierende erste Bürgermeister, Hans von der Pahlen⁸, „nicht die dazu nötige Kenntnis und Übung in den Geschäften besitzt“⁹. Der dirigierende Bürgermeister hatte die Geschäfte zu leiten, er saß dem Magistratsgericht vor und besorgte die vorfallenden geringfügigeren gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäfte, auch waren ihm die ökonomischen Angelegenheiten der Stadt anvertraut.¹⁰ Feddersen hatte im Jahre 1811 bei der Neuverteilung der Geschäftsbereiche auch die Einkünfte eines ersten Bürgermeisters erhalten, so daß seinem älteren Kollegen von der Pahlen nur der Titel geblieben war. Die Kanzlei hatte dies alles vorgeschlagen¹¹ und so eine Fehlbesetzung des wichtigen Amtes korrigiert. – Es kam also auch jetzt im Jahre 1845 darauf an, den richtigen Mann zu finden, der nicht nur in Verwaltungsfragen Be-

6 Flensburg, Geschichte einer Grenzstadt, Flensburg 1966 (SFSt 17) S. 282 ff. und 295 ff.

7 Aage Bonde og Johan Hvidtfeldt, Borgmestre, radmaend, byfogeder og byskrivere i Flensborg 1550–1848, 1961, Nr. 47 (S. 28 f.). – Achelis Nr. 7737. – Dazu: Gert Sandhofer, Flensburgs Stadtverfassung von 1700 bis 1848. Neumünster 1964 (QuFGSH 45) S. 102 ff.

8 Bonde-Hvidtfeldt Nr. 46 (S. 28). – Achelis Nr. 7059.

9 RAK, Tyske SHL Kancelli C 9, Forestillingsprotokoller 1811. III/60. – Gert Sandhofer, Flensburgs Stadtverfassung, S. 98 ff.

10 Flensburg, Geschichte einer Grenzstadt, S. 263. – Vgl. Gert Sandhofer, Flensburgs Stadtverfassung, S. 107.

11 s. Anm. 9.

scheid wußte, sondern auch in Handels-, Schiffahrts- und Zollfragen zugunsten der Stadt tätig werden konnte.

Nach dem „Normativ hinsichtlich der Besetzung des Magistrats- und Deputirtencollegii, so wie des Stadtcassirerpostens in der Stadt Flensburg“ vom 26. März 1833¹² wurde der erste und dirigierende Bürgermeister auch weiterhin vom Landesherrn ernannt. Es suchten um die durch Feddersens Abgang frei gewordene Stelle 16 Bewerber¹³ nach, ein Beweis dafür, wie begehrte dies Amt war, nicht zuletzt wegen des mit ihm verbundenen guten Einkommens. Es bewarben sich

- 1) der Bürgermeister, Stadtsekretär und Stadtvogt Peter Christian Boie¹⁴ aus Burg auf Fehmarn,
- 2) der Oberauditeur Hans Boysen¹⁵, Auditeur und Rechnungsführer im 2. Dragoner-Regiment in Itzehoe,
- 3) der Oberauditeur Adolph Friedrich Brackel¹⁶, Rechnungsführer beim 14. Infanterie-Bataillon in Rendsburg,
- 4) der Kommittierte im Generalzollkammer- und Commerzkollegium Christian Friedrich Callisen¹⁷ in Kopenhagen,
- 5) der Stadtsekretär Matthias Davids¹⁸ in Friedrichstadt,
- 6) der Polizeimeister Baron Olaf Freiherr von Eggers¹⁹ in Schleswig,
- 7) der Regierungsrat Caspar Arnold Gotthold Johann Engel²⁰ in Schleswig,
- 8) der Obergerichtsrat Christian Otto Michael de Fontenay²¹ in Schleswig,
- 9) der Landvogt Carl Wilhelm Jacobsen auf Pellworm,
- 10) der Senator Karstens in Kiel,
- 11) der Bürgermeister und Polizeimeister Caspar Conrad Langheim²² in Eckernförde,

12 Zum „Normativ“ und seiner Bedeutung s. Dieter Pust, Die Geschichte der Flensburger Kommunalwahlen 1833–1918 (in: Aus Flensburgs Geschichte im 19. Jahrhundert, Flensburg 1969 (SFSt 20), S. 181 ff.

13 LAS Abt. 65,2 Nr. 2241, Stadt Flensburg III, Magistrat und Stadtbedienstete.

14 Achelis Nr. 8397.

15 Achelis Nr. 8611. Boysen wurde 1848 Intendant im schleswig-holsteinischen Heer.

16 Brackel wurde 1848 in die schleswig-holsteinische Landesversammlung gewählt (KCB, 5.8.1848).

17 Bonde-Hvidfeldt Nr. 51 (S. 30), Achelis Nr. 8748.

18 Achelis Nr. 8930. Davids war von 1850 bis 1856 Amtmann von Gottorf, Hütten und Stapelholm; 1856 bis 1863 Mitglied des dänischen Reichsrats.

19 DBL VI (1935) S. 229. Baron von Eggers wurde am 11. Mai 1848 durch die provisorische Regierung seiner Ämter enthoben (KCB, 20.5.1848).

20 Achelis Nr. 8382. Engel wurde im April 1848 durch die provisorische Regierung als Landdrost von Pinneberg eingesetzt (KCB, 18.5.1848).

21 Achelis Nr. 8539. de Fontenay wurde 1850 Departementschef der Justiz in der Statthalterschaft, 1864 Amtmann von Tondern.

22 Achelis Nr. 8828.

- 12) der Bürgermeister und Stadtsekretär Anton Diedrich Gerhard Langreuter²³ aus Sonderburg,
- 13) der Oberauditeur und Stadtpräsident Gustav Adolph Lindenhan²⁴ in Glückstadt,
- 14) der Professor Christian Paulsen²⁵ in Kiel,
- 15) der Kanzlei- und Stadtsekretär Otto Bong-Schmidt²⁶ in Eckernförde,
- 16) der Bürgermeister, Stadtsekretär und Polizeimeister Paul Sibbers²⁷ in Tondern.

Mit welchen Gründen motivierten die Bewerber ihre Gesuche²⁸? Am meisten – von acht Bewerbern – wird der Wunsch genannt, zu einer höheren Einnahme zu kommen. Für die Ansuchenden wäre in der Tat eine beachtliche finanzielle Besserstellung möglich gewesen. Der erste und dirigierende Bürgermeister in Flensburg erhielt 1845 ein Gehalt von 2080 Reichsbankthalern jährlich aus der Stadtkasse und dazu zwischen 1100 und 1200 Rbthlr an Gerichtssporteln²⁹. Nach eigenen Angaben verdienten dagegen von den Bewerbern

der Oberauditeur und Stadtpräsident Lindenhan	ca.	800 Rbthlr
der Professor Christian Paulsen		1000 Rbthlr
der Obergerichtsrat de Fontenay		1600 Rbthlr.

Drei Bewerber geben an, daß sie der deutschen wie der dänischen Sprache mächtig sind. Zwei schreiben, sie erstrebten einen größeren Wirkungskreis, zwei andere betonen die Ungunst ihrer jetzigen lokalen Verhältnisse. Als Kenner der Flensburger Verhältnisse bezeichnen sich die Oberauditeure Boysen und Brackel. Boysen schreibt: „... ich bin nämlich in Flensburg geboren, habe daselbst bis zu meinem zwanzigsten Jahre die gelehrte Schule

23 Achelis 8158. Langreuter wurde am 9. April 1848 von seinem Amt dispensiert, 1849 abgesetzt. – Verfasser, Die Städte des Herzogtums Schleswig um 1848 (in: Schriften der Heimatkundlichen Arbeitsgemeinschaft für Nordschleswig, Heft 18/1968, S. 42 f.). – Sønderborg Bys Historie I, 1960, S. 217.

24 Achelis Nr. 8732. Lindenhan wurde durch die provisorische Regierung am 21.7.1848 zum Amtsverwalter des Osterteils des Amts Hadersleben ernannt (KCB, 27.7.1848).

25 Achelis Nr. 8346. DBL XVIII (1940), S. 49–54. – Johann Runge, Christian Paulsens politische Entwicklung, Neumünster 1969 (QuFGSH 57), dazu ZSHG 97/1972, S. 264 f.

26 Achelis Nr. 8766. Bong-Schmidt wurde 1848 als Kandidat für die Wahl zur schleswig-holsteinischen Landesversammlung genannt (KCB, Extra-Beilage 26.7.1848). Von 1865 bis 1868 war er Bürgermeister in Flensburg, 1872 bis 1875 Abgeordneter des preußischen Abgeordnetenhauses.

27 Achelis Nr. 8182, s. Tønder gennem Tiderne, redigeret af M. Mackeprang, Tønder 1943, S. 144 f. Sibbers starb bereits am 12.4.1846.

28 LAS Abt. 65,2 Nr. 2241.

29 Flensburg, Geschichte einer Grenzstadt, S. 263. Die Kanzlei (Anm. 28) setzte die jährliche Einnahme des dirigierenden Bürgermeisters in Flensburg auf ungefähr 3360 Rbthlr. an.

besucht, kenne die dortigen Verhältnisse genau . . .“ Brackel gibt an, er sei als Protokollführer des Rendsburg-Schleswig-Flensburger Centralcommittes für Chausseebauten namentlich vertraut „mit den allgemeinen und äußereren Zuständen der Stadt Flensburg, deren Handel und Gewerben, und deren Bedürfnissen für ihr ferneres Bestehen“. Als neue Wirkungsstätte wurde Flensburg wegen der besseren Ausbildungsmöglichkeiten für ihre Kinder von Stadtsekretär Davids aus Friedrichstadt und Bürgermeister Langreuter aus Sonderburg angestrebt; letzterer schrieb, da in Sonderburg keine gelehrte Schule sei, müsse er für seinen Sohn, der sich dem Studium widmen wolle, einen Hauslehrer halten. Der Regierungsrat Engel³⁰ begründete sein Gesuch damit, eine kommende Reform des Regierungskollegiums werde seine amtliche Stellung umgestalten, so daß er den Anforderungen, die an ihn gestellt würden, nicht mehr gewachsen sein könnte. Der Bürgermeister Sibbers aus Tondern gab in seinem Gesuch nur an, ihn veranlaßten mehrere Gründe dazu, eine veränderte Stellung zu wünschen.

Nun war die Stadt Flensburg in diesen Jahren der beginnenden nationalen Auseinandersetzung dafür bekannt, daß die Mehrheit der politisch bestimmten Kaufleute und angesehenen Bürger einen eigenen Kurs verfolgten³¹, der mit den Auffassungen und Zielen der schleswig-holsteinischen Partei – soweit es eine solche gab – und deren Wortführern keineswegs übereinstimmte. Einmal wurden von Flensburg wirtschaftspolitische Ziele verfolgt, durch deren Realisierung die Vorrangstellung der Handels- und Schiffahrtsstadt gesichert werden sollte. Der umstrittene Plan, in der Fördestadt eine Filiale der dänischen Nationalbank zu errichten, war 1844 trotz des Widerstandes auch in der Schleswigschen Ständeversammlung ausgeführt worden. Beseler und Tiedemann befürchteten, die Herzogtümer könnten wiederum in finanzielle Abhängigkeit von Dänemark geraten. Wie sehr es bei dieser Sache auch um ideologische Positionen ging, zeigt das umfangreiche Material an Streitschriften und Zeitungsartikeln, auch der Beleidigungsprozeß des Agenten H. C. Jensen aus Flensburg gegen H. Beseler³². Jürgen Bremer, der bedeutendste Schleswig-Holsteiner in Flensburg, warf seiner Vaterstadt vor³³, sie habe „das Panier der Gesinnungslosigkeit aufgesteckt“; der Name Flensburg habe „in politischer Beziehung einen schlechten Klang im Lande“. Im Verlangen nach der Filialbank sei „ein Losreißen von der Sache des Landes enthalten“. Tiedemann und Bremer blieb der Versuch, durch die gleichzeitige Eröffnung eines privaten Banquiergeschäfts in Flensburg dem Einfluß der Filiale der Nationalbank entgegenzuarbeiten. Auch die in Flensburg propagierten und vorbereiteten Eisenbahnpläne stießen vielfach in den Herzogtümern auf Widerspruch. Die erhoffte Querbahn von Flensburg über Husum

30 Engel wurde im September 1846 bei der Umbildung der Schleswig-Holsteinischen Regierung in Schleswig entlassen (KCB, 12.9.1846).

31 Flensburg, Geschichte einer Grenzstadt, S. 287 ff., 295 ff.

32 Hans Friedrich Schütt, H. C. Jensen, Wiesbaden 1956, S. 45 ff.

33 Itzehoer Wochenblatt Nr. 37 vom 15.9.1843.

nach Tönning³⁴ sollte die Konkurrenzfähigkeit des eigenständigen West-indienhandels stärken. Eine Längsbahn, die Flensburg über Rendsburg mit Altona (-Hamburg) verband, wurde von schleswig-holsteinischer Seite gefordert. Zum anderen war in der erregten Auseinandersetzung um den Antrag des Kopenhagener Bürgermeisters Algreen-Ussing in der Roskilde Ständeversammlung, durch eine einheitliche Erbfolge den Bestand des Gesamtstaates zu retten, eine Flensburger Adresse an den König, in der der Wunsch, der Gesamtstaat möge erhalten bleiben, ausgedrückt war, von den Schleswig-Holsteinern übel aufgenommen worden³⁵. Diese Flensburger Adresse stand in Gegensatz zu zahlreichen schleswig-holsteinischen Adressen und zur Rechtsverwahrung der Holsteinischen Ständeversammlung vom 20. Dezember 1844, in der es hieß, die Herzogtümer seien selbständige Staaten, in ihnen herrsche der Mannesstamm, und Schleswig und Holstein seien eng verbundene Staaten.

— Die politische Haltung der Mehrheit der Flensburger Bürger und Einwohner war unzweifelhaft loyal. So muß es verwunderlich erscheinen, daß — außer Christian Paulsen, dessen Gesuch im Wortlaut im Anhang geboten wird — nur drei Bewerber um das Amt des Bürgermeisters in Flensburg in ihren Gesuchen politische Aussagen machen, und die sind noch sehr allgemein gehalten. Der Polizeimeister Baron von Eggars aus Schleswig schreibt: „Was . . . meine persönliche Stellung als Beamter anbelangt, so ist mir stets gegückt, mir das Zutrauen und die Liebe der Bürgerschaft in den Städten zu erwerben, in denen ich bisher angestellt gewesen bin³⁶. Bei den vielen öffentlichen Gelegenheiten, die durch die Bewegtheit der letzten Jahre herbeigeführt wurden, habe ich stets alle Störungen der öffentlichen Ruhe und alle Unordnungen verhindern können, und muß diese glücklichen Erfolge besonders meiner persönlichen Stellung zuschreiben, und daher darf ich glauben nach den bisher gemachten Erfahrungen im Stande zu sein, auch in Flensburg mich mit der Bürgerschaft in ein solches Verhältnis setzen zu können, daß ich Ew. Königlichen Majestät nützlicher Diener sein werde.“ Ob dagegen die politische Tätigkeit, die der Senator Karstens aus Kiel anführt, der Kanzlei und vor allem dem König zugesagt hat, mag bezweifelt werden. Karstens gibt als Beweis des Vertrauens der Bürger Kiels zu ihm an, daß er dort zweimal bei den Ständewahlen zum Stellvertreter gewählt worden sei und an den Holsteinischen Ständeversammlungen von 1840 und 1842³⁷ teilgenommen habe; in

34 Flensburg, Geschichte einer Grenzstadt, S. 291 f. — Holger Hjelholt, Christian Hansen junior (1804–1873), København 1963.

35 Flensburg Bys Historie, 2., Bind, København 1955, S. 112. Text der Adresse in der „Flensburger Zeitung“, 16.12.1844.

36 Eggars war 1830 bis 1835 Polizeimeister und Stadtsekretär in Izehoe, ab dann in Schleswig.

37 Hermann Hagenah, 1830–1863, Die Zeit des nationalen Kampfes (in: Geschichte Schleswig-Holsteins, im Auftrage der Gesellschaft für Schleswig-Holsteinische Geschichte herausgegeben von Volquart Pauls und Otto Scheel, Neumünster o.J.) S. 116 f., 125 f. und 132 ff.

letzterer wurde bekanntlich der Antrag auf Vereinigung der Ständeversammlungen „der Herzogtümer Schleswig-Holstein als einer Staatseinheit“ gestellt.

Ein Bekenntnis zum Gesamtstaat legte Bürgermeister Langheim aus Eckernförde ab. Er schreibt in seinem Gesuch, daß „es mir keinesfalls, wie ich bei mehrfachen Gelegenheiten öffentlich beurkundet zu haben meine, an der nötigen Charakterfestigkeit mangeln würde, um respektive im Interesse des Gesamtstaates so wie der meiner speziellen Obhut zunächst anvertrauten Commune auch unter den schwierigsten Verhältnissen diejenigen Grundsätze zu bekennen und meiner Stellung gemäß zu verfechten, welche eine auf fester Basis beruhende Überzeugung von dem Umfange meiner Amtspflichten mir aufdringt“.

Christian Paulsens Gesuch zeigt deutlich seine staatspolitische Gesinnung, er glüht „für die dänische Staatsverbindung“. Ein großer Teil seines Gesuches ist allerdings erfüllt von Klagen über die persönlichen Nachteile, die er wegen seines politischen Einsatzes und seiner Schriften zur Schleswig-Frage zu erleiden hatte. Der Widerstand der Studenten gegen ihn begann ja bereits im Jahre 1837³⁸, seit 1843 spürte er wachsendes Unbehagen über seine Stellung in Kiel. Er fühlte sich vereinsamt, sein Freund, Professor Flor, hatte im Frühjahr 1845 Kiel verlassen, um die Leitung der Volkshochschule in Rødding zu übernehmen. Dazu kam, daß Paulsen seinen Einsatz und seine Lehrtätigkeit an der Christiana Albertina nicht anerkannt sah, ja sich zurückgesetzt sehen konnte. Die Nachweise, daß er „schon jetzt nicht ganz ungeübt in praktischen Geschäften“ sei, muten recht naiv an. Doch ist zu bedenken, daß bei den Gesuchen anderer Bewerber, die noch weniger qualifiziert erscheinen als der Professor der Rechte, auch wenig überzeugende Nachweise ihrer Eignung und Tüchtigkeit geführt wurden.

Callisen drückte in seinem Gesuch vom 3. Oktober 1845³⁹ seinen lebhaften Wunsch aus, wieder in einen lokalen praktischen Wirkungskreis versetzt zu werden, wozu ihn auch der Zustand seiner Gesundheit, welche die sitzende mit seinem gegenwärtigen Dienste verbundene Lebensweise nicht vertrug, ihn dringend aufforderte. Er war einige Monate 1843 in Lauenburg Amtmann, Gerichtsvogt und Polizeimeister gewesen.

Nach Auffassung der Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Kanzlei kamen von den 16 Bewerbern vorzugsweise in Betracht⁴⁰

- 1) Justizrat Chr. Fr. Callisen
- 2) Obergerichtsrat Chr. O. M. de Fontenay
- 3) Landvogt C. W. Jacobsen.

38 Johann Runge, Christian Paulsens politische Entwicklung, S. 109 f., 195; vgl. Dagbøger S. 341.

39 Die Datierungen der Gesuche sind beachtenswert. Die ersten sieben sind vom 16. Mai bis zum 2. Juli 1845 abgefaßt, die folgenden acht vom 14. August bis zum 20. September 1845. Es kann sein, daß die Kanzlei mit den bis dahin vorliegenden Gesuchen nicht zufrieden war und Callisen aufforderte, sich zu bewerben.

40 LAS Abt. 65,2. Nr. 2241. Bericht vom 17. Oktober 1845.

Eine „vorzugsweise Berücksichtigung vor den übrigen Bewerbern“ verdiente nach Meinung der Kanzlei der Justizrat Callisen, da ihm „seine Vorbereitung und Ausbildung für den Staatsdienst in den Komtoiren der Kanzlei, die ihm namentlich auch Gelegenheit gegeben haben, sich auf umfassendere Weise mit städtischen Verwaltungssachen bekannt zu machen, sowie die ihm als Beamten im Lauenburgischen gewordene Anerkennung praktischer Tüchtigkeit und die in seiner gegenwärtigen fast 2jährigen Anstellung als Committierter im Generalzollkammer- und Commerzkollegium erlangte genaue Kunde der Handelsverhältnisse des Landes, welche für den Beamten, der an die Spitze der Administration einer Handelsstadt wie Flensburg treten soll, nicht unwichtig erscheint, für eine vorzugsweise Berücksichtigung vor den übrigen Bewerbern zu Seite stehen“.

Entsprechend entschied der König. Durch Resolution vom 17. Oktober 1845 wurde Callisen zum ersten und dirigierenden Bürgermeister in der Stadt Flensburg ernannt unter der gewöhnlichen Klausel, d. h. unter der Bedingung, daß er sich „jede künftig etwa allerhöchst beschlossene Veränderung seines Geschäftskreises und seiner Dienstesinnahmen ohne Anspruch auf Entschädigung gefallen zu lassen habe“.

Am 22. Oktober 1845 lasen die Flensburger im „Flensburger Wochenblatt für Jedermann“⁴¹, daß Callisen zum Bürgermeister ihrer Stadt ernannt sei, „wie allgemein gesagt wird“. Er gehöre „zu den jungen Männern, die eine schnelle Carriere in Staatsdiensten gemacht“.

Mit dieser Entscheidung mußten die Flensburger Bürger recht zufrieden gewesen sein, sie erhielten einen qualifizierten Mann mit reichen Kenntnissen auf dem Gebiet der Handels- und Zollfragen. Die tonangebenden Handelsherren wußten sich zu erinnern, daß die holsteinische Konkurrenzstadt⁴² Kiel durch einen tüchtigen Bürgermeister aus eben dieser Staatsbehörde, dem Generalzollkammer- und Commerzkollegium, in den Jahren 1835 bis 1844 gut vorangebracht worden war. Der damalige Kieler Bürgermeister, Schwen Hans Jensen⁴³, war nicht nur als guter Verwaltungsfachmann bekannt geworden, sondern hatte sich auch mit Erfolg für den Bau der Eisenbahn nach Altona⁴⁴ eingesetzt, die 1844 der Benutzung übergeben worden war. Und in Flensburg gab es bekanntlich auch Pläne, die Verkehrsverbindungen durch eine Eisenbahn zu verbessern.

Die Stadt Flensburg erhielt in Callisen einen tüchtigen Bürgermeister. In den nationalpolitischen Auseinandersetzungen suchte er zu vermitteln und

41 Flensburger Wochenblatt 22. Oktober 1845, Sp. 720. – Callisens Bestallung wurde – zum erstenmal in Flensburg – in deutscher und dänischer Sprache ausgestellt (Gert Sandhofer, Flensburgs Stadtverfassung, S. 108).

42 Flensburg, Geschichte einer Grenzstadt, S. 287.

43 Achelis Nr. 8528. Schleswig-Holsteinisches Biographisches Lexikon I S. 164 f. (F. Kleyser). – RAK, Forestillingsprotokoller 1834, VI/2.

44 Friedrich Kleyser, Grundzüge der Kieler Wirtschaftsgeschichte bis 1864 (Heimat Kiel, Neue Kieler Heimatkunde Heft 7, Kiel 1958 S. 318 f.).

einen mittleren Kurs zu steuern, was ihm bis in die Märztag des Jahres 1848 schlecht und recht gelang⁴⁵. In den folgenden Wochen folgte er weiter seinem Grundsatz⁴⁶: „Die Aufgabe war . . . in Berücksichtigung hiesiger Verhältnisse, sich von aller Politik fern zu halten.“ Aber die Ereignisse der folgenden Zeit forderten Entscheidungen, denen sich Callisen nicht zu entziehen vermochte.

Allerunterthänigstes Gesuch
des Professors der Rechte
an der Universität zu Kiel
P. D. Christian Paulsen
um die Bürgermeisterstelle
in Flensburg

An den König!

Ew. Königlichen Majestät nahe ich mich mit dem allerunterthänigsten Gesuche, mir die erledigte Bürgermeisterstelle in Flensburg allergnädigst verleihen zu wollen, und erlaube mir diesen, für einen Beamten in meiner bisherigen Stellung, auf den ersten Blick, vielleicht auffallenden, Schritt durch folgende Gründe zu rechtfertigen.

Es werden in diesem Jahre zwanzig Jahre, seitdem ich mein academisches Lehramt bekleidet habe, für welches ich lange mit inniger Liebe erfüllt war, und in welchem ich mich auch einer gesegneten Wirksamkeit erfreute, wie die Listen meiner Zuhörer, und, mein Lehrbuch des Privatrechts der Herzogthümer Schleswig, Holstein und Lauenburg⁴⁷, welches die zweite Auflage erlebt hat, beweisen.

Das Wiedererwachen des constitutionellen Lebens hat aber allmälig einen nachtheiligen Einfluß auf meine Berufstätigkeit ausgeübt, indem jenes, wie allbekannt, bald die Richtung nahm, die Entwicklung des öffentlichen Rechts der Herzogthümer in möglichster, ja völliger Getrenntheit von dem Königreiche zu erstreben, während ich von meiner Kindheit an nicht allein für mein engeres Vaterland, sondern auch für die dänische Staatsverbindung glühe, und diese meine Gesinnung in Schriften zu wiederholten Malen ausgesprochen habe. Wenn meine Ansichten auch – besonders in meiner Vaterstadt Flensburg, und in Nord-Schleswig – mannigfachen Anklang fanden, so mußten sie mich doch in Widerspruch bringen mit den in meinem Kreise herrschenden entgegengesetzten Ansichten, die, begünstigt durch äußere Umstände, fast den ganzen gelehrt Stand der Herzogthümer eingenommen haben.

45 Verfasser, Zur Frage der Anerkennung der provisorischen Regierung durch die Stadt Flensburg, ZSHG 92 (1967), S. 107 ff.

46 LAS, Abt. 167 C XII 1. Nr. 504 a.

47 Christian Paulsen, Lehrbuch des Privat-Rechts der Herzogthümer Schleswig und Holstein, wie auch des Herzogthums Lauenburg, Kiel 1842.

Ich habe nun seit Jahren die traurigsten Erfahrungen gemacht von einem Erkalten und Sich-Zurückziehen mir früher nahe Befreundeter, auch unter meinen Collegen, und dieser Gegensatz wurde besonders im vorigen Winter, wo ich mich der merkwürdigen Adresse an die Holsteinische Ständeversammlung⁴⁸ nicht anschließen wollte, noch konnte, ein noch stärkerer. — Ein bedenkliches Zeichen der Zeit, wenn politische Meinungsverschiedenheit die ältesten Freundschaftsverhältnisse und Familienbande zu zerreißen vermag! — So schmerzlich dieß aber für mich ist, so viel schlimmer ist es doch, daß meine Vereinzelung hier, verbunden mit Jahrelang fortgesetzten Angriffen in Schriften und Blättern — in denen im vorigen Sommer sogar meine Verabschiedung hat vorgeschlagen werden dürfen! — mich mehr und mehr um das Vertrauen der Studirenden gebracht hat, von denen selbst solche, die mein Haus besuchten, sich oft plötzlich auf eine mich schmerzende Weise von mir zurückgezogen haben. Und doch beruht die Wirksamkeit eines Professors, insbesondere meines Fachs, durchaus auf diesem Vertrauen, weil nur ein freies, nicht ein durch Theilnahme an den Examen mittelbar erzwungenes Verhältniß zwischen ihm und den Studirenden Statt findet, so daß ich mich fast wundern muß, in diesem Sommer Vorlesungen⁴⁹ zu Stande gebracht zu haben, welche indessen, wenn hier der Ort dazu wäre, zu manchen, unsere öffentlichen Verhältnisse und Zustände bezeichnenden Bemerkungen Veranlassung geben könnten.

Da nun meine Thätigkeit zum großen Theil gelähmt ist, so hat die Freudigkeit des Geistes — Keinem unentbehrlicher, als dem Lehrer — nothwendig in mir getrübt werden müssen, und dieß um so mehr, als die traurige Überzeugung hinzugekommen ist, daß ich in meiner jetzigen Stellung auch höheren Orts wenig Beifall finde, indem, als ich, nach siebzehnjähriger Dienstzeit, vor 3 Jahren ordentlicher Professor wurde, hiermit die Kränkung für mich verbunden war, daß der zugleich mit mir beförderte, an Jahren und an Dienstalter jüngere Professor Herrmann nicht nur allein Zulage bekam, sondern auch über mich gesetzt wurde, über welches translocirende, hier unerhörte Verfahren er mir selbst sein Bedauern zu erkennen gab; auch noch jetzt habe ich nur das Gehalt (von 1000 Rbankthlrn), welches ich als außerordentlicher Professor hatte, unter allen meinen Collegen in der Facultät, und fast an der Universität das geringste.

Demnach erscheint mir mein Wunsch natürlich, anderswo ein Amt zu suchen, in welchem ich hoffen dürfte, dem Vaterlande nützlich zu werden, und ein solches erblicke ich in dem mir lieben Flensburg, wo meine Ansichten

48 Adresse an die Holsteinische Ständeversammlung in Itzehoe als Protest gegen Algreen-Ussings Antrag. — Dагbøger S. 340.

49 Christian Paulsens Vorlesungen s. Johannes Runge, Christian Paulsens politische Entwicklung, S. 226 f.

keinen Anstoß⁵⁰ erregen, sondern Anklang finden. Zwar sehe ich sehr wohl ein, daß leicht ein praktisch gewandter Bürgermeister gefunden werden könnte, dennoch hoffe ich, daß ich die Geschäftsbübung bald würde erlangen können, besonders da meine Hauptfächer das geltende vaterländische Recht und Gerichtsverfahren sind, sowie Handels- See- und Wechselrecht, und da ich nicht allein staatsökonomische Studien gemacht, sondern auch bei den Vorträgen über das vaterländische und über das deutsche Staatsrecht mich mit dem Staatsverwaltungsrechte beschäftigt habe. Überdies bin ich schon jetzt nicht ganz ungeübt in praktischen Geschäften, indem ich nicht nur das Rets-Formular-Bog für Nord-Schleswig⁵¹ verfaßt habe, sondern auch als Mitglied des Spruch-Collegiums und des academischen Gerichts mit der Rechtspflege beschäftigt bin, außerdem aber Vormundschaften führe, und 18 Jahre lang an der Verwaltung des hiesigen Armenwesens unmittelbar Theil genommen habe.

Indem ich durch diese Anführungen mein allerunterthänigstes Gesuch begründet zu haben glaube, füge ich noch hinzu, daß meine Familie in Flensburg fast ausgestorben ist, und daß ich namentlich keinen Verwandten mehr im Gewerbs- und Handelsstande habe.

In der Hoffnung, daß Ew. Majestät geruhen werden, allergnädigst meine Bitte zu gewähren.

Allerunterthänigst
P. D. Christian Paulsen

50 Zu den Flensburger Freunden und Bekannten Paulsens gehörten vor allem die Mitglieder des Schleswigschen Vereins, des Bürgervereins und die Befürworter des Querbahuprojektes (u. a. Senator Peter Nielsen, Kaufmann J. W. H. Jochimsen, der reiche Andreas Christiansen jun., Kaufmann J. Hansen, Konrektor Francke). s. Dagbøger S. 296, 334, 355.

51 Christian Paulsen, *Forsøg til en Rets-Formular-Bog samt en Tydsk-Dansk Lovkyndigheds-Ordbog, til Brug for Nord-Slesvig*. Flensburg 1841. Laurids Skaus positives Urteil über dies Buch s. H. V. Gregersen, Laurids Skaus brevveksling, S. 30.

Die dänische Sprachpolitik 1850-1864 und die Bevölkerung Mittelschleswigs

Von Jochen Bracker

Teil II

7.	Die außerordentliche Provinzialständeversammlung (1855)	87
8.	Im Zeichen des Verfassungskonflikts	96
8.1	Die achte Provinzialständeversammlung (1856/57)	96
8.2	Protestaktionen	108
9.	Politische Kleinarbeit für Dänemark und für das Haus Augustenburg	114
10.	Neue Proteste	124
11.	Die neunte Provinzialständeversammlung (1860)	131
11.1	Die Anfänge unter dem Ministerium Rottwitt – Blixen-Finecke	131
11.2	Die Sprachproposition und die Petitionen	137
11.3	Der Ruhmohrsche Adreßentwurf	141
11.4	Weitere Anträge der Majorität	146
11.5	Anträge der Minorität	151
11.6	Die Beratungen über die Sprachproposition	154
11.7	Die Loyalitätsadresse	158
11.8	Untersuchungen wegen der Adressen an die Ständeversammlung und des Ruhmorschen Adreßentwurfs	160
11.9	Vertrauens- und Mißtrauenskundgebungen	169
12.	Augustenburgische Agitation zu Beginn der sechziger Jahre	173
12.1	Hugo Jensen, Reiche, Moritz Busch und Joh. Fr. Boyesen	173
12.2	Die Sammlung für Rumohr-Drült	180
12.3	Hugo Jensens Broschüre über die Ständewahl	181
13.	Die Vorschriften über Konfirmation und Hauslehrunterricht vom 9. Januar 1861	186
14.	Der Reisebericht des Vizekonsuls Rainals und die Schleswiger-Feste in Kopenhagen und in Kiel	196
15.	Die dänischen Reskriptgegner	203
16.	1864 – Die Aufhebung der Sprachbestimmungen	207

7. Die außerordentliche Provinzialständeversammlung (1855)

Wer gehofft hatte, die Bevölkerung werde sich binnen kurzem mit der Sprachordnung von 1851 abfinden, kann um die Mitte des Jahrzehnts nur enttäuscht gewesen sein. Wohl hatten manche Pastoren ein leidlich gutes

Verhältnis zu ihren Pfarrkindern gefunden; die große Mehrheit der Mittelschleswiger verharrte aber in Opposition zum „dänischen System“. Während der außerordentlichen Zusammenkunft der Provinzialstände Ende November/Anfang Dezember 1855, die sich eigentlich gar nicht mit der Sprachpolitik befassen sollten, wurde der Mut der Reskriptgegner erneut gestärkt. Das Ministerium legte der Versammlung zwei Entwürfe vor: Der eine betraf die Umlage (Repartition) eines außerordentlichen Beitrages zu den gesellschaftlichen Ausgaben der Monarchie, der andere die einstweilige Erhöhung der Beiträge, die zu den Strafanstalten in Glückstadt zu leisten waren³⁶⁶.

Zur Ständezeit schrieb Pastor Barfod, er könne sich mit seinen Sörupern über alles einigen, was nicht unmittelbar mit der Sprachsache in Verbindung stehe, sie kämen ihm höflich und bereitwillig entgegen; die Sprache aber sei ein „entsetzlich wundes Geschwür“³⁶⁷. In der Versammlung erfuhr man Ähnliches: Ging es um Wirtschaftsprobleme, welche die Nord- und die Südschleswiger gleichermaßen interessierten, arbeiteten die dänisch- und die deutschsprechenden Mitglieder einträchtig zusammen, und da solche Fragen während dieser Session die meiste Zeit in Anspruch nahmen, herrschte im großen und ganzen eine ruhige Atmosphäre. Als das Komitee gewählt wurde, das den Entwurf der Reparationsverordnung prüfen sollte, waren 40 Abgeordnete im Saal; Laurids Skau, der Führer der „dänischen Partei“, J. G. N. Marquardsen aus Schleswig und der „ausgesprochen deutschgesinnte“ Georg H. A. Werner aus Brebelholz erhielten je 39 bzw. 38 Stimmen³⁶⁸. Von acht Ausschüssen wurden fünf sowohl mit deutsch- als auch mit dänischsprechenden Deputierten besetzt, die immerhin so weit miteinander einverstanden waren, daß jede Arbeitsgruppe mit einem einzigen Bericht auskam, der von allen Mitgliedern unterzeichnet wurde. Man nahm gemeinsam zu beiden Regierungsvorlagen und zu drei Privatpropositionen Stellung: Die eine betraf „die Ableitung des schädlichen Wassers sowie Benutzung des Wassers zur Verbesserung des Bodens und Vermehrung des Ertrages“, die andere betraf die Abfassung einer neuen Landesmatrikel und die dritte die Auflösung des Gendarmeriecorps. Ein sechster Ausschuß hatte sich mit der „Erkenntnis von Strafen für begangene Unzucht“ zu befassen. Auch in dieser unpolitischen Angelegenheit war man sich einig: Mit 38 zu 3 Stimmen unterstützte die Versammlung den Antrag, daß die sogenannten Brüchsessions wegfallen möchten.

Während der Beratungen über die Reparationsfrage setzten Skau und Werner sich gemeinsam mit der Kritik auseinander, die einige südschleswigsche Abgeordnete am Bericht des Ausschusses übten. Darin wurde empfohlen, bei der Neufestsetzung der Besteuerungsnorm nicht der Regierung zu folgen,

366 Schlesw. Ständez. 1855, Anh. 1. Abt. – Vgl. Johan Plesner, Partidannelsen i de slesvigske Provinzialstænder i Tiden mellem de to dansk-tyske Krige: SøAa 1925, S. 225–281.

367 Pastor Barfod an Regenburg, 16. Dez. 1855 (RAK, Regensburgs Arkiv).

368 Schlesw. Ständez. 1855, S. 14.

die von der Bevölkerungszahl ausgehen wollte, sondern den Taxationswert der Ländereien und den Brandkassenwert der Häuser zugrunde zu legen, damit die Städte und die Distrikte mit geringwertigen Böden auf Kosten der Köge, Marschen, Güter und der Insel Fehmarn entlastet würden³⁶⁹. Die Mehrheit, die im Plenum den Komiteevorschlägen zustimmte (35 zu 6), bestand aus Nord- und Südschleswigern; der Minderheit gehörten Gutsbesitzer (v. Ahlefeldt-Lindau) und Abgeordnete aus Distrikten mit hochwertigen Böden (Thomsen-Oldenswort) an. Diese Gruppenbildung ist bemerkenswert; wir müssen uns aber dessen bewußt sein, daß jedenfalls die „Deutschen“, die in der Repartitionssache mit den „Dänen“ zusammengingen, weit davon entfernt waren, für die Schaffung einer Einheitsfront der Bauern, Städter und Pastoren des ganzen Herzogtums einzutreten. Bei der Behandlung der Sprachproposition wurde deutlich, daß die alten trennenden Meinungsverschiedenheiten unvermindert fortbestanden.

Weil nicht damit zu rechnen war, daß es gelingen werde, in der Beratung über die Regierungsentwürfe auch auf die Sprachangelegenheit zu kommen, brachten einige Mitglieder gleich am ersten Sitzungstag eine Privatvorlage ein: „Die Schleswigsche Ständeversammlung wolle darauf antragen: daß Se. Majestät der König Allerhuldreichst geruhnen möge, der nächsten ordentlichen Versammlung der Schleswigschen Stände einen Gesetzentwurf vorlegen zu lassen, wodurch die im Anhange Littra A. zur Verfassung getroffenen Bestimmungen über den Gebrauch der Sprachen in den Kirchen und Schulen verschiedener Kirchspiele des Herzogthums Schleswig auf eine den Anforderungen des Rechts und der Billigkeit entsprechende und den Wünschen der Bevölkerung angemessene Weise abgeändert werden.³⁷⁰“

Es ist nicht ausgeschlossen, daß der Abgeordnete Werner der Verfasser war; er motivierte die Proposition im Plenum. Mit mehreren Petitionen aus der Stadt Tondern, die allerdings jünger zu sein scheinen, bestehen wörtliche Übereinstimmungen³⁷¹.

Eine von langer Hand vorbereitete Petitionsbewegung fand im Jahre 1855 nicht statt; vielleicht glaubte man im Lande, es werde ausschließlich über Repartition und Zuchthaus verhandelt werden, vielleicht fühlte man sich auch durch die neuen Verfassungsbestimmungen über das Eingabenwesen behindert. Nur wenige Texte werden vor der Motivierung der Proposition (20. Nov.) entstanden sein. Erst die Nachricht von Werners Rede und von der

369 Schlesw. Ständez. 1855, Anh. 2. Abt., S. 30 ff.

370 Schlesw. Ständez. 1855, Anh. 1. Abt., S. 16 f. Die Proposition war unterzeichnet von Georg H. A. Werner aus Brebelholz, J. F. Momsen aus Wrågård, L. Cordsen aus Adelbylund, M. C. Matthiesen aus Hoyer und Jes Hansen aus Sörup. Andreas Hansen aus Grumby gehörte der neuen Ständeversammlung nicht an; er war nach den Bestimmungen der Verfassung v. 15. Febr. 1854 im 17. Bezirk nicht mehr wählbar.

371 LAS, Abt. 63 Nr 990 (Tondern); vgl. Schlesw. Ständez. 1855, Anh. 1. Abt., S. 23 ff. (Petitionsverz.).

anschließenden kurzen Aussprache veranlaßte die meisten Petenten, sich abermals an die Stände zu wenden:

„Indem ich aus den Blättern gelesen habe, daß die Hohe Ständeversammlung wieder die Sprachangelegenheit in Anregung gebracht haben. So kann ich es nicht unterlassen meine bitte gegen die Hohe Versammlung durch ein paar Zeilen erkennen zu geben.“ (*Havetoft*³⁷²)

,[...] hätte ich mich dismal der hohen Ständeversammlung nicht mit meiner Bitte genaht, wenn ich nicht bey Lesung des Altonaer Mercurs durch die Äußerungen des verehrlichen Abgeordneten des 3ten ländlichen Wahl-districts (Skau) dadurch veranlaßt worden wäre, indem derselbe behauptet, daß im 9ten ländlichen Wahldistrict keine Klagen über die Einführung der Dänischen Sprache laut geworden wäre[...]“ (*Adelby*³⁷³)

Es wurde wenig Neues vorgebracht; das Verhalten der Petenten unter den veränderten Bedingungen ist jedoch beschreibenswert. Allen Untertanen war erlaubt (§ 8 der Verfassung), sich mit Bitten und Beschwerden an die Provinzialstände zu wenden, „jede Vereinigung zu dem gedachten Zwecke“ war aber verboten. Nur die „verfassungsmäßigen Vertreter einer gesetzlich anerkannten Corporation“ durften sich zusammentun, wenn das Anliegen nicht eine allgemeine Landesangelegenheit war, „sondern lediglich das besondere Interesse der von den Bittstellern vertretenen Corporation“ betraf. Im Schutze dieser Bestimmung petitionierten z. B. die sechs Kirchenjuraten und Achtmänner in *Steinberg*³⁷⁴. Die Einwohner der anderen Kirchspiele schickten fast ausschließlich Einzelbitten, von denen viele gleich oder ähnlich lauteten. Um Ungeschickten die Teilnahme zu erleichtern, stellte man Vorlagen zur Verfügung oder fertigte Abschriften an, welche nur mit Datum und Unterschrift zu versehen waren. Aus dem Kirchspiel *Braderup* wurden vier verschiedene Texte³⁷⁵ eingegeben, zwei aus dem Kirchdorf (Braderup A und Braderup B), einer aus Uphusum und einer aus Holm.

Braderup A:

„Nichts berührt mich Unterzeichneter schmerzlicher als die Abschaffung der deutschen Sprache in Kirche und Schule, daher ich mich zu der dringenden Bitte aufgefordert fühle, daß die hohe Ständeversammlung für Einführung der deutschen Sprache in Kirche und Schule hieselbst nach Kräften wirken wolle.“

Es liegen 44 Exemplare vor; davon mögen 26 von einer Hand geschrieben worden sein. Gleichlautende Bitten wurden in den Nachbarkirchspielen *Süder-*

372 LAS, Abt. 63 Nr 990 (Havetoft).

373 LAS, Abt. 63 Nr 989 (Adelby).

374 LAS, Abt. 63 Nr 991 (Steinberg). Der Text ist mit den Schriftsätzen vom 10. Okt. 1853 (LAS, Abt. 63 Nr 965) und vom 12. März 1851 (RAK, Min. f. Slesv. 3. Dep., Nyere Sprogsager) verwandt.

375 LAS, Abt. 63 Nr 986 u. 989 (Braderup).

lügen (34 Exempl.) *Humstrup* (4 Exempl.) und *Karlum* (7 Exempl.) unterzeichnet.³⁷⁶

Braderup B:

„Unterzeichneter hält die Wiedereinführung der deutschen Kirchen und Schulsprache für ein dringendes Bedürfniß unseres Distrikts und stellt an die hohe Ständeversammlung die Bitte, für die Erfüllung derselben kräftigst zu wirken.“

Wir müssen annehmen, zumal auch zwischen Petitionen, die nicht textgleich sind, Übereinstimmungen auffallen, daß in der Karrharde eine Zentrale bestand, die Einwohner mehrerer Kirchspiele mit Blanketten versorgte. Ein Blatt aus *Medelby*, auf dem der Schreiber den Ortsnamen ausgelassen hatte, scheint als Muster verschickt worden zu sein. — Auch in anderen Kirchspielen benutzte man Vorlagen und fertigte viele Varianten an. Der Muttertext, der in *Jörl*, *Sieverstedt*, *Eggebek* und *Havetoft*³⁷⁷ verwendet wurde, mag folgendermaßen gelautet haben:

„Ich Endesunterschriebener bitte allerunterthänigst: Eine hohe Ständeversammlung wolle darauf hinwirken (oder: wolle ihr möglichstes thun), daß uns unsere deutsche Religionssprache in Kirche und Schule wiedergegeben werden möge, wie wir sie vor 1848 ununterbrochen gehabt haben.“

Wahrscheinlich wurde empfohlen, beim Schreiben der Tochterpetitionen hier und da Änderungen vorzunehmen, damit nicht der Verdacht aufkomme, es finde eine vorbereitete Bewegung statt. Man stellte um, ersetzte Wendungen durch andere, tastete aber im allgemeinen den Sinn nicht an. In *Eggebek* schrieb man:

„Ich Endesunterschriebener bitte aller unterthänigst[. . .]“

„Ich Endesunterschriebener erlaube mich hiedurch allerunterthänigst zu bitten[. . .]“

„Ich Endesunterschriebener erküne mich in tiefster unterthänigkeit hiedurch eine Hohe Ständeversammlung zu bitten[. . .]“

Wie früher beteiligten sich nicht überall die gleichen Bevölkerungskreise. In den meisten Kirchspielen unterzeichneten nur die Familienvorsteher (Männer oder Witwen), in einigen Gemeinden schlossen sich auch die Familienmitglieder und das Dienstpersonal an. Verhältnismäßig viele Petenten aus der Karrharde nannten ihren Stand oder Beruf:

376 LAS, Abt. 63 Nr 991 (Süderlügen), Nr 986 (Humstrup), Nr 991 (Karlum).

377 LAS, Abt. 63 Nr 987, 988 u. 989.

Kirchspiel *Braderup*³⁷⁸:

	Brad. A	Brad. B	Uphusum	Holm	insgesamt
Hufner oder Landmann	10	8	6	4	28
Kätner	3	1	3	5	12
Arbeitsmann*	14	2	24	—	40
Handwerker	12	1	9	—	22
sonstige**	1	5	3	—	9
Frauen	1	—	2	—	3
ohne Angabe	3	—	10	—	13
	44	17	57	9	127

Im Kirchspiel *Quern* in der Nieharde petitionierte man häufig haushaltsweise. Acht (wohl schriftgleiche) Eingaben lauten:

„Mit bedrängten Herzen trete ich vor die hohe Versammlung mit der Bitte Die hohe Versammlung wolle darauf wirken uns von die dänische Sprache zu befreien, und unser alte deutsche Sprache in Schul und Kirche wieder einführen.“³⁷⁹

Es zeichneten der Parzellist P. Hansen aus Nübel, dessen Frau, die Abnahmefrau, eine Person „in Condition bei P. Hansen“, eine „Tochter im Hause“ und drei Dienstmädchen.

Die Petentenzahl (rund 1600) war im Jahre 1855 sehr viel kleiner als 1853/54; aus jedem dritten Kirchspiel liegen gar keine Eingaben vor. Angeln und die Karrharde bildeten zwei Inseln, zwischen denen ein Streifen „unbeteiliger“ Geestgemeinden lag (*Bau, Handewitt, Wallsbüll, Nordhackstedt, Großenwiehe, Wanderup, Joldelund*), der eigentlich von *Viöl* (2 Petenten) nicht unterbrochen wurde und bis an die Südgrenze der gemischtsprachigen Zone (*Olderup, Schwesing, Treia*) reichte. Es ist kaum denkbar, daß alle

* Arbeitsmann, Inste, Tagelöhner

** Gastwirt, Kapitän, Nachtwächter, Pächter, Viehhändler

378 Eine ähnliche Liste läßt sich von den Petenten des Kirchspiels Eggebek aufstellen:

Hufner	35
Kätner	17
Arbeitsmänner	10
Handwerker	8
sonstige	5
Frauen	1
ohne Angabe	1
	77

379 LAS, Abt. 63 Nr 987 (Quern).

Einwohner dieser und der anderen „unbeteiligten“ Kirchspiele (*Aventoft, Rüllschau, Glücksburg, Neukirchen, Struxdorf, Böel*) neuerdings mit der Sprachordnung einverstanden waren; vermutlich fehlte es dort an Organisatoren, die imstande gewesen wären, innerhalb kurzer Zeit Texte zu beschaffen, die den Mut gehabt hätten, Blanketten oder Muster zu verteilen und die bereit gewesen wären, die Unkosten zu tragen. Wäre es erlaubt, schrieb ein Hufner aus *Thumby*³⁸⁰, eine „allgemeine Petition“ einzureichen, würden auch alle Kätner, Insten und Dienstboten sich beteiligen. Nun aber, da jeder selbst sein Schreiben beschaffen mußte, wurden nicht einmal 20 Bitten aus der Gemeinde an die Ständeversammlung gerichtet.

Nach der Wahl der ersten beiden Ausschüsse las man in der Presse, zur Zeit herrsche zwischen den deutsch- und den dänischsprechenden Abgeordneten ein besseres Verhältnis als während der vorigen Diät. Es ist überliefert, einige Nordschleswiger hätten gar mit dem Gedanken gespielt, die Sprachsache aufzugeben, um mit desto größerer Einigkeit mit den „deutschen“ Deputierten in anderen wichtigen Angelegenheiten zusammenwirken zu können³⁸¹. So weit zu gehen werden allerdings nur wenige bereit gewesen sein; andere mögen geglaubt haben, gemeinsame Reformarbeit werde die Südschleswiger den Wunsch nach Aufhebung der Sprachreskripte vergessen machen. Die „deutschen“ Deputierten taten das eine, ohne das andere zu lassen: Werner errechnete zusammen mit Skau im Repartitionsausschuß die Steuerquoten und gehörte gleichzeitig dem Sprachkomitee an; Momsen arbeitete in den Ausschüssen für „Ableitung des schädlichen Wassers“ und „Abfassung einer neuen Landes-Matrikel“ mit den „Dänen“ zusammen und war ebenfalls Mitglied des Sprachkomitees.

Die Proposition, betreffend die „Sprachverhältnisse verschiedener Kirchspiele des Herzogthums Schleswig“, wurde bereits am ersten Sitzungstag eingereicht³⁸². Zunächst hofften die Nordschleswiger, der Kommissar, Etatsrat Kranold, werde die Unterzeichner zurechtweisen³⁸³; wäre er nämlich eingeschritten, hätten sie nicht zu opponieren brauchen, was ihnen wegen des eben erst angebahnten „guten Verhältnisses“ angenehm gewesen wäre. Während der kurzen Verhandlung am 20. November wiederholten die Redner die alten Argumente. Skau versuchte, die Proponenten von ihrem Vorschlag abzubringen: Die Sache sei vor so kurzer Zeit nach allen Seiten hin ausdebiatert worden, daß man nicht hoffen könne, neue Aufschlüsse zu erlangen; jetzt wieder von vorn anzufangen wäre Zeitverschwendung³⁸⁴. Die Mehrheit wählte einen Ausschuß. Der „eigentliche Knotenpunkt“ bestand darin, eine genaue Sprachgrenze zu treffen; darauf war bereits 1853/54 hingewiesen

380 LAS, Abt. 63 Nr 990 (Thumby).

381 Dagbladet, 17. Dez. 1855.

382 Altonaer Mercur Nr 272/1855, 18. Nov. – Vgl. Anm. 370.

383 Pastor Aleth Hansen an Regensburg, 23. Nov. 1855. – Hansen war neuerdings als von der Geistlichkeit gewählter Abgeordneter Mitglied der Ständeversammlung.

384 Schlesw. Ständez. 1855, S. 20 ff.

worden. Das Komitee empfahl deshalb, an Ort und Stelle den „wahren Sachverhalt“ zu ermitteln und „diese Ermittlungen auf dem Wege der Abstimmung in den betroffenen Districten unter der Controlle unpartheiischer Männer“ vorzunehmen.³⁸⁵

Inzwischen hatte Kranold die Regierung um Instruktionen gebeten³⁸⁶. Die Sache wurde in Kopenhagen während einer Ministerkonferenz besprochen, und man übermittelte dem Kommissar eine Erklärung des gesamten Ministeriums, die er der Versammlung bekanntgab, als über den Komiteebericht beraten werden sollte: Es sei um so weniger zu erwarten, daß der Antrag berücksichtigt werde, „als derselbe ein durch die Verfassung des Herzogthums Schleswig geordnetes Verhältniß betreffe, und es durch die Allerhöchste Bekanntmachung vom 10. d. M. ausgesprochen sei, daß die Regierung selbst der nächsten ordentlichen Provinzialständeversammlung[...] Vorschläge zu denjenigen Veränderungen der gedachten Verfassung vorzulegen gedenke, welche die Regierung für angemessen finden möchte“³⁸⁷. Sofort zog Werner, von einer Mehrheit unterstützt, die Proposition zurück, obwohl aus dem zitierten Schreiben vom 10. November³⁸⁸ eigentlich nicht zu ersehen war, daß an eine Änderung der Sprachpolitik gedacht sei und der Kommissar noch (ohne Auftrag) hinzugefügt hatte, es sei unwahrscheinlich, „daß die Regierung es für angemessen halten sollte, die in Aussicht gestellten Vorschläge zu Veränderungen der Verfassung auf die [...] rücksichtlich der Kirchen-, Schul- und Rechtssprache erlassenen Verfügungen auszudehnen“; jeder Versuch, auf die Regierung einzuwirken, müsse „für durchaus vergeblich angesehen werden“.

Andreas Frederik Krieger, damals Chef eines Departements im schleswigschen Ministerium, notierte Ende November, es sei unverkennbar, daß Werner und andere im voraus von der Erklärung erfahren und eine für sie günstige Auslegung erhalten hätten³⁸⁹. Vermutlich meinte er, ihnen seien Ansichten oder Pläne Harald Raasløffs, des neuen Ministers für Schleswig, privat mitgeteilt worden, der – wie wir wissen – die Sprachpolitik seiner Vorgänger für verderblich hielt. Im Jahre 1852 hatte er an Regensburg geschrieben, er danke der Vorsehung, daß er nichts mit dieser Angelegenheit zu tun habe:

„Jeg takker Forsynet, at jeg ikke skal have med disse Sprogsager at gjøre, som forekomme mig at være de piinligste af alle, allerhelst naar det er virkelig loyale og hæderlige Folk fra hvem Oppositionen udgaar.“³⁹⁰

385 Schlesw. Ständez. 1855, Anh. 2. Abt., S. 8 ff.

386 Vgl. Erik Møller, Helstatens Fald, 1. Del, S. 116 ff. – Holger Hjelholt, Den danske Sprogordning, S. 81 ff.; Dagbladet, 17. Dez. 1855.

387 Schlesw. Ständez. 1855, S. 71.

388 Chronologische Sammlung 1855, Nr 126.

389 Andreas Frederik Kriegers Dagbøger 1848–1880, udg. af Elise Koppel, Aage Friis, P. Munch, Bd 1, København, Kristiania 1920, S. 173.

390 Raasløff an Regensburg, 23. Apr. 1852 (RAK, Regensburgs Arkiv). – Vgl. Holger Hjelholt, Den danske Sprogordning, S. 79 ff.

Regenburg nannte ihn einen Lumpen. Einige Jahre später warf Raaslöff in einer Broschüre die Frage auf, „ob nicht die Zeit der vielen verschiedenen, sich gegenüberstehenden Nationalitäten“ schon abgelaufen sei. Die allmähliche Verdrängung aller äußeren Eigentümlichkeiten und das Streben nach Uniformität seien Vorboten großer Veränderungen; der Weltverkehr werde die Völker miteinander verschmelzen; (bestimmte) Sprachen würden, „wenn auch nicht verdrängt, so doch, wie die Dänische in Schleswig, zurückgedrängt werden“; es sei selbstverständlich, daß es „zuerst und zumeist über die kleineren Nationalitäten hergehen“ müsse³⁹¹.

Raaslöff mag zur Ständezeit 1855 gehofft haben, er könne mit der angekündigten Verfassungsänderung eine „kleine Revision“ der Sprachreskripte verbinden. Der vielbesprochene R.-Artikel, am 8. Dezember in Berlingske Tidende erschienen, soll seine Auffassung wiedergegeben haben³⁹². Darin wurde ausgeführt, daß an 4000 bis 5000 Menschen ein Unrecht wiedergutzumachen sei, denn durch ein Versehen des damaligen Regierungskommissars hätten die Bestimmungen in 5 bis 6 Kirchspielen Gültigkeit erhalten, wo seit mehr als einem Menschenalter nur deutsch gesprochen werde.

Am 1. Dezember erhielt Raaslöff die Nachricht von Kranolds Bemerkungen über die Vergeblichkeit aller Sprachanträge. Er soll zornig geworden sein, und sein Kollege L. N. v. Scheel(e) soll Mühe gehabt haben, ihn wieder zur Ruhe zu bringen³⁹³. Wohl auf Raaslöffs Wunsch beschlossen die Minister, durch Kranold im Ständesaal bekanntgeben zu lassen, er habe nach der offiziellen Erklärung nur seine eigenen Gedanken vorgetragen; obendrein wurde K. aufgefordert, sich schriftlich zu rechtfertigen.

Sollten Werner und seine Freunde schon am 30. November um Raaslöffs Einstellung gewußt haben, konnten sie guten Mutes sein, die persönlichen Bemerkungen des Kommissars überhören, ihren Antrag zurückziehen und die Revisionsvorschläge der Regierung erwarten. Leider enthält Kriegers Notiz nichts über den Weg, den die „günstige Auslegung“ genommen haben mag. An anderen Stellen sind jedoch Hinweise auf Verbindungen zwischen Kopenhagen und Flensburg zu finden. In einer jüngeren Eintragung heißt es, der Auftrag an den Kommissar, die erwähnten Ausführungen als seine eigenen Gedanken zu bezeichnen, sei den „Deutschen“ unter den Abgeordneten eher als den „Dänen“ bekannt gewesen; in Klammern fügte Krieger hinzu, die Weisung sei im Ministerium von Fischer ins reine geschrieben worden³⁹⁴. In einem Brief an Andræ erwähnte K., Hans Lassen Martensen, der mittlerweile

391 Theophilus (d. i. Harald I. A. Raaslöff), *Die Schleswigsche Sprachsache betrachtet vom Standpunkte der Gesetzgebung und Politik*, Kopenhagen 1858, S. 40.

392 Geheimraadinde Andræs politiske Dagbøger, udg. af Poul Andræ, 1. Bd, Kjøbenhavn 1914, S. 249 f.

393 Vgl. Anm. 389.

394 Andreas Frederik Kriegers Dagbøger, Bd I, S. 174. – Kanzleirat Carl Chr. Aug. Fischer war Chef des Expeditionsbüros im Sekretariat des Ministeriums für Schleswig (Kongelig Dansk Hof- og Statskalender, Aaret 1855, S. 183).

Bischof von Seeland geworden war, sei wegen der Sprachsache bei Raaslöff gewesen³⁹⁵; Martensen stand mit Verwandten und Freunden in Flensburg und in der gemischtsprachigen Zone in Verbindung.

Die Äußerungen „von oben“ und die nichtamtlichen Nachrichten machten in Schleswig viele Hoffende zuversichtlich. Dagbladet schrieb unverblümt vom „halboffiziellen Ursprung“ des R.-Artikels und von dem sehr ungnädigen Empfang, den der Minister dem zurückgekehrten Kranold bereitet habe. Da nirgends gesagt wurde, welche Änderungen Raaslöff vorzuschlagen beabsichtigte, entstanden bald wilde Gerüchte. In *Sörup* erzählte man sich, es werde daran gedacht, eine neue Sprachgrenze von Flensburg nach Westen zu ziehen³⁹⁶; in *Adelby* hieß es, die Reskripte wankten, und man dürfe erst ruhen, wenn die Linie Flensburg–Tondern erreicht sei³⁹⁷. Die Dänen antworteten unverzüglich: In der Presse fragten Leser, wo sie die 5 bis 6 Kirchspiele des Herrn R. zu suchen hätten³⁹⁸, und Dagbladet meinte, die Grenze müsse, wenn überhaupt, an die Schlei verlegt werden. Kurz vor Weihnachten 1855 schrieb Pastor Lassen aus *Adelby*, man habe gehofft, daß die „Wühlerei“ aufhören werde, nun aber scheine sie noch einmal zu beginnen.

8. Im Zeichen des Verfassungskonflikts

8.1 Die achte Provinzialständeversammlung (1856/57)

Die Sprachsache sollte jedoch nicht das Thema des Jahres 1856 werden. Im Januar und im Februar beobachteten die politisch interessierten Einwohner der Monarchie die Verhandlungen der holsteinischen Stände in Itzehoe, und von März bis Mai galt ihre Aufmerksamkeit den Reichsratssitzungen in Kopenhagen. Größtes Aufsehen erregten die „Elf“, der Baron Carl v. Scheel-Plessen und zehn gleichgesinnte schleswigsche und holsteinische Abgeordnete, die erklärten, das oktroyierte Verfassungsgesetz für die gemeinschaftlichen Angelegenheiten der Monarchie vom 2. Oktober 1855 sei nicht so zustande gebracht worden, wie Dänemark und die deutschen Großmächte es 1851/52 in ihrem Schriftwechsel vereinbart hätten und wie der König es in der Bekanntmachung vom 28. Januar 1852 angekündigt habe. Sie schlugen vor, der Reichsrat möge beantragen, daß Verfassung und Wahlgesetz den Ständeversammlungen und der Ritter- und Landschaft des Herzogtums Lauenburg vorgelegt und unter Berücksichtigung ihrer Gutachten neu entworfen wür-

395 Geheimraadinde Andræs politiske Dagbøger, 1. Bd., S. 243.

396 Pastor Barfod an Regenburg, 16. Dez. 1855 (RAK, Regenburgs Arkiv).

397 Pastor Lassen an Regenburg, 19. Dez. 1855 (RAK, Regenburgs Arkiv).

398 Fædrelandet Nr 296/1855, 19. Dez.

den³⁹⁹. Obwohl Scheel-Plessen wiederholt versicherte, den Antragstellern lägen separatistische Absichten fern, konnte nicht ausbleiben, daß die Unzufriedenen im Lande und die Emigranten ihre Hoffnungen auf ihn setzten. Noch im Sommer 1856 – der Krim-Krieg war beendet – schalteten sich Preußen und Österreich in den Konflikt ein. Karl Samwer meinte damals, die Hauptsache sei nun erreicht, Dänemark führe eine neue Intervention herbei: Nach der Wiener Schlußakte habe der Bund das Recht, die Verfassungsangelegenheiten der Mitgliedstaaten „unter seine Kognition“ zu ziehen, er könne seinen Beschlüssen durch legale militärische Intervention Nachdruck verleihen; zwar sei der dänische König für Schleswig vollständig souverän, aber das Eigentümliche der Vereinbarungen mit den Großmächten sei, daß sie sich in gleicher Weise über beide Herzogtümer erstreckten⁴⁰⁰.

Die Schleswiger konnten die Sache viel weniger fördern als die Holsteiner, da sie weder einzeln noch in Gruppen beim Bund Beschwerde zu führen berechtigt waren; sie konnten allenfalls versuchen, während der nächsten Sitzungsperiode der Ständeversammlung eine Proposition wie den Elfer-Vorschlag auf die Tagesordnung gelangen zu lassen. Die Session begann am 15. Dezember 1856. Noch vor Weihnachten führte Lütje D. Lützen-Bredstedt in einer Petition aus, die „allgemeine Sachlage“ habe sich seit der Reichsratsversammlung wesentlich verändert; nachdem die deutschen Mächte „in den durch die Zeitungen veröffentlichten Noten den Elfer Antrag mit großer Entschiedenheit zu dem ihrigen gemacht“ hätten, scheine die Revision der gesamten Verfassungsverhältnisse der Monarchie „fast unvermeidlich“ zu sein. Als Petitum verwendete L. den gekürzten ersten Teil des Scheel-Plessenschen Vorschlages⁴⁰¹. Fast 40 Eingaben aus *Grundhof*, *Quern*, *Esgrus*, *Sörup*, *Norderbrarup*, *Böel*, *Tolk* und *Rabenkirchen* enthalten ebenfalls diese Bitte, sind aber mit Lützens Text nicht verwandt. Hugo Jensen schrieb Anfang Januar 1857, sein Bruder Otto habe eine Petition verfaßt, in der die Ständeversammlung aufgefordert werde, die Vorlage der Gesamtstaatsverfassung zu verlangen; er (Hugo J.) habe in Hamburg 200 Exemplare „abklatschen“

399 Verfassungsgesetz für die gemeinschaftlichen Angelegenheiten der dänischen Monarchie v. 2. Okt. 1855 (Chronologische Sammlung 1855, Nr 100). Vorläufiges Gesetz [...] betr. die Wahlen für den Reichsrath v. 2. Okt. 1855 (Chronologische Sammlung 1855, Nr 101). – Anh. A til Rigsraadstidenden. Samling 1856, Sp. 1055ff. – Rigsraadstidende 1856, Sp. 1135 ff. – N. Neergaard, Under Junigrundloven, 2. Bd/1, S. 95 ff. – Carl Boysen, Carl Baron von Scheel-Plessen, QuFGSH Bd 19, Neumünster 1938, S. 19 ff. – Erik Möller, Helstatens Fald, 1. Del, S. 132 ff.

400 Actenstücke betreffend die Verfassungsverhältnisse der Herzogthümer Holstein und Lauenburg. Gedruckt als Manuscript für die Mitglieder des Reichsraths, Kjøbenhavn (o. J.). – Karl Samwer an Otto Jensen, 2. Juli 1856 (Rautenberg, Wir wollen Deutsche bleiben, Nr 48). – Denkschrift Samwers über die Beziehungen der Herzogthümer zu Dänemark, zweite Hälfte Juli 1856 (Rautenberg, a. a. O., Nr 52).

401 LAS, Abt. 63 Nr 1018 (L. D. Lützen).

lassen“, die mittlerweile in Schleswig verteilt worden seien⁴⁰². Bei einer Haussuchung in *Quern* wurden lithographierte Blanketten und ein (wohl dazugehöriges) Kuvert mit einem Hamburger Poststempel gefunden⁴⁰³

Das Bild wäre lückenhaft, wenn nicht darauf hingewiesen würde, daß es damals in Holstein Stimmen gab, die rieten, sich mit Dänemark zu arrangieren. Der Kieler Advokat Preußer schrieb im Oktober 1856, am liebsten sähen alle ein selbständiges Schleswig-Holstein oder ein Schleswig-Holstein-Lauenburg; da aber weder dies noch eine Personalunion mit Dänemark erreichbar zu sein scheine, denke man „meistens nur“ daran, wie man sich in ein besseres Verhältnis zum Königreich stelle; eine Vereinigung der Herzogtümer mit Preußen oder mit Hannover würden nur wenige wünschen; im allgemeinen liege „eine Trennung von Dänemark hier ganz außer dem Gedanken schon deshalb, weil man sie nicht für möglich“ halte:

„Noch eins muß ich bemerken: Es gibt hier sehr, sehr viele, die Schleswig als für immer verloren aufgeben und sich schon entschließen würden, mit den Eiderdänen zu gehen um den Preis einer reinen Personalunion Holsteins mit Dänemark.⁴⁰⁴“

Seit der vorigen Sitzungsperiode der Ständeversammlung war vorauszusehen, daß die Sprachsache während der nächsten Diät abermals auf die Tagesordnung gelangen werde, falls die von der Regierung angekündigten Reformen ausbleiben sollten. Anfang Dezember 1856, kurz vor Eröffnung der Session, als immer noch nichts erfolgt war, begann man daher im Amt Gottorf, neue Petitionen zu schreiben. Die Kirchspiele lagen im 16. ländlichen Wahlbezirk, den diesmal der Ersatzmann, Andreas Hansen aus Grumby, vertreten sollte, der 1853/54 Abgeordneter des benachbarten 17. ländlichen Bezirks gewesen war; der Deputierte Werner aus Brebelholz hatte in der Zwischenzeit seinen Hof verkauft. Es fällt auf, daß die Eingaben aus den Kirchspielen *Struxdorf* und *Böel*, die an Hansens Heimatgemeinde *Tolk* grenzen, die ältesten Daten tragen⁴⁰⁵. Einige Struxdorfer Exemplare, gefaltet, gesiegelt und mit der Grumbyer Anschrift versehen, mag H. vor seiner Abreise nach Flensburg erhalten haben. Etwa 170 Petenten aus Böel baten die Versammlung.

„Dieselbe wolle bei Sr. Majestät eine Petition um Aufhebung der dänischen Sprache als Kirchen- und Schulsprache einreichen.⁴⁰⁶“

Dieses Petitorium ist inhaltlich mit einem Abschnitt aus der (ersten) Sprachproposition vom 19. Dezember 1856 vergleichbar, in welcher vorgeschlagen wurde, beim König zu beantragen,

402 LAS, Abt. 63 Nr 1013 (Grundhof etc.). – Hugo Jensen an Samwer, 7. Jan. 1857 (Rautenberg, a. a. O., Nr 69).

403 RAK, Min f. Slesw. 1. Dep., Sager vedr. Sprogforholdene i Slesvig.

404 Preusser an Francke, Ende Okt. 1856 (Rautenberg, a. a. O., Nr 63).

405 LAS, Abt. 63 Nr 1016 und 1017.

406 LAS, Abt. 63 Nr 1016.

„Allerhöchstderselbe wolle geruhen, die in den Sprachverhältnissen eines großen Theils des Herzogthums getroffenen Veränderungen insoweit aufzuheben, daß . . .“⁴⁰⁷

Der Kommissar, Kammerherr v. Holstein, Amtmann der Ämter Gottorf und Hütten, nannte diesen Antrag verfassungswidrig und wies ihn zurück, weil die „getroffenen Veränderungen“, die ja ein Teil der Verfassung von 1854 waren, nur auf dem Gesetzeswege, nicht aber durch einen Akt des Königs umgestaltet werden konnten. Da die Böeler Petitionen und die Proposition insofern inhaltlich übereinstimmten, als sie zu demselben unerlaubten Schritt aufforderten, liegt es nahe zu vermuten, daß beide Texte Arbeiten eines Verfassers (Andrea Hansens?) waren.

Zu Beginn der Session war die Stimmung im Saal (laut Dagbladet) „im ganzen unverkennbar gut“⁴⁰⁸; zwischen den Sitzungen trafen die „Deutschen“ sich mit den „Dänen“, um über die Besetzung der Ausschüsse zu beraten. Der erste Zusammenstoß erfolgte aber schon vor den Weihnachtsferien, als P. C. Schmidt, Gutsbesitzer auf Friedenstal, der die Besprechungen der „Deutschen“ leitete, sich während einer Konferenz „sehr entschieden gegen die dänischen Tendenzen“ wandte. Es wurde von einem „vollständigen Bruch“ gesprochen. Der Schleswiger Advokat Reiche, ein Vertrauensmann des Herzogs von Augustenburg, berichtete nach einem Gespräch mit Andreas Hansen, jetzt stehe es besser als im Jahre 1855; die Prüfungen des letzten Jahres seien eine gute Schule gewesen:

„Die bürgerlichen und adeligen Gutsbesitzer, welche zum Theil vor 3 Jahren in der Sprachsache so indifferent waren und die Abgeordneten aus dem mittleren Schleswig, die voriges Jahr die Sprachsache so feige fallen ließen, haben sich ermannt. Deutsche und Dänen haben sich schärfer geschieden, Erstere sich enger vereinigt. Die Deutschen, deren reichlich 20 sich bey Döll (Stdt. Hamb.) versammeln, während 3–4 andere, die jedoch mit jenen stimmen, sich noch gesondert halten, im Ganzen wohl 27 oder 28 sind in der

407 Schlesw. Ständez. 1856/57, Anh. 1. Abt., S. 334: „Proposition [...] betreffend die Sprachangelegenheit. Die schleswigsche Ständeversammlung beschließt, bei Sr. Majestät dem Könige den allerunterthänigsten Antrag einzureichen:

Allerhöchstderselbe wolle geruhen, die in den Sprachverhältnissen eines großen Theils des Herzogthums getroffenen Veränderungen insoweit aufzuheben, daß

1. in denjenigen Districten, wo notorisch und erweislich das Deutsche die Volksprache ist, die dänische Kirchen-, Unterrichts- und Gerichtssprache zurückgenommen werde, daß es
2. den übrigen Gemeinden, in welchen bis 1851 Kirchen- und Unterrichtssprache die Deutsche war, gestattet werde, über den Gebrauch der einen oder der andern Sprache selbständig nach Stimmenmehrheit entscheiden zu dürfen, und daß
3. demgemäß die Verordnung, betreffend die Verfassung des Herzogthums Schleswig, namentlich der Anhang Litr. A., abgeändert werden möge“.

408 Dagbladet, 3. März 1857.

Sprachsache entschieden, und bilden die Majorität, gegen etwa 12–13 Dänen und Dänenfreunde . . .⁴⁰⁹“

Nachdem der Präsident die Verhandlungen über die erwähnte (verfassungswidrige) Proposition abgebrochen und empfohlen hatte, die Vorlage in anderer Form wieder einzubringen, unterzeichneten 10 Abgeordnete, darunter die 8 Dezember-Proponenten, einen zweiten Sprachantrag⁴¹⁰. Der Text vom 15. November 1855 hatte ihnen als Muster gedient; während darin aber nur von den Kirchen- und Schulsprachbestimmungen die Rede gewesen war, wurde nun darum gebeten, daß auch die Vorschriften über die Gerichts- und Geschäftssprache „auf eine den Anforderungen des Rechts und der Billigkeit entsprechende und den Wünschen der Bevölkerung angemessene Weise abgeändert“ würden. Bis zur Motivierung dieser zweiten Proposition wurden ungefähr 6000 Sprachpetitionen an die Versammlung gerichtet; am Ende der Sitzungsperiode lagen mehr als 8700 Exemplare vor. Dagbladet behauptete später, es sei verbreitet worden, die deutschen Großmächte würden einschreiten, wenn sich nur möglichst viele Einwohner an der Aktion beteiligten. In Haselund und in Löwenstedt im Kirchspiel *Viöl* waren schon im November, im Amt Gottorf Anfang Dezember die ersten Blätter unterschrieben worden; die große Masse entstand allenthalben aber erst in der zweiten Dezemberhälfte und im Januar.

Zum erstenmal wurde in Petitionen über die Danisierung der Orts- und Eigennamen geklagt. Supplikanten aus den Kirchspielen *Solt* und *Sieverstedt* baten die Versammlung, das Erforderliche zu veranlassen, daß „bei Führung der Kirchenbücher die einzutragenden Orts- und Eigennamen keiner Veränderung unterworfen, sondern in der Art verzeichnet werden, wie sie seit Jahren geschrieben und verzeichnet worden sind“.⁴¹¹

Carl Moltke hatte im Jahre 1854 entschieden, daß die schleswigschen Ortsnamen in deutschen Ausfertigungen wie im deutschen Text, in dänischen dagegen wie im dänischen Text des Anhangs zur Verfassung zu schreiben seien⁴¹². Mit dieser Regelung waren manche Beamte wegen der vielen deutschen Formen in der dänischen Fassung des Gesetzes von vornherein nicht einverstanden gewesen; in einem Brief des Pastors Hagerup lesen wir, es mache ihn traurig, „Klein-Solt“ zu schreiben⁴¹³. Schon damals war der Generalstab mit Vorarbeiten für eine neue Schleswig-Karte beschäftigt gewesen. Hagerup hatte „mit allen Kräften“ geholfen, alte dänische Ortsnamen aufzufrischen. Es waren Verzeichnisse angefertigt worden, und im Sommer 1856 hatte das Ministerium den Behörden freigestellt, bei Ausfertigungen in

409 Reiche an Herzog Christian August, 28. Dez. 1856 (LAS, Abt. 22 PA III C 64).

410 Schlesw. Ständez. 1856/57, Anh. 1. Abt., S. 337 f.

411 LAS, Abt. 63 Nr 1013.

412 Holger Hjelholt, Den danske Sprogordning, S. 153 ff.

413 Pastor Hagerup an Regenburg, 10. Apr. 1854 (Petersen, Fra sydslesvigske Præste-gaarde, S. 118 f.).

dänischer Sprache sich entweder der Schreibweise des Generalstabs zu bedienen oder sich weiterhin nach der Verfassung zu richten⁴¹⁴.

Die Schleswiger hielten den Gebrauch der dänischen Formen für ein Symptom der schleichenenden Danisierung. Als zwei Jahre später über einen Pastor Beschwerde geführt wurde, der im „deutschsprachigen“ Teil der Propstei Gottorf eine dänische Form verwendet hatte, der also noch einen Schritt weitergegangen war, berichtete Propst Thieß, „die dänische Schreibweise der Ortsnamen abseiten [...] mehrerer [...] Prediger im südlichen Angeln“ habe eine nicht geringe Aufregung und Animosität hervorgerufen, „indem Uebelwollende dieses Verfahren also deuten, als ob beabsichtigt werde, im südlichen Schleswig das Deutsche allgemach zu danisiren und demnächst seiner Zeit das Sprachrescript [...] allmälig bis zur Schlei und endlich bis zur Eider auszudehnen“⁴¹⁵. Der Abgeordnete Theodor Thomsen machte in der Ständeversammlung auf die Folgen aufmerksam, welche die Danisierung der Namen unter Umständen nach sich ziehen könne:

„Wenn z. B. ein auf Ohrfeld geborener und Heinrich Asmus Matzen getaufter Mann einen Extract aus dem betreffenden Kirchenbuche verlangte, so würde er ein Document erhalten, woraus zu ersehen, daß er sei: ‚Hendrik Rasmus Madsen fra Udmark‘, und unter dieses Document würde der betreffende Pastor freilich nicht setzen: in fidem extractus, sondern ‚at dette Beviis er i Overeensstemmelse med Kirkebogen bevidner N. N.‘ Er [...] wolle nur die Frage aufwerfen, ob der fragliche Matzen [...] hiedurch bei den Behörden und Gerichten als solcher für legitimirt erachtet werden könne.⁴¹⁶“

In einigen Kirchspielen unterzeichneten die „dänischen Konfirmanden“ ihre erste Petition. Das Verhalten dieser jungen Leute, die den dänischen Gottesdienst mieden, obwohl sie dänischen Religions- und Vorbereitungsunterricht genossen hatten, dänisch konfirmiert worden waren und an einer dänischen Abendmahlsfeier teilgenommen hatten, beunruhigte die Geistlichen seit langem. Pastor Brandt aus *Havetoft* hatte einmal jemanden gefragt, was nach seiner Meinung die Regierung von den Schleswigern denken solle, die ihre dänisch konfirmierten Kinder an dänischen Sonntagen nicht zur Kirche schickten; er hatte die Antwort erhalten, man betrage sich just so, um zu zeigen, daß man das Deutsche wiederhaben wolle⁴¹⁷. Nun baten 13 Einwohner aus Bollingstedt (*Eggebek*), die Versammlung möge sich dafür einsetzen, daß in ihrem Kirchspiel „die Sprache wieder deutsch werde wie vorhin“; sie seien zwar dänisch konfirmiert, ihnen sei aber „das Deutsche in der Religion weit besser verständlich und allein erbaulich“; in dänischen

414 Schreiben des Ministeriums an versch. Behörden v. 2. Juli 1856 (RAK, Min. f. Slesv. 3. Dep., Nyere Sprogsager 1850–61).

415 Bericht des Gottorfer Visitatoriums v. 10. Dez. 1859 (RAK, Min. f. Slesv. 3. Dep., Nyere Sprogsager 1850–61).

416 Schlesw. Ständez. 1856/57, S. 689.

417 Pastor Brandt an Regensburg, 10. Jan. 1856 (RAK, Regenburgs Arkiv).

Predigten seien ihnen „viele besondere Wörter“ ganz fremd⁴¹⁸. Petenten aus *Grundhof* erklärten, sie seien gegen ihren und ihrer Eltern Willen in der anderen Sprache konfirmiert worden, sie hätten selbstverständlich das erlernte Dänisch wieder ganz vergessen⁴¹⁹.

Die Plenarsitzungen waren im Jahre 1855 zum erstenmal öffentlich gewesen; 1856/57 nahm eine beträchtliche Anzahl Zuhörer an den Verhandlungen teil⁴²⁰. Es waren zwei Tribünen für das Publikum eingerichtet worden; zunächst gab es auf keiner von beiden Sitzgelegenheiten. Wer auf der unteren Tribüne, von der man am besten hörte, in der ersten Reihe stand, konnte sich auf ein Geländer stützen. Die Brüstung der oberen Tribüne war so niedrig, daß die vorderen Zuhörer Gefahr liefen, von den anderen hinuntergedrängt zu werden; manche zogen es daher vor, den Rednern kniend zuzuhören. Häufig herrschte Unruhe; die Leute kamen und gingen, weil sie nicht mehrere Stunden lang stehen konnten. Der Korrespondent des Altonaer *Mercur* war „wegen des Gedränges und des damit verbundenen oft ziemlich starken Lärmens“ außerstande, über die Sitzung am 11. Februar (Vorberatung über den zweiten Sprachantrag) auch nur einigermaßen zusammenhängend zu referieren⁴²¹. Am 20. Januar (Motivierung der zweiten Sprachproposition) soll kaum die Hälfte der Besucher einen Platz gefunden haben, von dem aus etwas zu hören oder zu sehen gewesen wäre⁴²²; am 11. Februar waren die Tribünen wieder so gedrängt voll, daß viele weggehen mußten⁴²³. In diesen Tagen habe die Landstraße von Kappeln nach Flensburg einem Markt geglichen, schrieb Aleth Hansen⁴²⁴; Reiche erzählte von einem „wahren Vorfall“, der zeige, wie unangenehm den „Dänen“ der Zustrom zu den Verhandlungen sei: Der dänische Baumeister des Ständehauses habe den Präsidenten gewarnt, die Tribünen öffnen zu lassen; „es könnte leicht ein Unglück geschehen, auch das Gebäude sei nicht ganz sicher“. Dieser habe erwidert, „dafür sei er, der Baumeister verantwortlich und wenn er wirklich Besorgnisse hege, sey noch Zeit genug Vorkehrungen durch Stützen zu treffen“⁴²⁵.

Während dieser Sitzungsperiode gewann Propst Peter Otzen, der schon 1855 die Verhandlungen geleitet hatte, durch eine einzige Rede die Gunst des Publikums; er soll nachher in Angeln „wie ein Heiliger“ geachtet worden sein⁴²⁶. Otzen genoß das Vertrauen der Dreiviertelmehrheit. Er war während des Krieges „loyal“ gewesen; die Provisorische Regierung hatte ihn aus seiner Pfarrstelle in *Olderup* entfernt, und er hatte eine Broschüre „Wider die

418 LAS, Abt. 63 Nr 1015 (Eggebek).

419 LAS, Abt. 63 Nr 1013 (Grundhof).

420 Flensburger Zeitung Nr 301/1856, 23. Dez.

421 Altonaer *Mercur* Nr 38/1857, 13. Febr.

422 Flensburger Zeitung Nr 18/1857, 21. Jan.

423 Flensburger Zeitung Nr 40/1857, 12. Febr.

424 Pastor Aleth Hansen an Regenburg, 5. März 1857 (Petersen, *Fra sydslesvigske Praestegaarde*, S. 144 f. – Dort ist der 7. März als Datum angegeben.).

425 Reiche an Herzog Christian August, 18. Febr. 1857 (LAS, Abt. 22 PA III C 64).

426 Vgl. Anm. 424.

Schleswig-Holsteiner und für Dänemark“ drucken lassen. Nach dem Kriege war er, damals Pastor in *Quern*, als Reskriptgegner hervorgetreten; er hatte den Flensburger Visitatoren mitgeteilt, er halte es für eine Sünde, in der Querner Kirche dänisch zu predigen, da er davon überzeugt sei, daß die Gemeinde eine solche Predigt nicht verstehe⁴²⁷. Man hatte ihn daraufhin mit dem Ritterkreuz des Danebrogordens dekoriert und zum Propst auf Fehmarn ernannt. Nach seiner ersten Präsidentschaft (1855) war Otzen von Dagbladet getadelt worden: Er habe wohl den Willen, nicht aber die Fähigkeit, ein guter Versammlungsleiter zu sein; während der Sitzungen sei es häufig wie in Hermann von Bremens Collegium Politicum zugegangen⁴²⁸. Die Wirkung der erwähnten Rede beruhte darauf, daß O. mit religiösem Eifer sprach. In der Ständezeitung heißt es:

„So bezeuge er es denn auf das Ernsteste und Feierlichste, daß er es für seine Person für eine Sünde ansehe, daß in den genannten Gemeinden⁴²⁹ Dänisch gepredigt werde, weil sie diese Predigt nicht verstanden, er bezeuge es, daß für ihn große Ursache zu der Furcht vorhanden sei, es werde Gott mit seinen Gerichten unser Land heimsuchen um der Sünde willen, die seiner Ansicht nach in jenen Kirchen geschehe; er bezeuge es, daß das Wort Gottes denen, die schon überhaupt nicht viel auf dasselbe gäben, noch gleichgültiger und verächtlicher werde, und daß die dänische Predigt, weil sie in den genannten Kirchspielen seiner festen Ueberzeugung nach nicht verstanden werde, allen Gläubigen und Frommen zum Aergernisse gereiche, daß dieselbe anstatt zur Erbauung zur Niederreißung des Reichen Gottes diene.“⁴³⁰

Nach dem Vortrag war von den Tribünen „ein von einer Menge Stimmen ausgestoßener Bravoruf“ zu hören. Aleth Hansen schrieb noch am selben Tage, die Rede sei gefährlicher als alle anderen, die wider die Sprachordnung gehalten worden seien⁴³¹; einige Wochen später berichtete er, Otzen habe bei vielen einen „religiös-politischen Fanatismus“ geweckt⁴³².

Die Reskriptgegner im Ständesaal unterbreiteten 1856/57 nur wenige Anträge, die nicht seit der vorigen Diät bekannt waren. Propst Otzen schlug vor, darum zu bitten, daß der gewünschte Gesetzentwurf „einer baldmöglichst einzuberufenden außerordentlichen Ständeversammlung, eventuell der nächsten ordentlichen Ständeversammlung“ unterbreitet werde; Graf Baudissin empfahl, daß im Komiteebericht zwischen „unter der Controle unpartheiischer Männer“ und „stattfinden möge“ eingeschaltet werde: „und unabhängiger Männer, die von der Gemeinde zu wählen sind“⁴³³.

427 Schlesw. Ständez. 1856/57, S. 672.

428 Dagbladet, 5. Dez. 1855; vgl. Ludv. Holberg, Den politiske Kandestøber, Actus II.

429 Otzen sprach nur von den 9 gemischtsprachigen Kirchspielen, die in seinem 5. geistlichen Wahldistrikt lagen.

430 Schlesw. Ständez. 1856/57, S. 673 f.

431 Aleth Hansen an Regensburg, 11. Febr. 1857 (RAK, Regensburgs Arkiv).

432 Vgl. Anm. 424.

433 Schlesw. Ständez. 1856/57, Anh. 2. Abt., S. 266.

Die „Dänen“ unter den Abgeordneten waren nicht bereit, irgendwelche Zugeständnisse zu machen. Hans Andersen Krüger trug abermals die These vom rechtlichen Anspruch des Dänischen auf „Beförderung“ vor und gab zu verstehen, daß er und seine Freunde die Proponenten und ihre Gesinnungsgenossen für illoyal hielten, indem er sagte, man glaube dänischerseits, daß loyale Staatsbürger kein Recht hätten, „sich den in sprachlicher Beziehung getroffenen Vorkehrungen zu widersetzen, welche die Regierung in Berücksichtigung des Staatsinteresses nun einmal zur Ausführung gebracht habe“⁴³⁴. Laurids Skau antwortete auf den Vorschlag, in dem erbetenen Gesetzentwurf mögen die Wünsche der Bevölkerung berücksichtigt werden, eine Abstimmung sei „der wahnsinnigste Gedanke, welchen ein menschliches Gehirn zu gebären im Stande sei“⁴³⁵. In einer späteren Sitzung erklärte er, die Sache sei abgeschlossen; schwanke die Regierung, „so öffne sie sich selbst aufs Neue die Schleusen der Unruhe und gebe das Losungswort zu einem neuen Aufruhr“⁴³⁶.

Pastor Christiansen aus *Medelby* bemühte sich während der Schlußberatung über den Sprachantrag, zwischen den Parteien zu vermitteln. Er empfahl den Eltern, die über den unzureichenden Deutschunterricht klagten, dem Beispiel der Medelbyer Bauern zu folgen, die ihre Söhne in den Wintermonaten an Privatstunden beim Küster teilnehmen ließen; den Erwachsenen riet er, sich freundlich bittend an die Pastoren zu wenden, sie möchten ihnen nachmittags Gottesdienste in deutscher Sprache halten⁴³⁷. Christiansen wagte nicht, auf Erfolg zu hoffen. Er wird gewußt haben, daß viele dänisch gebildete Lehrer wie ihr Kollege in Osterby dachten, der sich weigerte, privat Deutschunterricht zu erteilen, weil er meinte, er fördere das Dänische am besten, wenn er das Deutsche möglichst weit zurückdränge⁴³⁸, und daß die meisten Pastoren nicht gewillt waren, zusätzlich deutsch zu predigen, weil sie glaubten, ihre Bereitschaft würde als Schwäche angesehen werden. Die Abgeordneten achteten Christiansen wegen seiner Friedensliebe, kamen auf seine Vorschläge aber nicht wieder zurück.

Die Mehrheit nahm die Sprachproposition mit Otzens und Baudissins Ergänzungen an (27 gegen 11 Stimmen)⁴³⁹. Als das Ergebnis bekannt wurde, soll das Publikum auf den Tribünen und im Hof, wo angeblich Tausende versammelt waren, laut hurra gerufen haben⁴⁴⁰.

434 Schlesw. Ständez. 1856/57, S. 224.

435 Schlesw. Ständez. 1856/57, S. 228.

436 Schlesw. Ständez. 1856/57, S. 1007 f.

437 Schlesw. Ständez. 1856/57, S. 988 ff.

438 Über den Lehrer in Osterby hatte Christiansen zur Visitation 1855 berichtet (LAS, Abt. 18 Nr 42).

439 Schlesw. Ständez. 1856/57, S. 1011 f.

440 Reiche an Herzog Christian August, 22. Febr. 1857 (LAS, Abt. 22 PA III C 64). – Laut Flensburger Zeitung (Nr 50/1857, 23. Febr.) wehte am Abstimmungstag in der Hauptstraße eine blauweißrote Fahne, „welche bei den Landleuten zu allerlei

Zu Beginn der Sitzungsperiode hatte Reiche mehreren Deputierten den Rat erteilt, die vorgelegten Gesetzentwürfe lieber ganz zu verwerfen als durch Flickwerk „den dänischen Richtungen in die Hände zu arbeiten“⁴⁴¹; zwei Monate später schrieb er, die Versammlung habe dem Prinzip treu gehuldigt, „bey irgend einem Zweifel über die Unschädlichkeit der Vorlage, immer abzulehnen, wenn auch nicht immer in directer Form, so durch Umgestaltung in solcher Weise, daß die Regierung nicht darauf eingehen“ werde⁴⁴². Die Mehrheit wies den Entwurf „betreffend eine bessere Regulirung des Hebammenwesens“ zurück, weil sie meinte, der beamtete Medizinalinspektor würde durch die vorgesehenen Bestimmungen „eine auf Kosten der Commünen in das Hebammenwesen zu weit eingreifende Berechtigung“ erhalten⁴⁴³. Sie verwarf auch eine Vorlage über die Jurisdiktion auf den adligen Gütern, dem adligen St.-Johannis-Kloster und in den oktroyierten Kögen. Aus den geschlossenen adligen Güterdistrikten waren im Jahre 1854 besondere Jurisdiktionsbezirke gebildet worden (Eckernförder Harde und Kappelner Harde), während das Kloster und die Güter, die keine geschlossenen Distrikte ausmachten, den angrenzenden Harden zugelegt worden waren⁴⁴⁴. Man hatte in der Regel jedes Gut als Ganzes einem und demselben Bezirk einverleibt; nun wollte die Regierung abgesonderte Bestandteile den fremden Distrikten zuweisen, in denen sie als Enklaven gelegen waren. Der Ausschuß stellte fest, das Ministerium habe mangelhaft vorgearbeitet: Da es sich in vielen Fällen um eine Auflösung des bisherigen Gutsverbandes handele, hätten die ökonomischen Verhältnisse der einzelnen Güter und die künftige Rechtsstellung der abzutretenden Untergehörigen in Betracht gezogen werden müssen; Inkorporation ohne gründliche Auseinandersetzung, „welche vielleicht auf dem Wege des Austausches zu erreichen sein möchte“, würde zu neuen Unzuträglichkeiten führen⁴⁴⁵. Reiche erzählte von der Mühe, die es bereitet habe, alle Komiteemitglieder davon zu überzeugen, „daß es eine Schlinge sey und daß der Regierung nur deshalb so viel an der Vereinigung liege, um die adl. Untergehörigen von den Gutsbesitzern zu trennen und sie von den Königl. Beamten desto besser knechten zu lassen“⁴⁴⁶.

Niemand bestritt, daß die Stände berechtigt waren, diese und mehrere andere Gesetzentwürfe abzulehnen; in der Auseinandersetzung über die Vorlage, welche die Repartition eines vom Herzogtum Schleswig aufzubringenden

Conjecturen Veranlassung gab, bis man erfuhr, daß dies Panier zu Ehren des Königs von Holland aufgepflanzt sei, dessen Geburtstag auf den 19. Februar fiel.

441 Reiche an Herzog Christian August, 28. Dez. 1856 (LAS, Abt. 22 PA III C 64).

442 Reiche an Herzog Christian August, 22. Febr. 1857 (LAS, Abt. 22 PA III C 64).

443 Schlesw. Ständez. 1856/57, S. 971.

444 Patent, betreffend die Jurisdiction auf den adeligen Gütern, dem adeligen Sct. Johanniskloster und den octroirten Koegen im Herzogthum Schleswig v. 6. Febr. 1854 (Chronologische Sammlung 1854, Nr 24).

445 Schlesw. Ständez. 1856/57, Anh. 2. Abt., S. 108.

446 Vgl. Anm. 442.

außerordentlichen Beitrags zu den gemeinschaftlichen Ausgaben der Monarchie betraf, beschuldigten sich „Deutsche“ und „Dänen“ gegenseitig, sie seien auf dem Wege, die Verfassung zu verletzen. Das Ministerium wollte die Fehlbeträge in den Staatsbudgets für die Finanzjahre 1856/57 und 1857/58 mit Hilfe des § 2 des Verfassungsgesetzes decken; dabei sollte die Ständeversammlung nur die Art der Aufbringung, nicht aber die Höhe der Summe festsetzen. Die Mehrheit (23 Abgeordnete) weigerte sich, die Sondersteuer zu verteilen. Sie schloß sich der Auffassung des Komitees an, die Theodor Thomsen mündlich und schriftlich vertrat, das Verlangen der Regierung sei verfassungswidrig, weil die Fehlbeträge nicht wirklich, sondern nur im Voranschlag vorhanden seien; von Deckung eines budgetierten Defizits sei aber in der Verfassung nicht die Rede⁴⁴⁷.

Wir kennen die Namen der 15 Abgeordneten, die bei der Abstimmung über die Repartitionssache die Minderheit bildeten⁴⁴⁸:

1. Pastor C. D. Möller aus Wonsbek (Propstei Hadersleben)
2. Propst Aleth Hansen aus Husby (Propstei Flensburg)
3. Pastor C. Christiansen aus Medelby (Propstei Tondern)
4. Pastor C. L. Beck aus Ostenfeld (Propstei Husum)
5. Kanzleirat H. P. Schmidt aus Flensburg
6. Agent H. C. Jensen aus Flensburg
7. M. Bahnsen aus Apenrade
8. F. C. la Motte aus Sonderburg
9. H. A. Krüger aus Beftoft (Amt Hadersleben)
10. C. H. Juhl aus Hjerndrup (Amt Hadersleben)
11. L. Skau aus Mariegård (Amt Hadersleben)
12. H. C. Reuter aus Loit (Amt Apenrade)
13. J. Hansen aus Ravnskobbel
14. H. C. Bladt aus Tandslet (Alsen)
15. F. S. Möller (Müller) (Aerö)

Zehn von ihnen baten den König in einem Minoritätsbedenken, auf den Sprachantrag der Mehrheit nicht einzugehen⁴⁴⁹. Diese Männer bildeten den Kern der „dänischen Partei“:

- | | |
|---------------------------|-----------------|
| 1. Pastor C. D. Möller | 5. H. A. Krüger |
| 2. Propst Aleth Hansen | 6. C. H. Juhl |
| 3. M. Bahnsen | 7. L. Skau |
| 4. F. C. la Motte | 8. H. C. Reuter |
| 10. F. S. Möller (Müller) | |
| | 9. H. C. Bladt |

Zur „deutschen“ Partei gehörten zumindest die 23 Mitglieder, die den Entwurf der Reparationsverordnung ablehnten. Sie befanden sich unter den

447 Schlesw. Ständez. 1856/57, Anh. 2. Abt., S. 210 ff.

448 Schlesw. Ständez. 1856/57, S. 1037.

449 Schlesw. Ständez. 1856/57, Anh. 2. Abt., S. 315 ff.

26 Abgeordneten, die nicht im Verzeichnis der Minderheit aufgeführt wurden:

1. Propst P. Otzen aus Burg (Fehmarn)
2. Kammerherr v. Ahlefeldt zu Saxtorf und Eschelsmark
3. Hofjägermeister v. Ahlefeldt zu Gr. Königsförde u. Lindau
4. Graf v. Baudissin zu Knoop
5. Gutsbesitzer Radbruch auf Warleberg
6. Gutsbesitzer Schmidt auf Friedenstal
7. Gutsbesitzer v. Hobe auf Gelting
8. Gutsbesitzer Kittel auf Schobüllgård
9. H. Petersen aus Hadersleben
10. M. C. Matthiesen aus Hoyer
11. J. Jessen aus Bredstedt
12. J. J. Hansen aus Garding
13. J. Marquardsen aus Schleswig
14. C. E. Clausen aus Kappeln
15. J. F. Momsen aus Wrågård (Amt Tondern)
16. H. K. Dahl aus Dammbüll (Amt Tondern)
17. P. Hinrichsen aus Meyn (Amt Flensburg)
18. P. F. Martensen aus Drelsdorf (Amt Husum)
19. J. P. Kielholz aus Wohlde (Amt Hütten)
20. A. Th. Thomsen aus Oldenswort (Eiderstedt)
21. M. C. Petersen aus Garding (Eiderstedt)
22. J. Wolff (Wulf) aus Hamdorf b. Rendsburg
23. J. D. Arp aus Gettorf (Amt Hütten)
24. A. Hansen aus Grumby (Amt Gottorf)
25. J. Hansen aus Sörup (Amt Flensburg)
26. H. W. Thomsen aus Burg (Fehmarn)

Die Mehrheit machte während der Sitzungsperiode 1856/57 einen Festigungsprozeß durch. Nachdem die Reskriptgegnerschaft die Abgeordneten im Dezember zusammengeführt hatte, traten sie im Januar und im Februar so häufig gemeinsam auf, daß schließlich von ihrer „gewöhnlich vorkommenden Majorität“ gesprochen werden konnte. Auch im geselligen Kreise und bei vertraulichen Beratungen sollen Ritter, Gutsbesitzer und Bauern gut miteinander harmoniert haben⁴⁵⁰. Gegen Ende der Diät hieß es auf deutscher Seite, diesmal habe die Versammlung „fast Aller Erwartungen“ weit übertroffen⁴⁵¹. Auf dänischer Seite erklärte man, die Bevölkerung Mittel- und Südschleswigs sei für eine konstitutionelle Verfassung noch nicht reif; der „herrschende Teil“ wolle alles beseitigen, was seit 1850 eingeführt

450 Reiche an Herzog Christian August, 18. Febr. 1857 (LAS, Abt. 22 PA III C 64).

451 Reiche an Herzog Christian August, 18. Febr. 1857: „Die Versammlung hat gewiß Ew. Hochf. Durchl., wie fast Aller Erwartungen weit übertroffen und der Eindruck davon auf die Bevölkerung, ganz vorzüglich auf dem Lande ist ein sehr heilsamer. Die Zaghaften gewinnen frischen Muth.“ (LAS, Abt. 22 PA III C 64).

worden sei, und könne durch partielle Konzessionen nicht befriedigt werden; nun müsse der König die Steuer repartieren und gleichzeitig bekanntgeben, daß die Sprachreskripte unantastbar seien⁴⁵².

8.2 Protestaktionen

Dänemark und die deutschen Mächte depeschierten wegen der Ordnung der Monarchie fast ein Jahr lang hin und her, bis Kopenhagen sich (im Mai 1857) bereit erklärte, der holsteinischen Ständeversammlung einen revidierten Entwurf der Verfassung für die besonderen Angelegenheiten des Herzogtums vorzulegen und ihr zu gestatten, sich über die Abgrenzung der ständischen Kompetenzen frei auszusprechen⁴⁵³. Wir zitierten bereits die Bemerkung des Kieler Advokaten Preußer, „sehr, sehr viele“ seien geneigt, Schleswig um den Preis der reinen Personalunion Holsteins mit Dänemark aufzugeben. Diesen Standpunkt, der während der außerordentlichen Sitzungsperiode der holsteinischen Ständeversammlung (15. Aug. bis 12. Sept. 1857) selbst in Abgeordnetenkreisen vertreten werden sollte, kannte man nördlich der Eider. Anfang August schrieb Reiche, Andreas Hansen aus Grumby und Lütje D. Lützen aus Bredstedt wollten nach Itzehoe reisen, um den Ständen zu versichern, daß Schleswig stets an Holstein festhalte, und sie zu ermuntern, ebenfalls fest zu bleiben⁴⁵⁴. Die Aufgabe mag nicht leicht gewesen sein. Der Abgeordnete Pastor Versmann erzählte später, er habe jedesmal gewärtigen müssen, mit sehr einflußreichen Mitgliedern in offenen Widerspruch zu geraten, wenn er darauf hingewiesen habe, daß Schleswigs im Bericht des Verfassungsausschusses doch jedenfalls gedacht werden müßte⁴⁵⁵. Der Einsatz lohnte sich. An die Bemerkung, es dürfte aus neuester Zeit kein Fall zu nennen sein, der davon zeuge, daß die Regierung der deutschen Nationalität besondere Liebe und Rücksicht gewidmet habe, wurde der Satz angeschlossen:

„Dagegen können nicht wir allein, sondern Viele mit uns auch außerhalb der engen Gränzen dieses Herzogthums nur mit Wehmuth und tiefem Schmerze der Zurücksetzung in den mannichfältigsten Beziehungen, der Verkümmерung in Kirche und Schule gedenken, welche die Deutsche Nationalität in dem Herzogthum Schleswig erdulden muß.“⁴⁵⁶

452 Am 4. März erließ der König eine Verordnung, betr. die Repartition des außerordentlichen Beitrags (Chron. Samml. 1857, Nr 31).

453 Depesche v. 13. Mai 1857 an die Kgl. Dänischen Gesandten in Berlin und Wien (Actenstücke betreffend die Verfassungsverhältnisse der Herzogthümer Holstein und Lauenburg). – N. Neergaard, Under Junigrundloven, 2. Bd/1, S. 151 ff. – Erik Möller, Helstatens Fald, 1. Del, S. 222 ff.

454 Reiche an Erbpr. Friedrich, 8. Aug. 1857 (LAS, Abt. 22 PA IV C 40).

455 Versmann an Rehoff, 26. Nov. 1858 (Rautenberg, Wir wollen Deutsche bleiben, Nr 120).

456 Holst. Ständez. 1857, 2. Beilagenheft, Sp. 22.

Da die Kieler Universität zu den „nicht politischen Einrichtungen“ gehörte, die beiden Herzogtümern gemeinsam waren, hielten die holsteinischen Stände sich für berechtigt festzustellen, daß diese Anstalt in Schleswig zurückgesetzt werde. Der Ausschuß erinnerte an die Aufhebung der Resolutionen aus dem Jahre 1768, in denen das Biennium angeordnet worden war, und an die Änderung des Schuljahres an den Gelehrten Schulen in Flensburg und in Schleswig, das Tillisch dem Studienjahr der Kopenhagener Universität angepaßt hatte. Die Behandlung, welche der Universität zuteil werde, schrieb er, sei eine schwere Kränkung der wichtigsten Interessen des Landes⁴⁵⁷.

Der Regierungsentwurf wurde abgelehnt. Die Mehrheit der Abgeordneten weigerte sich, an einer Reform der holsteinischen Sonderverfassung mitzuarbeiten, solange nicht die Stellung des Herzogtums in der Monarchie „in einer dem gerechten Anspruch des Landes auf Selbstständigkeit und Gleichberechtigung entsprechenden Weise geregelt“ sei⁴⁵⁸.

Ende Oktober 1857 bat die Ritter- und Landschaft des Herzogtums Lauenburg die Bundesversammlung in Frankfurt um Schutz ihrer verfassungsmäßigen Rechte⁴⁵⁹. Die Gesandten Österreichs und Preußens wurden von ihren Regierungen beauftragt, die holsteinische Angelegenheit zur Sprache zu bringen, und der Gesandte Hannovers beantragte, die Bundesversammlung wolle feststellen, ob die dänische Regierung ihre Verbindlichkeiten erfüllt habe⁴⁶⁰.

Die Vorgänge im Reichsrat, der Notenwechsel zwischen Preußen, Österreich und Dänemark und die Verhandlungen in Itzehoe und in Frankfurt beeinflußten offensichtlich die Stimmung in Süd- und in Mittelschleswig. Pastor Barfod berichtete aus *Sörup*, die Hoffnung auf Umsturz sei nach dem „herausfordernden Auftreten“ der holsteinischen Ritter und der deutschen Kabinette eher größer als geringer geworden⁴⁶¹. Ein halbes Jahr später erzählte Pastor Mohr (*Ülsby* und *Fahrenstedt*), wie ungeduldig die „Deutschen“ in seinen Gemeinden auf preußische Hilfe warteten. Nach der „großen Auffassung“, die in Wirtshäusern und bei Festlichkeiten vertreten wurde, sollten die Preußen im Frühjahr 1858 kommen und die Beamten und die dänische Sprache „zum Teufel“ jagen; nach der „feineren Auffassung“ wünschte Preußen, zunächst die holsteinischen Verhältnisse zu ordnen, um sich dann der schleswigschen anzunehmen⁴⁶².

457 Holst. Ständez. 1857, 2. Beilagenheft, Sp. 22–23.

458 Holst. Ständez. 1857, 2. Beilagenheft, Sp. 128.

459 Vorstellung und Bitte der Ritter- und Landschaft des Herzogthums Lauenburg, betreffend Schutz der verfassungsmäßigen und vertragsmäßigen Rechte und Verhältnisse des Herzogthums Lauenburg (Eingereicht in der Bundestagssitzung vom 29. October 1857).

460 Zweite Sammlung von Actenstücken betreffend die Verfassungsverhältnisse der Herzogthümer Holstein und Lauenburg, Kjøbenhavn Marts 1858.

461 LAS, Abt. 18 Nr 46 (Sörup).

462 Pastor Mohr an Regenburg, 26. März 1858 (RAK, Regenburgs Arkiv).

Im Herbst 1857 visitierte Bischof Boesen zum zweitenmal die gemischtsprachigen Kirchspiele in Angeln. Bevor er seine Reise antrat, erfuhr er, daß hier und dort Demonstrationen geplant würden; es sei zu befürchten, daß die Eltern ihren Kindern einschärften, bei der Katechisation nicht zu antworten, damit der Eindruck entstehe, sie seien unfähig, sich in dänischer Sprache über religiöse Themen zu unterhalten⁴⁶³. In *Böel* und *Norderbrarup* in der Propstei Gottorf nahmen außer ein paar Gendarmen und Lehrern keine Erwachsenen an den Visitationsgottesdiensten teil. Als Boesen die *Böeler* Kirche verließ, kamen ihm die Vorsteher der Gemeinde vom Friedhof her entgegen, stellten sich vor und erklärten, sie seien erschienen, weil er im Zirkular geschrieben habe, er wünsche sie nach dem Gottesdienst zu sehen. Da sie der Visitation nicht beigewohnt hatten, wollte Boesen sich auf ein Gespräch mit ihnen nicht einlassen; falls sie beabsichtigten, Anträge zu stellen, sollten sie zu ihm ins Pastorat kommen. Dann erfuhr B., daß die Vorsteher in *Norderbrarup* sich am nächsten Tag ähnlich verhalten wollten. Er ließ dort gleich nach seiner Ankunft einen Vertreter des Kirchspiels zu sich kommen und erklärte ihm, daß er sich alle Demonstrationen und Skandale verbitten müsse; sollten die Repräsentanten beabsichtigen, dem Gottesdienst fernzubleiben, könnten sie ihn nach der Visitation im Pfarrhaus aufsuchen. Als alle Prüfungen beendet waren, erschienen die Männer. Der Bischof belehrte die Schulvorsteher, es wäre ihre Pflicht gewesen, dem Unterricht zuzuhören, und er sagte den Kirchenvorstehern, sie hätten der Gemeinde mit gutem Beispiel vorangehen sollen⁴⁶⁴.

Zur Ständezeit waren „dänische Konfirmanden“ als Petenten hervorgetreten. Da Boesen gehört hatte, daß diese jungen Leute sich im allgemeinen nicht mehr an dänischen Gottesdiensten beteiligten, obwohl sie dänischen Religions- und Vorbereitungsunterricht genossen hatten, verlangte er jetzt, daß die Betreffenden sich zur Visitation einstellten. Sie erschienen recht zahlreich, die Pfarrer bestätigten aber, daß sie sich in der Regel nach der Konfirmation ganz der Kirche fernhielten oder nur die deutschen Predigten besuchten. Diese Abstinenz, die sicher nicht zuletzt auf den Einfluß der Erziehungsberechtigten zurückzuführen ist, machte deutlich, wie schwer es die Regierung hatte, einen Erfolg ihrer Sprachpolitik glaubhaft zu machen.

Der Kreis der Erwachsenen, die zur dänischen Predigt gingen, wurde nach den „politischen Bewegungen“ des Jahres 1857 in mehreren Kirchspielen immer kleiner. Als Boesen 1859 in *Schwesing* (Propstei Husum) visitierte, erfuhr er, daß selbst der Pastor (Th. H. Hamburger) an „dänischen Sonntagen“ nicht regelmäßig in der Kirche erschien. Er ließ den Küster rechtzeitig

463 RAK, Min. f. Slesv. 3. Dep., Indberetninger om Visitationer.

464 Ein Teil der Berichte Boesens über die Visitationen ist veröffentlicht worden (H. F. Petersen, Det kirkelige Liv i Sydslesvig gennem 1100 Aar: Sydslesvig gennem Tiderne, Bd 2, 1949, S. 743–847). Die Stellen, an denen Auslassungen vorgenommen wurden, sind nicht gekennzeichnet.

ins Pastorat kommen, um zu erfahren, ob überhaupt Erwachsene anwesend seien. War niemand da, blieb auch er zu Hause. Boesen meinte, der Geistliche werde selbstverständlich weniger als nichts erreichen, wenn er sich so verhalte; er müsse sich auf jeden Fall zum Gottesdienst einfinden, und sollte er keine Erwachsenen antreffen, habe er mit der Schuljugend eine „gottesdienstliche Katechisation“ zu veranstalten. Aus *Havetoft* wurde berichtet, der Kirchenbesuch sei unmittelbar nach der letzten Zusammenkunft der Ständeversammlung merklich geringer geworden; in *Satrup, Struxdorf, Thumby* und *Norderbrarup* (Propstei Gottorf) und in *Neukirchen, Sterup, Sörup* und *Gelting* (Propstei Flensburg) sollen gewöhnlich keine Erwachsenen mehr an den dänischen Gottesdiensten teilgenommen haben. Auch in *Steinberg* war das Verhältnis zwischen den Kirchenbesuchen an deutschen und an dänischen Sonntagen nicht mehr „so günstig“ wie in den ersten Nachkriegsjahren („[. . .] det er afhængigt af de politiske Stemninger og Tilstande[. . .]“); eine ähnliche Entwicklung beobachtete Pastor Hagerup in *Großsolt* („[. . .] uden Twivl en Følge af de politiske Bevægelser, som ogsaa her jaevnlig fornyses af ydre Aarsager“)⁴⁶⁵.

In einigen Kirchspielen in Nordangeln und auf der Geest scheinen die Ereignisse den Kirchenbesuch dagegen wenig beeinflußt zu haben: In *Grundhof* nahmen durchschnittlich 60 bis 100 Personen an den dänischen und 300 bis 700 an den deutschen Gottesdiensten teil, und in *Oeversee* hörten gewöhnlich 30 bis 40 Personen die dänische Predigt. Aus *Hürup, Rüllschau, Kleinsolt, Wallsbüll, Großenwiehe* und *Munkbrarup* liegen im großen und ganzen zufrieden klingende Äußerungen der Pastoren über den Kirchenbesuch an „dänischen Sonntagen“ vor. Als Boesen im Jahre 1858 in der Propstei Tondern visitierte, meldeten die meisten Landpfarrer, die in gemischtsprachigen Kirchspielen amtierten, ihre Gemeinden beteiligten sich alles in allem ebenso zahlreich an deutschen wie an dänischen Feiern. Nur in *Leck* wurden die deutschen Gottesdienste merklich bevorzugt, und in *Klixbüll* predigte der Pastor an „dänischen Sonntagen“ manchmal vor einem halben Dutzend Zuhörer⁴⁶⁶.

465 LAS, Abt. 18 Nr 46 und 49 (Berichte zu den Visitationen in den Propsteien Gottorf und Flensburg im Jahre 1857).

466 LAS, Abt. 18 Nr 42 (Berichte zur Visitation in der Propstei Tondern im Jahre 1858). – Die Einwohner des Kirchspiels Klixbüll galten als besonders widersetztlich. Zur Amtszeit des Pastors Matthiesen (bis 1856) hatte dort sehr oft kein Gottesdienst stattgefunden, weil nicht ein einziges Gemeindemitglied anwesend war. Boesen vermutete damals, Pastor M. sei am Widerstand gegen die dänische Sprache nicht unschuldig; er gab ihm daher bei der Visitation im Jahre 1855 auf, den Entwurf jeder nicht gehaltenen Predigt einzureichen. – Matthiesen lieferte dem Journalisten Moritz Busch im selben Jahr „brauchbare Notizen“ (Busch an Samwer, 6. Sept. 55). – Der Nachfolger, Pastor Buch (1857–60), mußte die Kinder sonntags vom Küster von der Schule zur Katechisation in die Kirche führen lassen, da die Eltern sie ohne Zwang nicht schickten (Bericht zur Visitation 1858).

König Friedrich und die Gräfin Danner hielten sich im Oktober 1857 fast vier Wochen lang in Schleswig auf. Sie reisten von Ripen über Tondern nach Glücksburg, machten Abstecher nach Eiderstedt und nach Angeln und fuhren Ende des Monats nach Seeland zurück. In Glücksburg gewährte der König einer von Andreas Hansen aus Grumby geführten Deputation Audienz. Hansen soll in seiner Anrede gesagt haben, „daß sie gekommen, um das Schmerzgefühl der Gemeinden über die sprachlichen Zustände in Kirche und Schule auszudrücken“, und der Hufner Mau aus Scheggerott trug – laut Pressebericht – manche einzelne Beschwerde vor. „Hierauf äußerte der König: es lasse sich die Ordnung nicht immer in allen einzelnen Fällen sogleich handhaben, man müsse Geduld haben und ruhig sein. Er könne nicht sogleich alles ändern“⁴⁶⁷. Als die Audienz beendet war, fragte Hansen, ob die Einwohner der Umgegend, die in Glücksburg zahlreich versammelt seien, ihre Gefühle für den König zum Ausdruck bringen dürften:

„Dieses ward zugestanden und nun verfügte sich die Deputation nach dem Orte, gab Bericht von der Audienz und schlug der Versammlung vor, dem Könige ein dreifaches Hoch zu bringen. Die zahlreichen Anwesenden begaben sich in größter Stille nach dem Schlosse, wo der König am offenen Fenster stand. Hansen von Grumby trat vor und redete den König an: „Nachdem die Versammelten durch die Deputation die gnädigsten Äußerungen Sr. Maj. über ihre Wünsche vernommen, hätten sie ihren Gefühlen des Dankes Ausdruck geben wollen und rufe er Sr. Königlichen Maj. Friedrich VII. ein dreifaches Hoch!“, worin die Versammlung einstimmte und sich dann in Ordnung und Ruhe entfernte.“

Berlingske Tidende berichtete Ende Oktober⁴⁶⁸ über weitere Abordnungen, die am 24. d. M. vorgelassen worden waren. Der König habe bei der Gelegenheit gesagt, „er könne nur wiederholen, was er schon früher ähnlichen Deputationen geantwortet habe: daß es sein Wille sei, daß die verfassungsmäßige Ordnung der Sprachverhältnisse aufrecht erhalten werde, daß also in dieser Hinsicht keine Veränderung zu erwarten sei, weshalb Se. Majestät die beruhigenden Worte hinzuzufügen geruhten, daß die Schwierigkeiten, die ein Uebergangszustand in gewisser Hinsicht mit sich führen könnte, sich vermindern würden, nachdem man nun aus dem eigenen Munde des Königs vernommen habe, was sein Wille sei.“

Man scheint in gewissen Bevölkerungskreisen eine Zeitlang der Ansicht gewesen zu sein, Hansens Deputation habe die Zusicherung erhalten, daß alles zur Zufriedenheit geordnet werden solle. Diese Auffassung, die auf einer Auslegung eines Teils der Antwort des Königs beruhte („Er könne nicht sogleich alles ändern“), wird spätestens Anfang November aufgegeben worden sein, als der Inhalt des Artikels aus Berlingske Tidende bekannt wurde. Die

467 Correspondenzblatt und Kieler Wochenblatt Nr 125/1857, 23. Okt.; vgl. auch Flensburger Zeitung Nr 244/1857, 13. Okt.

468 Altonaer Mercur Nr 259/1857, 1. Nov.

meisten Schleswiger sollen jedoch den „Verheißungen“ Friedrichs VII. von vornherein wenig Bedeutung beigelegt haben. Wer aber ohnehin mißtrauisch war, hatte keine Veranlassung, sich an einer Abordnung an das Hoflager zu beteiligen, es sei denn, er faßte den Zug als Protestkundgebung auf. Geradeso scheinen viele das Deputationswesen dann auch verstanden zu haben. Einer Gruppe sei verwehrt worden, ein Hoch auszubringen, weil das Hoch einer anderen sich als Demonstration ausgenommen habe, berichtete Reiche⁴⁶⁹. Die Flensburger Zeitung mutmaßte, es sei wieder einmal „separatistische Agitation“ mit im Spiel, denn die Deputationen hätten nur an dänenfeindliche Blätter des Auslandes berichtet; uneingeweihte Landsleute erföhren weder Näheres über die verschiedenen Versammlungen noch über die Audienzen⁴⁷⁰.

Während seines Glücksburger Aufenthalts richteten die Vorsteher der Kirchspiele *Leck*, *Klixbüll*, *Süderlügum*, *Humtrup*, *Ladelund*, *Karlum* und *Braderup* Bitschriften an den König⁴⁷¹, aus denen zu ersehen ist, daß sie, Einwohner der Karrharde, die Schulsprachbestimmungen als größten Stein des Anstoßes betrachteten, weil sie den Bedürfnissen der heranwachsenden Generation nicht entsprächen. In der *Karlumer* Eingabe finden wir die unverblümte Erklärung, die Unterzeichner fühlten sich dem dänischen Volk nicht angehörig, und sie hätten für das hartnäckige Bemühen um Einführung und Erhaltung seiner Sprache kein Verständnis; ihnen sei es gleichgültig, welche Sprache im nördlichen Schleswig, in Jütland und auf den Inseln Schul- und Kirchensprache sei, und sie müßten es für ein geringes Opfer ansehen, wenn das dänische Volk sich der Wiederherstellung des alten Zustandes nicht widersetze. Die Männer wollten auf keinen Fall für Separatisten gehalten werden („Wir haben gewiß keine andern Wünsche, als Unterthanen Ew. Majestät zu sein [...] Aber Unterthanen eines andern Volkes zu sein, ist sicher ein Verhältniß, das selten gute Früchte tragen kann.“), sie wünschten vielmehr mit den Dänen gleichberechtigt im Gesamtstaat zu leben, den sie noch immer ihr Vaterland nannten.

Während seines Aufenthaltes in Glücksburg hörte der König auch Abordnungen der Gegenpartei. Eine Gruppe soll beauftragt gewesen sein, „den Dank [...] für das Sprachrescript und die gerechte Regelung der Sprachverhältnisse in dem betreffenden District auszusprechen und daran die Bitte zu knüpfen, den bisherigen Weg auch künftighin consequent inne zu halten“⁴⁷². In der Nachricht über die Audienzen am 24. Okt. heißt es, einige Anwesende hätten den Wunsch ausgesprochen, „daß die Bestimmungen in Betreff gemischter Kirchen- und Schulsprache bis zur Schlei ausgedehnt werden möchten“.

469 Reiche an Herzog Christian August, 27. Okt. 1857 (LAS, Abt. 22 PA III C 64).

470 Flensburger Zeitung Nr 252/1857, 22. Okt.; 256/1857, 27. Okt.; 259/1857, 30. Okt.

471 RAK, Min. f. Slesv. 3. Dep., Uafgjorte Sager 1856–64.

472 Flensburger Zeitung Nr 249/1857, 19. Okt.

9. Politische Kleinarbeit für Dänemark und für das Haus Augustenburg

Die mittelschleswigschen Pastoren verknüpften auf eigenartige Weise das Politische mit dem Religiösen, stellten sich – die einen mehr, die anderen weniger – als Seelsorger bewußt in den Dienst der „Sache Dänemarks“. Propst Aleth Hansen (*Husby*) war davon überzeugt, daß der dänische Gottesdienst in Angeln „Wurzeln schlagen“ könnte, wenn nur die Predigten schlicht, volkstümlich und halb in der Umgangssprache gehalten würden. Die „einfältigen Bewohner“, schrieb er, seien bereit, mit ihm durch dick und dünn zu gehen; sie stünden mit Gleichgesinnten in anderen Gemeinden in Verbindung, und dann und wann kämen auch an „dänischen Sonntagen“ Leute aus *Satrup*, *Munkbrarup* und *Grundhof* in seine Kirche. Das Dorf Ausackerholz, zu *Husby* gehörig, bildete den Mittel- und Ausgangspunkt einer religiösen Erweckungsbewegung, die vorwiegend Zwanzig- bis Dreißigjährige erfaßt hatte. Die Erweckten besuchten dänische Gottesdienste und trotzten „in dieser Beziehung mit großer Freude der Welt“⁴⁷³. Hierin sah Hansen eine Frucht seiner Arbeit: Es war, wie es schien, gelungen, Glauben zu stiften, der sich in dänischer Sprache äußerte.

Pastor Lassen aus *Adelby* warb um das Vertrauen der Einwohner, die von seinen Amtsvorgängern vernachlässigt worden waren. Pastor Lorenzen hatte nie „Armenleichen“ zum Grabe geleitet; Lassen aber ging mit jedem Leichenzug um die Kirche herum und warf auch die ersten drei Schaufeln Erde auf den Sarg. Lorenzen hatte bisweilen einzelnen Kommunikanten (z. B. Seeleuten vor ihrer Ausreise) das Abendmahl in seiner Wohnung gereicht, wodurch das Sakrament an Feierlichkeit verloren hatte; Lassen hingegen nahm die Handlung stets sonntags in der Kirche vor, selbst wenn nur zwei Personen sie begehrten. Er hielt es für gewiß, daß die Bestimmungen des Sprachrescripts „wahren Segen für den Distrikt“ bringen würden, daß sie das beste Instrument im Kampf gegen den Schleswig-Holsteinismus darstellten und daß nichts geeigneter sei, Schleswig an Dänemark zu binden als die gemeinsame dänische Sprache⁴⁷⁴.

Pastor Henningsen aus *Oeversee* versuchte, als Sekretär der schleswigschen Bibelgesellschaft der Sache zu dienen, für die er „mit so großer Liebe“ arbeitete. Nachdem der König im Jahre 1853 die Zulassung der alten Landesbibelgesellschaft, die in beiden Herzogtümern genehmigt gewesen war, für Schleswig aufgehoben hatte⁴⁷⁵, wurde 1856 in Flensburg eine neue Gesellschaft gegründet, die sich die Aufgabe stellte, deutsche und dänische Bibeln und Neue Testamente im Lande zu verbreiten⁴⁷⁶. Henningsen wollte bereits im ersten Jahresbericht die in Dänemark übliche Bezeichnung „Stift“ (d. i.

473 Propst Aleth Hansen an Regenburg, 10. Jan. 1859 (H. F. Petersen, *Fra sydslesvigske Præstegaarde*, S. 145 f.).

474 Pastor Lassen an Regenburg, 19. Dez. 1855 (H. F. Petersen, a. a. O., S. 80 f.).

475 Chronologische Sammlung 1853, Nr 57.

476 Chronologische Sammlung 1857, Nr 66.

Diözese) verwenden; da Bischof Boesen aber einwendete, niemand sei berechtigt, „Stiftet Slesvig“ zu drucken, solange höhere Stellen ihr Einverständnis nicht erklärt hätten, mußte Henningsen auf diese Bezeichnung verzichten. Man betitelte das Heft: „Første Beretning fra Bibelselskabet for Hertugdømmet Slesvig“⁴⁷⁷.

Henningsen schlug vor, der Britischen Bibelgesellschaft in London die Gründung der neuen Gesellschaft schriftlich anzusegnen und in diesen Brief „ganz kurz und beiläufig“ etwas über das Verhältnis zwischen den Nationalitäten im Lande einzuflechten. Diese Mitteilungen, meinte er, würden in einem Bericht des englischen Instituts veröffentlicht und auf solche Weise in aller Welt verbreitet werden. — Im Januar 1858 arbeiteten Bischof Boesen und Henningsen an einem Schreiben, das zusammen mit den gedruckten Jahresberichten an Bibelvereine in Deutschland verschickt werden sollte, und zwar „ebenso sehr im Interesse der Regierung wie der Gesellschaft“. Sie wollten den Empfängern zeigen, daß die Bevölkerung sich lebhaft an der Bibelsache beteiligte und daß die verbreiteten „falschen Ansichten“ über die neue Sprachordnung auf Unkenntnis der Verhältnisse beruhten⁴⁷⁸. Pastor Henningsen meinte, man müsse bei allem, was man im Lande unternehme, gewissenhaft darauf achten, daß die „gute Sache“ in Kirche und Schule sicher, ruhig und beständig fortschreiten könne⁴⁷⁹.

Mehrere Geistliche verwalteten kleine Leihbüchereien, „ein gutes Hilfsmittel zur Wiederherstellung und Reinigung der lieben Muttersprache“⁴⁸⁰, die das Kopenhagener „Komitee für Einrichtung dänischer Volksbibliotheken in Schleswig“ zur Verfügung gestellt hatte. Dieser Ausschuß verfügte Ende 1858 über mehr als 43 000 Bände, die er auf 109 Ausgabestellen im Herzogtum verteilt hatte; in der gemischtsprachigen Zone waren nur die Kirchspiele *Aventoft*, *Humstrup* und *Uberg* unversorgt. Die *Flensburger* Bibliothek enthielt etwa 1000, die *Viöler* ungefähr 600 und die *Rüllschauer* ca. 500 Bände; durchschnittlich umfaßten die Büchereien weniger als 400 Bände. Die Leser wählten besonders häufig dänische Volkssagen, Erzählungen aus der vaterländischen Geschichte und „Erzählungen für die Schule und fürs Leben“; sie verlangten aber auch Romane, Novellen, Märchen und Dramen. In der Liste der beliebtesten Autoren werde u. a. genannt: Bernhard S. Ingemann, Carl Bernhard, Hans Chr. Andersen, Sten St. Blicher, C. Molbech, Ludvig Holberg, Frederick Marryat, Walter Scott und James F. Cooper. Dem Komiteebericht des Jahres 1858 sind einige Verleihzahlen zu entnehmen:

477 Første Beretning fra Bibelselskabet for Hertugdømmet Slesvig, Flensburg 1857.

478 Pastor Henningsen an Regensburg, 6. Okt. 1857 und 23. Jan. 1858 (H. F. Petersen, a. a. O., S. 96 f.).

479 Pastor Henningsen an Regensburg, 28. Sept. 1859 (H. F. Petersen, a. a. O., S. 97).

480 Pastor Mule/Viöl an Regensburg, 5. Febr. 1853 (H. F. Petersen, a. a. O., S. 189 f.). — Über die Bibliotheken: Jacob Petersen, *Danske Folkebiblioteker i Sønderjylland i Tiden mellem Krigene*: SøAa 1932 (Festschrift til H. P. Hanssen), S. 188–205.

Rüllschau	(etwa 360 Einwohner)	etwa	450
Solt	(etwa 1600 Einwohner)	etwa	750
Steinberg	(etwa 1100 Einwohner)		760
Esgrus	(etwa 2100 Einwohner)	etwa	1000
Oeversee	(etwa 1500 Einwohner)	mehr als	1300
Wanderup	(etwa 600 Einwohner)	etwa	2000
Flensburg	(etwa 20000 Einwohner)	mehr als	3000

Einen großen Teil des Lesepublikums machten die Schulkinder aus. Im Januar 1853 waren im Kirchspiel *Rüllschau* von den 44 Entleiern 24 noch nicht konfirmiert; auch aus *Wanderup* wurde berichtet, daß die Kinder die dänische Volksbibliothek fleißig benutzten; in *Oeversee* sollen die Schüler oft um 3 bis 4 Bücher gleichzeitig gebeten haben. Die genaue Zahl der Leser ist nicht mehr zu bestimmen, weil viele Entleiher die Bücher im Familien- und Bekanntenkreis weitergaben. Die Pastoren billigten dies, denn auf solche Weise wurde die dänische Literatur einem erweiterten Leserkreis zugänglich gemacht und folglich der „guten Sache“ ein Dienst erwiesen. In *Süderlügum* sollen selbst die „eifrigsten Deutschen“ heimlich dänische Bücher gelesen haben.⁴⁸¹

Pastor Ehrenreich warb in *Rüllschau* und in den Nachbarkirchspielen *Adelby*, *Munkbrarup* und *Glücksburg* für die Nordschleswigsche Brandversicherungsgesellschaft. Er meinte, durch diesen Verein, dessen Policen und Statuten in dänischer Sprache abgefaßt waren, werde eine Verbindung mit Nordschleswig hergestellt, könnten die Herzen nach Norden gezogen werden. Bis zum Januar 1858 gewann er 39, bis zum Oktober 1860 insgesamt 56 Mitglieder. Einige „schlimme Deutsche“ sollen aus deutschen Gilden ausgetreten sein, um sich der Nordschleswigschen Gesellschaft anzuschließen.⁴⁸²

Hin und wieder fand ein Pastor Gelegenheit, auch außerhalb der Landesgrenzen für die „Sache Dänemarks“ tätig zu sein. Pastor Jensen aus *Glücksburg* reiste im Spätsommer 1857 nach Berlin zur Tagung der Evangelischen Allianz, um dort in privaten Unterhaltungen „die schleswigschen Verhältnisse ins rechte Licht“ zu rücken. Er wollte seinen Gesprächspartnern sagen, die Deutschen hätten in den Jahren vor 1848 die dänische Sprache tyrannisch unterdrückt undstellten nun aus politischen Gründen die religiösen und kirchlichen Verhältnisse in Schleswig falsch dar; nicht die Dänen seien die Unterdrücker und Zerstörer des Christentums, sondern die Deutschen selbst; sie predigten noch immer den Kreuzzug gegen die dänische Kirche und täten alles, was in ihrer Macht stehe, um das christliche Leben im Herzogtum zu

481 Udsigt over den af Comiteen for Oprettelsen af danske Folkebiblioteker i Slesvig fra den 14de Mai 1851 til 1ste October 1858 udviklede Virksomhed, Kjøbenhavn 1858. — Pastor Müller/Süderlügum an Regenburg, 12. Jan. 1853. — Pastor Ehrenreich/Rüllschau an Regenburg, 3. Jan. 1853 (RAK, Regenburgs Arkiv). — Pastor Henningsen an Regenburg, 23. Jan. 1858 (H. F. Petersen, a. a. O., S. 97).

482 Pastor Ehrenreich an Regenburg, 4. Jan. 1858 und 19. Okt. 1860. — Pastor Hagerup an Regenburg, 3. Okt. 1857 (RAK, Regenburgs Arkiv).

zerstören; ihr Instrument sei ein Terrorsystem, wie man es in anderen Ländern wahrscheinlich nicht kenne, das tief ins bürgerliche und religiöse Leben eingreife. Jensen berichtete nach seinem Berliner Aufenthalt, er sei dort fast täglich in Auseinandersetzungen über die Zustände in Schleswig verwickelt worden⁴⁸³.

Pastor Hagerup lernte im Jahre 1859 durch Zufall den Pressekorrespondenten Dr. Kleinpaul kennen. („Det var, mærkelig nok, et fornuftigt Menneske, uagtet det var en Tydsker.“) Das Ergebnis ihres mehrstündigen Gesprächs soll ein Artikel in der Allgem. Zeitung gewesen sein, in dem eingeräumt wurde, daß die Kinder in Angeln leichter Dänisch als Hochdeutsch lernten und daß sich in *Solt* ein dänischer Dialekt stark geltend mache. Hagerup hoffte, in Kleinpaul einen Mittelsmann gefunden zu haben, durch den er dänische Ansichten in deutsche Blätter gelangen lassen konnte; er sandte ihm deshalb seine eigenen Arbeiten über die Sprache in Angeln und bat das Ministerium, ein Exemplar des neuerschienenen Werkes über die Geschichte der dänischen Sprache in Schleswig von C. F. Allen kostenlos zur Verfügung zu stellen. Dr. Kl. soll fleißig in den Büchern gelesen haben und zu „verschiedenen vernünftigen Resultaten“ gelangt sein⁴⁸⁴.

Während diese Geistlichen immer noch glaubten, sie würden das gesteckte Ziel erreichen, gestanden andere ein, daß sie nichts mehr auszurichten vermöchten und daß sie am Ende ihrer Kraft seien. Das Gefühl, einsam zu sein, hatte sie so zermürbt, daß sie um Versetzung nach Nordschleswig oder nach Dänemark baten. Pastor Brasen aus *Treia* erklärte freimütig, es sei für ihn als Seelsorger unerträglich, immer wieder daran erinnert zu werden, daß er nie das Vertrauen der Gemeinde genießen und ihr wirklich angehören könne, weil er eben Däne sei und auch Däne sein wolle; er halte den Dienst in Treia, wo das Deutsche als Umgangssprache so eindeutig vorherrsche, für schwerer als den Dienst auf Grönland⁴⁸⁵. Barfod berichtete gegen Ende des Jahres 1859, in *Sörup* sei „völliger Stillstand“, und er glaube nicht, daß diese Generation noch Fortschritte erleben werde; er genieße als Pastor und als Mensch das Vertrauen seiner Gemeinde, werde aber als Däne für einen Feind angesehen; auf die Dauer könne er nicht unter Menschen leben, die grundsätzlich alles Dänische ablehnten. Häufig waren es die kleinen Schikanen, die das Leben erschweren: Barfod erzählte, seine Frau habe oft geweint, weil ihr Dienstmädchen, das nicht dänisch sprechen wollte, sie immer mit ihrem „Wie?“ geärgert und geneckt und die Kinder wegen ihrer dänischen Rede veracht habe⁴⁸⁶. Pastor Brandt, der früher einmal ausdrücklich gesagt hatte, er arbeite für Dänemark, wünschte 1858 der „giftigen“ *Havetofter* Luft zu

483 Pastor Jensen an Regenburg, 16. Aug., 26. Aug., 28. Sept. 1857 und 22. Febr. 1858 (H. F. Petersen, a. a. O., S. 127 ff.).

484 Pastor Hagerup an Regenburg, 19. Sept. und 15. Okt. 1859 (RAK, Regensburgs Arkiv).

485 Pastor Brasen an Regenburg, 29. Juli 1858 (RAK, Regensburgs Arkiv).

486 Pastor Barfod an Regenburg, 1. Nov. 1859 (RAK, Regensburgs Arkiv).

entkommen. Er hatte sich mit seinen Pfarrkindern so sehr entzweit, daß er sich nicht scheute, diese ein herzloses, falsches Volk zu nennen, das gute Taten nur mit Undank, Mißtrauen und Schlechtigkeit lohne; man müsse nahezu ebenso falsch sein wie sie, wenn man mit ihnen zusammenleben wolle⁴⁸⁷. Pastor Plenge hatte im Bericht zur Generalvisitation 1857 über seine „traurige“ Stellung in der Gemeinde *Satrup* geklagt und dabei bemerkt, nur Gottes Gnade könne die Kraft verleihen, das von Jahr zu Jahr schwerer lastende Kreuz zu tragen. Im Herbst 1859 bewarb er sich um eine Pfarrstelle in Nordschleswig. Als er schließlich versetzt wurde, verzichtete er darauf, eine Abschiedspredigt zu halten. Aleth Hansen meinte, es sei gut, daß er nun gehe, denn er sei allzu verbittert⁴⁸⁸.

In den Jahren 1859 und 1860 bewarben sich sieben Pastoren, die in der gemischtsprachigen Zone Dienst taten, erfolgreich um Pfarrstellen im nördlichen Schleswig oder in Dänemark:

Propst Tidemann aus Tondern	(Kregome-V./Dänemark)
Pastor Luplau aus Ladelund	(Hellevad-E./Apenrade)
Pastor Hoeg aus Nordhackstedt	(Oxenvad-T./Hadersleben)
Pastor Jensen aus Glücksburg	(Veiby-T./Dänemark)
Pastor Brandt aus Havetoft	(Vilstrup/Hadersleben)
Pastor Plenge aus Satrup	(Ødis/Hadersleben)
Pastor Jespersen aus Norderbrarup	(Sommersted/Hadersleben)

Während vor dieser Zeit keine Versetzungen nach Norden stattgefunden hatten, wanderten in den Jahren nach 1860, als neue Bestimmungen über die Konfirmation galten, weitere Geistliche ab; sie waren der Arbeit in Mittelschleswig müde geworden.

Nur wenige glaubten damals noch an die „große Stunde“ des Hauses Augustenburg. Advokat Reiche, der rührigste Anhänger des Herzogs im Lande, verstand die fünfziger Jahre als eine Zeit der Prüfung: Das Volk solle sich im Dulden üben, im Entbehren der höchsten Güter, im Verlassensein von weltlichem Beistand, während „seine heiligsten Rechte, wie die Gottesverehrung und die freie Entwicklung der Geisteskräfte mittelst dem Gottesgeschenk der eigenen Sprache und Sitte, von einer Rotte des Dänenvolks frevelhaft angetastet“ würden⁴⁸⁹. Im Herbst 1856 besuchte er den Herzog auf Primkenau, der ihm bei dieser Gelegenheit seine Ansichten über die Erbrechte des augustenburgischen Hauses und über den vermeintlichen Verzicht vorgetragen haben wird. Christian August hatte im Jahre 1852 in der Frankfurter Akte, welche die Abtretung seiner schleswigschen Güter betraf, für sich und seine Familie bei fürstlichen Worten und Ehren versprochen:

487 Pastor Brandt an Regenburg, 29. Okt. 1858 (RAK, Regensburgs Arkiv).

488 Pastor Plenge an Regenburg, 26. Okt. 1859. – Propst Aleth Hansen an Regenburg, 7. Aug. 1860 (H. F. Petersen, a. a. O., S. 151).

489 Reiche an Herzog Christian August, 24. Juli 1855 (LAS, Abt. 22 PA III C 64).

„Nichts, wodurch die Ruhe in Ihro Königlichen Majestät Reichen und Landen gestört und gefährdet werden könnte, vornehmen, imgleichen die von Ihro Königlichen Majestät in Bezug auf die Ordnung der Erbfolge für alle unter Allerhöchstdero Scepter gegenwärtig vereinten Lande oder die eventuelle Organisation Allerhöchstdero Monarchie gefaßten oder künftig zu fassenden Beschlüssen in keiner Weise entgegentreten zu wollen.“

Seit die Presse diese Urkunde veröffentlicht hatte⁴⁹⁰, war man nicht nur in Schleswig, sondern auch in Holstein und im übrigen Deutschland der Ansicht, der Herzog habe die augustenburgischen Sukzessionsrechte aufgegeben. Wilhelm Beseler schrieb im Sommer 1856⁴⁹¹, das Haus Augustenburg sei tot für Schleswig-Holstein.

Reiche begann auf der Rückreise von Primkenau (Anfang Oktober 1856) in Altona mit seiner Aufklärungsarbeit, die er anschließend in Itzehoe fortsetzte; in der ersten Novemberhälfte besuchte er Flensburg, Bredstedt und die Marschen. Er war vorwiegend in seinem Bekanntenkreis tätig; man fragte ihn, wie es sich mit dem Verzicht verhalte und wie die Klausel wörtlich heiße, die als Verzichtleistung gedeutet werde. Nach seinem Bericht zeigten die Leute überall „große Theilnahme für das durchlauchtigste Fürstenhaus“ und „große Begierde“, vom Erbprinzen Friedrich und von der Erbprinzessin Adelheid zu hören, sowie die Ansichten des Herzogs über die Zukunft kennenzulernen. In Holstein meinten angeblich nur wenige, nachdem sie Reiche Ausführungen gehört hatten, Christian August hätte in Frankfurt anders handeln müssen; in Schleswig sollen „alle“ eingesehen haben, daß eine Verzichtserklärung nicht erfolgt sei⁴⁹².

Da die Verehrung für das Haus Augustenburg ihm Scheuklappen aufsetzte, sind Reiche Briefe geeignet, einen falschen Eindruck von der öffentlichen Meinung zu vermitteln. Wenige Monate vorher hatte Hugo Jensen ein ganz anderes Bild entworfen: „Der Herr“ (d. i. Herzog Christian August) habe „ein sehr übles Andenken und wäre seine Rückkehr vom allgemeinen Stimmrecht abhängig, er würde nie [...] zurückkommen.“⁴⁹³

Im Spätsommer 1857 hielt Reiche sich kurze Zeit beim Erbprinzen Friedrich auf dessen Gut Dolzig auf, wo er Instruktionen für seine Tätigkeit während der nächsten Zusammenkunft der holsteinischen Ständeversamm-

490 Altonaer Mercur Nr 58/1853, 10. März. – Vgl. auch: Ueber den Verkauf der Herzoglich Augustenburgischen Familien-Güter in dem Herzogthum Schleswig an die Dänische Regierung 1852, Kiel 1864. – Karl Jansen, Schleswig-Holsteins Befreiung (herausgegeben und ergänzt von Karl Samwer), Wiesbaden 1897, S. 14 ff. – J. H. Gebauer, Christian August Herzog von Schleswig-Holstein, Stuttgart u. Leipzig 1910, S. 316–332.

491 Wilhelm Beseler, Zur Schleswig-Holsteinischen Sache im August 1856, Braunschweig 1856, S. 24 f.

492 Reiche an Herzog Christian August, 5. Okt., 19. Okt., 28. Dez. 1856 (LAS, Abt. 22 PA III C 64).

493 Hugo Jensen an Samwer, 3. Juli 1856 (Rautenberg, Wir wollen Deutsche bleiben, Nr 49).

lung erhielt. Die Augustenburger erwarteten, daß bei den Beratungen über den Verfassungsentwurf die Rede auf Erbfolgefragen kommen werde, und da sie wußten, daß „manche irrite Ansichten“ über die Stellung ihres Hauses gehegt wurden, sollte Reiche den Abgeordneten, die sich zu unterrichten wünschten, die nötigen Aufklärungen geben. Sein Material, einen Brief des Erbprinzen⁴⁹⁴ und eine vom Herzog entworfene „Relation“ über die Frankfurter Verhandlungen⁴⁹⁵, verwendete er anschließend in Schleswig weiter. Der Brief enthielt folgende Bemerkungen zur Rechtslage:

1. Im Abkommen von 1852 sei mit keinem Wort von Erbrechten die Rede; somit habe Herzog Christian August weder auf seine eigenen noch auf seines Hauses Erbrechte verzichtet, noch irgendeine andere Thronfolge anerkannt.

2. Das Abkommen betreffe die Abtretung der schleswigschen Güter an den König von Dänemark gegen eine Summe Geldes, und der Herzog habe nur erklärt, daß er der Thronfolgeordnung nicht entgegentreten, sich vielmehr passiv verhalten wolle.

3. Die Agnaten des Hauses seien nicht um ihre Zustimmung zu dem Abkommen angegangen worden, sie seien daher in jeder Beziehung frei und ungebunden.

Die Augustenburger waren der Auffassung, ihre Rechte bestünden nach wie vor. Da der Vater aber versprochen hatte, er wolle den Beschlüssen des Königs nicht entgegentreten, übernahm der älteste Sohn das Amt des Sachwalters; in dem Brief heißt es, er habe es für seine Pflicht gehalten, das Seinige zu tun, um dahin zu wirken, daß den Abgeordneten die wahre Lage der Dinge dargestellt werde; es obliege ihm zunächst, die Rechte seines Hauses zu vertreten. Zur gleichen Zeit führte der Erbprinz in einer Niederschrift („Instruction für Reiche“⁴⁹⁶) aus, es komme gegenwärtig allein darauf an, „kein Terrain zu verlieren“, Reiche solle nur verhüten, daß die Itzehoer Versammlung einen Beschuß fasse, der die augustenburgischen Rechte präjudizieren könnte; er solle den Mitgliedern Gelegenheit geben, sich beizeiten über die Stellung des Fürstenhauses zur Erbfolgefrage zu informieren; gegen das Vorzeigen des Briefes und der Relation sei nichts einzuwenden, er dürfe jedoch nicht gestatten, daß Abschriften und Auszüge gemacht würden, da dann nicht zu vermeiden sei, daß diese in die Zeitungen gelangten. – Nach der Sitzungsperiode erstattete der Erbprinz seinem Beauftragten alle Unkosten, die ihm entstanden waren⁴⁹⁷.

Reiche unternahm von Schleswig aus während der folgenden Jahre mehrere Reisen, um Freunden und Bekannten die Texte vorzulesen. Im Oktober 1857

494 Entwurf des Briefes v. 15. Aug. 1857 (LAS, Abt. 22 PA IV C 40).

495 J. H. Gebauer, Herzog Friedrich VIII. von Schleswig-Holstein, Stuttgart u. Berlin 1912, S. 43.

496 LAS, Abt. 22 PA IV C 40.

497 Reiche an Erbprinz Friedrich, 23. Sept. 1857: „Die Kosten meines Aufenthaltes in Itzehoe habe ich berechnet, als wäre ich Abgeordneter gewesen[...]“ (LAS, Abt. 22 PA IV C 40).

hörten Andreas Hansen und die Gutsbesitzer v. Hobe (Gelting), Henningsen (Schönhagen) und Bödeker (Priesholz) die Ausführungen; anschließend trug er sie mehreren „Patrioten“ in Bredstedt und Flensburg und dem Pfennigmeister Petersen aus Garding vor. Hansen, v. Hobe und Petersen waren Mitglieder der Ständeversammlung⁴⁹⁸. Während des Kieler Umschlags 1858 teilte Reiche das „bewußte Memoire“ den Etatsräten Hegewisch und Preußer und dem Advokaten Dr. Müller mit, „welche sämmtlich dadurch sehr befriedigt waren“⁴⁹⁹. Als die Itzehoer Ständeversammlung im nächsten Jahr wieder tagte, überließ er das Schreiben auch anderen. Einige holsteinische Abgeordnete und Theodor Thomsen aus Oldenswort sollen es mit viel Interesse gelesen haben; Wulf Henning v. Rumohr, der Verbitter, fragte, ob er es weitergeben dürfe, was Reiche unter den gleichen Bedingungen erlaubte, unter denen ihm das Exposé anvertraut worden war; es sollten aber nur „discrete und wahrhaft patriotische Männer“ Einsicht erhalten⁵⁰⁰. Die „gesinnungstreuen Mitglieder“ der schleswigschen Ständeversammlung, die das Schreiben vorher nicht gelesen hatten, wollte R. während der Diät des Jahres 1860 damit bekannt machen⁵⁰¹.

Anfang 1858 ließ Reiche anonym die Flugschrift „Holsteins Rechte in Schleswig“ erscheinen; er wollte der Frankfurter Bundesversammlung zu verstehen geben, daß sie als Schutzmacht Holsteins verpflichtet sei, „sich um Schleswig zu kümmern“; außerdem beabsichtigte er, die schleswigschen und holsteinischen Stände zu belehren, die „unglaublich unwissend“ seien, und schließlich wünschte er nachzuweisen, „daß die letzte holst. Versammlung die Landesrechte auf rechtmäßige Thronfolge gewahrt habe“⁵⁰². Diese Broschüre entstand nicht im Auftrag der Augustenburger, diente ihnen aber insofern, als sie darauf hindeutete, daß ihre Erbrechte in Itzehoe unangetastet geblieben seien und als sie dazu aufrief, Schleswig in den Konflikt wegen des Verfassungsgesetzes für die gemeinschaftlichen Angelegenheiten der Monarchie hineinzuziehen; Herzog Christian August hatte einmal geschrieben, er könne sich keine größere Gefahr für die Sache seines Hauses denken, als eine Stabilisierung der Verhältnisse in Schleswig, Holstein und Dänemark⁵⁰³. Da Reiche von den 500 Exemplaren mindestens 170 gratis verteilte (120 an die Bundesgesandtschaften und 50 in Schleswig⁵⁰⁴), gelangten nur verhältnismäßig wenige in den Buchhandel. Mitglieder der Ständeversammlung und

498 Reiche an Herzog Christian August, 27. Okt. 1857, (LAS, Abt. 22 PA III C 64).
Reiche an Erbprinz Friedrich, 20. Okt. und 9. Nov. 1857 und 27. Jan. 1858 (PA IV C 40).

499 Reiche an Herzog Christian August, 28. Febr. 1858 (LAS, Abt. 22 PA III C 64).

500 Reiche an Erbprinz Friedrich, 13. Febr. 1859 (LAS, Abt. 22 PA IV C 40).

501 Reiche an Herzog Christian August, 29. Dez. 1858 (LAS, Abt. 22 PA III C 64).

502 Reiche an Herzog Christian August, 28. Febr. 1858 (LAS, Abt. 22 PA III C 64).

503 Herzog Christian August an Samwer, 6. Juli 1855 (Rautenberg, Wir wollen Deutsche bleiben, Nr 15).

504 Reiche an Erbprinz Friedrich, 27. Jan. 1858 (LAS, Abt. 22 PA IV C 40).

ehemalige Abgeordnete sollen versichert haben, sie hätten erst durch diese Schrift „Aufklärung über die Wichtigkeit der Verbindung beider Herzogthümer für ihre materiellen Interessen bekommen“⁵⁰⁵.

Reiche gab im nächsten Jahr (abermals anonym) zwei weitere Broschüren heraus: „Gemeinsame Rechte Holsteins und Schleswigs“ und „Nachtrag zu der Flugschrift Gemeinsame Rechte Holsteins und Schleswigs“. Inzwischen hatte die Deutsche Bundesversammlung erklärt, sie könne erstens die §§ 1 bis 6 der holsteinischen Verfassung von 1854, zweitens eine Bekanntmachung wegen näherer Regulierung der besonderen Angelegenheiten des Herzogtums aus dem Jahre 1856 und drittens das Verfassungsgesetz für die gemeinschaftlichen Angelegenheiten der Monarchie „als in verfassungsmäßiger Wirksamkeit bestehend“ nicht anerkennen⁵⁰⁶. König Friedrich VII. hatte daraufhin die beanstandeten Teile der Separatverfassung und die Bekanntmachung zurückgenommen und die Verfassung für die gemeinschaftlichen Angelegenheiten, soweit sie Holstein und Lauenburg betraf, aufgehoben. Reiche ging nun ausführlich auf die Erbfolgefrage ein. Er hob hervor, weder Herzog Christian August noch irgendein anderes Mitglied der augustenburgischen Linie habe einen Verzicht geleistet oder die Sukzession des Glücksburgers anerkannt; er machte auf ein „höchst gefährliches Princip“ aufmerksam, das durch das Londoner Protokoll statuiert worden sei: man habe das Erbrecht von Gottes Gnaden durch ein Wahlrecht (mit fünf Großmächten als Wählern) ersetzt; was hier geschehen sei, könne sich „bewandten Umständen nach“ auch in anderen deutschen und europäischen Fürstenhäusern ereignen. Bevor die Schrift „Gemeinsame Rechte Holsteins und Schleswigs“ gedruckt wurde, übersandte Reiche dem Erbprinzen den Teil des Manuskripts, der die Erbfolge betraf⁵⁰⁷; einige „Winke“ und „Bemerkungen“ konnte er noch berücksichtigen⁵⁰⁸. Es wurden 600 Exemplare aufgelegt; der Herzog trug die Unkosten. Reiche verteilte wieder freigiebig Gratisstücke an die holsteinischen Ständeabgeordneten, die Bundesversammlung in Frankfurt, den preußischen Gesandten in Hamburg, an Ernst Moritz Arndt und König Ludwig von Bayern; mehr als 100 Exemplare gelangten in der Stadt Schleswig in den Buchhandel, und die übrigen sollten in Holstein und Deutschland verkauft werden⁵⁰⁹.

Die Bevölkerung wußte von den augustenburgischen Unterstützungen an Reiche nichts; sie erfuhr aber durch einige öffentliche Spenden des Herzogs, daß er Schleswig und Holstein keineswegs aufgegeben hatte. Eine größere Summe, die er im Frühjahr 1858 stiftete, als ein Feuer in Bredstedt über

505 Reiche an Herzog Christian August, 28. Febr. 1858 (LAS, Abt. 22 PA III C 64).

506 Zweite Sammlung von Actenstücken betreffend die Verfassungsverhältnisse der Herzogthümer Holstein und Lauenburg, S. 81 f. – Vgl. N. Neergaard, Under Jundigrundloven, 2. Bd/1, S. 168 ff.

507 Reiche an Erbprinz Friedrich, 4. Dez. 1858 (LAS, Abt. 22 PA IV C 40).

508 Reiche an Erbprinz Friedrich, 19. Dez. 1858 (LAS, Abt. 22 PA IV C 40).

509 Reiche an Erbprinz Friedrich, 15. Jan. 1859 (LAS, Abt. 22 PA IV C 40); Reiche an Herzog Christian August, 22. März 1859 (PA III C 64).

80 Wohnhäuser und Nebengebäude zerstört hatte, soll dem „gut rechnenden Volk“ eine „angenehme Bestätigung“ für das Interesse der Augustenburger an den Herzogtümern gewesen sein⁵¹⁰. Im selben Jahr geriet die private Real-schule in Schleswig, die durch Schulgeld und freiwillige Beiträge unterhalten wurde, in wirtschaftliche Schwierigkeiten. In diesem Institut wurden etwa 100 Schüler unterrichtet, von denen „gegen 40“ in den benachbarten Land-districten beheimatet waren. Da an der Domschule mehr „dänische“ als „deutsche“ Lehrer arbeiteten, wurde das Privatinstitut als „Bollwerk für deutsche Sprache und Nationalität“ angesehen und seine Erhaltung als „politisches Werk“ betrachtet. Eine Aufforderung, für fünf weitere Jahre Beiträge zu zeichnen, hatte nicht den nötigen Erfolg, denn die Bauern konnten wegen schlechter Ernten (1857 und 1858) und die Städter wegen anhaltender Teuerung nicht viel geben; wäre aber eine bestimmte Summe nicht aufgebracht worden, hätte man den Elementarlehrer entlassen müssen, so daß die Eltern gezwungen gewesen wären, ihre Kinder in die Elementar-klasse der Domschule zu schicken. Nachdem Reiche die Situation beschrieben hatte, versprach der Herzog, jährlich (bis 1862) 50 preußische Taler zu zahlen, damit die Anstalt fünfklassig weitergeführt werden konnte⁵¹¹.

Wir müssen annehmen, daß die Anhängerschaft der Augustenburger auch zu Beginn der sechziger Jahre noch klein war. Reiche schilderte zwar wieder-holt, wie die herzogliche Familie in Schleswig und Holstein verehrt werde, er neigte aber dazu, allzu schnell Äußerungen einzelner Persönlichkeiten als öffentliche Meinung auszugeben. Er führte z. B. einen Abschnitt aus einem Brief seines Freundes Lützen an, in dem es heißt, man könne erst friedliche Zustände erwarten, wenn die Herzogtümer gänzlich von Dänemark getrennt würden und einen eigenen Herzog erhielten; ein europäischer Kongreß müßte die Erbrechte der Augustenburger anerkennen; man sollte den Herzog be-wegen, die erforderlichen Schritte zu tun. Aus diesem „wohlgemeinten Rath“, kommentierte Reiche sogleich, sei die Gesinnung der Einwohner von Bredstedt, den südlichen Teilen des Amtes Tondern „und von viel weiter“ zu ersehen⁵¹². Als der preußische Unterstaatssekretär v. Gruner ihn nach der Stimmung im Lande fragte, antwortete R., man sehne sich nach der Herr-schaft der Augustenburger⁵¹³. Hugo Jensens Tagebuch enthält Aufzeichnun-gen über Gespräche mit Schleswigern, deren Beobachtungen sich mit denen Reiches ganz und gar nicht deckten. In Briefen aus Schleswig, die er gelesen hatte, soll es geheißen haben, man warte auf große Ereignisse, unter denen Preußen die Herzogtümer an sich nehmen werde⁵¹⁴.

510 Reiche an Herzog Christian August, 26. Mai 1858 (LAS, Abt. 22 PA III C 64).

511 Reiche an Herzog Christian August, 28. Sept. 1858, 4. Febr. und 15. Apr. 1859
(LAS, Abt. 22 PA III C 64).

512 Reiche an Herzog Christian August, 29. Dez. 1859 (LAS, Abt. 22 PA III C 64).

513 Reiche an Herzog Christian August, 15. März 1860 (LAS, Abt. 22 PA III C 64).

514 Hugo Jensens Tagebuch (LAS, Abt. 399).

Wir können mit großer Sicherheit davon ausgehen, daß die Anhängerschaft des Fürstenhauses im Lande zu dieser Zeit aus wenigen (vorwiegend älteren) Männern bestand, von denen Reiche ohne Zweifel der betriebsamste war. Eine augustenburgische Volksbewegung gab es zu Beginn der sechziger Jahre noch nicht.

10. Neue Proteste

Die Bundesversammlung befaßte sich seit Oktober 1857 mit den Verfassungszuständen in der dänischen Monarchie. Sie kam zu dem Ergebnis, daß die Vereinbarungen von 1851/52 nicht gehalten worden seien, und forderte die Kopenhagener Regierung auf, in Holstein und in Lauenburg den Zusicherungen entsprechende Verhältnisse herzustellen. Wahrscheinlich wäre in Frankfurt über kurz oder lang ein Exekutionsbeschuß gefaßt worden, hätte der König nicht (am 6. November 1858) die Gesamtstaatsverfassung für seine zum Deutschen Bund gehörenden Herzogtümer und die §§ 1–6 der Verfassung für Holstein aufgehoben und gleichzeitig die holsteinischen Stände für Anfang Januar 1859 einberufen⁵¹⁵. Dieser Schritt wirkte außenpolitisch entspannend: Die Bundesversammlung beschloß, mit dem eingeleiteten Verfahren einstweilen innezuhalten und das Ergebnis der Itzehoer Verhandlungen abzuwarten.

Die Regierung unterbreitete den Ständen zwei Dutzend Vorlagen, von denen der „Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Verfassung des Herzogthums Holstein“ und das im November zurückgenommene „Verfassungsgesetz für die gemeinschaftlichen Angelegenheiten der dänischen Monarchie“ vom 2. Oktober 1855 die wichtigsten waren⁵¹⁶. Die Abgeordneten waren Kopenhagen gegenüber mißtrauisch, zumal kurz vor Weihnachten die „Schleswig-Holsteinisch-Lauenburgische Gesellschaft für vaterländische Geschichte“ und die „Schleswig-Holsteinisch-Lauenburgische Gesellschaft für Sammlung und Erhaltung vaterländischer Alterthümer“ für Schleswig aufgehoben worden waren und das Ministerium außerdem bekanntgemacht hatte, daß Vereine oder Gesellschaften, die Bewohner Holsteins zu gemeinschaftlicher Wirksamkeit vereinigen sollten, in Schleswig unzulässig seien (gemeint waren u. a. der „Gartenbau-Verein für die Herzogthümer Schleswig, Holstein und Lauenburg“, der „Verein zur Verbreitung naturwissenschaftlicher Kenntnisse“ und der „Kunstverein zu Kiel“)⁵¹⁷. Diese Verfügung, sagte Scheel-Plessen gleich

515 Dritte Sammlung von Actenstücken betreffend die Verfassungsverhältnisse der Herzogthümer Holstein und Lauenburg, Kjøbenhavn September 1859. – Statsrådets Forhandlinger 1848–1863, VII. Bd, S. 386 ff. – N. Neergaard, Under Junigrundloven, 2. Bd/1, S. 191 ff. – Erik Møller, Helstatens Fald, 1. Del, S. 289 ff.

516 Holst. Ständez. 1859, Erstes Beilagen-Heft, Sp. 11 ff. – Jürgen Wetzel, Theodor Lehmann und die nationale Bewegung in Schleswig-Holstein 1859–1862, QuFGSH, Bd 61, Neumünster 1971, S. 44 ff.

517 Chronologische Sammlung 1858, Nr 163, Bekanntmachung [...] wegen Aufhebung verschiedener Vereine und Gesellschaften in Betreff des Herzogthums Schleswig v.

nach seiner Wiederwahl zum Präsidenten, habe „das Herz jedes Bewohners der Herzogthümer mit tiefster Entrüstung erfüllt“; er wolle glauben, sie gebe nicht die Intention des Königs wieder, sondern sei unter dem Einfluß einer Partei entstanden, deren Streben nicht mit der Absicht zu vereinbaren sei, alle Teile der Monarchie zu einem wohlgeordneten Ganzen zu verbinden. Die Proteste des Kommissars, der darauf aufmerksam machte, daß die Stände ihre Kompetenz überschritten, wenn sie schleswigsche Angelegenheiten erörterten, blieben erfolglos. Die Abgeordneten nahmen für sich das Recht in Anspruch, auch zu Verhältnissen Stellung zu nehmen, die in anderen Teilen der Monarchie herrschten, da ja durch Unterdrückung eines Teiles das Gleichgewicht des Ganzen gestört werden konnte⁵¹⁸.

Die Stände verworfen das Verfassungsgesetz und unterbreiteten der Regierung als positiven Vorschlag ihren „Entwurf zu einem gemeinschaftlichen Verfassungsgesetz für die Dänische Monarchie“⁵¹⁹. Sie motivierten die Forderung nach völliger Gleichberechtigung aller Teile, indem sie auf die traurigen Erfahrungen hinwiesen, welche die Schleswiger und die Holsteiner während der vergangenen Jahre gesammelt hätten: Die Gesamtstaatsverfassung von 1855 sei den Herzogtümern auf „verfassungswidrigem Wege [...] aufgedrungen“ worden; die wichtigsten Bestimmungen der Spezialverfassungen, die §§ 1–6, seien ihrer verfassungsmäßigen Mitwirkung entzogen gewesen; die finanziellen Verhältnisse der Monarchie habe man zu ihrem Nachteil geordnet; der nexus socialis der Ritterschaft sei seit der Aufhebung ihres privilegierten Gerichtsstandes in Schleswig aufs tiefste verletzt; die Verbindung Schleswigs mit der Landesuniversität sei durch mehrere Verfügungen fast aufgelöst worden; das Ministerium habe das Verbot der Vereine und Gesellschaften erlassen, obwohl es den Versicherungen widerspreche, welche die Regierung seinerzeit den Höfen in Wien und in Berlin gemacht habe. Solche Willkür habe trotz der Bekanntmachung vom 28. Januar 1852 ausgeübt werden können, weil in allen gemeinsamen Staatsinstitutionen das dänische Element vorherrsche⁵²⁰.

Die Stände sahen in der legislativen und administrativen Verbindung der Herzogtümer, wie sie bis zum Jahre 1848 bestanden hatte, die „wesentlichste Bedingung einer zufriedenstellenden und dauerhaften Ordnung der Angelegenheiten der Monarchie“. Da aber die Vereinbarungen von 1851/52 nach wie vor von den deutschen und den europäischen Mächten anerkannt wurden, das alte Verhältnis zu dem Zeitpunkt also nicht erneuert werden konnte, stellte man sich auf den Boden der Januarbekanntmachung. Der Ausschuß

23. Dez. 1858. – Vgl. Alexander Scharff, Der Schleswig-Holsteinische Kunstverein in den politischen Bewegungen des 19. Jahrhunderts: NE, Bd. 28/29 (1960), S. 207–222.

⁵¹⁸ Holst. Ständez. 1859, Sp. 7 ff. – Holst. Ständez. 1859, Zweites Beilagen-Heft, S. 176 f.

⁵¹⁹ Holst. Ständez. 1859, Zweites Beilagen-Heft, Sp. 195 ff. und Sp. 430 ff.

⁵²⁰ Holst. Ständez. 1859, Zweites Beilagen-Heft, S. 171 ff. und S. 407 ff.

bemerkte, diese Basis sei gegeben worden, die Stände hätten sie nicht gewählt. Der Hauptgrundsatz dieser Erklärung sei Selbständigkeit und Gleichberechtigung aller Teile der Monarchie; die Abgeordneten könnten daher eine Repräsentation, die sich auf die Volkszahl stütze (wie der Reichsrat nach der Verfassung von 1855), nicht als Organ eines Gesamtstaates, sondern nur als Organ eines Einheitsstaates ansehen. Die Deputierten aus den Ländern mit geringerer Volkszahl seien von vornherein dazu verurteilt, in allen strittigen Fällen eine bedeutungslose Minorität zu bilden; damit würden die Herzogtümer zu „bloßen Provinzen Dänemarks“ herabsinken⁵²¹. Die Versammlung schlug vor, die Gesetzgebung in gemeinschaftlichen Angelegenheiten folgendermaßen zu handhaben: Die Regierung sollte ihre Entwürfe einem kleinen, aus Mitgliedern aller vier Landesvertretungen (Reichstag des Königreichs, Ständeversammlung Schleswigs, Ständeversammlung Holsteins und Ritter- und Landschaft Lauenburgs) zusammengesetzten Gremium zur Begutachtung vorlegen und sie anschließend den Landesvertretungen selbst zustellen. Diese müssten die Entwürfe dann unverändert annehmen oder ablehnen; die Vorschläge dürften nur nach erfolgter Zustimmung aller vier Regionalparlamente Gesetzeskraft erhalten⁵²².

Bald wurden die Stände sowohl von schleswig-holsteinisch-deutscher als auch von dänischer Seite wegen ihrer Stellungnahme getadelt. Die Deutschen hielten den Abgeordneten vor, sie hätten der Forderung der Gesamtstaatler in ihren Reihen, von der Januarbekanntmachung auszugehen, nicht entsprechen dürfen⁵²³, während es in dänischen Flugschriften hieß, die Versammlung habe nichts gelernt und nichts vergessen, in der Stellungnahme atme der reinste Schleswigholsteinismus⁵²⁴. Der Verfassungsentwurf wurde nicht weniger heftig kritisiert. Justizrat Rötger aus Itzehoe schrieb von einem „monstrum von Verfassung als Zangengeburt aus der Bekanntmachung von 52“; er sei im Zweifel, ob man es verantworten könne, bei etwas so Unmöglichem stehenzubleiben⁵²⁵. Karl Lorentzen hielt es für falsch, der Regierung dieses „Monstrum“ zu unterbreiten, glaubte aber, der Antrag sei ungefährlich, weil die Dänen ihn nicht annehmen könnten; sie müssten nun auf der Basis von 1852 ein haltbares Projekt vorlegen, und da dies nicht möglich sei, werde man wieder auf den status quo ante zurückkommen müssen⁵²⁶. Das

521 Holst. Ständez. 1859, Zweites Beilagen-Heft, S. 167 und S. 403.

522 Holst. Ständez. 1859, Zweites Beilagen-Heft, Sp. 195 ff. und Sp. 430 ff., §§ 21 und 26 und „Zusatz“ des Verfassungsentwurfes der Ständeversammlung.

523 Vgl. Wilhelm Beseler, Die Verfassungsfrage in der Holsteinischen Ständeversammlung, Braunschweig 1859.

524 W. C. E. Graf Sponneck, Die holsteinische Ständeversammlung und die Verfassungsfrage, Kopenhagen 1859, S. 21. — J. N. Madvig, Der Verfassungsvorschlag der holsteinischen Stände und Graf Sponneck, Kopenhagen 1859, S. 5.

525 Rötger an Francke, 30. Jan. 1859 (Rautenberg, Wir wollen Deutsche bleiben, Nr 142).

526 Karl Lorentzen an Francke, 12. März 1859 (Rautenberg, Wir wollen Deutsche bleiben, Nr 159).

empfohlene Vierkammersystem erkannten deutsche und dänische Autoren als unbrauchbar, weil ein Regieren geradezu unmöglich wäre, wenn jede Vertretung mit dem Vetorecht ausgerüstet sein würde. Wilhelm Beseler wies darauf hin, daß die Staatsmaschine der Monarchie mit 2,5 Millionen Einwohnern zu wirken aufhöre, wenn die Ritter- und Landschaft Lauenburgs mit einer Vorlage nicht einverstanden wäre. Der Kopenhagener Professor Madvig hatte dieselben Bedenken:

„Die Formel dieses ganzen Systems ist ungefähr folgende: Wo es gilt, Etwas zum Gesetz zu erheben, hat die Repräsentation des Königreichs (welche $\frac{150}{247}$ der Monarchie vertritt) ebensoviel Gewicht wie die Schleswigs ($\frac{40}{247}$) oder die Holsteins ($\frac{52}{247}$) oder die Lauenburgs ($\frac{5}{247}$); handelt es sich aber darum, es zu verhindern, daß Etwas zum Gesetz erhoben werde, kann eine Majorität in Lauenburg (welche ein wenig mehr als die Hälfte von $\frac{5}{247}$, wir setzen $\frac{3}{247}$, vertritt) alles Uebrige ($\frac{244}{247}$) aufwiegen. Dies ist die Culmination des Unsinns [. . .]“⁵²⁷

Einer der wenigen Dänen, die den Itzehoer Entwurf als eine Verhandlungsgrundlage erachteten, war der Graf Sponneck. Gehe man nicht auf die Vorschläge ein, schrieb er, setze man die Monarchie unberechenbaren Gefahren und Erschütterungen und schließlich der Demütigung aus, daß ihre Verfassung von den europäischen Großmächten bestimmt werde⁵²⁸. – Gab es überhaupt eine Lösung des Konflikts, die auf dem Verhandlungswege zu erreichen gewesen wäre? Raaslöff meinte, einen Vorschlag „heraus-speculieren“ zu wollen, den beide Parteien annehmen würden, hieße, die Quadratur des Zirkels suchen⁵²⁹.

Einige Tage vor Beginn der Sitzungsperiode der holsteinischen Stände hatten 25 schleswigsche Abgeordnete in gleichlautenden Petitionen den König gebeten, er möge die Gesamtstaatsverfassung auch für ihr Herzogtum aufheben und den schleswigschen Provinzialständen Gelegenheit geben, sich über die gemeinschaftlichen Verhältnisse der Monarchie auszusprechen, ehe diese definitiv geregelt würden. Schleswig könne auf Grund der Bekanntmachung vom 28. Jan. 1852 und der voraufgegangenen Zusagen ebenfalls beanspruchen, daß seine Stände gehört würden; mit diesem Recht sei nicht zu vereinbaren, daß die Gesamtstaatsverfassung hier fortbestehe, während sie dort aufgehoben sei⁵³⁰.

Weil die Regierung die Bitten nicht berücksichtigte, protestierten Theodor Thomsen aus Oldenswort und Andreas Hansen aus Grumby während der Reichsratssitzung im Herbst 1859 gegen die Verfassungsverhältnisse. Der

527 J. N. Madvig, Der Verfassungsvorschlag der holsteinischen Stände und Graf Sponneck, S. 32 f.

528 W. C. E. Graf Sponneck, Die holsteinische Ständeversammlung und die Verfassungsfrage, S. 2.

529 H. I. A. Raaslöff, Die Deutschen Forderungen und Die Dänische Monarchie, Kopenhagen 1859, S. IV f.

530 Fædrelandet Nr 17/1859, 21. Jan. und Nr 22/1859, 27. Jan.

Reichsrat war durch die Aufhebung der Gesamtstaatsverfassung für Holstein und Lauenburg zu einem Rumpfparlament geworden, dem Thomsen als Vertreter eines schleswigschen Wahlkreises und Hansen als von der Ständeversammlung gewähltes Mitglied angehörten. Während einer der ersten Sitzungen warf Thomsen die Frage auf, ob dieser Reichsrat überhaupt kompetent sei. In der Bekanntmachung vom 28. Jan. 1852 und in der Verfassung vom 5. Okt. 1855 seien wohl gemeinschaftliche Angelegenheiten für Dänemark, Schleswig, Holstein und Lauenburg vorgesehen, nicht aber für Dänemark und Schleswig allein. Ein paar Tage später äußerte er sich noch entschiedener: Dänemark habe nicht das Recht, Schleswig so ganz beiläufig zu inkorporieren; er halte diese Versammlung nicht für den wahren, verfassungsmäßigen Reichsrat. Nachdem der Präsident ihm entgegengehalten hatte, man müsse doch glauben, daß jeder, der an den Verhandlungen teilnehme, auch deren Gültigkeit anerkenne, blieb Thomsen den Sitzungen fern. Er teilte dem Präsidium seinen Entschluß schriftlich mit und fügte hinzu, er lege das Mandat nicht nieder, weil es ja noch möglich sei, daß einmal ein verfassungsmäßiger Reichsrat einberufen werde⁵³¹.

Als Andreas Hansen in Kopenhagen eintraf, hatte Thomsen die Hauptstadt bereits verlassen. Auch er erklärte, er betrachte die Versammlung in dieser Zusammensetzung nicht als gesetzmäßig, und er sehe alles, was sie tue, „als nicht auf gesetz- und rechtmäßigem Boden stehend“ an. Hansen nahm zwar eine Zeitlang an den Verhandlungen teil, er stimmte aber nicht mit ab⁵³².

Eine Anzahl Petitionen und Adressen, die im Frühjahr 1860 an die schleswigschen Stände gerichtet wurden, enthält anerkennende Äußerungen über das Verhalten der beiden Abgeordneten. In etwa 90 gleichlautenden Eingaben aus dem Kirchspiel *Schwesing* heißt es:

„Namentlich wird auch der Protest der Herren Rathmann Thomsen und Hofbesitzer Hansen in Ihrer Eigenschaft als Reichsrathsmitglieder gegen die Competenz des nicht vollzählig berufenen Reichsraths allgemein vom Volke anerkannt, und zwar aus dem einfachen Rechnungs-Motiv: das 3/4 immer nur der Bruchtheil eines Ganzen ist und nach dem Begriffe des einfachen Menschenverständes kein Gesetz rechtliche Geltung haben kann, ohne vom ganzen gesetzgebenden Körper berathen und beschlossen zu sein.“⁵³³

Mehr als 80 Adressanten aus dem Kirchspiel *Treia* dankten der Majorität der schleswigschen Versammlung „und den beiden Mitgliedern, Herrn Hansen von Grumby und Thomsen von Oldenswort als Reichsrathsabgeordneten“ für die Ausdauer, mit der sie das Wohl des Landes erstrebt hätten⁵³⁴; einige

531 Rigsraadstidende 1859, Sp. 134 und 233.

532 Andreas Hansen wurde erst im September gewählt. Viele Stimmzettel sollen „von Protesten gegen die Rechtsbeständigkeit der Gesamtstaatsverfassung nach dem Ausscheiden Holstein-Lauenburgs begleitet gewesen“ sein (Itzehoer Nachrichten Nr 79/1859, 1. Okt.).

533 LAS, Abt. 63 Nr 1054 (Schwesing).

534 LAS, Abt. 63 Nr 1052 und 1053 (Treia).

Eiderstedter dankten „für die Wahrung der Landesrechte“ und baten, „im Kampf für die Verbindung der Herzogthümer“ nicht zu erlahmen⁵³⁵.

Die unzufriedenen Schleswiger standen geradezu permanent unter „Zugzwang“. Sie mußten immer wieder ihr Mißfallen zeigen, um nicht bei der eigenen Regierung und im Ausland die Vorstellung aufkommen zu lassen, die Bevölkerung werde sich im Laufe der Zeit mit den bestehenden Verhältnissen abfinden. Im Herbst 1859, als wieder mehrere Deputationen am Hoflager in Glücksburg die altbekannte Bitte um Aufhebung der Sprachreskripte vortragen wollten, spielte dieser Gesichtspunkt eine besondere Rolle: Jetzt, nachdem der Krieg in Norditalien so gut wie beendet war, galt es, daran zu erinnern, daß es in den Herzogtümern immer noch ungelöste Probleme gab.

Einer Abordnung wurde am 15. Oktober Audienz gewährt. An dem Tage soll eine „enorme Menschenmenge“ aus allen Gemeinden des gemischt-sprachigen Bezirks versammelt gewesen sein. Man wählte drei Sprecher, aber nur Peter Otzen aus Löstrup (Kirchspiel *Sörup*) wurde empfangen. Zwischen dem König und ihm soll folgender Dialog stattgefunden haben:

König: „Bist Du Peter Otzen?“

Otzen: „Ja wohl, Ew. Majestät!“

König: „Was willst Du von mir?“

Otzen: „Ich bitte für mich und im Sinne der draußen wartenden Volksmenge darum, daß Ew. Majestät geruhen möchten, die Deutsche Muttersprache in den gemischten Districten wieder einzuführen.“

König: „Mehr willst Du nicht, und dazu brauchst Du 300 Mann? Ich habe übrigens Deine Petition gelesen, die Du neulich eingereicht, und die beregte Sache wird demnächst in der Provinzialständeversammlung für das Herzogthum Schleswig verhandelt werden. Ich mache Dich noch hiermit dafür verantwortlich, daß die Leute sofort ruhig nach Hause gehen.“⁵³⁶

Nach einem anderen – vermutlich offiziösen – Bericht, den mehrere Blätter der Flensburger Zeitung entnahmen, lautete die Entgegnung:

„Ich bin stets gerne bereit, die Bitten und Anträge meiner Unterthanen entgegenzunehmen, vorausgesetzt, daß dieselben mir in passender Weise vorgetragen werden. Heute seid Ihr aber in Masse gekommen, und die Bitte wird dadurch zur Demonstration, wovon ich nichts wissen will. Du bist hier als Wortführer der Menge dort unten erschienen, und ich mache Dich daher

535 LAS, Abt. 63 Nr 1059. – Im Januar 1860 gab Reiche die Reden, die Hansen im Reichsrat gehalten hatte, mit kurzen Zwischentexten anonym heraus: „A. Hansen aus Grumbye in Angeln (Mitglied d. Schleswig'schen Ständeversammlung) im Reichsrath zu Kopenhagen im October 1859, Hamburg 1860“. Die Itzehoer Nachrichten bezeichneten das Heft als „zweckloses Machwerk“ und als „kümmерliche Buchhändlerspekulation“; es schlage durch die „aufdringliche, plumpen Belobung des Herrn Hansen“ gewissermaßen eine offene Tür ein; H. bedürfe nicht solcher Hilfen und mißbillige die Schrift (Itzehoer Nachrichten Nr 9/1860, 1. Febr.).

536 Itzehoer Nachrichten Nr 85/1859, 22. Okt.

verantwortlich dafür, daß Alles ordentlich und ruhig hergehe, und daß die Leute sich bald thunlichst wiederum nach Hause begeben. Was die Sache selbst betrifft, so ist dieselbe ja Gegenstand einer Petition der letzten Ständeversammlung, und wird durch die, der nächstens zusammentretenden Versammlung zu Theil werdende Antwort, ihre Erledigung finden.⁵³⁷“

Aus beiden Fassungen ersieht man, daß der König Otzens Vorgehen als Protesthandlung auffaßte. Im übrigen brauchen wir nicht zu entscheiden, welche Überlieferung die bessere ist; es sei nur so viel bemerkt, daß der letzte Satz, wie ihn die Flensburger Zeitung wiedergab („Was die Sache selbst betrifft [...]“), recht treffend den Stand der Dinge aus der Sicht der Regierung beschrieb: Der König hatte im Staatsrat der ablehnenden Resolution bereits zugestimmt, durch die der Sprachantrag der schleswigschen Stände von 1856/57 seine Erledigung finden sollte⁵³⁸.

Demonstrationscharakter trugen auch die Schiller-Feste, die am Hundertjahrstag, am 10. November 1859, veranstaltet wurden. Überall im deutschen Sprachgebiet feierte man den Dichter als den Großen, der „durch den Zauber seiner geweihten Worte“ die Menschen zu einem Volk von Brüdern gemacht habe. Dabei boten sich willkommene Gelegenheiten, dem eigenen Streben nach nationaler Einheit mit Worten Schillers poetisch Ausdruck zu verleihen. In Kiel wurde eine „kolossale“ Gipsstatue enthüllt; reichlich 2000 Personen zogen festlich vom Exerzierplatz zum Markt, man veranstaltete ein Mahl und illuminierte abends Stadt und Hafenufer⁵³⁹.

Während die Feiern in Holstein wie glänzende Volksfeste begangen wurden, verzichtete man in Schleswig auf Veranstaltungen unter freiem Himmel. Hier fanden sich Bürger und Landleute in Gasthäusern oder in Gesellschaftsräumen zusammen, um „mit Millionen Deutschen Zungen nah“ und fern den Ehrentag Schillers zu verherrlichen“. Es wurden Reden gehalten, Szenen aufgeführt, „lebende Bilder“ gezeigt und Lieder gesungen. In *Eckernförde*, in *Kappeln* (wo auch Beamte an der Feier teilnahmen) und in *Flensburg* tanzte die Gesellschaft nach dem Essen. In *Tondern* ereignete sich ein Zwischenfall. Dort versammelten sich etwa 70 Personen im Gasthof „Stadt Hamburg“, die bei einem Festmahl Schillers Andenken feiern wollten. Vor Beginn des Essens wurde polizeilich angeordnet, daß die bekränzte Büste des Dichters, die im Saal aufgestellt war, zu beseitigen sei. Diese Maßnahme rief verständlicherweise bei den Anwesenden „Indignation“ hervor⁵⁴⁰.

537 Correspondenzblatt und Kieler Wochenblatt Nr 124/1859, 20. Okt.

538 Statsrådets Forhandlinger 1848–1863, VII. Bd, S. 380.

539 Itzehoer Nachrichten Nr 94/1859, 23. Nov. – Friedrich Volbehr, Die Schillertage in Kiel, Kiel 1859. – Hedwig Sievert, Kiel einst und jetzt – Die Altstadt, Kiel 1963, Abb. 10. – Jürgen Wetzel, Theodor Lehmann, S. 146 ff.

540 Itzehoer Nachrichten Nr 92 u. 94/1859, 16. u. 23. Nov. In der Stadt Schleswig traf man sich in den Zimmern des „Museums“ und der „Harmonie“ (Itzehoer Nachrichten Nr 92); in Flensburg nahmen mehr als 100 Personen an einer Veranstaltung des Gesangvereins teil (Itzehoer Nachrichten Nr 93); in Eckernförde, Kappeln und

Da die Schillerfeiern das Nationalgefühl der Teilnehmer stark belebten und diese sich durch ihre Anwesenheit zur „größeren Gemeinsamkeit“, zur deutschen Kulturnation bekannten, konnten leicht Mißtöne entstehen. Das Kieler Komitee hatte beschlossen, Trinksprüche auf Schiller, Luther, Goethe, auf Deutschland („das dem Feste seinen nationalen Charakter verlieh“), auf Fabrikbesitzer Vidal und Bildhauer Pfeiffer (denen man die Statue verdankte) und auf die Frauen auszubringen. Während des Essens erklärte der Oberdirektor, Amtmann v. Kauffmann, vor dem Toast auf Deutschland sei ein Hoch auf den König einzuschieben, denn es sei unpassend, ein Hoch auf Deutschland auszubringen, ohne vorher des Landesherrn gedacht zu haben. Die Gesellschaft war verstimmt; es wurde aber beschlossen, „aus Ehrerbietung gegen den Landesherrn dieser Unterbrechung der Toastordnung keine Hinderung entgegenzustellen“. Als gegen Ende des Mahls ein Festteilnehmer die Redefreiheit benutzte, um die Versammelten aufzufordern, „der Augustenburgischen Fürstenfamilie mit Rücksicht auf die Unterstützung, welche sie unserm Schiller gewährt habe, ein Hoch auszubringen“, verließen Kammerherr v. Kauffmann und einige andere den Saal⁵⁴¹.

In Kappeln sollen „an die 250 Personen“, darunter auch Einwohner der gemischtsprachigen Zone, in einem Gasthof versammelt gewesen sein. Der Ständeabgeordnete Baron v. Hobe aus Gelting brachte ein Hoch auf den König aus, und der Arzt Dr. Wurmb trug mehrere selbstverfaßte Gedichte vor, in denen er Schiller verherrlichte. In den Itzehoer Nachrichten wurde ausdrücklich bemerkt, daß es keinen Mißklang gegeben habe, daß aber das Fest „von allen verstanden“ worden sei⁵⁴².

11. Die neunte Provinzialständeversammlung (1860)

11.1 Die Anfänge unter dem Ministerium Rotwitt – Blixen-Finecke

Es wurde erwartet, daß die nächste Sitzungsperiode der schleswigschen Stände noch im Jahre 1859 beginnen werde. In „dänisch-schleswigschen Kreisen“ hoffte man, daß die Regierung wegen der neuen Agitationswelle, mit der zu rechnen war, nur eine kurze Session erlauben werde; für derartige Pläne vermochte Minister Wolfhagen jedoch nicht die Mehrheit seiner Kollegen zu gewinnen⁵⁴³. Ende November demissionierte die Regierung Hall. Persönliche Querelen hatten das Verhältnis zum König und zu seiner Umgebung verdorben. Im Kabinett Rotwitt, das Anfang Dezember gebildet wurde, übernahm Baron Blixen-Finecke das Außenministerium und gleichzeitig

Tondern kam man in Gastwirtschaften zusammen (Itzehoer Nachrichten Nr 92, 93, 94).

541 Friedrich Volbehr, Die Schillertage in Kiel, S. 37 f.

542 Itzehoer Nachrichten Nr 93/1859, 19. Nov.

543 Holger Hjelholt, Den slesvigske Stænderforsamling i 1860: DHT 1925, S. 219 f.

interimistisch das Ministerium für Schleswig. Blixen wird in der dänischen Literatur als „demokratischer Aristokrat“ oder als „aristokratischer Demokrat“ bezeichnet⁵⁴⁴. Er gehörte dem dänischen und dem schwedischen Adel an und war durch Heirat mit dem Thronfolger, dem Prinzen Christian von Glücksburg, verwandt. Das Außenministerium, hieß es, sei wohl selten jemandem anvertraut worden, der sich vorher so wenig qualifiziert habe wie Blixen; er sei bisher nur durch die Fähigkeit hervorgetreten, leicht und oberflächlich über wichtige Dinge zu konversieren, er sei jedoch im Kreis um Rotwitt als einziger vornehm und reich, Weltmann und Geschäftsmann in einer Person, und er könne obendrein Französisch reden⁵⁴⁵. Wegen einer Äußerung, die B. im Sommer 1859 in Hadersleben getan hatte⁵⁴⁶, hielten viele Dänen es für ungewiß, ob er die Sprachpolitik seiner Vorgänger fortsetzen werde. Vermutlich waren sie beruhigt, als sie von der Ernennung Regenburgs zum Direktor des Ministeriums für Schleswig erfuhren. Indem Blixen diesen Beamten übernahm und noch dazu beförderte, akzeptierte er vor aller Öffentlichkeit am ersten Tage seiner Amtszeit dessen System. Dem König gegenüber erkannte er Regenburgs Verdienste um die dänische Nationalität an; Regenburg gegenüber äußerte er, die Grundsätze der schleswigschen Verwaltung und Sprachpolitik würden unverändert bleiben; an Laurids Skau schrieb er, für jemanden, der Regenburg kenne, dürfe es nicht zweifelhaft sein, was seine (Blixens) Unterschrift unter dessen Ernennung hinsichtlich der Schleswig-Politik der neuen Regierung bedeute⁵⁴⁷.

Die Ständeversammlung wurde kurz vor Weihnachten für den 20. Januar 1860 einberufen. Bald nach Jahreswechsel nahm die Presse verschiedene Gerüchte auf, die im Lande kursierten: In Flensburg erzählte man sich, das Ministerium beabsichtige, die Sitzungen gleich nach der Eröffnung auszusetzen, die Sprachreskripte seien aufgehoben worden, und Regenburg sei abgegangen. In Angeln sollen die Leute auf die Resolution, die der König – nach dem Referat der Flensburger Zeitung – in Peter Otzens Audienz in Aussicht gestellt hatte, sehr gespannt gewesen sein. Man glaubte, daß diesmal noch keine Änderung erfolgen werde, daß die Regierung aber aus der Zahl der „etwanigen Petitionen“ ersehen wolle, wie sich der Volkswunsch im Verlauf der letzten drei Jahre gestaltet habe⁵⁴⁸.

Wir wissen wenig über die Vorarbeiten, die von den Abgeordneten geleistet wurden, ehe sie nach Flensburg fuhren. In der Zeit vom 11. bis 14. Januar lagen die Haupttage des Kieler Umschlags. Am 15., einem Sonntag, waren die

544 Holger Hjelholt, a. a. O., S. 213. – N. Neergaard, Under Junigrundloven, 2. Bd/1, S. 349. – Vgl. Erik Møller, Helstatens Fald, 1. Del, S. 335 ff.

545 J. N. Madvig, Ministeriet af den 2den December, betragtet fra Monarchiets Standpunkt, Kjøbenhavn 1860, S. 24.

546 Altonaer Mercur Nr 3/1860, 4. Jan.

547 Holger Hjelholt, a. a. O., S. 215.

548 Dannevirke Nr 11 und 12/1860, 13. und 14. Jan. – Itzehoer Nachrichten Nr 4/1860, 14. Jan.

meisten Fremden schon wieder abgereist; der Adel hielt sich noch in der Stadt auf, weil die Versammlung der Ritterschaft erst am Anfang der nächsten Woche stattfinden sollte⁵⁴⁹. Reiche berichtete, ihm sei in Kiel „besonders unter den Landleuten aus beiden Herzogthümern bemerkbare lebhafte Theilnahme an den Landesangelegenheiten“ aufgefallen; es sei ihm jedoch nicht gelungen, Näheres über die Besprechungen zu erfahren, die wohl unter den schleswigschen Abgeordneten der größeren Grundbesitzer und der Ritterschaft „über die in der Ständeversammlung zu beobachtende Haltung“ stattgefunden hätten. Er vermutete, Wulf Henning v. Rumohrs Antrag auf eine Adresse an den König sei das Resultat dieser Zusammenkünfte⁵⁵⁰.

Am 18. Januar sollte in *Eckernförde* eine Besprechung der Bürger und Einwohner mit Theodor Thomsen und C. E. Clausen, dem Ständedeputierten für *Eckernförde*, *Kappeln* und *Arnus*, stattfinden. Es war schon eine Anzahl Menschen im Saal versammelt (Dannevirke: etwa 60; Altonaer Mercur: hunderte), als der Bürger- und Polizeimeister erschien und das Treffen verbot: Er habe seine Zustimmung nie erteilt, es müsse ein Mißverständnis vorliegen. Darauf erklärte ein Deputierter öffentlich und laut, das sei nicht möglich, der Herr Bürgermeister sage die Unwahrheit. Man verzichtete nach diesem Vorfall wohl auf die Versammlung, nicht aber auf ein gemeinsames Mittagessen, an dem sich 40 bis 50 Senatoren, Deputierte und angesehene Bürger beteiligten. Bei der Gelegenheit, vermutete Dannevirke, sei die Parole zur *Eckernförder* Adresse an die Ständeversammlung ausgegeben worden⁵⁵¹.

„Hohe Ständeversammlung!

Mit ernster freudiger Erwartung begrüßt das Land Ihr erneutes Zusammentreffen. Eine schwere Zeit ist über uns dahingegangen. Arges haben wir erduldet, fast Unerträgliches ertragen. Aber der Muth des Volkes ist nicht gebrochen. Nur inniger noch hat das Mißgeschick der letzten Jahre in uns allen die Ueberzeugung befestigt, daß wir nicht ruhen dürfen bis dem Rechte Genüge geschehen; bis die Verbindung und die Selbstständigkeit der Herzogthümer wieder hergestellt und durch feste Formen gesichert ist.

Hohe Versammlung! Wir vertrauen auf Sie, daß Sie ohne Scheu den Kampf wieder aufnehmen werden. Vertrauen Sie auf uns.⁵⁵²

Man konnte aus dem Text Forderungen herauslesen, die weiter gingen als die der holsteinischen Stände von 1859. Wurde noch an das Verbleiben der Herzogtümer in einem dänischen Gesamtstaat gedacht, wie ihn die Großmächte institutionalisiert haben wollten? Was meinten die Unterzeichner, wenn von der Wiederaufnahme des Kampfes die Rede war? Der Kaufmann Lange hatte die Adresse verfaßt; er ließ sie auch in Kiel vervielfältigen. Einer

549 Itzehoer Nachrichten Nr 3/1860, 11. Jan.

550 Reiche an Erbprinz Friedrich, 5. Febr. 1860 (LAS, Abt. 22 PA IV C 40).

551 Altonaer Mercur Nr 30/1860, 4. Febr. – Dannevirke Nr 25/1860, 30. Jan.

552 RAK, Min. f. Slesv. 1. Dep., Ulovlige Adresser. – Vgl. auch Dannevirke Nr 24/1860, 28. Jan. (der dort wiedergegebene Text weicht an einigen Stellen in Orthographie und Interpunktions von der zitierten Fassung ab).

der Kolporteure, ein achtzehnjähriger Kommis in dessen Geschäft, gab zu Protokoll, sein Chef habe ihn aufgefordert, verschiedenen Einwohnern der Stadt das Schreiben vorzulesen und sie zu fragen, ob sie ein Exemplar unterzeichnen wollten. Die fertigen Eingaben reichte Lange an den Abgeordneten Clausen weiter⁵⁵³.

Eine andere Adresse wurde an der Westküste und im Amt Hütten unterschrieben. In der Karrharde ließ der cand. iur. Hans Christian Hansen aus *Leck* durch Mittelsmänner die Blanketten verteilen; überdies gelangten durch ihn Blätter in die Bökingharde und vermutlich auch in die Wiedingharde. Einwohner aus *Hohn* und *Hamdorf* schrieben die Adresse dagegen aus der Presse ab. Unter den 373 Exemplaren, die (laut Verzeichnis) aus *Eiderstedt* bei der Ständeversammlung eingingen, befinden sich etwa 320 Lithographien. Ein paar Blätter aus *Oldenswort*, Theodor Thomsens Heimatkirchspiel, tragen das älteste Datum (16. Januar). Dieser Befund ist wert, hervorgehoben zu werden, wenn er auch nicht den Schluß auf Thomsens Verfasserschaft zuläßt. Selbst Dannevirke scheute sich, ihn als Autor zu bezeichnen, meinte jedoch, mit dem Schreiben werde offenbar beabsichtigt, ihm ein Mittel in die Hand zu geben, um in der Versammlung als Held des Tages auftreten zu können⁵⁵⁴.

Propst Peter Otzen aus Burg wurde wieder zum Präsidenten gewählt. Nach einem Zeitungsbericht dachte eine starke Gruppe Abgeordneter daran, Andreas Hansen zum Vorsitzenden zu machen, sah aber von der Wahl ab, weil er des Dänischen nicht hinreichend mächtig war⁵⁵⁵. Otzen erhielt diesmal mehr Stimmen (37 von 41) als in den Jahren 1855 (34 von 40) und 1856 (30 von 40). Andreas Hansen wurde zum Vizepräsidenten gewählt (25 Stimmen). Dannevirke bemerkte lakonisch, kein einziges Vertrauensamt sei mit einem „dänischen Mann“ besetzt worden⁵⁵⁶.

Bereits am Nachmittag des 20. ereignete sich ein „Vorfall“, der erkennen ließ, wie gereizt die Stimmung war. Der Königliche Kommissar, Etatsrat Kranold, hatte die Abgeordneten der Ständeversammlung, die Honoratioren der Stadt und einige Offiziere zu einem Essen gebeten. Unter den Gästen herrschte gutes Einvernehmen, bis Laurids Skau „durch einen malitiösen Toast eine Störung der vorhandenen Harmonie“ hervorrief. Lautete sein Trinkspruch wirklich („im Wesentlichen“) so, wie er später öffentlich erklärte, enthielt er zwar nutzloses Gerede über die „Bornirtheit“, nicht aber

553 Aussage des Kaufmanns und deputierten Bürgers Chr. Gottfr. Lange (RAK, Min. f. Slesv. 1. Dep., Ulovlige Adresser). – In der Schlesw. Ständez. 1860, Anh. 1. Abt., S. 261 werden 201 Adressen aus Eckernförde genannt.

554 LAS, Abt. 63 Nr 1059 (Adressen aus Eiderstedt). – Untersuchungen im Amt Tondern: RAK, Min. f. Slesv. 1. Dep., Ulovlige Adresser. – LAS, Abt. 161 Nr 1052. – Untersuchungen im Amt Hütten: LAS, Abt. 168 Nr 10. – Presseberichte: Dannevirke Nr 22/1860, 26. Jan.; Altonaer Mercur Nr 24/1860, 28. Jan.; Itzehoer Nachrichten Nr 9/1860, 1. Febr.

555 Altonaer Mercur Nr 19/1860, 22. Jan.

556 Dannevirke Nr 19/1860, 23. Jan.

Anstößiges oder gar Beleidigendes. Die deutschsprechenden Abgeordneten mögen die Rede nicht recht verstanden haben; sie fühlten sich herausgefordert und hatten den Eindruck, es sei verabredet gewesen, sie durch Beleidigungen zu provozieren, denn Skau war von der Minderheit durch Bravorufe „lebhaft unterstützt und encouragirt“ worden. Thomsen antwortete, sein Vorredner möge sich schämen, und brachte dann seinerseits einen Trinkspruch aus:

„Es ist mir in Kopenhagen kürzlich die Bitte ans Herz gelegt worden, dahin zu streben, daß zwischen Dänen und Deutschen in dieser Versammlung eine brüderliche Stimmung herrschen möge. Leider haben uns die Dänen so eben gezeigt, daß unser Weg nicht der ihrige ist, daß sie nicht mit uns gehen wollen, aber dennoch bringe ich noch einmal der Einigkeit ein Hoch!“

Nachdem man sich vom Tisch erhoben hatte, sah Thomsen sich plötzlich von einem Leutnant und einem Architekten, dem Stadtbaumeister L. A. Winstrup, „persönlich insultiert“. Der Kommissar vermittelte und erreichte, daß die Streitenden sich die Hand gaben; am nächsten Tage schickte der Offizier jedoch einen Kameraden, der Satisfaktion fordern sollte. Daraufhin weigerte sich die Majorität, den Ständesaal zu betreten. — Der Leutnant wurde unverzüglich verhaftet⁵⁵⁷.

Eine Woche nach Eröffnung der Session traf Baron Blixen-Finecke in Flensburg ein⁵⁵⁸. Da seine Absichten zunächst unbekannt waren, vermutete man, er wolle an Ort und Stelle in der Sprachsache Konzessionen machen. Diese Lesart wurde um so eher aufgenommen, als der Ständeversammlung während der fünf Sitzungen vor seiner Ankunft keine Resolution auf die Anträge erteilt worden war, die sie 1856/57 in dieser Angelegenheit gestellt hatte. Blixen soll vor seiner Reise versucht haben, mit der Majorität in Verbindung zu treten. Hugo Jensen erfuhr später von Wulf Henning v. Rumohr, zu Beginn der Ständezeit sei Dr. Weber-Rosenkrantz, Mitglied der Versammlung von 1853/54, in persönlichen Angelegenheiten in Kopenhagen gewesen. Eines Tages habe Blixen ihn zu sich gebeten und ihm in Gegenwart des Obersten Tscherning erklärt, er sei durchaus bereit, den billigen Wünschen auch in der Sprachangelegenheit nachzugeben, man möge sich nur vor übereilten Schritten hüten, damit nicht das Gute, das zu erreichen sei, verdorben werde. Weber sei beauftragt worden, dieses als Ansicht der Regierung weiterzugeben; er habe Rumohr benachrichtigt, der sogleich einige Vertraute ins Bild gesetzt habe. Zwei Tage später habe Weber jedoch geschrieben, „in Betreff voriger Mittheilungen“ herrsche im Ministerium nicht völlige Übereinstimmung, man möge aber ganz ruhig sein, es werde alles gut werden, Blixen werde nach Flensburg kommen⁵⁵⁹. Natürlich wissen wir nicht, ob das Gespräch korrekt überliefert wurde, hatte Jensen doch die Information aus

557 Dannevirke Nr 19/1860, 23. Jan.; Altonaer Mercur Nr 21/1860, 25. Jan. — Skaus Bericht: Altonaer Mercur Nr 26/1860, 30. Jan.

558 Erik Möller, Helstatens Fald, I. Del., S. 338 ff.

559 Hugo Jensens Tagebuch (LAS, Abt. 399).

zweiter Hand erhalten. Wir können aber sagen, daß der Minister, der sich ja gleich nach seinem Amtsantritt durch Äußerungen und durch Regenburgs Ernennung in der Sprachsache festgelegt hatte, bei der Abreise aus Kopenhagen mit allergrößter Wahrscheinlichkeit keine Zugeständnisse „im Koffer“ trug⁵⁶⁰.

Die Unterredungen verliefen ergebnislos. Blixen scheint versucht zu haben, die Majorität durch wirtschafts- und finanzpolitische Versprechungen zum Stillhalten in der Sprachsache zu bewegen. In einem Brief heißt es, seine Partner hätten immer wieder von den Reskripten geredet, einerlei, ob er auf Eisenbahnprojekte oder auf vorteilhafte Umpostierungen im Budget hingewiesen habe⁵⁶¹. Ein anderes Ziel erreichte der Minister ebensowenig: Die englische Regierung hatte im Dezember 1859 erneut empfohlen, das Herzogtum Schleswig zu teilen; diesen Vorschlag lehnte Blixen ab, weil er meinte, der Anschluß der südlichen Landesteile an Holstein würde dessen Anschluß an den Deutschen Bund nach sich ziehen⁵⁶². Während der Reise soll er geäußert haben, er beabsichtigte, eine Erklärung der Ständeversammlung zu erlangen, die er gegen dieses Projekt verwenden könne⁵⁶³. Auch darauf ließen sich die Abgeordneten nicht ein.

Am 30. Januar unternahm Blixen, von einem Ministerialbeamten begleitet, einen „kleinen Ausflug“ nach Angeln, wo er in den Kirchspielen *Munkbrarup* und *Husby* (Propstei Flensburg) und *Satrup* (Propstei Gottorf) unangemeldet die Schulen besuchte. Er gab dem König Anfang Februar einen offiziellen Bericht, der bald darauf in den Zeitungen veröffentlicht wurde⁵⁶⁴. Blixen führte aus, er habe sich „eine begründete Meinung über den Zustand des Schulwesens in gedachter Gegend“ bilden wollen; jetzt sei er überzeugt, daß es dort höher stehe als überall in Dänemark und auch in Deutschland, wo er die Verhältnisse als Gymnasiast und als Student kennengelernt habe. Er habe sich mit jüngeren Kindern über Gegenstände des täglichen Lebens unterhalten und dabei festgestellt, daß selbst diejenigen, die erst kurze Zeit die Schule besuchten, hinreichende Fähigkeit in der dänischen Sprache besäßen. Sie hätten sich mit natürlicher Leichtigkeit und in einer so reinen Mundart auf dänisch ausgedrückt, daß kein Zweifel darüber sein könne, daß Dänisch ihre Muttersprache sei. In Gesprächen mit Leuten aus dem Volke habe er von Jungen und Alten auf dänische Anrede dänische Antwort erhalten. Diese Erfahrungen und der Umstand, daß die Eltern selbst nicht imstande seien, sich mündlich und schriftlich auf deutsch auszudrücken, gäben für ihn „den

560 Holger Hjelholt, Den slesvigske stænderforsamling i 1860, S. 242.

561 Holger Hjelholt, a. a. O., S. 245.

562 Johannes Voigt, Die britische Außenpolitik in der Schleswig-Holstein-Frage 1859–1864, Phil. Diss. (maschinenschriftlich), Kiel 1958, S. 37 f.

563 Holger Hjelholt, a. a. O., S. 246. – Vgl. auch Hugo Jensens Tagebuch (LAS, Abt. 399) und Reiche an Herzog Christian August, 6. März 1860 (LAS, Abt. 22 PA III C 64).

564 Altonaer Mercur Nr 33/1860, 8. Febr.; Dannevirke Nr 33/1860 8. Febr.

Maßstab zur Würdigung der inneren Wahrheit“ ihrer Beschwerden über den mangelhaften Deutschunterricht ab:

„Ich habe [...] – wenigstens in Betreff der erwähnten angelschen Kirchspiele – die Ueberzeugung erlangt, daß die sowohl über den Schulunterricht im Ganzen, als besonders über den Unterricht im Deutschen erhobenen und zuweilen in starken Ausdrücken formulirten Klagen alles Grundes entbehren, und daß vielmehr guter Grund vorhanden ist mit dem Standpunkt zufrieden zu sein, auf welchem der Unterricht in den gedachten Gegenden steht, so wie daß die Wirksamkeit der Männer, welchen man dieses erfreuliche Resultat verdankt, in vorzüglichem Grade anzuerkennen ist.“

Von „deutscher“ Seite wurde eingewendet, Blixen habe sein Gutachten abgefaßt, ohne die gehörige Sachkenntnis zu besitzen. Man wußte, daß er nur am 30. Januar in Angeln gewesen war, daß er nachmittags die Schule in *Satrup* besucht und die Kinder anderthalb Stunden lang in den Fächern Religion, Geschichte und Gesang geprüft hatte und daß er vormittags in *Munkbrarup* und *Husby* ähnlich vorgegangen war. Seine Kritiker machten geltend, er verfüge lediglich über die Erfahrung einiger weniger Stunden⁵⁶⁵. Blixen hatte geschrieben, die Kenntnis der Kinder im Deutschen könne sich mit dem messen, was in Volksschulen in rein deutschen Ländern geleistet werde; gerade diese Feststellung, meinte der Altonaer Mercur, beweise am stärksten „den wesentlich deutschen Grundcharakter der Nationalität dieser Kinder und der ganzen betreffenden Bevölkerung jener Gegend“, denn es sei ausgeschlossen, daß die Schüler ihre Kenntnisse während des Deutschunterrichts (vier Wochenstunden in der Oberstufe) erworben hätten. Das Blatt faßte zusammen: Der Minister habe durch seinen Bericht „einen recht eclatanten Beweis von dem tief wurzelnden Deutschthum jener angelschen Kirchspiele geliefert“ und gleichzeitig dem Ausland gezeigt, „in welcher summarischen Weise er über die tiefsten Lebensfragen der Bevölkerung Schleswigs zu urtheilen“ wisse⁵⁶⁶.

11.2 Die Sprachproposition und die Petitionen

Die Abgeordneten hatten erwartet, daß die Regierung zu Beginn der Session ihre angekündigte Entschließung auf die Anträge bekanntmachen lassen werde, welche die Stände während der vorigen Diät gestellt hatten. Da der Kommissar gegen Ende der zweiten Sitzung immer noch nicht bestimmt sagen konnte, wann mit der „Allerhöchsten Eröffnung“ zu rechnen sei, gaben elf Deputierte abermals eine Sprachproposition ein. Sie übernahmen fast wörtlich den Text der Bitte aus dem Jahre 1857, faßten den neuen Antrag jedoch an einer Stelle schärfer als die Vorlage: Während der König dort

565 Schlesw. Ständez. 1860, S. 351.

566 Altonaer Mercur Nr 36/1860, 11. Febr.

ersucht worden war, den Gesetzentwurf „wo möglich noch in dieser jetzigen, eventuell der nächsten Diät“ vorlegen zu lassen, hieß es hier „baldigst, und zwar noch in ihrer jetzigen Diät“⁵⁶⁷. Von den elf Unterzeichnern waren neun schon an der vorigen Proposition beteiligt gewesen; für Jes Hansen aus *Sörup* unterschrieb diesmal C. L. Ebsen, sein Nachfolger; der elfte Proponent, Wulf Henning v. Rumohr-Rundhof, Verbitter des Klosters Itzehoe, war Neuling in der Ständeversammlung⁵⁶⁸. Sie alle vertraten gemischtsprachige Kirchspiele oder wohnten im gemischtsprachigen Bezirk; die einzigen Abgeordneten, die wohl dort lebten, sich aber nicht angeschlossen hatten, waren die beiden geistlichen Mitglieder Propst Aleth Hansen aus *Grundhof* und Pastor Christian Christansen aus *Medelby*.

Bevor Blixen in Flensburg eintraf, setzte der Präsident die Motivierung für den 30. Januar auf die Tagesordnung. Um 12 Uhr mittags sollte die Sitzung beginnen; der Minister befand sich zu der Zeit auf seiner Rundreise in Angeln. Schon am frühen Morgen strömten die Leute nach Flensburg; am Vormittag soll die Straße voller „Sprachkämpfer aus Stadt und Land“ gewesen sein⁵⁶⁹. Wieder reichten die Zuhörerplätze im Ständesaal nicht aus; während der Debatte sollen Hunderte im Freien gestanden haben⁵⁷⁰. Die Sitzung dauerte vermutlich nicht länger als eine Stunde. Andreas Hansen verlas die Proposition⁵⁷¹, nannte den darin enthaltenen Vorschlag den einzigen Weg zur Beruhigung der Gemüter und verwies auf die Reden, die 1856/57 in dieser Angelegenheit gehalten worden waren; die Verhältnisse hätten sich in keiner Weise geändert. Danach gab der Kommissar die erwartete „Allerhöchste Resolution“⁵⁷² bekannt. Sie enthielt nur die bündige Erklärung, die Bitte der Ständeversammlung könne nicht erfüllt werden, und es sei der Wille des Königs, „daß es bei den gedachten Bestimmungen auch ferner sein Bewenden behalten“ sollte. Kranold fügte hinzu, es würde unnütz sein, durch neue Sprachanträge „die kostbare Zeit der geehrten Versammlung in Anspruch zu nehmen“.

567 Schlesw. Ständez. 1860, Anh. 1. Abt., S. 234. „Die Ständeversammlung beschließt darauf anzutragen: daß Se. Majestät der König Allerhuldreichst geruhen möge, der Ständeversammlung baldigst, und zwar noch in ihrer jetzigen Diät, einen Gesetzentwurf vorzulegen, wonach die im Anhange Litr. A. zur Verordnung, betreffend die Verfassung, getroffenen Bestimmungen über den Gebrauch der dänischen Sprache als Kirchen-, Unterrichts-, Gerichts- und Geschäftssprache, in verschiedenen Kirchspielen des Herzogthums Schleswig, auf eine den Anforderungen des Rechts und der Billigkeit entsprechende und den Wünschen der Bevölkerung angemessene Weise abgeändert werden und daß die Ermittlung auf dem Wege der Abstimmung in den betreffenden Districten, unter der Controlle unpartheiischer und unabhängiger, von der Gemeinde zu erwählender Männer stattfinden möge.“

568 Danmarks Adels Aarbog 1937, Stamtvær, S. 144.

569 Dannevirke Nr 27/1860, 1. Febr.

570 Itzehoer Nachrichten Nr 10/1860, 4. Febr.

571 Schlesw. Ständez. 1860, S. 27 f.

572 Schlesw. Ständez. 1860, S. 28.

Wahrscheinlich glaubte niemand, daß die Proponenten auf Grund dieser Antwort ihren Antrag zurückziehen würden. Andreas Hansen erklärte sofort, man dürfe sich nicht beirren lassen, er werde den verfassungsmäßigen Weg der Bitte betreten, solange es in seinen Kräften stehe. Wulf Henning v. Rumohr bezeichnete es als Pflicht der Stände, die nach ihrer Überzeugung berechtigten Wünsche des Landes vor den Thron zu bringen, sie hätten nicht Rücksicht darauf zu nehmen, ob diese auch Erhörung fänden⁵⁷³.

Die Nordschleswiger hatten in einer privaten Zusammenkunft, an der auch Blixen teilgenommen hatte, einen „Schlachtplan“ besprochen und Laurids Skau zu ihrem Wortführer gewählt. Während der Sitzung erklärte er, jede Erörterung der Sprachangelegenheit sei „durchaus überflüssig und unnütz“; aus der Resolution gehe klar und deutlich hervor, daß der König nicht beabsichtige, die Verfassung zu ändern; durch neue Debatten würden die nationalen Leidenschaften nur abermals aufgereizt werden, was „dem Vaterlande nur zum Schaden, niemals zum Frommen gereichen“ könne⁵⁷⁴.

Schon im Monat Januar gingen mehrere tausend Sprachpetitionen bei der Ständeversammlung ein. Diesmal verwendete man in den gemischtsprachigen Landkirchspielen des Amtes Tondern fast ausschließlich Lithographien; im Laufe der Sitzungsperiode wurden allein dort über 3000 Exemplare unterzeichnet:

„An die hohe Ständeversammlung für das Herzogthum Schleswig.

Ich bitte: Eine hohe Ständeversammlung wolle, wie auch schon in der vorigen Ständeversammlung von einer großen Majorität geschehen ist, mit allen Kräften dahin wirken, daß die aus unserer Kirche und Schule, wider den Willen der Bevölkerung verdrängte deutsche Sprache, wieder in Kirche u. Schule eingeführt werde.

Ehrerbietigst“⁵⁷⁵

Hans Christian Hansen aus *Leck*, der uns als Verbreiter der Adreßformulare bekannt ist, schickte 250 Petitionsblanketten in einem Postpaket nach *Medelby* und sehr wahrscheinlich auch in andere Kirchspiele. Der Adressat, Hofbesitzer Peter Nicolay Christiansen im Dorfe Holt, besorgte die weitere Verteilung der Vordrucke. Nach einem Zeugnis des Pastors Christiansen stand das Interesse für das Deutsche in *Medelby* „in enger Beziehung zu den Vermögensverhältnissen“. Die Petitionsbewegung wurde von den Wohlhabenden getragen, die als Kinder sommers und winters ohne Unterbrechung die Schule besucht hatten und daher verhältnismäßig fließend Deutsch sprachen. Christiansen hielt es nicht für einen Zufall, daß die Vordrucke gerade nach Holt geschickt worden waren: Dort wohnten gutsituerte Bauern, die das Material bereitwillig entgegengenommen und an die vermögenden Hofbesitzer in den anderen Dörfern weitergegeben hätten. Daß auch Dienstboten und

573 Schlesw. Ständez. 1860, S. 30.

574 Schlesw. Ständez. 1860, S. 29 f.

575 LAS, Abt. 63 Nr 1054, 1056, 1059.

„kleine Leute“ unterschrieben hätten, sei kein Wunder, denn diese seien den Großen gern gefällig, besonders dann, wenn es nichts koste. – Laut Verzeichnis wurden 161 Sprachpetitionen aus dem Kirchspiel eingereicht⁵⁷⁶.

In den anderen Teilen der gemischtsprachigen Zone schrieb man wie früher die Eingaben mit der Hand. Hier und dort wurden alte Texte hervorgeholt: Die Bollingstedter (*Eggebek*) benutzten einen Entwurf, der ihnen schon im November 1855 und im Januar 1857 als Vorlage gedient hatte, und auch anderorts (z. B. in den Kirchspielen *Sieverstedt*, *Jörl* und *Steinberg*) verwendete man alte Muster. Die große Masse der Sprachpetitionen enthält entweder nur ein Petitum (wie die Lithographien) oder eine kurzgefaßte Motivierung mit einem Petitum. Motivierung und Petidum findet man häufig (wie im Bollingstedter Text) in einem einzigen Satz zusammengefaßt:

„Der jetzige Zustand im Kirchen und Schulwesen der Gemeinde Eggebeck, seitdem die dänische Sprache hier eingeführt ist in der Kirche und in den Schulen, veranlaßt mich, die von allen Gemeindegliedern gewünschte Herstellung der alten guten Ordnung auch als mein dringendes Verlangen zu erkennen zu geben, und zu bitten, daß eine hohe Ständeversammlung sich bei Sr. Majestät dem Könige dafür kräftigst verwenden wolle, daß im Kirchspiel Eggebeck nur deutscher Gottesdienst gehalten werde und der Schulunterricht wieder deutsch werde wie zuvor.“⁵⁷⁷

Schließlich sind die Schreiben zu erwähnen, die Sprachpetitionen und Vertrauensadressen gleichzeitig waren. In den obengenannten Eingaben aus *Schwesing*, in denen das Verhalten der Abgeordneten Thomsen und Hansen im Reichsrat gutgeheißen wurde, folgt auf den Adreßteil ein Petitionsteil. Im Petidum wurden die Stände gebeten, sich beim König Gehör zu verschaffen, „damit dies Uebel beseitigt werde“; in der Motivierung heißt es, die Ausbildung der Kinder in der dänischen Sprache sei „als verloren“ anzusehen, weil man im öffentlichen Leben nur mit Deutschen verkehre („Wollen wir unsere Knaben in den benachbarten Städten ein Handwerk oder irgend ein anderes Gewerbe erlernen lassen, so kann sie niemand gebrauchen“⁵⁷⁸). Die Kirche sei verödet, und die Konfirmanden der letzten Jahre hätten die Sprache nicht verstanden, in welcher zu ihnen geredet worden sei. Die Petenten aus dem Kirchspiel *Treia* fügten dem Adreßteil die Bitte an, „mit allen verfassungsmäßigen Mitteln dafür zu wirken, daß uns unsere deutsche Sprache wieder als Schul und Kirchensprache zurückgegeben werde“⁵⁷⁹. Ähnliche Schreiben, in welchen jedoch Thomsen und Hansen nicht genannt wurden, gingen aus *Treia* und aus *Tondern* ein. Insgesamt wurden diesmal fast

576 Verhöre v. 10. und 11. März 1860 durch den Hardesvogt der Karrharde und Bericht des Pastors Christiansen v. 23. Apr. 1860 (RAK, Min. f. Slesv. 3. Dep., Sager ang. dansk og tysk Kirke- og Skolesprog 1850–60).

577 LAS, Abt. 63 Nr 987, 1015, 1052, 1053.

578 LAS, Abt. 63 Nr 1054 (Schwesing).

579 LAS, Abt. 63 Nr 1052, 1053. Die Itzehoer Nachrichten (Nr 13/1860, 15. Febr.) druckten einen leicht veränderten Text ab.

13 000 Sprachpetitionen unterzeichnet: etwa 3000 Lithographien im Amt Tondern und ca. 10 000 handgeschriebene Exemplare in der Stadt Tondern und in den übrigen Kirchspielen der gemischtsprachigen Zone.

11.3 Der Rumohrsche Adressentwurf

Zu Beginn der Sitzungsperiode erregte die sogenannte „Adressangelegenheit“ ebenso großes Aufsehen wie die Sprachsache. Wulf Henning v. Rumohr beantragte, „die Ständeversammlung wolle beschließen: eine allerunterthänigste Adresse an den Thron Sr. Majestät des Königs gelangen zu lassen“⁵⁸⁰.

Diese Proposition war ungewöhnlich, weil sie nichts über den Inhalt der beabsichtigten Eingabe enthielt. Rumohr gab auch in seiner Motivierungsrede keine Anhaltspunkte⁵⁸¹; da aber zu vermuten war, daß er bestimmte Vorstellungen hatte, wenn nicht einen fertigen Entwurf bereithielt, ist es verständlich, daß die „dänischen“ Abgeordneten ihm mißtrauten und sich gegen die Einsetzung eines Komitees erklärten. Die Mehrheit wählte einen Fünferausschuß. Etwa zwei Wochen später erschien der Bericht dieses Komitees in der Presse, dem ein von 26 Abgeordneten unterschriebener Entwurf einer Eingabe an den König beigelegt war⁵⁸².

Die Adressanten stellten sich auf den Boden der Bekanntmachung vom 28. Januar 1852, die, wie sie ausführten, keineswegs die Hoffnungen der Schleswiger erfüllt habe; es sei aber nicht einmal das gewährt worden, was man nach dieser programmativen Erklärung und den voraufgegangenen Verhandlungen hätte erwarten dürfen. Entgegen den Versprechungen sei in den vergangenen Jahren in Gesetzgebung und Verwaltung die Tendenz erkennbar gewesen, das Bestehende rücksichtslos zu stürzen, um an dessen Stelle dänische Einrichtungen, dänische Verwaltung und Münze, dänische Sprache, ja selbst dänische Ortsnamen zu setzen. Die ausführliche „wahrheitsgemäße Schilderung“ der Sprachverhältnisse entnahmen die Unterzeichner fast wörtlich der holsteinischen Ständezeitung aus dem Jahre 1859⁵⁸³, fügten aber einige Bemerkungen hinzu:

„Die feindseligste und schlaueste Arglist hätte kein wirksameres Mittel ersinnen können, um im Lande bis in die kleinste Hütte dem dänischen Namen und der dänischen Sprache Abneigung und Entfremdung zu erwecken, als die vor Gott und Menschen nicht zu rechtfertigende gänzlich erfolg- und zwecklose Unterdrückung der deutschen Sprache [. . .]“

580 Schlesw. Ständez. 1860, Anh. 1. Abt., S. 235.

581 Schlesw. Ständez. 1860, S. 37–44.

582 Altonaer Mercur Nr 38/1860, 14. Febr.

583 Holst. Ständez. 1859, 2. Beilagen-Heft, Sp. 346 ff.

Es stehe mit der verheißenen Gleichberechtigung im Widerspruch, daß die Abgangszeiten an den Gelehrtenenschulen dem Vorlesungsbeginn in Kopenhagen angepaßt worden seien und daß Dänen in Schleswig als Beamte eingestellt würden, die nicht einmal das vorgeschriebene Biennium absolviert hätten, während die Einheimischen meistens unberücksichtigt blieben, besonders dann, wenn sie in Kiel studiert hätten. Nach der festen Überzeugung der Unterzeichner könne nur die „vollständige Umkehr von dem bisher durch die früheren Ministerien eingeschlagenen Wege“ zu Frieden und Wohlfahrt führen:

„Aufgegeben muß es werden, die dänische Sprache als eine politische Person zu betrachten, deren Gebiet durch Eroberung vergrößert werden soll. Die Sprache ist um der Menschen willen da, nicht umgekehrt die Menschen um der Sprache willen. So lange die Kirche und die Schule noch dazu gemißbraucht wird, Propaganda für die Sprache zu machen, so lange den Einwohnern nicht gestattet wird, sich wo und wann sie wollen, namentlich auch beim Unterricht ihrer Kinder, ihrer eigenen Sprache zu bedienen, steht der Staat mit den ersten Anforderungen des Christenthums und der Civilisation in einem directen Widerspruch, und fehlt die allererste Voraussetzung für eine freie bürgerliche Existenz. So lange bei allen Maßregeln der Gesetzgebung und Verwaltung nur die engere Verbindung Schleswigs mit Dänemark und die noch vollständigere Losreißung von Holstein bezweckt wird, kann von Berücksichtigung der Wünsche und Interessen des Herzogthums nicht die Rede sein.“

Schließlich wurde feierlichst Verwahrung eingelegt:

- ,,1. gegen das Fortbestehen der Verordnung vom 2. October 1855 für Dänemark und Schleswig, sowie gegen die Rechtsbeständigkeit der von dem Reichsrath in seiner jüngsten Diät gefaßten Beschlüsse für das Herzogthum Schleswig,
2. gegen die Rechtsbeständigkeit der §§ 1–4 der Specialverfassung für Schleswig [. . .]
3. gegen die Rechtsbeständigkeit der Allerhöchsten Bekanntmachung vom 10. November 1855⁵⁸⁴, wodurch der Wirkungskreis der Stände verfassungswidrig beschränkt wird,
4. gegen jede, ohne vorgängige Vernehmung der Schleswigschen Stände zunehmende Regulirung des Verhältnisses des Herzogthums Schleswig zu den übrigen dem Scepter Ew. Majestät untergebenen Landen und
5. gegen alle bisherigen und künftigen Maßregeln, die auf eine Lösung der Verhältnisse gerichtet sind, welche die Herzogthümer Schleswig und Holstein verbinden“.

Komiteebericht und Adressentwurf müssen etwa am 3. Februar in der endgültigen Form vorgelegen haben, denn am 5. d. M. erhielt Hugo Jensen (in Hamburg) bereits beide Schriftstücke von dem Abgeordneten v. Ahlefeldt-

Lindau durch einen Boten zugeschickt; er wurde gebeten, sie zu verwahren und nach näherer Ordre zu veröffentlichen⁵⁸⁵. Rumohr soll geäußert haben, der Entwurf sei eine früher angefertigte Privatarbeit⁵⁸⁶. Als Vorlagen sind das Bedenken der holsteinischen Ständeversammlung über die Verfassungsangelegenheit von 1859, das wiederholt im Text erwähnt wurde, und ein – uns unbekanntes – Exposé Hugo Jensens zu nennen. Als Jensen den Adressentwurf gelesen hatte, teilte er Samwer mit, an den politisch bedeutsamen Stellen fänden sich Worte seiner Vorarbeit wieder⁵⁸⁷; später wies er darauf hin, daß der wichtigste Teil der Adresse wörtlich so laute, wie er ihn dem Verbitter v. Rumohr vorgeschlagen habe⁵⁸⁸. Otto Jensen, Hugos älterer Bruder, wußte schon am Eröffnungstage (20. Januar), daß die schleswigschen Stände wahrscheinlich eine „Mahnung zur Umkehr“ in Form einer Adresse ergehen lassen würden. Da Hugo und Otto in enger Verbindung miteinander standen, ist nicht ausgeschlossen, daß der Passus über die „vollständige Umkehr von dem bisher durch die früheren Ministerien eingeschlagenen Wege“ in Rumohrs Entwurf dem Jensenschen Exposé entstammt. Vermutlich fanden auch im Kreise der 26 Abgeordneten Beratungen über den Text statt. Reiche berichtete, der 5. Punkt der Verwahrung habe im Konzept gefehlt, sei dann aber von Andreas Hansen „hineingebracht“ worden⁵⁸⁹.

Der Entwurf wurde nicht in die Ständezeitung aufgenommen. Ehe die Presse ihn veröffentlichte, zirkulierten aber schon gedruckte Exemplare in Flensburg und in Angeln; diese gehörten einer Serie an, die in der Buchdruckerei Ponton für den Gebrauch der Abgeordneten hergestellt worden war. Während gewöhnlich insgesamt 80 deutsche und dänische Exemplare von jedem Komiteebericht gedruckt wurden, hatte man den Adressentwurf etwa 100mal vervielfältigt. Das Büro der Ständeversammlung hatte mehrere Exemplare an höhere Beamte (z. B. des Appellationsgerichts) verteilt, es hatten Angestellte einigen Bürgern der Stadt den Text zum Lesen gegeben, und in den Lokalen der Gesellschaften „Harmonie“, „Bürgerverein“ und „Kongens Club“ waren Abdrücke ausgelegt worden. Der Abgeordnete Peter Hinrichsen hatte 5 Exemplare an Einwohner seines Wahlkreises verschickt. Als die Polizei erfuhr, daß diese Drucksachen in der Stadt und auf dem Lande gelesen wurden, forschte sie umgehend nach dem Verbleib der einzelnen Pontonschen Blätter. Auf diese Weise war aber die Verbindung zwischen Ahlefeldt und Hugo Jensen nicht zu entdecken; daher blieb unaufgeklärt, wie der Text in die deutschen Zeitungen gelangt war⁵⁹⁰.

585 Hugo Jensen an Samwer, 6. Febr. 1860 (Rautenberg, Wir wollen Deutsche bleiben, Nr 182).

586 Holger Hjelholt, Den slesvigske stænderforsamling i 1860, S. 259.

587 Hugo Jensen an Samwer, 6. Febr. 1860 (Rautenberg, a. a. O., Nr 182).

588 Hugo Jensen an Samwer, 22. Febr. 1860 (Rautenberg, a. a. O., Nr 188).

589 Reiche an Herzog Christian August, 11. Febr. 1860 (LAS, Abt. 22 PA III C 64).

590 Berichte des Polizeimeisters der Stadt Flensburg an das Ministerium v. 18., 20. und 23. Febr. 1860 und Untersuchungen in Sachen Peter Hinrichsen (RAK, Min. f. Slesv. 1. Dep., Ulovlige Adresser).

Wenige Tage später wurden Separatdrucke beschlagnahmt, die nicht zu der erwähnten Serie gehörten. Der bekannte Dr. Heiberg aus Schleswig, der nach dem Kriege weder als Advokat noch als Notar tätig sein durfte und nun eine Buchhandlung betrieb, hatte mit dem Herausgeber der Itzehoer Nachrichten, Buchdrucker Pfingsten, über Extradrucke verhandelt und 500 Exemplare zum Vertrieb in Kommission zugeschickt erhalten. Auf den Blättern war nur Dr. Heiberg als Verleger angegeben, während der Name des Druckers und der Druckort fehlten. Heiberg verschickte 300 Exemplare: 175 nach Kiel, 75 nach Flensburg und 50 nach Hamburg⁵⁹¹. Als der Präsident den Ständen mitteilte, er könne „nach einer Erklärung des Königlichen Herrn Commis-sairs“ keine weitere Verhandlung über die Adresse an den König zulassen (18. Febr.), kannte man den Entwurf bereits im Inland und im Ausland.

Am 8. Februar starb der Konseilpräsident. Das Ministerium trat sofort zurück, jedoch führten die Minister ihre Amtsgeschäfte vorläufig weiter; Blixen übernahm zusätzlich das Konseilpräsidium. Die Verantwortlichen beabsichtigten, trotz der Krise ihre Schleswig-Politik fortzusetzen: Blixen war entschlossen, „den ausgespielten Trumpf zu stechen“⁵⁹², und Regenburg wollte seinen „Kurs“ steuern, einerlei, wie oft die Minister wechselten. Er meinte, keine Regierung könne dem König raten, die Rumohrsche Adresse entgegenzunehmen⁵⁹³.

Inzwischen hatten wegen des Entwurfs heftige Auseinandersetzungen hinter den Kulissen der Ständeversammlung stattgefunden. Zunächst war Otzen geneigt gewesen, eine Diskussion über bestimmte Abschnitte zuzulassen⁵⁹⁴, dann war es dem Kommissar aber gelungen, ihn zu bewegen, sich anders zu entscheiden. Während der fraglichen Zeit soll Otzen geäußert haben⁵⁹⁵, Kranold setze ihm fortwährend hart zu und habe schon mit Dienstentlassung gedroht, welche unmittelbar erfolgen werde, sowie er die Verhandlung gestatte. Die Majorität hoffte, der Entwurf werde dennoch „auf irgend eine Weise zur Sprache zu bringen“ sein. Hugo Jensen erfuhr, Rumohr habe eine Unterredung mit Otzen gehabt, in welcher dieser ihm „heilig und unter Darreichung der Hände“ versichert habe, er werde ihm das Wort nicht entziehen, „wenn er dasselbe ergreife nachdem er (Otzen) erklärt habe eine Verhandlung nicht zulassen zu können“.

Laut Ständezeitung bestätigte O. in der Sitzung am 18. Febr., der Kommissar habe Beratungen über den Entwurf als unzulässig bezeichnet und ihm

591 Untersuchungen in Sachen Dr. Heiberg: RAK, Min. f. Slesv. 1. Dep., Ulovlige Adresser. — LAS, Abt. 168 Nr 314. — Asta Heiberg, Erinnerungen aus meinem Leben, Berlin 1897, S. 167 ff.

592 Holger Hjelholt, Den slesvigiske stænderforsamling i 1860, S. 265 f.

593 Holger Hjelholt, a. a. O., S. 270. In der Minorität soll man erwogen haben, die Mandate niederzulegen, um gegen den Inhalt des Entwurfs zu protestieren und zu verhindern, daß über den Vorschlag beraten und abgestimmt werde. Man blieb aber, weil Regenburg den Schritt nicht gebilligt hätte.

594 Holger Hjelholt, a. a. O., S. 270.

595 Hugo Jensens Tagebuch (LAS, Abt. 399).

eröffnet, daß eine mit diesem übereinstimmende Adresse „nicht Annahme finden würde“⁵⁹⁶. Darauf setzte Rumohr zu einer Rede an: In dem Schriftstück werde „die innerste Ueberzeugung von 26 Mitgliedern, also der überwiegenden Majorität der Versammlung“, ausgesprochen; er sei „materiell der Gesinnungsausdruck der Stände des Herzogthums Schleswig“. Der Kommissar unterbrach ihn, aber R. fuhr fort: Er wolle nicht auf den Inhalt der Sache eingehen, sondern nur „einige Worte von Seiten der Comitee“ aussprechen. Erst als Otzen erklärt hatte, er wünsche keine weitere Verhandlung, gab Rumohr nach („Dann muß ich mich allerdings fügen.“). In Hugo Jensens Tagebuch heißt es, als R. redete, habe Kranold laut dazwischengesprochen und dem Präsidenten Zeichen gemacht:

„Otzen blieb indessen noch immer ruhig. Der Commissair fing an den Präsidenten körperlich zu behandeln, stieß ihn mit beiden Fäusten in die Rippen und sagte ihm halb laut er solle Rumohr augenblicklich das Wort entziehen. Otzen versuchte sich dieser Behandlung durch Wegrücken seines Stuhles zu entziehen, als indessen der Commissair nachrückte und seine körperlichen Mißhandlungen fortsetzte, war Otzens Kraft gebrochen [. . .].“⁵⁹⁷

Die Versammlung habe nach diesem Wortwechsel nicht recht den Übergang zur Tagesordnung finden können, schrieben die Itzehoer Nachrichten⁵⁹⁸.

Während der ersten drei Februarwochen wurden in Angeln mehr als 100 lithographierte bzw. handgeschriebene Adressen unterzeichnet, die mit dem Rumohrschen Entwurf verwandt sind⁵⁹⁹. Die Gerichte vermochten weder

596 Schlesw. Ständez. 1860, S. 279 f.

597 Vgl. Anm. 595.

598 Itzehoer Nachrichten Nr 15/1860, 22. Febr.

599 LAS, Abt. 63 Nr 1059; Itzehoer Nachrichten Nr 15/1860, 22. Febr.; Altonaer Mercur Nr 46/1860, 23. Febr.; Schwarzbuch über die Dänische Missregierung im Herzogthum Schleswig, Heft III, Kiel 1864, S. 13 f.:

„Hohe Ständeversammlung!

Das im Lande allgemein herrschende Vertrauen zu einer hohen Ständeversammlung bewegt den Unterzeichneten, die Erwartung auszusprechen: die hohe Versammlung werde die Rechte des Landes auf die althergebrachte, in den Königl. Erlassen von 1846 und 1848 wiederholt anerkannte Verbindung der Herzogthümer Schleswig und Holstein kräftig wahren. Das Land hat auf dieses Recht nie verzichtet und wird es niemals thun. Erwartet wird ferner ein Protest gegen die §§ 1 bis 4 der Schleswigschen Verfassung vom 15ten Juli 1854 und gegen das Verfassungsgesetz vom 2. Octbr. 1855 über die gemeinschaftlichen Angelegenheiten der Monarchie, weil die in beiden Gesetzen enthaltenen Veränderungen, ungeachtet der Königl. Zusage in der Bekanntmachung vom 28sten Jan. 1852, von den Schleswigschen Ständen nicht berathen worden; ferner eine Verwahrung gegen die Anwendung der gedachten Verordnung vom 2ten Octbr. 1855 auf das Herzogthum Schleswig, nachdem solche für das Herzogthum Holstein durch Königl. Erlaß vom 6ten Novbr. 1858 aufgehoben worden ist und für den übrigen Theil der Monarchie folglich keine Gültigkeit haben kann; ferner gegen die Kraft der Beschlüsse Dänischer und Schleswigscher Mitglieder des Reichsraths, als einer nicht mehr competenten Versammlung.

Das Land wird nie zur Ruhe gelangen, nie zum Frieden mit dem Königreich; nie wird die alte Wohlfahrt wiederkehren, so lange die althergebrachte Verbindung der

aufzuklären, wer diesen Text verfaßt noch wer ihn vervielfältigt hatte. Die Untersuchungen ergaben lediglich, daß mehrere Leute im südlichen Angeln Anfang Februar Blanketten in verschloßenen Umschlägen anonym zugeschickt erhalten hatten. Einigen waren die Sendungen ins Haus gebracht worden, während andere sie an ihrer Postsammelstelle vorgefunden hatten; in den Verhörsprotokollen wurde wiederholt vermerkt, die Kuverts seien nicht von der Post gestempelt gewesen. Die meisten Empfänger hatten selbst ein Exemplar unterschrieben und, sofern sie mehrere erhalten hatten, die anderen an ihre Nachbarn und Bekannten weitergegeben. Wulf August v. Rumohr-Drült, ein Vetter des Abgeordneten Wulf Henning v. Rumohr-Rundhof, hatte in den Dörfern Vogelsang, Schörderup und Gulde in der *Kappelner Harde* mehreren Einwohnern Blanketten vorgelegt oder vorlegen lassen und sein eigenes Exemplar mit 13 weiteren unterschriebenen Blättern nach Flensburg befördert⁶⁰⁰.

11.4 Weitere Anträge der Majorität

Die Majorität legte diesmal zwei Gleise: Auf das eine schickte sie Rumohrs Antrag und den Adressentwurf und auf das andere mehrere Privatpropositionen, in denen die Versammlung aufgefordert wurde, die Aufhebung einzelner, auch im Adressentwurf beanstandeter Verordnungen zu erbitten. So kam manches zur Sprache, obwohl über den ganzen Entwurf nicht verhandelt werden durfte. Als der Präsident die Diskussion untersagte, lagen u. a. folgende Propositionen vor⁶⁰¹:

1. die Versammlung wolle beantragen, daß die Sprachbestimmungen abgeändert werden mögen;
2. die Versammlung wolle beantragen, daß die Bestimmungen über das Biennium „genauer wie bisher“ befolgt werden mögen und daß „zur Herstellung eines mit der Gesetzgebung übereinstimmenden Zustandes“ festgestellt werden möge, „welche unter den gegenwärtig im Herzogthum Schleswig im Civil- und geistlichen Dienst angestellten Personen die gesetzliche Bedingung für ihre Anstellung in der angegebenen Beziehung erfüllt haben“ (Proponent: v. Rumohr);
3. die Versammlung wolle beantragen, daß die Verbote von Büchern und Schriften, sowie die Verbote von Vereinen aufgehoben werden mögen (Proponent: v. Rumohr);

Herzogthümer nicht durch eine gemeinsame Verfassung beider gesichert worden. Erst dann werden sich die Verhältnisse der ganzen Monarchie ordnen lassen. Eine hohe Versammlung wolle auf Vorlage einer für beide Herzogthümer gemeinsamen und zeitgemäßen Verfassung zur Berathung und Beschußnahme in einer möglichst bald zu berufenden außerordentlichen Ständeversammlung Ihre Anträge richten.“

600 RAK, Min. f. Slesv. 1. Dep., Politica III und Ulovlige Adresser.

601 Schlesw. Ständez. 1860, Anh. 1. Abt., S. 234 ff.

4. die Versammlung wolle beantragen, daß die Änderung des Schuljahres aufgehoben, daß „das alte Anrecht der in Kiel geprüften Schulamtscandidaten [...] auf vorzügliche Berücksichtigung bei Besetzung der Schullehrerstellen“ wiederhergestellt und daß die Teilnahme eines Kieler Professors an den theologischen Amtsprüfungen im Herzogthum Schleswig wieder eingeführt werden möge (Proponent: E. v. Baudissin);
5. die Versammlung wolle beantragen, daß das Reskript über die Schreibung der Ortsnamen zurückgenommen werden möge (Proponent: A. Hansen);
6. die Versammlung wolle beantragen, „daß baldigst alle Hindernisse hinweggeräumt werden möchten, durch welche es der einzigen deutschen Gelehrtenchule des Herzogthums, in der Stadt Schleswig, unmöglich gemacht wird, ihrer Bestimmung als rein deutsches Institut, vollkommen zu entsprechen“ (Proponent: A. Hansen);
7. die Versammlung wolle um Wiederherstellung des Kirchen- und Schulpatronats im Kirchspiel Gelingt bitten (Proponent: Baron v. Hobe);
8. die Versammlung wolle die Aufhebung der Reskripte „betreffend den Gebrauch der dänischen und deutschen Sprache bei der Correspondenz zwischen den Behörden in den gemischten Districten“ beantragen (Proponent: Baron v. Hobe).

In weiteren Positionen forderte Graf Eduard v. Baudissin-Knoop die Stände auf, zwei Gesetzesvorlagen („betreffend die Einführung der Preßfreiheit“ und „über das Recht der freien Versammlung und Vereinigung“) zu beantragen.

Die Regierung war fest entschlossen, die Majorität zurechzuweisen. Offensichtlich meinte sie, die „Deutschen“ an ihrer empfindlichsten Stelle zu treffen, wenn sie empfahl, noch bestehende soziale Ungleichheiten aufzuheben, die bislang – dank der integrierenden Kraft des Nationalen – keine bedrohlichen Spannungen verursacht hatten. Sie beauftragte den Kommissar, vor der Motivierung der Baudissinschen Propositionen ein Schreiben vorzulesen, in dem ausgeführt wurde, daß derartige liberale Vorschläge nicht mit dem Fortbestehen der Standesvorrechte zu vereinbaren seien, die auf Kosten der übrigen Bevölkerung für die Ritterschaft und die adeligen Güter bestünden, zum Beispiel mit der Stempelpapierfreiheit, den Steuererleichterungen, den Hofdiensten, der Befreiung von Justizkosten und der besonderen Vertretung in der Ständeversammlung. Wenn die Baudissinschen Propositionen wirklich die Wünsche der Versammlung ausdrückten, müsse man annehmen, daß die Privilegierten bereit seien, ihre Vorrechte aufzugeben. Die Einräumung der erbetteten Freiheiten setze außerdem voraus, daß die Bevölkerung einsehe, „wie unbefugt und höchst schädlich in seinen Folgen der Einfluß“ sei, den das Ausland beständig auf die schleswigschen Verhältnisse auszuüben versuche; dieser Einfluß trete der Entwicklung des Landes hindernd entgegen, lenke die Aufmerksamkeit von nützlichen Bestrebungen ab und leite sie auf Pläne hin, „deren letztes Ziel nur das Ueberdenauenwerfen gesetzlicher Verhältnisse“ sein könne⁶⁰².

Kranold hatte zunächst Bedenken, die Mitteilung bekanntzugeben, weil er Baudissins Vorschläge für zu harmlos hielt, um so viel Aufhebens zu machen; Regenborg belehrte ihn aber, der Brief sei nicht nur gegen die Anträge um Versammlungs- und Preßfreiheit, sondern auch gegen die der anderen

602 Schlesw. Ständez. 1860, S. 312.

„deutschen“ Propositionen und überhaupt gegen den Geist gerichtet, der in der Majorität herrsche. Am 9. Februar erfuhr der Kommissar vom Tode Rotwitts und vom Rücktritt der Regierung. In seiner Ratlosigkeit veranlaßte er den Präsidenten, einige Tage keine Sitzungen stattfinden zu lassen und dann nur Themen aufzunehmen, deren Behandlung ihn „nicht genierte“. Dadurch gelangten Baudissins Propositionen erst am 21. d. M. auf die Tagesordnung. Nachdem der Präsident diesen Punkt aufgerufen hatte, erteilte er dem Kommissar das Wort, der nun das Ministerialschreiben bekanntgab⁶⁰³. Sofort protestierte Baudissin „feierlichst gegen die der Versammlung soeben gemachte Insinuation“. Otzen bedauerte die „Verlesung“; er schloß die Sitzung vorzeitig, weil er glaubte, man befindet sich nicht in der Stimmung weiterzuverhandeln.

Als einige Tage später die Motivierung stattfand⁶⁰⁴, prallten die Fronten hart aufeinander. Baudissin betonte, er verzichte weder für sich noch für andere auf die Rechte, welche im Ministerialschreiben gemeint seien; der Bescheid habe ihn nur in der Überzeugung gestärkt, daß sein Antrag notwendig sei. Die Redner der Gegenpartei verurteilten nicht die Pressefreiheit überhaupt (Mørk-Hansen: „Ich habe seit meiner frühesten Jugend für Pressefreiheit geschwärmt“), sondern lehnten sie nur für Schleswig und zu diesem Zeitpunkt ab. Die „nicht geringe Preßfreiheit“, die man besitze, hieß es, trage einen großen Teil der Schuld am Unglück, unter dem das Land in den Kriegsjahren gelitten und geblutet habe; eine „freche und zügellose Presse“ habe staatsauflösende und verführerische Ideen verbreitet und begangene Verbrechen „auf die jesuitischste Weise“ zu rechtfertigen gesucht. Alles Reden war fruchtlos, da die Abgeordneten sich längst entschieden hatten; die „Deutschen“ erreichten (26 gegen 16 Stimmen), daß ein Ausschuß gewählt wurde. Anschließend erzwangen sie die Wahl eines Komitees, das Baudissins Vorschlag wegen Einführung der Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit prüfen sollte⁶⁰⁵.

Rumohr motivierte den Antrag wegen Aufhebung der Verbote von Büchern und Vereinen⁶⁰⁶. Er nannte die Unterdrückung der betreffenden Schriften („ich habe die meisten nicht durchstudiert“) eine „üble Maßregel“, die in der Mehrzahl der Fälle unzulänglich sei und mit dem Prinzip der Gleichberechtigung nicht vereinbart werden könne, weil die Bücher unter der Hand verbreitet würden und in den anderen Teilen der Monarchie erlaubt seien. Sein Gegenredner, Pastor Mørk-Hansen, zog das Schleswig-Holsteinische Staatsgrundgesetz aus der Erhebungszeit heran, in welchem wiederholt die Wendung „im Lande“ in der Bedeutung von „im einigen und unteilbaren Staat Schleswig-Holstein, einem Bestandteil des deutschen Staatsverbandes“ vorkam. Die Absichten, die man damals gehabt habe, führte er aus, seien

603 Schlesw. Ständez. 1860, S. 310 ff.

604 Schlesw. Ständez. 1860, S. 408 ff.

605 Schlesw. Ständez. 1860, S. 418 f.

606 Schlesw. Ständez. 1860, S. 224 ff.

keineswegs aufgegeben worden; man warte nur auf eine günstige Gelegenheit, um wieder mit denselben Ansprüchen hervortreten zu können⁶⁰⁷.

Baron v. Hobe begründete seine Proposition wegen Aufhebung zweier Reskripte aus den Jahren 1854 und 1855, in denen das Ministerium die Behörden in der gemischtsprachigen Zone angewiesen hatte, sich im Schriftverkehr stets der Sprache des ersten Aktenstückes des betreffenden Vorgangs zu bedienen⁶⁰⁸. Während die „dänische“ Seite sogleich erklärte, gerade diese Bestimmung zeige, daß eine vollständig durchgeführte Gleichberechtigung bestehe, wies die „deutsche“ Seite darauf hin, daß die Regelung für Lokalbeamte (gemeint waren „die dem Privatstande angehörigen Gutsobrigkeiten und Communalbeamten“⁶⁰⁹) empfindliche Härten enthielt. Die Amtmänner, Kirchenvisitatoren und Schulinspektoren pflegten nämlich Korrespondenzen in dänischer Sprache einzuleiten und dadurch ihre Partner zu zwingen, dänisch zu antworten, was vornehmlich diejenigen als lästig empfanden, die sich auf eigene Kosten einer sprachkundigen Hilfskraft bedienen mußten.

In der Diskussion über Rumohrs Antrag, die Vorschriften, welche das zweijährige Studium an der Universität in Kiel betrafen, möchten „genauer wie bisher befolgt werden“⁶¹⁰, ging es darum, ob die alten Bestimmungen, von denen Tillisch im Jahre 1850 einige aufgehoben hatte, noch rechtsgültig waren. Die „Deutschen“ stellten sich auf den Standpunkt, man könne, da T. Außerordentlicher Regierungskommissar gewesen sei, dessen Verfügungen nur als „für die Dauer seiner Function gültig“ ansehen. Demgegenüber machte der Regierungsvertreter geltend, der König habe Tillisch seinerzeit unumschränkte Vollmacht gegeben, also auch die Befugnis, Gesetze und Verordnungen auszustellen. Rumohr versicherte, er wolle den Ständen nur empfehlen, um genaue Berücksichtigung der fraglichen Gesetze zu bitten, eine „weiter gehende Tendenz“ enthalte seine Proposition nicht. Man versteht, daß der Kommissar und die „dänische Partei“ dies bezwifelten; sie hielten ihm entgegen, das eigentliche Ziel des Antrages sei doch wohl die Entlassung oder Verabschiedung der nach dem Kriege im Herzogtum angestellten Beamten, die ausschließlich in Kopenhagen studiert hätten. Diesen Verdacht konnte Rumohr auch nicht durch den Hinweis entkräften, zunächst genüge eine Verordnung, durch welche die betreffenden Gesetze (von 1768, 1774, 1821 und 1826) eingeschränkt würden; später könne für die amtierenden Beamten ein Dispens erlassen werden. Die Versammlung überwies auch diese Proposition einem Ausschuß. – Über die oben angeführten Vorschläge 4 bis 6 wurde nicht verhandelt.

607 Schlesw. Stände. 1860, S. 227 ff.; Holger Hjelholt, a. a. O., S. 273 f.

608 Schlesw. Stände. 1860, S. 268 ff. Wegen dieser Angelegenheit hatte Hobe schon 1855 (Schlesw. Stände. 1855, Anh. 1. Abt., S. 22) und 1856/57 (Schlesw. Stände. 1856/57, Anh. 1. Abt., S. 335) proponiert.

609 Schlesw. Stände. 1860, Anh. 2. Abt., S. 212 (Ausschußbericht).

610 Schlesw. Stände. 1860, S. 373 ff.

Einige Beschwerden, die im Rumohrschen Adreßentwurf und in den Anträgen der Majorität enthalten waren, wurden ein drittes Mal in einer Petition des akademischen Konsistoriums der Kieler Universität ausgesprochen⁶¹¹. Das Konsistorium hatte im Jahre 1859 einen Antrag an die holsteinischen Stände gerichtet, dem es die Abschrift einer Vorstellung und Bitte ans Ministerium für Holstein und Lauenburg aus dem Jahre 1858 beigefügt hatte⁶¹². Nun wiederholte es im wesentlichen die im Abschnitt IV dieser Vorstellung („Zurücksetzung unserer Universität im Herzogthum Schleswig“) aufgeführten „Uebelstände“:

- I. Das „s. g. biennium academicum zu Kiel wird in Schleswig zur Zeit nicht beachtet“.
- II. „Durch die neuerdings für Schleswig verfügte Einführung eines veränderten Schuljahres wird der Zusammenhang der Schleswigschen Schulen mit der Universität Kiel wesentlich beeinträchtigt.“
- III. „Das Anrecht [...] der in Kiel geprüften Schulamtscandidaten, die sich ausgezeichnet haben, auf vorzügliche Berücksichtigung bei Besetzung der Schullehrerstellen ist aufgehoben.“
- IV. „Die Theilnahme eines Kieler Professors der Theologie an den theologischen Amtsprüfungen des Herzogthums Schleswig ist aufgehoben.“
- V. „Gewisse Vereine, die ein Pertinenz der Kieler Universität ausmachen, sind in Betreff des Herzogthums Schleswig aufgehoben, und die Errichtung ähnlicher für die Zukunft untersagt.“
- VI. „Der Universität Kiel ist ihre Vertretung in der schleswigschen Ständeversammlung entzogen.“

Das Petitionskomitee nahm das Schreiben des Konsistoriums ungetkürzt in seinen Bericht auf. Es erklärte, sämtliche Beschwerden seien vollkommen begründet und fügte hinzu, es halte sich für verpflichtet, diese „noch von einem allgemeineren Standpunkte aus zu beleuchten“. In der Verwaltung der Universitätsangelegenheiten könne ebenso wie in der Sprachsache, im Münzwesen und in der Beamtenauswahl der „durch alle Maßregeln gleichmäßig sich kund gebende leitende Gedanke der Regierung“ nur der sein, „das Herzogthum Schleswig zu danisiren, von seiner uralten Verbindung mit dem Herzogthum Holstein möglichst loszureißen und zur Incorporation in das Königreich Dänemark reif zu machen, oder gar diese Incorporation allmählig auf dem Wege der Verwaltung durchzuführen und schließlich als vollendete Thatsache erscheinen zu lassen“. Diesem Streben sei die gemeinschaftliche Kieler Universität „ein höchst unerwünschtes und unbequemes Hinderniß“. Da völkerrechtliche Garantien und die am 2. Jan. 1852 ausgesprochene Bestätigung es nicht erlaubten, diese Anstalt für Schleswig aufzuheben, habe man versucht, ihre Wirksamkeit zu beseitigen: Man habe erstens die Sorge für den Bestand der Universität „auf das möglichst geringe Maß von Thätigkeit“

611 Schlesw. Ständez. 1860, Anh. 2. Abt., S. 178 ff.

612 Holst. Ständez. 1859, 2. Beil.-Heft, Sp. 354 ff.

beschränkt und jeden Schritt verhindert, der „ein frisches, kräftiges Aufblühen derselben“ versprochen hätte; man habe sich zweitens bemüht, den Schleswigern den Besuch der Landesuniversität auf jede Weise zu verleiden und sie nach Kopenhagen zu ziehen, obwohl gerade Kiel „für die Bedürfnisse der Landeseingeborenen“ berechnet sei.

In der mündlichen Verhandlung⁶¹³ räumte der Kommissar ein, daß manche Klagen nicht ohne Grund seien. Die Ursache sei die gleiche wie zur Zeit Christians VIII., der einmal gesagt habe, er könne nicht mehr für die Kieler Universität tun als die Pflicht notwendig erforderne, „so lange die separatistischen Bestrebungen durch jene befördert“ würden. Im übrigen seien die Petition und der Bericht „voll von illoyalen und unziemlichen Äußerungen“. Endlich erklärte er, „es müßte wirklich Wunder nehmen, wenn nicht das, was hier jetzt vor uns liegt, sowohl für diejenigen, welche die Petition unterschrieben, als auch für die Anstalt, welche die Unterzeichneten vertreten, von bedauerlichen Folgen sein würde“.⁶¹⁴ Kranold sprach zunächst nur von den Folgen, die möglicherweise für das Konsistorium aus der Petitionsangelegenheit erwachsen würden; wenig später deutete er an, es könnten auch Abgeordnete wegen ihrer Reden und Schriftsätze zur Rechenschaft gezogen werden. Regensburg hoffte sogar auf ein gerichtliches Nachspiel: Er forderte Kranold telegraphisch auf, die Petition auf jeden Fall entgegenzunehmen, denn die Regierung brauche sie, um ihre Pflicht tun zu können⁶¹⁵.

11.5 Anträge der Minorität

Die Nordschleswiger hatten schon während der vorigen Sitzungsperiode versucht, die sozialen Schichten innerhalb der Majorität gegeneinander auszuspielen. Auf diese Spaltungspläne griffen sie nun zurück. Sie hielten alle Anträge für geeignete Kampfmittel, die darauf abzielten, Ungleichheiten in der Verteilung von Rechten und Pflichten zu beseitigen, weil bei deren Behandlung über kurz oder lang offenkundig werden würde, wie sich die Interessen der Bauern und Bürger von den Interessen der Ritter und Gutsbesitzer unterschieden⁶¹⁶. Folgende Vorschläge wurden eingereicht⁶¹⁷:

1. die Versammlung wolle einen Gesetzentwurf betreffend die Repartition der Schulabgaben beantragen (Proponent: Mørk-Hansen);
2. die Versammlung wolle einen Gesetzentwurf betreffend die Ablösung der Jagd beantragen (Proponenten: Mørk-Hansen, Jürgen Hansen, Hans Chr. Bladt);

⁶¹³ Schlesw. Ständez. 1860, S. 709 ff.

⁶¹⁴ Schlesw. Ständez. 1860, S. 717 ff.

⁶¹⁵ Holger Hjelholt, a. a. O., S. 313.

⁶¹⁶ Holger Hjelholt, a. a. O., S. 279 ff.

⁶¹⁷ Schlesw. Ständez. 1860, Anh. 1. Abt., S. 242 f. und S. 250 f.

3. die Ständeversammlung wolle einen Gesetzentwurf „betreffend eine veränderte Zusammensetzung der Schleswigschen Ständeversammlung mittelst Aufhebung der [...] Klassenwahlen und Einführung eines allgemeinen Wahlrechts auf Grundlage der Einwohnerzahl“ beantragen (Proponent: Hans Andersen Krüger).

Bei der zuerst genannten Proposition ging es Mørk-Hansen um die Aufhebung einer Vorschrift aus der Allgemeinen Schulordnung von 1814, wonach die adligen Gutsbesitzer und die Besitzer adliger Stammparzellen von allen Schulabgaben befreit sein sollten. Solche „unnatürlichen Privilegien“, sagte er, dienten dazu, bei dem belasteten Teil der Bevölkerung Mißvergnügen und Argwohn zu erwecken. Es liege im Interesse der Privilegierten, wenn die „unnatürlichen Benachtheiligungen“ ausgeglichen würden; nur jetzt, in friedlichen Zeiten, könne dies „in gerechter und billiger Weise und mit bedachtamer Hand geschehen“. – Die Majorität verwarf den Vorschlag⁶¹⁸.

Die Proposition wegen Ablösung der Jagd gelangte nicht auf die Tagesordnung. Als der Antrag wegen Änderung des Wahlgesetzes motiviert werden sollte, war Hans Krüger bettlägerig. Laurids Skau hielt stellvertretend die Rede. Er führte aus, die Klassenwahl könne „überhaupt keine natürliche Majorität der Ständeversammlung schaffen“, weil die Privilegierten, von den Geistlichen abgesehen, ausschließlich in Südschleswig wohnten und der deutschen Nationalität angehörten. „Die Folge davon ist gewesen, daß, wenn von Gleichberechtigung der beiden Nationalitäten die Rede gewesen ist, sich stets eine Majorität auf der deutschen Seite gezeigt hat, obgleich der deutsch redende Theil nicht die Hälfte des Flächenraums des Herzogthums Schleswig einnimmt [...].“⁶¹⁹ Die Majorität hielt den Wahlrechtsreformern entgegen, die gewünschten Änderungen würden das Übergewicht der „deutschen“ Partei keineswegs beseitigen. Zur Zeit seien die ländlichen Distrikte annähernd gleich groß; 6 Bezirke hätten einen dänischredenden und 11 einen deutschredenden Abgeordneten geschickt. Dieses Verhältnis würde sich nur ändern, wenn man bei einer Neueinteilung im Norden kleine und im Süden große Distrikte einrichtete⁶²⁰.

Von einer Reform des Wahlverfahrens war im Antrag nicht die Rede; daher lag die Vermutung nahe, die „Dänen“ würden die geltenden Bestimmungen gern in ein neues Gesetz übernehmen, um sie weiterhin zu ihrem Vorteil handhaben zu können. Theodor Thomsen wies darauf hin, daß also die Wahloffizialen „accurat in derselben Weise beschäftigt bleiben“ würden wie bisher: „Der Wahldirector würde von der Regierung ernannt; der Wahldirector ernennt seine Secrétaire, und die Herren streichen von den Wahllisten, wen sie wollen [...] und so kann ich es wohl denken, daß selbst bei diesen allgemeinen Wahlen, die man beabsichtigt, auch im Hintergrunde der Gedanke liegt: wenn wir es auf diese Weise treiben, und nur fix von den Wahllisten

618 Schlesw. Ständez. 1860, S. 255.

619 Schlesw. Ständez. 1860, S. 1055.

620 Schlesw. Ständez. 1860, S. 1062.

gestrichen wird, dann sind wir im Stande eine dänische Majorität zu bekommen.⁶²¹“ Die Versammlung lehnte „mit Stimmenmehrheit“ ab, diese Proposition einem Ausschuß zu überweisen.

Die bisher erwähnten Privatpropositionen der Nordschleswiger sollten Keile zwischen die Schichten treiben, aus denen die Majorität bestand. Zwei weitere Vorschläge wurden offensichtlich eingereicht, um bestimmte Bande zwischen Schleswig und Holstein zu lockern⁶²²:

1. die Versammlung wolle einen Gesetzentwurf beantragen, „wonach die nach der Schleswigschen Verfassung den Landbesitzern [. . .] obliegende Verpflichtung, ihre Gebäude bei dem mit dem Herzogthum Holstein gemeinschaftlichen Brandversicherungsverein für Gebäude versichern zu lassen, dahin modifizirt werden möge, daß es den Beteiligten trotz des Fortbestehens der genannten Brandversicherung, für die Zukunft freistehen solle, aus dem Verein auszutreten, und ihre Gebäude, wenn sie solches wünschen, bei den bestehenden, von den resp. Oberbehörden autorisierten Privatgilden versichern zu lassen“ (Proponenten: H. Bladt und H. A. Krüger);
2. die Versammlung wolle beantragen, daß der jährliche Beitrag des Herzogthums Schleswig zur Kieler Universität herabgesetzt werden möge (Proponent: Al. Hansen).

An der gemeinschaftlichen Brandversicherung wurde seit langem Kritik geübt. Man wußte, daß aus den Beiträgen, welche die Versicherten in Schleswig eingezahlt hatten, große Summen zur Deckung von Brandschäden in Holstein verwendet worden waren⁶²³. Jeder kannte die Mängel: In Holstein waren die Gebäude im allgemeinen recht hoch versichert (manche Häuser sollen überversichert gewesen sein); in Schleswig hatten dagegen viele Besitzer unter dem wahren Wert abgeschlossen. Der Verein war daher in Versicherungsfällen, die in Holstein auftraten, oft zu verhältnismäßig hohen Leistungen verpflichtet. Man hatte „dänischerseits“ in der Sitzungsperiode 1856/57 empfohlen, die in Schleswig eingezahlten Beiträge ausschließlich zur Deckung der in diesem Herzogtum entstandenen Schäden zu verwenden⁶²⁴, war damals aber nicht durchgedrungen. Um „über die schwierige Frage der Trennung zwischen Schleswig und Holstein hinwegzukommen“, rieten Krüger und Bladt im Jahre 1860, den Zwang, der gemeinschaftlichen Brandversicherung angehören zu müssen, einfach aufzuheben. Die „deutschen“ Abgeordneten erklärten sich bereit, über „zweckmäßige Veränderungen hinsichtlich der Verwaltung und Controlle“ des bestehenden Vereins zu verhandeln⁶²⁵, lehnten jedoch die Trennung der Einnahmen und die Freigabe der Gebäudeversicherung von vornherein ab. Sie verschwiegen auch ihren eigentlichen Einwand nicht: Der Abgeordnete Clausen aus Kappeln hatte 1856/57 die Brandkasse ein „Erinnerungszeichen der früheren innigen Verbindung beider Lande“, das ihm lieb und teuer sei, genannt⁶²⁶; im Jahre 1860 erklärte Hofbesitzer Momsen, der Verein sei eines der wenigen noch

621 Schlesw. Ständez. 1860, S. 1070 f.

622 Schlesw. Ständez. 1860, Anh. 1. Abt., S. 235 und S. 249.

623 Schlesw. Ständez. 1856/57, S. 73.

624 Schlesw. Ständez. 1856/57, Anh. 1. Abt., S. 333.

625 Schlesw. Ständez. 1860, S. 48.

626 Schlesw. Ständez. 1856/57, S. 76.

bestehenden Bande, und deshalb allein schon werde er gegen den Antrag der Nordschleswiger stimmen⁶²⁷. — Über die Proposition wegen Herabsetzung des Beitrags für die Universität Kiel wurde nicht verhandelt.

Beide Parteien stellten freiheitliche Forderungen, ohne konsequent liberal zu sein. Die Nordschleswiger priesen in der Diskussion über die Brandversicherungssache die heilsame Wirkung des Konkurrenzkampfes, stimmten aber gegen die Baudissinschen Anträge; die Mehrheit setzte sich für die Presse- und Versammlungsfreiheit ein, erklärte sich jedoch gegen das freie Spiel der Kräfte im Brandversicherungswesen. Man unterstützte nur solche Propositionen, die in den Rahmen einer deutsch-schleswigschen oder dänisch-schleswigschen Politik paßten, während man andere (ebenso freiheitliche) Vorschläge verwarf. Es wird vom bipolaren Ansatz des deutschen Liberalismus gesprochen; in beiden Parteien der schleswigschen Ständeversammlung war das nationale Denken sichtlich stärker ausgeprägt als das liberale.

11.6 Die Beratungen über die Sprachproposition

Die Komiteemitglieder schrieben in ihrem Bericht zur Sprachangelegenheit, sie gäben die Hoffnung nicht auf, daß es endlich gelingen werde, das Herz des Landesherrn „für die leidende Bevölkerung zu gewinnen“, deren Bitten und Wünsche seit der vorigen Diät diesselben geblieben „oder womöglich etwas dringender geworden“ seien⁶²⁸. Andreas Hansen erinnerte zu Beginn der Vorberatung⁶²⁹ an die Antworten, die der König den Deputationen in Glücksburg erteilt habe. Nun sei der Versammlung zwar gesagt worden, daß keine Veränderung erwartet werden könne, aber man dürfe nicht aufhören zu hoffen, da Gott die Herzen der Könige wie Wasserbäche lenke⁶³⁰. Man brachte Klagen vor, wie sie seit Jahren bekannt waren: Hansen führte über einzelne Pastoren und Lehrer Beschwerde, kommentierte Abschnitte aus Mørk-Hansens Schriften und besprach die „neue Reisebeschreibung“ Blixen-Fineckes; Rumohr griff die Konfirmationsfrage auf und wiederholte die Forderung, den Eltern müsse die Wahl der Konfirmationssprache freistehen; L. C. Ebsen redete, wie viele Petenten, von den blutenden Herzen der Mütter und Vätern, die „ihren Kleinen keine Hilfe und Zurechtweisung“ geben könnten⁶³¹.

Peter Andreas Petersen aus Flensburg erregte Aufsehen, als er erklärte, seine Wähler und Freunde seien nicht damit einverstanden, daß in Flensburg (z. B. an der Realschule) mehr dänischer Unterricht erteilt werde, als das

627 Schlesw. Ständez. 1860, S. 51.

628 Schlesw. Ständez. 1860, Anh. 2. Abt., S. 127 ff.

629 Schlesw. Ständez. 1860, S. 318 ff.

630 Vgl. Sprüche Salomos 21/1.

631 Schlesw. Ständez. 1860, S. 322.

Gesetz vorschreibe⁶³²; auch seien sie der Ansicht, die „Deutschredenden“ in der Stadt hätten ein Recht, weitere Schulen anzulegen, wenn dies den „Dänischredenden“ gestattet werde. Petersen bekannte sich ausdrücklich zu den Sprachreskripten und versicherte, in Flensburg liebe man das Dänische, er meinte jedoch, die Schulbehörden müßten ermahnt werden, nicht über ihre Pflicht hinauszugehen⁶³³. Nachdem diese Angelegenheit in der Ständeversammlung zur Sprache gekommen war, erlaubten die Kirchenvisitatoren der Stadt die Gründung eines Privatinstituts mit deutscher Unterrichtssprache für „etwa 60“ Kinder, das gleichsam an die Stelle der Schule des Lehrers Prüß treten sollte, von der man wußte, daß sie Ostern 1860 eingehen werde. Propst Hansen schrieb an Regensburg, er habe die Angelegenheit lange hingehalten, bevor er und sein Mitvisitator, Oberpräsident v. Rosen, „als Gegengabe“ an P. A. Petersen dieses „Opfer“ gebracht hätten; ihm sei bei der Sache „nicht ganz wohl zumute“ gewesen, aber v. Rosen und er hätten unter einem gewissen Druck gestanden; im übrigen werde die Schule keinen großen Schaden anrichten⁶³⁴. Vor der Öffentlichkeit äußerte er dagegen, es sei immer die Absicht des Visitatoriums gewesen, ein neues Institut gründen zu lassen, „freilich nicht von gleicher Beschaffenheit, aber von gleichem Umfange, wie das eingegangene“ des Lehrers Prüß.

Obwohl Petersen versucht hatte, eine Erlaubnis ohne Beschränkung zu erwirken, scheint er sich mit der Genehmigung, wie die Visitatoren sie erteilten, zufriedengegeben zu haben. Einige Flensburger Wähler waren weniger fügsam. Andreas Hansen las in der Hauptberatung die Petition des deputierten Bürgers Peter Friedrich Petersen vor, der es für einleuchtend hielt, daß in dieser Stadt von 20 000 Einwohnern ein Privatinstitut mit 60 Kindern „sehr wenig“ genüge und daß unter solchen Beschränkungen schwerlich tüchtige Lehrer zu bewegen sein würden, die Schule zu übernehmen⁶³⁵.

632 P. A. Petersen zeigte am Beispiel der dritten Klasse der Realschule, wie die Gleichberechtigung der Sprachen „außer Acht gelassen“ wurde (an der Flensburger Gelehrten- und Realschule sollte ein Teil der Fächer in deutscher, ein anderer in dänischer Sprache unterrichtet werden). Die Stunden seien so verteilt: 8 Stunden Vortrag in deutscher Sprache, 21 Stunden Vortrag in dänischer Sprache; die 7 Religionsstunden seien wahlfrei. Wenn man diese auch als deutsche Stunden betrachte, ergebe sich ein Verhältnis von 15 zu 21. Das sei keine Gleichberechtigung. „Wenn die Kinder in die Schule kommen, so finden sich im Ganzen nur 3 oder 4 deutsche Lehrer, die ihnen mit deutscher Sprache entgegenkommen, während die anderen Lehrer sie stets in der dänischen Sprache begrüßen und dänische Gespräche mit ihnen halten.“ (Ständez., S. 339). – Vgl. auch die Petition des Peter Friedrich Petersen (Ständez., S. 937 ff.). – Über das Flensburger Schulwesen i. d. Zeit zwischen den Kriegen s. Flensburg Bys Historie, 2. Bd, Kopenhagen 1955, S. 211–217 und Flensburg – Geschichte einer Grenzstadt, Flensburg 1966, S. 328–332.

633 Schlesw. Ständez. 1860, S. 338.

634 Holger Hjelholt, a. a. O., S. 297 f.

635 Schlesw. Ständez. 1860, S. 937 ff.

Möglicherweise wurde Graf v. Baudissin durch die Diskussion über die Flensburger Schulfragen zu der Proposition angeregt, die Versammlung möge den König bitten, „daß der Errichtung von deutschen Privatschulen, ohne Beschränkung des Alters und der Zahl der Schüler, sowie auch der Haltung von Hauslehrern für eine, sowie auch für mehre vereinte Familien kein Hinderniß in den Weg gelegt werde“⁶³⁶.

Auch die *Husumer* Schulverhältnisse wurden zur Sprache gebracht. Die Bewohner der Westküste waren seit Jahren wegen verschiedener Regierungsmaßnahmen beunruhigt, die, wie sie meinten, einer sukzessiven Danisierung der Höheren Bürgerschule dienen sollten. Im Jahre 1852 war die alte Gelehrtenenschule durch diese Anstalt ersetzt worden; drei Lehrer hatten zunächst 32 Kinder unterrichtet⁶³⁷. Da die Schülerzahl bald auf über 50 gestiegen war, hatte man Ostern 1855 eine vierte Lehrkraft, den dänischen Kandidaten der Philosophie Tofft, auf Probe eingestellt. Tofft war im Amt geblieben, obwohl Schulleiter und Scholarchat (Amtmann, Bürgermeister und Hauptprediger) erklärt hatten, eine endgültige Anstellung sei wegen seiner ungenügenden Kenntnis des Deutschen nicht zu empfehlen. – Regenburg hatte fast drei Jahre später (Dez. 1857) dem Rektor Lohse, der schon Subrektor an der Gelehrteneschule gewesen war, nahelegen lassen, in Pension zu gehen. Der neue Schulleiter, Taaffe aus Odensee, sprach so mangelhaft Deutsch, daß L. nach seiner Verabschiedung (Aug. 1858) noch jahrelang in einigen Klassen den Religionsunterricht weiterführen mußte. In der zweiten Hälfte der fünfziger Jahre war die Schülerzahl dann ständig zurückgegangen. Man hatte errechnet, daß Ostern 1860 nur mehr 22 Kinder die Anstalt besuchen würden.

Nun reichten Theodor Thomsen aus Oldenswort und Jacob Jessen aus Bredstedt das Petitum einer von 11 Husumer Petitionen als Proposition ein. Sie beantragten, die Versammlung möge den König bitten, statt der Höheren Bürgerschule die Gelehrteneschule „baldmöglichst wieder in's Leben zu rufen“, an dieser auch Realwissenschaften lehren zu lassen und sie mit deutsch gebildeten Lehrern zu besetzen⁶³⁸. Thomsen führte in seiner Motivierungsrede aus, daß allgemein die Lehrer an den deutschen gelehrt Schulen im Herzogtum Schleswig nicht gut Deutsch könnten⁶³⁹; das beweise ein Lesebuch, das

636 Schlesw. Ständez. 1860, Anh. 1. Abt., S. 248. Ein Antrag ähnlichen Inhalts war 1856/57 gestellt worden. Damals hatten die Stände empfohlen, die Klausel aufzunehmen, daß an Instituten mit dänischer Unterrichtssprache vier Wochenstunden Deutsch und an solchen mit deutscher Unterrichtssprache vier Wochenstunden Dänisch zu erteilen sei. Auf diese Bitte war ein abschlägiger Bescheid erfolgt (Schlesw. Ständez. 1856/57, Anh. 2. Abt., S. 339 ff.).

637 Johannes Jensen, Nordfriesland in den geistigen und politischen Strömungen des 19. Jahrhunderts, S. 230 ff.

638 Schlesw. Ständez. 1860, Anh. 1. Abt., S. 248.

639 Schlesw. Ständez. 1860, S. 787.

der Schleswiger Domschullehrer Chr. A. Lorenzen mit Unterstützung des Ministeriums herausgegeben habe; es enthalte einige hundert Sprachfehler⁶⁴⁰.

Während der Hauptberatung über die Sprachangelegenheit (15. März) waren Töne der Verbitterung, bisweilen gar der Verzweiflung zu vernehmen. Andreas Hansen ließ durchblicken, daß eine Fortsetzung der Politik, wie die verschiedenen Regierungen sie seit Kriegsende betrieben hätten, zu einer Radikalisierung der deutschredenden Schleswiger führen könnte: „Kommen Einzelne um Etwas zu erbitten, so heißt es: o, es sind ihrer ja nur Wenige, einige Schreier: kommen aber Viele, so heißt es: es ist eine Demonstration! und auf diese Weise sucht man sich alles Unbequemen zu entledigen. Der Himmel möge es geben, daß das Volk durch diesen Druck nicht veranlaßt wird, Schritte zu thun, die es bereuen würde.“⁶⁴¹

Den Höhepunkt bildete – wie 1857 – eine Rede des Präsidenten. Otzen trat entschieden der Auffassung der Nordschleswiger entgegen, die Leute in Angeln könnten die dänische Schriftsprache verstehen, wenn sie nur wollten. Er sei in Flensburg geboren, habe seine Eltern nie anders als „plattdänisch“ miteinander sprechen hören und sei durch seinen häufigen Aufenthalt in Angeln mit dieser Sprache hinreichend bekannt; er behauptete, das „Angler Dänisch“ reiche nicht aus, um eine dänische Predigt zu verstehen, weil viele Ausdrücke und Bezeichnungen religiöser Begriffe in der Mundart gar nicht vorhanden seien; bei Gesprächen über „geistliche und himmlische Dinge“ müßten die Leute zu plattdeutschen oder hochdeutschen Ausdrücken Zuflucht nehmen. Otzen wandte sich entschieden gegen die Ansicht, es sei bedenklich und gefährlich, die Verfassung zu ändern; er meinte, viel bedenklicher und gefährlicher sei es, über die Verfassung hinauszugehen, wie es geschehe, wenn man in den gemischtsprachigen Kirchspielen dänisch konfirmiere und in den deutschen Schulen in Flensburg den Geschichtsunterricht in dänischer Sprache erteile. Würden dergleichen Überschreitungen des Verfassungsgesetzes weiterhin befohlen oder geduldet, habe man keine Garantie dafür, daß es „nicht noch immer schrittweise weiter vorwärts“ gehe⁶⁴².

Die Minderheit wollte die Sprachbestimmungen aufrechterhalten, wie sie in der Verfassung verankert waren, während die Mehrheit die Wünsche der Bevölkerung in angemessener Weise zu berücksichtigen vorschlug; Propst Otzen zeigte einen dritten Weg. Er hielt die Südgrenze der gemischtsprachigen Zone für zu weit vorgeschoben und den Übergang zum Landesteil mit deutscher Kirchen- und Schulsprache für allzu schroff. Eine Kommission, meinte er, müßte die Verhältnisse an Ort und Stelle untersuchen und eine „neue Linie“ ziehen. Über den geplanten Verlauf äußerte er sich nicht; wir wissen nur, daß er annahm, sie müßte „wohl von Flensburg ausgehen“. In den Gemeinden, die

640 Chr. C. Lorenzen, Deutsches Lesebuch für die Volksschule und die Unterlassen der höheren Schulen des dänischen Staates, Schleswig 1858.

641 Schlesw. Ständez. 1860, S. 942.

642 Schlesw. Ständez. 1860, S. 989.

„nördlich zunächst an dieser Linie“ gelegen seien, sollte Dänisch die Kirchensprache sein und alle drei oder vier Wochen eine deutsche Predigt gehalten werden; in den Kirchspielen unmittelbar südlich der Linie müßte dem Deutschen eine entsprechende Stellung eingeräumt werden. Die neue Zone mit gemischter Kirchensprache sollte höchstens zwei Meilen breit sein. Nördlich der gedachten Linie müßte in den Schulen in dänischer und südlich der Linie in deutscher Sprache unterrichtet werden, jedoch sollten in den „dänischen Schulen“ (bis hinauf zur Königsau) einige Wochenstunden Deutsch und in den „deutschen Schulen“ (bis hinunter zur Eider) einige Wochenstunden Dänisch erteilt werden. Er wünschte, „aus dem ganzen Herzogthum Schleswig, als dem verbindenden Mittelgliede zwischen dem eigentlichen Königreich Dänemark und dem zur dänischen Monarchie gehörigen deutschen Bundeslande Holstein einen einzigen gemischten District zu machen“⁶⁴³. Zur Zeit gewinne man den Eindruck, „als wäre die Rücksicht auf die Sprache immer das erste, die Rücksicht aber auf das geistige und kirchliche Wohl der Bewohner wohl das zweite“. Die Reskripte hätten die Menschen mit Haß und Widerwillen gegen das Dänische erfüllt; er könne bezeugen, daß durch diese Bestimmungen „unsägliches Wehe“ herbeigeführt worden sei.

Otzen wies ebenfalls auf die Gefahr einer Radikalisierung hin: Es sei unverkennbar, daß sich der „Geist der Unruhe“ im Lande rege; zwar dürfe man diesen nicht mit dem „Geist des Aufruhrs“ verwechseln, aber im Leben der Völker seien schon manchmal erschütternde Ereignisse aus geringen Veranlassungen hervorgegangen. Er beschwore die Schleswiger, nicht auf Stimmen zu hören, „die zur Auflösung wider göttliche und menschliche Rechte reizen möchten“, und deutete die Sprachbestimmungen als Heimsuchung Gottes, der möglicherweise dem Volk zürne, weil es seine Gebote hintansetze. – Die Proposition wurde mit 26 gegen 12 Stimmen angenommen⁶⁴⁴.

11.7 Die Loyalitätsadresse

Zwischen den Beratungen über den Sprachantrag stellten 13 Abgeordnete – der Kern der Minorität – eine Proposition „betreffend eine Loyalitätsadresse an Se. Majestät den König“⁶⁴⁵. Dieses Gegenstück zum Rumohrschen Entwurf enthält im ersten Teil vorwiegend „Äußerungen einer tiefgefühlten Dankbarkeit“ gegen Friedrich VII., der ohne Bedenken („nach drei Revolutionsjahren“) der schleswigschen Ständeversammlung hinsichtlich der besonderen Angelegenheiten des Herzogtums beschließende Befugnis gegeben habe. – Einen „wesentlichen Abschnitt“ der Verfassung von 1854 bildeten

643 Schlesw. Ständez. 1860, S. 991.

644 Schlesw. Ständez. 1860, S. 998.

645 Schlesw. Ständez. 1860, Anh. 1. Abt., S. 251 ff.

die Bestimmungen über das Verhältnis der Nationalitäten zueinander: Niemand werde in Abrede stellen können, daß der König mit einer über jeden Zweifel erhabenen Unparteilichkeit gesucht habe, beiden Nationalitäten gleiches Recht zuteil werden zu lassen. — Nach der „Zeit des Umsturzes“ sei die landesväterliche Fürsorge des Königs zunächst darauf gerichtet gewesen, „der Eventualität einer Wiederholung einer ähnlichen Katastrophe“ vorzubauen. Eine teuer erkauft Erfahrung habe gelehrt, daß in der Gemeinschaft, die bis zu einem gewissen Grade zwischen den Herzogtümern bestanden habe, eine außerordentliche Gefahr liege. Diese Gemeinschaft in den wesentlichsten Beziehungen aufzulösen, sei mit Rücksicht auf Schleswigs Ruhe und Glück unabweisbar erforderlich gewesen. — Der König habe sein Augenmerk in vorzüglichem Grade auf die Stellenbesetzung und auf die Ausbildung der zukünftigen Beamten richten müssen, denn namentlich der damalige Beamtenstand trage die Verantwortung für die „Katastrophe im Jahre 1848“. — Früher seien die Gelehrten Schulen „so gut wie ausschließlich zum Frommen der einen Nationalität“ eingerichtet gewesen, nun hätten sie eine auf beide Nationalitäten berechnete Organisation erhalten. Den schleswigschen Studenten sei der Zutritt zur Kopenhagener Universität erleichtert worden, ohne daß man ihnen die Wahlfreiheit eingeschränkt hätte. Jetzt ziehe die überwiegende Mehrzahl zur Hauptstadt, „ein Umstand, welcher eine beklagenswerthe Eifersucht bei der früher begünstigten Universität hervorgerufen“ habe.

Im zweiten Teil prangerten die Unterzeichner „eine Parthei“ an, die sich von revolutionären Erinnerungen nicht loszureißen vermöge, die ihre Stütze mehr außerhalb als innerhalb des Landes suche und die der Regierung mit rastlosem Eifer entgegenarbeitete. Sie habe sich zuvörderst auf die Ordnung der Sprachverhältnisse „geworfen“ und versucht, passiven Widerstand hervorzurufen, um „einen Beweis für die Unmöglichkeit der Durchführung jener Maaßregel zu liefern“. Es seien „immerfort sich wiederholende Anträge auf Abänderung“ gestellt, dabei aber „die unwiderlegbarsten und zu vielen Malen geführten Beweise über die wahre Beschaffenheit der Nationalitätsverhältnisse“ umgangen worden. — Auch die Klage über „gefährdend Versuche, Schleswig in das Königreich [...] incorporiren zu wollen“, sei unbegründet, denn die Inkorporation habe „in einem Verstande des Wortes“ längst (im Jahre 1721) stattgefunden; solle „diese Phrase“ aber bedeuten, daß „die provinziellen Einrichtungen und die volksthümlichen Eigenthümlichkeiten dieses Landestheils“ angetastet würden, so könnten die Unterzeichner nur sagen, sie wüßten von solchen Versuchen nichts. Dagegen wisse die ganze Welt, „daß eine fanatische und staatsauflösende Parthei im Jahre 1848 mit bewaffneter Hand auftrat, um in gewaltsamer und verbrecherischer Weise Schleswig in Holstein und Deutschland zu incorporiren“. Diese Partei fange nun wieder an, ihr Haupt zu erheben. Aber der König werde, unterstützt von seiner loyalen und treuen Bevölkerung, alle „staatsgefährlichen Bestrebun-

gen“ niederzuwerfen wissen. — Die Mehrheit lehnte es ab, einen Ausschuß einzusetzen⁶⁴⁶.

11.8 Untersuchungen wegen der Adressen an die Ständeversammlung und des Rumohrschen Adreßentwurfes

Bevor die 13 Abgeordneten ihren Antrag wegen der Loyalitätsadresse einreichten, unterschrieben sie eine Proposition: Die Versammlung möge beschließen, daß die Adressen aus *Eckernförde* und *Schleswig* „augenblicklich vom Tische im Ständesaale zu entfernen seien, um der beikommenden Behörde zugestellt zu werden“⁶⁴⁷. Zu diesem Zeitpunkt (29. Febr.) hatten aber die Voruntersuchungen schon begonnen.

In *Eckernförde* waren die Unterschriften so heimlich gesammelt worden, daß die Behörden erst von der Angelegenheit erfahren hatten, als die Adressen bereits nach Flensburg abgeschickt worden waren. Man hatte Ende Januar den Verfasser, Kaufmann Lange, und die Kolportoure verhört. Als das Ministerium dann angeordnet hatte, daß auch die Unterzeichner zur Verantwortung zu ziehen seien⁶⁴⁸, hatte der Magistrat den Präsidenten der Ständeversammlung gebeten, sämtliche Eckernförder Exemplare „behufs deren Benutzung bei der Untersuchung“ auszuliefern⁶⁴⁹. Otzen hatte sich zunächst geweigert, die Adressen herzugeben; Anfang März erklärte er sich jedoch bereit, sie „auf Requisition“ den Kriminalgerichten zu überlassen. Gegen diese Entscheidung protestierte die Mehrheit erfolglos. Sie war der Auffassung, der Präsident habe durch die Auslieferung „ohne vorgängige Beschußnahme“ nicht nur das Recht der Versammlung, über ihr Eigentum zu disponieren, sondern auch das „dem Lande zustehende Petitionsrecht“ verletzt⁶⁵⁰.

Ende Februar befanden sich in *Schleswig* schon zwei Männer in Haft. Dort hatte der Kaufmann und deputierte Bürger Johann C. Chr. Verseck in der ersten Hälfte d. M. einen Text entworfen, von dem etwa 100 Abschriften unterzeichnet worden waren. Da mehrere Bürger wegen der „scharfen Ausdrücke dieser Adresse“ bedenklich gewesen waren, hatten Verseck und seine Freunde sich entschlossen, „einige Passus zu modifizieren und den somit abgeänderten Text lithographiren zu lassen“⁶⁵¹. Laut Ständezeitung gingen

646 Schlesw. Ständez. 1860, S. 785.

647 Schlesw. Ständez. 1860, Anh. I. Abt., S. 250.

648 Ministerialschreiben v. 13. Febr. 1860 (RAK, Min. f. Slesv. 1. Dep., Ulovlige Adresser).

649 Magistrat Eckernförde an das Amt Hütten, 2. März 1860 (LAS, Abt. 168 Nr 314).

650 Schlesw. Ständez. 1860, S. 658 f.

651 Bericht des Schleswiger Polizeiamtes an das Amt Gottorf, 7. März 1860 (LAS, Abt. 168 Nr 314). Die erste Fassung der Schleswiger Adresse wurde im Altonaer Mercur abgedruckt (Nr 43/1860, 19. Febr.); diesen Text las Krüger im Ständesaal vor (Schlesw. Ständez. 1860, S. 650 f.). Die zweite Fassung wurde von den Itzehoer Nachrichten verbreitet (Nr 14/1860, 18. Febr.).

aus Schleswig 343 Adressen bei der Versammlung ein⁶⁵². Die Polizei fand (am 23. Febr.) bei dem Handschuhmacher Stender eine von dem Knopfmacher Goercke angefertigte Abschrift (vermutlich der „scharfen“ Fassung). Stender und Goercke wurden verhaftet und länger als eine Woche ohne Verhör gefangengehalten. Es war bekannt, daß G. an „Krämpfen“ litt und „oft unwohl und schermüthig“ war. Eines Morgens fand man ihn erhängt in seiner Zelle. Der Tote wurde wie ein Märtyrer geehrt: Mitglieder des Gesangvereins, dem er angehört hatte, trugen die Leiche vom Gefängnis in die Wohnung des Vaters; als der Sarg am Beerdigungstag zum Friedhof gebracht wurde, öffneten die Anwohner „fast überall“ ihre Türen und Fenster. Im Bericht des Polizeimeisters heißt es, die Stadtpolizei sei durch dismobile Mannschaften der benachbarten Gendarmeriestationen und durch ein Militärkommando verstärkt gewesen:

„Trotz dieser Vorkehrungen strömten in dem Moment, wie der Sarg in den Leichenwagen gebracht war und sich ein Paar Kutschen dem anschlossen, plötzlich einige Hundert schwarzgekleidete Menschen [. . .] aus den benachbarten Häusern heraus. — Es wurden dieselben aber sofort abgewiesen. — Ohne auch nur die mindeste Ruhestörung passirte nunmehr der kleine Zug durch die Straßen nach dem Kirchhofe. — Weil dasandrängende Publikum meinem persönlichen Befehl, sofort den Kirchhof zu verlassen, keine Folge leistete, ward der Kirchhof durch Militair gesäubert und die Zugänge wurden besetzt.“⁶⁵³

Die Proposition der Minderheit war am Motivierungstag insofern schon erledigt, als die Adressen in der Zwischenzeit den Behörden zugestellt worden waren. Die Versammlung hatte nur noch darüber zu befinden, ob sie zum Ausdruck bringen wollte, daß sie den Inhalt der Eingaben „mit der tiefsten Indignation“ zur Kenntnis genommen habe. Hans Andersen Krüger bezeichnete die Eckernförder und die „scharfe“ Fassung der Schleswiger Adresse als so aufrührerisch, daß selbst der „berüchtigte Beseler“ nichts Aufrührerisches hätte konzipieren können. Der Abgeordnete für *Eckernförde* und *Kappeln*, Kaufmann Timm, versicherte dagegen, man mißverstehe die Absender, wenn man ihnen so schlimme Motive unterlege: Die Adressen seien allein dahin gerichtet, den großen Zwang und Druck, der auf der Bevölkerung laste, zu beseitigen; es sei unwahr, daß die Unterzeichner einen Aufruhr hätten machen wollen, und an eine Trennung von Dänemark dächten sie nicht; die Adressanten wünschten nur, daß die „Rechte des Volks“ anerkannt würden. — Die Versammlung verwarf mit Stimmenmehrheit auch diesen Vorschlag der Minorität⁶⁵⁴.

652 Schlesw. Stände. 1860, Anh. 1. Abt., S. 261.

653 Bericht des Schleswiger Polizeiamtes v. 7. März 1860 (LAS, Abt. 168 Nr 314). —

Vgl. auch Itzehoer Nachrichten Nr 20/1860, 10. März.

654 Schlesw. Stände. 1860, S. 666.

Während in der Proposition ausschließlich von den *Eckernförder* und *Schleswiger* Adressen die Rede war, hatte das Ministerium schon Mitte Februar die Behörden beauftragt, auch nach anderen Eingaben „staatsverbrecherischen Inhalts“ zu forschen. Im gottorfschen Angeln wurden so gleich polizeiliche Voruntersuchungen bezüglich der oben erwähnten lithographierten Adresse (Anm. 599) angestellt. Da ohne Autorisation keine Kriminalverfahren wegen politischer Vergehen stattfinden durften, wurden die Ergebnisse dem Ministerium mitgeteilt und dessen Weisungen abgewartet. Die Regierung gab nicht nur sofort ihre Einwilligung, sondern machte auch darauf aufmerksam, daß diejenigen Unterzeichner, denen seinerzeit für ihre politischen „Versehen“ Straffreiheit gewährt worden sei, jetzt den Schutz der Amnestie verlören⁶⁵⁵.

Die Unterinstanzen fällten in den Monaten April, Mai und Juni ihre Urteile. In Sachen Wulf August v. Rumohr-Drült erkannte das Kriminalgericht der *Kappelner Harde* wegen verfassungswidrigen Gebrauchs des Petitionsrechts und wegen Verleitens und versuchten Verleitens einer Anzahl Einwohner auf „3monatlichen Festungsarrest strengsten Grades“. Sechs Hufner aus Vogelsang und Schörderup wurden wegen Beihilfe beim Kolportieren zu Gefängnisstrafen bis zu vier Wochen „bei gewöhnlicher Gefangenekost“ und acht Einwohner aus Vogelsang wegen unbedachtsamen Verhaltens, jeder zu einer Buße von 50 Reichstalern, verurteilt; das Gericht sprach neun Personen „wegen zeitigen freiwilligen Rücktritts vom Verbrechen durch Verbrennung der Petitionsformulare“ frei⁶⁵⁶.

Die Betroffenen und der Obersachwalter wandten sich ans Appellationsgericht. Dieses bestätigte die Festungsstrafe, milderte aber alle anderen Urteile. Es wies auf den § 8 der Verfassung hin, durch den jedem Schleswiger das Recht eingeräumt wurde, sich mit Bitten und Beschwerden an die Ständerversammlung zu wenden, allerdings mit der Einschränkung, daß sich zur „gemeinsamen mündlichen oder schriftlichen Vorbringung eines öffentlichen Angelegenheiten betreffenden Anliegens“ nur die „verfassungsmäßigen Vertreter einer gesetzlich anerkannten Corporation“ vereinigen durften und diese auch nur dann, wenn der Gegenstand des Anliegens „lediglich das besondere Interesse der von den Bittstellern vertretenen Corporation“ betraf. Im übrigen war „jede Vereinigung zu dem gedachten Zwecke, so wie die Unterzeichnung einer geschriebenen, gedruckten oder lithographirten Eingabe“, in der es um öffentliche Angelegenheiten ging, strafbar. Das Appellationsgericht verstand diese Bestimmung so, daß es nicht darauf ankomme, „ob die Form einer einzigen von einer Mehrzahl von Personen unterschriebenen Eingabe oder die mehrerer besonderer Eingaben, deren jede die Unterschrift eines Einzelnen

655 Ministerialschreiben v. 22. Febr. 1860 (LAS, Abt. 168 Nr 314). Die Datierung in Itzeh. Nachr. Nr 25/1860 ist falsch.

656 RAK, Min. f. Slesv. 1. Dep., Ulovlige Adresser. – Vgl. Henning v. Rumohr, Das Drüter Horn: NE, Bd 33 S. 124–135.

enthalte, gewählt worden“ sei. Die Adresse sei speziell darauf gerichtet, die Ständeversammlung zu einem förmlichen Protest gegen die Staatsordnung der Monarchie aufzufordern, und zwar „zum Theil in Ausdrücken, die an sich als ungebührlich bezeichnet werden“ müßten. Da jede Behandlung der gemeinschaftlichen Verfassung und der gemeinschaftlichen Angelegenheiten der Kompetenz der Stände entzogen sei, wäre es eine Anmaßung, wenn sie das Recht beanspruchten, „dergleichen Protestationen“ zu erheben. Die Aufrichterung der Adressanten, sich solcher Anmaßung schuldig zu machen, enthalte den Versuch, die Versammlung zur Nichtbeachtung der königlichen Autorität aufzuwiegeln. Die Inkulpationen aus Vogelsang und Schörderup seien direkt oder indirekt von Wulf August v. Rumohr zum Unterschreiben veranlaßt worden; sie seien daher nur „correctionell mit Brüchen zu belegen“⁶⁵⁷.

Die Oberinstanz revidierte aber nicht nur den Spruch des *Kappelner Kriminalgerichts*, es hob auch die Entscheide auf, die in der *Schlies- und Füsingharde* und in der *Struxdorffharde* gefällt worden waren, und gab nach verhältnismäßig einheitlichem Maßstab neue Urteile ab. In der Kappelner Harde und in der Schlies- und Füsingharde waren je zwei Hufner, die Blanketten weitergegeben hatten, von den Kriminalgerichten zu vier Wochen Gefängnis verurteilt worden, während das Kriminalgericht der Struxdorffharde in ähnlichen Fällen auf Festungsstrafe zweiten Grades von einem Monat oder auf Gefängnisstrafe von 40 bzw. 45 Tagen bei gewöhnlicher Kost erkannt hatte. Das Appellationsgericht ließ mildernde Umstände gelten und belegte diese Inkulpationen mit Geldbußen von 50 bzw. 70 Reichstalern. In der Schlies- und Füsingharde und in der Struxdorffharde waren selbst Leute, die nur unterschrieben hatten, zu Gefängnisstrafen (bis zu 30 Tagen) verurteilt worden; das Appellationsgericht belegte sie mit Brüchen von 30 Reichstalern. Einige Männer, die in erster Instanz zu Gefängnisstrafen verurteilt worden waren, wurden in zweiter Instanz freigesprochen.

Die Kolportiere und die Unterzeichner der Westküsten-Adresse belangte man nur in den Ämtern Tondern und Hütten. Das Kriminalgericht der *Karrharde* nannte das Kolportieren von Adressen in allgemeinen Landesangelegenheiten „ein Verbrechen wider die Verfassung“ und stellte sich auf den Standpunkt, es sei gleichgültig, ob die Eingaben ihren Bestimmungsort erreicht hätten oder nicht. Es verurteilte Hans Christian Hansen aus *Leck*, der die Blanketten verschickt hatte, zu 600 Reichstalern und sechs Hofbesitzer aus *Achtrup*, *Stedesand* und *Enge* zu 40 bis 100 Reichstalern Geldbuße⁶⁵⁸. – Auch das Appellationsgericht warf Hansen vor, er habe die Vorschrift des § 8 der Verfassungsordnung verletzt, es belegte ihn aber mit Rücksicht auf den Umfang seiner Wirksamkeit nur mit einer Buße von 80 Reichstalern. Im

657 RAK, Min. f. Slesv. 1. Dep., Ulovlige Adresser; s. auch Itzehoer Nachrichten Nr 74/1860, 15. Sept.

658 LAS, Abt. 161 Nr 1052; s. auch Altonaer Mercur Nr 198/1860, 23. Aug.

Gegensatz zur Unterinstanz hielt das Appellationsgericht die Tatsache, daß die Kolporteure aus *Achtrup*, *Stedesand* und *Enge* freiwillig auf die Einführung der unterschriebenen Exemplare verzichtet hatten, für so wichtig, daß es beschloß, sie „mit Strafen zu verschonen“⁶⁵⁹.

In der *Hohner Harde* wurde der Hufner Hans Sievers aus *Hamdorf* in erster Instanz mit einer Brüche von 50 Reichstalern und in zweiter Instanz mit einer Brüche von 10 Reichstalern belegt. Die anderen Adressanten sollten nach dem Spruch des Untergerichts 20 Reichstaler, nach dem des Obergerichts nur 5 Reichstaler zahlen⁶⁶⁰.

Der Magistrat der Stadt sprach den Verfasser, die Kolporteure und die Unterzeichner der *Eckernförder* Adresse frei⁶⁶¹. Da der Obersachwalter supplizierte, wurde auch dieses Verfahren beim Appellationsgericht anhängig. Wie in den anderen Erkenntnissen führte er in seinem Urteil zunächst aus, die Angeschuldigten hätten die Vorschrift des § 8 der Verfassung übertreten; wie in den Erkenntnissen wegen der Eingabe aus Angeln stellte es sodann fest, der Eckernförder Text enthalte eine Aufforderung an die Stände, ihre Kompetenz zu überschreiten. Der Versammlung werde zugemutet, „unter Anmaßung eines vorgeblichen Rechts auf die verlangte Umänderung der vorhandenen Verhältnisse einen Kampf für diese Umänderung aufzunehmen und somit die bestehende Verfassung auf eine mit der derselben schuldigen Anerkennung unvereinbare Weise anzugreifen“. Das Appellationsgericht hob das untergerichtliche Erkenntnis auf und verurteilte den Kaufmann Lange zu sechs Monaten Festungsarrest strengsten Grades. Jeder der Kolporteure und Unterzeichner, insgesamt fast 180 Personen, wurde „correctionell mit einer Königlichen Brüche“ von 30 bis 50 Reichstalern belegt⁶⁶².

Das Untergericht der Stadt *Schleswig* legte von vornherein den Maßstab an, dessen sich die Oberinstanz bediente; diese bestätigte dann auch im Mai 1861 das erste Urteil⁶⁶³. Im Spruch des Appellationsgerichts heißt es, durch die Adressen sollten die Stände zu einer Wirksamkeit veranlaßt werden, die ihnen nicht zukomme; ein großer Teil sei in einer „aufreizenden und für die königliche Regierung beleidigenden Sprache“ abgefaßt. Eine „solche massenhafte Bewegung [...] im Dienste einer solchen Tendenz und in einer solchen Rücksichtlosigkeit in Betreff der angewendeten Mittel in Gang gesetzt zu haben“, sei eigentlich ein „criminell strafbares Vergehen“. Da die Untersuchung aber nicht ergeben habe, daß „die volle Verantwortlichkeit“ einzelnen aufgebürdet werden könne, seien die Angeschuldigten nur korrekto-

659 LAS, Abt. 161 Nr 1052; s. auch Altonaer Mercur Nr 259/1860, 2. Nov. – Auch die Bökingharder Adressanten wurden zu Geldbußen verurteilt (LAS, Abt. 14 Nr 396 und Altonaer Mercur Nr 247/1860, 19. Okt.).

660 LAS, Abt. 168 Nr 10; s. auch Itzehoer Nachrichten Nr 78/1860, 29. Sept.

661 Altonaer Mercur Nr 200/1860, 25. Aug.

662 Altonaer Mercur Nr 267/1860, 11. Nov.

663 Altonaer Mercur Nr 269/1860, 14. Nov.

nell mit einer Brüche (zwischen 2 und 200 Reichstalern) zu belegen; einige seien lediglich zu warwarnen⁶⁶⁴.

In allen Adreßurteilen interpretierte das Appellationsgericht den § 8 des Verfassungsgesetzes auf die gleiche Weise: es komme nicht darauf an, „ob die Form einer einzelnen, von einer Mehrzahl von Personen unterschriebenen Eingabe oder die mehrerer besonderer Eingaben, von denen jede die Unterschrift einer Person enthalte, gewählt worden“ sei. Dieser Auffassung widersprach die holsteinische Presse. Der Altonaer Mercur verlangte, daß der § 8 „auf das Allerstricteste“ interpretiert werde; er verbiete nur das gemeinschaftliche Unterzeichnen von Kollektivpetitionen, nicht aber „die vereinzelte Unterzeichnung von Separatexemplaren“. Diese Unterscheidung sei aus gutem Grunde zu treffen: Während die gemeinschaftliche Beratung, Abfassung und Unterzeichnung von Kollektivpetitionen nämlich zu Aufregungen Anlaß geben könne, sei dies bei der Einzelunterzeichnung von Separatexemplaren undenkbar. Im übrigen müsse das Gericht, wenn Zweifel über den Sinn des § 8 bestünden, zugunsten der Angeschuldigten entscheiden⁶⁶⁵.

Bereits im Februar begannen auch die Verhöre wegen der Verbreitung des Rumohrschen Adreßentwurfs. Es stellte sich bald heraus, daß der Abgeordnete Peter Hinrichsen fünf „Pontonsche Exemplare“ und der niederländische Konsul in Flensburg, Kaufmann Gustav Brieger, drei Exemplare weitergeleitet hatten. Hinrichsen hatte vom Boten der Ständeversammlung sechs Abdrucke (1 dän. und 5 dt.) erhalten und die fünf deutschen Exemplare in seinem Wahlbezirk verteilt. Er gab zu Protokoll, dies sei nicht das erste Mal gewesen, daß er Freunden überzählige Drucksachen überlassen habe⁶⁶⁶. Brieger hatte ein Exemplar an den niederländischen Gesandten in Kopenhagen geschickt; das zweite hatte er dem englischen Konsul in Flensburg und das dritte dem französischen Konsul in Kiel überlassen. Da B. sich weigerte, über die Herkunft der Drucksachen etwas auszusagen, verurteilte der Polizeimeister ihn zu drei Tagen Gefängnis; B. legte Berufung ein. Dieser Vorfall führte zu Auseinandersetzungen zwischen Regenburg und einigen Mitgliedern des Kabinetts: Während Regenburg die Auffassung vertrat, man müsse mit Brieger nach den bestehenden Gesetzen verfahren, hielten die Minister, vornehmlich Conseils-präsident und Außenminister Hall, es mit Rücksicht auf die fremden Mächte für ratsam, die Gefängnisstrafe nicht zu vollstrecken. Mitte März, als der niederländische Gesandte sich von Brieger durch eine Indiskretion bloßgestellt fühlte, wurde der Weg zu einem Vergleich frei: B. verlor das Exequatur und erhielt seine Entlassung als Konsul; das Verfahren gegen ihn wurde eingestellt⁶⁶⁷.

664 Altonaer Mercur Nr 114/1861, 16. Mai. – Vgl. Acten in Untersuchungssachen des Magistrats der Stadt Schleswig wider den vormaligen Obersachwalter Hancke, 1861.

665 Altonaer Mercur Nr 268/1860, 13. Nov.

666 Hardesvogtei der Husbyharde an das Amt Flensburg, 1. März 1860, (RAK, Min. f. Slesv. 1. Dep., Ulovlige Adresser).

667 Actenstücke betreffend die Polizeiuntersuchung gegen Gustav Brieger in Flensburg

Sowohl die „dänischen“ als auch die „deutschen“ Schleswiger rechneten zur Ständezeit damit, daß die 26 Abgeordneten, die den Rumohrschen Adressentwurf unterzeichnet hatten, zur Rechenschaft gezogen würden. Wenn nicht eingeschritten werde, argumentierten die „Dänen“, müsse die Bevölkerung entweder annehmen, der König stehe auf Seiten der „Schleswig-holsteiner“, oder er könne aus außenpolitischen Gründen nicht gegen die Deputierten vorgehen; beide Auslegungen würden dem Ansehen der Regierung schaden⁶⁶⁸. Man verzichtete jedoch (vermutlich mit Rücksicht auf das Ausland) darauf, die Betreffenden zu belangen. Hall teilte den dänischen Gesandtschaften mit, das Ministerium wolle alles vermeiden, was den Eindruck erwecken könnte, als sei die Redefreiheit der Ständemitglieder eingeschränkt, es könne aber nicht zulassen, daß fremde Mächte sich offiziell in die inneren Verhältnisse des Herzogthums einmischten⁶⁶⁹.

Uns ist nicht bekannt, daß schleswigsche Abgeordnete sich in dieser Sache an auswärtige Regierungen gewandt hätten; wir wissen aber, daß Advokat Reiche den preußischen Außenminister bat, zugunsten der Unterzeichner des Adressentwurfs in Kopenhagen zu intervenieren. Reiche hielt sich von Ende Februar bis Anfang März in Flensburg auf, nahm als Zuhörer an einigen Sitzungen teil und erlebte mit den Abgeordneten „begreiflich interessante Stunden auch außerhalb des St. Saales“. Als er Näheres über die Schleswiger Verhöre erfuhr, entschloß er sich, vorerst nicht dorthin zurückzukehren, sondern zu seiner Tochter nach Itzehoe zu reisen. Alle Papiere politischen Inhalts, namentlich die Briefe der Augustenburger, hatte er schon vorher in Sicherheit gebracht. Reiche schrieb später, ihm sei unterwegs „mehr und mehr in Erwägung“ gekommen, „daß etwas geschehen müsse, um die braven 26 Abgeordneten vor Untersuchung und Verantwortung zu der man sie ziehen möchte zu bewahren“. Der preußische Gesandte in Hamburg erbot sich, ihn bei Außenminister v. Schleinitz schriftlich anzumelden. Am 10. März traf er in Berlin ein. Wulf Henning v. Rumohr, mit dem er in Itzehoe über das Vorhaben sprach, soll „den Zweck desselben wichtig“ gefunden und für möglich gehalten haben, daß Preußen „durch Noten oder Depeschen auf das dän. Minist. wirken könne“⁶⁷⁰.

Reiche besuchte am 11. März den Unterstaatssekretär im Außenministerium v. Gruner und hatte am 13. eine halbstündige Unterredung mit v. Schleinitz. Wir dürfen vermuten, daß er die schleswigschen Verhältnisse in beiden Gesprächen im großen und ganzen so darstellte wie in der Denkschrift,

wegen Verbreitung der Rumohr'schen Adresse, Hamburg 1860. – Altonaer Mercur Nr 65/1860, 16. März. – A. F. Kriegers Dagbøger, 2. Bd, S. 158. – Holger Hjelholt, Den slesvigske stænderforsamling i 1860, S. 323 ff.

668 A. F. Kriegers Dagbøger, 2. Bd, S. 157 f.

669 Vierte Sammlung von Actenstücken betreffend die Verfassungsverhältnisse der Herzogthümer Holstein und Lauenburg, Kjøbenhavn, Januar 1862, S. 40 ff.

670 Reiche an Herzog Christian August, 6. März 1860 (LAS, Abt. 22 PA III C 64); Reiche an Erbprinz Friedrich, 10. März 1860 (LAS, Abt. 22 PA IV C 40).

die er am 12. und 13. d. M. für v. Gruner anfertigte⁶⁷¹. Er führte aus, die Unterzeichner des Adressentwurfs hätten „im festen Beharren bey den in der allgemeinen Bekanntmachung vom 28. Jan. 1852 ertheilten unerfüllten Königlichen Zusicherungen eine stärkere Opposition gegen (die) seitherige Ministerial-Verwaltung an den Tag gelegt, als irgend eine frühere Versammlung mit einer größeren Zahl der den Dänen so verhaßten deutschen Intelligenzten“. Jetzt sei „die Tendenz der dänischen Parteien“, die neuen Wahllisten noch mehr von „festen Characteren“ zu säubern; voraussichtlich werde man die Kriminalverfahren wegen der Adressen an die Stände so lange verschleppen, daß die Urteile erst nach den Wahlen gefällt werden könnten. (Der § 19 der Verfassung schrieb vor: „Wer in Criminal-Untersuchung gezogen und nicht völlig freigesprochen worden, ist von der Theilnahme an diesen Wahlen ausgeschlossen.“) Es sei zu befürchten, daß die 26 Abgeordneten ebenfalls in Untersuchungen verwickelt würden, damit sie nicht wieder gewählt werden könnten. Die Absender im Lande hätten sich nur des Rechtes bedient, den Ständen ihre Wünsche mitzuteilen; viele hätten sich auf die Zusicherungen bezogen, die in der Bekanntmachung vom 28. Jan. 1852 gegeben, aber noch nicht erfüllt worden seien. Nach ihrer Auffassung herrsche unter den Parteien Dänemarks in Beziehung auf Schleswig Einverständnis: Sie behandelten das Herzogtum wie ein erobertes Land. Mehr als 800 Beamtenstellen seien „fast nur“ gebürtigen Dänen zugänglich; indem man aber die Söhne Dänemarks versorge, entziehe man den Schleswigern und Holsteinern, die das Indigenatrecht besäßen und durch Studien und Examina gesetzlichen Anspruch auf Beförderung hätten, „Amt und Ehebündniß“. Die dänischen Prediger und Zivilbeamten seien Fremdlinge; Gesetz, Herkommen und Sitte seien ihnen unbekannt, und sie benutzten „größtentheils“ ihre Ämter zum „Sportuliren“. Der dänische Sprachzwang sei für das kirchliche Leben, die Jugendbildung und die allgemeine Religiosität verderblich; er sei „unerhört in der europäischen neueren Geschichte“ und als ein Attentat auf die Nationalität anzusehen; er stelle eine „unversiegbare Quelle des Hasses gegen die dänische Nation“ dar. Von den deutschen Schleswigern werde der „unblutige Nationalkampf“ nur passiv geführt; er werde durch die neuesten Polizeimaßregeln genährt und erfülle auch die Einwohner, die selbst nicht betroffen seien, mit tiefster Entrüstung. Das Vertrauen zu der Gerechtigkeit und Humanität der preußischen Regierung flöße den Schleswigern die Hoffnung ein, „daß ein bestimmender Einfluß auf die dänische Regierung geltend gemacht werden möge, um das Schleswigsche Ministerium von einem etwa beabsichtigten Untersuchungsverfahren gegen die 26 Unterzeichner der beregten Adresse abzuhalten“.

Als Reiche die Denkschrift überreichte, bemerkte v. Gruner, er nehme sie als Privatmann entgegen und werde sie nicht ins Archiv gelangen lassen. Gruner versuchte während dieser zweiten Unterredung, seinen Partner „ab-

671 Denkschriften und Referate (LAS, Abt. 22 PA IV D 6a).

zutasten“, indem er ihn nach seinen Beziehungen zum Nationalverein und nach den Augustenburgern fragte. Reiche konnte „mit Wahrheit“ sagen, daß er zum Nationalverein keine Verbindung unterhalte; über sein Verhältnis zu Herzog Christian August und dessen Familie schwieg er. Nachdem v. Gruner des Herzogs und des Erbprinzen „mit Ehrfurcht und Interesse“ gedacht hatte, versicherte R., man sehe sich im Lande nach deren Herrschaft; eine Aussöhnung mit der dänischen Nation sei eine Unmöglichkeit⁶⁷².

Reiche wollte von vornherein auch mit dem preußischen Kultusminister v. Bethmann-Hollweg sprechen und diesen, wie er vor seiner Abreise an Herzog Christian August schrieb, „von der kirchlichen und religiösen Seite fassen“. Zunächst wurde er nicht empfangen, man gestattete ihm jedoch, eine schriftliche Vorstellung einzureichen⁶⁷³. Darin führte er aus, in 47 Kirchspielen des Herzogtums Schleswig werde nur jeden zweiten Sonntag deutsch („und zwar höchst incorrect“) gepredigt. Man müßte täglich beten, daß „in dem jetzigen Unwesen“ keine Seelen verlorengingen. Die dänischen Prediger, „meistens politische Propagandisten“, würden von den Einwohnern als Feinde angesehen, mit denen eine Versöhnung unmöglich sei, weil die „schriftgemäße Bedingung“ fehle, daß „den feindlichen Bruder sein Unrecht gereue“:

„So liegen Kirche und Schule wie der Unglückliche am Wege von Jerusalem nach Jericho, aus tiefen Wunden blutend [...] Wo ist aber für Schleswigs Kirche und Schule der barmherzige Samariter?“

Die bedrängten Christen im Herzogtum hofften, Preußen werde ihnen wieder den Zugang zum Reich Gottes öffnen, der durch das dänische Kirchenregiment versperrt sei.

Reiche hielt sich in der zweiten März Hälfte etwa 10 Tage bei Erbprinz Friedrich in Dolzig auf. Gegen Ende des Monats (am 29.) empfing v. Gruner ihn in Berlin zu einer dritten Unterredung. Das preußische Außenministerium hatte in der Zwischenzeit nichts zum Schutze der Unterzeichner des Adreßentwurfes unternommen; es wollte offenbar abwarten, ob man in Kopenhagen wirklich beabsichtigte, diese zu verfolgen. Reiche hingegen wünschte, die Sache zu beschleunigen: Er empfahl, die Pläne des Kabinetts Hall durch den preußischen Gesandten ermitteln zu lassen und ihn eventuell zu beauftragen, „dringende Gegenvorstellungen“ zu machen. Gruner versicherte, er werde den Gesandten instruieren. Am Abend desselben Tages sprach Reiche mit v. Bethmann-Hollweg, der wohl Teilnahme für die „zerstörte Kirche und Schule“ zeigte, sich aber in dieser Angelegenheit für unzuständig erklärte⁶⁷⁴.

Die dänische Politik machte eine preußische Intervention überflüssig. Wenn Reices Tätigkeit im Augenblick auch ohne sichtbaren Erfolg blieb, trug sie doch ihre Früchte. Mitte März schrieb er an Herzog Christian August,

672 Reiche an Herzog Christian August, 15. März 1860 (LAS, Abt. 22 PA III C 64).

673 Abschrift der Vorstellung v. 17. März 1860 (LAS, Abt. 22 PA IV 6a).

674 Reiche an Herzog Christian August, 29. März 1860 (LAS, Abt. 22 PA III C 64).

die Herren in Berlin hätten auf jeden Fall vieles von ihm erfahren, was ihnen unbekannt gewesen sei⁶⁷⁵.

Die Regierung wollte wohl darauf verzichten, die betreffenden Ständemitglieder wegen Unterzeichnung und Einlieferung des Adressentwurfs zu belangen; sie wollte nicht die Untersuchungen wegen Verbreitung des Textes außerhalb der Versammlung abbrechen. Ihre Auffassung, jeder Abgeordnete hätte wissen müssen, daß es unzulässig sei, diesen Entwurf weiterzureichen, teilten offenbar nicht einmal die „Dänen“ im Saal. Laurids Skau soll den gedruckten Komiteebericht sofort im Bürgerverein in Flensburg und an anderen Stellen ausgelegt haben⁶⁷⁶, und schon nach wenigen Tagen war die Zeitung Dannevirke im Besitz eines Exemplars⁶⁷⁷. Auch die Gerichte stellten sich nicht auf den Standpunkt der Regierung. Die Unterinstanz machte Peter Hinrichsen, dem einzigen Abgeordneten, der wegen dieser Sache in ein Kriminalverfahren verwickelt wurde, lediglich den Vorwurf, er habe planlos gehandelt; sie verurteilte ihn zur Zahlung der Untersuchungskosten. Das Appellationsgericht sprach Hinrichsen frei. Solange die Verbreitung des Adressentwurfs durch kein Gesetz untersagt sei, führe es aus, könne in seinem Verhalten „an und für sich nichts Ungezeitliches gefunden werden“⁶⁷⁸.

11.9 Vertrauens- und Mißtrauenskundgebungen

Während der Sitzungsperiode wurden, von den Sprachpetitionen abgesehen, rund 1600 Vertrauens- und Dankadressen und etwa 400 Mißtrauensadressen an die Ständeversammlung gerichtet. Hieraus dürfen wir nicht auf das Zahlenverhältnis zwischen „Deutschen“ und „Dänen“ im Lande schließen. Dannevirke schrieb, die Nordschleswiger verzichteten bewußt darauf, den Eingaben aus Süd- und Mittelschleswig durch Gegenadressen die Wirkung zu nehmen. Es passe nicht zum dänischen Volkscharakter, Ansichten und Gefühle in Adressen auszusprechen, auch wäre es Nachlässigkeit, im Norden Unterschriften zu sammeln, nachdem die „Deutschen“, die „von Profession Windmacher und Blasebälge“ seien, einmal den Ton angegeben hätten⁶⁷⁹. Wer sich an die große dänische Adressbewegung des Jahres 1852 erinnerte, wird seinen Augen nicht getraut haben, als er diese Erklärung las.

Fast alle Mißfallensadressen wurden im gemischtsprachigen Bezirk unterschrieben. Die Bewegung begann Ende Februar in den Kirchspielen *Grundhof* und *Steinberg* und auf dem Gut *Ohrfeld*; Anfang März griff sie nach *Oeversee*,

675 Reiche an Herzog Christian August, 15. März 1860 (LAS, Abt. 22 PA III C 64).

676 Reiche an Herzog Christian August, 6. März 1860 (LAS, Abt. 22 PA III C 64).

677 Dannevirke Nr 37/1860, 13. Febr.

678 Altonaer Mercur Nr 220/1860, 18. Sept. – Auch Dr. Heiberg, der Separatdrucke vertrieben hatte, wurde freigesprochen (Alt. Merc. Nr 265/1860, 9. Nov.).

679 Dannevirke Nr 52/1860, 1. März; Holger Hjelholt, a. a. O., S. 339 f.

Handewitt und *Großenwiehe* über. Die Eingaben aus *Steinberg*, *Grundhof*, *Oeversee* und *Handewitt*, in dänischer Sprache abgefaßt, lauten fast gleich:

Der Unterzeichner wolle nicht versäumen, der Ständeversammlung zu erklären, daß er mit Kummer und Mißbilligung beobachtet habe, wie die Majorität auf einem Weg fortgeschritten sei, der ins Verderben führen müsse; es sei der Weg zum „staatsauflösenden Schleswigholsteinismus“. Der loyalen Minorität, die für das wahre Wohl des Landes arbeite, spreche der Unterzeichner seine aufrichtigste Anerkennung und seine Dankbarkeit aus⁶⁸⁰.

Ein Brief des Pastors Henningsen aus Oeversee bestätigt, daß diese Adressen das Gewicht der Sprachpetitionen „paralysieren“ sollten⁶⁸¹. Das konnte jedoch nur in wenigen Kirchspielen gelingen. In *Handewitt* war man am erfolgreichsten: dort wurden mehr Mißtrauensadressen (rund 250) als Sprachpetitionen und Dankadressen (zusammen etwa 150) unterschrieben. Aus *Oeversee* kennen wir 55 Mißtrauensadressen, dagegen 64 Sprachpetitionen und keine Vertrauensadressen⁶⁸². Aus *Großenwiehe* liegen 71 Mißtrauensadressen und 108 Sprachpetitionen vor⁶⁸³. Den 26 Mißtrauensadressen aus *Grundhof* standen fast 900 Sprachpetitionen gegenüber. Man sieht, daß die Initiatoren südwestlich von Flensburg recht erfolgreich waren, daß im nordöstlichen Angeln dagegen nur ein verhältnismäßig kleiner Teil der Bevölkerung bereit war, der Mehrheit schriftlich sein Mißtrauen zu erklären⁶⁸⁴.

In Flensburg bezeigten etliche Bürger und Beamte den „dänischen“ und den „loyalen“ Abgeordneten ihre Dankbarkeit, indem sie ihnen zu Ehren ein Festessen veranstalteten. Eingeladen waren die 13 Unterzeichner der Proposition „betreffend eine Loyalitätsadresse“, die Pastoren Christiansen aus Medelby und Beck aus Ostenfeld und der Kanzleirat Schmidt aus Flensburg; insgesamt sollen „einige Hundert“ Personen aus allen Klassen, darunter auch Bauern aus Angeln, versammelt gewesen sein. Den Anwesenden fiel auf, daß mehrere „Spitzen“ der Flensburger Gesellschaft fehlten. Einer der Ausgebliebenen, Generalmajor Steinmann, teilte der Zeitung Dannevirke mit, er habe abgesagt, weil Propst Otzen nicht eingeladen gewesen sei. Man vermutete, Bischof Boesen, Etatsrat Kranold, Kammerherr Rosen (der Flensburger Oberpräsident), Kammerherr Stemann (der Präsident des Appellations-

680 LAS, Abt. 63 Nr 1059.

681 Pastor Henningsen an Regenburg, 12. Sept. 1860 (H. F. Petersen, *Fra sydslesvigiske Præstegarde*, S. 98).

682 Die Mißtrauensadressen aus Oeversee sind im Verzeichnis (Ständez., Anh. 1. Abt., S. 261 f.) nicht aufgeführt.

683 Im Verzeichnis werden nur 12 Mißtrauensadressen aus Großenwiehe erwähnt.

684 Der Vorstand des dänischen Lesevereins in Angeln veröffentlichte Anfang März eine Erklärung, die mit den erwähnten Mißtrauensadressen vergleichbar ist. Es heißt darin, der Verein mißbillige das Verhalten der Majorität „in allerhöchstem Grade“ (Dannevirke Nr 61/1860, 12. März). – In der Stadt Schleswig schlug der Bürgermeister Leisner den 12 deputierten Bürgern vor, eine Loyalitätsadresse (an den König?) zu richten. Sie weigerten sich jedoch, die Eingabe zu unterzeichnen (Reiche an Herzog Chr. August, 6. März 1860; Itzeh. Nachr. Nr 20/1860, 10. März).

gerichts) und andere seien aus demselben Grunde nicht erschienen. Auf jeden Fall war es bemerkenswert, daß höchste Beamte diese Gelegenheit vorübergehen ließen, öffentlich ihre Sympathie für die Minderheit zu zeigen⁶⁸⁵. Auch in Hadersleben und in Sonderburg wurden den „Dänen“ festliche Empfänge bereitet; Redner und Adressanten dankten für den Kampf um das Recht der dänischen Sprache und die Erhaltung der Sprachreskripte, die man als wichtigste Position in der fortdauernden nationalen Auseinandersetzung verstand⁶⁸⁶.

Die Majorität erhielt sechs Wochen nach der Sitzungsperiode Schützenhilfe aus Preußen. Es waren verschiedene Petitionen wegen der schleswigschen Angelegenheit beim Haus der Abgeordneten in Berlin eingegangen; Anfang Mai wurde vorgeschlagen, diese der Regierung zu überweisen und die Erwartung auszusprechen, daß nichts unterlassen werde, „um den Herzogthümern Schleswig und Holstein endlich zum vollen Genusse ihrer schwer gekränkten Rechte zu verhelfen“. Außenminister v. Schleinitz, zu dessen Informanten Reiche bekanntlich gehörte, führte aus, es handle sich um das Wohl und Wehe zweier Länder, von denen eines, Schleswig, zwar nicht mit Deutschland politisch verbunden, aber „eine Vormauer deutschen Geistes und deutscher Gesittung“ sei; beide würden „von einem der tüchtigsten, kräftigsten, edelsten deutschen Volksstämme bewohnt“ (von den dänisch-redenden Nordschleswigern war nicht die Rede). Nach allem, was bekannt geworden sei, namentlich durch die Verhandlungen der Ständeversammlung, werde sich der Deutsche Bund „kaum länger der Verpflichtung entziehen dürfen, die dermalige Lage Schleswigs in Erwägung zu ziehen“. Er werde prüfen müssen, ob sie dem entspreche, was Deutschland auf Grund der Verhandlungen von 1851/52 zu fordern berechtigt sei⁶⁸⁷. Der Altonaer Mercur brachte diese Rede im Wortlaut. Propst Aleth Hansen berichtete, die Debatte in der Kammer und das Auftreten der preußischen Regierung hätten größeres „Unheil“ angerichtet als die schleswigsche Ständeversammlung; die Einwohnerschaft blicke jetzt voll Hoffnung nach Berlin⁶⁸⁸.

Mehreren Beamten wurden in der ersten Maihälfte anonyme Drohbriefe durch die Post zugestellt. Dem Pastor Bech in Steinberg schrieb man, allen Geistlichen in der gemischtsprachigen Zone sollten die Augen ausgestochen werden⁶⁸⁹. In dem an Polizeimeister Jørgensen in Schleswig gerichteten Brief hieß es, eigentlich hätte ein deutscher Bürger ihm (Jørgensen) schon längst die Schädeldecke einschlagen sollen, es werde aber in nächster Zeit nachgeholt

685 Dannevirke Nr 69/1860, 21. März; Nr 71/1860, 23. März; Altonaer Mercur Nr 69/1860, 21. März.

686 Dannevirke Nr 76/1860, 29. März; Nr 77/1860, 30. März; Nr 83/1860, 10. April; Nr 101/1860, 1. Mai.

687 Altonaer Mercur Nr 106/1860, 5. Mai. – Vgl. auch N. Neergaard, Under Junigrundloven, 2. Bd/1, S. 407 ff. und Erik Møller, Helstatens Falld, 1. Del, S. 361 ff.

688 Aleth Hansen an Regenburg, 13. Mai 1860 (RAK, Regensburgs Arkiv).

689 Vgl. Anm. 688.

werden, denn bald würden sich Schleswig und Holstein von den dänischen Spitzbuben befreien („Und diesmal wird Preußen Euch Hunden nicht bei stehen. Dafür ist gesorgt“)⁶⁹⁰. Der Absender eines Schreibens an Bauinspektor Winstrup hatte mit „Ein deutscher Patriot i. Nam. d. Schwarzen“ unterzeichnet. Er war empört über den „elenden, feigen und schurkischen Angriff auf den ehrenhaften deutschen Abgeordneten Thomsen-Oldensworth“ beim Empfang des Kommissars zu Beginn der Sitzungsperiode und erklärte, die Zeit sei nicht mehr fern, „daß wir Deutsche das ganze Dänenvolk aus unserm Deutschland hinausjagen“ („Dann komm auch ich, [...] Sie elender Feigling [...] Sie haben Ihr Leben verwirkt; Sie müssen sterben“)⁶⁹¹.

Der Altonaer Mercur hielt das an Winstrup gerichtete Schreiben für „erheiternd und das Zwerchfell erschütternd“ und wunderte sich darüber, daß die Flensburger Zeitung „das Ding sehr ernsthaft“ nahm. Den „dänischen“ Schleswigern fiel es dagegen schwer zu lachen; Aleth Hansen wußte nicht, ob er die Drohungen als leeres Gerede oder als „Zeichen der Zeit“ auffassen sollte. — Die Absender blieben unbekannt. Die Flensburger Zeitung meinte, man dürfe sich durch die deutschen Poststempel (Dresden, Stettin) nicht täuschen lassen; vermutlich seien die Schreiber gar nicht so weit entfernt⁶⁹².

Wir kennen nur wenige Zeugnisse über die öffentliche Meinung nach der Sitzungsperiode der Stände. Aleth Hansen nannte die Stimmung schlecht⁶⁹³; andere Pastoren berichteten, die Tagung sei „nicht ohne Einfluß“ auf das kirchliche Leben gewesen. — Aus einem Brief Asta Heibergs, der Gattin des Schleswiger Buchhändlers, spricht tiefe Niedergeschlagenheit. Die Verhältnisse ließen sich nur mit der Hoffnung auf Deutschlands Hilfe ertragen, klagte sie, als ihr Geschäft schon monatelang wegen der Adressangelegenheit versiegelt war; die „tollen, in sich so nachteiligen Maßregeln der dänischen Regierung“ basierten auf dem Gefühl, daß die deutsche Nationalität noch nicht vollends unterdrückt sei⁶⁹⁴. — Eine Kielerin, Amalie Gänge, schrieb:

„Sind die Dänen denn so ganz von Gott verlassen, daß sie in ihrer Verblendung und Borniertheit es nicht zu erkennen vermögen, wie sie ein Geschlecht dort (in Schleswig) so voll Haß und Rachegefühl sich heranziehen, daß für sie selbst einst eine schreckliche Stunde der Vergeltung kommen wird und muß!“⁶⁹⁵

Wollten die „deutschen“ Schleswiger im Frühsommer 1860 bereits „los von Dänemark, je eher je lieber“⁶⁹⁶? Es ist zu bezweifeln, daß dies schon zu dem

690 Dannevirke Nr 114/1860, 18. Mai.

691 Altonaer Mercur Nr 115/1860, 16. Mai.

692 Dannevirke Nr 107/1860, 9. Mai.

693 Vgl. Anm. 688.

694 Asta Heiberg an Samwer, Juni 1860 (Rautenberg, Wir wollen Deutsche bleiben, Nr 202).

695 Amalie Gänge an Samwer, 10. Mai 1860 (Rautenberg, a. a. O., Nr 199).

696 Hugo Jensens Tagebuch (LAS, Abt. 399).

Zeitpunkt die „übereinstimmende Stimme“ im Lande war, denn die Augustenburger hatten noch sehr wenige Parteigänger, und wahrscheinlich wünschte nur eine kleine Minderheit den Anschluß der Herzogtümer an einen anderen deutschen Staat. Wenn man nach Berlin blickte und auf Deutschlands Hilfe hoffte, wird man vielmehr an diplomatische Schritte bei der dänischen Regierung gedacht haben. Die Mehrheit stand vermutlich immer noch auf der „Basis von 1851/52“, weil sie andere Ziele als das der Eingliederung Schleswigs in einen (besser geordneten) Gesamtstaat entweder für nicht erreichenswert oder für unerreichbar hielt. Hugo Jensen erwähnte in einem Brief an den Erbprinzen, sein Korrespondent Jaspersen, Klosterverwalter in Schleswig, der zweifellos ein „deutsch“ gesinnter Mann war, habe den Fall einer Lostrennung des Herzogtums von Dänemark überhaupt nicht vor Augen, sondern erwarte das Heil von Christian von Glücksburg, dem Protokollprinzen⁶⁹⁷.

12. Augustenburgische Agitation zu Beginn der sechziger Jahre

12.1. Hugo Jensen, Reiche, Moritz Busch und Johann Friedrich Boysen

Im Frühjahr 1860 hielt Karl Samwer, der Freund des Hauses Augustenburg, die Zeit für gekommen, „allmählich“ an den Tod König Friedrichs VII. und an die „Ablösung Holsteins und dadurch auch Schleswigs von Dänemark“ zu denken⁶⁹⁸: Der Erbprinz bedürfe jetzt eines Mannes, der seine Verbindungen mit den Herzogtümern aufrechterhalte, neue anknüpfе und überhaupt ausschließlich für die augustenburgischen Interessen arbeite⁶⁹⁹. Hugo Jensen, Samwers Kandidat, war früher nichts weniger als ein Verehrer der herzoglichen Familie gewesen⁷⁰⁰; jetzt fragte S. ihn, ob er Neigung habe, dem Erbprinzen Friedrich einen Besuch zu machen. Im März 1860 reiste Jensen nach Dolzig. Der Prinz stellte schon während der ersten Begegnung eine dauernde Verbindung in Aussicht. Man schloß aber keinen Vertrag, denn Jensen hatte seine Berliner Pläne (vgl. 6.4) immer noch nicht aufgegeben, und der junge, sehr abhängige Fürst konnte ohne Zustimmung seines Vaters keine langfristige Verpflichtung eingehen. So trat J. gleichsam auf Probe in den Dienst des Erbprinzen. Während der nächsten zwei Jahre vermochte dieser nicht, die Genehmigung des Herzogs zum formellen Abschluß zu erwirken. Christian August glaubte, die Erfolgsfrage werde von den Regierungen geord-

697 Hugo Jensen an Erbprinz Friedrich, 20. Aug. 1860 (LAS, Abt. 22 PA IV C 34).

698 Samwer an Hugo Jensen, 15. März 1860 (Rautenberg, Wir wollen Deutsche bleiben, Nr 192).

699 Samwer an Erbprinz Friedrich, 21. Apr. 1860 (LAS, Abt. 22 PA IV C 41).

700 Hugo Jensen an Samwer, 3. Juli 1856 (Rautenberg, a. a. O., Nr 49).

net werden, und es komme auf die Stimmung in Schleswig und in Holstein, die Jensen nach Samwers Vorschlag beeinflussen sollte, gar nicht an⁷⁰¹.

Samwer gab im Frühjahr 1860 zwei Flugschriften in Auftrag: eine „Staatsgeschichte der Herzogthümer“ und eine „Darstellung der in Schleswig geübten Tyrannie“⁷⁰². Für die erste Arbeit gewann er Hugo Jensen, für die zweite Moritz Busch, der 1855/56 die „Schleswig-Holsteinischen Briefe“ herausgegeben hatte. Die neue Schrift sollte „in der deutschen Nation u. dann auch bei den Fremden“ Abscheu vor dem „dänischen régime“ hervorrufen und die Leser davon überzeugen, daß nur die Vernichtung der dänischen Herrschaft in Schleswig und die Losreißung des Herzogtums vom Königreich (auf dem Wege der Erbfolge) als befriedigende Lösung anzusehen sei. Es dürfe angedeutet werden, schrieb Samwer, daß der Norden des Landes zu Dänemark geschlagen werden könne, wenn die Bevölkerung es wünsche. Da er erfahren hatte, daß Busch wahrscheinlich nicht auf das Angebot eingehen würde, wenn man die Schrift gewissermaßen bestellte, empfahl er dem Erbprinzen, den Advokaten Reiche vorzuschieben. Dieser möge schreiben, es sei außerordentlich wünschenswert, daß die „schleswigschen Gräuel“ wieder einmal dargestellt würden; mehrere Patrioten seien der Ansicht, daß nur er, Busch, dazu imstande sei; man werde das Material liefern und „ihm seine Zeit entschädigen“⁷⁰³.

Reiche, der noch immer in Itzehoe lebte, wandte sich sogleich an einen und den anderen Bekannten im Schleswigschen, um zu erfahren, ob geeignete Quellen beschafft werden könnten. Seine Korrespondenten fanden „die Veranstaltung schwierig“, weil manche Vorfälle sich in Unterredungen mit Beamten ereignet hätten, über die keine anderen Beglaubigungen geliefert werden könnten als die Aufzeichnungen der Beteiligten und diese sich vermutlich scheuen würden, mit ihrem Namen zu unterschreiben. Einige antworteten, daß die deutsche Nation doch schon genugsam unterrichtet sei und man nichts zu erwarten habe, wenn nicht die Regierungen helfen wollten. Reiche stellte diese Skeptiker mit den kurzsichtigen Politikern, die überall anzutreffen seien, auf eine Stufe. Die „guten Leute hier zu Land“, schrieb er, wollten immer gleich Erfolge sehen und könnten den allmählichen und langsamen Entwicklungsgang nicht abwarten, den die deutsche Geschichte gehen müsse; sie hielten jetzt schon „die günstigen preuß. offiziellen Kund-

701 Samwer an Erbprinz Friedrich, 9. Apr. 1860 (LAS, Abt. 22 PA IV C 41); Hugo Jensen an Samwer, 5. März 1862 (Rautenberg, a. a. O., Nr 272); vgl. auch Hermann Hagenah, 1863: ZSHG, Bd 56 (1926), S. 317.

702 Samwer an Erbprinz Friedrich, 3. und 26. März 1860 (LAS, Abt. 22 PA IV C 41); Hugo Jensen an Samwer, 14. Febr. 1860 (Rautenberg, a. a. O., Nr 186).

703 Samwer an Erbprinz Friedrich, 9. Apr. 1860 (LAS, Abt. 22 PA IV C 41). – Busch bestätigte am 24. Aug., er habe 20 Louisdors erhalten (Reiche an Erbprinz Friedrich, 22. Sept. 1860, PA IV C 40). – Chr. v. Tiedemanns Charakteristik, Moritz Busch sei „der smarte journalistische Geschäftsmann“, paßt in dieses Bild (Chr. v. Tiedemann, Aus sieben Jahrzehnten, Bd 1, Leipzig 1905, S. 310).

gebungen für leere Worte, weil noch keine That darauf gefolgt“ sei. Andere Briefschreiber beurteilten das Unternehmen günstiger. Sie meinten, es sei richtig, „die Sache immer in frischem Andenken zu erhalten“, und Reiche fügte hinzu:

„Wenn nicht von 1850 an stets in der Tagespresse das Vorgefallene mitgetheilt worden, wäre keine solche Kunde verbreitet, wie es doch Inhalts der preuß. Kammerverhandlungen angenommen werden muß.“⁷⁰⁴

Reiche händigte Busch das Material Ende Juli 1860 in Hamburg aus; es handelte sich um Ausschnitte aus der Ständezeitung und aus anderen Blättern und sehr wahrscheinlich auch um Handschriften. Zunächst veröffentlichte B. im Grenzboten, seiner Leipziger Zeitschrift, drei Aufsätze über die Verhältnisse in Schleswig, und im Spätherbst gab er die Broschüre „Der Schmerzensschrei von der Eider“ heraus, die er selbst als „eine verbesserte, in den Ausdrücken wesentlich verstärkte Ausgabe“ dieser Artikel „mit vielen Zusätzen“ bezeichnete.⁷⁰⁵

Busch schrieb einleitend, er wolle „durch Zusammenstellung von Beispielen der dänischen Gewaltherrschaft“ ein Gesamtbild dessen zeigen, was in Schleswig „in offensichtlicher Hintansetzung der im letzten Frieden stipulirten Rechte dieses Herzogthums“ geschehen sei.⁷⁰⁶ Der Grundsatz der Gleichberechtigung der Nationalitäten werde dort „nach allen Richtungen hin“ verletzt;⁷⁰⁷ weder die Franzosen hätten sich im Königreich Westfalen, noch die Österreicher in Ungarn, Galizien und Italien „jemals einer solchen Vergewaltigung der Sprache unterfangen“. Sein „unverwerflicher Zeuge“ war Propst Otzen, aus dessen Flensburger Rede er zitierte.⁷⁰⁸ Einigen Verfügungen, die im Medizinal-, Forst-, und Gelehrteneschul- und Universitätswesen erlassen worden waren, entnahm B., daß die Regierung versuche, „jede sich darbietende Lücke mit dänischem Wesen auszufüllen, allen Verhältnissen mehr und mehr dänische Färbung, dänisches Gepräge zu geben, alle Anknüpfungspunkte zu benutzen, um das Land [...] mit dem Königreich zu amalgamiren“⁷⁰⁹.

Nachdem er ausführlich über die Adressen an die Ständeversammlung, über die polizeilichen Untersuchungen in der Stadt Schleswig und das Urteil in Sachen Rumohr-Drült berichtet hatte, schlug er vor, das strittige Problem auf folgende Weise zu lösen: Zuerst sei dafür zu sorgen, daß die Gesamtstaatsverfassung auch für das Herzogtum Schleswig aufgehoben und den Einwohnern gestattet werde, sich über ihre Stellung in der dänischen Monarchie rückhaltlos auszusprechen. Wenn die Bevölkerung dann „auf Grund der alten Landesrechte zeitgemäße Vorlagen“ von der Regierung verlangt habe, liege es

704 Reiche an Erbprinz Friedrich, 25. Mai 1860 (LAS, Abt. 22 PA IV C 40). —

705 Anlage zu Reiche's Brief v. 14. Okt. 1860 (PA IV C 40).

706 Moritz Busch, *Der Schmerzensschrei von der Eider*, Leipzig 1860, S. 10.

707 Moritz Busch, a. a. O., S. 35.

708 Moritz Busch, a. a. O., S. 24 f.

709 Moritz Busch, a. a. O., S. 33.

an Deutschland, diese Forderung zu unterstützen und ihre Erfüllung gegebenenfalls zu erzwingen. Man müsse zu „den beiden ersten Fundamental-sätzen des schleswig-holsteinischen Rechts“ zurückkehren, nach denen die Herzogtümer selbständige, fest miteinander verbundene Staaten seien⁷¹⁰. Jetzt dürfe kein langer Notenwechsel mehr geführt werden:

„Eine unzweideutige Forderung – noch eine Mahnung – dann ein Ultimatum mit kurzer Frist – dann in Gottes Namen drauf mit den deutschen Bayonetten, an die Eider und über die Eider! Je rascher wir vorgehen, nachdem der Angriff einmal eröffnet ist, desto intensiver wird die Begeisterung in der Seele des Volkes sein, das den Stoß zu führen hat.“⁷¹¹

Hinsichtlich der Erbfolgefrage, die er auf Reiches Wunsch mit einigen Worten erwähnte⁷¹², schrieb Busch, das Londoner Protokoll sei keineswegs für die Ewigkeit unterzeichnet worden; er glaube jedoch, die Gegenwart sei „noch nicht dazu angethan“, dieses Dokument in Frage zu stellen, zumal es einer Umbildung der dänischen Monarchie in einen Zwillingsstaat (wie Schweden-Norwegen) nicht entgegenstehe⁷¹³.

Anfang Mai wurde Reiche auch von Johann Gustav Droysen aufgefordert, Auskünfte über Schleswig zu beschaffen. Droysen stand mit dem Diplomaten Robert Morier, Attaché an der englischen Gesandtschaft in Berlin⁷¹⁴, in Verbindung, der 1850 einige Zeit in Rendsburg gewesen war und sich für die „Landessache“ sehr interessierte. Der Engländer soll von seiner Regierung, die damals versuchte, im deutsch-dänischen Konflikt zu vermitteln⁷¹⁵, beauftragt gewesen sein, Material für die Beantwortung dieser Fragen zu liefern:

1. Inwiefern ist die von Dänemark 1851/52 eingegangene Verpflichtung, Schleswig nicht zu inkorporieren, verletzt worden?
2. Ist der deutschen Nationalität der verheiße Schutz gewährt worden?

Reiche bat den Erbprinzen um Erlaubnis, einen Teil des Geldes, das für Moritz Buschs Broschüre bestimmt war, für die Herbeischaffung des erforderlichen Materials verwenden zu dürfen⁷¹⁶.

In den vergangenen Jahren hatte Herzog Christian August durch Spenden für die brandgeschädigten Bredstedter und für die Schleswiger Realschule in bestimmten Kreisen der Bevölkerung einiges Ansehen erworben. Nun machte Otto Jensen seinen Bruder Hugo auf die verurteilten Adressanten aufmerksam, die nicht nur die Brüchgelder, sondern auch die Gerichtskosten

710 Moritz Busch, a. a. O., S. 81 f.

711 Moritz Busch, a. a. O., S. 84 f.

712 Reiche an Erbprinz Friedrich, 27. Aug. 1860, Beilage (LAS, Abt. 22 PA IV C 40).

713 Moritz Busch, a. a. O., S. 82 f.

714 Über Morier vgl. L. D. Steefel, The Schleswig-Holstein Question, Cambridge 1932, S. 45.

715 Vgl. Johannes Voigt, Die britische Außenpolitik in der Schleswig-Holstein-Frage 1859–1864, Kiel 1958 (maschinenschr. Diss.), S. 39ff.

716 Reiche an Erbprinz Friedrich, 25. Mai 1860 (LAS, Abt. 22 PA IV C 40).

aufbringen mußten; viele von ihnen seien hilfsbedürftig. Hugo Jensen gab diesen Hinweis sogleich an den Erbprinzen weiter: Hier bestehe wieder eine Gelegenheit, sich der Landsleute anzunehmen; die Sache müsse möglichst rasch gefördert werden; schon ein in Aussicht gestellter Ersatz würde gut wirken⁷¹⁷. Prinz Friedrich griff die Anregung auf, wandte sich aber wegen der Verteilung der Mittel, die der Herzog bewilligen würde, an Reiche. Dieser erfuhr, daß die „kleinen Leute“, für welche 20 Reichstaler eine beträchtliche Summe ausmachten, besonders schwer getroffen waren (damals verdiente ein erster Knecht in Angeln, abgesehen von freier Station, etwa 80 Reichstaler im Jahr). Lützen schrieb aus dem Christian-Albrechts-Koog, ein Ersatz wäre für mehrere unvermögende Familienväter und Dienstboten sehr willkommen; ein Kolporteur habe sie unterzeichnen lassen, ohne zu ahnen, daß eine „so unschuldige Adresse“ solche Folgen nach sich ziehen könnte⁷¹⁸.

Herzog Christian August schlug vor, für die Bedürftigen zu sammeln. Er stellte 300 preußische Taler zur Verfügung, die Reiche vergeben sollte. Als dieser sich im November in Dresden aufhielt, wurde dort bereits eine Geldsammlung vorbereitet. Noch im selben Monat schrieb R. an Bekannte in Stuttgart und in Gotha, um weitere Aktionen anzuregen⁷¹⁹. Der Vorstand des Nationalvereins bestimmte im Dezember, daß von einer größeren Summe, die für Schleswig-Holstein eingegangen war, „mindestens 450 rheinische Gulden den Bedürftigeren unter den [...] zu Geldbußen verurteilten Personen in Eckernförde und in Schleswig zugewendet werden“ sollten⁷²⁰. Schon am Jahresende sollen die „bisher erkannten Brüche und Kosten der Unvermögenden“ gedeckt gewesen sein. Reiche bezeichnete es als besonders erfreulich, daß die Holsteiner sich „so ehrenwert betheiligt“ hätten⁷²¹.

Während R. zugunsten der gebrüchten Adressanten wirkte, begann Hugo Jensen, Vorbereitung für die nächste Ständewahl zu treffen. Er hatte gehört, daß die Majorität wahrscheinlich um die zwei Flensburger Abgeordneten vermehrt werden würde und daß selbst im nördlichen Schleswig eine dänenfeindliche Stimmung herrsche: Laurids Skau sei völlig unpopulär geworden⁷²². Um genauere Auskünfte zu erhalten, entschloß Jensen sich, einen Beauftragten dorthin zu schicken. Johann Friedrich Boysen, der die Reise unternehmen wollte, war in Oeversee geboren und hatte, zumal er Advokat in Flensburg gewesen war, im nördlichen Schleswig viele Verwandte und Freunde. Nach Jensens Ansicht waren folgende Aufgaben zu erledigen:

717 Hugo Jensen an Erbprinz Friedrich, 31. Juli 1860 (LAS, Abt. 22 PA IV C 34); Hugo Jensens Tagebuch (LAS, Abt. 399).

718 Reiche an Erbprinz Friedrich, 14. Okt. 1860; in der Beilage Lützens Brief v. 8. Okt. 1860 (LAS, Abt. 22 PA IV C 40).

719 Reiche an Herzog Christian August, 21. Nov. 1860 (LAS, Abt. 22 PA III C 64).

720 Streit an Theodor Lehmann, 15. Dez. 1860 (Rautenberg, Wir wollen Deutsche bleiben, Nr 211).

721 Reiche an Erbprinz Friedrich, 1. Jan. 1861 (LAS, Abt. 22 PA IV C 40).

722 Hugo Jensen an Erbprinz Friedrich, 27. Mai u. 6. Aug. 1860 (LAS, Abt. 22 PA IV C 34).

1. In Angeln sollte B., „die Stimmung benutzend, den Versuch machen [...] eine fortlaufende Steuer zu erheben, um die Agitation im Norden zur Vergrößerung der Majorität der Stände mit Nachdruck betreiben zu können“; er sollte den Einwohnern erklären, daß es gefährlich sei, außerhalb des eigenen Distrikts zu agitieren, daß sie dies vielmehr „ihren patriotischen Freunden in Hamburg überlassen müßten“.

2. In Nordschleswig sollte er „sichere Nachrichten en detail“ und „eine Designation der am meisten Unzufriedenen und Einflußreichsten“ beschaffen.

Jensen meinte, nach Boysens Rückkehr müßte für die Nordschleswiger eine kurze Darstellung ihrer eigenen Klagen verfaßt und ihnen als „Aufruf ihrer Brüder im Süden Schleswigs“ zugesandt werden. Vor der Wahl wollte er ihnen dann bestimmte Kandidaten nennen. Er glaubte, auf diese Weise der Ständeminorität wesentlich Abbruch tun zu können. Jensen, Boysen und Regierungsrat Engel, der als Emigrant in Hamburg lebte, bereiteten die Reise ohne sonstige Mitwisser vor; Engel beschaffte das Reisegeld. Er scheint zunächst gehofft zu haben, sein Freund Martin T. Schmidt, Mitglied der Provisorischen Regierung von 1848, werde die erforderliche Summe allein aufbringen. Später wurden jedoch (vermutlich sehr diskret) Sammlungen veranstaltet; auch der Erbprinz steuerte 30 Taler bei⁷²³.

Boysen trat Anfang Oktober 1860 die Fahrt an; etwa am 8. erreichte er Hadersleben, und schon am 17. kehrte er „glücklich und unangefochten“ nach Hamburg zurück⁷²⁴. Boysen, Engel und Jensen hatten sich in der Vorbereitungszeit darüber geeinigt, „daß es ganz verkehrt sein würde, dem Norden Schleswigs Schleswigholsteinismus zu predigen, sondern daß man sich beschränken müßte, den Leuten plausibel zu machen, daß die Minorität darauf ausgehe Schleswig zu incorporiren was sie doch selbst nicht wollten. Wählten sie [...] wieder die alten Abgeordneten oder gleichgesinnte so würde der Incorporation wesentlicher Vorschub geleistet“⁷²⁵. In diesem Sinne wird B. sich unterwegs geäußert haben.

Während der nächsten Wochen verfaßten Boysen und Jensen eine „Denkschrift betreffend den Norden Schleswig's“⁷²⁶. Das Resultat, bemerkte J., sei zwar nicht angenehm, es sei aber wahr. Nördlich der Linie Bau-Medelby-Hoyer habe sich trotz der Gemeinsamkeiten, welche diesen Teil des Herzogtums mit dem südlichen Schleswig und mit Holstein verbunden hätten, „kein national deutsches Bewußtsein Geltung verschaffen“ können. Selbst die quälenden Maßregeln, welche die Regierung seit 1850 getroffen habe, seien nicht geeignet gewesen, dort „ein Verständnis für die Gesamt-Interessen Schleswig-Holsteins“ zu erwecken:

723 Hugo Jensen an Erbprinz Friedrich, 27. Aug. 1860 (LAS, Abt. 22 PA IV D 9); 20. Aug., 10. und 24. Sept. 1860 (PA IV C 34).

724 Hugo Jensen an Max Duncker, 18. Okt. 1860 (Rautenberg, a. a. O., Nr 206).

725 Hugo Jensen an Erbprinz Friedrich, 27. Aug. 1860 (LAS, Abt. 22 PA IV D 9).

726 Schlesw.-Holst. Landesbibliothek, SHs 37.

„Das Gefühl, dänische Schleswiger sein und bleiben zu wollen, ist so tief eingewurzelt, daß selbst jetzt den Leuten nicht der Gedanke gekommen ist, es könnte ihnen vielleicht besser gehen, wenn sie unter der deutschen Herrschaft Schleswig-Holsteins ständen. Es ist schon eben bemerkt worden, daß südlich der Linie Bau, Medelby, Hoyer förmlich wie abgeschnitten deutsches Bewußtsein dem entnationalisierten dänischen Gefühl des Nordens entgegensteht. Aus diesem Verhältniß wird sich allmählig von selbst eine schärfere Abgrenzung herausbilden und eine völlige Trennung des nördlichen Schleswig's vom südlichen Theil herausstellen, denn während im Norden ohne alles Widerstreben der junge Nachwuchs sich in die von der Regierung herbeigeführten Verhältnisse hineinlebt und durch dieselbe mit allen Mitteln, selbst unsittlichen, von allen divergirenden Gedanken abgehalten wird, so findet im Süden das grade Gegentheil statt; die Jugend, aufgemuntert von der älteren Generation, beharrt in ihrem Widerstande gegen alles dänische und faßt die vorhandenen Gegensätze mit ungleich viel größerer Schärfe auf als die Alten. Innerhalb eines gar kurzen Zeitraumes wird, wenn die Verhältnisse so bleiben wie sie sind, zwischen dem Süd-Schleswiger und Nord-Schleswiger derselbe Unterschied sein, wie zwischen dem Holsteiner und Dänen.“

Trotz aller „trübseligen Zustände“ sei Aussicht vorhanden, daß die „deutsche Majorität“ durch die nächsten Wahlen verstärkt werde, denn die Bevölkerung mißbillige den Danismus der Minderheit. Die „dänischen“ Abgeordneten seien gezwungen, die Beschwerden der Nordschleswiger zu überhören, wenn sie nicht ihr ganzes System über den Haufen werfen wollten; es sei ihnen unmöglich, über die Beamten, das Münzwesen, die Verdrängung der deutschen Sprache oder die Steuerlasten zu klagen, weil die meisten von ihnen ihr Emporkommen lediglich ihrem wilden Eifer für ein Königreich Dänemark bis zur Eider verdankten. Dafür interessiere sich die Bevölkerung Nordschleswigs aber nicht im mindesten.

Jensen glaubte, die Sachlage „ziemlich objektiv“ dargestellt zu haben⁷²⁷; es sollte sich jedoch zeigen, daß die Verfasser die Wahlchancen falsch einschätzten⁷²⁸. In sämtlichen nordschleswigschen Bezirken erhielten „dänische“ Bewerber die meisten Stimmen. Jensen war beweglich genug, um aus den Ergebnissen zu lernen. Nach der Wahl schrieb er, alles laufe auf eine Teilung des Herzogtums hinaus, worin er kein Unglück sehe, sofern nur das Haus Augustenburg dann gleich sukzediere⁷²⁹.

727 Hugo Jensen an Samwer, 20. Nov. 1860 (Rautenberg, a. a. O., Nr 207).

728 Boysen scheint in seinem Urteil von den deutschredenden Haderslebenern beeinflußt worden zu sein, die in ihrer Stadt zwar eine Minderheit, aber eine so starke Gruppe bildeten, daß ihr Kandidat nur eine geringe Anzahl Stimmen weniger erhielt als der „dänische“ Abgeordnete und dessen Stellvertreter (Dannevirke Nr 279, 280, 286, 294/1860).

729 Hugo Jensen an Erbprinz Friedrich, 10. Dez. 1860 (LAS, Abt. 22 PA IV C 34).

12.2. Die Sammlung für Rumohr-Drült

Im Spätherbst beschäftigte die Behörden der Ämter Gottorf und Flensburg eine andere Agitationswelle, die ebenfalls von Hamburg ausging, an der allerdings Beaufragte der herzoglichen Familie nicht beteiligt gewesen zu sein brauchen. Anfang November wurden große Massen von gedruckten Briefen folgenden Inhalts verteilt: Man wünsche, namentlich in der Landschaft Angeln, dem Hofbesitzer Wulf August v. Rumohr, der sich wegen der Adreßsache auf der Festung Nyborg in Haft befindet, nach seiner Rückkehr einen silbernen Pokal zu verehren. Der Empfänger des Schreibens werde ersucht, sich durch einen Beitrag an dem Unternehmen zu beteiligen. Strengste Diskretion, gewissenhafte Verwendung des Geldes und genaueste Rechnungsablage würden zugesagt; das Namensverzeichnis der Spender solle unter keinen Umständen veröffentlicht, sondern einzig und allein Herrn v. Rumohr zugestellt werden. Die Briefe waren datiert und unterzeichnet: „Hamburg, den 1. Novbr. 1860. Th. P. Clemenz, Brook No 18“⁷³⁰.

Der Flensburger Amtmann sah in dem Aufruf einen neuen Beweis für die Ungeniertheit, mit der man im Ausland die „Fortführung des Aufrufs“ vorbereitete. Um zu verhindern, daß die politischen Demonstrationen der in dem Brief erwähnten bekannten Persönlichkeiten von Schleswigern bezahlt würden, ließ er die für Clemenz bei der Post in Flensburg eingelieferten Geldsendungen vorläufig zurückhalten. Dann ersuchte er das Ministerium, deren Auslieferung zu erwirken, damit die Absender wegen ihrer „Theilnahme an diesen Demonstrationen“ zur Verantwortung gezogen werden könnten⁷³¹. Die Kopenhagener Behörde hielt es jedoch für „absolut fruchtlos“, ein solches Begehr an den Generalpostdirektor zu stellen; sie ordnete deshalb an, daß die festgehaltenen Sendungen sofort freizugeben seien. Auch auf direktem Wege gelangte der Amtmann nicht zum Ziel: Das Flensburger Postamt erinnerte ihn daran, daß es streng verboten sei, irgend jemandem die Namen der Adressanten von Briefen, Geldsendungen und anderen Postsachen mitzuteilen, und erklärte, es sehe sich außerstande, ein Verzeichnis der an Clemenz adressierten Einzahlungen zu liefern und die Absender derselben anzugeben. Da die Post das Geheimnis wahrte, war es unmöglich, die Sammlung für den Pokal zu unterbinden⁷³².

730 Altonaer Mercur Nr 283/1860, 30. Nov. – Henning v. Rumohr, Das Drüter Horn: NE, Bd 33, S. 130 ff. – T. P. Clemenz ist in den Hamburgischen Adreßbüchern für 1858 und 1863 unter dieser Anschrift aufgeführt.

731 LAS, Abt. 167/1 Nr 418.

732 RAK, Min. f. Slev. 1. Dep., Ulovlige Adresser. – Der Pokal wurde von dem Maler Soltau in Hamburg entworfen und von Bildhauer Rampendahl ausgeführt. „Das Trinkgefäß ist ein Büffelhorn, inwendig mit vergoldetem Silber ausgelegt. Fürs Uebrige ist aus Silber gefertigt nur die Widmungsplatte und die Einfassung einiger Steine des Deckels. Alles Andere ist höchst kunstvoll aus Buchsbaumholz und Elfenbein geschnitten. Dies Trinkhorn ist ein Kunstwerk, welches sich den berühmtesten Deutschen Produkten in diesem Genre zur Seite stellen kann.“ (Itzehoer Nachrichten Nr 38/1861, 11. Mai). – Abbildung: NE, Bd 33, S. 129.

12.3 Hugo Jensens Broschüre über die Ständewahl

Als die Neuwahlen im Spätherbst des Jahres 1860 ausgeschrieben wurden, erwartete man auf „deutscher“ Seite Stimmenzuwachs in Flensburg und in einigen nordschleswigschen Wahlkreisen, während man auf „dänischer“ Seite mit Gewinnen in Mittelschleswig rechnete. Die Zeitung *Fædrelandet* hielt eine Verstärkung der Minderheit um vier bis fünf Abgeordnete für keineswegs ausgeschlossen; sie ermahnte die „dänische Bevölkerung in Schleswig“, nicht die Hände in den Schoß zu legen, sondern sich die Mühe zu machen, unentschlossene und träge Mitbürger zu beeinflussen⁷³³.

Nach den Wahlen gab Hugo Jensen „mit zwei anderen Freunden“ eine Broschüre heraus („Die Wahlen zur Schleswigschen Ständeversammlung im Jahre 1860 beleuchtet und zusammengestellt von einem Schleswiger“), die „viele interessante Data“ enthält⁷³⁴: Im 7. ländlichen Bezirk (nördl. Teil des Amtes *Tondern*) verlangte der Wahldirektor, Amtmann Graf Brockenhuis-Schack, von den Kirchspielsvögten, daß sie nicht nur selbst „dänische“ Kandidaten wählten, sondern auch dafür wirkten, daß andere die gleiche Wahl trafen; die Pastoren besuchten die „kleinen Leute“, um ihnen zu sagen, sie könnten das Land vor Krieg und Ungemach bewahren, indem sie sich für „loyale Männer“ entschieden; die Lokalbeamten drohten „allen Concesszionären mit Entziehung ihrer Concessionen“, falls sie für den bisherigen („deutschen“) Abgeordneten oder seinen Stellvertreter stimmten. Am 18. und 19. Dezember wählten die Einwohner der *Karrharde*. Als sie ihre Stimmen abgegeben hatten, standen die „deutschen“ Kandidaten an der Spitze; die Wahlbeamten forderten daher noch während der Nacht bestimmte Einwohner der nördlichen Kirchspiele schriftlich auf, am nächsten Tage den beiden „dänischen“ Bewerbern ihre Stimmen zu geben. Sie hatten Erfolg: P. Lund aus Rørkjær ging als Abgeordneter (335 Stimmen) und P. Markussen aus Braderup als Stellvertreter (334 Stimmen) aus der Wahl hervor; erst an dritter und vierter Stelle folgten J. F. Momsen und J. Meyer, die beiden „Deutschen“ (268 bzw. 246 Stimmen). Hugo Jensen bemerkte zu diesem Ergebnis:

„Trotz aller [...] Umtriebe [...] wäre es der dänischen Partei in diesem Districte nie gelungen, die Majorität zu erlangen, wenn die deutsche Partei rühriger gewesen wäre und sich nicht zu sicher darauf verlassen hätte, daß Momsen und Meyer doch gewählt werden würden [...] Leider ist Trägheit ein nicht zu verkennender Zug unseres Volksstammes [...]“⁷³⁵

733 Der *Fædrelandet*-Artikel ist abgedruckt in *Dannevirke* Nr 221/1860, 21. Sept.

734 Hugo Jensen an Erbprinz Friedrich, 20. Febr. 1861 (LAS. 22 PA IV C 34); Hugo Jensen an Samwer, 30. März 1861 (Rautenberg, a. a. O., Nr 228).

735 Die Wahlen, S. 47.

Im 8. ländlichen Bezirk (südl. Teil des Amtes *Tondern*, Osterlandföhr und Sylt) wurde die „deutsche“ Partei förmlich überrumpelt. Der bisherige Abgeordnete, Hans K. Dahl, erhielt an den ersten anderthalb Tagen 92 Stimmen; von 1151 Wahlberechtigten hatten sich etwa 100 beteiligt⁷³⁶. Nachdem der Wahldirektor (Graf Brockenhuis-Schack) am Morgen des zweiten Tages erfahren hatte, daß die Föhringer erst gegen Abend den Wahlort *Emmelsbüll* erreichen könnten, setzte er den zweiten Aufruf aus, bis diese eintrafen. Es erschienen 143 Wähler; sie „marschirten militairisch aufgestellt an den Wahlthisch, gaben die Stimme ab und kehrten alsdann dahin zurück, wo sie her gekommen waren“⁷³⁷. Ihr Kandidat, J. H. Jacobsen aus Boldixum, erhielt 144 Stimmen und wurde Abgeordneter. Dannevirke bezeichnete Jacobsen und seinen Stellvertreter, A. J. Arfsten aus Alkersum, als „loyale Männer“ und schrieb, ein tiefes und inniges Bedürfnis, dem Befehl des Gewissens zu folgen und dem König zu dienen, habe die Föhringer zu dieser Wahl veranlaßt⁷³⁸. Hugo Jensen erzählte dagegen von „allerlei schönen Versprechungen“, die Brockenhuis-Schack ihnen vor der Wahl habe machen lassen. Da Jacobsen während der kurzen Sitzungsperiode im Juli 1863 nicht zu den großen Streitfragen Stellung zu nehmen brauchte, ist es schwer, ihn politisch einzustufen. Johannes Jensen weist darauf hin, daß die Osterlandföhringer „in einem konservativ-gesamtstaatlichen Sinne“ loyal, daß sie aber nicht „in nationalem Sinne „dänisch““ gewesen seien⁷³⁹. Auf jeden Fall hatte die „deutsche“ Partei das Mandat an einen unsicheren Mann verloren, was einem Erfolg der „Dänen“ gleichkam.

Wir haben die heute gültigen Verbote der Wahlbeeinflussung vor Augen und wundern uns darüber, daß Wähler durch Drohungen, Versprechungen oder Geldzuwendungen „bearbeitet“ werden konnten. Diese „Umtriebe“, von „deutscher“ Seite gerügt, waren nicht verboten. Dagegen konnte das Warten auf die Föhringer im 8. ländlichen Bezirk mit einem Recht als verfassungswidrig bezeichnet werden; vollends ungesetzlich verfuhr das Wahlkollegium im 5. städtischen Bezirk (*Tondern*, *Hoyer*, *Lügumkloster*, *Wyk*), indem es versäumte, die Listen acht Wochen vor der Wahl auszulegen und die Publikation durch die Presse oder auf die für andere Bekanntmachungen übliche Weise „zur öffentlichen Kunde zu bringen“⁷⁴⁰. Hugo Jensen kommentierte:

„Der Zweck [...] war natürlich der, Reclamationen der Beteiligten vollständig zu verhindern, da diese sich selber sagen mußten, daß, da das Wahlcollegium die Reclamationen zurückweisen würde, es nicht mehr möglich

736 Die Wahlen, S. 49 ff. – Die geringe Beteiligung wurde auf die schlechten Wegeverhältnisse zurückgeführt.

737 Die Wahlen, S. 50; vgl. Altonaer Mercur Nr 300/1860, 20. Dez.

738 Dannevirke Nr 296/1860, 18. Dez.

739 Johannes Jensen, Nordfriesland in den geistigen und politischen Strömungen des 19. Jahrhunderts, S. 273.

740 §§ 21 und 22 des Wahlgesetzes (Anhang zur Verfassung v. 15. Febr. 1854).

sein würde, rechtzeitig die Entscheidung höheren Orts noch herbeizuführen [. . .]

Es (das Wahlcollegium) hatte nemlich in Tondern 20, in Hoyer alle die deutschgesinnten Wähler [. . .] von den Wahllisten gestrichen, und außerdem auch noch eine Anzahl Deutschgesinnter in die Wahllisten aufzunehmen vergessen!⁷⁴¹“

Die Beamten sollen auch hier auf die Wähler eingewirkt haben. Der Altonaer Mercur berichtete über sogenannte Abend-Schulstunden in *Tondern*, zu denen der Bürgermeister wahlberechtigte Einwohner zitiert habe, um sie zu ermahnen, sich für „gute, loyale dänisch gesinnte“ Männer zu entscheiden⁷⁴². Gewählt wurden die „Dänen“ Asmus T. Diemer aus *Tondern* und Niels Pedersen aus *Hoyer*; die „deutschen“ Bewerber blieben weit hinter ihnen zurück⁷⁴³. Aus *Wyk* waren 39 Wahlberechtigte herübergekommen, um Diemer und Pedersen ihre Stimmen zu geben. Einige von ihnen erklärten nachher öffentlich („Im Auftrage sämmtlicher bei der Wahl betheiligt gewesenen Wähler“):

„Wir sind zu der Ueberzeugung gelangt, daß das Verfahren der Majorität in der schleswigschen Ständeversammlung für unsren Landestheil, wie auch für unsere eigenen Interessen, schädliche Folgen gehabt hat, indem dasselbe, anstatt Ruhe, Ordnung und Verbesserung der Gesetzgebung in freisinniger Richtung zu fördern, auf das entgegengesetzte Ziel, und also geradezu gegen die wahren Interessen unseres Landestheils hingearbeitet hat.“

Sie und die Osterlandföhringer hätten als freie, selbständige Männer beschlossen, dazu beizutragen, daß ein Resultat erzielt werde, welches ihren Interessen und Wünschen entspreche⁷⁴⁴.

741 Die Wahlen, S. 27.

742 Altonaer Mercur Nr 2/1861, 2. Jan. – Hugo Jensens Tagebuch enthält die Abschrift eines Briefes aus Tondern vom 3. Nov. 1860 (Rudolph Minden, Pharmazeut, an Advokat Boisen). Darin heißt es, der Bürgermeister habe eine Menge kleiner Bürger zu sich kommen lassen und ihnen gesagt, sie möchten einen loyalen festen Mann wählen, damit ein enger Anschluß Schleswigs an Dänemark ermöglicht werde. Wenn eine Inkorporation Schleswigs in Dänemark stattfinde durch Beihilfe der Stände, würde die Regierung das Herzogtum nicht länger so stiefmütterlich behandeln, sondern es an der freien Verfassung des Königreichs teilnehmen lassen. – Das Verhalten der Beamten wurde auch von „dänischer“ Seite kritisiert. Vilhelm Hagerup, Lehrer in Tondern, schrieb, der Bürgermeister, der die vielen Legate und reichen Stiftungen der Stadt verwaltet, „bearbeite“ die „zweifelhaften Bürger“; die kleinen Leute aus Hoyer und Lügumkloster würden am Wahltag frei nach Tondern befördert und dort verpflegt; der Amtmann lasse verlauten, er werde nur noch bei Leuten kaufen, die den Ratmann Diemer wählten. Hagerup hielt dies für kurzsichtig; er meinte, die Beamten wollten ein Volk von Ja-Brüdern regieren; sie täten nichts, um zu erreichen, daß die Bevölkerung aus Überzeugung der „dänischen Sache“ folge. (N. A. Jensen, Vilhelm Hagerup: SøAa 1942, S. 221).

743 Diemer (Abgeordneter) 194 Stimmen, Pedersen (Stellvertreter) 188 Stimmen, Paulsen („deutsch“) 133 Stimmen, Angel („deutsch“) 115 Stimmen (Dannevirke Nr 296/1860, 18. Dez.).

744 Altonaer Mercur Nr 8/1861, 9. Jan.

Kurz vor Weihnachten triumphierte Dannevirke: Das Herz jedes „Dänen“ in Schleswig müsse vor Freude über die im Amt Tondern erzielten Wahlergebnisse höher schlagen. Den Männern, die dieses große, bedeutungsvolle Resultat herbeigeführt hätten, gebühre Dank; es wäre wahrscheinlich nicht erreicht worden, wenn Graf Arthur Reventlow, der Vorgänger des Grafen Brockenhuis-Schack, noch Amtmann gewesen wäre⁷⁴⁵. Aus dieser Bemerkung ist zu ersehen, daß man sich dessen wohl bewußt war, wie stark der Oberbeamte das Ergebnis vor und während der Wahl beeinflußt hatte, daß also die „dänischen“ Erfolge nicht ohne weiteres auf einen Umschwung der öffentlichen Meinung zurückzuführen waren.

In der *Stadt Flensburg* erreichte keine Partei ihr Ziel. Da aber das Resultat, die Wiederwahl der bisherigen Vertreter, den Wünschen der „Dänen“ näherkam als den Hoffnungen der „Deutschen“, konnte man von einem „dänischen“ Sieg sprechen⁷⁴⁶.

Im *Amt Flensburg* (9. und 17. ländl. Bez.) wurden abermals „deutsche“ Abgeordnete gewählt, obwohl wieder mehrere hundert Einwohner wegen ihres Verhaltens während der Kriegsjahre nicht in die Listen aufgenommen worden waren. Nur wenige hatten reklamiert; sie wurden zu Prüfungsterminen vorgeladen. Die Wahlkollegien wiesen alle Supplikanten ab, die in der schleswig-holsteinischen Armee gedient oder im Jahre 1849 den Angler Protest unterschrieben hatten. Da das Original dieser Erklärung nicht auffindbar war und man die Namen der 2016 Unterzeichner nur aus Abdrucken kannte, war es unmöglich, jemanden zu überführen, der seine Beteiligung leugnete. In dieser Situation bürdete das Kollegium im 9. Bezirk den Reklamanten die Beweislast auf, indem es entschied, daß demjenigen, dessen Name sich unter dem (abgedruckten) Angler Protest befände, der Gegenbeweis, er habe nicht den Protest unterschrieben, obliegen müsse. Mit Recht nannte die Presse diese Entscheidung ein „juristisches Curiosum“⁷⁴⁷.

745 Dannevirke Nr 299/1860, 21. Dez.

746 Itzehoer Nachrichten Nr 97/1860, 5. Dez., über die Wahl in Flensburg: „[...] es wurden Leute mit Brüchen bedroht, Einzelne noch spät Abends aus den Betten auf den Wahlplatz geholt; man hatte den kleinen Leuten, die oft so abhängig von den Beamten sind, vorgespiegelt, man würde, wenn sie nicht die rechten Männer wählten, die Steuern erhöhen, ihnen die Arbeit entziehen, der Stadt wichtige Einnahmequellen, z. B. das Appellationsgericht, die Navigationsschule, nehmen u. s. w. [...] Man hat es von vielen Seiten übel aufgenommen und es als eine Art Beeinträchtigung der freien Wahlhandlung angesehen, daß der Herr Polizeimeister der Stadt nicht nur den ganzen Tag im Saale zugegen war, sondern sich auch fortwährend Notizen mache. Ich weiß Leute, die nur deswegen und aus Angst getrieben nach Hause gingen, ohne ihre Stimmen abzugeben.“ – Vgl. auch Altonaer Mercur Nr 288/1860, 6. Dez. – Nach der Wahl protestierte man „deutscherseits“ schriftlich gegen das Verfahren (Die Wahlen, S. 20 f.).

747 Altonaer Mercur Nr 292/1860, 11. Dez.; Itzehoer Nachrichten Nr 101/1860, 19. Dez.

Im 5. geistlichen Wahlbezirk (Propsteien *Gottorf, Hütten, Fehmarn*) wären die „Dänen“ um Haaresbreite erfolgreich gewesen. Propst Otzen aus *Burg* erhielt mit der Mehrheit von nur einer Stimme das Mandat; Pastor Tuxen aus *Struxdorf-Thumby*, ein gebürtiger Däne, wurde sein Stellvertreter⁷⁴⁸. Die Zeitung *Fædrelandet* benutzte dieses Ergebnis, um die gottorf-hüttenschen „Eigentümlichkeiten“ in scharfem Ton anzuprangern: Die Wiederwahl Otzens im 5. Bezirk, wo 18 Pastoren wahlberechtigt gewesen seien, die im Jahre 1849 die Kieler Statthalterschaft anerkannt hätten, sei eine Folge der „unseligen Versöhnungspolitik“, die mit dem Mantel der Liebe die Flamme des Aufruhrs ersticken wolle⁷⁴⁹.

Nach der Wahl bemühten sich verschiedene Beobachter, die Eigenarten der neuen Ständeversammlung zu erkennen. Es stand fest, daß die „stark ausgeprägt dänisch gesinnte Minderheit“⁷⁵⁰ zwei Mandate (7. ländl. und 5. städt. Bez.) gewonnen und die „deutsche“ Mehrheit drei Sitze (7. und 8. ländl. und 5. städt. Bez.) verloren hatte. Die Minorität bestand nunmehr aus 15 (von 43), die Majorität aus 23 Abgeordneten. Die übrigen 5 Deputierten (die Geistlichen Otzen, Christiansen und Danielsen, der Flensburger Kanzleirat Schmidt und der Föhringer J. H. Jacobsen) waren weder zur einen noch zur anderen Partei zu rechnen; man ordnete sie als die „Loyalen“ ein. Die „Dänen“ hofften auf ihre Hilfe in der Reformgesetzgebung, und die „Deutschen“ rechneten mit ihrer Unterstützung in der Sprachangelegenheit.

Die Frage nach der Echtheit der Wahlresultate ist nicht befriedigend zu beantworten, weil bei dem damaligen System und bei der bemerkenswert geringen Beteiligung durch Manipulationen und Beeinflussungen sehr leicht Ergebnisse erzielt werden konnten, die nicht die Volksmeinung widerspiegeln. Im Amt *Tondern*, wo die größten „dänischen“ Erfolge erzielt wurden, fanden die Wahlen jedenfalls unter einer Direktion statt, deren Parteilichkeit selbst den Reichsdänen Hagerup befremdete⁷⁵¹. Zweifellos beeinflußten auch die „Deutschen“, insbesondere die wirtschaftlich Mächtigen, ihre unentschlossenen und abhängigen Mitwähler; im Amt *Tondern* (und auch in anderen Bezirken) waren es aber auf „dänischer“ Seite nicht Privateute, sondern Beamte, die ihre Machtmittel einsetzten. Das Verhalten dieser Männer schadete dem Ansehen der „dänischen“ Sache vermutlich mehr, als der Stimmengewinn ihr nützte. Hugo Jensen und seine Freunde trugen durch ihre Broschüre dazu bei, daß man auch dort von verschiedenen Vorkommnissen erfuhr, wo die holsteinischen Zeitungen nicht gelesen wurden.

748 Itzehoer Nachrichten Nr 92/1860, 17. Nov.; Dannevirke Nr 277/1860, 26. Nov.; Die Wahlen, S. 14 ff.

749 Fædrelandet Nr 281/1860, 30. Nov.

750 Dannevirke Nr 3/1861, 4. Jan. – Vgl. die Charakteristik der Abgeordneten im Altonaer Mercur Nr 124/1860, 27. Mai.

751 N. A. Jensen, Vilhelm Hagerup, SøAa 1942, S. 222: „Grevens (Brockenhuis-Schacks) Slagter stemmede tysk; ved Oplæsning af Stemmeprotokollen trøstede Greven sig lydeligt med, at Byen har flere Slagtere osv.“

*13. Die Vorschriften über Konfirmation und Hauslehrerunterricht
vom 9. Januar 1861*

Im Streit zwischen dem Deutschen Bund und Dänemark wegen der Gesamtstaatsverfassung war zu Beginn des Jahres 1861 noch kein Ende abzusehen. Nachdem das Verfassungsgesetz für die gemeinschaftlichen Angelegenheiten der Monarchie von den holsteinischen Ständen verworfen worden war, hatte der dänische Gesandte in Frankfurt Anfang November 1859 in einer Note mitgeteilt, seine Regierung wolle nun den Reichsrat und die holsteinische Ständeversammlung jeweils eine gleich große Anzahl Abgeordneter wählen lassen, die gemeinsam eine Verfassung vorbereiten sollten, „welche zu einer den Ansichten der Bewohner der verschiedenen Landesteile über ihre Interessen und Rechte entsprechenden definitiven Ordnung führen würde“⁷⁵². Die Bundesversammlung hatte daraufhin (im März 1860) beschlossen, vorläufig noch von einer Exekution abzusehen. Sie hatte jedoch verlangt, daß bis zur Herstellung eines den Zusicherungen von 1851/52 entsprechenden Verfassungszustandes

1. hinsichtlich der Bestimmungen über die Gegenstände, die als allgemeine oder als besondere Angelegenheiten betrachtet werden sollten, „der Tenor der Allerhöchsten Bekanntmachung vom 28. Januar 1852 ausschließlich maßgebend sey“ und
2. kein Gesetz über gemeinschaftliche Angelegenheiten erlassen werde, das nicht die Zustimmung der holsteinischen und lauenburgischen Stände erhalten habe⁷⁵³.

Die Bundesversammlung hatte ferner die Erwartung ausgesprochen, daß mit Delegierten der gesetzlichen Spezialvertretungen sämtlicher Landesteile verhandelt werde, wie es dem Prinzip der Vereinbarungen von 1851 bis 1852 entspreche. Man ging also in Frankfurt davon aus, daß auch den schleswigschen Ständen ein Mitspracherecht zustehe, auf welches hinzuweisen die Bundesversammlung befugt sei, obwohl das Herzogtum außerhalb der Bundesgrenzen lag.

Im April 1860 hatte Sir Augustus Paget, der britische Gesandte in Kopenhagen, dem dänischen Außenminister Hall mitgeteilt, nach Ansicht seiner Regierung würden bestimmte Maßnahmen dazu dienen, die deutsche Bevölkerung Schleswigs zufriedenzustellen und die Differenzen zwischen Dänemark und dem Deutschen Bund beizulegen: Man möge dem Herzogtum eine neue Verfassung („on a liberal basis“) geben, welche die legislative und administrative Unabhängigkeit garantiere und die Gleichberechtigung der Nationalitäten gewährleiste; die Bevölkerung des gemischtsprachigen Bezirks möge man über die Kirchen- und Schulsprache abstimmen lassen. Hall hatte

752 Vierte Sammlung von Actenstücken betreffend die Verfassungsverhältnisse der Herzogthümer Holstein und Lauenburg, Kjøbenhavn, Januar 1862, S. 8.

753 Vierte Sammlung von Actenstücken, S. 33 f.

die Anregung zur Kenntnis genommen, dem Gesandten aber keine Hoffnung gemacht, daß Dänemark auf sie eingehen werde⁷⁵⁴. Im Mai waren die schleswigschen Verhältnisse im preußischen Abgeordnetenhaus zur Sprache gekommen. Durch eine Protestdepesche, welche die Kopenhagener Regierung daraufhin in Berlin hatte überreichen lassen, war zwischen Dänemark und Preußen ein Notenwechsel eingeleitet worden⁷⁵⁵.

Die Schleswig-Frage stand mithin wieder auf der europäischen Tagesordnung. Anfang August mahnte London: Es wäre zweckmäßig, die mit der Bekanntmachung vom 28. Januar 1852 unvereinbaren Gesetze zu ändern oder aufzuheben. Wenn Dänemark die Steine des Anstoßes beseitigen, dem Herzogtum die legislative und administrative Unabhängigkeit geben und in der Sprachsache die Wünsche der Bevölkerung berücksichtigen würde, könnte niemand den Vorwurf erheben, es erfülle seine Verpflichtungen nicht oder versuche, Schleswig zu inkorporieren⁷⁵⁶. Dieser Vorschlag, Deutschlands Einverständnis mit einer Ordnung der holsteinischen Verhältnisse durch Einräumungen in Schleswig zu erkaufen, bedeutete eine für Dänemark sehr ungünstige Wendung, zumal man gerade England als seine beste Stütze anzusehen pflegte⁷⁵⁷. Daraufhin entschloß sich die Kopenhagener Regierung, einige Zugeständnisse in Aussicht zu stellen. Hall erklärte, sie sei unter gewissen Voraussetzungen bereit, die Bestimmungen über Konfirmation, Privatunterricht, Wahlrecht und Versammlungsfreiheit zu ändern, sie könne aber nicht anerkennen, daß Deutschland berechtigt sei, in bezug auf Schleswig Forderungen zu stellen; seine Regierung werde eine Neuordnung aus freiem Willen vornehmen⁷⁵⁸. In London war man unbefriedigt, da die Erklärung nichts über Volksbefragung und Verfassungsänderung enthielt⁷⁵⁹; dennoch teilte die britische Regierung dem preußischen Außenminister v. Schleinitz mit, daß Dänemark in vier Punkten konzessionsbereit sei⁷⁶⁰. Für v. Schleinitz war die dänische Grundeinstellung inakzeptabel⁷⁶¹; er betrachtete die Absprachen von 1851/52 als internationale Verpflichtungen („certain international obligations“), die der König erfüllen müsse.

754 Vierte Sammlung von Actenstücken, S. 96 f. (Anmerkung); Johannes Voigt, Die britische Außenpolitik in der Schleswig-Holstein-Frage 1859–1864, S. 39 ff.; N. Neergaard, Under Junigrundloven, 2. Bd/1, S. 418 ff.; Erik Møller, Helstatens Fald, 1. Del., S. 359 ff.

755 N. Neergaard, Under Junigrundloven, 2. Bd/1, S. 408 ff.; Erik Møller, Helstatens Fald, 1. Del., S. 361 ff.

756 Vierte Sammlung von Actenstücken, S. 107 ff.

757 N. Neergaard, Under Junigrundloven, 2. Bd/1, S. 423.

758 Vierte Sammlung von Actenstücken, S. 104 ff.

759 Vierte Sammlung von Actenstücken, S. 109 f.; Johannes Voigt, Die britische Außenpolitik in der Schleswig-Holstein-Frage 1859–1864, S. 47 ff.; N. Neergaard, Under Junigrundloven, 2. Bd/1, S. 427 ff.

760 Vierte Sammlung von Actenstücken, S. 113 ff.; Johannes Voigt, Die britische Außenpolitik in der Schleswig-Holstein-Frage 1859–1864, S. 51.

761 Vierte Sammlung von Actenstücken, S. 115 ff.

England schloß sich weder der preußischen noch der dänischen Auffassung an: Friedrich VII. habe die Versprechungen seinerzeit den eigenen Untertanen gemacht, schrieb Russell an den Geschäftsträger in Berlin, aber die österreichische Depesche vom 26. Dezember 1851, die Antwort Dänemarks und die Proklamation vom 28. Januar 1852 tendierten dahin, diesen Zusagen, wenn auch nicht die exakte Form, so doch den Wert einer Verpflichtung zu geben. Zweifellos sei der König bei seiner Ehre gehalten, Schleswig nicht zu inkorporieren, die Ständevertretung aufrechtzuerhalten und beide Nationalitäten zu schützen; der Bund, Preußen und Österreich hätten aber kein Recht, in alle Einzelheiten der Verwaltung dieses dänischen Herzogtums einzugreifen; wenn nämlich die für jede Kirche und Schule getroffenen Maßnahmen Gegenstand der Einmischung sein dürften, würden die souveränen Rechte des Königs nur dem Namen nach fortbestehen. Allein im Falle einer Inkorporation Schleswigs wäre Deutschland berechtigt einzuschreiten. Die britische Regierung werde allen Einfluß, über den sie in Dänemark verfüge, geltend machen, um den Schutz der deutschen Schleswiger zu sichern⁷⁶². Diese Depesche wurde am 8. Dezember ausgefertigt. Am selben Tage wandte Russell sich an die dänische Regierung⁷⁶³: Wie auch immer die bindende Kraft der Verpflichtungen sei, der König müsse sie bei seiner Ehre erfüllen; er habe sie damals sowohl seinen Untertanen als auch den fremden Mächten mitgeteilt. Der König möge den deutschen Schleswigern das Gefühl geben, den dänischen Mit-Untertanen gleichberechtigt zu sein. Wenn die Erziehung der Kinder in den Volksschulen und der Gottesdienst durch verletzende Maßnahmen behindert würden und die Regierung den Eindruck erwecke, als wolle sie die deutsche Nationalität unterdrücken, könnten eines Tages unglückliche Folgen auftreten⁷⁶⁴.

Von den vier Konzessionen, die Hall im August angeboten hatte, wurden nur zwei gewährt. Das Ministerium für Schleswig erließ am 9. Januar 1861 ein „Patent betr. einige Vorschriften wegen der Confirmation der Katechumenen im Stifte Schleswig“⁷⁶⁵ und ein „Circulair [...] betreffend den Unterricht durch Hauslehrer“⁷⁶⁶. Im Konfirmationspatent wurde vorgeschrieben, daß das öffentliche Examen und die eigentliche Konfirmationshandlung künftig an verschiedenen Tagen vorgenommen werden sollten; im Konfirmandenunterricht und bei der Prüfung sei weiterhin die Schulsprache zu gebrauchen, hinsichtlich der Konfirmation seien aber nunmehr die Vorschriften über kirchliche Handlungen anzuwenden; im übrigen stehe jedem fortan frei, seine Kinder (ohne Erlaubnisschein des Pastors) in einem fremden Kirchspiel konfirmieren zu lassen. – Im Hauslehrer-Zirkular wurde festgelegt, daß die Unterrichtssprache beim Hauslehrerunterricht in Zukunft „von der eigenen

762 Vierte Sammlung von Actenstücken, S. 118 ff.

763 N. Neergaard, Under Junigrundloven, 2. Bd/1, S. 430.

764 Vierte Sammlung von Actenstücken, S. 123 f.

765 Chronologische Sammlung 1861, Nr 4.

766 Chronologische Sammlung 1861, Nr 5.

Bestimmung der Betreffenden“ abhängen solle; die Eltern seien aber verpflichtet, die Privatlehrer und die Kinder bei Kirchenvisitationen zur Prüfung (in der von ihnen gewählten Unterrichtssprache) zu schicken.

Die europäischen Mächte hielten diese Zugeständnisse für unzureichend. In dänischnationalen Kreisen riefen sie dagegen heftige Empörung hervor: Die Presse schrieb, „ein kleiner Zipfel der dänischen Fahne“, die seit 1850 in Schleswig wehe, sei nun eingeholt worden⁷⁶⁷. In Kopenhagen wurde der Verein „Dannevirke“ gegründet, der „mit allen ehrenhaften und gesetzlichen Mitteln“

1. jedem ausländischen Versuch, sich in die inneren Angelegenheiten Dänemarks einzumischen und jeder Preisgabe des Dänenstums in Schleswig Widerstand entgegenzusetzen und
2. für die Einführung „einer mit dem dänischen Grundgesetz vom 5. Juli 1849 übereinstimmenden Freiheit“ in Schleswig wirken wollte⁷⁶⁸.

Baron Blixen-Finecke, Christian Flor und Nikolai F. S. Grundtvig gehörten zu den Stiftern. – Eine Anzahl Reichstagsabgeordneter forderte die Mitbürger auf, sich an einer Adresse zu beteiligen, in der gesagt wurde: Ebensowenig wie das dänische Volk verlange, Holstein und Lauenburg zu beherrschen, könne es dulden, daß die übrigen Teile der Monarchie in Abhängigkeit zum Deutschen Bund gebracht würden; man sei zu jedem Opfer bereit, um „die bestehende konstitutionelle Vereinigung des Königreichs mit Schleswig und das gesetzliche und billige Recht der dänischen Nationalität in Schleswig zu behaupten“. – Weder im Programm des Dannevirke-Vereins noch in der Adresse der Reichstagsabgeordneten wurden die Januarbekanntmachung und die vorangegangene Korrespondenz gewürdigt, so daß bei unwissenden Lesern der Eindruck entstehen mußte, das Ausland greife völlig willkürlich in die inneren Angelegenheiten der Monarchie ein. Mit dieser Unterlassung tat man Schritte auf einem Wege, der gefährlich war, weil er zur Volksverhetzung führen konnte.

Die Geistlichen in der gemischtsprachigen Zone waren niedergeschlagen⁷⁶⁹; Pastor Lassen schrieb an Regensburg, die Regierung habe ihnen großes Leid zugefügt⁷⁷⁰. Obwohl die eigentlichen Reskripte unangetastet geblieben waren, hatten sie das Gefühl, das System sei nun erschüttert. Ihre Stellung gegenüber den Gemeinden hatte bis dahin darauf beruht, daß das Ministerium trotz aller Eingaben starr an der bestehenden Ordnung festgehalten hatte; jetzt glaubten sie, ihre Stütze, die jahrelang so zuverlässig gewesen war, sei schwankend geworden⁷⁷¹. Ende Januar berieten die Pastoren der Propten Flensburg und Gottorf und mehrere Gäste während

767 Dannevirke Nr 12/1861, 15. Jan.

768 Dannevirke Nr 17/1861, 21. Jan.; Erik Møller, Helstatens Fald, 1. Del., S. 378 ff.

769 Holger Hjelholt, Den danske Sprogordning, S. 184 f.

770 Pastor Lassen an Regensburg, 27. Jan. 1861 (H. F. Petersen, Fra sydslesvigske Præstegaarde, S. 84).

771 Pastor P. H. Bech an Regensburg, 25. Jan. 1861 (RAK, Regensburgs Arkiv).

eines außerordentlichen Konvents, wie die neuen Bestimmungen auszuführen seien. Aus dem Patent war nicht zu ersehen, ob künftig an einem oder an zwei Sonntagen konfirmiert werden sollte. Einige Pastoren aus dem Westen der Propstei Flensburg und auch Lassen aus *Adelby* rieten, einen einzigen Konfirmationsgottesdienst mit dänischer Predigt anzusetzen und nur „den Konfirmationsakt im allerstrengsten Sinne“ an den Kindern, deren Eltern es wünschten, in deutscher Sprache vorzunehmen. Die Angler Pastoren hielten es dagegen für klug, an zwei Sonntagen (an einem dänisch, am anderen deutsch) zu konfirmieren⁷⁷²; Immanuel Barford aus *Sörup* meinte, die Geistlichen müßten damit rechnen, von der Regierung desavouiert zu werden, wenn sie durch nur einen Kofirmationsgottesdienst deren Absicht vereitelt, die Gemüter zu beruhigen und den fremden Mächten entgegenzukommen; dann würden die Pastoren vor ihren Gemeinden bloßgestellt sein⁷⁷³. Das Ministerium entschied auf eine Anfrage des Propstes Aleth Hansen, daß die dänischen und die deutschen Konfirmanden getrennt an zwei Sonntagen eingesegnet werden sollten. Diesen Bescheid teilte Hansen jedoch nur den Pastoren mit, die im östlichen Angeln und in den gemischtsprachigen gottorfischen Kirchspielen amtierten. In den gemischtsprachigen Kirchspielen der Propstei *Tondern* wurde, mit Erlaubnis des Propstes Hjort, nur ein Konfirmationsgottesdienst angesetzt⁷⁷⁴.

Briefen und Berichten entnehmen wir, wie aus der Sicht der Beamten die Konzessionen auf die Bevölkerung wirkten. Man soll das Konfirmationspatent als „Beginn einer vollständigen Veränderung oder Aufhebung des Sprachrescripts“ angesehen haben und der Ansicht gewesen sein, die Einwohnerschaft müsse sich nun der gewährten Freiheit bedienen, damit nicht der Eindruck entstehe, sie sei mit der dänischen Kirchen- und Schulsprache einverstanden; jetzt müsse mit aller Kraft dahin gearbeitet werden, daß die Regierung erfahre, wie unzufrieden man sei⁷⁷⁵. Einige Pastoren berichteten über die Bemühungen der Reskriptgegner, die Gleichgültigen und die Andersdenkenden in ihre Front zu zwingen. In *Struxdorf* und in *Thumby* verlangten die meisten Eltern zunächst ausdrücklich dänische Konfirmation oder erklärten, sie wollten die Entscheidung über die Sprache dem Pastor überlassen; ihnen soll von den „Deutschen“ angedroht worden sein, sie würden ihren Verdienst verlieren, wenn sie sich nicht fügten⁷⁷⁶. In *Sieverstedt* teilten einige Eltern dem Pastor unter vier Augen mit, sie hätten mit Rücksicht auf die Nachbarn nicht wagen können, ihre Kinder dänisch einzulernen zu

772 Pastor Graae an Regenburg, 2. Febr. 1861 (H. F. Petersen, *Fra sydslesvigiske Præstegaarde*, S. 55 f.).

773 Pastor Barfod an Regenburg, 1. März 1861 (RAK, Regenburgs Arkiv).

774 Holger Hjelholt, Den danske Sprogordning, S. 187.

775 Pastor Bech an Regenburg, 25. Jan. 1861; Pastor Momme an Regenburg, 12. Sept. 1861 (RAK, Regenburgs Arkiv).

776 LAS, Abt. 168 Nr 403, Pastor Tuxen an das Visiatorium, 12. März 1861.

lassen⁷⁷⁷; in *Klixbüll* erklärten mehrere Einwohner, sie hätten um ihrer Existenz willen (um mit den reichen Bauern auskommen zu können) deutsche Konfirmation verlangen müssen⁷⁷⁸.

Da dieser Zwang vorwiegend in den Kirchspielen ausgeübt wurde, in welchen die Reskriptgegner ohnehin die Mehrheit bildeten, mag er das Gesamtbild nicht wesentlich beeinflußt haben. Im großen und ganzen wurde im Jahre 1861 dort dänisch konfirmiert, wo die dänische Umgangssprache sich am besten gehalten hatte. Einige auffällige Ausnahmen sind auf die jeweiligen örtlichen Verhältnisse zurückzuführen. In *Karlum* z. B. bestanden zwischen Pastor Brask und der Gemeinde so große Differenzen, daß Bischof Boesen empfehlen mußte, Brask zu versetzen. Dort scheint das Verlangen nach deutscher Konfirmation eine Kampfmaßnahme im lokalen Streit gewesen zu sein⁷⁷⁹. Pastor Peter Petersen, seit 1843 in *Großenwiehe*, befolgte die Sprachbestimmungen, wie sein Nachfolger urteilte, nur formell⁷⁸⁰; er wurde pensioniert, und bereits im nächsten Jahr fand in G. ausschließlich dänische Konfirmation statt⁷⁸¹. In *Olderup* verlangten (nach einem Pastorenwechsel) im Jahre 1862 alle Konfirmandeneltern, daß ihre Kinder deutsch eingesegnet würden⁷⁸².

777 Pastor Henningsen an Regenburg, 13. Sept. 1861 (H. F. Petersen, *Fra sydslesvigske Præstegaarde*, S. 99).

778 RAK, Min. f. Slesv. 3. Dep., *Nyere Sprogsager* 1850–61.

779 H. F. Petersen, *Det kirkelige Liv i Sydslesvig gennem 1100 Aar: Sydslesvig gennem Tiderne* II, S. 828.

780 Pastor Feilberg an Regenburg, 6. Jan. 1863 (H. F. Petersen, *Fra sydslesvigske Præstegaarde*, S. 197).

781 Propst Aleth Hansen an Regenburg, 17. Apr. 1862 (H. F. Petersen, *Fra sydslesvigske Præstegaarde*, S. 152).

782 H. F. Petersen, *Det kirkelige Liv i Sydslesvig gennem 1100 Aar: Sydslesvig gennem Tiderne* II, S. 832.

Im Jahre 1861 wurden konfirmiert

in dänischer Sprache in deutscher Sprache

Propstei Tondern⁷⁸³:

Tondern, Hauptpastorat	alle (18)	—
Tondern, Diakonat	13	36
Uberg	alle	—
Medelby	alle	—
Ladelund	alle	—
Süderlügum	alle	—
Humstrup	alle	—
Braderup	alle	—
Karlum	—	alle (11)
Klixbüll	5	11
Leck, 1. Kompastorat	—	alle
Leck, 2. Kompastorat	alle	—
Aventoft	alle	—

Propstei Flensburg⁷⁸⁴:

Bau	alle	—
Handewitt	alle	—
Wallsbüll	alle	—
Nordhackstedt	alle	—
Großenwiehe	—	alle
Wanderup	alle	—
Jörl	—	alle
Eggebek	ungefähr gleich viele in beiden Sprachen	
Sieverstedt	1	10
Oeversee	alle	—
Gr. u. Kl. Solt		die meisten
Adelby	alle	—
Hürup	—	alle
Rüllschau	ungefähr gleich viele in beiden Sprachen	
Husby	—	alle
Grundhof		die meisten
Munkbraup	3	die übrigen

783 RAK, Min. f. Slesv. 3. Dep., Nyere Sprogsager 1850–61.

784 Fædrelandet Nr 114/1861, 21. Mai. Über Sieverstedt: Past. Henningsen an Regensburg, 13. Sept. 1861 (Petersen, Fra sydslesvigske Præstegaarde, S. 99).

Im Jahre 1861 wurden konfirmiert

in dänischer Sprache in deutscher Sprache

Propstei Flensburg:

Glücksburg	alle	—
Neukirchen	—	alle
Sörup	—	alle
Quern	—	alle
Steinberg	die meisten	
Sterup	—	alle
Esgrus	—	alle
Gelting	3	die übrigen

Propstei Gottorf⁷⁸⁵:

Treia	10	14
Ülsby u. Fahrenstedt	—	alle
Havetoft		die meisten
Satrup	—	alle
Struxdorf u. Thumby	—	alle
Böel	—	alle
Norderbrarup	—	alle

Propstei Husum – Bredstedt⁷⁸⁶:

Joldelund	—	alle (?)
Viöl	—	alle (?)
Schwesing	—	alle (?)
Olderup	alle	—

Das Hauslehrerzirkular war ebenso unpräzise formuliert wie das Konfirmationspatent. Laut Absatz 1 sollte es nach wie vor jeder Familie freistehen, ihre Kinder von Hauslehrern unterrichten zu lassen; die Unterrichtssprache sollte „lediglich von der eigenen Bestimmung der Betreffenden“ abhängen. Das Zirkular enthielt jedoch keine eindeutigen Bestimmungen darüber, ob die Privatlehrer auch dänischen Sprachunterricht erteilen sollten und ob mehrere Familien gemeinsam einen Hauslehrer beschäftigen durften. Im Absatz 4 wurde angeordnet, die privat unterrichteten Kinder sollten „hinsichtlich der vorgeschriebenen Unterrichtsgegenstände dasselbe Maaß an Kenntniß und Fertigkeit“ erreichen wie die gleichaltrigen Kinder in den öffentlichen Schulen; es wurde aber kein Verzeichnis der vorgeschriebenen Unterrichts-

785 Fædrelandet Nr 114/1861, 21. Mai. Über Treia: Past. Brasen an Regenburg, 24. Aug. 1861 (RAK, Regenburgs Arkiv).

786 Fædrelandet Nr 114/1861, 21. Mai.

gegenstände beigegeben, so daß offen blieb, ob Dänisch dazugehörte oder nicht. Minister Wolfhagen vertrat Regensburg gegenüber die Ansicht, die privat unterrichteten Schüler seinen ohnehin verlorene Schafe. An Aleth Hansen schrieb er, man könne durchaus erlauben, daß mehrere Familien ihre Kinder von einem einzigen Lehrer unterrichten ließen; er meine, daß die Behörden in dieser Angelegenheit überhaupt möglichst liberal sein sollten, um den „schlimmen Gelüsten“ Ventile zu öffnen und sie unschädlich zu machen. Hansen verzichtete darauf, dem Minister zu widersprechen, obwohl er dessen Auffassung nicht teilte; er trieb aber seine eigene Politik: Er gestattete nicht, daß sich mehr als zwei Familien zusammentaten und verlangte, daß die Hauslehrer ihren Zöglingen auch Dänischkenntnisse vermittelten.⁷⁸⁷

Wer seine Kinder privat unterrichten ließ, war verpflichtet, sie mit ihrem Lehrer bei Spezial- und Generalkirchenvisitationen zur Prüfung zu schicken. Entsprechend dieser Vorschrift erhielt „eine Familie im Kirchspiel S . . .“ die Aufforderung, ihre Kinder nebst Gouvernante zur Examination vorzustellen. Propst Hansen soll sehr freundlich und mit den Leistungen zufrieden gewesen sein; schließlich fragte er aber, wie es mit dem Dänischunterricht stehe. Nachdem er die Antwort erhalten hatte, „daß seit dem Erlaß vom 9. Januar 1861 der Unterricht in der dänischen Sprache gänzlich aufgehört habe“, erklärte Hansen (laut Altonaer Mercur), die privat unterrichteten Kinder müßten „dieselben Kenntnisse in der dänischen Sprache besitzen, wie die Kinder in den öffentlichen Schulen“. Diese Forderung, schrieb das Blatt, stehe „in directem Widerspruch mit dem klaren Wortlaut des Circulars“ und mache es „seiner Hauptsache nach illusorisch“⁷⁸⁸. In den späteren Jahren wurde in den Propsteien Flensburg und Gottorf verlangt, daß die Kinder im Oberstufenalter wöchentlich vier Stunden dänischen Sprachunterricht erhielten. Die Visitatoren begründeten ihre Forderung, indem sie Dänisch zu den vorgeschriebenen Unterrichtsgegenständen rechneten.

Da die Aufsichtsbeamten nicht gewillt waren, die Bestimmungen großzügig zu handhaben, und der Minister sie nicht zwang, die im Brief an Aleth Hansen angedeuteten Grundsätze anzuerkennen, traten für die Bevölkerung nur unbedeutende Erleichterungen ein. Der Privatunterricht blieb Sache verhältnismäßig weniger wohlhabender Familien, die es sich leisten konnten, die Unkosten allein oder mit einer weiteren Familie gemeinsam zu tragen. Aus mehreren Kirchspielen der Propsteien Flensburg und Gottorf kennen wir die Anzahl der im Jahre 1862 privat unterrichteten Kinder⁷⁸⁹:

787 Holger Hjelholt, Den danske Sprogordning, S. 190 ff. – Vgl. auch Schwarzbuch über die dänische Missregierung, Heft II, S. 31 ff.

788 Altonaer Mercur Nr 296/1861, 15. Dez.

789 RAK, Min. f. Slesv. 3. Dep., Indberetninger om Visitationer II.

Kirchspiel		Schüler in öffentlichen Schulen	Privatschüler
Handewitt		577	4
Nordhackstedt	etwa	120	1
Wanderup (1861)	etwa	100	1
Jörl		233	3
Sieverstedt		146	2
Oeversee (1861)	etwa	240	5
Adelby		541	12
Husby		202	mindest. 10
Munkbrarup		314	2
Glücksburg (1861)	etwa	130	2
Sörup	etwa	360	13
Steinberg		176	3
Sterup		166	2
Esgrus		359	1
Gelting		548	10
Böel	etwa	240	13
Struxd. – Thumby		201	18
Ülsby – Fahrenstedt		326	6
Norderbrarup		274	4
Satrup		270	—
Havetoft		339	4
etwa		5862	116

In den aufgeführten 23 Kirchspielen erhielten also weniger als 2 % der Schulpflichtigen Hauslehrerunterricht mit deutscher Unterrichtssprache. Selbst wenn wir annehmen, daß etwa ebenso viele Kinder in fremden Kirchspielen die Schule besuchten⁷⁹⁰, kommen wir zu dem Ergebnis, daß auch nach der Bekanntgabe des Zirkulars im Durchschnitt nur 4–5 % der Schulpflichtigen nicht am öffentlichen Unterricht in der gemischtsprachigen Zone teilnahmen. Obwohl der Prozentsatz sehr klein war, sahen manche Beamte verhängnisvolle Folgen voraus. Pastor Jacob Hansen aus *Gelting* schrieb an Regenburg, künftig werde es in jeder Gemeinde „deutsche“ und „dänische“ Schüler geben, und die „dänischen“ würden die Kinder der Armen sein. Ähnlich äußerte sich Pastor Barfod aus *Sörup*: In seinem Kirchspiel lebten zwei Klassen nebeneinander; die Vornehmen hielten sich Gouvernanten aus Hamburg, und die Kinder der „kleinen Leute“ würden dänisch unterrichtet⁷⁹¹.

790 Im Juli 1862 besuchten 27 Kinder aus *Gelting* die Schulen in Kappeln und in Töstrup (Indber. om Vis.); nahezu alle Bauernkinder aus Grundhof waren „fortgeschickt“ (A. Hansen an Regenburg, 22.Juli 1862).

791 Holger Hjelholt, Den danske Sprogordning, S. 195.

14. Der Reisebericht des Vizekonsuls Rainals und die Schleswigerfeste in
Kopenhagen und in Kiel

Die Bevölkerung wurde durch die rasch aufeinanderfolgenden Ereignisse ständig in Spannung gehalten: Von Januar bis März 1860 tagte die Ständeversammlung, anschließend fanden die Untersuchungen wegen der Adressen und die Neuwahlen statt; die Presse berichtete ausführlich über die diplomatischen Schritte der fremden Regierungen; Anfang Januar 1861 wurden das Konfirmationspatent und das Hauslehrerzirkular bekanntgegeben, und im selben Monat erfuhr man von der Informationsreise des englischen Vizekonsuls Rainals⁷⁹². Henry Rainals, Schiffsklarierer und Kommissionär in Helsingør, wurde Mitte Dezember von Paget beauftragt⁷⁹³, im Herzogtum Schleswig Auskünfte über das Kirchen- und Schulwesen und Material zur Beantwortung folgender Fragen zu sammeln:

Wird das Versprechen vom 28. Januar 1852, beiden Nationalitäten solle gleiche Berechtigung und gleicher Schutz zuteil werden, erfüllt?

Kann der ganze „gemischtsprachige Bezirk“ gerechterweise als solcher bezeichnet werden?

Sind die öffentlichen Ämter wirklich vorwiegend mit Dänen besetzt, und machen diese von ihren Befugnissen auf willkürliche und schikanöse Art Gebrauch?

Wünschen die Einwohner, daß die alte Verbindung Schleswigs mit Holstein wiederhergestellt werde?

Entspricht es den Tatsachen, daß die Bevölkerung unzufrieden ist?

Muß die Unzufriedenheit auf die Tätigkeit einer Partei zurückgeführt werden, welche der „gegenwärtigen Organisation der dänischen Monarchie“ feindlich gegenübersteht?

Rainals trat noch vor Weihnachten seine Reise an. Wir erfahren aus Briefen und Presseberichten, wie er sich unterwegs verhielt und welchen Einfluß er auf die Bevölkerung ausübte: In *Ostertreia* bat er, ein „sehr feiner Reisender“, in der Gastwirtschaft um Quartier und erklärte, er wolle sich gern mit Einwohnern über die Landwirtschaft und über den Viehversand nach England unterhalten. Er wandte sich an einen Bauernvogt: Seine Regierung habe ihn beauftragt, die Anschauungen der Einwohnerschaft zu ermitteln; im nächsten Frühjahr würden die Exekutionstruppen einrücken, wenn die Großmächte sich nicht einschalteten; England werde sich dann nach der Volksstimme richten. Seine Bücher seien schon mit Aussagen angefüllt, die er in Angeln, Schwansen und in der Stadt Schleswig gesammelt habe. Schließlich fragte Rainals, ob man unter die Herrschaft des Deutschen Bundes zu kommen wünsche:

792 Erik Møller, *Helstatens Fald*, 1. Del., S. 377.

793 Johannes Voigt, *Die britische Außenpolitik in der Schleswig-Holstein-Frage 1859–1864*, S. 57–61. Rainals' Bericht: Public Record Office, London, F. O. 22/284 (Mikrofilm im Historischen Seminar der Universität Kiel).

- Bauernvogt: „Nein, nein, den deutschen Bund haben wir hier schon kennen gelernt.“
- Rainals: „Dann vielleicht Einkorporirung am Königreich Dänemark?“
- Bauernvogt: „Ja gerne, besonders wenn wir ein Paar kleine Bedingungen erlaubt kriegen könnten.“
- Rainals: „Und diese wären?“
- Bauernvogt: „Hauptsächlich, wenn es uns erlaubt werden mögte daß unsere Kinder in der Schule eben so viel Deutsch als Dänisch lernen mögten.“
- Rainals: „Lernen sie in der Schule Nichts als Dänisch?“
- Bauernvogt: „Wenig.“⁷⁹⁴

In Husum führte er ein mehrstündiges Gespräch mit dem „loyalen“ Senator Mummy, der ihm angeblich sagte, eine Verschiebung der Südgrenze des gemischtsprachigen Bezirks bis zur Linie Flensburg-Tondern würde nur für kurze Zeit Ruhe bewirken⁷⁹⁵. – In einer Unterredung mit Theodor Thomsen soll R. drei Eventualitäten als möglich in Aussicht gestellt haben:

1. ein selbständiges Schleswig in Union mit Dänemark,
2. Teilung Schleswigs und Inkorporation resp. in Dänemark und Holstein,
3. Schleswig mit Holstein in alter Verbindung.

Alle Großmächte wollten (nach Rainals) die erste Lösung am liebsten; die zweite werde weniger und die dritte gar nicht erwünscht. Als Thomsen sich über eine Abstimmung äußern sollte, ergaben sich Meinungsverschiedenheiten: Er forderte, daß vorher jedenfalls die Gendarmen über die Grenze geschickt würden, worauf Rainals entgegnete, dieses Verlangen stelle die Sache, für die Thomsen eintrete, in ein sehr schlechtes Licht, da die Gendarmen nur Ordnung halten und Gesetzwidrigkeiten verhindern sollten⁷⁹⁶.

Von Husum reiste Rainals über *Bredstedt* nach *Tondern*. Die dänische Presse berichtete, er habe dort nicht nur mit dem neu gewählten Stände-deputierten Diemer, sondern auch mit „verschiedenen schleswigholsteinischen ‚Größen‘ von gänzlicher Bedeutungslosigkeit“ gesprochen, die ihn geradezu überlaufen hätten. *Vestslesvigsk Tidende* nahm nach dem Besuch an, daß er keinen für die „dänische Sache“ ungünstigen Eindruck gewonnen habe, da er „im Besitze eines einigermaßen unbefangenen Blickes“ sei und „deutschen Schwulst und deutsche Uebertreibungen nach ihrem wahren Werthe zu schätzen“ wisse⁷⁹⁷.

794 RAK, Regensburgs Arkiv. Die Briefe, welche Rainals' Reise betreffen, sind dort gesondert zusammengefaßt. – Bericht der Gendarmeriestation Silberstedt v. 30. Dez. 1860

795 Rektor Taafe an Regensburg, 4. Jan. 1861 (RAK, Regensburgs Arkiv).

796 Hugo Jensen an Max Duncker, 11. Jan. 1861 (Max Duncker, Politischer Briefwechsel aus seinem Nachlaß. Herausgegeben von Dr. Johannes Schultze: Deutsche Geschichtsquellen des 19. Jahrhunderts, Bd 12, Stuttgart und Berlin 1923, Nr 334); Hugo Jensen an Erbprinz Friedrich, 14. Jan. 1861 (LAS, Abt. 22 PA IV D 9).

797 Altonaer Mercur Nr 14/1861, 16. Jan.

Am 20. Januar, einem Sonntag, hielt Rainals sich in *Grundhof* auf. Nach dem Gottesdienst sprach er auf der Straße einen Unterlehrer an; er fragte den jungen Mann, woher er stamme, wo er sich im Kirchspiel aufhalte, was für ein Mann der Lehrer sei, ob in der Gegend Deutsch gesprochen werde, ob der Pastor „Deutscher“ oder „Däne“ sei, in welchem Verhältnis er zur Gemeinde stehe, ob er Politik treibe usw.⁷⁹⁸. Dann stattete Rainals mehreren Einwohnern, auch Aleth Hansen, Besuche ab. Über Norderbrarup, Struxdorf, Havetoft, Solt und Handewitt (?) reiste er zurück nach Kopenhagen, wo er Anfang Februar wieder eintraf.

In zeitgenössischen – dänischen wie deutschen – Stellungnahmen wurde Rainals’ Unvoreingenommenheit anerkannt⁷⁹⁹: Er habe nicht versucht, die Bevölkerung aufzuwiegeln, habe sich loyal verhalten und auch dänisch gesprochen. In holsteinischen Blättern las man, R. habe überall einen sehr angenehmen Eindruck hinterlassen; um seine Unabhängigkeit hervorzuheben, wies die Presse darauf hin, daß er häufig ein sehr schlechtes Nachtlogis in einer Dorfschenke einem ausgezeichneten Privatquartier vorgezogen habe⁸⁰⁰. Selbst die Zeitung *Dannevirke* räumte ein, daß Rainals bemüht gewesen sei, der Wahrheit möglichst nahe zu kommen. Sie griff ihn daher nicht persönlich an, sondern wandte sich gegen die „Wirksamkeit der Stimmungsschnüffler“ im allgemeinen: Die Beobachtungen dieser Reisenden seien wertlos, da ihnen die historischen und lokalen Vorkenntnisse fehlten, die man benötige, um die Verhältnisse durchschauen zu können; schwerwiegender sei jedoch, daß die „Gutgesinnten“, d. h. die „Dänen“, sich durch die Anwesenheit dieser Agenten in ihrem Nationalempfinden gedemütigt fühlten. Das Blatt bemerkte resignierend, es sei wohl das Schicksal der kleinen Nationen, sich solche Behandlung von den großen gefallen lassen zu müssen⁸⁰¹. Wenn Rainals sich auch unparteiisch verhielt, so wirkte er doch allein durch seine Anwesenheit auf die Bevölkerung. *Dannevirke* beschrieb die komische Seite: Die „gesinnungstüchtigen Schleswig-Holsteiner“ hätten schon jeweils mehrere Tage vor seiner Ankunft in einer Ortschaft in den Wirtshäusern gesessen, um ihn als erste begrüßen zu können: „Seid willkommen, großer Mann!“ – Polizeimeister Hjort Lorenzen berichtete, R. habe zwar nicht bewußt die Einwohnerschaft in Aufregung versetzt, aber durch seine Gegenwart die alten Hoffnungen wachgehalten und neue geweckt.

Rainals’ Bericht vom 15. Februar 1861 enthält ebenso harte Urteile über die schleswigschen Verhältnisse wie viele deutsche Flugschriften und Presseberichte. Er bezeuge⁸⁰², er habe sowohl in den Kirchspielen, in denen das Deutsche Volkssprache sei, als auch dort, wo das Dänische vorherrsche, nichts

798 Pastor Nissen an Regenburg, 28. Jan. 1861 (RAK, Regensburgs Arkiv).

799 Vgl. jedoch Erik Møller, *Helstatens Fald*, 1. Del, S. 377. Dort wird R. als zweitligige Persönlichkeit bezeichnet.

800 Altonaer Mercur Nr 30/1861, 3. Febr.

801 *Dannevirke* Nr 26/1861, 31. Jan.

802 Rainals’ Bericht (vgl. Anm. 793).

als Klagen („lamentations“) über den Gottesdienst und über die erzwungene Einführung der dänischen Sprache gehört („except from a few individuals, directly or indirectly connected with the Government, or decorated with the order of Dannebrog, as a reward for their labour in the cause of Danish institutions“). Die Bevölkerung beklage sich

1. über die Pastoren, die („exclusively“) Dänen seien und nicht richtig Deutsch verstehen könnten, die das System der dänischen Propaganda zu scharf und eigenmächtig durchführten und sich wie Polizeimeister und Spione betrügen,
2. über die systematische Belästigung durch Polizei und Gendarmerie bei allen Gelegenheiten,
3. über die Parteilichkeit der Beamten, die ihren Gesinnungsgenossen bei der Beschaffung von Konzessionen und Lizzenzen behilflich seien,
4. und 5. über die Regelung des Privatunterrichts und der Konfirmation und
6. (ausnahmsweise) über die Trennung Schleswigs von Holstein.

Er habe sich bemüht, mit möglichst vielen „Loyalen“ zu sprechen. Fast alle hätten unter vier Augen zugegeben, daß es unrecht sei, der Bevölkerung die dänische Sprache aufzuzwingen; sie hätten auch erklärt, daß die Pastoren nicht wegen ihrer dänischen Herkunft unbeliebt seien, sondern weil sie sich weniger um das religiöse Wohl ihrer Gemeinden als um die Ausbreitung der dänischen Sprache und der dänischen Einrichtungen kümmerten. Die Gewährsleute hätten gebeten, die Auskünfte vertraulich zu behandeln, da sie sonst ihre Lizzenzen oder ihre Stellungen verlieren würden.

Der Bericht diente der britischen Regierung während der folgenden Jahre wiederholt als Informationsquelle⁸⁰³. Rainals wurde 1863, nachdem Dänemark ihn illoyalen Verhaltens beschuldigt hatte, nach St. Croix versetzt.

Die Beamten gewannen auch während der folgenden Jahre nicht das Vertrauen der Bevölkerung. Während manche sich um ein gutes Verhältnis zur Einwohnerschaft bemühten (und häufig zurückgestoßen wurden), gaben andere sich geradezu unbekümmert Blößen und trugen so dazu bei, daß die Abneigung gegen das „herrschende System“ im Lande wuchs und die deutsche Presse immer wieder auf die „dänische Mißregierung“ hinweisen konnte.

Besonders ungeschickt war Bürgermeister August Jørgensen in *Schleswig*. Zu Beginn des Jahres 1861 ließ er einer Anzahl Persönlichkeiten in der Stadt Listen zukommen, in welchen die Namen von 46 Bürgern aufgeführt waren, die – wie es im Begleitschreiben hieß – bei den politischen Begebenheiten des letzten Jahres offen feindliche Gesinnung bewiesen hätten und denen „des Königs treue Männer“ daher den Rücken kehren sollten; sodann wurden 22 Einwohner genannt, die wegen ihrer „bewiesenen loyalen Gesinnung“ derartig verfolgt würden, daß sie der besonderen Unterstützung seitens der

⁸⁰³ Johannes Voigt, Die britische Außenpolitik in der Schleswig-Holstein-Frage 1859–1864, S. 59, Anm. 177.

Loyalen bedürften. Abschriften der Verzeichnisse und des Briefes gelangten in die Presse⁸⁰⁴. – Zwei Monate später unterschrieben mehrere Bürger, deren Namen in der „Proskriptionsliste“ aufgeführt waren, eine Erklärung: Sie hätten sich an verschiedene schleswigsche Anwälte mit dem Ersuchen gewandt, ihre Rechte zu wahren, sie hätten aber unter den obwaltenden Verhältnissen keinen gefunden, der die Verteidigung ihrer Sache übernehmen zu können glaubte⁸⁰⁵. Diese Veröffentlichung mußte der „dänischen Sache“ ebenso schaden wie Jørgensens Briefe, da sie neues Wasser für die Mühle der deutschen Autoren lieferte, die seit Ende des Krieges behaupteten, im Herzogtum Schleswig sei keine Rechtssicherheit gegeben⁸⁰⁶.

Pastor Barfod berichtete im Frühjahr 1861 über ein Gespräch mit einem Einwohner seiner Gemeinde, der gesagt hatte, die *Søruper* würden die preußische Herrschaft einer Inkorporation ins Königreich Dänemark vorziehen, weil sie mit dem Beamtenstand unzufrieden seien. Auf Barfods Einwurf, der Zorn richte sich wohl vornehmlich gegen die Pastoren, hatte der Mann geantwortet, das Sprachreskript sei selbstverständlich der größte Stein des Anstoßes, er denke aber im Augenblick an die juristischen Beamten, deren Gebührenschneidereien eine ganz außerordentliche Mißstimmung hervorgerufen hätten⁸⁰⁷. Klagen wie diese über die „Sportuliersucht“ wurden immer wieder laut. Man warf den Beamten vor, daß sie bei gerichtlichen und notariellen Geschäften Sporteln ansetzten, „die nicht für das vorgenommene, sondern für ein ähnliches, aber in der Sporteltaxe höherstehendes Geschäft galten“, und daß sie unnötige Geschäftsformen anwendeten, um höhere Sporteln ansetzen zu können⁸⁰⁸.

804 Altonaer Mercur Nr 31/1861, 5. Febr.; Nr 33/1861, 7. Febr.; Nr 42/1861, 17. Febr.
Vgl. August Jørgensen, Nogle Meddelelser om min Embedswirksomhed i Staden Slesvig fra 1856 til 1864: SøAa 1906, S. 258–301. – Børge L. Barløse, Borgmester August Jørgensen og den „gode sag“: SøAa 1964, S. 181–198.

805 Altonaer Mercur Nr 60/1861, 10. März.

806 Dannevirke (Nr 56/1861, 7. März) druckte einen Drohbrief ab, der Jørgensen nach diesem Vorfall aus Berlin zugegangen war. Die Schreiber hatten rote, blaue und schwarze Tinte verwendet:

„Sehr werther Schuft!

Das schändliche Benehmen, welches Er den deutschen Bewohnern Schleswigs gegenüber führt, hat die Unterzeichneten veranlaßt Ihm einen deutschen Brief zu schreiben.

Wir werden vielleicht bald in Schleswig, dem Schauplatze Deiner Schandthaten, unsere braven Waffengefährten von 48–49 wieder begrüssen.

Dann wollen wir Dir Dein Hintertheil nicht anstreichen, sondern braun und blau streichen; merke Dir, daß jede neue Bedrückung der Schleswig-Holsteiner Dein Kerbholz vergrößert, und daß, wo Du Dich auch verkriechen mögest, die Dir bestimmte Kugel Dich doch erreichen wird!!!!

Berlin den 28sten Februar 1861.

Königlich preussische Garde-Füsilier, 150 Mann.

(Hoch Schleswig Holstein stammverwandt!)“

807 Pastor Barfod an Regenburg, 1. März 1861 (RAK, Regenburgs Arkiv).

808 Schwarzbuch über die Dänische Missregierung, Heft V.

Wie auch andere Einwohner des Herzogtums, die wegen ihrer Adressen an die Ständeversammlung verurteilt worden waren, hatten die *Eckernförder* die Kostenrechnung der Unterinstanz vom Appellationsgericht prüfen lassen. Die Revision ergab, daß die Gebühren für jeden Polizei- und Magistratstermin nicht den Vorgeladenen gemeinschaftlich, sondern jedem einzelnen voll auferlegt worden waren. Etwa 1500 Taler mußten zurückgezahlt werden⁸⁰⁹ (zum Vergleich: das Jahreseinkommen des Eckernförder Pastors betrug 930 Taler). — Etwa zur gleichen Zeit erhielt ein Hufner aus *Loit* die Nachricht, das Appellationsgericht habe eine Beschwerde über eine Kostenrechnung, die auch aus der Adreßsache erwachsen war, geprüft und die Gebühren auf etwa ein Drittel der Summe reduziert, welche die Unterinstanz angesetzt hatte. — Im Dezember 1861 revidierte das Appellationsgericht die Kostenrechnung für eine Erbregulierung in *Ulsnis*; es setzte allein die Gebühren des Hardesvogts (574 Tlr. 91 Schill.) um 263 Tlr. 67 Schill. herab⁸¹⁰. — Pastor Barfod erfuhr von seinem Gewährsmann, es würden in der Regel doppelt so hohe Sätze angerechnet wie in der Vorkriegszeit.

Aus einigen Gemeinden wissen wir, daß die Kirchen zu Beginn der sechziger Jahre an „dänischen Sonntagen“ noch schlechter besucht wurden als gegen Ende der fünfziger Jahre. Pastor Jepsen führte dies, soweit es das Kirchspiel *Humstrup* betraf, auf den fortwährenden Sprachzwang zurück („Sprogsagen og den idelige Paanødelse af Dansk [...] virker som en forpestende Miasma, saa at Guds Rige tilsyneladende er mere i Aftagende end i Tiltagende“), insbesondere auf die Anordnung, daß bei dänischen Gottesdiensten dänische Gesangbücher zu verwenden seien. Jepsen hatte eine Versammlung einberufen, um die Mitglieder seiner Gemeinde eines von drei vorgeschlagenen Büchern auswählen zu lassen; die Anwesenden hatten ihm geantwortet, sie wollten keinen Schilling für dänische Liederbücher hergeben; wenn der Pastor und der Küster dänisch zu singen beabsichtigten, könnten sie die Kirche für sich allein haben. Nachdem das Visitatorium trotz Jepsens Bedenken die Einführung des dänischen Kirchgesangs verlangt hatte, war die Besucherzahl beträchtlich gesunken⁸¹¹. Ähnlich berichtete Pastor Reimuth aus *Süderlügum*⁸¹².

Die nationalen Wünsche wurden im neuen Jahrzent nachdrücklicher als zuvor zum Ausdruck gebracht. Eine der ersten großen Demonstrationen war der Ausflug, den Ende Juli 1861 etwa 400 Personen, vornehmlich Flensburger und Haderslebener, nach Kopenhagen unternahmen. Ihnen zu Ehren wurden ein Nationalfest im Alhambra, ein Fest im Tivoli und ein Hauptfest im Tiergarten veranstaltet. Die Redner sprachen vom „geistigen Danewerk“, von

809 Altonaer Mercur Nr 18/1861, 20. Jan.

810 Altonaer Mercur Nr 306/1861, 29. Dez.

811 LAS, Abt. 18 Nr 42 (Humstrup 1861).

812 LAS, Abt. 18 Nr 42 (Süderlügum 1861).

der Zugehörigkeit des Herzogtums zu Dänemark und Skandinavien, und man toastete auf Schleswigs Inkorporation ins Königreich⁸¹³.

Vier Wochen später, am 25. August, fand ein Schleswigerfest in *Kiel* statt. Im Laufe des Vormittags erschienen Teilnehmer aus Eckernförde und aus dem Dänischen Wohld, ein Extrazug traf mit etwa 1000 Personen aus Hadersleben, Flensburg, Angeln, Schleswig und Eiderstedt ein, und ein gechartertes Dampfschiff brachte weitere 500 Personen aus Flensburg heran („Ueberall stürmischer Jubelruf, an den Fenstern wehende Tücher der Damen, und ein Regen von Blumenbouquets auf die Vorüberziehenden“). Nachmittags wurde ein Festmahl im Kieler Tivoli gehalten. Waren in Kopenhagen eider-dänische Wünsche ausgesprochen worden („Slesvigs Forening med Kongeriget var den røde Traad i alle Talerne“⁸¹⁴), so antwortete man nun, indem man erneut alte „schleswigholsteinische“ Forderungen stellte. Advokat Johannsen aus Neumünster erklärte, wenn immer wieder ein Dänemark bis zur Eider verlangt werde, so könnte „am Ende von anderer Seite Deutschland bis zur Königsau gefordert werden“. Man toastete auf die „alten Verbindungen“, auf die „Manen Lornsens“, auf das Andenken Ernst Moritz Arndts, auf die Majorität der schleswigschen Ständeversammlung, auf Rumohr-Driült und Lange-Eckernförde, die in der Adreßangelegenheit zu Festungsstrafen verurteilt worden waren, und auf die Kieler Abgeordneten Lehmann und Preußer (der Advokat Theodor Lehmann war wegen einer Resolution, die er verfaßt und den holsteinischen Mitgliedern des Nationalvereins vorgelegt hatte, von seiner Praxis suspendiert worden⁸¹⁵). Die Versammelten begrüßten Andreas Hansen und Theodor Thomsen „mit tausendstimmigem Beifall“, ein Redner lehnte „jede Theilung Schleswigs“ ab, der Fabrikant Clausen aus Kappeln „erwähnte mit warmen Worten die Sprachzustände“, Thomsen aus Oldenswort redete von „unserem Recht zur Vereinigung“, und Hanken aus Tönning wies darauf hin, daß dieses Fest nicht „von Kiel angeordnet worden sei, sondern allein von Schleswig ausgehe“⁸¹⁶.

Wir kennen nur wenige Trinksprüche in ihrem vollen Wortlaut; aus dem Toast Friedrich Volbehrs auf die Universität ist zu ersehen, welcher Sprache man sich zu bedienen wagte:

„[. . .] In vier Jahren feiert die Universität ihr 200jähriges Jubiläum [. . .] Möchte bis dahin alles gefallen sein, was jetzt – nicht gesetzlich, aber leider tatsächlich, das Wirken unserer Universität beengt, was so manche der

813 Fædrelandet, insbes. Nr 173–175/1861, 29.–31.Juli; Dannevirke, insbes. Nr 175–177/1861, 31. Juli–2. Aug.; Slesvigske Provindsialefterretninger, Bd 2 (1862), S. 351–388.

814 N. Neergaard, Under Junigrundloven, 2. Bd/1, S. 486.

815 Christoph v. Tiedemann, Aus sieben Jahrzehnten, Bd 1, Leipzig 1905, S. 221 ff.

816 Altonaer Mercur Nr 202/1861, 28. Aug.; vgl. Gustav Rasch, Vom verlassenen Bruderstamm, Bd 1, Berlin 1862, S. 29 ff.

schleswigschen Landeskinder von Kiel fern hält und nordwärts zieht [...]“⁸¹⁷

Jedem Hörer blieb überlassen, sich vorzustellen, welche Veränderungen eintreten müßten, damit die genannten Hindernisse aus dem Wege geräumt werden könnten; insofern war dieser Toast wirklich „pikant“.

Während man in Kiel der Ansicht war, „es sei Alles in bester Ordnung [...] hergegangen, und was auf dem Feste gesprochen, sei zwar frei und offen und für gewisse Leute unangenehm zu hören“ gewesen, aber immer „in den Schranken der Gesetzlichkeit geblieben“⁸¹⁸, bezeichnete Dannevirke die Zusammenkunft als „skandalöses Aufruhrfest“. Das Blatt war über Polizei und Militär erbost, die nicht eingeschritten waren, und schlug vor, die Stadt in Belagerungszustand zu versetzen und die Beamten sofort zu verabschieden, die durch ihre Zurückhaltung die dänische Regierung kompromittiert hätten⁸¹⁹. Die dänische Presse sah in dem Kieler Treffen eine Imitation des Kopenhagener Festes: In beiden Städten sei im Tivoli gefeiert worden, in beiden Städten habe man einen Ausflug am Wasser entlang (zur Eremitage und nach Düsternbrook) gemacht, in beiden Städten sei ein festlicher Empfang zu Ehren der Gäste auf dem Bahnhof veranstaltet worden usw. Die eigentliche Gemeinsamkeit wurde jedoch außer acht gelassen: sie bestand darin, daß weder hier noch dort auch nur ein einziger Redner sich für die Erhaltung des Gesamtstaates eingesetzt hatte.

15. Die dänischen Reskriptgegner

Die Politik der Zwischenkriegszeit wurde keineswegs nur von der deutschsprechenden Bevölkerung der Herzogtümer und von einer Anzahl engagierter Ausländer verurteilt; es meldeten sich bereits in den fünfziger Jahren auch im Königreich einflußreiche Kritiker zum Wort. Die Broschüren Scheel(e)s und Raasløffs fanden in deutscher Übersetzung ihre Leser, und Martensens Ansichten waren seit seiner Schleswig-Reise in weiten Kreisen bekannt⁸²⁰. Im Jahre 1860 forderte der Redakteur Peter Christian Zahle in einer Flugschrift, man möge „jedes Menschen nicht historische, sondern wirkliche Mutter-sprache“ achten⁸²¹. Er gab noch im selben Jahr ein Heft heraus, dessen –

817 Handschriftlich im Sammelband SHw 270 der Schlesw. Holst. Landesbibliothek (Feste in Kiel).

818 Friedr. Volbehr in Hamb. Nachr. (Sammelband SHw 270).

819 Dannevirke Nr 203, 204, 209/1861, 2., 3. und 9. Sept.

820 Vgl. 5. 2. – Auch in den Briefen an L. Gude (Biskop H. Martenses Breve. Udgivet af Selskabet for Danmarks Kirkehistorie ved Bjørn Kornerup, Bde I–III, Breve til L. Gude, København 1955–1957) aus den späteren Jahren findet man sehr kritische Bemerkungen über die Sprachpolitik (z. B. in Nr 164, 205, 206) und über die Geistlichkeit im gemischtsprachigen Bezirk (z. B. in Nr 47).

821 (Peter Chr. Zahle), Slesvigs Deling, Kjøbenhavn 1860, S. 46.

angeblich jütischer — Verfasser bestimmte panskandinavische Ideen ablehnte und sich für eine Normalisierung der Beziehungen zu Deutschland einsetzte. Über das Verhältnis zu den „deutschen Mitbürgern“ in der dänischen Monarchie heißt es, die Jüten sähen diese keineswegs mit so bösen Augen an wie „die drüben in der Hauptstadt“ (Kopenhagen); nachdem man sein Mütchen während des Krieges gekühlt habe, müsse man nun die Hände zum ehrlichen Vergleich bieten:

„Ist es nicht schon eine Thorheit, die an Wahnsinn gränzt, daß man auf ein paar Quadratmeilen in Schleswig alle seine geistigen und materiellen Kräfte vergeudeit, um einige selbstständige Südjüten (!) zum dänisch Sprechen zu bringen, während sie selbst ihre eigene Sprache vorziehen, sie sei nun so kauderwälsch, wie sie wolle. [...] Ich glaube, daß es das Dänische aus Schleswig mit zunehmender Endgeschwindigkeit zu verjagen heißt.“⁸²²

Man setze um des halbdeutschen Kauderwelschs willen den ganzen Staat, den Frieden und die Achtung in der europäischen Gesellschaft aufs Spiel; der Jüte wünsche, mit seinen Nachbarn in Frieden zu leben, mit denen er durch Handel und Wandel in enger Verbindung stehe; ihm sei schlecht gedient, wenn in Schleswig und in Holstein eine gereizte Stimmung gegen alles Dänische herrsche.⁸²³

Fast zur gleichen Zeit versuchte Baron Constantin Dirckinck-Homfeld das Ausland darüber aufzuklären, „welche Bewandtniß es recht eigentlich mit diesem dänischen Wahn in der schleswigschen Sprachsache“ habe und daß es selbst im Königreich noch Männer gebe, die der „Epidemie des Wahns“ nicht erlegen seien⁸²⁴. Die Bestimmungen, meinte er, beruhten auf Unrecht. Man dürfe sich nicht auf den Standpunkt stellen, daß die Bedrängnis, die das dänische Element früher gelitten habe, zu dem Versuch berechtige, ein verlorenes Terrain mit Unrecht wiederzugewinnen und die dänische Sprache dort wieder einzuführen, wo sie iniuria temporum verdrängt worden sei. Das Unrecht früherer Zeiten sei „bekanntlich nicht vom Volke, sondern von oben ausgegangen, und zwar nicht als Unrecht, sondern als natürlich sich ergebende wohlthätige Berücksichtigung des schleswigschen Volks selbst und seiner eigenen Interessen“; damals hätten das dänische Volk und die Regierung nicht anders über das Herzogtum gedacht, als daß es zu den deutschen Teilen des Staates gehöre⁸²⁵. Dirckinck-Homfeld trat der Auffassung, die bisweilen von Anhängern der Sprachpolitik vertreten wurde, die Bewohner Angelns hätten durch ihre Teilnahme an der Erhebung das Recht verscherzt, sich ihrer Sprache nach Belieben zu bedienen, mit der Frage entgegen, was „der längst

822 Peter Chr. Zahle (Herausgeber), *Hvad Jyden tænker om vore politiske Forhold*, Kjøbenhavn 1860, S. 9; vgl. (Übersetzung) Gedanken eines Jüten in Betreff der politischen Verhältnisse seines Vaterlandes, Weimar 1861, S. 13 f.

823 Peter Chr. Zahle, *Hvad Jyden tænker*, S. 14.

824 Baron Constantin v. Dirckinck-Homfeld, *Recht und Willkür in Schleswig, Leipzig und Hamburg* (1860), S. 12.

825 Baron Constantin v. Dirckinck-Homfeld, a. a. O., S. 13.

abgeschlossene revolutionäre Zustand des Landes mit dem Persönlichkeitsrechte der jetzigen freien Schleswiger, mit ihrer Sprache zu schaffen“ habe⁸²⁶. Durch die Politik der Regierung sei eine allgemeine Unzufriedenheit („bis zur Verachtung“) hervorgerufen worden; Dänemark habe „die Gelegenheit verscherzt, Schleswig näher an sich zu knüpfen“. In diesem Herzogtum und hauptsächlich in der Sprachpolitik liege die Wurzel des Streites mit Holstein, Preußen und dem Deutschen Bund, der längst beendet wäre, „wenn nicht Schleswig stets einen neuen Stachel der Aufreizung abgäbe“⁸²⁷:

„Daß das Princip der dänischerseits verfochtenen Sprachsache eine Danisirung, eine einschleichende Incorporation, eine Verleugnung feierlicher Zusagen, eine Dementirung gegebener Zustände und Rechte ist, liegt auf flacher Hand. Dänemark kann in dieser Richtung nicht fortschreiten, ohne die Basis seiner völkerrechtlich gegebenen Existenz mit treulosem Leichtsinn auf's Spiel zu setzen. Und wozu dieses? angeblich um verlorenen Schafen vermeintlich ihr verscherztes besseres Sprachbewußtsein wieder zu schenken; in der Wirklichkeit aber, um den falschen, im eigenen Innern wuchernden Tendenzen zu genügen. Daher die Lüge, dem Auslande gegenüber, daß Nichts dergleichen wirklich vorfällt, während man im Stillen brütet und wühlt⁸²⁸.“

Dirckinck-Homfeld ließ im Januar 1861 die zweite Auflage seiner Schrift erscheinen. Er forderte die Regierung in einem Vorwort auf, das Prinzip aufzugeben, aus dem die „Sprachmanöver“ hervorgegangen seien, damit man erkenne, daß sie „der inneren Widerwärtigkeiten völlig Meister geworden sei und das Vorherrschen einer dänischen Nationalität in Sachen der deutschen Staatselemente nunmehr fahren lassen wolle“⁸²⁹. Während der nächsten Monate veröffentlichte er weitere Broschüren über den deutsch-dänischen Streit und über den Konflikt mit der holsteinischen Ständeversammlung⁸³⁰. Durch diese Schriften machte er seine Feinde vollends unversöhnlich. *Fædrelandet* meinte, eigentlich hätte keine gute Gesellschaft den Baron in ihrer Mitte dulden und kein achtbarer Mann mit ihm Umgang pflegen dürfen⁸³¹. Im Mai 1861 mußte er Dänemark verlassen. Eines Abends drangen „dunkle Haufen entschlossener, wilder Gesellen“ gegen sein Haus in Roskilde vor und zerschlugen Türen und Fenster; die Polizei war nicht imstande und wohl auch nicht gewillt, einen Krawall zu verhindern. Er gelangte incognito nach Korsør

826 Baron Constantin v. Dirckinck-Homfeld, a. a. O., S. 14 f.

827 Baron Constantin v. Dirckinck-Homfeld, a. a. O., S. 19.

828 Baron Constantin v. Dirckinck-Homfeld, a. a. O., S. 25.

829 Baron Constantin v. Dirckinck-Homfeld, Recht und Willkür in Schleswig, 2. Aufl. Leipzig und Hamburg (1861), S. VIII.

830 Betænkning om Striden med Tydkland, om Executionen og Krigen, Kjøbenhavn 1861; Regeringens Forslag til de holstenske Stænder og disses Udvalgsbetænkning, Kjøbenhavn 1861 (Slutningen af Marts); Der Deutsch-Dänische Streit, Execution und Krieg, Hamburg und Leipzig 1861 (März); Budget-Fælden i Itzeho, Kjøbenhavn 1861 (April); Raasløffs Tilsvar (dt.: Raasløffs Entgegnung, Hamburg u. Leipzig 1861).

831 Fædrelandet Nr 110/1861, 15. Mai.

und konnte sich dort nach Kiel einschiffen. Die nationale Presse kommentierte, die Gewalttat sei zu beklagen, bedauerlicher sei aber die publizistische Wirksamkeit des Barons, durch die der Vorfall heraufbeschworen worden sei⁸³².

Grundtvig hatte schon in den fünfziger Jahren vorgeschlagen, Religionsunterricht in deutscher Sprache – wenn auch nur einmal in der Woche – zu gestatten oder den Eltern zu erlauben, ihre Kinder von „deutschen Pastoren“ konfirmieren zu lassen⁸³³. Kurz bevor die Januar-Konzessionen bekanntgegeben worden waren, hatte er die Ansicht vertreten, von einer Gleichberechtigung der Sprachen könnte erst dann die Rede sein, wenn in jedem Kirchspiel ein „deutscher“ und ein „dänischer“ Pfarrer amtierte, zwischen denen die Bevölkerung frei wählen dürfte⁸³⁴.

Auch die „Klosterbrüder“, westschleswigsche Grundtvigianer, erstrebten eine Revision der Sprachpolitik. Sie lehnten Schleswigs Inkorporation in Dänemark ab, sofern man unter Inkorporation die Amalgamierung beider Teile der Monarchie und die Ausdehnung der Gültigkeit der Juni-Verfassung auf das Herzogtum verstand. Während ihrer Zusammenkunft in Lügumkloster im April 1861 sagte Cornelius Appel, Lehrer in Tondern, die Einladenden wünschten, daß Schleswig „die Freiheit des Königreichs und eine mit dem Königreich gemeinsame Repräsentation“ erhalte, daß aber die Eigentümlichkeiten unangetastet blieben⁸³⁵. Der Lehrer Sigfred Ley aus Tondern nahm Anstoß daran, daß man Schleswig wie ein aufrührerisches Land behandelte und daß die Beamten mit allzu großer Macht regierten; er meinte, solange man an dieser Politik festhalte, könne eine Einmütigkeit aller Schleswiger nicht offenbar werden; der Sprachzwang müsse aufgehoben werden, denn Zwang bewirke Erregung (Ophidselse). Ein anderer Redner, Knud L. Knudsen, war der Auffassung, die Schleswiger müßten mit Wohlwollen gewonnen werden; später sagte er kurz und bündig, der Sprachzwang sei schuld an allem Unglück.

Während des Treffens mag der Eindruck entstanden sein, daß die „Klosterbrüder“ in der Sprachsache eine Umkehr auf dem Wege verlangten, den die verschiedenen Regierungen und die Beamten seit zehn Jahren gingen. Einen Monat nach der Versammlung ließ Cornelius Appel zwei Zeitungsartikel

832 Aktenstücke in Sachen des dänischen Pöbels wider Baron C. Dirckninck-Homfeld, nebst Ansichten über die jetzige Sachlage des deutsch-dänischen Streits, Hamburg und Leipzig 1861. – Dannevirke Nr 112/1861, 17. Mai.

833 Jacob Appel, Klosterpolitikken: SøAa 1932 (Festskrift til H. P. Hanssen), S. 177.

834 Asger Nyholm, Nationale og religiøse brydninger i Tønder, S. 202; über Grundtvig vgl. auch Troels Fink, Grundtvig og Sønderjylland, JyS, Ny Række I, S. 59–71. Kritik an Grundtvig u. a. Dannevirke Nr 55 und 56/1861, 6. u. 7. März – Über die „Klosterbrüder“ vgl. Hans Vald. Gregersen, Fra Kloster-politikkens dage: Sønderjyske Månedsskrift 1952, S. 75–77; Hans Kau, Cornelius Appel, Aabenraa 1921, insbes. S. 39 ff.; Peter Kr. Iversen, Cornelius Appel i politiforhør 1861: SøAa 1956, S. 190–208.

835 Dannevirke Nr 96/1861, 27. Apr.

erscheinen, aus denen jedoch zu ersehen ist, daß er weit davon entfernt war, sich für die Wiedereinführung der deutschen Sprache als Unterrichtssprache an den öffentlichen Schulen in der gemischtsprachigen Zone zu verwenden; er setzte sich lediglich für die Gewährung größerer Freiheiten hinsichtlich des Privatunterrichtswesens ein und meinte, der Konfirmandenunterricht müßte auf Wunsch in deutscher Sprache erteilt werden⁸³⁶.

Die dänischen Reskriptgegner⁸³⁷ hatten scharfe, bisweilen wütende Angriffe der Verfechter der bestehenden Ordnung zu gewärtigen, die jedes Zurückweichen ablehnten, weil sie befürchteten, selbst kleine Revisionen würden das System ins Wanken bringen. Die Einräumungen vom 9. Januar 1861 waren nach ihrem Dafürhalten kaum zu verantworten; Hans A. Krüger sagte in Lügumkloster, eine Regierung, die unter den gegenwärtigen Verhältnissen noch größere Freiheiten gewährte, verdiente das Vertrauen des Volkes nicht. Laurids Skau stellte Konzessionen für die Zeit nach der Inkorporation in Aussicht: Der Sprachzwang, dessen Bestehen er unumwunden zugab, solle aufgehoben werden, wenn „das Ganze“ durch die Lockerung nicht mehr Schaden nehmen könne; Freiheit vom Sprachzwang würde zur Zeit Terrorismus der wirtschaftlich Mächtigen bedeuten; durch den gegenwärtigen Zustand würden die Schwachen geschützt. Pastor Krarup aus Lügumkloster schloß sich Skau an: Erst wenn die Nationalität gesichert und der Schleswigholsteinismus gebändigt sei, dürfe Freiheit gewährt werden.

Die Männer, die eine „weiche“ Politik empfahlen, weil sie nicht wollten, daß die Bevölkerung „mit schwerem Herzen“ dänisch sprechen sollte, vermochten sich auch in den folgenden Jahren gegenüber den Anhängern der „harten“ Richtung nicht durchzusetzen. Diese befanden sich allein dadurch im Vorteil, daß die geistlichen und weltlichen Ämter im Ministerium und im Lande mit ihren Parteigängern besetzt waren und daß ein großer Teil der Presse die öffentliche Meinung in Dänemark und im nördlichen Schleswig in ihrem Sinne beeinflußte. Bei dieser Konstellation blieben die Sprachreskripte bis zum Jahre 1864 unverändert bestehen.

16. 1864 – Die Aufhebung der Sprachbestimmungen

Harald Raaslöff had in seiner Theophilus-Broschüre die Vermutung geäußert, „dass das ganze in den verflossenen sieben Jahren so mühsam und mit so viel Aufwand von Energie, Thätigkeit und Consequenz aufgeföhrte Sprachgebäude höchst wahrscheinlich in sieben Tagen spurlos verschwunden sein

836 Ansger Nyholm, a. a. O., S. 213 ff.

837 Selbst Orla Lehmann sagte in einer Unterredung über die Sprachsache, dieser Kampf sei ohne Größe, er sei fruchtlos (Propst Aleth Hansen an Regensburg, 14. Mai 1861; H. F. Petersen, *Fra sydsjælsvigske Præstegaarde*, S. 151). Über Orla Lehmann vgl. Christian Degn, Orla Lehmann und der nationale Gedanke, QuFGSH Bd 18, Neumünster 1936.

würde, sobald der Zwang aufhörte“⁸³⁸. Zwei Wochen nach der Besetzung Mittelschleswigs durch preußische und österreichische Truppen wurden die Reskripte für die Propsteien Flensburg, Husum-Bredstedt und Gottorf aufgehoben; am 19. Februar 1864 verordneten die Zivilkommissare, daß in den Kirchspielen der Propstei Flensburg („mit vorläufiger Ausnahme der Wiesharde“) und in den gemischtsprachigen Kirchspielen der anderen genannten Propsteien „fortan die deutsche Sprache die ausschließliche Unterrichtssprache in allen Schulen und die ausschließliche Kirchensprache sein“ sollte, daß allerdings die gottesdienstlichen Handlungen, sofern die Beteiligten es ausdrücklich wünschten, in dänischer Sprache vorgenommen werden dürften⁸³⁹.

Uns ist nicht bekannt, daß Einwohner die Zivilbehörde gebeten hätten, diese Verordnung zurückzunehmen oder zu modifizieren, wir wissen aber, daß es hier und da in der Bevölkerung Gruppen gab, die sich für einzelne Beamte einsetzten. Freiherr v. Ungern-Sternberg berichtete kurze Zeit nach der Okkupation, daß im Herzogtum „von jener gehobenen begeisterten Stimmung, jenem dämonischen Aufflammen der Volkskraft“, wie sie gewöhnlich von einem befreiten Volk erwartet werde, nicht die Rede sein könne und daß gerade in Angeln, „wo man für die Sicherheit der dänischen Beamten und Geistlichen besorgt gewesen war“, weniger gegen dieselben unternommen worden sei als in den anderen Teilen Süd- und Mittelschleswigs⁸⁴⁰. Vier Einwohner des Kirchspiels *Adelby* bat den Zivilkommissar, ihren Pastor Lassen behalten zu dürfen, der sich die Liebe und die Achtung seiner Gemeinde erworben habe. Sie erklärten sich bereit, „im vorstehenden Sinne viele Unterschriften einzuliefern“⁸⁴¹.

Andere Beobachter hatten ähnliche Erlebnisse wie Ungern-Sternberg. Der Lehrer J. J. Doose aus Klein-Barkau, ein Beauftragter des Herzogs von Augustenburg, schrieb über Angeln, dort seien überall, *Adelby* und *Husby* ausgenommen, Deputationen gewählt worden, die den dänischen Predigern und Lehrern die Entlassung angezeigt hätten:

„In Rücksicht auf einzelne unter den dänischen Beamten machten sich – namentlich im Amte Flensburg, und selbst in einem Kirchspiele Angelns (*Adelby*) – Wünsche geltend, deren Unterdrückung ich mir aufs Ernsteste angelegen sein ließ. Man wollte nemlich solche unter ihnen, welche sich durch humanes Betragen vor andern ausgezeichnet, behalten, und wenn es sein sollte, Schritte thun, damit sie im Amte belassen würden.“

Doose versuchte, den Leuten, die sich in diesem Sinne äußerten (es wurde für den Flensburger Amtmann Baron Wedell-Wedellsborg, die Pastoren in

838 Theophilus, Die schleswigsche Sprachsache, S. 29.

839 Verordnungsblatt für das Herzogthum Schleswig 1864, 2tes Stück No. 3 (in der Aufzählung der Wiesharder Kirchspiele fehlt Wanderup).

840 LAS, Abt. 22 PA IV DD III/7, Bericht vom 21. März 1864.

841 LAS, Abt. 167/2, Nr 24e.

Adelby, *Wanderup* und *Handewitt* und den Küster in *Oeversee* gebeten), „bemerklich“ zu machen, daß man die dänischen Beamten „als fremde Eindringlinge in Anderer Eigenthum“ anzusehen habe, „um deretwillen Landessöhne umhergehen und nach Brod fragen müßten“.⁸⁴²

In der *Wiesharde* wurden Befragungen durchgeführt. Die Zivilkommissare ordneten an, in den sechs Kirchspielen sei erstens „das Verhältniß der deutsch sprechenden Bevölkerung zu der dänisch sprechenden in bestimmten Zahlen“ zu ermitteln und zweitens festzustellen, wie viele Hausväter „dem deutschen und wie viele dem dänischen Sprachelemente zugethan“ seien⁸⁴³. Ein erstes Untersuchungsschema wurde noch vor der Entlassung des Amtmanns Wedell-Wedellsborg ausgearbeitet; es berücksichtigte nur die Haussprache des Hausvaters, d. h. einen „factischen Zustand“. Da aber den Kommissaren mehr daran gelegen war, die Wünsche der Einwohnerschaft kennenzulernen, wurde ein zweites Schema entworfen. Mitte April 1864 lag das Ergebnis vor⁸⁴⁴:

- 1230 Hausväter waren befragt worden;
- 844 hatten sich „für deutsche Sprache“ und
- 195 „für dänische Sprache“ in Kirche und Schule erklärt;
- 52 wünschten „beide Sprachen“ und
- 139 wollten „keine Stimmen abgeben“.

Die neuernannten Flensburger Visitatoren stellten in *Handewitt* Ermittlungen an, um Näheres über die Motive der 80 Familienväter zu erfahren, die sich in den Dörfern dieses Kirchspiels der Stimme enthalten hatten. Sie gelangten zu der Überzeugung, daß die Verweigerer nicht aus Gleichgültigkeit oder aus Liebe zur dänischen Sprache gehandelt hätten, sondern aus Furcht, sie könnten sich in einer unsicheren Zeit kompromittieren und sich durch ihre Unterschriften „dem ihrer Meinung nach demnächst wieder herrschend werdenden Dänenthum Handhaben zur Rache geben“. – In der *Wiesharde* stellten sich 247 Hausväter (195 + 52) „positiv zur Erhaltung der dänischen Sprache“; das waren fast 20,1 % von 1230 Befragten. Jens Engberg interpretiert das Ergebnis so, „daß die Einführung der dänischen Kirchen- und Schulsprache nicht ganz ohne Wirkung“ – gemeint ist: nicht ganz ohne Erfolg – gewesen sei⁸⁴⁵. Zieht man ältere Quellen zum Vergleich heran, wird erkennbar, wie fragwürdig diese Deutung ist, die nur auf einem Befund

842 LAS, Abt. 22 PA IV DD III/7, Bericht v. 2. März 1864.

843 Verordnungsblatt für das Herzogthum Schleswig 1864. 4tes Stück No. 2.

844 LAS, Abt. 167/2; s. Aufstellung unten (Tabelle 1).

845 Jens Engberg, *Det slesvigiske spørgsmål*, S. 267. – Alexander Scharff machte kürzlich darauf aufmerksam, wie leicht es zu Mißverständnissen führen könne, wenn Engberg nicht erwähne, daß von den 195 Stimmen „für dänische Sprache“ allein 176 im Kirchspiel Bau abgegeben wurden (Alexander Scharff, Zu den Anfängen der dänischen Sprachpolitik in Mittelschleswig: ZSHG, Bd 95 (1970) S. 208). – Engberg schreibt, in der *Wiesharde* seien 22,6 % „positiv zur Erhaltung der dänischen Sprache“ eingestellt gewesen. Er errechnet diesen Prozentsatz, indem er nicht von der Gesamtzahl der Befragten (1230) ausgeht, sondern 1091 (844 + 195 + 52) als 100 % setzt; er läßt also die 139 Enthaltungen unberücksichtigt.

basiert. Ende Januar 1851, eine Woche vor Herausgabe der Reskripte, hatte Amtmann Wolfhagen geschrieben, in den westlichen Harden des Amtes Flensburg herrsche das „dänische Element“ stark vor. Wenn sich aber 13 Jahre später trotz aller Maßnahmen, die inzwischen getroffen worden waren, nur durchschnittlich jeder fünfte Hausvater für die dänische Sprache oder für beide Sprachen entschied, kann sehr viel eher von einem Rückgang des „dänischen Elements“ als von einem Erfolg der Sprachpolitik die Rede sein.

Ende April machten die Kommissare bekannt, daß die Einwohner der Kirchspiele *Wanderup*, *Nordhackstedt*, *Großenwiehe*, *Wallsbüll* und *Handewitt* „mit einer an Einstimmigkeit grenzenden Mehrheit die deutsche Sprache als ausschließliche Unterrichtssprache in allen Schulen und als ausschließliche Kirchensprache“ wünschten; nunmehr solle die Verordnung vom 19. Februar auch in den genannten Gemeinden angewendet werden. Im Kirchspiel *Bau* blieben die alten Bestimmungen in Kraft⁸⁴⁶.

Auch die Bewohner der Stadt und der zehn „gemischtsprachigen“ Landkirchspiele der Propstei *Tondern* wurden befragt⁸⁴⁷. Aus dem Ergebnis ersah der preußische Zivilkommissar, daß die – größtenteils dänisch sprechende – Bevölkerung der betreffenden Kirchspiele sich der deutschen Nationalität zurechnete und daß „ihr Bedürfnis durch die deutsche und nicht durch die dänische Sprache befriedigt“ wurde. Ende April und im Juni hob die oberste Behörde das Sprachreskript für die Propstei *Tondern* auf. Zunächst ordnete sie an, daß die deutsche Sprache in den Schulen der Stadt *Tondern* wieder Unterrichtssprache sein sollte, daß jedoch in den Mittel- und Oberklassen zwei bzw. vier Stunden wöchentlich Dänischunterricht zu erteilen sei⁸⁴⁸. Dann wurde das Deutsche wieder zur alleinigen Kirchen- und Schulsprache in den Kirchspielen *Aventoft*, *Humtrup*, *Klixbüll* und *Leck* erhoben. In *Süderlügum*, *Braderup*, *Karlum*, *Ladelund*, *Uberg* und *Medelby* sollten dagegen in jedem Monat zwei dänische, im übrigen aber deutsche Gottesdienste gehalten werden; die kirchlichen Handlungen sollten in diesen Gemeinden nur auf ausdrücklichen Wunsch in dänischer Sprache stattfinden; auf besonderes Verlangen der Eltern oder Vormünder sollte auch der Konfirmandenunterricht dänisch erteilt werden; in den Schulen sollte (mindestens vier Stunden wöchentlich) dänischer Sprachunterricht gegeben werden⁸⁴⁹. Schließlich verordneten die Kommissare, daß in der Stadt *Tondern* der Vormittagsgottesdienst in deutscher, der Nachmittagsgottesdienst dagegen abwechselnd in deutscher und in dänischer Sprache zu halten sei⁸⁵⁰.

846 Verordnungsblatt für das Herzogthum Schleswig 1864, 13tes Stück No. 42.

847 Der Zivilkommissar für das Herzogthum Schleswig, Freiherr v. Zedlitz, an Bismarck, 30. Apr. 1864 in: Fritz Hähnsen, Ursprung und Geschichte des Artikels V des Prager Friedens, Bd I, Breslau 1929, Nr 54; s. Aufstellung unten (Tabelle 2).

848 Verordnungsblatt für das Herzogthum Schleswig 1864, 13tes Stück No. 44.

849 Verordnungsblatt für das Herzogthum Schleswig 1864, 18tes Stück No. 60.

850 Verordnungsblatt für das Herzogthum Schleswig 1864, 20tes Stück No. 70.

Damit war der nach dem Kriege begonnene Versuch, die Bevölkerung Mittelschleswigs mit Hilfe von Kirchen- und Schulsprachbestimmungen zu redanisieren, beendet. Mehrere tausend Kinder hatten im Unterricht gelernt, die dänische Schriftsprache zu verstehen und zu sprechen; es war aber nicht gelungen, das Dänische als Umgangssprache auszubreiten oder gar eine Volksbewegung ins Leben zu rufen, welche die Reformen des Jahres 1851 als Befreiung vom deutschen Sprachjoch empfunden hätte. Die Gegensätze waren unüberbrückt geblieben: Die dänischen Sprachpolitiker hielten es nach wie vor für ihre Pflicht, das – wie sie meinten – jahrhundertelang verletzte Recht ihrer Sprache wiederherzustellen, während die Einwohner des „gemischtsprachigen Bezirks“, sofern sie nicht gleichgültig waren, die Auffassung vertreten, sie seien als Gemeindeglieder und als Eltern befugt, die Kirchen- und Unterrichtssprache in ihrem Bezirk zu bestimmen.

Die Annahme, eine Sprache verfüge über Rechte, wurde außerhalb des Königreichs und Nordschleswigs nicht verstanden, geschweige denn akzeptiert, während die These vom Recht der Menschen nicht nur in Mittel- und Südschleswig und in Holstein, sondern auch im Ausland im allgemeinen für billig gehalten wurde. Indem die dänischen Sprachpolitiker die damals (wie auch heute) verbreitete Auffassung, in einem gemischtsprachigen Distrikt müßten die Einwohner die Kirchen- und Schulsprache wählen dürfen, mißachteten, trugen sie dazu bei, daß innerhalb der Monarchie eine Aussöhnung zwischen den Parteien des vorigen Krieges nicht zustande kam und daß Dänemark außenpolitisch in eine isolierte Stellung geriet. Die große Mehrheit der Bevölkerung Mittelschleswigs widersetzte sich aus wirtschaftlichen, politischen und religiösen Motiven und aus Vorliebe für die deutsche Sprache der Redanisierungspolitik. Wie ernst ihr die Sache war, ersehen wir daraus, daß sie dreizehn Jahre lang nicht müde wurde, ihre Bitten immer wieder vorzutragen und daß sie bereit war, erhebliche Opfer zu bringen. Sie widerstand aber nicht nur dem Umerziehungsversuch, sie machte auch, da Regierung und Beamte bis 1861 starr an dem einmal eingeschlagenen Kurs festhielten, einen Prozeß der Loslösung vom Gesamtstaat und vom Königshaus durch. Ungern-Sternberg schrieb im Frühjahr 1864, die letzten Spuren der „traditionellen Anhänglichkeit an Dänemark“ seien nicht etwa während des Krieges (1848/50), sondern erst nachher verwischt worden.

Möglicherweise hätte noch in den fünfziger Jahren der fortschreitenden Germanisierung Mittelschleswigs durch behutsames Vorgehen Einhalt geboten werden können. Damit meinten die verantwortlichen Dänen, beeindruckt durch den Sieg ihrer Armee bei Idstedt, sich jedoch nicht zufriedengeben zu dürfen. Sie glaubten, es sei ihre geschichtliche Aufgabe, umfassende Rückgewinnungspläne zu verwirklichen, sie steckten sich aber ein allzu weites Ziel. Die Kraft Dänemarks überschätzend, den Willen der Bevölkerung und den Einfluß der fremden Mächte dagegen geringachtend, trieben sie in ihrem Eifer eine unkluge Politik.

Tabelle 1 (vgl. Ann. 844)
Abstimmung in der Wiesharde im Jahre 1864

	<i>Landbesitzer</i>				<i>Kätner mit Land</i>				<i>Kätner ohne Land</i>				<i>Heuerlinge</i>			
	für dt. Spr.	für dän. Spr.	wollen beide Spr.	wollen keine Spr.	für dt. Spr.	für dän. Spr.	wollen beide Spr.	wollen keine Spr.	für dt. Spr.	für dän. Spr.	wollen beide Spr.	wollen keine Spr.	für dt. Spr.	für dän. Spr.	wollen beide Spr.	wollen keine Spr.
Wanderrup	44	-	-	-	27	-	-	1	4	-	-	-	63	-	1	1
Nordhakstadt	81	-	4	-	18	-	1	-	11	-	2	-	32	-	4	-
Großenwiehe	83	3	2	-	63	-	-	-	12	-	-	-	45	1	-	-
Wallsbüll	35	-	1	1	21	2	1	-	9	1	1	-	12	1	2	-
Handewitt	94	5	31	-	52	2	21	-	7	1	7	-	34	3	21	-
Bau	18	39	7	12	10	40	11	14	7	15	5	8	62	82	17	15
	355	47	45	13	191	44	34	15	50	17	15	8	248	87	45	16

für deutsche Sprache:
 Landbesitzer 355
 Kätner mit Land 191
 Kätner o. Land 50
 Heuerlinge 248
844

für dänische Sprache:
 Landbesitzer 47
 Kätner mit Land 44
 Kätner o. Land 17
 Heuerlinge 87
195

keine Stimmen:
 Landbesitzer 45
 Kätner mit Land 34
 Kätner o. Land 15
 Heuerlinge 45
139

für beide Sprachen:
 Landbesitzer 13
 Kätner mit Land 15
 Kätner o. Land 8
 Heuerlinge 16
52

Tabelle 2 (vgl. Anm. 847)

Zahl der vorhan- denen Haus-väter	bei d. Abstim- mung erschie- nenen Haus- väter	deutsch	dänisch	Kirchensprache	dänisch mit deutsch	deutsch	dänisch mit deutsch	Schulsprache	dänisch mit dänisch	dänisch mit deutsch	(gemischt)
Tondern	660	509	507	1	1	(gemischt)	507	1	1	1	
Aventoft	131	111	111	-	-		105	-	-	-	
Humstrup	123	89	87	-	2		87	-	2	-	
Klixbüll	191	157	156	-	1		157	-	-	-	
Leck	520	267	267	-	-		267	-	-	-	
Süder- lügum	227	163	158	-	4	1	162	-	1	-	
Braderup	170	129	109	1	19	-	125	1	3	-	
Karlum	141	103	88	-	15	-	102	-	1	-	
Ladelund	197	91	77	1	13	-	82	4	5	-	
Medelby	297	184	82	7	95	-	112	8	7	57	
Übergo	100	79	55	2	55	-	2	21	1	1	

Die Region im Unterricht, dargestellt am Beispiel Flensburgs

Vom Flensburger Arbeitskreis für Stadt- und Regionalforschung

Gerhard Kraack (4) Klaus Lund (3) Dieter Pust (5)

Hans-Friedrich Schütt (1,2) Gerd Vaagt (2,3)

Karl Weigand (6) Horst Windmann (2,3)

1.	Der Anlaß	215
2.	Region als Einheit von Geschichte, Politik und Geographie	216
3.	Die Region im Sachunterricht der Grundschule	218
4.	Die Region im Geschichtsunterricht	220
4.1.	Die Problematik heimatgeschichtlicher Betrachtungsweise	220
4.2.	Das Verhältnis der Regionalgeschichte zur allgemeinen Geschichte	222
4.3.	Der Nutzen regionalgeschichtlicher Betrachtungsweise	223
4.4.	Möglichkeiten regionalgeschichtlicher Betrachtungsweise	226
5.	Die Region im Rahmen der politischen Bildung	228
6.	Regionale Geographie im Sachunterricht aller Schulstufen	231

1 Der Anlaß

1966 legte die Gesellschaft für Flensburger Stadtgeschichte den Band „Flensburg – Geschichte einer Grenzstadt“ vor.¹ Er sollte mit „zeitgemäßen Mitteln deutscher Geschichtsforschung eine fortlaufende, gut lesbare Geschichte“ (Vorwort) der Stadt Flensburg bringen. Diese Stadtgeschichte erfuhr wissenschaftliche und allgemeine Anerkennung.²

Der Autorenkreis dieser Stadtgeschichte wußte, daß hiermit der oft geäußerte Wunsch der Flensburger Pädagogen nach einem für den Schulunterricht brauchbaren Buch nicht erfüllt war. Es war daher geplant, in Ergänzung zu dieser wissenschaftlichen Grundlegung ein Buch für den Schulunterricht (und auch für den interessierten Bürger) zu schaffen. Hier sollten didaktische Erfordernisse zu ihrem Recht kommen, jedoch jederzeit die Möglichkeit

1 Flensburg, Geschichte einer Grenzstadt, SFSt Nr. 17, Flensburg 1966.

2 Bespr. s. z. B.: ZSHG Bd 93, 1968, S. 249 f.; HZ Bd. 213, 1971, S. 451 f.; MIÖG Bd. 69, 1971, S. 467 f.; DHT 12. R. Bd. 2, 1967, S. 181 f.; Historie Bd VII, 1967, S. 489 f.; BiDtLdG Jg. 104, 1968, S. 357 f.

gegeben sein, zur Ergänzung oder Vertiefung die Stadtgeschichte zur Hand zu nehmen.

Die Gestaltung dieses inzwischen erschienenen „Realienbuches“³ war nicht so sehr vom Stoff her, sondern von der Konzeption, Gliederung und Sprachgestaltung ein Versuch und wurde lange diskutiert, galt es doch, den verschiedenen pädagogischen und didaktischen Gesichtspunkten, die sich aus der gegenwärtigen Lage der Schule und speziell der des Geschichtsunterrichtes ergeben, gerecht zu werden. Beratende Hinweise empfing die Arbeitsgruppe von hinzugezogenen Pädagogen aller Schularten (Grundschule, Hauptschule, Sonderschule, Realschule, Fachschule, Gymnasium). Das Buch enthält geschichtliche, politische, soziale, wirtschaftliche, stadtgeographische und sozialgeographische Informationen und Beiträge. Während für den geschichtlichen Teil die 1966 geschaffene Stadtgeschichte als „Hintergrund“ zureicht, benötigen die stadtgeographischen und sozialgeographischen Abschnitte einen Karten- und Graphikband, an dem gearbeitet wird.

2 Region als Einheit von Geschichte, Politik und Geographie

2.1 Bei einem solchen Buch stellt sich in noch höherem Maße die Aufgabe, dem Menschen in seiner, in unserer Gegenwart die Orientierung zu erleichtern. Diese Orientierung kann nicht das Geschichtliche einseitig bevorzugen, sie muß von der Gegenwart ausgehen und daher die gegenwärtige Struktur der Stadt und damit auch die Geographie mit einbeziehen. An dem relativ kleinen Bereich einer Stadt und des mit ihm verflochtenen Umlandes läßt sich eine solche Aufgabe verhältnismäßig leicht lösen. Die vorgelegten Informationen sind zudem nachprüfbar, sei es durch Begehung, sei es durch Befragung oder Besuch.

In diesem Sinne ist die Stadt mit ihrem Umland die erste als staatsbürgerlicher Organismus relevante Region und daher besonders geeignet für die spezifischen koordinierenden und integrativen Aufgaben eines Politik, Sozialkunde, Geographie und Geschichte berücksichtigenden Gesamtunterrichts.

2.2 Wenn man diese Region in der Gegenwart für die Gegenwart einsichtig machen will, dann muß allerdings Geschichtskenntnis für unverzichtbar gelten. Denn nur Kenntnisse, die eine weitere Zeit als den gegenwärtigen Augenblick umfassen – und Kenntnisse kann man nur aus der Vergangenheit gewinnen –, machen den „Menschen frei . . . von seinen dunklen Bedingtheiten, von Ressentiment und Tabu, vom Gesetz von Druck und Gegendruck, von Aktion und Reaktion, von Parteilichkeit . . .“⁴ und ideologischem Klischee. Die Auswirkungen eines Verlustes der Dimension der Zeit, eines Verzichts auf das Gedächtnis unserer Gesellschaft werden heute allgemein

3 Flensburg in Geschichte und Gegenwart – Informationen und Materialien, SFSt Nr. 22, Flensburg 1972.

4 Hermann Heimpel: Kapitulation vor der Geschichte? Gött. 1960³ S. 56.

unterschätzt. „Geschichtliche Bildung“ ist Voraussetzung von „kritischer Bewahrung von Vergangenem als Element der Auseinandersetzung mit der Gegenwart und als unentbehrliches Kriterium unserer Entwürfe für die Zukunft.“⁵

2.3 Schwierig war zweifellos die Entscheidung, wo Schwerpunkte in der neuen und neuesten Zeit gesetzt werden sollten. Die Bearbeiter möchten gar nicht erst den Verdacht aufkommen lassen, als wollten sie bei der Auswahl bzw. Gestaltung dieser Beiträge „den objektivistischen Schein reiner Theorie“⁶ vortäuschen. Es bedarf auch gar nicht einer korrigierenden Orientierung an Habermas, da die gegenwärtige Historiographie die Erkenntnis von H. P. Clausen⁷ – für Schleswig-Holstein besonders naheliegend – und von E. H. Carr⁸ nutzen kann und sollte, daß nämlich Forschungsrichtung und Darstellung von der Frage abhängig sind, mit der der Historiker seinem Stoff gegenübertritt – in einer Formulierung von Carr: „Das Grundmuster der Geschichte bildet sich im Gehirn des Historikers und wird nicht nur durch die Ereignisse geformt, die er beschreibt, sondern auch durch die Welt, in der er lebt; das ist durch Erfahrung überzeugend nachgewiesen. Obwohl Fachhistoriker gelegentlich noch ein ungeschütztes Bekenntnis zur Objektivität ablegen, ist der bedingte Charakter aller Geschichtsschreibung fast schon ein Allgemeinplatz geworden“⁹.“ Es steht außer Zweifel, daß vordringliche Fragen dem Verlauf der Epoche des Nationalismus und seinem Ende im Nationalsozialismus gelten.¹⁰

Die Problematik setzt jedoch hier erst ein. Je mehr man sich bei ständig weiterem zeitlichen und geistigen Abstand mit diesem Zeitraum beschäftigt, desto mehr stellt man fest,¹¹ wie sehr die Epoche des Nationalismus in ihrem Verlauf bestimmt wurde von einem „Zeitgeist“, wobei dahingestellt bleibe,

5 Geschichtswissenschaft und Geschichtsunterricht, Stellungnahme des Verbandes der Historiker Deutschlands im Zusammenwirken mit dem Verband der Geschichtslehrer Deutschlands, 1971, S. 2; erg. gedr. i. GWU H. 1 1972. S. a. u. a. Golo Mann: Geschichte und Geschichtsunterricht heute, i. Universitas Jg. 26, 1971, S. 104. Vgl. neuerdings Golo Mann: Ohne Geschichte leben? in: Die Zeit, Nr. 41, 13.10.1972.

6 Jürgen Habermas: Technik und Wissenschaft als „Ideologie“, Frankfurt a. M. 1969³, S. 157 (es).

7 Hans Peter Clausen: Hvad er historie? Kphg. 1963.

8 Edward Hallet Carr: Was ist Geschichte? Stuttgart 1963.

9 Edward Hallet Carr: Die neue Gesellschaft, Aspekte der Massendemokratie, Frankfurt a. M. 1971, S. 27 (es).

10 „Vor allem muß Aufklärung über das Geschehene einem Vergessen entgegen arbeiten, das nur allzu leicht mit der Rechtfertigung des Vergessenen sich zusammenfindet.“ Theodor W. Adorno: Was bedeutet Aufarbeitung der Vergangenheit, in: Eingriffe, Neun kritische Modelle, Frankfurt a. M. 1959 (es).

11 Vgl. zu dieser Tatsache Ernst Bloch: „Es läßt sich zeigen, daß die Abhaltbarkeit, die Möglichkeit zu ruhiger Betrachtung, in dem Maße wächst, je ferner das Vergangene zurückliegt“ in: Gibt es Zukunft von der Vergangenheit? i. Becks schwarze R., Mn. 1970, S. 18.

ob er „die bloße Summe der vielen gleichdenkenden Einzelnen ist, oder eher, wie Lasaulx meint, die höhere Ursache ihrer Gärung¹²“.

Da die den Inhalt des – national bestimmten – Zeitgeistes bildende pseudoreligiöse Sehnsucht nach Macht und Größe des Deutschen Reiches erloschen ist, stellt sich die Frage, ob hier nicht eine Ideologiekritik zwiefach zu üben ist, einmal in bezug auf den oben genannten gewesenen Zeitgeist, andererseits aber im Hinblick auf die urteilende Gegenwart. Denn die vorherrschenden „Ideale“ oder „Utopien“ der 70er Jahre unseres Jahrhunderts sind grundverschieden von denen des Zeitalters des Nationalismus und Imperialismus. Eine unreflektierte Wiedergabe nützt hier wenig, wenn man z. B. die Geschehnisse von 1933 bis 1945 benutzen will, um auf die Gefährdung von Toleranz und Menschlichkeit in einer Krise aufmerksam zu machen. In einer solchen Wiedergabe werden die gegenwärtigen Utopien durch den Gegensatz zu den vergangenen nur noch verstärkt.

Man kann exemplarisch wohl nur auf zweierlei Art vorgehen. Man kann einmal zeigen, wie leicht die Utopien einer durch Massenmedien beeinflußbaren Bevölkerung durch eine Ideologie einzufangen und zu mißbrauchen ist. Dieser Weg ist, wie die Erfahrung zeigt, nur bedingt gangbar, weil die intellektuelle Kapazität der meisten Leser oft nicht ausreicht, eigenes Engagement auszuschalten, und den Text in diesem Sinne – auch wenn durch Ironie Hilfestellung gegeben wird – reflektierend zu lesen. Die andere Methode, die in dieser neuen Veröffentlichung angewandt wird, besteht darin, rationales Denken und Handeln dem irrationalen gegenüberzustellen bzw. im Zeitraum von 1933 bis 1945 mit der Unmenschlichkeit zu konfrontieren. Die Texte werden durch diese vergröbernde Gegenüberstellung leichter verständlich. Schwerer verständlich wird die Handlungsweise verstorbener Menschen, und damit wächst die Gefahr eines pharisäerhaften negativen Klischeeurteils gegen Träger eines überwundenen vergangenen Denkens.

3. Die Region im Sachunterricht der Grundschule

Im Primarbereich unseres Schulwesens, in der Grundschule, kann die vorliegende Veröffentlichung einen festen Platz einnehmen. Die Forderung, „in ausreichendem Maße Verhaltensformen zu entwickeln und entsprechende Kenntnisse und Erkenntnisse zu vermitteln, um mit dem in den weiterführenden Schulen einsetzenden systematischen Fachunterricht auf einem soliden Fundament aufbauen zu können¹³“, kann es im geschichtlichen, gesellschaftskundlichen und erdkundlichen Bereich in wirkungsvoller Weise unterstützen.

12 Jacob Burckhardt: *Weltgeschichtliche Betrachtungen*, Bd. IV der Ausg. v. 1956, Darmstadt, S. 124. Vgl. u. a. neuerdings Johnny Leisner: *Zeitgeist. Nogle idéhistoriske betragtninger*, in *Festskrift til Poul Bagge*, Kphg. 1972, S. 203f.

13 Hinweise und Empfehlungen zur Arbeit in der Grundschule. Wegweiser für die Lehrerfortbildung, hg. v. Kultusministerium des Landes Schleswig-Holstein, Heft 70/71, Kiel 1971, S. 34.

Entscheidend wird das Grundschulkind von der erleb- und erfaßbaren Umgebung beeinflußt, in der es heranwächst. Hier empfängt es erste, direkte und daher nachhaltige Eindrücke, die in einem anders kaum möglichen Umfange auf das Kind einwirken. Dieser Überlegung folgt das umfangreiche und vielfältige Angebot der Themen, wie sie in den einzelnen Teilen der Veröffentlichung zusammengefaßt worden sind. Dieses Angebot will damit dazu beitragen, das Verhältnis des Grundschülers zu der Welt, in der wir leben, am Beispiel der eigenen, ihm bekannten und vertrauten regionalen Umgebung zu klären, zu vertiefen und zu festigen.

Dies gilt auch für die Entwicklung des Zeitsinnes. Die zeitliche Dimension läßt sich an Hand von Sagen und für die Primarstufe geeigneten Quellen und Quellenerzählungen erschließen, wie sie in der Handreichung des Buches aufgeführt sind. Der Wirklichkeitsgehalt der Quellen kann in vielen Fällen etwa anläßlich einer Begehung nachgeprüft und damit zu einem anschaulichen, festen Besitz werden. Hiermit ist eine Möglichkeit gegeben, wirkungsvoll eine zeitliche Einordnung zu stützen.

Dem Sozialbereich im Sinne der Grundfunktionen menschlichen Zusammenlebens dienen die gesellschaftskundlichen und politischen Abschnitte. Beispielsweise wäre hier zu denken an Beiträge über Feuerwehr, Versorgung und Entsorgung, Polizei und Verkehrswesen. Probleme der Umweltverschmutzung wie auch die einer Verbrauchererziehung klingen an. Mehr dem kulturellen Bereich sind Beiträge wie über das Büchereiwesen, die Museen und dem Rundfunk zugeordnet. Erstem Durchdringen politischer Zusammenhänge sollen Beiträge über das Stadtparlament, die Arbeit im Rathause, die Parteien und die Wahlen helfen. Durch Quellen, auf die verwiesen wird, lassen sich die Inhalte der Texte anschaulich machen. Diese Beiträge bedürfen einer gründlichen didaktischen Umformung durch die Lehrkräfte.

Im Rahmen des geographischen Bereiches können der in Vorbereitung befindliche Kartenband und geeignete Abschnitte aus der Veröffentlichung für den Sachunterricht Verwendung finden. Eine Stadt ist eine komplexe Kulturlandschaft.¹⁴ Soll sie als solche erkannt und geistig erarbeitet werden, ist es unerlässlich, sie zugleich in ihrem engen Zusammenhang mit ihrer Region zu sehen. Dann verweben sich das Erlernen des Umgangs mit der Karte und das Aneignen topographischer Begriffe und Kenntnisse mit der Behandlung geotopischer Phänomene und der unterschiedlichen Verflechtungen der Stadt-Umland-Beziehungen. Topographische Beiträge, die im Kartenband in kartographischer Darstellung und zugehöriger Legende auch das Umland umfassen, gehören ebenso hierher wie zum Beispiel Flensburgs Bindung an den Hafen, die Grenze oder das Verkehrsnetz.

Ein großer Teil der verschiedenen, in der Grundschule anwendbaren Beiträge hat exemplarischen Charakter. Er kann dazu beitragen, den „erfahrenen

14 K. Ruppert und Fr. Schaffer: Zur Konzeption der Sozialgeographie in: Geographische Rundschau 1969, S. 208.

und erfahrbaren Lebensraum“ des Kindes zum Ausgang und zum Rückhalt späteren Fachunterrichts zu machen.¹³

4 Die Region im Geschichtsunterricht

4.1 Die Problematik heimatgeschichtlicher Betrachtungsweise

Die Diskussion darüber, welchen Platz die Regionalgeschichte im Geschichtsunterricht einnehmen sollte, ist nicht neu. Sie lässt sich in der Literatur von der Jahrhundertwende bis in unsere Zeit hinein verfolgen.¹⁵ Die Reform des Geschichtsunterrichts, die sich im Rahmen der pädagogischen Reformbewegung nach dem Ersten Weltkrieg vollzog, stellte u. a. den Gedanken der heimatgeschichtlichen Betrachtungsweise im Geschichtsunterricht heraus, d. h. es sollte versucht werden, am anschaulichen Nahbild der Heimat den geschichtlichen Stoff und Entwicklungsgang dem Schüler zu verankern. Dieser Gedanke war aus der Kritik am derzeitigen Geschichtsunterricht erwachsen und wurde außer von der Heimatbewegung auch von der Erlebnispädagogik und der Arbeitsschulbewegung aufgegriffen.¹⁶ Schon in den zwanziger Jahren jedoch wurde die heimatgeschichtliche Betrachtungsweise kritisiert¹⁷, und diese Kritik ist bis heute nicht verstummt.¹⁸ Dabei waren sich die Befürworter von vornherein darüber klar, daß „der Heimatgesichtspunkt nicht zum alleinherrschenden Prinzip der Bildung in der Schule werden kann und darf.“¹⁹

Nach dem Zweiten Weltkrieg hat vor allem Hans Ebeling immer wieder auf die Vorteile des „heimatgeschichtlichen Symbols“ verwiesen²⁰, und auch die Kultusministerkonferenz hat in ihren Empfehlungen über die „Grundsätze

15 Es würde zu weit führen, in diesem Zusammenhang die gesamte pädagogische Literatur aufzuführen; einen guten Überblick gibt H. Krieger (Hrsg.), Aufgabe und Gestaltung des Geschichtsunterrichts. (Handbuch des Geschichtsunterrichts, Bd I) 5. Aufl., Frankfurt 1969, S. 51f. Die heutige Problematik kennzeichnet m. E. treffend H. Tütken, Geschichtsunterricht und Erfahrungsraum. Neue Sammlung 6/1966, S. 200–207.

16 Vgl. H. Tütken, S. 204.

17 Vor allem von E. Weniger in seinem Aufsatz „Heimat und Geschichte“ (1926), in: E. Weniger, Neue Wege im Geschichtsunterricht. 2. Aufl., Frankfurt 1957, S. 56–67.

18 Vgl. die kritischen Anmerkungen von K. H. Beeck (Die unterrichtlichen Mißverständnisse der Regionalgeschichte. GWU 22/1971, S. 295–304), der z. T. von falschen Voraussetzungen ausgeht.

19 E. Spranger, Der Bildungswert der Heimatkunde. 6. Aufl., Stuttgart 1964, S. 49.

20 H. Ebeling, Das heimatgeschichtliche Symbol. Heimatgeschichte als Schlüssel zur Volks- und Weltgeschichte. in: Geschichtsunterricht in unserer Zeit. Braunschweig 1951, S. 60–68; Ders., Zur Didaktik und Methodik eines kind-, sach- und zeitgemäßen Geschichtsunterrichts. Hannover 1965, S. 151ff.; ähnlich in den Argumenten auch R. Schridge/H. Stoeppler, Das heimatgeschichtliche Zeugnis im Geschichtsunterricht. Westermanns Pädagogische Beiträge 18/1966, S. 455–466.

zum Geschichtsunterricht“ vom 17.12.1953²¹ die Berechtigung dieser Betrachtungsweise anerkannt; trotzdem hat sie in den Schulen bisher kaum Aufnahme gefunden. Ebeling hat dieses Versäumnis zu erklären versucht. Viele Lehrer seien heute „ortsfremd, ohne Beziehung zum heimatlichen Bereich, ohne heimatgeschichtliches Wissen und vielfach ohne Möglichkeit, diese schmerzlich gefüllte Lücke auszufüllen“²². Das regionalgeschichtliche Material sei nur selten so zusammengestellt und geordnet, daß es für den Unterricht benutzt werden könne. Die Quellen seien meistens weit verstreut in der Literatur, und die Darstellungen wiesen oft starke Mängel auf.

Die Schwierigkeiten, die der Verwirklichung der heimatgeschichtlichen Betrachtungsweise entgegenstehen, beruhen auch auf der Problematik, die sich hinter dem Begriff „Heimat“ verbirgt. Dieser Begriff ist sehr unterschiedlich verstanden und gedeutet worden. Eduard Spranger hat in seinem Vortrag über den „Bildungswert der Heimatkunde“ (1923) einen überladenen Heimatbegriff verfochten, der die Pädagogik der zwanziger Jahre stark beeinflußte, nach 1945 wieder aufgenommen wurde, heute aber einhellig abgelehnt wird.²³ Heimat ist für Eduard Spranger „erlebte und erlebbare Totalverbundenheit mit dem Boden“. Nur über das Heimatgefühl und über das Volkstum führe der „Weg zum Menschentum“. Für Spranger laufen alle „Bänder, die uns an die Heimat knüpfen . . . zusammen in einem letzten Gesamtsinn, der religiös genannt werden muß“. „Wehe dem Menschen, der nirgends wurzelt!“²⁴ Auf die Gefahren, die in einer stark emotionalen Heimatbeziehung liegen, braucht hier nicht weiter eingegangen zu werden. Die ideologische Verklärung der Heimat gilt es auf jeden Fall zu beseitigen. Man sollte sich vor einem falschen Pathos hüten, damit die junge Generation die Heimat nicht völlig verliert. Hans Tütken hat in seiner Kritik an Sprangers Heimatbegriff außerdem darauf hingewiesen, daß „die reale Bindung des Menschen an seine geographische Umwelt gering ist und daß die Zukunft vom Typ des mobilen Menschen bestimmt“ wird.²⁵ Nach den Erfahrungen des Zweiten Weltkrieges sollte man den Begriff „Heimat“ entmythologisieren. Heimat kann nur real die räumliche, mitmenschliche, wirtschaftliche und geistig-kulturelle Umwelt

21 GWU 5/1954, S. 132–141.

22 H. Ebeling, Didaktik, S. 151.

23 In seiner Vorbemerkung zur dritten Auflage (1952) hat E. Spranger auf die Zeitbedingtheit seines Vortrages von 1923 hingewiesen (S. 5f.); grundlegende Kritik brachte schon E. Weniger; außerdem H. Tütken, S. 202f.; K. H. Beeck, S. 297ff.; W. Grotlüsch, Eduard Spranger und die Heimatkunde. Westermanns Pädagogische Beiträge 20/1968, S. 221–230.

24 E. Spranger, S. 14, 51, 22, 50.

25 H. Tütken, S. 202f.; vgl. R. Schridde/H. Stoeppler, S. 455; zum heutigen Heimatbegriff auch R. König, Heimat, Familie und Gemeinde in den Industriegesellschaften. in: Schicksalsfragen der Gegenwart. Bd V, Tübingen 1960, S. 147–152, und R. Endres, Der Heimatbegriff der Jugend der Gegenwart. Geographische Rundschau 19/1967, S. 25–32.

sein, die in allen ihren Bereichen geschichtlich verwurzelt ist. Dieser Sachverhalt wird heute besser durch den Begriff „Region“ erfaßt.

Von grundsätzlicher Bedeutung ist außerdem die Frage, ob es im Hinblick auf die Weltgeschichte und die globale Politik unserer Zeit noch sinnvoll ist, die Regionalgeschichte in den Geschichtsunterricht einzubeziehen. Die Problematik wird noch deutlicher, wenn man berücksichtigt, daß sich der Geschichtsunterricht bereits von einer einseitigen Nationalgeschichte abgewandt hat und daß die globalen Verflechtungen auf politischem, wirtschaftlichem und kulturellem Gebiet in einem nächsten Schritt zu einer Überwindung des europazentrischen Geschichtsbildes führen wird.²⁶ Die regionalgeschichtliche und die weltgeschichtliche Betrachtungsweise scheinen sich unüberbrückbar gegenüberzustehen.

4.2 Das Verhältnis der Regionalgeschichte zur allgemeinen Geschichte

Auf Grund seiner Auffassung der Geschichte als Ereignisgeschichte hatte Erich Weniger in seinem Aufsatz „Heimat und Geschichte“ (1926)²⁷ die Verschiedenheit der Heimatgeschichte von der allgemeinen Geschichte herausgestellt. Heimatgeschichte ist für ihn Kulturgeschichte, „Soziologie, nicht Geschichte des handelnden Menschen, des Geistes oder der doch aller räumlichen Gebundenheit überlegenen Idee“²⁸. Er hat die Heimatgeschichte als staubig, antiquarisch, rückständig und querulant charakterisiert. Für ihn läuft die Heimatgeschichte Gefahr, engere Stufen des historischen Bewußtseins romantisch zu pflegen. Da die Regionalgeschichte sich auf einen begrenzten Raum bezieht, birgt sie, wie Weniger erkannt hat, zweifellos die Gefahr einer unzulässigen Verengung der allgemeinen Geschichte und steht in krassem Gegensatz zu deren vielräumiger Verflochtenheit. Wenigers Vorwurf der Verengung kann sich heute aber nur gegen die antiquierte Form der Heimatgeschichtsschreibung wenden, die sich noch oft als alleiniger Träger der Regionalforschung versteht.

Die moderne Geschichtswissenschaft hat klar erkannt, daß Regionalgeschichte als Geschichte eines bestimmten Raumes am Gang der allgemeinen Geschichte mitwirkt und einen Beitrag zum Ganzen leistet. Bereits Jacob Burckhardt hat in seinen „Weltgeschichtlichen Betrachtungen“ diesen Gedanken vertreten: „Das wahrste Studium der vaterländischen Geschichte wird dasjenige sein, welches die Heimat in Parallele und Zusammenhang mit dem Weltgeschichtlichen und seinen Gesetzen betrachtet, als Teil des großen Weltganzen, bestrahlt von den selben Gestirnen, die auch anderen Zeiten und

26 Vgl. R. Schridde/H. Stoeppler, S. 455; W. Schlegel, Geschichtsbild und geschichtliche Bildung als volkspädagogische Aufgabe. Weinheim 1961, S. 81.

27 E. Weniger, S. 56–67; vgl. dazu H. Tütken, S. 204, und W. Grotelüschen, S. 227f.

28 E. Weniger, S. 63.

Völkern geleuchtet haben²⁹.“ Karl Bosl hat Heimat- und Landesgeschichte geradezu als Grundlage der Universalgeschichte apostrophiert.³⁰ Nach ihm kann man „am überschaubaren Objekt der Heimat . . . der objektiven geschichtlichen Wirklichkeit näher“ kommen.³¹ Er verwirft die große historische „Schau“ und meint, die universalistische Gesamtsicht könne nur aus den überschaubaren und gründlich erforschbaren Einzelzügen der engeren und weiteren Heimat erwachsen. So verstanden ist die Regionalgeschichte sachlich und methodisch Grundlage der Weltgeschichte und unentbehrlich, um die allgemeine historische Forschung zu stützen und zu ergänzen. Zwischen regionaler und universaler Geschichtsbetrachtung besteht demnach nur ein scheinbarer Widerspruch.

Hatte die ältere Geschichtswissenschaft sich vor allem mit Ereignissen und Persönlichkeiten beschäftigt, so ist in jüngster Zeit besonders die Erforschung der „Strukturen“ in den Vordergrund getreten. Da die historischen Strukturen, d. h. die allgemeinen überindividuellen Gefüge, die in den verschiedensten Lebensbereichen (z. B. Kultur, Gesellschaft, Wirtschaft, Staat, Recht) erkennbar sind, von jedem Punkt ihres räumlichen Geltungsbereiches betrachtet werden können, hat die regionale Geschichtsbetrachtung sehr an Bedeutung gewonnen. „In pädagogischen Kategorien formuliert: innerhalb der Strukturgeschichte ergibt sich unter gleichgeordneten Phänomenen ein Verhältnis exemplarischer Vertretbarkeit.“³² Wesentliche Ergebnisse der auf Strukturen gerichteten Forschung wurden durch regional begrenzte Untersuchungen gewonnen. In diesem Zusammenhang sei z. B. erinnert an die Forschungen von Fritz Rörig und Wilhelm Ebel zur lübeckischen Geschichte.³³

4.3 Der Nutzen regionalgeschichtlicher Betrachtungsweise

Aus den Ausführungen über das Verhältnis der Regionalgeschichte zur allgemeinen Geschichte wird deutlich, daß bei der regionalgeschichtlichen Betrachtungsweise im Unterricht ganz bestimmte sachliche Momente beachtet werden müssen.

Die Regionalgeschichte kann nur auf Grund ihrer Gemeinsamkeiten mit der allgemeinen Geschichte von Interesse sein. Der wichtigste Gesichtspunkt

29 J. Burckhardt, Weltgeschichtliche Betrachtungen. Hrsg. R. Stadelmann, Burckhardt, Gesammelte Werke, Bd IV, Darmstadt 1956, S. 9.

30 K. Bosl, Heimat- und Landesgeschichte als Grundlage der Universalgeschichte. Eine kleine Historik. in: Unser Geschichtsbild. Wege zu einer universalen Geschichtsbetrachtung. Hrsg. K. Rüdinger, München 1954, S. 11–24; vgl. auch W. Schlegel, S. 81–97.

31 K. Bosl, S. 18f.

32 H. Tütken, S. 205f.

33 Vgl. A. v. Brandt, Das Allgemeine im Besonderen. Vom Erkenntniswert der lübeckischen Geschichte. ZLGA 51/1971, S. 15–27.

dabei ist nach Ebeling die Forderung nach „Transparenz des Bildes“³⁴. Nur wenn diese Forderung erfüllt ist, kann die Regionalgeschichte zu einem Stück echter Geschichte werden, ohne daß ein Verlust der Maßstäbe, eine Verengung des Blickfeldes und historische Kurzsichtigkeit die Folge wären. Regionalgeschichte darf nicht unkritisch und sentimental gesehen werden. Der Geschichtslehrer sollte sich davor hüten, sich in den regionalen Besonderheiten zu verlieren oder sich in Antiquitäten und Kuriositäten zu verlieben.

Die isolierte Betrachtung der Geschichte eines begrenzten Raumes sollte nicht Aufgabe des Geschichtsunterrichts sein, weil sie zu einer einengenden Darstellung der Geschichte führen würde. Sie kann es aber auch nicht sein, weil die Schüler überfordert wären, wenn sie die Besonderheiten der Regionalgeschichte gegenüber der allgemeinen Geschichte erkennen sollten. Sieht man jedoch Regionalgeschichte als verflochtenes geschichtliches Leben in regionaler Ausprägung, so findet sie sogar für Weniger ihre Berechtigung, denn richtig verstanden wehrt sie sich „gegen die Vernachlässigung bestimmter räumlicher Zusammenhänge, gegen eine Konstruktion der Geschichte von der Idee her. Sie bringt zugleich wie die Kulturgeschichte die Verbundenheit des kleinsten mit dem größten Geschehen sinnfällig zum Ausdruck“³⁵. Der Sinn der regionalgeschichtlichen Betrachtungsweise liegt in ihrem Beispielcharakter. Nur wenn dieser klar herausgestellt wird, weitet sich für den Schüler der zunächst enge Horizont, und das Bild der Region gewinnt im Sinne des Exemplarischen mehr als nur örtliches Interesse.³⁶

Für die Einbeziehung der Regionalgeschichte in den Geschichtsunterricht sprechen neben den rein sachlichen Momenten auch eine Reihe pädagogischer Einsichten.

Die Begegnung mit dem Vergangenen in der Gegenwart, wie sie regionalgeschichtliche Zeugnisse bieten, kann bei 9–11jährigen Kindern zu einem „Urerlebnis des Zurückversetztwerdens in die Vergangenheit“ führen, wie Heinrich Roth gezeigt hat.³⁷ Dabei läßt sich ein eigenständiges Phänomen beobachten, daß Roth als „historische Ansteckung“ bezeichnet hat: „ein Gefangenwerden von dem Geist früherer Zeiten, das zu einem spielerischen Sichhineinsetzen“ führt. Wegen dieses Urerlebnisses hat Roth die Regionalgeschichte als Ausgangspunkt für den Geschichtsunterricht befürwortet.

In der ihnen bekannten Umwelt sammeln die Kinder die für das geschichtliche Bewußtsein notwendigen ersten Grunderfahrungen. Die geschichtlichen Kategorien der Vergänglichkeit, der Veränderung, der Nachwirkung werden

34 H. Ebeling, Didaktik, S. 154.

35 E. Weniger, S. 66.

36 Damit gerät die regionalgeschichtliche Betrachtungsweise in die Nähe der Diskussion um das exemplarische Prinzip im Geschichtsunterricht; dazu vgl. H. Krieger, S. 72–82, 90f. (mit weiterführenden Literaturangaben) und B. Gerner (Hrsg.), Das Exemplarische Prinzip. Darmstadt 1963, S. 209ff.

37 H. Roth, Kind und Geschichte. Psychologische Voraussetzungen des Geschichtsunterrichts in der Volksschule. 3. Aufl., München 1962, S. 72.

hier zunächst mehr ahnend als verstehend gewonnen. Dem jungen Menschen wird zum erstenmal bewußt, daß die Vergangenheit die Gegenwart mitbestimmt, daß er selbst in der Geschichte verwurzelt ist und daß die Geschichte ihn persönlich angeht. Der Schüler findet über die geschichtliche Entwicklung seiner Umgebung leichter den Zugang zur neuen Dimension der geschichtlichen Welt.³⁸ Die Schule, Hauptträger der geschichtlichen Bildung, kann möglicherweise mit Hilfe der Regionalgeschichte verhüten, daß die Schüler traditionslos werden.

Vor allem bei den Schülern mit vorwiegend realistischen Interessen kann an Hand regionalgeschichtlicher Zeugnisse Interesse und Anteilnahme für die allgemeine Geschichte geweckt werden. Die Anschaulichkeit der Zeugnisse spricht für ihre Einbeziehung in den Geschichtsunterricht. Der Geschichtslehrer sollte, soweit das möglich ist, von den Anschauungen im regionalen Bereich ausgehen und von dieser Grundlage aus zum Allgemeinen vordringen. Dabei darf jedoch die Warnung Wenigers nicht völlig unbeachtet bleiben, daß eine „gefährliche Sucht nach Anknüpfung und Veranschaulichung“ dazu führen könne, den „eigenen Gang der Geschichte beständig zu unterbrechen³⁹. Diese Warnung mag für den Unterricht älterer Schüler berechtigt sein, kaum jedoch für die jüngeren, für die man an Roths Forderung festhalten sollte, „alles für das Auge sichtbare . . . für das Auge anschaubar zu machen⁴⁰.“

Auf die Anschaulichkeit der Regionalgeschichte darf schon wegen der grundsätzlichen Schwierigkeiten des Faches Geschichte nicht verzichtet werden. Nach Ebeling findet „die Unanschaulichkeit und Abstraktion des geschichtlichen Bildes . . . unmittelbare Anschauungs- und Vorstellungsstütze in dem konkreten, wirklich handgreiflichen heimatgeschichtlichen Symbol, das gleichsam als Kristallisierungspunkt des Ganzen konstruktiv die Last des geistigen Bildes trägt⁴¹.“ Wer diese Symbole nicht beachtet, verzichtet auf eines der stärksten Wirkungsmittel grundlegender Geschichtsbildung.

Die Einbeziehung der Regionalgeschichte kann schließlich dazu beitragen, die besonderen Schwierigkeiten des gegenwärtigen Geschichtsunterrichts zu überwinden. Hier finden die Jugendlichen nämlich einen Stoff, den sie wegen seiner konkreten Nähe und Anschaulichkeit auf seinen Wahrheitsgehalt hin prüfen können.⁴²

38 Vgl. H. Krieger, S. 127f.; H. Ebeling, Didaktik, S. 134; und die kritischen Anmerkungen von K. H. Boeck, S. 298ff.

39 E. Weniger, S. 67; vgl. H. Tütken, S. 204.

40 H. Roth, S. 112; zu den jugendpsychologischen Voraussetzungen vgl. H. Krieger, S. 26ff.

41 H. Ebeling, Didaktik, S. 153.

42 Vgl. H. Ebeling, Didaktik, S. 155.

4.4 Möglichkeiten regionalgeschichtlicher Betrachtungsweise

Aus den bisherigen Überlegungen geht eindeutig hervor, daß die regionalgeschichtliche Betrachtungsweise, nicht nur für den Geschichtsunterricht der Hauptschule, wie häufig angenommen wird,⁴³ ihre Berechtigung hat, sondern auch für Realschule und Gymnasium. Diesen Gedanken hat die Kultusministerkonferenz in ihren Empfehlungen über die „Grundsätze zum Geschichtsunterricht“ vom 17.12.1953, die für alle Schularten gelten, deutlich zum Ausdruck gebracht.⁴⁴ Dort wird gefordert, „die Stoffpläne durch solche Gebiete aus der Heimat- und Landesgeschichte zu ergänzen, die entscheidende landesgeschichtliche oder beispielhafte gesamtgeschichtliche Bedeutung haben . . . , da der Geschichtsunterricht bei jüngeren Schülern zweckmäßig vom heimatlichen Raum ausgeht⁴⁵.“ Von diesen grundsätzlichen Empfehlungen, die in den schleswig-holsteinischen Lehrplanrichtlinien für Geschichte aufgenommen worden sind, muß man ausgehen, will man die Stellung der Regionalgeschichte im Geschichtsunterricht der weiterführenden Schulen genauer bestimmen. In den Lehrplanrichtlinien der höheren Schule für Geschichte und Gemeinschaftskunde vom 18.6.1965 zum Beispiel wird die regionalgeschichtliche Betrachtungsweise ausdrücklich vorgeschrieben. In den Gesichtspunkten zur Stoffauswahl finden sich u. a. folgende Bestimmungen⁴⁶:

1. Jeder Stoff ist daraufhin zu prüfen, ob er geeignet ist, die Vorstellungen des Jugendlichen zeitlich und räumlich auszuweiten (Heimat – Volk – Welt) und Einsichten in Grundformen menschlichen Zusammenlebens zu vermitteln.
2. Insbesondere bei jüngeren Schülern sind die Stoffpläne durch Gebiete aus der Heimat- und Landesgeschichte zu ergänzen, die für die Geschichte Schleswig-Holsteins entscheidend sind oder beispielhaft gesamtgeschichtliche Bedeutung haben.

In den Lehrplanrichtlinien wird außerdem darauf hingewiesen, daß die Freiheit des einzelnen Lehrers bei der Gestaltung seines Unterrichts nicht eingeschränkt werden soll, daß dieser vielmehr selbst Akzente im Stoffplan setzen darf. Im Rahmen der geltenden Bestimmungen ist es durchaus gerechtfertigt, die Regionalgeschichte in den Geschichtsunterricht einzubeziehen.

Dabei hat die Regionalgeschichte natürlich keinen Eigenwert, sie dient wesentlich als Beispiel und Material für Vorgänge von allgemeingeschichtlicher Bedeutung. Das Illustrations- und Anschauungsmaterial aus dem regionalen

43 Diese Auffassung läßt sich auch darin ablesen, daß die meisten Untersuchungen zur Einbeziehung der Regionalgeschichte in den Unterricht von Volksschulpädagogen stammen.

44 Vgl. GWU 5/1954, S. 132–141.

45 GWU 5/1954, S. 134.

46 Lehrplanrichtlinien Geschichte und Gemeinschaftskunde, S. 2; vgl. auch die ähnlichen Hinweise in den Richtlinien für die Orientierungsstufe (1972), nach denen der Geschichtsunterricht in allen Schularten mit dem sechsten Schuljahr beginnt.

Bereich steht bildhaft für größere Zusammenhänge. Wie das im einzelnen gemeint ist, mögen abschließend einige Beispiele aus der Flensburger Stadtgeschichte klären.

Die wichtigste Voraussetzung für eine regionalgeschichtliche Betrachtungsweise, die Geschichtshaltigkeit, erfüllt die Stadt Flensburg in besonders glücklicher Weise. Hinsichtlich der Forderung nach Transparenz könnten gewisse Bedenken erhoben werden: Flensburg gehörte bis zum Jahre 1864 zum dänischen Gesamtstaat, und es wäre zu überlegen, ob Flensburg zur Veranschaulichung von Vorgängen der deutschen Geschichte überhaupt herangezogen werden darf. Gegen derartige Bedenken ließe sich einwenden, daß die Entwicklung der deutschen und dänischen Städte sehr ähnlich verlief. Außerdem waren in Flensburg von den Anfängen der Stadt an, bedingt durch die komplizierte Geschichte dieses Raumes, Deutsche und Dänen eng miteinander verbunden. Manche Besonderheit in der Entwicklung der Stadt mag auf ihre Sonderstellung als „Grenzstadt“ zurückzuführen sein. Zur Veranschaulichung von Vorgängen der schleswig-holsteinischen, der deutschen und der allgemeinen Geschichte lassen sich aus der Flensburger Stadtgeschichte durchaus geeignete Beispiele in den Geschichtsunterricht einbeziehen.

Ereignisse, die sich in Flensburg abgespielt haben, sollten dann berücksichtigt werden, wenn durch sie größere Zusammenhänge illustriert und veranschaulicht werden. Aus der schleswig-holsteinischen Geschichte lassen sich z. B. die dynastischen Kämpfe zwischen Dänemark und Holstein in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts, die Kriege von 1848–1850 und 1864, die Abstimmung von 1920 und das Verhältnis von Deutschen und Dänen nach 1945 mit Hilfe der Flensburger Stadtgeschichte veranschaulichen. Die Kriege von 1848–1850 und 1864 und die Abstimmung von 1920 weisen über Schleswig-Holstein auf die deutsche und europäische Geschichte hin.

Andererseits lassen sich auch größere geschichtliche Ereignisse in ihren Auswirkungen auf Flensburg behandeln. Der Dreißigjährige Krieg z. B. und die Napoleonischen Kriege hatten spürbare Folgen für Flensburg. Die Bedeutung des November 1918 und der nationalsozialistischen Machtergreifung lässt sich durch die Auswirkungen auf die Stadt Flensburg und ihre Bürger den Schülern näherbringen.

Die Flensburger Stadtgeschichte kann schließlich für die Behandlung allgemeingeschichtlicher Erscheinungen exemplarisch herangezogen werden. Themen aus dem Bereich der Geistes-, Wirtschafts- und Sozialgeschichte, also der Strukturgeschichte, eignen sich für eine solche Betrachtungsweise. Die Entstehung der mittelalterlichen Stadt und das Bürgerleben im Mittelalter z. B. können am Flensburger Beispiel veranschaulicht werden, ebenfalls die spätmittelalterliche Volksfrömmigkeit und die vom Landesherrn gesteuerte Einführung der Reformation. An der Persönlichkeit Lütke Namens lassen sich die geistlichen Auseinandersetzungen der damaligen Zeit verdeutlichen. Frühkapitalismus, Merkantilismus und Industrialisierung lassen sich ebenso wie die wirtschaftlichen und sozialen Probleme der Weimarer Republik vor dem

regionalen Hintergrund betrachten. Auch für die Behandlung des Pietismus, der Empfindsamkeit, der Aufklärung und der Entwicklung des liberalen und nationalen Gedankens im 19. Jahrhundert bietet die Geschichte der Stadt Flensburg viele Veranschaulichungsmöglichkeiten, und schließlich könnte man die Eigenarten der Wilhelminischen Zeit, der Weimarer Republik und des Nationalsozialismus am Flensburger Beispiel verdeutlichen.

5 Die Region im Rahmen der politischen Bildung

Nach einer Vereinbarung der Kultusministerkonferenz bildet das „gesellschaftswissenschaftliche Aufgabenfeld“ einen von drei schulischen Pflichtbereichen. Als einzelne Fächer dieses Bereiches sind genannt: Erdkunde, Gemeinschaftskunde, Geschichte, Rechtskunde, Soziologie, Sozialkunde, Wirtschaftslehre – also Themen, die bisher (und wohl auch zukünftig) unter dem Begriff „Politische Bildung“⁴⁷ diskutiert worden sind. Dieser Begriff der politischen Bildung wird daher beibehalten.

Die Ziele der politischen Bildung ergeben sich für den Lehrer aus den amtlichen Lehrplanrichtlinien in Verbindung mit Ergebnissen der didaktischen Diskussion. Aus der Fülle vorliegender Definitionen sei ein Beispiel angeführt – Mickel formuliert über die Aufgabe politischer Bildung: „Sie soll dem Jugendlichen helfen, zum mündigen Bürger in einer rechtsstaatlichen Demokratie zu werden. Dafür ist vor allem politische Bewußtseinsbildung nötig. Die dazugehörigen Komponenten sind kritische Rationalität, Sachlichkeit und Aufklärung, ferner politische Urteils- und Entscheidungsfähigkeit“⁴⁸.

Die Berechtigung für Beispiele aus der unmittelbaren politischen Umgebung, der Region, wird noch deutlicher durch Hinweis auf (weitere) didaktisch-methodische Grundbegriffe des politischen Unterrichts. Fischer nennt

47 Zur Problematik der Begriffsbezeichnung vgl. auch die im weiteren angebene Literatur. – K M K – Vereinbarung vom 7.7.1972 z. B. abgedruckt in: Die Höhere Schule 1972 H. 9, S. 211ff. Die Vereinbarung bezieht sich zwar nur auf die Neugestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II, aber auch die entsprechenden Fächer anderer Schulstufen lassen sich in das „gesellschaftswissenschaftliche Aufgabenfeld“ einordnen. Insofern ist hier der Gesamtrahmen für die politische Bildung angegeben. Zum Beitrag der einzelnen Fächer für die politische Bildung vgl. etwa: W. Mickel, Die Zeitgeschichte in den gymnasialen Lehrplänen für den politischen Unterricht, in: GWU 1971, S. 148ff. K. G. Fischer, J. Rohlfs, E. A. Roloff, H. Süßmuth, Welchen Beitrag kann der Geschichtsunterricht zur politischen Bildung leisten?, in: Aus Politik und Zeitgeschichte, Beilage zur Wochenzeitung „Das Parlament“ vom 22.7.1972; Fritz Sandmann, Rechtskunde und politische Bildung, in: Aus Politik und Zeitgeschichte, Beilage vom 25.3.1972, S. 3ff. Im Gesamtbereich vgl. Joachim Rohlfs, Erziehungswissenschaft, Geschichtsunterricht, Politische Bildung, Ein Lit.bericht, Beiheft GWU, Okt. 1972.

48 Wolfgang W. Mickel, Curriculumforschung und politische Bildung, in: Aus Politik und Zeitgeschichte, Beilage zur Wochenzeitung „Das Parlament“ vom 8.5.1971, S. 11; dort auch weitere Literaturhinweise.

als derartige Begriffe von zentraler Bedeutung u. a. das Fall-Prinzip und die Grundwissenbestände.⁴⁹

Daß grundlegende Information (Grundwissen) Voraussetzung für die Bildung der eigenen Meinung ist, sollte unbestritten sein. Da der politisch mündige Bürger auch als Gemeindebürger zu Entscheidungen aufgerufen ist und da die Gemeindeselbstverwaltung als grundlegender Bestandteil der freiheitlich-demokratischen Ordnung garantiert ist, versteht es sich geradezu von selbst, daß politisches Grundwissen aus dem Bereich der Region vermittelt werden muß. Die in unserer Veröffentlichung vorgelegten Abschnitte sind als Ansätze derartiger Information zu verstehen. Als Ansätze, weil eine vollkommene Erfassung aller Sachverhalte nicht erreicht werden konnte und sollte, und weil auch die einzelnen Abschnitte in sich nicht Vollkommenheit als Ziel hatten. Um den Informationswert zu erhöhen, ist weitgehend auf das Prinzip der Selbstdarstellung zurückgegriffen worden. Hierdurch bietet sich aber außerdem die Möglichkeit, die vorliegenden Selbstäußerungen im Sinne einer historischen Quelle zu interpretieren. Damit sind Ansätze zu weiteren Untersuchungen gegeben: Warum stellt sich die Organisation X gerade so dar? usw.

Auf die Notwendigkeit der Institutionenkunde hat Messerschmid erneut mit Recht hingewiesen: „denn die demokratischen Institutionen (im weitesten Sinn, das Institut der – echten, also Alternativen enthaltenden – Wahl z. B. gehört dazu) sind doch für eine demokratische Ordnung schlechterdings konstitutiv“⁵⁰. Eine Darstellung auch der Selbstverwaltungsorgane (der Institutionen der Gemeinde) ist also unerlässlich.

Die vorgelegten Beispiele des Buches beabsichtigen aber mehr als Information. Sie sind auch verwendbar im Sinne des *Fall-Prinzips*, das Fischer folgendermaßen charakterisiert: „Unterrichtsstoffe, Bildungsgüter, Gegenstände des Unterrichts sollen realpolitische Probleme, Fragestellungen aus dem politischen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen Alltag sein ... Gegenstand des Unterrichts sind konkrete politische Ereignisse, „Vorfälle“ aus der politischen Wirklichkeit, die so ausgewählt und behandelt werden müssen, daß sie als „Exempel“ politischer Wirklichkeit und politischen Wirkens durchsichtig werden und auch für die Entwicklung des politischen Denkens unserer Schüler „Exempel“ werden können ...“⁵¹

Das Fall-Prinzip enthält also die Kategorie des Repräsentativen.⁵² Am Beispiel der Flensburger Kommunalwahlen lassen sich die Funktion und die Bedeutung demokratischer Wahlen auch erarbeiten; ausgehend von Besuchen

49 Kurt Gerhard Fischer, Politische Bildung – Ein Lehr- und Arbeitsbuch für den soziakundlich-politischen Unterricht, Lehrerheft, Stuttgart 1967, S. 5ff. – Vgl. auch z. B. Kurt Fackiner, Zur Didaktik des politischen Unterrichts, in: Handbuch des politischen Unterrichts, Frankf. a. M./Berlin/München 1972, S. 10ff. (hier auch weiterführende Literaturhinweise).

50 Felix Messerschmidt, Zur Didaktik der politischen Bildung, in: GWU 1971, S. 672.

51 K. G. Fischer (wie Anm. 49) S. 5f.

52 Joachim Rohlfs, Kategorien des Geschichtsunterrichts, in: GWU 1971, S. 480.

des örtlichen Schöffengerichts, lassen sich Grundbegriffe des Rechts auch erläutern; Aktivitäten der politischen Parteien im kommunalen Bereich Flensburgs können auch Ausgangspunkt sein für Erörterungen über den modernen Parteienstaat, usw.

Eine besondere Form des Fall-Prinzips bedeutet „die Erkundung des politischen Nahraums⁵³“. Hoffmann nennt als ihre „wichtigste erzieherische Intention . . . (die) Herstellung eines unvermittelten Kontakts zwischen den Schülern und der sie umgebenden politischen Welt“. Als Beispiele für Unterrichtsprojekte führt er an: den Ortsverband einer politischen Partei, Untersuchung eines ablaufenden Wahlkampfes, „die politische Gemeinde“ (Besuch von Ratssitzungen usw.), Fallstudien (wo fallen welche politischen Entscheidungen?), Sozialstudien, Interessenverbände usw. An speziellen Arbeitsweisen nennt Hoffmann: wiederholte Besuche bei den gleichen Einrichtungen, Interviews, Befragungen, Diskussionen mit Lokalpolitikern usw. — Alle hier genannten Themen sind in den Abschnitten unseres Buches ausgeführt; alle hier genannten Arbeitsweisen können mit seiner Hilfe für die Region Flensburg in Angriff genommen werden.

Mit Hinweis auf die Massenkommunikationsmittel wird das methodische Prinzip „vom Nahen zum Fernen“ heute vielfach als überholt angesehen. „Lehrpläne sind daher abzulehnen, die glauben, in konzentrischen Kreisen vorgehen zu müssen⁵⁴“. Derartig ausschließliche Positionen sind aber ebenfalls abzulehnen. Es bleibe dahingestellt, ob die „Nähe“ etwa zu einer im Fernsehen übertragenen Bundestagsdebatte wirklich vergleichbar ist mit der einer Teilnahme an einer Gemeindevertreterversammlung. Warum aber sollte in einzelnen Fällen nicht vom politischen Nahraum (der Region) ausgegangen werden?

Aber auch vom entgegengesetzten Ausgangspunkt bieten sich Möglichkeiten, die Region in die Betrachtung einzubeziehen. Dies wird immer dann möglich und nötig sein, wenn Konkretisierungen vorgenommen werden sollen. Insofern sind die oben angeführten Beispiele umkehrbar — die regionalen Verhältnisse stehen dann am Ende der Beobachtungen. Der Bundestagswahlkampf kann mit Hilfe der Massenkommunikationsmittel verfolgt werden — die Konkretisierung kann im eigenen Wahlkreis erfolgen; das Problem des Umweltschutzes kann bis in die eigene Region verfolgt werden: was geschieht eigentlich in unserer Gemeinde in dieser Beziehung? usw.

Die in unserem Buch vorgelegten Abschnitte sind, was die Schule betrifft, als Angebot für den Unterricht zu verstehen, das im Rahmen der aufgezeigten didaktischen und methodischen Möglichkeiten nach der Einsicht der Lernenden (der jeweiligen Bildungsstufen) und der Verantwortung der Lehrer genutzt werden sollte. Die Notwendigkeit dieses Angebots ergab sich aus der

53 Johann Friedrich Hoffmann, Die Erkundung des politischen Nahraums, in: Politische Bildung 1967 H. 4, S. 83ff.

54 W. W. Mickel (wie Anm. 48) S. 16.

Feststellung, daß hier bisher eine Lücke klaffte, die geschlossen werden mußte.

6 Regionale Geographie im Sachunterricht aller Schulstufen

Ausgehend vom didaktischen Prinzip „Vom Nahen zum Fernen“ bildeten „Heimatort“ und „Heimatkreis“ im Sachunterricht der 3. und 4. Grundschulklassen oft nur eine Art Vorkurs für die unterrichtliche Behandlung ferner Länder. Meist wurde dieser geographische Heimatkundeunterricht noch gekoppelt mit einer „Einführung in das Kartenverständnis“, mit Arbeiten im Sandkasten oder am heimatlichen Modell.

Jeder erfahrene Lehrer kennt die Aufgeschlossenheit dieser Altersstufe für einen solchen Unterricht, der seine Krönung in begleitenden Lehrwanderungen findet, die dem heranwachsenden Kinde die räumliche Umwelt erschließen helfen. Es versteht sich von selbst, daß damit nicht primär jene emotionale Hinführung zur Heimatliebe verstanden wird, die im Zusammenhang mit einer Kritik an der Ideenwelt von Eduard Spranger an anderer Stelle dieses Aufsatzes skizziert wurde.

Leider endete die unterrichtliche Behandlung der räumlichen Umwelt jedoch an der Schwelle des 5. Schuljahres. Die nähere Umgebung hatte dann keinen Platz mehr in den Schulbüchern und Atlanten über all die fernen Länder, die in den Klassen der Mittel- und Oberstufe dann „systematisch“ behandelt wurden.

Viele Lehrer haben diesen formalen länderkundlichen Stoff- und Stufenplan schon immer bedauert und alles getan, um überschaubare heimatkundliche Gegebenheiten, die in der Grundschule mit so viel Liebe und Interesse erarbeitet wurden, auch mit denen ferner Länder zu vergleichen, zu überprüfen und zu bewerten. Ihren Bemühungen waren jedoch enge Grenzen gesetzt, da einerseits der vorgeschriebene Lehrplan zur Landes- und Länderkunde dazu wenig Gelegenheit bot und andererseits auch kaum aufbereitete Literatur über den heimatkundlichen Standort vorlag, die sie für einen weiterführenden geographischen Unterricht hätten nutzen können. Diese Literatur beschränkte sich vorwiegend auf historische Gegebenheiten oder auf eine rein deskriptive Beschreibung landeskundlicher Fakten. Die unterrichtliche Auswertung führte damit zwangsläufig zu einer vornehmlich geschichtlichen Be trachtung und zu einer Erarbeitung der „rein geographischen“ (sprich: topographischen) Gegebenheiten der betreffenden Region.

Erst mit den neuen Erdkundelehrbüchern für die Klasse 5 und 6, die in der Bundesrepublik in der Zeitspanne von 1968–1971 erschienen, wurde eine neue Entwicklung eingeleitet, die mit dem starren Durchgang „Heimatkreis – Heimatland – Deutschland – Europa – ferne Länder“ brach und statt dessen räumlich Nahes mit räumlich Fernem in ganzheitlicher Schau den Kindern aller Altersstufen zu vermitteln sucht. Ihnen folgte dann auch die Umgestaltung der Lehrpläne in den Bundesländern. In Schleswig-Holstein erschien

1971 ein neuer Erdkundelehrplan für die Orientierungsstufe; ein ergänzender Plan für die gesamte Sekundarstufe und für den Sachunterricht in der Grundstufe ist in nächster Zukunft zu erwarten. Inzwischen liegen auch die ersten neuen Erdkunde-Sachbücher für die Abschlußklassen der Sekundarstufe vor.

Es wäre müßig, an dieser Stelle die Gründe zu beklagen, warum diese grundlegende Neuorientierung der Schulerdkunde im allgemeinen und in der speziellen geographischen Landeskunde so lange hat auf sich warten lassen. Das alte Prinzip „Vom Heimatort zum Fernen“ kann weder jugendpsychologisch hinreichend begründet werden (räumlich Fernes steht dem heranwachsenden Kinde oft geistig sehr nahe und umgekehrt), noch paßt es in eine moderne Welt mit ihren vielfältigen Kommunikationsformen, in der die Kinder täglich mit Geschehnissen aus allen Erdteilen konfrontiert werden.

Für uns gilt es festzuhalten, daß diese Reform sich gegenwärtig an allen Schulgattungen vollzieht, daß Lehrpläne und Schulbücher einer vergleichenden Betrachtung örtlicher Gegebenheiten mit exemplarisch ausgewählten Themenkreisen aus anderen Ländern neue Möglichkeiten eröffnen. – Anders ausgedrückt heißt dies aber auch, daß der Lehrer künftig den traditionellen Heimatkundeunterricht nicht mehr nur als Vorstufe zur späteren Länderkunde ansehen kann, daß er in die Lage versetzt werden muß, geographische Fakten der örtlichen Umgebung sachgerecht in allen Klassenstufen mit einzufließen zu lassen. – Es liegt auf der Hand, daß bundeseinheitlich ausgerichtete Bücher ihm hierfür nur wenig Hilfen geben können, daß aber auch eine geographische Landeskunde, die ganz Schleswig-Holstein umfaßt, nur wenig mehr bieten kann. – Schon aus diesem Grunde erfüllt das hier vorgestellte Sachbuch, vor allem, wenn es durch den in Arbeit befindlichen Karten- und Graphikband ergänzt sein wird, für Flensburg eine besondere Aufgabe in einer Zeit methodisch-didaktischer Neuorientierung und darf als notwendige Ergänzung zu neu eingeführten erdkundlichen Sachbüchern angesehen werden.

Die Zielsetzung der geographischen Abschnitte in diesem Buch wäre jedoch höchst ungenügend, wenn sie sich in jener „Landesbeschreibung“ erschöpfen würde, die – wie schon erwähnt – im Unterricht oft doch nur wenig über die Vermittlung statistischer und topographischer Daten hinausreicht.

Die räumliche Orientierung ist vielmehr nur als Vorstufe anzusehen für eine komplexe Erfassung eines Raumgebildes, das durch den Menschen verändert wurde und durch die permanente Auseinandersetzung des Menschen mit diesem Raum ihre gegenwärtige Prägung erhält. Das naturräumliche Potential und die (sich ebenfalls verändernde) siedlungs- und verkehrsgeographische Situation bilden gleichsam nur die Ausgangsbasis für die Erhellung historischer und gegenwärtiger Prozeßabläufe, die diesen Raum gestalten.

Unter dieser Zielsetzung wird „Regionale Geographie“ mehr als ein Mosaikstein im Gesamtgefüge additiv zusammengetragener landeskundlicher Deskription. Mit der Verdeutlichung raumgestaltender Prozeßabläufe und funktionaler Zusammenhänge werden Einsichten in menschliche „Grund-

daseinsfunktionen“ gewonnen, die in allen Klassen und bei der Behandlung verschiedenster Kulturbereiche herangezogen werden können.

Als Einzelbeispiel seien hier nur die vielfältigen Verflechtungen der Bevölkerung der „Heimatstadt“ mit ihrem gesamten Umland herausgegriffen. — Eine formal deskriptive Erörterung beschränkt sich nur auf das Siedlungsgefüge innerhalb administrativer und durch mehr oder minder zufällige geschichtliche Entwicklungen vorgegebener Stadtgrenzen. Das Umland, der „Nachbarkreis“, wird unter ganz anderen Gesichtspunkten gesehen und dementsprechend im Unterricht behandelt. Wir sprechen dann „von den großen Städten“, von „verstädterten Zonen“ oder von den „benachbarten ländlichen Regionen“ – in Schleswig-Holstein genauso wie in der übrigen Welt.

Fragt man dagegen nach den „Grunddaseinsfunktionen“ der Bevölkerung, die innerhalb einer bestimmten Regionwohnt, arbeitet, sich versorgt, bildet, erholt oder am Verkehr teilnimmt und selbstverständlich auch „verwaltet“ wird, so ergeben sich ganz andere Aspekte zur Erhellung des vom Menschen gestalteten Raumes.

Administrative oder historische Stadtgrenzen haben plötzlich eine völlig untergeordnete Bedeutung gegenüber der „zentralen Funktion“, die diese Stadt auf ihr Umland ausübt. Die Frage nach der Reichweite des Einzugsgebietes städtischer Industrie- und Gewerbebetriebe, der großen Kaufhäuser oder sozialer und kultureller Institutionen wird viel wichtiger zur Beurteilung der „Größe“ der Stadt. Statistische Daten der Zu- und Abwanderung in Vergangenheit und Gegenwart werden erst verständlich auf diesem Hintergrund der Funktion eines „zentralen Ortes“ für sein Umland, dessen Bevölkerung aufs engste mit dem Geschehen der Stadt verknüpft ist. Umgekehrt werden die Bevölkerungszunahme in den nahen Stadtrandzonen und die veränderte Sozialstruktur dieser Gebiete nur durch den Auszug städtischer Bürger erklärt. — Diese Erscheinungen gelten heute für alle großen Stadtrektionen in industrialisierten Ländern. Sie am Beispiel der eigenen Stadt aufzuzeigen und alle damit verknüpften Siedlungs- und Verkehrsprobleme exemplarisch zu erhellen, ist vornehmste Aufgabe „stadtgeographischer Heimatkunde“, wie es in dem vorliegenden Buch versucht wird. Mit Text und Karten werden hier z. B. die „Funktionsbereiche“ der Stadt vor 1920 und in der Gegenwart aufgezeigt. Vor dem ersten Weltkrieg, als Flensburg noch unbestrittener wirtschaftlicher Mittelpunkt des alten Herzogtums Schleswig war, reichten die Verbindungen alt eingesessener Handelshäuser weit in das Umland. Die Grenzziehung 1920 und die Abseitslage der Stadt von den großen industriellen Ballungszonen führten dann zu völlig veränderten Stadt-Umlandverflechtungen, wobei die administrativen Einzugsgebiete heute einen ganz anderen räumlichen Umkreis aufweisen als die gewerblichen, die sich ihrerseits wieder erheblich von den Einkaufs-Einzugsbereichen der oder den Einzugsbereichen der Schulen oder Krankenhäuser unterscheiden. — In mehreren Kapiteln werden diese Wandlungen zentralörtlicher Funktionen erhellt, im noch folgenden Kartenband wird die genannte Reichweite städtischen Einflusses

fixiert und z. B. mit detaillierten Analysen der Pendelwanderung näher erläutert.

Damit werden jedoch nicht nur die räumlichen Besonderheiten der Grenzstadt Flensburg aufgezeigt. Aus der vordergründig idiographischen Betrachtung werden zugleich exemplarische Fallstudien urbaner Verflechtungen im Zeitalter industrieller Konzentration und einer noch nie bekannten Mobilität der Gesellschaft. – Dies kann und muß in der Grundschule in gleicher Weise angesprochen werden wie in den Abschlußklassen der Haupt-, Real- und höheren Schulen, und dazu soll der geographische Beitrag des vorliegenden Flensburg-Buches mit seinem dazugehörigen Kartenband neueste Informationen und Materialien geben.

Es ist hier nicht der Ort, alle Texte und Karten zu erläutern, doch mag das ausgewählte Beispiel der Umlandverflechtungen auch zeigen, daß diese Form stadtgeographischer Betrachtung sich nicht beschränken kann auf das von der Administration vorgeschriebene – und in allen Heimatkarten dick umrandete – Gebiet innerhalb der Stadtgrenzen. Die gesamte Region muß zwangsläufig mit in diese Betrachtung einbezogen werden, und es darf als glücklicher Zufall gewertet werden, daß das Buch gerade zu einem Zeitpunkt erscheint, wo die Flensburger Region vor einer grundlegenden räumlichen Neuordnung steht. Mit ihr wird 1974 ein tiefer Einschnitt in die Geschichte der Grenzstadt erfolgen.

Wir werden demnächst Zeuge sein dieses neuen „räumlichen Prozeßablaufes“ – mit all seinen Vor- und Nachteilen für die Bevölkerung diesseits und jenseits gegenwärtiger Stadtgrenzen, die sich z. Z. sehr emotional zu dieser „Raumordnung“ äußert. Dieses Beispiel ebenfalls mit aufzunehmen, ist nicht nur ein persönliches Anliegen des Verfassers und Verfechters der hier skizzierten Aufgabenstellung „regionaler Geographie“ in allen Schultufen. An Hand gerade dieses Falles zeigt sich spektakulär, wie heimatliche Geographie unter dem Aspekt gesellschaftsbezogener, räumlicher Prozeßabläufe zugleich auch einen wichtigen Beitrag zu leisten vermag für das Heranführen des Schülers an höchst brisante kommunalpolitische Raumfragen und ihn auffordert zu eigener Stellungnahme – mit dem didaktischen Ziel, ihn durch die Gestaltung eines solchen Unterrichts zum mündigen Staatsbürger zu erziehen.

Besprechungen und Hinweise

1. Allgemeines

Oversigt over private personarkiver i Rigsarkivet, udgivet af Rigsarkivet. København 1972, V, 274 S. (Foreløbige arkivregistraturer, ny serie nr. 3).

Die vorliegende Publikation macht alle – in ihrer Gesamtheit bisher nur in einem hausinternen Zettelkatalog erfaßten – Personenarchive (Nachlässe), soweit ihr Schriftträger aus Papier besteht, sie bei Einzelpersonen oder Familien – nicht aber bei Privatunternehmen und -institutionen – erwachsen und bis Ende September 1971 in das Reichsarchiv gelangt sind, nunmehr übersichtlich geordnet der Öffentlichkeit bekannt. Für die beabsichtigte, schnelle erste Orientierung reichen innerhalb der nach dem Familiennamen der Archivbildner alphabetisch geordneten Personenarchive die weiteren beigegebenen knappen Erläuterungen zur Identifizierung der gesuchten Nachlässe aus. Neben den Vornamen, bei denen die von dem Betreffenden gebrauchten Anfangsbuchstaben und der Rufname hervorgehoben sind, dienen der genaueren Bestimmung vor allem das durchweg angeführte Todesdatum des Archivbildners und die – soweit nötig und möglich – beigefügten Angaben über Wohnort, Beruf, Stellung und Titel sowie bei verheirateten Frauen der Mädchenname oder Name und Stellung des Ehegatten.

Zur Charakterisierung der einzelnen Bestände sind lediglich angegeben der Zeitraum, den sie mit ihrem frühesten und letzten Archivale eingrenzen, der Umfang nach Anzahl der Akteneinheiten (bind, pakker, læg eller stykker) und erstmals vergebene Archivnummern.

Bewußt und ihrer Zielsetzung entsprechend verzichtet die Übersicht auf Angaben über Inhalt, Ordnungszustand, Herkunft sowie Sperrfristen der Personenarchive. Jedoch werden in der knapp gehaltenen, aber präzise formulierten Einleitung die hierfür einschlägigen, gedruckten Verzeichnisse und Nachweisungen genannt – besonders hervorgehoben seien Vejledende Arkivregistraturer Bd IV, VIII und IX – und die ungedruckten Findmittel eingehend beschrieben. Ferner wird auf weitere Personenarchive im Reichsarchiv aufmerksam gemacht, die wegen ihrer Beschaffenheit (z. B. Pergament als Schriftträger) oder ihrer Zugehörigkeit zu Behördenarchiven nicht aufgenommen wurden. Nicht erfaßt sind ebenfalls die Nachlässe, die in dem seit April 1971 dem Reichsarchiv als besondere Abteilung eingegliederten Heeresarchiv ruhen. Für sie wird verwiesen auf die Publikation von Carl v. Kahl, Hærrens Arkiv, Kopenhagen 1946, S. 158–163. Für die von Archivarin Karen Marie Olsen redaktionell betreute, klar konzipierte Übersicht, die eine vielseitige, vom Mittelalter bis zur Gegenwart reichende Quellengruppe mit nicht zu unterschätzender Bedeutung auch für die schleswig-holsteinische Geschichtsforschung eröffnet, gebührt dem Reichsarchiv Dank.

Reimer Witt

Hans H. Worsoe, Die Benutzung von dänischem Archivmaterial zur Beleuchtung der familiengeschichtlichen Verbindungen zwischen Norddeutschland und Dänemark: FJbSH 11 (1972), S. 49–63.

In der sehr nützlichen Arbeit nennt W. zunächst die wichtigste Literatur, gibt einen Überblick über das dänische Archiwesen und bespricht einige Quellengruppen, wie die

Kirchenbücher, die Volkszähllisten und die Bürgerbücher, im allgemeinen. Sodann behandelt er ausführlich die hauptsächlichen für den Familienforscher in Betracht kommenden Bestände des nordschleswigschen Archivs in Apenrade und des Reichsarchivs in Kopenhagen. Die Übersetzung des Aufsatzes ins Deutsche ist leider nicht gut.

Kurt Hector

Bente Pedersen, Dansk historisk årsbibliografi 1967. Udg. af Den Danske Historiske Forening og Dansk Historisk Fællesforening i samarbejde med det Kongelige Bibliotek. København 1972. 189 S.

Die vorliegende Publikation ist die Fortsetzung der 1940 abgebrochenen Bibliographie. Sie benutzt mit gewissen Abweichungen die von Erichsen und Krarup angelegte und von Henry Bruun weiterentwickelte Systematik. Um den Umfang zu begrenzen, sind kleine Schriften, z. B. Parteiprogramme u. Wahlaufrufe nicht berücksichtigt, außerdem ist die Anzahl der bearbeiteten Zeitschriften eingeschränkt (doch gehören sowohl Nordelbingen wie die Zeitschrift natürlich zu den berücksichtigten Periodica). Außer den auf S. 145 f angeführten Zeitschriften sind noch einige andere bearbeitet, sobald sie wichtige Artikel enthielten, worauf in den meisten Fällen die KB aufmerksam gemacht hat. Es ist sehr zu begrüßen, daß diese wichtige Bibliographie wieder erscheint.

Olaf Klose

J. Trap, Danmark. 5. udg. Bd 12: Personenregister. Bd 15: Nøgle til orientering. København: Gad 1972.

Das Erscheinen der 5. Auflage des Trap ist in den vorigen Bänden dieser Z. angezeigt worden. Nun liegen die letzten 2 Bände vor, so daß das Werk abgeschlossen ist. Bd 12 enthält alle im Trap vorkommenden Personennamen in alph. Reihenfolge, abgesehen von denen auf den Færøern, die in Bd 13 u. denen auf Grönland, die in Bd 14 gesucht werden müssen. Bei den Personennamen ist Beruf und Ort hinzugefügt, auf Lebensdaten ist verzichtet, was sicher eine Notwendigkeit war, auch auf Denkmäler ist hingewiesen worden, während Hinweise auf Verfasser und Namen in den Literaturhinweisen fehlen.

Es ist natürlich, daß das Namensregister sich unendlich erweitert hat. Anstelle der 30 000 Namen in der 4. Auflage, die 1932 abgeschlossen war, finden sich in diesem Register 51 000 Namen. Man kann sich die ungeheure Arbeit mit einem solchen Namensstoff, besonders in einem Land wie Dänemark vorstellen, da hier nicht selten verschiedene Namensformen und Patronymie weit gebräuchlicher sind als anderswo. Es ist deswegen nicht auszuschließen, daß dieselben Personen unter verschiedenen Namen auftreten, obgleich die Redaktion bemüht war, die Identitäten festzustellen und verschiedene Namen einer Person zusammenzuführen.

Nachdem die redaktionelle Arbeit an der 5. Auflage des Trap 1967 abgeschlossen worden war, trat am 1. April 1970 die neue kommunale Einteilung in Kraft, so daß die kommunalen und verwaltungsmäßigen Angaben nicht mehr dem neuesten Stand entsprechen. Redaktion und Verlag entschlossen sich daher, einen Schlüssel „Nøgle“ herauszugeben. Dieser enthält 4 Tabellen, die eine Orientierung erleichtern und schnell ermöglichen, die heutige Verwaltungseinheit des gesuchten Ortes festzustellen. Einzelkarten und eine Gesamtkarte der Primärgemeinden und Ämter, die in Zusammenarbeit mit dem

Geod. Inst. hergestellt sind, vervollständigen den Trap. Ein beneidenswertes Werk haben unsere nördlichen Nachbarn wieder einmal veröffentlicht können. *Unsere* lange überholte und nicht ausreichende letzte Topographie ist 1906–08 erschienen. Um ein unserem heutigen topographischen und wissenschaftlichen Stand entsprechendes Werk bearbeiten und herausgeben zu können, bedürfte es eines sorgfältig ausgesuchten Arbeits-teams und großer Mittel. Leider scheint das eine wie das andere kaum erreichbar zu sein, obgleich eine neue schleswig-holsteinische Topographie im höchsten Grade für Wissenschaftler, Verwaltung und Regierung wie für weite Bevölkerungskreise nicht nur wünschenswert, sondern im höchsten Grade notwendig wäre.

Olaf Klose

Hans Horstmann, Vor- und Frühgeschichte des europäischen Flaggenwesens, hrsg. von der historischen Gesellschaft zu Bremen. Bremen 1971.

In diesem hübsch ausgestatteten Band sind die beiden Aufsätze Horstmanns über „Die Rechtszeichen der europäischen Schiffe im Mittelalter“ (aus Band 50 und 51 des Bremischen Jahrbuchs) neu überarbeitet zusammengefaßt. Das Ergebnis seiner Arbeiten ist sehr interessant. Das auf Münzen und Siegeln im Topp von Schiffsmasten vom 8. Jhd. bis 14. Jhd. nachzuweisende Kreuz deutet er überzeugend als Symbol des Königsfriedens, den der deutsche König bzw. Kaiser seinen Kaufleuten gewährte, vergleichbar dem an Land aufgestellten Marktkreuz.

Auch dem seit dem 13. Jahrhundert auftauchenden Gonfanon spricht er eine ähnliche Qualität zu: entsprechend dem inzwischen durchgebildeten Lehnrecht bedeutete der einfarbige rote Gonfanon s.E. die Lehnswaffe des Kaisers und symbolisierte damit die Schutzpflicht. Der rote Gonfanon mit dem weißen Kreuz war s.E. die kaiserliche Kreuzzugsfahne. Von dem roten Gonfanon leitet er die Stadtflaggen Hamburgs und Lübecks ab. Für England weist er einen weißen Gonfanon nach. Den Danebrog führt er (S. 75 f.) unter Anknüpfung an das Lehnsvorhältnis im 12. Jhd. auf den roten Gonfanon des Kaisers (mit Kreuzzugskreuz) zurück.

Seit dem Durchbruch des Territorialfürstentums, also seit dem Ende des 13. Jhdts., wurde das Wappen – u. U. nur die Wappenfarben – gezeigt, auch sie verdeutlichen die Schutzfunktion, jedoch auch, vor allem bei Kriegsschiffen, das Eigentum. In diesem Zeigen des Wappens oder der Wappenfarbe erkennt der Verf. den Übergang zur uns geläufigen Nationalflagge. Als Beispiel ist (S. 99) das am Bug der auf dem Kieler Siegel von 1283 dargestellten Kogge befestigte schauenburgische Wappenschild angeführt. Im 14. Jhd. hat man im Ostseebereich noch allgemein mit Wappenschildern zu rechnen. Flaggen haben sich hier zögernd durchgesetzt als im Nordseebereich.

Anschließend bezieht der Verf. noch den Mittelmeerraum in seine Untersuchungen ein, um schließlich sich den Stadtflaggen der deutschen Küste zuzuwenden.

Hans-Friedrich Schütt

Die Bevölkerung der Gemeinden in Schleswig-Holstein 1867–1970. (Historisches Gemeindeverzeichnis.) Hrsg. vom Statistischen Landesamt Schleswig-Holstein. Kiel 1972. 291 S., 11 Bl.

Nach den *Beiträgen zur historischen Statistik Schleswig-Holsteins*, die 1967 erschienen, hat das Statistische Landesamt Schleswig-Holstein in Kiel jetzt eine neue Veröffent-

lichung zur historischen Statistik vorgelegt. Sie enthält die Einwohnerzahlen der schleswig-holsteinischen Gemeinden in preußischer und deutscher Zeit, d. h. seit 1867, soweit sie durch Volkszählungen ermittelt worden sind. Amtliche Volkszählungen fanden in folgenden Jahren statt: 1867, 1871, 1875, 1880, 1885, 1890, 1895, 1900, 1905, 1910, 1919, 1925, 1933, 1939, 1946, 1950, 1961 und 1970.

Es ist das Verdienst dieser Schrift, die Einwohnerzahlen der Gemeinden aus den verschiedenartigen Quellen, hauptsächlich den zahlreichen gedruckten Veröffentlichungen der amtlichen Statistik des behandelten Zeitraums, zusammengetragen zu haben. Fast ein noch größeres Verdienst ist allerdings wohl die Beschreibung der gebietsmäßigen Entwicklung sämtlicher Gemeinden während dieses Zeitraums (Eingemeindungen, Gebietsaustausch, Ausgliederungen, Gemeindeteilungen und -zusammenlegungen), die mit der Darstellung der bevölkerungsmäßigen Entwicklung verbunden worden ist. Denn allein auf dieser Grundlage ist es möglich und zulässig, die Einwohnerzahlen der verschiedenen Jahre miteinander zu vergleichen und daraus Schlüsse zu ziehen.

Besonders herausgehoben zu werden verdient die *Einführung* (S. 7–23), die dem statistischen *Hauptteil* vorangestellt ist. Sie teilt Sachverhalte mit und weist auf Probleme hin, die der Benutzer kennen sollte, ehe er sich dem statistischen Teil des Werkes zuwendet. Vor allem das im Abschnitt *Quellen* über die Quellenlage, die Probleme der Quellen und die Methoden ihrer Benutzung und Bewertung Gesagte verdient Aufmerksamkeit. Dabei wird offen ausgesprochen, wo die Grenzen dieser Veröffentlichung liegen. Nicht weniger wichtig ist der Abschnitt der Einführung, der die Begriffe *Bevölkerung* und *Volkszählung* erklärt und u. a. darauf aufmerksam macht, daß von 1867 bis 1919 die *ortsanwesende Bevölkerung*, seit 1925 aber die *Wohnbevölkerung* gezählt wurde, ein Unterschied, der auch die Zählungsergebnisse beeinflußt hat. Schließlich findet sich in der Einführung ein Abschnitt, der Entstehung, Begriff, Art und Wandel der *Gemeinde* seit 1867 behandelt (Stadt, Flecken, Landgemeinde, Gutsbezirk), sowie ein weiterer Abschnitt über die Entstehung und Geschichte der schleswig-holsteinischen *Kreise*.

Es versteht sich von selbst, daß die großen gebietsmäßigen Veränderungen in Schleswig-Holstein im 20. Jahrhundert angemessen berücksichtigt wurden: die Abtretung Nordschleswigs an Dänemark (1920), die Abtretung südholsteinischer Gebiete an Hamburg und die Eingliederung der Hansestadt Lübeck und des oldenburgischen Landesteils Lübeck in Schleswig-Holstein im Zuge des Groß-Hamburg-Gesetzes (1937), der Austausch der lauenburgischen Gemeinden Dechow, Lassahn und Thurow gegen die mecklenburgischen Gemeinden Bär, Mechow, Römnitz und Ziethen zur Begründigung der Demarkationslinie zwischen der britischen und der sowjetischen Besatzungszone (1945). Die Gemeinden der abgetretenen Gebiete sind jeweils bis zum Zeitpunkt ihrer Ausgliederung in die Darstellung einzbezogen.

Die Veröffentlichung, von der hier die Rede ist, soll hauptsächlich den Landes- und Bundesbehörden dienen, und zwar für Zwecke der Statistik, der Raumforschung und Landesplanung, ferner den kommunalen Verbänden des Landes für ihre Zwecke. Sie ist aber auch für Wissenschaftler und Heimatforscher gedacht, mögen diese sich mit einzelnen Orten, mit einer Teillandschaft oder aber mit ganz Schleswig-Holstein befassen. Solange diese Forscher größere Gebiete betrachten, dürfen sie sich getrost auf die Angaben dieser Veröffentlichung stützen. Arbeiten sie jedoch in einem enger begrenzten Raum oder über eine einzelne Gemeinde, sollten sie, sofern ihnen dies möglich ist, allerdings auf das statistische Urmaterial zurückgehen, auf die Quellen, die dieser Veröffentlichung zugrunde liegen und die in einem Quellenachweis im Anhang verzeichnet sind. Diese Forscher sollten nach Möglichkeit auch versuchen, weitere, besonders handschriftliche Quellen zu ermitteln, die sich noch in Zentral- und Lokalarchiven befinden können und die in diesem Werk, das Schleswig-Holstein als Ganzes im Auge hat, nicht erfaßt worden sind. Damit wird nichts gegen den Wert dieser Veröffentlichung gesagt, sondern lediglich an ihre schon oben erwähnten Grenzen erinnert.

Nicht auf dem Einbanddeckel oder Titelblatt des Buches, sondern erst im Vorwort, das der Direktor des Statistischen Landesamtes der Veröffentlichung mitgegeben hat, erfährt der Leser, daß der Verfasser dieses wertvollen Werkes der Mitarbeiter im Statistischen Landesamt *Heinz Klug* ist.

Ingwer Ernst Momsen

Ernst-Günter Prühs, Das Ostholstein-Buch. Mit einem Beitrag von H. Vitt. Neumünster: Wachholz 1972. 120 S. DM 25,-

Heinz Kiecksee, Die Ostsee-Sturmflut 1872. Mit einem Beitrag von P. Thran u. H. Kruhl. Heide: Westholst. Verlagsanstalt 1972. 152 S. DM 16,80 (Schriften des Deutschen Schiffahrtsmuseums Bremerhaven, Bd 2.)

Hedwig Sievert, Kieler Ereignisse in Bild und Wort. Kiel: Mühlau 1973. 48 ungez. Bl.

Diese drei historischen Bücher zur schleswig-holsteinischen Geschichte verdienen Beachtung.

Das Ostholstein-Buch ist von einem Autor verfaßt, der die Materie beherrscht und verstanden hat, ein anschauliches Bild Ostholsteins d. h. des Kreises Ostholstein zu geben. Von der vorgeschichtlichen Zeit bis zur Gegenwart werden Stammes- und politische, Sozial- u. Wirtschaftsgeschichte behandelt. Der Erdgeschichte, Landschaft, Pflanzen- u. Tierwelt, der Volkskunde und Architektur, dem Verkehr und der Technik sind besondere Kapitel gewidmet. Man wird durch dieses gutgeschriebene Buch, das mit vielen vorzüglichen Bildern ausgestattet ist, hervorragend unterrichtet.

Es wäre zu wünschen gewesen, daß der Verfasser deutlichere Quellenangaben gemacht hätte. So steht bei den Karten, die den Arbeiten von Lammers entnommen und von diesem entworfen sind, nur in einem Fall „nach Lammers“. Hier oder zum mindesten im Titelverzeichnis hätte eine genaue Literaturangabe gemacht werden müssen. Wie kann ein Laie die Primärliteratur finden, wenn ihm hier nicht gesagt wird, daß die Aufsätze von Walther Lammers in der ZSHG und die Landesgeschichte die Quellen waren? Ebenso hätte das Verzeichnis der weiterführenden Literatur ausführlicher sein müssen. Hier fehlt die Bibliographie, auf die hinzuweisen erstes Gebot hätte sein müssen. Auch fehlen die ZSHG und NE, um nur einiges zu nennen. Doch diese Fehler lassen sich in einer 2. Auflage leicht beseitigen.

Heinz Kiecksee hat die Aufgabe übernommen, eine Monographie über die Sturmflutkatastrophe vom November 1872 zu schreiben, zwei Meteorologen haben ein Kapitel über die Gründe für das Ostsee-Sturmhochwasser beigesteuert. Das Buch enthält außerdem Abschnitte über die Schäden an der ganzen Süd- und Westküste der Ostsee, die im SW am größten waren, über die Maßnahmen zur Behebung der Schäden und Schiffsslisten der verlorenen Schiffe nach Ländern und Orten geordnet. Besonders eindrucksvoll sind die Berichte und Dokumente über diese Naturkatastrophe, die in den betroffenen Gebieten, besonders außerhalb der Städte durchaus noch im Gedächtnis der Bewohner geblieben ist. Verständlich aber doch bedauerlich ist, daß dieses Kapitel stark gekürzt werden mußte.

Dem Verfasser ist für diese Veröffentlichung, die eine ausgedehnte sehr große Arbeit in den Archiven voraussetzte, zu danken.

Hedwig Sievert, die frühere Kieler Archivdirektorin, allen Kielern als Ortshistorikerin wohl vertraut, hat das oben genannte Thema nach sorgfältiger und jahrelanger Sucharbeit zur Freude aller Kieler zusammengetragen. Und dieses Buch ist nicht nur die Geschichte Kiels von 1859 (Schillers 100. Geburtstag) bis 1972 (Windjammerparade, illustriert), es ist zugleich eine Geschichte der Photographie in diesen 114 Jahren. Leider wird als archivalische Quelle nur das Stadtarchiv angegeben, doch möchte ich annehmen, daß nicht wenige Vorlagen aus der Historischen Landeshalle für Schleswig-Holstein stammen. Die mehr als 100 Bilder sind mit ausführlichen Texten versehen, so daß das Buch eine wesentliche Quelle der letzten 100 Jahre ist.

Olaf Klose

Karl-Hermann Beeck, Die unterrichtlichen Mißverständnisse von Regionalgeschichte: GWU 22 (1971), S. 295–304.

B. wendet sich, bei grundsätzlicher Anerkennung des Wertes der Regional- und Lokalgeschichte für den Geschichtsunterricht, gegen drei „Mißverständnisse“, deren erstes wohl mehr die lokalgeschichtliche Geschichtsschreibung, deren zweites und drittes die Bewertung durch die Lehrkräfte betrifft.

1. Er warnt vor der sentimental Heimattümelei.
2. Er erklärt die Überzeugung des leichteren Zugangs zur Lokal- (bzw. Regionalgeschichte) für „Sage“.
3. Er wendet sich gegen den Mythos vom „Kleinen Mann“ in der von Hans Ebeling geprägten Form.

Bei 1 und 3 wird man ihm zustimmen können.

Die Ausführungen zu 2 überzeugen nicht.

Leider ist aber der ganze Artikel so wenig scharf durchdacht, daß einige Bemerkungen wegen der Bedeutung dieses Artikels für die interessierten Geschichtslehrer nicht unterlassen werden sollen.

Zu 1: Die sentimentale Heimattümelei, oft im Interesse einer werbenden Selbstdarstellung, ist die Folge des Fehlens einer kritischen Distanz, oder eines Unvermögens, historische Methode anzuwenden. Ob allgemeingeschichtliche Anknüpfungspunkte vorhanden und genutzt sind, ergibt sich sekundär daraus und aus der Aufgabenstellung der Publikation, sagt jedoch wenig über den Wert einer lokalgeschichtlichen Arbeit. Eduard Sprangers „Vom Bildungswert der Heimatkunde“ hängt mit dem Unvermögen mancher heimatgeschichtlicher Publikationen zur kritischen Distanz nur sehr bedingt zusammen. Die Diskussion über seine Gedanken ist längst abgeschlossen. Seine (vorzügliche) Arbeit gehört in den Gesamtzusammenhang der Heimatideologie der zwanziger Jahre und ist dafür eine relevante Quelle.

Zu 2: a) Die Diskussion darüber, wieweit es möglich ist, methodisch Zeitsinn schon in der Grundschule zu erzeugen, dürfte noch offen sein.

b) der gegenwärtig vorherrschende integrale Ansatz dürfte positiv, nicht negativ zu bewerten sein. Zu berücksichtigen ist, daß die Region oft ein ganz anderes politisches Schicksal hatte als die Nation – das gilt z. B. in besonders starkem Maße für Schleswig-Holstein.

c) Manches ist sicher richtig bei der Warnung, nicht die Schwierigkeiten bei der Devise „vom Vertrauten zum Unvertrauten“ zu übersiehen. Wie wenig präzise hier argumentiert wird, sieht man jedoch aus der Gegenüberstellung der Porta Nigra zum leidenden Kind im Entwicklungsland: Man kann nicht zwei nicht vergleichbare Größen gegeneinander ausspielen.

Insgesamt dürfte die Lektüre dieses Aufsatzes hauptsächlich das Verdienst in Anspruch nehmen können, daß sie dazu anregt, die Frage der Anwendung von Regional- und Lokalgeschichte im Unterricht gründlich zu durchdenken – vor allem auch unter Werfung der bisherigen Äußerungen zu dieser Frage vom jeweiligen Standpunkt des betreffenden Verfassers her: (national, existenziell, sozialistisch). Eine ausführliche Stellungnahme zu diesem Fragenkomplex ist auf Seite 215 dieser Zeitschrift abgedruckt.

Hans-Friedrich Schütt

2. Allgemeine Geschichte

Karl W. Struve, Die frühgeschichtlichen Burgen Dithmarschens im Rahmen der holsteinischen Burgenentwicklung: Dithmarschen, N. F. 1972, S. 13–21.

“Obwohl in den letzten Jahren in Dithmarschen keine neuen Burgengrabungen stattgefunden haben” – wie S. gleich eingangs betont –, unternimmt S. mit wohl abgewogenen Argumenten den Versuch, frühgeschichtliche Dithmarscher Befestigungen hinsichtlich ihrer ehemaligen Funktion in neue Erkenntnisse der allgemeinen holsteinischen Burgenforschung einzuordnen.

Zusammen mit der Stellerburg, deren strategische Sperrfunktion bisher unbestritten ist, rechnet S. auch die Bökelnburg, die zuletzt von H. Jankuhn aufgrund ihrer abgeschiedenen Lage zu dem Typus der frühgeschichtlichen Fluchtburgen gezählt wurde, der einheitlich geplanten, raumsichernden sächsischen Burgenkette des 9. und 10. Jahrhunderts zu. In diesem Zusammenhang hält er auch die Existenz einer Burg in Meldorf für möglich.

S. macht neben der Marienburg bei Tensbüttel das Vorhandensein weiterer Turmhügelburgen, sog. Motten, wahrscheinlich und weist abschließend – wie auf andere unerforschte Burgenanlagen – ausführlich auf das immer noch nicht enträtselte Geheimnis der erstmals 1907 näher untersuchten Befestigung hart nördlich des Kudensees hin.

Im Rahmen seiner Betrachtung, die vielfach hypothetischen Charakters ist, mag dem redaktionellen Hinweis (Anm. 9) auf Karl H. Christiansens Aufsatz in Zs. Dithmarschen, Jg. 1970, S. 19–21 besondere Bedeutung zukommen. Dieser glaubt, den Kuckwall, eine Befestigungsanlage, die S. wie andere vor ihm vom Baggergut des Nord-Ostsee-Kanals bedeckt wähnt, in der Gemarkung Wennbüttel wieder entdeckt zu haben.

Reimer Witt

Björn Svensson, De historiske veje: SøM 48 (1972), S. 117–125. – *Ders.*, Den ukendte ø: SøM 48 (1972), S. 147–150.

Der Verlauf des alten Heerwegs, auch Ochsenweg genannt, ist keineswegs an allen Stellen mit absoluter Sicherheit auszumachen. Das gilt – oder galt insbesondere für die Strecke zwischen Immervad und Oxenvad in Nordschleswig. Der Verf. vermag aufgrund vergleichender Kartenstudien und eigener Begehungen die Angaben des “Heerweg – Historikers” Hugo Matthiesen (Haervejen, 2. Aufl., Kopenhagen 1934) überzeugend zu korrigieren und zu ergänzen. Auch den Verlauf anderer historischer Wege in dieser Gegend kann der Verf. klären. –

Die „unbekannte Insel“ ist die in Adams Hamburgischer Kirchengeschichte, (hrsg. v. B. Schmeidler, 3. Aufl., Hannover u. Leipzig 1917: SS ver. Germ. 10) – wenn Schmeidlers Konjektur richtig ist – genannte Insel Holm. Während Schmeidler noch gemeint hatte, es gebe eine solche Insel nicht, versucht der Verf. nun nachzuweisen, daß hier die spätere Landschaft Stapelholm gemeint sei. Als frühester Beleg für den Namen Stapelholms galt bisher eine Urkunde aus dem Jahre 1260 (SHRU 2, Nr. 205). Hätte der Verf. recht, wäre das Land zwischen Eider, Treene und Sorge schon gut 150 Jahre vorher erstmalig erwähnt worden. Die Argumente, die er ins Feld führt, sind zwar bemerkenswert, doch beruhen sie auf einem völlig korrupten Text, so daß wir es hier notwendigerweise nur mit einer Hypothese zu tun haben.

Zu den zwei bisher diskutierten Erklärungen des Namens der Landschaft (Stapel = Stapelplatz oder Stapel = Gerichtssäule) liefert der Verf. eine dritte: Stapel (stabel) in der Bedeutung von „Grenze“. Dieser in Analogie zu nordischen Orts- und Flurnamen abgeleiteten Deutung widerspricht allerdings die Tatsache, daß Stapelholm in historischer Zeit niemals zum jütisch-dänischen Siedlungsgebiet gehört hat; die Bewohner sind vielmehr vom Süden her eingewandert.

Manfred Jessen-Klingenbergs

Karl Reinecke, Studien zur Vogtei- und Territorialentwicklung im Erzbistum Bremen (937–1184). (Einzelschriften des Stader Geschichts- und Heimatvereins Bd. 24.) Stade: Selbstverlag des Stader Geschichts- und Heimatvereins 1971. 210 S.

In den vorliegenden Studien, die als Dissertation aus einer Marburger Staatsexamensarbeit erwachsen sind, gibt Vf. erstmals eine umfassende Darstellung der Entwicklung der Vogtei im Erzbistum und in der Stadt Bremen, die aus dem Gesamtzusammenhang heraus eine Reihe bislang strittiger Fragen zu klären vermag und durch sorgfältige Unterscheidung von gesicherten und nur wahrscheinlichen Ergebnissen der weiteren Forschung eine feste Grundlage bietet. Die überaus dürftige Quellenlage – es gibt nur gelegentliche Nachrichten und Hinweise vor allem in den Immunitäts- und Markturkunden sowie in den Gründungsurkunden neuer Klöster und Stifter – bestimmt den Gang der Untersuchungen. Aus der Sammlung, Sichtung und kritischen Betrachtung der Einzelnachrichten entsteht in ständiger, sehr eingehender Auseinandersetzung mit den bisherigen Ansichten ein außerordentlich differenziertes, wenn auch zuweilen notwendigerweise lückenhaftes Bild der Vogteientwicklung von den Ottonen bis hin zum Sturz Heinrichs des Löwen.

Hervorstechendes Ergebnis ist: Von 965 bis zum Ausgang des 12. Jh. und danach ist keine umfassende Erzstiftsvogtei, keine Hochvogtei nachzuweisen, sondern nur eine Vielzahl von nebeneinander stehenden Vogteien. Es waren einmal Klostervogteien über die erzbischöflichen Eigenklöster, zum anderen weltliche Vogteien. Erstere lagen, soweit sich Vögte nachweisen lassen, in der Hand edelfreier Geschlechter: In Heeslingen war es zunächst die Gründerfamilie, dann wohl die Udonen, seit 1144 Heinrich der Löwe, nach dessen Sturz die Vogtei an Graf Adolf von Holstein überging; in Rastede folgten auf den Gründer, den Grafen Huno, die Oldenburger Grafen; für das 1130/31 vor Bremen gegründete Paulskloster wird Gerbert von Versfleth genannt; in Bücken sind es die Edlen von Hodenhagen, in Bassum wiederum die Grafen von Oldenburg; in Goseck an der Saale hatten die Vogtei die sächsischen Pfalzgrafen, nach ihnen die Landgrafen von Thüringen und seit 1130 die Askanierin Eilica inne. Hinweise auf die Rechtsstellung der übrigen Klöster lassen dort ähnliche Verhältnisse vermuten.

Die Ausbildung einer besonderen Marktvogtei in Bremen setzte mit der Urkunde Ottos I. aus dem Jahre 965 ein. Sie umfaßte die Marktaufsicht, die Gerichtsbarkeit auch

über die freien Kaufleute sowie die Verwaltung von Zoll und Münze und lag in den Händen eines vom Erzbischof eigens eingesetzten Beamten, dessen Amtsbereich als *advocatia Bremensis* bzw. *Bremensis* bezeichnet wird. Sie und nicht eine das gesamte Erzstift umfassende Hochvogtei erlangte im Jahre 1089 der damals machtmäßig unbedeutende Graf Lothar von Süpplingenburg. Mit seinem Aufstieg zum Herzog wurde nun diese Markt vogtei zu einer Pertinenz des sächsischen Herzogtums. Nur so kann im Jahre 1139 der Anspruch Albrechts des Bären und dann ihr Übergang an Heinrich den Löwen verstanden werden, der hier seinen Gefolgsmann Adolf von Nienkerken als *advocatus civitatis* einsetzte. Nach dem Sturz des Löwen wurde sie von ministerialischen Stadt vögten wahrgenommen. In Stade hingegen stand neben den udonischen und dann welfischen Stadt vögten, welche die Burg und die Kaufmannssiedlung umfaßte, noch eine erzbischöfliche Vogtei über die Siedlung um die Wilhadikirche. Als nach dem Sturz Heinrichs des Löwen Stadt und Burg Stade an die Bremer Kirche kamen, vereinigte Erzbischof Siegfried beide Bereiche. Die Vogtei zunächst der Burg und der Marktsiedlung, dann der gesamten Stadt lag im 12. und 13. Jh. trotz aller Wirren und Veränderungen in den Händen einer Familie, der Broberge, die seit dem Beginn des 13. Jh. nachweislich Ministeriale waren. Und in den Kolonisationsgebieten der Bremer Kirche wurde die Gerichtsbarkeit von erzbischöflichen Ministerialen ausgeübt, die gleichzeitig die bei der Besiedlung anfallenden Verwaltungsaufgaben wahrnahmen.

Sehr lückenhaft sind die Nachrichten von der Vogtei über die erzbischöflichen bzw. Kapitelgüter an den Stiftsorten Bremen und Hamburg. Die wenigen im 10. und 11. Jh. genannten Vögte waren sicherlich Edelfreie. Seit 1113 begegnen dann ministerialische Vögte und lösen zunehmend die Edelvögte ab. Es ist wahrscheinlich, daß diese Vogteien von den Erzbischöfen und Domkapiteln einbehalten, die Verwaltung Ministerialen übertragen wurde.

Das recht differenzierte Bild von der Entwicklung der Vogtei im Erzbistum Bremen führt so nicht allein zu einer Klärung der vielumstrittenen Frage der „Bremer Vogtei“ Lothars von Süpplingenburg und Heinrichs des Löwen, es vertieft in hervorragender Weise unsere Kenntnisse von der im Mittelalter so bedeutsamen Einrichtung der Vogtei.

Hans-Joachim Freytag

Wolf-Dieter Mohrmann, Der Landfriede im Ostseeraum während des späten Mittelalters. Verlag Michael Lassleben, Kallmünz Opf. 1972. 305 S. (Regensburger Historische Forschungen Bd 2).

Die Dissertation von Mohrmann behandelt nicht, wie der Titel vermuten läßt, den Landfrieden im Ostseeraum, sondern im Küstengebiet der südlichen Ostsee zwischen Elbe und Oder. Dabei werden im wesentlichen die Herzogtümer Schleswig-Holstein, Mecklenburg, Pommern, die Reichsstadt Lübeck, das Herzogtum Sachsen-Lauenburg und die Markgrafschaft Brandenburg untersucht. Ausgehend von der These H. Angermeiers, daß die Handhabung von Frieden und Recht durch den deutschen König als Ansatzpunkt zur Ausbildung der königlichen Vorrangstellung anzusehen sei, behandelt er einmal die Frage der spezifischen Verbindung von landesherrlicher und städtischer Politik und der Ordnung des Landfriedens und dann die der Wirksamkeit der Reichsgewalt in der Landfriedenswahrung im Untersuchungsgebiet. Zeitlich erstreckt sich die Untersuchung von dem Bündnis zwischen Lübeck und Hamburg von 1241 bis zum Lübecker Landfriedensbündnis von 1414 und der städtischen Bündnispolitik des 15. Jahrhunderts in der Form der Tohopesaten. Auf knapp 300 Seiten gibt M. eine detaillierte und trotz der Fülle des dargebotenen Materials, einiger Widersprüchlichkeiten und ungeschickter

Formulierungen insgesamt klare und übersichtliche Darstellung der Entwicklung der politischen Verhältnisse zwischen Landesherrn, reichsstädtisch lübischer Macht und dem Territorialadel. Dem eigentlichen Thema entsprechend nimmt die Behandlung des Landfriedens des 13., vor allem aber des 14. Jahrhunderts, einen großen Raum ein. Zentrale Abschnitte der Arbeit sind diejenigen über den Landfrieden von Rostock von 1283 (S. 50–84), über die Landfriedenspolitik Gerhards III. von Holstein (S. 114–148) und über Entwicklung und Schwerpunkt einer selbständigen mecklenburgischen Landfriedenspolitik (S. 177–190). Wichtig für das Verständnis der Arbeit ist die Unterscheidung von Landfriedensbündnissen und Landfriedenseinungen. H. Angermeier folgend, sieht M. eine Einung dann als gegeben an, wenn ein Zusammenschluß zum Zwecke des Friedens unter Ausschaltung politischer Ziele zustandekommt, eine über den Mitgliedern stehende Gerichtsbehörde existiert und vor allem eine königliche Mitwirkung an der Landfriedensgestaltung besteht (S. 64/65, S. 116). Danach kann man nach Ansicht M.'s für den von ihm untersuchten Teil Norddeutschlands lediglich Landfriedensbündnisse feststellen, die primär partikularen territorialen Interessen dienen sollten, politische Zweckbündnisse waren und nie einen waffenlosen Gemeinschaftsfrieden anstrebten. Eine Mitwirkung des Königs an der Landfriedensgestaltung kannte nur der 1374 in Prenzlau aufgerichtete Landfrieden, den Karl IV., seine Söhne als Markgrafen von Brandenburg, die Herzöge von Mecklenburg und Pommern sowie die Herren von Werle und der Bischof von Kammin auf drei Jahre miteinander schlossen (S. 195 ff.). Diese Landfriedenseinigung hatte jedoch nur im östlichen Küstengebiet, in Mecklenburg, Brandenburg und Pommern Geltung. Im westlichen Gebiet des Küstenraumes blieb dem König die Mitwirkung an der Landfriedenswahrung versagt (S. 116).

Der Charakter des Landfriedensbündnisses als Mittel der territorialen Interessenpolitik wird von M. unter anderem am Beispiel der Landfriedenspolitik Gerhards III. von Holstein aufgezeigt. Nach der erblichen Belehnung Gerhards mit dem Herzogtum Schleswig im Jahre 1326 war seine Politik bestimmt von dem Gedanken der Sicherung und der Loslösung Schleswigs von der dänischen Krone (S. 115). In sein politisches Kalkül hatte er dabei die benachbarten Landesherrn, den holsteinischen Adel und die Städte Hamburg und Lübeck einzubeziehen. Die Landfrieden (-sbündnisse) von 1328, 1333/34 und 1338, an denen Gerhard III. beteiligt war und die nach M. zum Teil auf seine Initiative hin zustandekamen, geben die politischen Intentionen des holsteinischen Grafen gegenüber Adel und Städten wieder und verdeutlichen gleichzeitig das politisch Trennende und das Gemeinsame. Das 1328 abgeschlossene Landfriedensbündnis, in dem Gerhard III. praktisch im Schiedsgericht und im Exekutionsheer die Führung hatte und dessen Bestimmungen das adlige Fehderecht zu einem nur subsidiären Recht auf Selbsthilfe machten (S. 121), sollte nach M. Gerhards III. Vorherrschaft unter den norddeutschen Fürsten begründen (S. 120), vor allem aber die eigene Gerichtsgewalt gegenüber dem holsteinischen Adel stärken (S. 122). Der 1333 zwischen Hamburg, Lübeck, den Grafen von Holstein und den Lauenburger Herzögen geschlossene Landfrieden war nach M. in erster Linie eine befristete fürstlich-städtische Zweckgemeinschaft zur gemeinsamen Bekämpfung der Räuberei (S. 133). Das latente Spannungsverhältnis zwischen dem holsteinischen Landesherrn und den Städten, dem gräflichen Hamburg und dem reichsstädtischen Lübeck zeigte sich in diesem Bündnis in dem Fehlen einer übergeordneten Entscheidungs- und Schiedsinstanz und darin, daß der Graf im Gegensatz zu 1328 keine führende Stellung einnahm (S. 132). Der wichtigste Grund für Gerhard III., dem Ostseelandfrieden von 1338 beizutreten, war nach M. die bei der gemeinsamen Interessenslage der Bündner gegen den Adel (S. 143) zu erwartende Rückendeckung gegenüber einer möglichen Adelsopposition (S. 142). Die adlige Fehde wurde ganz verboten, das Fehderecht der Bündner, der Herren-orlog, (zu diesem Begriff vgl. U. March, Wehrverfassung . . .), war davon nicht berührt.

Neben der Darstellung der politischen Entwicklung im Untersuchungsgebiet und der Beschreibung der Funktion des Landfriedensbündnisses im Rahmen territorialer und

städtischer Interessenpolitik kam es M. vor allem darauf an, zu zeigen, „daß die übergeordneten Rechts- und Friedensnormen der Reichsgewalt eben auch im Norden Eingang gefunden und einen bestimmenden Einfluß auf die Politik der vorwaltenden territorialen und städtischen Kräfte ausgeübt haben“ (S. 288). Es wurde schon erwähnt, daß lediglich ein deutscher König, Karl IV., im Frage kommenden Zeitraum an der Landfriedensgestaltung mitgewirkt hat, und zwar an der 1374 in Prenzlau aufgerichteten Landfriedenseinigung. Wenn übergeordnete Rechts- und Friedensnormen der Reichsgewalt Eingang in norddeutsche Landfriedensbündnisse gefunden haben, so machten sie jedoch nie, wie M. selbst einräumt, den wesentlichsten Bestandteil der tragenden Bestimmungen aus. Es ist gut möglich, daß die Verwendung des Begriffes Landfrie für den Rostocker Landfrieden von 1283 kein Zufall war und zusammenhängt mit der Landfriedenspolitik Rudolphi I. von Habsburg. Materiell war der Rostocker Landfrieden kein Zusammenschluß, der sich in die Vorstellungen der königlichen Friedenspolitik einreihen ließ. Nur dem Namen nach wäre das möglich gewesen, wie M. zugibt (S. 59). Die Verwendung des niederdeutschen Namens für Landfrie war reine Nomenklatur. Wenn die Verwendung des Landfriedensnamens für ein militärisches Zweckbündnis das wichtigste Indiz für die Aufnahme und Anerkennung der von Rudolph von Habsburg initiierten Landfriedensbewegung ist, dann erscheint es vielleicht doch fraglich, ob die Haltung der Küstenländer nicht doch ablehnend und partikular erstarrt (S. 83) war. Wenn es darum geht, die Ergebnisse des Verfassers und sein Urteil zur Frage des Einwirkens der königlichen Landfriedensvorstellungen zu erfahren, mögen die zusammenfassenden Äußerungen im Verlauf der Arbeit herangezogen werden, die m. E. die Ergebnisse der Abhandlung in diesem Punkte abgewogener und differenzierter wiedergeben als die Feststellungen des Abschnitts „Ergebnisse“ (vgl. S. 57 f., 83 f., 95, 115, 116, 173 ff., 198, 206, 209, 210). Es ist damit aufgrund des von M. vorgelegten Materials kaum zu entscheiden, ob das Verhältnis der deutschen Ostseeländer zur Reichsgewalt mehr den Charakter des Beiläufigen hatte, wie H. Stoob annimmt, oder nicht (S. 3, S. 289).

Die Dissertation von M. schließt im Rahmen der politischen Geschichte des norddeutschen Raumes eine große Lücke. Insbesondere die Interpretation der Landfriedensbündnisse hat wichtige neue Einblicke in das Geflecht politischer Beziehungen im norddeutschen Küstengebiet ermöglicht.

Ulrich Lange

Diplomatarium Danicum, udg. af Det Danske Sprog- og Litteraturselskab. 3. række, udg. af C. A. Christensen og Herluf Nielsen, de tyske tekster af Peter Jørgensen (†): 7. bd (1364–1366). København: Munksgaard 1972. XX, 493 s. 4°

Der neue Band des dänischen Urkundenwerkes enthält wieder das Material für drei Jahre. Von seinen 489 Nummern gehören aber 200 dem Jahre 1364 an, und wenn man die Seitenzahl in Betracht zieht, verschiebt sich das Gewicht noch mehr auf dieses eine Jahr. Zunächst hat die große Auslandsreise ihren Niederschlag gefunden, die König Waldemar IV. im Spätherbst 1363 angetreten hatte; im Januar 1364 war er am Kaiserhofe in Prag, im Februar reiste er an die Kurie nach Avignon, von dort später nach Flandern. Ein Besuch in England war geplant, ist aber unterblieben. Daß die urkundlichen Nachrichten über diese Reise und über die Ergebnisse der auf ihr geführten Verhandlungen hier nun gesammelt vorliegen, ist dankbar zu begrüßen; sie waren bisher aus den verschiedensten und zum Teil sehr entlegenen Publikationen zusammenzusuchen. Als ein Unternehmen, bei dem es dem König nicht zum wenigsten auf die diplomatische Isolierung der Hansestädte angekommen sei, hat vor einigen Jahren Sven Tägil die Reise dargestellt (Valdemar Atterdag och Europa, Lund 1962, s. 246 ff.). Die Verhandlungen mit den Städten, die im Juni 1364, noch in Abwesenheit des Königs,

zu einem Stillstandsabkommen und im Herbst 1365 zu einem – vorläufigen – Friedensschluß führten, füllen diesen Band als zweiter großer Komplex. Dabei ist zu den schon in den Hanserecessen gesammelten Quellen wohl nur wenig hinzugekommen (in Nr 144 ein bisher unveröffentlichtes Schreiben des Königs an Rostock), aber der Zusammenhang mit den Vorgängen in Schweden und der Politik Waldemars gegenüber den norddeutschen Fürsten, auch den holsteinischen Grafen, tritt hier, wo alle Dänemark betreffenden urkundlichen Nachrichten vereinigt sind, noch deutlicher hervor.

Aus englischer Überlieferung kommt ein bisher ungedrucktes Schreiben Graf Heinrichs II. an König Eduard III. (Nr 460). Beim Vergleich mit dem vierten Bande unserer Regesten und Urkunden ist wiederum festzustellen, daß dort die aus Lügumkloster bekannten Urkunden nicht alle berücksichtigt sind (hier Nr 324 und auch 264, wozu jetzt SHRU VI 66). Im übrigen ist manches im Wortlaut und nach der Originalüberlieferung neu gedruckt, was dort nur in Regest und mit Verweis auf ältere Veröffentlichungen angeführt steht, so etwa Graf Adolfs VII. Verpflichtung gegenüber Dänemark vom 29. Februar 1364 (Nr 22).

Die sorgfältig gearbeiteten Register zitieren wie immer nach Nummern. Bei so langen Stücken wie zum Beispiel dem in Nr 40 abgedruckten Rotulus wäre es vielleicht doch zweckmäßig, auch die von den Herausgebern eingeführte Paragraphenziffer oder die Seitenbezeichnung im Register anzugeben. Wem etwa im Ortsregister der Name Scheebel auffallen sollte, wird in jener Nummer lange suchen müssen, falls er nicht gleich auch die Nummer 113 aufschlägt.

Hans Harald Hennings

Schleswig-Holsteinische Regesten und Urkunden. Nach Vorarbeiten von Heinrich Kochendörffer bearbeitet von Werner Carstens und in Verbindung mit dem Schleswig-Holsteinischen Landesarchiv herausgegeben von der Gesellschaft für Schleswig-Holsteinische Geschichte. Bd 6: 1376–1400. Neumünster: Wachholtz 1962–1971. XXXI und 1144 S.

Nachdem 1962 die ersten beiden Lieferungen (angezeigt ZSHG 88, 1963, S. 269 ff.) mit Vorbemerkungen von Gottfried Ernst Hoffmann erschienen, hat im Dezember 1970 Wolfgang Prange der vierzehnten und fünfzehnten Lieferung, mit denen dieser Band abgeschlossen, ein Vor- und Nachwort angehängt. Prange zeichnet für Textgestaltung der Urkunden und Regesten von 1378 an. Sein Vor- und Nachwort unterrichtet über den Werdegang dieses Bandes, für den die Vorarbeiten gleich nach dem ersten Weltkrieg begannen und schließlich von Werner Carstens bis 1939 soweit gefördert waren, daß ein druckfertig erklärtes Manuscript geliefert wurde. Der zweite Weltkrieg und seine Folgen verhinderten den Fortgang der Arbeit. Carstens starb 1948 nach seiner Rückkehr aus der Kriegsgefangenschaft. Schließlich übertrug der Kultusminister die Herausgabe dieses Bandes der Regesten und Urkunden dem Landesarchiv als dienstliche Aufgabe. Stücke aus dem Reichsarchiv Kopenhagen wurden bearbeitet, die Abschriften mit dem Original oder Foto, soweit noch erreichbar, verglichen, die Angaben über die Überlieferung, die Liegeorte und die Signaturen der Vorlagen überprüft und auf den neuesten Stand gebracht. Mühselige und wenig dankbare Arbeit hat sich am Ende gelohnt. Der vorliegende, die Überlieferung aus den Jahren 1376–1400 enthaltende sechste Band der Urkunden und Regesten kann sich mit dem vierten, die Zeit von 1341–1375 erfassenden, 1924 von Volquart Pauls herausgegebenen Band messen. Er steht editorisch weit über den in rascher Folge, aber übermäßig fehlerreichen von Paul Hasse herausgebrachten ersten drei Bänden, welche die urkundliche Überlieferung des Bandes bis 1340 enthalten.

Der im vorliegenden Bande erfaßte Zeitraum ist gekennzeichnet durch die Behauptung des Herzogtums Schleswig mit der erblichen Belehnung Gerhards VI. am 15. August 1386 in Nyborg durch König Olaf und deren formell nicht einwandfreien Erneuerung durch König Erich 1396 in Assens. Für beide Belehnungen gibt es keine urkundlichen Zeugnisse. Dennoch hätte sich jeweils eine Regestennummer für beide Vorgänge empfohlen. Gut dokumentiert findet sich dagegen der Heimfall der Plöner Herrschaft nach dem Tode Adolfs VII. am 26. Januar 1390 an seine Vettern in Rendsburg und zu Schauenburg-Pinneberg; danach die Landesteilung zu Bornhoeved am 28. August 1397 nach dem Tode des Grafen Klaus, bei der in den „landen to Holsten, to Stormarn unde in dem hertigrike de manschup unghedelet unde unghetwyget bliven“ sollte und damit die Einheit Schleswigs und Holsteins für die Zukunft garantiert wurde. Die Masse der Urkunden und Regesten betrifft Rechtsakte unter der landespolitischen Ebene. Auf diese fällt dabei von innen her, in den Beziehungen zwischen den Landesherren, der Ritterschaft, den Kirchen und Städten, viel Licht; Um nur eines herauszustellen, durch zahlreiche Urkunden zur Gründung des Klosters zu Ahrensböck. Der größte Teil der wörtlich gebotenen oder regestierten Urkunden stammt immer noch aus kirchlichen Archiven. Besonders ergiebig haben sich die Archive der Klöster Itzehoe und Ütersen erwiesen. Land und Leute treten uns in solchen Stücken unmittelbar entgegen, in einer Zeit, in der es im Osten des Landes nicht überall noch möglich war, Bauernstellen wieder zu besetzen.

Ein beachtlicher Teil der Urkunden betrifft Erwerb von Grund und Boden durch die Städte Hamburg und Lübeck, diese seit 1359 Pfandherrin der Vogtei Mölln und nunmehr Erbauerin des Stecknitz-Delvenau-Kanals. Von Regestierung der Stadtbücher, von Kiel, von Wilster (das von Oldenburg fand sich erst jüngst wieder an), hat man mit gutem Grund Abstand genommen und von 1378 an nur jahrgangsweise auf ältere Editionen verwiesen. Allein das Möllner Stadtbuch ist aufgenommen, doch infolge seiner Zerteilung nicht leicht überschaubar. Für die Stadtbücher ist gesonderte Publikation vorgesehen. Nur so wird man auch die Einnahme- und Ausgaberegister aus dem 15. Jahrhundert erschließen können. Die noch primitive Rechnung des Preetzer Propstes für 1389/90 (Nr. 920) und das Fragment von etwa 1400 (Nr. 1717) vermitteln einen ersten Eindruck vom reichen Gehalt solcher Register. Genug der Hinweise auf die Fülle der Auskünfte, die dieser Band der Regesten und Urkunden bietet, auch für das Herzogtum Schleswig, dessen urkundliche Überlieferung in diesen Jahrzehnten wächst.

Der Gesellschaft für Schleswig-Holsteinische Geschichte als Herausgeberin, dem Verlag Karl Wachholz als der Druckanstalt und allen Bearbeitern des hier publizierten und regestierten Stoffes gebührt voller Dank, daß, mit Beihilfe der Deutschen Forschungsgemeinschaft, nunmehr nach mehr als sechzig Jahren Bemühung die Überlieferung auch der Jahre 1376–1400 alles in allem doch bestmöglich zur Hand ist. Damit ist für Schleswig-Holstein erreicht, was für Mecklenburg, über die Reichsstadt und das Bistum Lübeck wie das Herzogtum Sachsen und das Bistum Ratzeburg dem Lande Holstein eng verbunden (und deswegen für die Bearbeiter dieses Bandes der Regesten und Urkunden zum Vorteil), bereits 1913 erzielt war. Soll Band 6 für die Forschung fruchtbar werden, bedarf es allerdings der Herausgabe eines Registers in absehbarer Zeit, zunächst einmal des Orts- und Personenregisters. Ein solches ist mit einem Sachregister in Arbeit und soll als Band 7 herauskommen. – Herr Prange bittet, Berichtigungen und Ergänzungen dem Landesarchiv mitzuteilen.

Wilhelm Koppe

Die von Hasse 1886–96 herausgegebenen Bände 1–3 der *Regesten und Urkunden* sind 1972 als unveränderter Neudruck bei Sändig, Walluf, erschienen. Sie enthalten eine Seite mit Vorbemerkungen, in denen W. Prange kurz auf veränderte Liegeorte der Urkunden, auf Berichtigungen und auf neuere Editionen hinweist.

Hans F. Rothert

Hans Sauer, Hansestädte und Landesfürsten. Die wendischen Hansestädte in der Auseinandersetzung mit den Fürstenhäusern Oldenburg und Mecklenburg während der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts. Köln, Wien: Böhlau 1971. X, 218 S. 34,- DM (Quellen und Darstellungen zur Hansischen Geschichte. N. F. Bd 16.)

Die vorliegende Arbeit, die als Dissertation unter der Anleitung Karl Jordans entstand und 1969 von der Philosophischen Fakultät der Universität Kiel angenommen wurde, setzt sich zum Ziel, das Verhältnis der wendischen Hansestädte zu den norddeutschen Territorialfürsten in der Zeit von 1460 bis 1500 zu untersuchen. Wie schon der Untertitel sagt, stehen die Auseinandersetzungen der Städte mit den Landesherren von Schleswig und Holstein aus dem Haus Oldenburg und den Herzögen von Mecklenburg im Vordergrund, weil „die sehr intensiven Beziehungen der wendischen Städte zu diesen Fürsten als weitgehend symptomatisch für das Gesamtproblem angesehen werden“ (S. 2) dürfen.

Besonderes Interesse weckt der erste Abschnitt der Arbeit, in dem Sauer das Verhältnis der Hansestädte, vor allem Lübecks und Hamburgs, zu den schleswig-holsteinischen Fürsten Christian I. und Johann I. von der Ripener Wahl 1460 bis zum Dithmarschenkrieg 1500 in chronologischer Abfolge ausführlich schildert.

Die Wahl König Christians I. von Dänemark zum Herzog von Schleswig und Grafen von Holstein im Jahr 1460 wurde in Lübeck und Hamburg mit Argwohn beobachtet, weil vornehmlich Hamburg um seine unabhängige Stellung fürchtete. Jedoch bewahrheiteten sich diese Besorgnisse zunächst nicht; denn Christian I. war wegen seiner hohen finanziellen Verpflichtungen gegenüber den Schauenburgern und seinen beiden Brüdern Moritz und Gerd von Oldenburg sowie wegen der Auseinandersetzungen in Schweden dringend auf die finanzielle Hilfe der Hansestädte angewiesen. Er mußte unbedingt „die an sich ungetrübten Beziehungen“ (S. 11) zu ihnen erhalten. Das galt insbesondere auch für die Jahre 1465–72, als Gerd von Oldenburg nach Holstein kam, um seine Forderungen einzutreiben, und das ganze Land in große Unruhe stürzte. Um seine eigene Herrschaft nicht aufs Spiel zu setzen und den Kampf um die Wiederherstellung der Kalmarer Union ungestört fortzuführen, versicherte sich der König des Beistandes der Hansestädte, indem er mehrmals wichtigen Besitz (so Kiel 1469) an Lübeck und Hamburg verpfändete und 1470 ein förmliches Bündnis mit den Städten abschloß, dem auch die Ritterschaft beitrat. Graf Gerd konnte 1472 aus dem Lande vertrieben werden. In Schweden erlitt Christian I. in demselben Jahr eine vernichtende Niederlage, obwohl es ihm zuvor sogar gelungen war, Lübeck und Lüneburg – natürlich gegen die Einräumung von Handelsbegünstigungen – zu einer aktiven Unterstützung seiner schwedischen Politik zu bewegen. Wenn auch der hansische Handel in Schweden aufgrund dieser Niederlage Einbußen erleiden mußte, hatten andererseits Lübeck und Hamburg in dieser Zeit „erheblichen Einfluß“ (S. 32) auf die inneren Verhältnisse der nordelbischen Lande gewonnen. Bald jedoch befürchteten die Städte erneut eine Beeinträchtigung ihrer Vorteile, als sich Christian I. nach 1472 anschickte, in Deutschland außenpolitischen Rückhalt für seine Politik gegen Schweden und Dithmarschen zu erlangen. Zwar war die Erhebung Holsteins zum Herzogtum im Jahr 1474 ein Erfolg, doch scheiterten alle Bemühungen des Königs, einen norddeutschen Fürstenbund zustande zu bringen und den Gegensatz zwischen Kaiser Friedrich III. und Karl dem Kühnen von Burgund für sich auszunutzen. Christian I. sah sich nach 1474 „vollständig isoliert“ (S. 53); „Lübeck und Hamburg hatten dagegen ihre Positionen erheblich festigen können.“ (S. 50) 1480 kam es dann wieder zu einer Annäherung zwischen Christian I. und den Städten, als Christian I. die Hilfe Lübecks und Hamburgs brauchte, um seine Landesherrschaft gegenüber dem schleswig-holsteinischen Adel zu sichern. Der Tod des Königs wurde „unter diesen Umständen . . . in Lübeck aufrichtig betrauert.“ (S. 58) Christians Nachfolger Johann I. setzte die Politik des Vaters gegen Schweden und Dithmarschen fort. Allerdings ging er zielflestiger zu Werk und scheute sich nicht, fester gegenüber den wendischen Städten aufzutreten. Er beschränkte ihren Handel in Norwegen und Däne-

mark – Sauer spricht von einer „hansefeindlichen Einstellung des Königs“ (S. 63) –, obwohl die Städte sowohl mit Bündnissen untereinander, als auch mit Verträgen mit Schweden und Dithmarschen der königlichen Politik begegneten. Daß Johann I. schließlich keinen Erfolg hatte, weil die Wiedergewinnung Schwedens 1497 nur kurze Zeit dauerte und er in Dithmarschen 1500 die berühmte Niederlage bei Hemmingstedt erlitt, war keinesfalls der hanischen Politik gutzuschreiben – hatte Lübeck doch die Dithmarscher trotz des Bündnisses von 1493 im Stich gelassen –, sondern lag an der mangelnden Kraft des Königs, „in Schleswig-Holstein und in Nordeuropa zu gleicher Zeit wirksam tätig zu werden.“ (S. 177)

Es würde hier zu weit führen, die Auseinandersetzungen der wendischen Städte mit den Herzögen von Mecklenburg nachzuzeichnen. Nur so viel sei festgehalten, daß Wismar und Rostock in viel stärkerem Maße dem Zugriff des Landesherrn ausgesetzt waren als die Reichsstadt Lübeck und das faktisch unabhängige Hamburg. Obwohl Herzog Magnus II. sogar mit Gewalt – wie die von Sauer glänzend analysierte Rostocker „Domfehde“ 1487–91 zeigt – die Macht der Stände zu brechen und „in Mecklenburg eine im Prinzip absolutistische Herrschaftsform durchzusetzen“ (S. 145) versuchte, gelang es ihm am Ende nicht, die Privilegien und Rechte der Hansestädte zu beseitigen.

In dem dritten Teil der Arbeit, dem ein Exkurs über die Bündnisse der wendischen Städte angehängt ist, faßt Sauer die Ergebnisse seiner Untersuchung systematisch zusammen. Ihm ist zuzustimmen, wenn er über die unterschiedliche Haltung der Fürsten gegenüber den Hansestädten urteilt, daß in Mecklenburg Herzog Magnus II. ein „prinzipieller Gegner einer selbständigen städtischen Politik“ (S. 150) war, während die Oldenburger als Landesherren von Holstein und Schleswig „keine ernsthafte Bedrohung für die Städte“ (S. 153) bedeuteten. Allerdings stimmt dann seine Aussage nicht ganz, daß „die Politik der Oldenburger Fürsten ... im ganzen gesehen, ebenfalls stadtfeindlich“ (S. 150) war. Die geschilderten Auseinandersetzungen im 15. Jahrhundert zeigen doch, daß die Politik der Fürsten und die der Städte einander in gewisser Weise bedingten. So ermöglichte die verhältnismäßig schwache Stellung der mecklenburgischen Städte ein stärkeres Eingreifen des Landesherrn. Standen den Städten jedoch größere Machtmittel – Geld, Ansehen oder gute diplomatische Verbindungen – zur Verfügung, so konnte eine fürstliche Politik gegen die Städte kaum geführt werden, wie es das zeitweilige Abhängigkeitsverhältnis Christians I. zu Lübeck beispielhaft belegt. Das Urteil Sauers, daß sich die Städte gegen Ende des 15. Jahrhunderts „merklich in der Defensive“ (S. 178) befanden, trifft wohl so allgemein nicht zu. Für Wismar und Rostock mag es gelten, nicht aber für Lübeck oder Hamburg. Betrachtet man den gesamten behandelten Zeitraum, so wird deutlich, daß beide Parteien ihre Politik zuallererst auf die eigenen Erfordernisse abstellten. Die wendischen Städte, in denen die „Politiker ihre Entscheidungen vor allem im Interesse dieser einen (d. h. der eigenen) Stadt“ (S. 173) trafen, standen dabei den Landesherren in keiner Weise nach. Man sollte deshalb ebenso wenig wie von „fürsteneindlicher“ Haltung der Städte von der „Stadtfeindlichkeit“ der Fürsten sprechen.

Sauer hat das Verhältnis von Landesherr zu Hansestadt im norddeutschen Raum anschaulich und differenziert geschildert. Die Beschränkung auf die Auseinandersetzungen der wendischen Städte mit zwei Fürstenhäusern bedeutet keinen Nachteil, weil die entscheidenden Grundzüge der Beziehungen auch in ihren Verschiedenheiten klar hervorgehoben werden. Indem Sauer im ersten Teil die Bemühungen Christians I. und Johans I., die Landeshoheit zu festigen, und ihr Verhältnis zur Ritterschaft darstellt sowie die Auswirkungen beschreibt, die der Kampf um Schweden und die fürstliche Außenpolitik in Norddeutschland und im Reich auf Schleswig und Holstein hatten, ist seine Arbeit ein wichtiger Beitrag nicht nur zur Geschichte der Hanse, sondern auch zur Geschichte Schleswig-Holsteins im 15. Jahrhundert.

Hans F. Rothert

Nis Rudolf Nissen, Führungsschichten in Dithmarschen: Dithmarschen N. F. 1972, S. 52–59.

Der vorliegende Aufsatz basiert auf einem Vortrag, der 1971 anlässlich einer Büdinger Tagung, die sich mit bäuerlichen Führungsschichten in Europa befaßte, vom Verf. gehalten wurde. Auf wenigen Seiten wird hier knapp und präzis die hochinteressante Frage nach der Struktur von Staat und Gesellschaft im alten Dithmarschen vom 15. bis zur Wende des 18. Jhs gestellt und beantwortet. Als Grundlage für seine Überlegungen dienen dem Verf. die Arbeiten von *Heinz Stoob*, Geschichte Dithmarschens im Regenzeitalter (1447–1559) und von *Reimer Witt* über die Privilegien der Landschaft Norderdithmarschen 1559–1773. Schon aus diesem Grunde ist Nissens Aufsatz verdienstvoll, denn hier werden zum ersten Mal die Ergebnisse Stoobs und Wits miteinander verglichen und unter einem gemeinsamen Aspekt gewürdigt.

Mit Stoob hebt der Verf. hervor den aristokratischen Charakter des dithmarsischen Freistaates vor 1559. Die Führungsschicht, die 48 Regenten nämlich oder vielmehr jene kleine Gruppe innerhalb des Kreises der Regenten, die an allen wichtigen politischen Entscheidungen des Landes beteiligt war, rekrutierte sich aus einem knappen Dutzend untereinander versippter Geschlechter. Diese führenden Männer waren fast ausschließlich in der Nordermarsch (Wesselburen-Wöhrden-Lunden) beheimatet und saßen auf Höfen, deren Fläche um ein Mehrfaches größer war als die der normalen Marschhöfe. Sie trieben Fernhandel in großem Stil und unterschieden sich von adeligen Herren eigentlich nur dadurch, daß sie in ihre Bauerschaft integriert blieben und am genossenschaftlichen Führungsprinzip festhielten. Diese dünne Oberschicht stand in jeder Hinsicht weit über der großen Masse der eigentlichen Freibauern und natürlich erst recht über dem Heer der Minder- und Unberechtigten, das in Dithmarschen nicht kleiner war als in den Nachbarländern.

Interessant ist nun, daß mit der Eroberung Dithmarschens durch die Fürsten 1559 die 48 Regenten ihre Stellung als Landesherrschaft zwar verloren, daß im übrigen aber die führende Schicht ihre Machtposition innerhalb des Landes fast ungebrochen behauptete. Die Eroberer waren einsichtig genug, die Eigentumsverhältnisse in einem Land, aus dem sie reichlich Steuern zu ziehen hofften, unangetastet zu lassen. Auf der anderen Seite hatten die Regenten, die die Kapitulationsverhandlungen mit den Fürsten führten, selbstverständlich zuerst ihr eigenes Interesse und das ihrer Schicht im Auge. Neben der Sicherung ihres Eigentums- und Erbrechts am Boden lag ihnen vor allem an „uneingeschränkter Bewegungsfreiheit für Handel und Gewerbe“, denn sie wollten ihre gewohnten Handelsgeschäfte um keinen Preis aufgeben. Im Friedensvertrag wurde beides der bisherigen Führungsschicht verbrieft, die sich damit ihre wirtschaftliche Basis gewahrt hatte. Fast ebenso bruchlos wahrten die führenden Herren ihre politische Stellung: aus Regenten wurden fürstliche Beamte. Typisches Beispiel für diese Kontinuität ist Markus Swyn, der einer der letzten Regenten und dann einer der ersten fürstlichen Landvögte Dithmarschens war. Alle fürstlichen Beamten für Dithmarschen wurden aus der alten Führungsschicht genommen, und dieses ungewöhnliche Indigenat gehörte in der Folgezeit zusammen mit dem Friedensvertrag und dem nur gering modifizierten Landrecht von 1447 zu den wichtigsten Privilegien der neuen „Landschaften“. Wie Witt gezeigt hat, kämpfte die Dithmarscher Führungsschicht bis ins 19. Jh. verbissen um die Aufrechterhaltung dieser Privilegien, die ihr ihre Machtposition, ihren Reichtum und ihren Lebensstil sicherten.

Es ist Nissens großes Verdienst, mit diesem Aufsatz die dithmarsische Geschichte in einem großen Überblick von den Zeiten der mittelalterlichen Bauernrepublik bis in die Tage des dänisch-schleswig-holsteinischen Gesamtstaates unter einem neuen, wichtigen Aspekt beleuchtet zu haben: demjenigen einer durch die Jahrhunderte unveränderten dünnen Führungsschicht, die ihre eigenen Interessen mit dem Wohl des Landes gleichsetzte.

Hans Wilhelm Schwarz

Johan Jørgensen, Die dänisch-deutschen Beziehungen im 16. und 17. Jahrhundert. Einige dänische Gesichtspunkte und Studien. Nerthus. Nordisch-deutsche Beiträge III (1972), S. 243–261

Der posthum veröffentlichte Aufsatz Johann Jørgensens gibt keine geschlossene, geschweige denn umfassende Darstellung der dänisch-deutschen Beziehungen im 16. und 17. Jahrhundert, sondern einen orientierenden historisch-kritischen Forschungs- und Literaturbericht über dänische Arbeiten zu diesem Thema. Er berücksichtigt sowohl die historische Entwicklung der einschlägigen dänischen Geschichtsschreibung als auch deren bisherige Ergebnisse, um dann nach differenzierter Bestandsaufnahme noch offene und ungelöste Aufgaben der historischen Forschung zu bezeichnen. Jørgensen arbeitet dabei deutlich heraus, daß die zentrale Fragestellung der dänischen Geschichtswissenschaft seit dem 19. Jahrhundert nicht so sehr den bilateralen dänisch-deutschen Beziehungen als vielmehr den deutschen Einflüssen auf Dänemarks Gesellschaft und Wirtschaft, Politik und Kultur während des 16. und 17. Jahrhunderts gilt, daß sich das erkenntnisleitende Interesse an dieser Fragestellung jedoch im Verlauf der letzten hundert Jahre deutlich von einer primär national- zu einer stärker sozialgeschichtlichen Orientierung verschoben hat.

Unbeschadet künftiger Untersuchungen, aus denen erst eine zuverlässige und gesicherte Darstellung der dänisch-deutschen Beziehungen im 16. und 17. Jahrhundert hervorgehen könnte, zieht Jørgensen aus der Erörterung der bereits vorliegenden Forschungsergebnisse folgendes Résumé, das – wie er meint – „wohl jetzt schon als sicher gelten“ könne: trotz wachsender Konkurrenz von west- und südeuropäischer Seite seien die alten wirtschaftlichen und kulturellen Verbindungen des Mittelalters zwischen Deutschland und Dänemark im 16. und 17. Jahrhundert erhalten geblieben. In der Leitung des dänisch-norwegisch-holsteinischen Reiches, über das der dänische König herrschte, könne man überdies „einen ganz starken deutschen Einschlag“ feststellen. Diese engen politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Verbindungen hätten auf dänischer Seite „nicht selten eine, bisweilen stark kritische, Reaktion, sowohl von Seiten der Adligen wie der Akademiker und der Bürgerlichen“, hervorgerufen. Auch auf das Vordringen der deutschen Sprache in Verwaltung, Heer, Handwerk, Handel und Literatur weist Jørgensen nachdrücklich hin, wenn auch „für 70, 80, ja vielleicht sogar 90 % der Bevölkerung... die Berührung mit dem Deutschen vermutlich minimal“ gewesen sei (S. 254–256).

Hier sieht er eine Aufgabe künftiger Untersuchungen über die deutsch-dänischen Beziehungen im 16. und 17. Jahrhundert, da man „doch noch gar nichts über die Einstellung der ganz überwiegenden Mehrheit der Bevölkerung“ wisse (S. 246). Größeres Gewicht mißt er jedoch der Erforschung „der Verhältnisse der regierenden Kreise“ bei, unter anderem der Rolle der deutschen Ratgeber am dänischen Hof, vor allem aber des Verhältnisses „zwischen der dynastischen Politik der dänischen Könige und der Standes- und Interessenpolitik der dänischen und nicht zuletzt der mächtigen schleswig-holsteinischen Aristokratie“ (S. 246, 256, s. auch S. 249).

Diese Desiderata zeichnen sich durch eine Differenzierung der ursprünglich national-geschichtlichen Fragestellung nach demographischen, sozial-, wirtschafts- und verfassungsgeschichtlichen Gesichtspunkten aus und unterstreichen die allgemeine Veränderung des historischen Interesses an dem behandelten Thema. Sie zeigen aber auch, daß Jørgensens – noch von der Historiographie des 19. Jahrhunderts inspirierte – Formulierung und streckenweise Behandlung des Themas in der Erörterung wie im Résumé selbst revisionsbedürftig geworden sind.

Reimer Hansen

Historischer Atlas von Mecklenburg. Begründet von Franz Engel, herausgegeben von Roderich Schmidt. Karte 5: Karte der kirchlichen Gliederung Mecklenburgs um 1500, von Otto Witte. Mit Erläuterungsheft (39 Seiten). Köln-Wien: Böhlau 1970.

Mit Freude ist der Fortgang des Historischen Atlas von Mecklenburg zu verzeichnen (vgl. ZSHG 87 S. 332 und 89 S. 259). Karten der kirchlichen Gliederung um 1500 und 1797 waren von Anfang an vorgesehen. Das jetzt vorgelegte ältere Blatt kann sich weithin auf die grundlegenden Arbeiten von Karl Schmaltz (Mecklenb. Jahrbücher 72–73, 1907–1908, und Kirchengeschichte Mecklenburgs 1, 1935) stützen. Es zeigt die Gebiete der Bistümer und in ihnen die Grenzen der Archidiakonate und der Kirchspiele, außerdem – über den Titel hinausgehend – die Territorien der Stifte Ratzeburg und Schwerin; Pfarrorte und Kapellen, Klöster und Johanniter-Niederlassungen sind namentlich eingetragen, Kathedral- und Kollegiatkirchen, bischöfliche Residenzen und Archidiakonatssitze bezeichnet. Der entscheidende Fortschritt gegenüber Schmaltz' entsprechender Karte liegt, von Korrekturen im einzelnen abgesehen, einerseits in der exakten Zeichnung der Grenzen, die nach Franz Engels auf die Gemarkungsgrenzen zurückgehender Grundkarte gegeben sind, wodurch z. B. die Anknüpfung an natürliche Scheidelinien erkennbar wird, andererseits in der Überwindung einer nur skizzenhaften Darstellung. Die kartographische Gestaltung ist, wie man es bei diesem Unternehmen gewohnt ist, vorzüglich. Die Erläuterungen beginnen mit einem allgemeinen Überblick und behandeln und begründen mit Verweisen auf Literatur und Quellen das Dargestellte im einzelnen. Einige Bemerkungen sind zu machen. Das Bistum Lübeck, dem auf der Karte richtig die Insel Poel zugeordnet ist, ist im Text übergangen. Unter der Bezeichnung „Territorien der Stifte“ sind auf der Karte Bischofs- und Kapitelgut zusammengefaßt, aber nur soweit sie mit vollen landesherrlichen Rechten, als „reichsunmittelbares Stiftsgebiet“, wie es hier genannt wird, besessen wurden. Gewiß ist die Unterscheidung von den zu nur beschränktem Recht besessenen Gütern wichtig, ob es aber richtig war, diese auf der Karte einfach fortzulassen, scheint mir zweifelhaft: wird damit nicht der Unterschied im Besitzrecht für diese Zeit zu stark betont und dadurch, daß 18 Schweriner Dörfer, also ein immerhin sehr beträchtlicher Teil des Stiftsgutes, auf der Karte nicht erscheinen, ein falscher Eindruck erweckt? Aber nach dem Text ist gar nicht aus sachlichen Gründen, sondern „der Übersichtlichkeit wegen“ so verfahren worden. So sehr die Kartographie auf solche Gesichtspunkte achten muß: hier überzeugen sie nicht. Umso weniger, als das Prinzip nicht konsequent durchgeführt ist. Bülow b. Rehna, nach dem Text mit vollen landesherrlichen Rechten dem Schweriner Bischof gehörend, ist auf der Karte übergangen – doch nicht etwa, weil es im Bistum Ratzeburg liegt und insofern das Kartenbild gestört hätte? Das Ratzeburger Stiftsland, so scheint es nach dem Text, wurde durchweg mit vollen landesherrlichen Rechten besessen, und in der Tat gilt das auch für die Streugüter in Lauenburg (Mannhagen, Panten, Hammer, Walksfelde, Horst) und bei Boizenburg und Wittenburg (Dodow, Bennin); trotzdem tragen sie auf der Karte nicht die Farbe des Ratzeburger Stiftslandes, und die in Lauenburg nicht einmal die des Bistums Ratzeburg; nur aus ihrer Umgrenzung sind sie überhaupt als Bestandteil Mecklenburgs zu erschließen. Das Ratzeburger Stiftsland ist durch Auskauf des an dessen Kern, das Land Boitin, angrenzenden Adels allmählich erweitert worden (der Text spricht vom Auskauf im Stiftsland: es ist aber gerade dessen Besonderheit, daß es dort von Anbeginn keinen Adel gegeben hat); dieser Vorgang soll in einer von Masch übernommenen chronologischen Tabelle über Zuwachs und Abgang gezeigt werden. Aber schon die lieblose Behandlung der Ortsnamen – sie erscheinen teils in moderner Namensform, teils in der der Quellen, teils in Mischformen – läßt erkennen, daß die Tabelle nicht in Beziehung zur Karte gesetzt ist; verschiedentlich ergeben sich Widersprüche, wenn nur vorübergehend besessene Dörfer zwar als Zuwachs, aber nicht wieder als Abgang verbucht sind (in Lauenburg z. B. Duvensee, Schmilau, Kampenwerder; 1482 auch das Gut Rethwisch b. Oldesloe, das schon 1486 wieder in anderer Hand war). Die

Mobilität des Grundbesitzes darf nicht unterschätzt werden, auch bei der Geistlichkeit nicht. Das gilt ebenso für die Klöster, deren Besitz auf der Karte nicht dargestellt, aber im Text beschrieben ist, um „einen Gesamtüberblick über den Umfang“ zu geben. Die Beschreibung fußt vor allem auf Schmaltz und ist nicht auf die Zeit um 1500 und vielfach überhaupt nicht auf einen bestimmten Zeitpunkt abgestellt; gewöhnlich hat Schmaltz Erwerbungen und Besitzaufzählungen aus dem Mecklenburgischen Urkundenbuch notiert und das 15. Jahrhundert in der Regel nicht mehr erfaßt. Die Entstehung der einzelnen Klöster wird besprochen, die Namen von Klosterdörfern werden (ohne nähere Bezeichnung ihrer Lage) genannt oder auch nur ihre Anzahl zu einer gewissen Zeit. Auch auswärtige Klöster sind angeführt, darunter Reinfeld, Cismar, das Lübecker Johanniskloster und Heiligengeisthospit. Dagegen fehlen, wie bei Schmaltz, Bischof und Domkapitel von Lübeck, obwohl ihr bis 1598 behaupteter Besitz in Mecklenburg recht beträchtlich war. Aber die vier nach Schmaltz für Cismar genannten Dörfer sind nur vorübergehender, bald wieder abgestoßener Besitz gewesen; aus einer der angeführten Urkunden hätte noch ein fünftes und sechstes entnommen werden können, die aber ebenfalls bald wieder verkauft wurden. Dagegen hat das Johanniskloster seine drei Dörfer – genannt ist nur eines – noch im 16. Jahrhundert gehabt. Schmaltz hatte den von ihm festgestellten Klosterbesitz zusammen mit dem zu nur beschränktem Recht besessenen Stiftsgut unter einer gemeinsamen Signatur „Geistlicher Grundbesitz“ in seine Karte aufgenommen. Zweifellos war es richtig, daß der Atlas ihm darin nicht gefolgt ist und insofern weniger bietet: nicht nur wegen der zur Begründung angeführten Schwierigkeit der kartographischen Darstellung des häufigen Streu- und Anteilsbesitzes – sie ließe sich vielleicht ähnlich wie bei der früher erschienenen Besitzstandskarte von 1797 überwinden –, sondern mehr, weil eine Karte der kirchlichen Gliederung damit überladen worden wäre, und vor allem, weil die Besitzgeschichte der geistlichen Institutionen offenbar noch weiterer Bearbeitung bedarf, ehe sie für die Darstellung im Atlas reif ist.

Wolfgang Prange

E. Ladewig Petersen, Omkring herredagsmødet i København 1533. Studier over maal og midler i det danske raadsaristokratis politiske holdning: Kirkehist. Samlinger 1972, S. 24–57.

Der Vf. untersucht, welche Rolle die Rücksicht auf die Union mit Norwegen und auf den hohen norwegischen Adel in den Entscheidungen der dänischen Reichsräte auf dem genannten Herrentag gespielt hat. Das Verhältnis zu Norwegen wird dabei auch in seiner allgemeinen Entwicklung von 1523–1536 dargestellt. Die besondere Aufmerksamkeit des Verfassers gilt einerseits der grundsätzlichen Haltung der dänischen Ratsaristokratie gegenüber dem Königtum, ihrem „Volkssouveränitäts“begriff und der Bedeutung, die hierfür der Zeit der Thronvakanz zukommt, andererseits den Erfordernissen der dänischen Sicherheitspolitik gegenüber Christian II., sodann Karl V. und den Niederlanden. Das Kernproblem lag darin, daß (wie mehr oder weniger bei allen Unionen) keine gemeinsame Instanz für beide Reiche außer dem Königtum vorhanden war – wie weit konnten also die dänischen Reichsräte für die Norweger sprechen? –, und der Angelpunkt aller Überlegungen und Entscheidungen war der Schloßglaube, d. h. die Verfügung über die festen Häuser. Unter diesen Aspekten werden die Verhandlungen vom April und Juni/Juli 1533 untersucht, wobei eine genaue Interpretation der Quellen zum Teil neue Erkenntnisse ergibt. Seitenblicke fallen auf die kirchlichen Verhältnisse sowie, was uns hier besonders interessiert, auf den Titel „hæres Norvegiae“ und die 1553 mit Schleswig-Holstein abgeschlossene Union.

Kurt Hector

Arthur Imhof, Christian III. von Dänemark, Landgraf Philipp von Hessen und Gustav Wasa. Bemühungen um ein Bündnis zwischen den drei evangelischen Staaten 1537–1544 und die Hintergründe ihres Scheiterns: Archiv für Reformationsgeschichte 62 (1971), S. 53–89.

Auf Grund neuer, namentlich schwedischer Untersuchungen und Quellenveröffentlichungen behandelt Imhof das Verhältnis Dänemarks zu Schweden und die Beziehungen beider Staaten zu Landgraf Philipp von Hessen und zum Schmalkaldischen Bund, zum Kaiser, den Niederlanden und zu Frankreich. Er begleitet die durch gegenseitiges Mißtrauen belasteten wechselvollen Verhandlungen vom Vertrag Dänemark-Norwegens mit den Niederlanden im Jahr 1537, dem auch Schweden beitrat, bis zum Frieden von Speyer, den Karl V. mit Christian III. 1544 abschloß. Diese Jahre, in denen es zu keinem Bündnis kam, führten in Schweden zum Ausbau seines Heeres, zu planvoller Leitung seiner Binnenwirtschaft und des Handels mit dem Westen und festigten seine diplomatische Stellung im Kreis der nordeuropäischen Länder. Schweden wurde jetzt für Dänemark zum „zuverlässigen Bündnispartner“.

Gottfried Ernst Hoffmann

Poul Colding, En kidnapningsaffære i 16. århundrede: Historie NR 9 (1970–72), S. 574–612.

Die Entführung des Lübecker Bischofs Balthasar Rantzau durch den Mecklenburger Martin v. Waldenfels, der 1545 durch eine Fehde gegen König Christian III. die Begleitung zweifelhafter Forderungen erzwingen wollte, ist Gegenstand dieser minuziös den einzelnen Aktenstücken folgenden Darstellung. Die Behandlung derselben Sache durch Behrmann (Arch. f. Staats- u. Kirchengesch. 2, 1834, S. 301–372) ist C. nicht bekannt gewesen, und das ist schade, weil die von beiden benutzte Akte der Deutschen Kanzlei damals anscheinend vollständiger gewesen ist, so daß B. die Erzählung bis 1557 (C. nur bis 1549) führen und manche Frage beantworten kann, die C. offenlassen muß. Der Umstand, daß die Akte in der Regel nur eingegangene Schreiben enthält, ist C. anscheinend nicht bewußt geworden; daher sind die ausgegangenen Schreiben, die sich in den Auslaufregistern der Kanzlei finden, unberücksichtigt geblieben. Ein wenig könnte auch das Archiv des Lübecker Domkapitels (im Landesarchiv) beisteuern, und zweifellos noch andere Archive mehr, da die Sache viele Fürsten, Kaiser und Reich beschäftigt hat; doch mag es zweifelhaft sein, ob dem nachzugehen lohnen würde. Gewiß aber würde es lohnen, beim Staunen über die mangelnde Rechtssicherheit jener Zeit nicht hinzutun, sondern die Sache vom Wesen der Fehde her zu betrachten.

Wolfgang Prange

Otto Neumann, Vor 200 Jahren: Was und wie erfuhr man in Holstein von der Struensee-Affäre? : Heimat 79 (1972), S. 192–196.

Diese Auszüge aus Berichten, die dem Grafen Friedrich zu Rantzau auf Breitenburg aus Kopenhagen zugegangen und von ihm an seine Brüder weitergegeben und zum Teil von diesen kommentiert wurden, haben, wie der Herausgeber N. Detlefsen mit Recht hervorhebt, Aussagewert nicht als Quelle, sondern „als Widerhall jener Vorgänge und Stimmungen“.

Wolfgang Prange

Ole Feldbæk, *Dansk neutralitetspolitik under krigen 1778–1783. Studier i regeringens prioritering af politiske og økonomiske interesser*. Publ. Nr. 2 v. Institut for økonomisk historie, Københavns Universitet. København 1971.

Über die Neutralitätspolitik des dänischen Gesamtstaats am Ende des 18. Jahrhunderts wird viel gesprochen und geschrieben, ohne daß ihre Realisierung in der Zeit der großen europäischen Kriege jener Jahrzehnte wirklich bekannt wäre. In der vorliegenden Arbeit wird die dänische Neutralitätspolitik während der Zeit des amerikanischen Unabhängigkeitskrieges an Hand der diesbezüglichen außenpolitischen Aktivitäten geschildert. Der Verfasser, dem es um die Verbindung wirtschaftlicher und politischer Problemstellung bei der Neutralitätspolitik geht (S. 9f.) beschränkt die Darstellung auf die Frage der Neutralität der Überseefahrt unter dem Danebrog. Es geht dabei um drei Fahrtenbereiche: 1. Europäische Frachtfahrt (incl. Mittelmeerauftritt), 2. Westindienfahrt und 3. Ostindienfahrt. Der Grad der Nutzung der Kriegskonjunktur zugunsten des Überseehandels des Gesamtstaates war abhängig von dem Verhältnis zu England. Einen international anerkannten Neutralitätsstatus gab es nicht. Die Interessen Englands wurden in verschiedener Weise berührt: Ging es bei der europäischen Frachtfahrt hauptsächlich um den Begriff der Kontrebande, so bei der Westindienfahrt um die Frage, wie weit die weitgehend von Nordamerika abhängigen dänisch-westindischen Inseln weiterhin direkt oder indirekt mit Englands Feinden (USA, Frankreich) wirtschaftlich verbunden bleiben konnten. In der ostindischen Fahrt bestand dagegen eher eine Interessenübereinstimmung, da diese Fahrt im englischen wirtschaftlichen Interesse abgewickelt wurde. Die Realisierung der dänischen Neutralitätspolitik gelang in einer höchst diffizilen diplomatischen Gratwanderung zwischen England und Rußland: Rußland bot den Rückhalt, der es ermöglichte, durch temperiertes Entgegenkommen und strikte Einhaltung abgegebener Verpflichtungen von England – unter für England ungünstigen Situationen – Konzessionen zu erhalten. Der Verfasser unterscheidet in seiner sehr solide gearbeiteten Untersuchung mehrere Zeitabschnitte, in denen die politische und damit auch wirtschaftspolitische Lage sich änderte, der sich dann die sehr wendige und trotzdem stetige Außenpolitik des Gesamtstaates anpaßte. Durch die Beschränkung auf die Wahrung der Neutralität im Überseehandel ist der Inhalt des Buches klar umgrenzt, wirkt aber auch etwas trocken. Die Anmerkungen, die teilweise recht ausführlich gehalten sind, zeigen, daß der Verfasser aufgrund seines Wissens den Inhalt hätte farbiger gestalten können. Der Verfasser verzichtet auch auf eine Charakterisierung der handelnden Personen. Das macht die Darstellung noch nüchtern. Der Verfasser bedauert, daß kaum gute Darstellungen vorliegen, die politische Geschichte und Wirtschaftsgeschichte des 18. Jh. kombinieren. Um so bedauerlicher ist es, daß er selbst nicht kurz die theoretischen Grundlagen des Denkens aus der Übergangszeit zwischen Merkantilismus und Liberalismus, nach der die handelnden Persönlichkeiten verfuhrten, skizziert. Denn man kann nicht voraussetzen, daß die besondere Struktur des wirtschaftspolitischen Denkens jener Jahre, die sich grundlegend von der späteren und vor allem von unserer Zeit unterscheidet, ohne weiteres bekannt ist.

Der Verfasser unterläßt es auch, Einzelheiten zu erläutern. Auch hier darf bezweifelt werden, daß ihre Kenntnis bei dem Leser ohne weiteres vorausgesetzt werden kann. Ein Beispiel: nicht jeder wird wissen, warum es gar nicht so abwegig war, wenn die Engländer die umfangreichen Ladungen mit dem einheimischen Produkt Pökelfleisch nach Frankreich und vor allem später nach Holland als Kriegskonterbande ansahen. (Proviant für die Kriegsflotte) So mögen an dieser oder jener Stelle Wünsche offenbleiben. Auch manche Druckfehler irritieren. Insgesamt ist jedoch diese Publikation, die sehr detailliert über die Neutralitätspolitik des Gesamtstaates in den Jahren von 1778 bis 1783 (als Grundlage der Hochkonjunktur jener Jahre) informiert, sehr zu begrüßen.

Hans-Friedrich Schütt

Heinz Volkmar Regling, Die Anfänge des Sozialismus in Schleswig-Holstein. Neumünster: Wachholz 1965. 300 S. (QuFGSH Bd 48).

Reglings Arbeit ist eine unverändert gedruckte Kieler Dissertation aus dem Jahre 1957. Sie ist ein erster Versuch einer Gesamtdarstellung von dem Hintergrund des Entstehens sozialistischer Bewegungen in dem schleswig-holsteinischen Gebiet und einer Beschreibung der Tätigkeit dieser Bewegungen von den 1840er Jahren bis zur Einführung des „Sozialistengesetzes“ 1878. Aus diesem Grund erweckt die Arbeit bedeutendes Interesse. Eine umfassende Literatur wie auch zeitgenössische Zeitungen und Broschüren, sowie Material der Verwaltungsarchive in dem schleswig-holsteinischen Landesarchiv in Gottorp und in einigen Stadtarchiven sind einbezogen. Die umfassende Aufgabe, die der Verfasser sich gestellt, hat natürlich eine erschöpfende Benutzung aller existierenden Quellen lokaler Provenienz unmöglich gemacht. Der Verfasser hat offenbar nicht die sicherlich in Kopenhagen vorhandenen Akten der Zentralverwaltung benutzt – wie auch bedauerlicherweise nicht die dort in der Universitätsbibliothek vorhandenen demokratischen und Arbeiterzeitungen wie etwa „Das Volk“, „Schleswig-Holsteinische Zeitung“ und vor allem die Zeitung des „Schleswig-Holsteinischen Arbeitergesamtvereins“ die „Zeitung für Arbeiter und Arbeiterfreunde“. Für die Zeit 1848–1850 wäre das von einiger Bedeutung gewesen.

Im Vorwort macht Regling auf seine Interpretation des Begriffes „Sozialismus“ aufmerksam, den er nicht im engeren marxistischen Sinn versteht, wie es z. B. in Laufbergs Geschichte der Arbeiterbewegung in Hamburg, Altona und Umgegend aus dem Jahre 1911 der Fall ist. Reglings Interpretation ist sehr breit, indem er den Sozialismus „als das Bestreben zur grundlegenden Veränderung sozialer Zustände...“ (S. 13) auffaßt. Der Verfasser meint, daß die Unzufriedenheit mit den sozialen Zuständen eine Folge des industriellen Fortschrittes und des wirtschaftlichen Liberalisierungsprozesses war; aber es ist sicher ein Lapsus, wenn er sich so ausdrückt. Denn es ist wohlbekannt, daß die Unzufriedenheit mit den bestehenden Verhältnissen unter dem „gemeinen Volk“ gelegentlich gewaltsame Folgen gehabt hat, soweit wir das in der Geschichte überhaupt feststellen können. Was gemeint wird, ist vermutlich, daß das Thema der Untersuchung die besondere Unzufriedenheit ist, die zu den sozialistischen Bewegungen des 19. Jahrhunderts führen sollte.

Die ersten 100 Seiten der 255 Textseiten sind der Periode vor der lasalleanischen Arbeiterbewegung gewidmet. Wenn diese Periode einen so hervortretenden Platz in der Darstellung bekommen hat, ist es eine Folge der Opposition des Verfassers gegen marxistisch inspirierte Geschichtsschreibung, die nämlich behauptet, daß man erst von einer eigentlichen sozialistischen Bewegung sprechen kann mit dem Durchbruch des Lasalleanismus. Regling meint dagegen, daß die Bewegungen, die zu den bürgerlich geführten Arbeitervereinen führten, Anspruch auf genauso große Aufmerksamkeit haben, wie die späteren. Daher betont er bewußt die ersten auf Kosten der letzteren. Natürlich kann die Geschichte der Arbeiterbewegung nicht marxistischen Historikern vorbehalten werden; aber es ist eine Frage, ob Reglings erklärter Ausgangspunkt nicht gelegentlich sein kritisches Verständnis schwächt, was unhaltbare Behauptungen zur Folge hat, so daß es zweifelhaft erscheint, ob er durchgehend diese frühen Arbeitervereine und ihre Voraussetzungen korrekt einschätzen kann. Es scheint, daß der Verfasser ohne Vorbehalt zeitgenössische Klagen über die Faulheit der Arbeiter wahrscheinlich findet. Er vertritt den auch heute bekannten Standpunkt, „daß gerade die hohen Unterstützungen die Zahl der Armen und ihre Trägheit vermehrt hatten“ (S. 26). Es ist natürlich unmöglich für eine solche Annahme einen empirischen Beweis zu bringen, und im allgemeinen enthalten sich Historiker solcher Aussagen; aber Regling vertritt nichtsdestoweniger öfters Behauptungen dieser Art (z. B. S. 25, 29, 36 f., 139), ein Ausdruck mangelnder kritischer Haltung gegenüber zeitgenössischen parteiischen Einschätzungen. Dies ist umso merkwürdiger als Reglings eigene Darstellung anscheinend an-

sonsten die Zustände im Arbeiterstand als eine Folge der sozio-ökonomischen Zustände in dem Landesteil dokumentiert.

Wie gesagt sind diese ersten 100 Seiten generell von Reglings großer Sympathie für die verschiedenen bürgerlich-philanthropischen Bestrebungen um die Not der Arbeiter zu mildern durch Gründung von z. B. Bildungs- und Selbsthilfvereinigungen mit dem „Schleswig-Holsteinischen Arbeiterverein“ von 1850 als dem wichtigsten geprägt. Der Widerstand des Verfassers gegen die Abwertung dieser Vereine seitens der Marxisten (z. B. S. 106) scheint ihn zu einem unhaltbaren Schluß zu führen, wenn er die Führer dieser Vereine mit den folgenden Worten charakterisiert: „Diese Arbeiterführer waren keine Sozialisten, aber sie standen dem heutigen praktischen Sozialismus der westlichen Demokratien näher als dieser dem klassenkämpferischen Prinzip von Karl Marx“ (S. 88). Das ist natürlich eine ganz falsche Analogie, weil die Gesellschaft in der Mitte des 19. Jahrhunderts so verschieden von der heutigen war. Regling muß zwar zugeben, daß diese frühen Arbeiterbewegungen nur geringe Resultate erreichten; aber es fällt ihm schwer zuzugeben, daß der Grund hierfür war, daß die Führer der Arbeitervereine weder die Arbeiter zu aktivieren vermochten noch wünschten, selber einen politischen Einsatz zu tun, um die gesellschaftlichen Verhältnisse zu ändern. Wie von Regling selbst beschrieben, resultierte die Unruhe unter den Arbeitern nämlich in der Bildung von Arbeitervereinen, von bürgerlichen, radikalen Demokraten geführt, deren Niederlage Anfang der 1850er Jahre deutlich wurde.

Wirtschaftliche Krisen und wachsende Kapitalkonzentration förderten jedoch die Proletarisierung und schufen den Hintergrund für die moderne sozialistische Agitation, die ernstlich mit der Gründung des „Allgemeinen Deutschen Arbeitervereins“ (ADAV) durch Lasalle (1863) anfing als eine direkte Reaktion auf die Unzulänglichkeit der bürgerlich geführten Selbsthilfe- und Bildungsvereine. Regling gibt eine ausgezeichnete Beschreibung von dem großen Erfolg, den der ADAV im Landwirtschaftsgebiet Schleswig-Holstein bekam, wo die sozialistischen Ideen schnell mit beinahe religiösem Fanatismus gehuldigt wurden. Im Laufe weniger Jahre konnte Schleswig-Holstein geradezu als das Hauptrekrutierungsgebiet für die Lasalleaner gelten, die im Jahre 1874 ein bemerkenswert gutes Wahlergebnis erzielten. Das ist ein ausgezeichneter Beweis dafür, daß der Erfolg der sozialistischen Agitation nicht notwendigerweise in klarer Verbindung steht mit dem Industrialisierungsgrad eines Landes.

Mit großer Ausführlichkeit wird die Ausbreitung der Bewegung geschildert. Der Verfasser hat sorgfältig die Tätigkeit der Reiseagitatoren verfolgt und kann in Einzelheiten über die verschiedenen Agitationskampagnen berichten. Gleichzeitig schildert er den wachsenden Widerstand des Bürgertums gegen die Bewegung und die immer stärkere Repression seitens der Behörden, die mit der Annahme des „Sozialistengesetzes“ 1878 ihren Höhepunkt fand. Auch die Tätigkeit der antisozialistischen Arbeitervereine ist untersucht. Man spürt Reglings Bedauern darüber, daß es nicht diese Vereine wurden, die auf längere Sicht die Entwicklung prägten. Der Grund hierfür, scheint Regling zu meinen, war das ungesunde gesellschaftliche System, das eine Folge der beginnenden Industrialisierung war, und mit Zufriedenheit bemerkte er die geringe Verbreitung des Sozialismus in Nordschleswig: „Selbst die Versuche dänischer Sozialdemokraten (d. h. die Arbeiter Nordschleswigs zu beeinflussen), waren fehlgeschlagen, weil in dieser Gegend die wirtschaftlichen Verhältnisse zu gesund waren“ (S. 249). Anstatt sich auf eine solche Erklärung zu beschränken, die einen emotionalen Hintergrund in der Bauernromantik verschwundener Zeiten hat, könnte man vielleicht auch auf das starke Interesse der Bevölkerung für die nationale Frage und Nordschleswigs Entfernung von dem Zentrum der Bewegung in Hamburg-Altona als mitwirkende Ursachen für die schwache Stellung des Sozialismus in diesem Landesteil verweisen.

In Verbindung mit Reglings Aussagen über die Agitation der dänischen Sozialdemokratie in Nordschleswig sollte es erwähnt werden, daß diese ganze Frage und ihr Zusammenhang mit der internationalistischen Ideologie der frühen Sozialdemokratien

jetzt ausführlicher behandelt worden ist in der Arbeit von Gerd Callesen „Die Schleswig-Frage in den Beziehungen zwischen dänischer und deutscher Sozialdemokratie von 1912 bis 1924“ (Apenrade 1970) S. 15 ff.

Insgesamt scheinen die ideologischen Fragen Regling nicht sonderlich zu interessieren, wahrscheinlich wegen seiner Antipathie dem Sozialismus gegenüber. Er versucht deshalb selten die Arbeiterbewegung von innen zu sehen, die Ideologie der Mitglieder zu schildern und wie diese sich unter dem wachsenden Druck von außen entwickelte. Der Hauptteil der Quellen Reglings stammt von den bürgerlichen Gegnern der Bewegung, und es sind die bürgerlichen Reaktionen, die er mit großer Sorgfalt durchgehend schildert. Das prägt natürlich die Darstellung recht einseitig.

Schließlich muß erwähnt werden, daß die Arbeit viele nützliche Anlagen mit zentralen Quellen, Wahlergebnissen etc. enthält. Dagegen vermißt man sehr eine Konklusion, in der der Verfasser seine Gesichtspunkte hätte zusammenfassen können und eine Gesamteinschätzung der Entwicklung hätte formulieren können. Eine ausführliche Konklusion ist umso notwendiger, als Reglings Darstellung mehr referierend als eigentlich analysierend ist.

Die vielen Einwände, die gegen Reglings Arbeit vorgebracht werden können, sollten es jedoch nicht verdecken, daß seine gründliche Arbeit so viele Ergebnisse vorgelegt hat, daß man es begrüßt, daß seine Dissertation gedruckt worden ist und damit einer größeren Öffentlichkeit zugänglich geworden ist, obwohl erst 8 Jahre nach ihrer Entstehung und ohne daß spätere Forschungsergebnisse ausgenutzt worden sind. Gründliche lokalhistorische Untersuchungen fehlten Regling sehr. Sie hätten zweifellos seine Darstellung bereichert und nuanciert. Statt dessen wird seine Arbeit der unentbehrliche Ausgangspunkt für solche Untersuchungen werden können, wie es z. B. schon mit Gunter Hirts hervorragender Darstellung des Sozialismus in Dithmarschen in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts der Fall ist (Dithmarschen 4–1971).

Dorrit Andersen

L. S. Ravn, Lærerne under sprogreskripterne 1851–1864. Sydslesvigske år og dage. Udgivet af Poul Kürstein. Flensburg 1971.

In den Veröffentlichungen, die sich mit der Sprachpolitik der Zeit zwischen den Kriegen befassen, wird in der Regel gründlicher über die Amtsführung der Pastoren als über die Tätigkeit der Lehrer berichtet. Das liegt nicht zuletzt daran, daß ein erheblicher Teil der mühelos zugänglichen Quellen, z. B. die Berichte, die vor und nach den Generalvisitationen entstanden, die Stellungnahmen der Kirchenvisitatoren und die Briefe an Regensburg, von Geistlichen geschrieben wurden, zu deren Obliegenheiten ja auch die Schulaufsicht gehörte. Man sieht die schleswigschen Verhältnisse sehr leicht einseitig durch ihre Brille.

Ravn stellte sich die Aufgabe, ein möglichst scharfes Bild von Herkunft, Bildungsweg, Arbeitsbedingungen und Wirksamkeit der Lehrer entstehen zu lassen, die in der Reskriptzeit im sogenannten gemischtsprachigen Bezirk (vgl. ZSHG, Bd 97/1972, S. 155) tätig waren. Das ist ihm gelungen. Er verarbeitete nicht nur die bekannten Archivalien, sondern wertete obendrein mehr als 20 mit dem Jahr 1855 beginnende Schulchroniken aus, die er in Schularchiven im Landesteil Schleswig fand (Xeroxkopien sind in der Dänischen Zentralbibliothek in Flensburg einzusehen).

Es war bekannt, daß die Behörden nach Kriegsende (1850) die Volksschullehrer nachsichtiger behandelten als die amtierenden Pastoren (vgl. ZSHG, Bd 97/1972, S. 162 f); einer neuen Predigergeneration waren im Rahmen der Redanisierungspolitik die Schlüsselrollen zugeschrieben. Während gegen Ende des Jahres 1851 bereits 30 von

45 Pfarrstellen im gemischtsprachigen Bezirk mit dänischsprechenden Bewerbern besetzt waren, wurden zunächst nur wenige Lehrer aus ihren Ämtern entfernt. Manche erhielten Pension oder Wartegeld. (Die Übergangsbehörden verfuhren 1864 viel rücksichtsloser.) In den 50er und frühen 60er Jahren fand jedoch eine Umstrukturierung statt: Hatten sich zunächst noch unter 121 Hauptlehrern 70 befunden, die auf deutschen und 20, die auf dänischen Seminaren ausgebildet worden waren, so bestand gegen Ende der Reskriptzeit etwa ein umgekehrtes Verhältnis (22:83). Unter den neuen Männern überwogen aber nicht die Jütten und die Inseldorf, wie Kenner der Pastorenbiographien vermuten könnten, sondern die Schleswiger, die ihre Ausbildung in Skärup auf Fünen oder in Jelling genossen hatten. Von 361 Lehrern, die nachweislich zwischen 1851 und 1864 im gemischtsprachigen Bezirk Dienst taten, waren nur 23 im Königreich geboren, weniger als 7 %. Man wird durch Ravn's Arbeit sehr nachdrücklich auf die Bedeutung der dänischen Lehrerseminare für die Schulgeschichte unseres Landes hingewiesen: Schon in den 30er und 40er Jahren sollen jährlich mindestens 15 deutschsprachige Aspiranten, die in Tondern zurückgewiesen worden waren, in Skärup aufgenommen worden sein, und der Zustrom ließ zwischen den Kriegen gewiß nicht nach. Diese Männer, Schleswiger und Holsteiner, die als Seminaristen die zweite Sprache erlernten, bildeten ein wertvolles Reservoir, aus dem lange geschöpft werden konnte.

Aufs ganze gesehen ist Ravn geneigt, die Schulmänner, die in der Reskriptzeit in Mittelschleswig wirkten, für erfolgreicher zu halten als die Pastoren; sie hätten gut Fuß gefaßt, schreibt er, und seien am Ende nicht so mutlos und verbittert gewesen wie ihre landfremden geistlichen Vorgesetzten. Aber auch sie hatten mit Widrigkeiten zu kämpfen. Ravn lenkt die Aufmerksamkeit weniger auf die Hindernisse, die ihnen die Bevölkerung in den Weg stellte, als auf die Finanzmisere, mit der sie leben mußten. Insbesondere die Elementar- und Hilfslehrer, die vielenorts die Hauptlast des Dänischunterrichts zu tragen hatten, wurden so miserabel bezahlt, daß sie bald nach ihrem Dienstantritt begannen, nach besser dotierten Stellen auszuschauen. Es entstand eine starke Personalfluktuation, die wiederum bewirkte, daß in manchen Schulen keine kontinuierliche Arbeit geleistet werden konnte. Darüber hinaus erschwerte eine mangelhafte Ausstattung mit Lehr- und Lernmitteln das Unterrichten; nennenswerte Sonderzuwendungen, die in Reformperioden nun einmal nötig sind, blieben aus. Man müsse sich darüber wundern, meint Ravn, daß Dänemark nicht bereit war, die vergleichsweise bescheidenen Summen aufzubringen, die erforderlich gewesen wären, um den Lehrern, die in Schleswig Pionierarbeit leisteten, die bestmöglichen Arbeitsbedingungen zu schaffen. Scheiterten die Redanisierungsbemühungen also am Geldmangel? Ravn ist zu gewissenhaft, um so zu fragen. Man weiß seit langem, daß die Sprachreformer ihrem Vaterland innen- und außenpolitisch zu viel zumuteten; dieses Buch macht deutlich, daß ihre Politik auch noch insofern unsolide war, als die bekannten Veränderungen eingeführt wurden, ohne daß vorher die Finanzierungsprobleme, die Regensburg durchaus sah, befriedigend gelöst worden wären.

Trotz aller Bedenken ist Ravn der Auffassung, daß im Gültigkeitsbereich der Reskripte unter friedlichen Verhältnissen in einem überschaubaren Zeitraum eine zweisprachige Jugend hätte erzogen werden können. Ob es allerdings möglich gewesen wäre, die Bevölkerung Mittelschleswigs noch zu diesem späten Zeitpunkt dem Dänentum (wieder) zuzuführen, wagt er – mit Recht – nicht zu sagen; er kennt aus eigener Anschauung den Widerstand der Nordschleswiger gegen die preußische Umerziehungspolitik.

Im zweiten Teil hat das Buch den Charakter eines Nachschlagewerks. Es enthält ein Verzeichnis der 149 Landschulen, die im gemischtsprachigen Bezirk gelegen waren (S. 157–184); die Lehrerreihen und verschiedene Notizen über die Frequenz, den Distrikt u. a. m. sind zugeordnet. In einem zweiten Verzeichnis findet man die Lebensläufe der 361 Lehrer, die Ravn erfassen konnte (S. 185–248). Sie enthalten nicht nur die üblichen Daten, sondern auch Hinweise auf zeitgenössische Beurteilungen, auf Archivalien und auf weiterführende Literatur. Ravn weiß, daß Vollständigkeit, auch

wenn sie angestrebt wird, kaum zu erreichen ist; sicher werden Ergänzungen und kleine Korrekturen nötig sein. Eine Anzahl Bilder von Lehrern und Schulgebäuden lockert das Werk auf. Man kann nur wünschen, daß es zahlreichen Lesern und Benutzern helfen möge; erfreulich wäre, wenn es den einen oder den anderen zu eigenen schul- oder personalhistorischen Studien anregen würde. Die Quellen sind vorhanden.

Jochen Bracker

Jørgen Schoubye, Danske neutralitetsplaner 1853 – form og omfang: Festschrift til Povl Bagge. København 1972, S. 246–273.

Der Verf. behandelt die dänischen Neutralitätspläne im Jahre 1853, als sich der russisch-türkische Krieg zu einem den Frieden Europas bedrohenden Konflikt zwischen den Westmächten England und Frankreich auf der einen, Rußland auf der anderen Seite auszuweiten begann. Mit Recht bemerkt der Verf., wie vieldeutig und umstritten der Begriff der Neutralität ist; dies beweist auch sein Aufsatz, der eine relativ kurze Zeitspanne – Februar bis August 1853 – umfaßt. Dänemark und Schweden-Norwegen bemühten sich damals, eine gemeinsame Linie in ihrer Neutralitätspolitik zu finden. Richtschnur der dänischen Außenpolitik blieb, dem Grundsatz der „strengen Neutralität“ zu folgen, soweit es irgend möglich war. Doch suchte Dänemark die Proklamation der eigenen militärischen Schwäche mit einer Politik der Stärke in politisch-diplomatischer Hinsicht zu kombinieren. Es bemühte sich im Unterschied zu Schweden-Norwegen um ein „nordisch-preußisch-österreichisches Neutralitätssystem“, das freilich an der ausweichenden Haltung Wiens und Berlins scheiterte. Auch nach der Rückkehr zu einer ausschließlich „Nordischen Neutralitätspolitik“ ergaben sich erhebliche Differenzen zwischen den beiden Staaten Nordeuropas, da der dänische Staatsrat den schwedisch-norwegischen Vorschlag ablehnte, durch spezielle Konventionen mit den kriegsführenden Mächten die Anerkennung der nordischen Neutralitätsprinzipien zu erreichen. Der Aufsatz ist als Beitrag zu einer Neubewertung der „realistischen Politik“ des dänischen Staatsministers C. A. Bluhme bedeutsam; es ist zu wünschen, daß der Verf. den von ihm angedeuteten Plan, eine genauere Darstellung der dänischen Außenpolitik im Krimkrieg zu geben, ausführen wird, nachdem bereits vor vielen Jahren Sven Eriksson die schwedische Außenpolitik in dieser Zeit zum Gegenstand einer wichtigen Untersuchung gemacht hat (*Sven Eriksson*, Svensk diplomati och Tidningspress under Krimkriget, Stockholm 1939).

Alexander Scharff

Jürgen Wetzel, Theodor Lehmann und die nationale Bewegung in Schleswig-Holstein 1859–1862. Neumünster: Wachholtz 1971. 256 S., brosch. 33,— DM, Leinen 39,— DM (QuFGSH Bd 61).

Im Gegensatz zur Geschichte des Vormärz und der Jahre 1848–51 ist die folgende Periode bis zum deutsch-dänischen Krieg insbesondere in Schleswig-Holstein keineswegs ausreichend erforscht. Ein Grund hierfür ist sicherlich die nicht ganz einfache Quellenlage. Daher ist es Jürgen Wetzel zu danken, mit seiner 1969 abgeschlossenen Kieler Dissertation nach der Arbeit Jochen Brackers in diese Forschungslücke vorgestoßen zu sein. Ziel seiner Monographie ist eine Würdigung der Rolle Theodor Lehmanns, des Veters von Orla Lehmann, in der nationalen Bewegung Schleswig-Holsteins zwischen 1859 und 62. Als ungedruckte Quellen standen ihm mehrere Nachlässe (z. T. aufgearbei-

tet in der Briefsammlung Rautenbergs), zwei Abteilungen des sog. Primkenauer Archives und umfangreiche Bestände an Dienstakten verschiedener Provenienz zur Verfügung, wobei v. a. hervorgehoben werden muß, daß es ihm gelang, den verloren geglaubten Nachlaß Theodor Lehmanns aufzuspüren.

In den ersten drei Kapiteln führt Wetzel zu seinem eigentlichen Beobachtungszeitraum hin. Eine Einordnung seines Themas in die „geistig-politische Bewegung im 19. Jh.“ leitet zu einer Kennzeichnung des Jahres 1859 als Neubeginn liberaler Bestrebungen über. Lehmanns Werdegang war durch ein wohlhabendes und gebildetes Elternhaus begünstigt. In Schule und Studium (in Berlin, Tübingen, Heidelberg und Kiel) lernte er eine Reihe jener Freunde, darunter Wilhelm Ahlmann, kennen, die später wie er in der Landespolitik eine bedeutende Rolle spielen sollten. Für seine politische Einstellung blieb – wie der Verf. an mehreren Stellen ausführt – der Einfluß des süddeutschen Liberalen Pfizer stets wirksam. 24jährig nahm er an der schlesw.-holst. Erhebung als Soldat teil, begründete dann in Kiel eine bald florierende Anwalts- und Notarspraxis und wirkte in der Kommunalpolitik mit. Beides sicherte ihm ein zunehmendes Ansehen. Eine Skizze der Verfassungsentwicklung in Schleswig-Holstein nach der Erhebung macht die Voraussetzungen deutlich, von denen Lehmann bei seinem Eintritt in die Ständepolitik 1859 ausgehen mußte.

In der 10. holsteinischen Ständeversammlung traten sich zwei politische Strömungen gegenüber: die mehr konservativen Gesamtstaatler um Carl Baron von Scheel-Plessen, dem Versammlungspräsidenten, und das liberale Bürgertum, dessen Führer zunehmend Lehmann werden sollte. In diesem Zusammenhang teilt Wetzel, wohl um eine Ausgangsbasis für die weitere Betrachtung zu schaffen, Lehmanns politisches Konzept mit: „Ähnlich wie Bismarck verfolgte Lehmann in der schleswig-holsteinischen Frage einen Dreistufenplan.“ (S. 50), nämlich: 1. Organisation des Gesamtstaates auf der Grundlage der königlichen Bekanntmachung vom 28.1.1852, 2. reine Personalunion zwischen Dänemark und den Herzogtümern, 3. das Aufgehen Schleswig-Holsteins in Preußen und Preußens in Deutschland (S. 51). Die beiden ersten Ziele sollten mittels der Ständepolitik erreicht werden, wobei v. a. der Übergang zur Personalunion wesentlich war, das letztere durch Agitation in der Öffentlichkeit. Hier wäre es für den Leser klarer gewesen, wenn der Verf. deutlicher gemacht hätte, wie weit dieser Plan bereits 1859 Gestalt gewonnen hatte, oder ob sich – gerade hinsichtlich des dritten Punktes – ein solcher modus procedendi nicht erst im Lauf der Zeit und nach den Erfahrungen mit der Ständepolitik einstellte. Doch ist die Quellenlage nicht günstig: Eine undatierte Schrift aus Lehmanns Nachlaß, betitelt „Was heißt eine Verfassung für gemeinsame Angelegenheit?“, die Wetzel wohl aufgrund seiner Sachkenntnis in Beziehung zur Ständepolitik des Jahres 1859 bringt, dient zum Beleg der ersten beiden Programmpunkte. Zu Punkt 3 zitiert er einen Brief Hugo Jensens an Erbprinz Friedrich von Augustenburg vom 20.2.1861 (die Signatur enthält einen Druckfehler, richtig: LAS, PA, Abt. 22/IV C 34). Dieser Brief enthält die Mitteilung, wonach Lehmann nicht an der Errichtung eines neuen Mittelstaates interessiert gewesen sei. Jensen berichtete dies aus „ziemlich guter Quelle“, worin man nicht wie Wetzel ohne weiteres eine Nachricht Lehmanns an den Erbprinzen sehen kann. Im Gegensatz zu S. 51 berücksichtigt der Verf. auf S. 175 allerdings diese Differenzierung. Dort stellt er auch den Brief in den Zusammenhang der augustenburgischen Bemühungen um Lehmann seit dem September 1860, nachdem er sich bereits als Führer der Liberalen profiliert hatte. Lehmanns Neigung zu einer preußischen Annexion blieb lange unklar. Dies vermerkt Wetzel selbst auf S. 134 hinsichtlich der Ereignisse im Januar 1861, als er einen Toast auf den „zukünftigen deutschen Kaiser, Wilhelm den Eroberer“ ausgebracht hatte. Die Analogie zu Bismarck wird vollends erst seit dessen Rede im Dezember 1866 vor dem preußischen Abgeordnetenhaus möglich.

Wie weit war nun Lehmann in der Ständepolitik 1859 erfolgreich? Die Aufgabe der Gesamtstaatsidee, die Verwahrung der Landesrechte und eine Verhinderung der Anerkennung der Thronfolgeordnung konnten durchgesetzt werden, freilich aufgrund einer

Reihe von Kompromissen mit der Gruppe um Scheel-Plessen. Diese Zusammenarbeit wertet Wetzel als erfolgreichen Pragmatismus Lehmanns.

In drei folgenden Kapiteln (V–VIII) geht der Verf. auf die Agitation Lehmanns in der Öffentlichkeit ein. Sie stellen einen Kernpunkt der Arbeit dar, da sie Lehmann als einen Initiator der nationalen Bewegung in den Herzogtümern aber auch im überregionalen Rahmen zeigen. Entscheidend wurde der enge Kontakt zum 1859 begründeten Nationalverein, in dessen schleswig-holsteinischen Komitees sich bald das liberale Bürgertum des Landes sammelte. Sehr bald gehörte Lehmann zum politisch entscheidenden Ausschuß des Dachvereins. Dort setzte er sich maßgeblich für die Schleswig-Holstein-Bewegung in Deutschland ein. Umgekehrt propagierte er in den Herzogtümern ganz in der politischen Linie des Nationalvereins eine enge Kooperation mit Preußen. So gewannen die Ortsausschüsse zunehmenden Einfluß, der auch nach Schleswig vordrang. Jedoch ging Lehmanns Nationalismus nicht so weit, daß er auf eine Einbeziehung der dänischen Nordschleswiger hingearbeitet hätte. Die Abtrennung dieses Gebietes an Dänemark bei einem Anschluß der Herzogtümer an Deutschland stand für ihn fest. Auf mehreren öffentlichen Kundgebungen (Schillerfest, Turnertreffen u. a.) vermochte er seine Ziele zu propagieren. Der Konflikt um Schleswig-Holstein sollte zum deutschen Einigungskampf erweitert werden. (Kap. IX, S. 178) Einigung und preußische Hegemonie bedingten sich seiner Ansicht nach gegenseitig. (S. 181)

Lehmans Ansehen war nun so stark, daß er die holsteinischen Stände 1861 zu einer deutlichen Oppositions- und teilweise Obstruktionspolitik gegen die dänische Regierung führen konnte. Mit großer Zuversicht vertraute man in seinem Umkreis auf eine Bundesexekution.

Ein gegen Lehmann angestrengter Hochverratsprozeß endete 1862 mit einem Freispruch, was seine Publizität nur noch steigerte; wenige Monate später verstarb er jedoch im Alter von 37 Jahren am 29.7.1862.

In den Schlußkapiteln resümiert der Verf. und fragt „nach dem bleibenden Verdienst Theodor Lehmanns“ (S. 230). Zuerst nennt er seinen „Beitrag zur Wiederbelebung der nationalen Bewegung in Schleswig-Holstein und Deutschland“. Weiter: „Lehmann hat nach dem Scheitern der Erhebung, nach den Jahren hoffnungsloser Resignation die Bewohner der Herzogtümer zur Wiederaufnahme des Kampfes für ihre berechtigten nationalen Forderungen ermutigt,“ wobei er die Verbindung mit der nationalen Einigungsbewegung in Deutschland „symbolisch verkörperte“ und „auf Preußen als den Kristallisierungspunkt des Einigungsprozesses hinwies“. (S. 230) Ihm sei es noch gelungen, die heterogenen Kräfte des Liberalismus mit Teilen der konservativen Gruppen in Schleswig-Holstein „zu einem einheitlichen Willen zu formen“. (S. 238) Nach ihm zerfiel die Zusammenarbeit, wobei jede der liberalen Richtungen glaubte, sich auf Theodor Lehmann berufen zu können.

Einige kritische Anmerkungen seien noch erlaubt: Das Herausstellen der Verdienste sollte auch von einer Reflexion jener anderen Seite des Nationalismus begleitet sein, die Wetzel auf S. 109 andeutet: „Er (Lehmann) sehnte im Gegenteil einen ‚allgemeinen europäischen Krieg‘ herbei, der – nach seiner Überzeugung – die Kräfte des deutschen Volkes sammeln und die Nation einigen würde.“ In die nämliche Richtung weist auch der Toast auf Kaiser Wilhelm den Eroberer, der zu Recht in Dänemark große Empörung auslöste. Wetzel dringt sehr intensiv in sein Thema und seine Zeit ein, was seine Arbeit sehr anschaulich macht; an solchen Stellen würde aber jene „Distanz der Geschichte“, von der er selbst auf S. 38 spricht, allgemeinere Aspekte des Themas deutlicher machen. Dies gilt auch für das Verhältnis zwischen dem Pragmatismus und dem Liberalismus Lehmanns. Wenn zu Lehmanns Konzept ein „liberal freiheitlich orientierter Staat“ gehörte (vgl. S. 109), so überrascht die Feststellung auf S. 180: „Die Einführung eines Parlaments wäre die Täuschung aller Hoffnungen oder die Revolution.“ – eine Bemerkung, die recht unvermittelt wiedergegeben wird. Womöglich wäre Lehmanns Liberalismus klarer geworden, wenn der Verf. näher auf die Überlegungen zu den Grundrechten

in jener auf den Seiten 178–184 referierten Lehmannschen Denkschrift eingegangen wäre.

Diese Bemerkungen sollen jedoch das eingangs betonte Verdienst nicht schmälern, vielleicht drückt sich in ihnen auch ein unterschiedliches Interesse von Verfasser und Rezensent an der Arbeit aus. Weitere Arbeiten in dieser etwas vernachlässigten Periode, die für die Entwicklung einer deutschen Demokratie so wesentlich ist, können an dieser Untersuchung nicht vorbeigehen.

Rainer S. Elkar

Joachim Daebel, Die Schleswig-Holstein-Bewegung in Deutschland 1863/64. Köln, Phil. Diss. 1969, Dissertationsdruck (nicht im Verlagsbuchhandel erschienen).

Historische Arbeiten, die sich mit Ereignissen von rund einem Jahr auseinandersetzen, laufen oft Gefahr, durch eine Fülle von Kleinstdetails das Gesamtgeschehen eher zu verwirren als durchschaubar zu machen. Dies ist bei Joachim Daebels 1968 abgeschlossener Dissertation über „Die Schleswig-Holstein-Bewegung in Deutschland 1863/64“ (Referat: Adam Wandruszka, Korreferent: Theodor Schieder) nicht der Fall. Die Untersuchung zeigt eine klare Konzeption, die sich in eine Darstellung des politischen Faktenablaufs (Kap. 2–5) und eine sozialgeschichtliche Analyse (Kap. 6–9) aufgliedert, wozu noch ein Einleitungskapitel und eine abschließende Betrachtung treten.

Daebel kann eine Reihe von Einzeluntersuchungen verwerten, die ihm die Auswahl des Quellenmaterials erleichtern. Vor allem publizistisches Material, ferner die gedruckten Verhandlungen der Länderparlamente, Brief- und Dokumentensammlungen, Memoiren u. ä. werden herangezogen; an ungedruckten Quellen kommen hauptsächlich hinzu: das Primkenauer Archiv (LAS), Akten über die Reformbestrebungen von Privatpersonen und Vereinen (Geh. Staatsarchiv Berlin), Akten über Vereinsbewegung zugunsten der Herzogtümer (Deutsches Zentralarchiv Merseburg) sowie einige Bestände aus dem Stadtarchiv Köln (Zeitungsbücher, Oberbürgermeisteramt).

Im hinführenden Kapitel über die „Historischen Voraussetzungen“ referiert Daebel die geschichtliche Entwicklung des Schleswig-Holstein-Problems bis 1863. (Hier schleichen sich allerdings manche Unzulänglichkeiten ein, die freilich daran liegen, daß sich der Verf. auf manche ältere Literatur stützen muß, was v. a. die zuweilen stark personalisierenden Passagen über „Die Entwicklung des Schleswig-Holstein-Gedankens“ zeigen.) Die Schleswig-Holstein-Bewegung unterteilt Daebel für seinen Zeitraum in vier Phasen, die er einzeln in kurzen, übersichtlichen Resümee zusammenfaßt: 1. Vom 15.11.1863, dem Tod König Friedrichs VII., bis zum 7.12.1863, dem österreichisch-preußischen Antrag auf eine beschleunigte Exekution gegen Dänemark; 2. vom 7.12.1863 bis zum 14.1.1864, der Absichtserklärung der beiden deutschen Großmächte zum eigenmächtigen Vorgehen gegen Dänemark; 3. vom 14.1. bis zum 25.4.1864, der Eröffnung der Londoner Konferenz; 4. vom 25.4. bis zum 30.10.1864, dem Friedensschluß. Daebel zeichnet den nationalen Aufschwung als allgemeine Volksbewegung in der 1. Phase, die durch die Politik der Großmächte abgebremst wurde. In der 2. Phase, nach der Hinwendung zum „dritten Deutschland“ der Mittelstaaten, vollzog sich die Organisation der Verbände und Vereine bei zunehmend unterschiedlichem Taktieren der groß- und kleindeutsch Gesinnten. Die Bevölkerung wurde für die Augustenburger gewonnen, deren Politik jedoch sehr ungeschickt angelegt war. Die Erregung über das Vorgehen Preußens und Österreichs konnte in der 3. Phase keine Veränderung der politischen Konstellationen bewirken. Dies führte zu einem Rückgang der Bewegung. Nachdem die Londoner Konferenz den Anschluß Schleswig-Holsteins an Deutschland bestimmte, ging die Schles-

wig-Holstein-Bewegung zunehmend ihrem Ende entgegen (4. Phase). Der Annexionsgedanke spaltete schließlich den Liberalismus voneinander.

Die sozialgeschichtliche Analyse geht auf die unterschiedliche Entwicklung und Intensität der Bewegung in den einzelnen Staaten des Deutschen Bundes wie auch bei den Auslandsdeutschen (Schweiz, Amerika u. a.) ein, gibt dann einen Überblick über die Mitwirkung der einzelnen sozialen Schichten, es folgt eine Darstellung von Organisation und Agitation der Vereine, Verbände und des vom deutschen Abgeordnetentag eingesetzten „36er-Ausschusses“ sowie der sog. „augustenburgischen Regierung“, bevor im Kapitel „Ideen und Interessen“ die Motivationen der Beteiligten untersucht werden.

Was die Intensität anbelangt, so hat Daebel den methodisch interessanten Versuch unternommen, hierfür eine statistische Basis zu gewinnen, indem er für jeden Staat eine „Intensitätszahl“ errechnet. Sie ergibt sich aus der Addition einer Punktwertung, die für jeweils 500 000 Einwohner eines Staates pro 100 Gulden 1 Punkt, pro Verein 10 Punkte und pro Versammlung 5 Punkte veranschlagt. Die Tätigkeit von Abgeordneten quotiert er ebenfalls nach einer bestimmten Formel. (Vgl. S. 226–234, hier S. 234.) Da Daebel für jeden einzelnen Staat das Spendenaufkommen, die Zahl der Vereine und Versammlungen etc. aufgezeichnet hat, drängt sich ein solcher Vergleich natürlich auf, doch muß bei der subjektiven Veranschlagung der Punktequote die errechnete Intensitätszahl ebenso subjektiv bleiben. Man hätte z. B. in Ländern mit armer Bevölkerung („sozial schwachen Ländern“) die Punktzahl für Spendentätigkeit erhöhen, in anderen senken können u. dgl. mehr. Daebels eigene Kriterien für die Intensität nach staatlichen und innenpolitischen Verhältnissen, geographischer Lage, Sozialstruktur, Stammescharakter und Konfession finden so in die Statistik keinen Eingang. Doch soll hieraus kein Vorwurf erwachsen; der Verf. erhebt keinen Anspruch auf unbedingt Gültigkeit und modifiziert in den ausführenden Abschnitten nach seinen Kriterien; auch kann die Statistik ohne die Intensitätszahl gut genutzt werden. Insgesamt kommt Daebel zu dem Ergebnis, daß im Süden die Bewegung wesentlich stärker als im Norden war, ebenso stellt er ein West-Ost-Gefälle fest.

Innerhalb der verschiedenen sozialen Schichten trugen hauptsächlich die bürgerlichen Honoratioren, das Kleinbürgertum und der vierte Stand die Bewegung, Adel und Landbevölkerung waren geringer vertreten, eine besondere Rolle spielte die Geistlichkeit. Es wäre nützlich gewesen, wenn hier Daebel durch eine Auswertung von Mitgliedslisten bei Vereinen u. ä. seinen statistischen Ansatz fortgeführt hätte, gerade wenn, wie er auf S. 251 Anm. 2 feststellt, genügend Material vorhanden ist. (Ausgewählte „samples“ quer durch die Länder hätten sicher ausgereicht.) Im Anschluß gelangt Daebel zu einer Analyse der nationalen, rechtlichen und religiösen Motivkreise, die sich bei den Trägern der Schleswig-Holstein-Bewegung, Konservativen, Liberalen wie auch Demokraten, abzeichneten. Hier verknüpft er seine Spezialuntersuchung mit allgemeineren Bezügen, die über das Thema hinausweisen und darum diesen Abschnitt besonders lesenswert machen. Er zeigt Tendenzen auf, die zu einer nationalen Übersteigerung führten, die historisches und naturrechtliches Rechtsverständnis zusammenzubringen suchten und die sogar religiöse Untermauerungen zur Rechtfertigung des eigenen Handelns verwerteten.

Daebel resümiert: Das Scheitern der Schleswig-Holstein-Bewegung lag an der Politik Bismarcks, doch sie blieb nicht ohne Auswirkungen auf den Wiener Frieden. (S. 336) „Wie wohl selten ein Gegenstand der Politik wurde sie von der Mehrheit der Bevölkerung als eine ganz persönliche Angelegenheit empfunden“ (vgl. S. 334); sie war „ein Akt in dem Drama der Nationalentwicklung“ (S. 337).

Einige Kleinigkeiten seien noch nachgetragen: Es fällt auf, daß Daebel bei der auch von ihm betonten Bedeutung der Publizistik dieser nicht einen eigenen kleinen Abschnitt gewidmet hat. Dies hätte sich gut eingefügt. Ferner wäre es für den Benutzer der Arbeit günstig gewesen, wenn der Verf. im Literaturverzeichnis auch jene Titel aufgeführt hätte, die er im Textteil des öfteren vermerkt. So fehlen einige wesentliche oder selten

erwähnte Arbeiten, die man ohne genaue Lektüre nicht findet. Ebenso hätte ein Schlagwort- und Personenverzeichnis geholfen.

Insgesamt gesehen wäre es sehr zu wünschen, wenn diese Dissertation einer allgemeineren Benutzung zugänglich gemacht werden könnte.

Rainer S. Elkar

Gunter Hirt, Soziale Probleme und Sozialismus in Dithmarschen in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts: Dithmarschen N. F. 1971, S. 81–102.

Dieser Aufsatz, dem eine Hamburger Staatsexamensarbeit aus dem Jahre 1969 zugrunde liegt, beleuchtet die ökonomischen und sozialen Ursachen für die erstaunlich frühe und erstaunlich rasche Ausbreitung der Sozialdemokratie in den unteren Schichten der Landbevölkerung vor allem der Marschgegenden Dithmarschens und beschreibt die organisatorischen Anfänge der Arbeiterbewegung in Dithmarschen vor dem Sozialisten gesetz. Bereits bei den Reichstagswahlen 1877 konnte die Sozialdemokratie in den zum Wahlkreis 5 gehörenden Landkreisen Norder- und Süderdithmarschen 35,5 % aller abgegebenen gültigen Stimmen gewinnen. Die Ursachen für diesen Erfolg lagen in den sich in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts auch in der Landwirtschaft verschärfenden Klassengegensätzen, die die Lage der wegen der fehlenden industriellen Arbeitsplätze von ständiger Arbeitslosigkeit und Unterbezahlung bedrohten Tagelöhnerschaft weiter verschlechterten. Auswärtige Saisonarbeiter, die Arbeiter der wandernden Dampfdreschmaschinen und die Tabakarbeiter in Heide und Meldorf, aber auch Agitatoren aus Altona brachten den Landarbeitern den Sozialismus nahe, die ihn als Erklärung ihrer realen gesellschaftlichen Lage aufgriffen. Parallel trennte sich in Heide und Meldorf die Arbeiterbewegung organisatorisch von den liberal-bürgerlichen Vereinen und bildeten sich vor allem in den Marschorten neue Arbeitervereine, deren ideologische Orientierung zwischen Lassalleianismus und Sozialismus allerdings unklar bleibt. (S. 92: bis 1875 geschlossene Mitgliedschaft im AdAV bei gleichzeitiger ideologischer Ausrichtung auf Eisenacher.)

Es ist bemerkenswert, daß die landwirtschaftliche Herkunft der Mehrzahl der sozialdemokratischen Wähler in Dithmarschen nicht zu einer intensiven programmatischen Behandlung landwirtschaftlicher Fragen in der sozialdemokratischen Propaganda geführt hat.

Die Behandlung der Arbeiterbewegungsproblematik in einer ländlichen Region ist zu begründen, es muß jedoch die grundsätzliche Frage aufgeworfen werden, ob die Hirtsche Fragestellung, die letztlich auf eine Dithmarscher Sonderform der Sozialdemokratie abzielt, deren Existenz der Autor schließlich verneinen muß, sinnvoll ist. Vielleicht wäre die historische Einordnung der regionalen Entwicklung schlüssiger geraten, wenn die Anfänge der Dithmarscher Arbeiterbewegung in Perspektive auf die Geschichte der deutschen Arbeiterbewegung interpretiert worden wären. Unter diesem Aspekt sind weitere Untersuchungen zur Arbeiterbewegung in ländlichen Gebieten zu fordern, für die der Hirtsche Aufsatz durchaus beispielhaft sein kann.

Wolfgang W. Wittwer

Heinz Hürten, Soldatenräte in der deutschen Novemberrevolution 1918: HJb 90 (1970), S. 299–328.

Mit Recht gebührt in der Geschichte ein besonderes Interesse denjenigen Zeitschnitten, in denen sich – bedingt durch Krieg, Revolution oder andere Geschehnisse –

ein Wechsel der staatlichen Ordnung vollzog. Das gilt gleichermaßen für die nationale wie für die Landesgeschichte, etwa wenn wir uns fragen, wie in den 60er Jahren des 19. Jahrhunderts aus den Herzogtümern des dänischen Gesamtstaates die preußische Provinz Schleswig-Holstein wurde oder wie nach dem Zweiten Weltkrieg aus dieser Provinz das Bundesland Schleswig-Holstein geworden ist.

Innerhalb dieser Zeitspanne von rund achtzig Jahren bedeutet die Novemberrevolution von 1918 ebenfalls einen tiefen Einschnitt, weil durch sie zwar nicht die Zugehörigkeit Schleswig-Holsteins zu Preußen in Frage gestellt wurde, aber doch an die Stelle der monarchischen Obrigkeit die demokratisch-republikanische Ordnung des neuen preußischen Freistaates trat. Aus diesem Grunde verdienen alle Arbeiten, die sich mit der revolutionären Übergangsphase vom Kaiserreich zur Weimarer Republik befassen, nicht nur im Rahmen der deutschen Geschichte, sondern auch innerhalb der Landesgeschichte starke Beachtung.

Ein weiterer Grund ist darin zu sehen, daß die Novemberrevolution ihren Ausgangspunkt in den Kieler Marineunruhen genommen hatte. Diese hatten am 3. November 1918 zu einem bewaffneten Zusammenstoß zwischen demonstrierenden Matrosen und einer Militärpattouille und am folgenden Tage zur Bildung des ersten Soldatenrates in Deutschland geführt. Nachdem dieser Soldatenrat sich mit den Arbeitern, insbesondere der Werften, solidarisiert hatte, entstand in Kiel ein „Provisorischer Zentraler Arbeiter- und Soldatenrat“, der die Macht an sich zu reißen vermochte und ein Vorbild abgab, das schnell weiterwirkte. Auch in vielen anderen Städten wurden nämlich nach dem „Kieler Modell“ Arbeiter- und Soldatenräte gebildet. Sie waren – in personeller und institutioneller Hinsicht – die hauptsächlichen Träger der sog. „Deutschen Revolution“ 1918/19.

Demgemäß ist die Bedeutung des von Hürten behandelten Themas sowohl im Zusammenhang der deutschen Geschichte des 20. Jahrhunderts als auch der schleswig-holsteinischen Landesgeschichte zu sehen. Heinz Hürten, der sich bereits in der Geschichtswissenschaft mit der Herausgabe der „Deutschen Briefe“, eines Blattes der katholischen Emigration 1934–1938, einen Namen gemacht hat, führt auf engem Raum unser Wissen um die „Deutsche Revolution“ 1918/19 weiter.

Dabei geht der Verfasser von einer gediegenen Literaturübersicht über die wichtigsten Arbeiten auf diesem Gebiet aus. Er charakterisiert nicht allein sehr richtig die wichtigsten Forschungsergebnisse von Tormin, Kolb, P. von Oertzen, Rürup und anderen westdeutschen Historikern, sondern berücksichtigt auch den Forschungsstand in der DDR, der in den Arbeiten von Kleen, Diehl, Ruge und anderen eine gewisse Unentschiedenheit in der Beurteilung der Novemberrevolution widerspiegelt.

Der Hauptteil der Studie belehrt den Leser des Historischen Jahrbuchs über Entstehung, Funktion und Bedeutung der Soldatenräte. Der Vf. zeigt – in Übereinstimmung mit den meisten Arbeiten der neueren Forschung – wie mit den Arbeiter- und Soldatenräten in Deutschland von dem russischen Vorbild des Jahres 1917 nur „eine Technik revolutionärer Organisation, aber nicht ihre Ziele“ (S. 308) übernommen worden seien. In der Wendung gegen Militarismus, gegen Kriegsverlängerung und gegen soziale Ungerechtigkeiten in der Truppe seien in erster Linie pragmatische Ziele verfolgt worden, die – zumindest da, wo es um Aufrechterhaltung von Ordnung und Disziplin in der Truppe ging – durchaus im Interesse der von den Soldatenräten mal mehr, mal weniger abhängigen Truppenführung gestanden hätten.

Weiter stellt Hürten sehr richtig dar: Die Unterschiede zwischen Feldheer und Heimatheer, die Probleme bei der Eingliederung der Frontsoldaten in das Heimatheer (soweit sie nicht gleich entlassen wurden) und andere Faktoren hätten eine Koordinierung der verschiedenen Soldatenräte und ihre Überlagerung durch einen „Zentralsoldatenrat“ (wie dies auf dem Kongreß der Soldatenräte des Feldheeres in Bad Ems am 1. Dezember 1918 angestrebt worden war) verhindert. Dennoch hätten sich die Soldatenräte im Ablauf der Revolution – etwa durch die der Regierung des Rates der Volksbeauftragten gewährte

Unterstützung und durch ihr Eintreten für die Einberufung einer Nationalversammlung – auch in politischer Hinsicht als stabilisierender Faktor von letztlich entscheidender Bedeutung erwiesen: „Die durch ihre Tätigkeit bewirkte Konsolidierung des Heeres gab der OHL erst die Handlungsfreiheit, mit der sie militärisch führen und politisch zum Bündnispartner für die Regierung werden konnte. . . . Nur die Mitwirkung der Soldaten machte das Angebot Groeners, die OHL stehe der Regierung zur Verfügung, zu einer Realität.“ (S. 327)

In diesem Zusammenhang muß auch – nach Hürten – der Anteil der sog. „Soldatenratsregimenter“ bei den Spartakuskämpfen beachtet werden. Dann werde – insgesamt geurteilt – deutlich, daß die Soldatenräte 1918/19 eine wichtige Rolle nicht nur für das Schicksal der Armee, sondern auch des Staates gespielt hätten. Dieser Nachweis gelingt Hürten in seiner relativ knappen Darstellung überzeugend.

Die ausführlichen Hinweise auf das wissenschaftliche Schrifttum und auf das bisher erfaßte Quellenmaterial bieten genügend Ansätze zur weiteren Behandlung und Vertiefung der in dieser Studie nur „skizzierten und erst vorläufigen Ergebnisse“ (S. 328). In der Tat: Zum Beispiel bedarf das manchenorts recht spannungsreiche Verhältnis von Soldatenräten und Arbeiterräten der weiteren wissenschaftlichen Klärung. In der Verbindung von Forschungsbericht und einer ersten stofflichen Aufarbeitung seines Themas ist dem Verfasser eine außerordentlich lesenswerte Studie gelungen.

Kurt Jürgensen

Johann Ohrtmann, Grenzfriedensbestrebungen in der Weimarer Zeit – Erinnerungen: Grenzfriedenshefte 1971, S. 231–238.

Die Grenzfriedenshefte haben dankenswerterweise schon früher Erinnerungen verschiedener Personen veröffentlicht, man denke nur an die wichtigen Artikel von Friedrich Bauer oder Karl Meitmann. Die Bedeutung dieser Erinnerungen wird dadurch erhöht, daß die Verfasser Mitglieder der SPD oder ihr nahestehender Organisationen sind – einer Personengruppe, die im allgemeinen bedauerlicherweise nichts Schriftliches hinterläßt. Aus diesem Grund freut man sich jedesmal, wenn es Ernst Beier gelungen ist, jemanden zum Niederschreiben seiner Erinnerungen zu überreden. Er hat hier noch eine große Aufgabe.

Ohrtmann berichtet über die pazifistische „Deutsche Friedensgesellschaft“ und ihr Organ, die „Deutsche Zukunft“ (anerkennenswert ist, daß er mitteilt, wo sich ein vollständiges Exemplar der Zeitung befindet). Die DFG und besonders ihre Flensburger Ortsgruppe versuchte durch verschiedene Veranstaltungen ihres Vereins zum Frieden an der Grenze beizutragen. Groß waren die Erfolge offenbar nicht, u. a. weil die DFG nicht ihr entsprechende Partner in Dänemark fand. Der wesentliche Grund dürfte aber sein, daß – wie Ohrtmann schreibt – „die Verhältnisse nicht so waren“. Gleichwohl sollte die Arbeit des Vereins nicht unterschätzt werden. Dieser informative Aufsatz unterrichtet über sie und könnte der Anlaß für weitere Untersuchungen sein.

Der Artikel zeigt nochmals den Wert solcher Erinnerungen, und es bleibt zu hoffen, daß die Grenzfriedenshefte auch weiterhin ähnliches veröffentlichen können – wie wäre es etwa mit Erinnerungen an die Arbeit der Gewerkschaftsorganisationen, der sozialdemokratischen Presse oder der Nebenorganisationen der Arbeiterbewegung, auch ohne daß sie sich mit den Grenzfragen beschäftigten? Es liegt hier noch vieles im Dunkeln und „die im Dunkeln sieht man nicht“. Ein Zustand, der gern überwunden werden sollte.

Gerd Callesen

Harald Jørgensen, Genforeningens statspolitiske baggrund. Tilblivelsen af Versaillestraktatens slesvigske bestemmelser. Danske Boghandleres Kommissionsanstalt 1970, 417 S. (Skrifter, udg. af Historisk Samfund for Sønderjylland Nr 43).

Der Untertitel des Buches gibt Aufschluß darüber, was der Verf. mit „staatspolitischem Hintergrund der Wiedervereinigung“ meint. Jørgensens Hauptthema ist die Entstehungsgeschichte der Schleswig betreffenden Bestimmungen des Versailler Vertrages vom 28. Juni 1919, begrenzt auf die Zeit vom Oktober 1918 bis zur endgültigen Formulierung des Vertragstextes. Die Abstimmungen in Nord- und Mittelschleswig wie die ihnen folgenden Auseinandersetzungen um die Fixierung der deutsch-dänischen Staatsgrenze sind nicht mehr Gegenstand des Buches. Doch bietet es andererseits viel mehr, als der Titel vermuten läßt. Nicht nur der „staatspolitische Hintergrund“ und die Vorgeschichte der Schleswigartikel werden behandelt, nicht nur das Geschehen auf der Bühne der Diplomatie, das Handeln und die Überlegungen der Politiker, Parteien und Regierungen werden dem Leser vor Augen geführt. Mit vollem Recht bemerkt der Verf. in seinem Vorwort, daß auch die „volklichen Kräfte“, die an der Grenzfrage interessierten Bewegungen, die Gesichtspunkte der verschiedenen Gruppen und ihr Einfluß auf den politischen Handlungsablauf in die Darstellung einbezogen werden mußten. In etwa zwanzigjährigen, gelegentlich unterbrochenen Bemühungen hat der Verf. sein Quellenmaterial gesammelt (vgl. S. 381 ff.).

Ungedruckte Quellen fanden sich im Archiv des dänischen Außenministeriums, doch nicht in so reichem Maße, wie man hoffen durfte; denn „Wesentliches“ – und anscheinend alles Wesentliche – ist bereits 1921 in einer damals noch als „streng vertraulich“ gekennzeichneten Dokumentation (*Fr. le Sage de Fontenay, Det slesvigske Spørsgmaals diplomatiske Historie 1914–20*) gedruckt worden. Die Akten des deutschen Auswärtigen Amtes hat der Verf. in den Fotokopien benutzt, die eine dänische Archivkommission 1947/48 in Berlin herstellen lassen konnte. Offensichtlich sind dabei die häufig zitierten Spezialakten „betr. die nordschleswigsche Frage, Dänemark“ besonders ergiebig gewesen; doch würden gewiß auch noch weitere Akten des Auswärtigen Amtes auszuwerten sein. Sehr zu bedauern ist, daß das Archiv der Friedenskonferenz verloren gegangen ist und dem Verf. der Zugang zu den französischen Archiven verwehrt wurde. So war der Rückgriff auf die gedruckten Quellenpublikationen unentbehrlich. Außer der schon genannten dänischen Aktensammlung von 1921 sind hier zu erwähnen *Franz v. Jessens Haandbog i det slesvigske Spørsgmaals Historie* von 1938 und *A. Tardieu* (u. *F. v. Jessen*) *Slesvig paa Fredskonferencen* (1926). Tardieus Buch ist eine Mischung von Quellenedition und Darstellung, in der Tendenz und in der Kritik an der maßvollen Haltung der dänischen Regierung einseitig, ja gehässig, aber wegen der in ihm enthaltenen Quellen nicht zu übersehen. Einseitig im Urteil ist freilich auch *Karl Alnor* im dritten Band seines „Handbuchs zur schleswigschen Frage“ (1930–37); das von ihm gesammelte Material ist jedoch für dänische und deutsche Historiker von unschätzbarem Wert.

Einige für die Vorgänge auf der Pariser Friedenskonferenz wichtige gedruckte Quellenwerke sind der Aufmerksamkeit Jørgensens entgangen. An erster Stelle muß hingewiesen werden auf die Sammlung des amerikanischen Konferenzteilnehmers *D. H. Miller, My Diary at the Conference of Paris 1919*, 21 Bde. New York 1924/26. Millers Veröffentlichung ist zwar nur in 40 Exemplaren verbreitet worden; daß sie auch für die Schleswigfrage nicht ohne Bedeutung ist, wird beispielsweise dadurch bewiesen, daß in ihr das Memorandum, in dem Graf *Bent Holstein* die Einbeziehung Eiderstedts in das Abstimmungsgebiet forderte, in vollem Wortlaut wiedergegeben ist (danach *K. Alnor*, Handbuch III, S. 978 ff.). In Betracht kommen für die Aufhellung der Verhandlungen in Paris auch die erst neuerdings bekannt gewordenen von Jørgensen übersehenen Dolmetscheraufzeichnungen von *P. Mantoux*, *Les délibérations du Conseil du Quatre* ... (2 Bde. 1955) und schließlich die Protokolle des Sekretärs der britischen Delegation *Lord Hankey*, die veröffentlicht sind in: *Papers relating to the foreign relations of the United States: The Paris Peace Conference, 1919* (13 Bde. 1942/47).

Selbstverständlich hat der Verf. die zahlreichen Memoiren, Autobiographien, Tagebücher, Briefwechsel der an der Erörterung der Schleswigfrage beteiligten dänischen Persönlichkeiten – H. P. Hanssens, H. V. Clausens, P. Munchs, V. la Cours, F. v. Jessens, E. Scavenius' und anderer – mit Fleiß benutzt. Er konnte außerdem die Privatarchive von H. P. Hanssen, H. V. Clausen, Niels Neergaard (und anderer) heranziehen. Überquellend reich ist der Stoff, der sich in Zeitungen, Zeitschriften, Flugblättern darbietet. Dennoch scheint mir die Beobachtung eines dänischen Rezensenten zutreffend zu sein, daß der Verf. „entscheidend Neues“ nicht zu sagen hat¹. Dies schließt nicht aus, daß viele Einzelheiten präziser dargestellt werden konnten, wobei dann freilich in der Erörterung der Einzelheiten der rote Faden verloren zu gehen droht. Gewiß würde man eine „mehr prinzipielle Erörterung der Probleme“ wünschen, so etwa eine systematische Betrachtung der Frage des „Selbstbestimmungsrechts“ (H. P. Clausen) oder etwa dessen, was man auf dänischer und deutscher Seite unter „historischem Recht“ verstand.

Dennoch wird man Jørgensens Buch die Anerkennung nicht versagen. Vor allem dem deutschen Historiker dürfte es wertvoll sein, in einer breiten (vielleicht manchmal zu breiten) Darstellung unterrichtet zu werden von H. P. Hanssens Vorstoß im deutschen Reichstag (Oktober 1918) und der Reaktion der deutschen Regierung, von der Politik des dänischen Kabinetts in der Grenzfrage, von der Entstehung der Apenrader Entschließung (November 1918), von der Diskussion der Parteien in Dänemark über die Schleswigfrage, von der tiefen Kluft, die über sie im dänischen Volk entstand, von der Flensburg-Bewegung und Dannevirke-Bewegung, von den Verhandlungen in Paris, von der Aktivität der dänischen Extremisten Jonas Collin und Graf Bent Holstein, von dem Streit um die im Friedensvertragsentwurf noch vorgesehene dritte Abstimmungszone, der damit endete, daß im Text des Versailler Vertrags diese gestrichen wurde. Daß der Verf. sich bemüht, auch der deutschen Seite gerecht zu werden, sollte nicht unerwähnt bleiben. Aber manche Fragen bleiben doch unbeantwortet, manche Lücke müßte noch geschlossen werden. Dieser Sachverhalt soll an einem deutsche wie dänische Historiker beschäftigen den Beispiel erläutert werden.

K. D. Erdmann hat in seiner auf der Flensburger Abstimmungsfeier 1970 gehaltenen Rede² „Die Frage des 14. März 1920“ gemeint, die Überlegung sei nicht von der Hand zu weisen, daß „es der deutschen Diplomatie vielleicht möglich sein können ... mit der dänischen Regierung über die Modalitäten der Abstimmung eine Verständigung herbeizuführen. Vielleicht wären dann die dänischen Vorschläge für die entsprechenden Artikel im Versailler Vertragsinstrument den deutschen Vorstellungen näher gekommen“. Natürlich weiß Erdmann, daß es auf diese „historische Hypothese“ keine „ein-deutige Antwort“ gibt, aber er führt einige Belege an, die es zu prüfen und mit H. Jørgensens Darstellung zu vergleichen gilt. Erdmann verweist auf ein Gespräch des deutschen Gesandten in Kopenhagen Graf Ulrich Brockdorff-Rantzau mit dem dänischen Außenminister Erik Scavenius, in dem dieser der Auffassung des Gesandten zustimmte, für Deutschland wie Dänemark sei es das Beste, die nordschleswigsche Frage untereinander (*for sig*) vor einer allgemeinen Friedenskonferenz zu regeln. Da Dänemark wegen seiner neutralen Haltung nicht die Initiative ergreifen könne, schlug er vor, Deutschland solle, falls es sich zu einer Lösung der Frage entschließen könnte, dies in der

1 Hans Peter Clausen in seiner Besprechung des Buches, die für die Zeitschrift „Historie“ bestimmt ist. Herrn Kollegen Clausen (Århus) habe ich zu danken, daß er mir eine Abschrift seiner Rezension zur Verfügung stellte. Mir war bis dahin nur die Besprechung bekannt, die Bjørn Svensson in Sønderjysk Månedsskrift, 47. Jg., 10, 1971, S. 398–404 veröffentlichte und die anschließende Diskussion „Flensborg og Tønder – og selvbestemmelsesretten“ zwischen H. G. Gregersen und Svensson (ebenda, Heft 11, S. 446–448).

2 Karl Dietrich Erdmann, Die Frage des 14. März 1920, in: Volksabstimmungen im Landesteil Schleswig 1920–1970, Neumünster 1970, S. 22.

Weise tun, daß die Regierung aus eigener freier Entscheidung eine Erklärung an das deutsche Volk richte, daß an der Nordgrenze eine kleine Volksgruppe vorhanden sei, die nicht zu Deutschland gehöre; man sei bereit, sie über einen „Übergang“ (*overgang*) zu Dänemark stimmen zu lassen. Die Verhandlung mit Dänemark könnte nachher kommen und auf eine Verhandlung über die Ausführung des „Übergangs“ eingeschränkt werden (*indskraenkes*). Über dieses Gespräch wissen wir bisher nur aus den Erinnerungen des damaligen dänischen Verteidigungsministers *P. Munch*, dem Scavenius wie auch dem Staatsminister *H. Zahle* darüber referierte³.

Für Jørgensen ist das Erinnerungswerk Munchs eine häufig benutzte Quelle, aber auf diese wichtige Episode geht er überhaupt nicht ein. Dagegen kennt er ebenso wie Erdmann die Denkschrift Brockdorff-Rantzaus, die dieser am 17.10.1918 in Berlin für das Auswärtige Amt ausarbeitete und in der er die Anregungen von Scavenius aufgriff. Andererseits ist Jørgensen nicht bekannt, daß *Th. Stauning*, sozialdemokratischer Minister im Kabinett Zahle, in einem Brief an Ebert in den gleichen Tagen ebenfalls eine deutsche Initiative empfahl und als „glücklichste Lösung“ eine unmittelbare Regelung zwischen Deutschland und Dänemark befürwortete⁴. Jørgensen irrt, wenn er (S. 43) meint, es sei keine Aussage von Dr. Solf oder anderen Beamten des Auswärtigen Amtes über Brockdorff-Rantzaus Vorschlag überliefert. Die Denkschrift des Gesandten und die nordschleswigsche wie auch die polnische und elsäß-lothringische Frage wurden am 23.10., am Abend des gleichen Tages, an dem *H. P. Hanssen* die Ansprüche der dänischen Nordschleswiger im Reichstag angemeldet hatte, in einer Sitzung des Kriegskabinetts ausführlich erörtert. Das Jørgensen unbekannte Protokoll ist 1962 veröffentlicht worden, aus ihm geht die Auffassung Solfs, der Reichsminister und der preußischen Staatsminister klar hervor⁵. Übrigens bedeutete die Antwort, die Solf am folgenden Tage im Reichstag auf Hanssens Forderungen gab, nicht „eine öffentliche Zurückweisung“ (Erdmann, S. 17); lediglich Hanssens Argumentation mit Hilfe der Nordschleswigklausel des Art. 5 (des Prager Friedens von 1866) wurde abgelehnt; der Grundgedanke aber war, daß Deutschland das Wilsonsche Programm „nach allen Seiten hin und in allen Punkten loyal und im Sinne voller Gerechtigkeit und Billigkeit erfüllen“ werde⁶. Daß damit auch für Nordschleswig die Grundsätze des Wilsonschen Programms gültig seien, hat mit dem hier zitierten Satz gleich nach Solfs Rede, noch im Sitzungssaal des Reichstags, Unterstaatssekretär Dr. David dem Abg. Hanssen erläutert⁷. Dies war eine „bindende Erklärung“; sie wurde schriftlich am 14.11. durch Solf bestätigt. Allerdings hat Brockdorff-Rantzau am 31.10. Scavenius erklärt, daß Deutschland nicht mehr an das Wilsonprogramm gebunden sei, wenn die Waffenstillstandsverhandlungen scheitern soll-

3 *P. Munch*, *Erindringer 1918–1924, Freden, Genforeningen og die første Efterkrigsaar*, Kopenhagen 1963, S. 16/17.

4 *A. Blånsdorf*, Friedrich Ebert und die Internationale, Arch. f. Sozialgesch. 9, 1969, S. 413–415.

5 *E. Matthias u. R. Morsey* (Bearbeiter), Die Regierung des Prinzen Max von Baden, Qu. zur Gesch. des Parlamentarismus u. der politischen Parteien, Erste Reihe Bd 2, Düsseldorf 1962, Nr. 84.

6 Zu der Frage, ob die Abstimmungen in Schleswig mit dem Programm Wilsons vereinbar seien, vgl. den von Erdmann nicht berücksichtigten Aufsatz von *A. Scharff*, Vor fünfzig Jahren – die Volksabstimmungen von 1920, Schleswig-Holstein, 22. Jg. 1920, S. 30 ff.

7 Außer *H. P. Hanssen*, *Fra Krigstiden*, Dagsbogoptegnelser II, Kopenhagen 1924, S. 356 ff. ist heranzuziehen von demselben Verf., *Graenspørgsmalet*, Kopenhagen 1920, bes. S. 21–26. Hanssen hielt mit Recht die Rede Solfs in Verbindung mit den Erläuterungen Davids für eine „bindende Erklärung“. Im Gegensatz dazu Erdmann, S. 18, der erst den Brief Solfs an Hanssen vom 14.11.1918 als „bindend“ betrachtet.

ten. Kann man daraus schließen, daß die Regierung des Prinzen Max von Baden das Selbstbestimmungsrecht als „taktisches Mittel“ ausspielte (Erdmann, S. 18)?

Die Kernfrage ist, ob sich überhaupt aus den Anregungen des dänischen Außenministers eine unmittelbare Verhandlung zwischen Berlin und Kopenhagen vor dem Zusammenbruch Deutschlands entwickeln ließ. Immerhin hat sich Scavenius noch am 31.10. gegenüber Brockdorff-Rantzau zu „vertraulich vorbereitenden Besprechungen jederzeit bereit erklärt“ (Erdmann, S. 21). Scavenius galt in Dänemark als „ausgeprägt deutschfreundlich“ (Jørgensen, S. 18); er bezeichnetet selbst seine Beziehungen zum deutschen Gesandten als freundschaftlich und hatte sein Vertrauensverhältnis zu ihm bei Ausbruch des Krieges 1914 nachdrücklich bewiesen⁸. Aber sein Buch über die dänische Außenpolitik im Ersten Weltkrieg (eine wichtige, von Erdmann nicht beachtete Quelle) und die Darstellung Jørgensens zeigen, daß er während des Krieges Verhandlungen mit Deutschland über die Nordschleswigfrage stets abgelehnt hat. Auch im Herbst 1918, bekennt er in seinem Rückblick auf die dänische Außenpolitik dieser Zeit, habe er sich noch viel weniger als früher denken können, daß direkte dänisch-deutsche Verhandlungen (über die Grenzfrage) hätten eingeleitet werden können⁹.

Scavenius' persönlicher Wunsch mag gewesen sein, die Sache in direkter Verständigung mit Deutschland zu ordnen, immer vorausgesetzt, daß die Initiative von Deutschland ausgegangen wäre. Maßgebend waren jedoch in einem parlamentarischen Regierungssystem, wie es Dänemark damals schon besaß, die Meinung der Kabinettsmehrheit und die Rücksicht auf die Parteiverhältnisse im Reichstag (Folketing und Landsting), auf die öffentliche Meinung im Lande, vor allem aber auf die Entschlossenheit der Entente, jede unmittelbare deutsch-dänische Verständigung durch massive Druckmittel zu unterbinden. Gewiß hat Scavenius in der Beratung des Ministeriums mit den Vertretern der Parteien am 17.10.¹⁰ gemeint, das Ideale sei, „daß Deutschland selbst das Unrecht erkenne und Nordschleswig zurückgebe“; Stauning hielt es für die „glücklichste Lösung“, wenn die deutschen Sozialdemokraten die Frage aufgreifen würden¹¹. Aber der Außenminister kam nicht erst in dieser Sitzung zu der Erkenntnis, daß es „kompromittierend gegenüber der Entente sein würde, wenn Regierung und Reichstag sich für eine Lösung mit Deutschland aussprechen würden“. Einige Tage vorher – bevor also Brockdorff-

⁸ Vgl. Erik Scavenius, *Dansk udenrigspolitik under den første Verdenskrig*, Kopenhagen 1959, S. 17 ff. und: Optegnelser af den tyske gesandt Grev Ulrich Brockdorff-Rantzau om begivenheder ved den første verdenskrig udbrud, *Jyske Samlinger*, N.R., VI. Bd, 1962–65, S. 181–189.

⁹ E. Scavenius, *Dansk udenrigspolitik* . . ., S. 163.

¹⁰ Jørgensen, S. 109 ff.; Munch, *Erindringer* . . ., S. 19/20, Staunings Brief an Ebert ist vom 18.10., also einen Tag nach der Beratung vom 17.10. datiert. Man beachte dabei die wörtliche Übereinstimmung in der Formel „glücklichste Lösung“! B. Svensson, *Sø Månedsskrift* 1971, S. 448, bezeichnet diesen Versuch Staunings, zweiseitige dänisch-deutsche Verhandlungen außerhalb der Friedenskonferenz zustande zu bringen, wohl richtig als unvereinbar mit der dänischen Neutralitätspolitik; St. habe in diesem Fall seine private Außenpolitik geführt.

¹¹ Über die Haltung der deutschen und dänischen Sozialdemokratie zur Nordschleswigfrage vgl. Gerd Callesen, *Die Schleswig-Frage in den Beziehungen zwischen dänischer und deutscher Sozialdemokratie von 1912 bis 1924*, Schriften der Heimatkundl. Arbeitsgemeinschaft f. Nordschleswig, Heft 21, Jg. 1970. Callesens Arbeit wird in den Anmerkungen zu Erdmanns Vortrag noch irrtümlich als maschinenschriftl. Dissertation von 1969 angeführt, ebenso die Untersuchung von Hans Dietrich Lehmann, „Der Deutsche Ausschuß“ und die Abstimmungen in Schleswig 1920. Lehmanns Dissertation von 1965 ist inzwischen gedruckt als Bd 55 der QuFGSH, Neumünster 1969.

Rantzau seine auf den vagen Andeutungen des Ministers beruhende Denkschrift in Berlin zu Papier gebracht hatte – war Scavenius durch den britischen Geschäftsträger in Kopenhagen klar gemacht worden, welche kommerziellen und politischen Gefahren für Dänemark entstehen würden, wenn es sich auf Verhandlungen mit Deutschland einließe. (Jørgensen, S. 109). Scavenius dementierte daraufhin auf das bestimmteste alle Gerüchte über eine deutsch-dänische Verständigung und betonte, „wie es selbstverständlich sei, daß die deutsche Regierung solche direkten Verhandlungen wünsche, so sei es ebenso klar, daß die dänische Regierung sich nicht darauf einlassen könne“. Jørgensen (S. 114/115) vermutet wohl zutreffend, daß eine ebenfalls vom 17.10. datierte Denkschrift des dänischen Gesandten in Berlin, des Grafen *Carl Moltke*, in der er unter bestimmten Voraussetzungen einen Kontakt zwischen Dänemark und Deutschland über die Grenzfrage vorgeschlagen hatte, von Scavenius in seinen Gesprächen mit Moltke durch den Hinweis abgelehnt wurde, daß eine solche „Hinwendung“ Dänemarks an Deutschland nicht möglich sei. In der späteren Korrespondenz mit dem Gesandten ist dessen Vorschlag nie wieder aufgegriffen worden; alle Instruktionen weisen ihn an, direkte Verhandlungen abzulehnen. In der Rede, die Scavenius am 23.10. in der nichtöffentlichen Sitzung des Reichstags hielt¹² – am selben Tage sprach H. P. Hanssen im deutschen Reichstag und beriet das Kriegskabinett in Berlin – hat er zwar vor einer Ordnung der Schleswigfrage gewarnt, die Deutschland verletze und die künftigen dänisch-deutschen Beziehungen in verhängnisvoller Weise belaste, es auch als nicht glücklich bezeichnet, wenn dänischerseits so stark auf die Friedenskonferenz verwiesen werde. Aber ein Leitgedanke seiner Rede war doch, daß es bei der Wandlung der weltpolitischen Lage zu einer Revision des bestehenden Zustandes nicht durch Verhandlungen zwischen Dänemark und Deutschland kommen könne; man könne sich nicht denken, eine endgültige Lösung vor der Ordnung der Verhältnisse zu finden, die auf einer Friedenskonferenz oder auf andere Weise kommen werde. Die Initiative schob er den dänischen Nordschleswigern und H. P. Hanssen zu: „Wir können uns wegen einer Verhandlung weder an die eine noch die andere Seite wenden.“

Bei sorgfältiger Prüfung der Quellen und der Darstellung Jørgensens wird man zu dem Schluß kommen müssen, daß eine wirkliche Chance, noch im Oktober 1918 zu einer unmittelbaren Verständigung zu gelangen, nicht vorhanden war. Das angeführte Beispiel möge zeigen, wie wichtig es ist, daß dänische und deutsche Historiker die Gesamtheit der Quellen kennen und auswerten, um die umstrittenen Fragen der deutsch-dänischen Beziehungen zu untersuchen und zu klären, am besten im Gedankenaustausch über die Grenze hinweg. Harald Jørgensens Buch möge dazu neue Anregung geben!

Alexander Scharff

¹² Vgl. H. Jørgensen, S. 118 ff., ausführliche Wiedergabe bei *Scavenius, Dansk udenrigspolitik* . . . S. 104 ff., vgl. auch K. Alnor, Handbuch . . . III, 1, S. 93 ff.

Fr. Christensen, Aufbau deutscher Schulen in Nordschleswig 1919–1940. (Schriften der Heimatkundlichen Arbeitsgemeinschaft für Nordschleswig H. 23). Apenrade 1971. 127 S.

Obgleich es schon zwei Untersuchungen zum „Minderheitenschulrecht in Nord- und Südschleswig“ gibt, nämlich von Hans-Jürgen Kölln (Leipzig 1932) und Hans-Hinrich Biehl (Hamburg 1960), konzentriert Christensen seine Arbeit um dieses Thema. Aus seinen Literaturangaben geht übrigens nicht hervor, daß er die beiden angeführten Untersuchungen kennt, wie auch insgesamt der wissenschaftliche Apparat seiner Arbeit unsystematisch und mangelhaft ist.

Trotzdem ist die Arbeit nicht überflüssig, sie gibt immerhin die Ansichten eines Vertreters der deutschen Volksgruppe wieder, der an führender Stelle am Aufbau des Schulwesens beteiligt war. Seine Fragestellung: „Wird Dänemark den Teil des deutschen Volkes, der wider Willen dem dänischen Staatsverband einverleibt wurde, den freien Willen für die Gestaltung der Schulen gewähren, und wird Dänemark erkennen, daß diese Maßnahme auf die Dauer auch dem Wohl des dänischen Volkes dient?“ (S. 5) ist durchaus fruchtbar.

Chr. bereichert das Wissen um die mannigfachen Schwierigkeiten, die dem deutschen Schulwesen bereitet wurden, um viele Einzelheiten, so etwa um den Fall der deutschen Schule in Bülderup, wo die lokalen Behörden sich mit vielen Tricks um die Gründung einer deutschen Gemeindeschule drückten (S. 54 f) und ergänzt dies durch weitere Beispiele. Aber nicht nur die unteren bzw. lokalen Behörden machten Schwierigkeiten (vgl. S. 86 f). Der angeblich liberale Minister Appel versuchte so die natürliche Verbindung zwischen Nordschleswig und Schleswig-Holstein zu unterbinden, indem die Lehrerausbildung für die deutschen Schulen Nordschleswigs z. B. in Jena und Hamburg stattfinden sollte – nur eben nicht in Schleswig-Holstein (S. 76 vgl. S. 87).

Ganz anders war dagegen die Auffassung von Nina Bang, der ersten sozialdemokratischen Unterrichtsministerin (1924–1926). Sie trat entschieden ein für das Selbstbestimmungsrecht in schulischen Fragen und für einen beginnenden Aufbau eines höheren deutschen Schulwesens (S. 91 f). Diese Haltung hat wahrscheinlich auch den Abschluß des Herninger Abkommens von 1928 erleichtert, in dem die Sozialdemokratie ihre Unterstützung beim Aufbau des deutschen Gymnasiums zusicherte.

Die Volksgruppe stellte 1922 ihre Schulforderungen auf (S. 52 f), die 1927 nochmals in verbesserter Form vorgetragen wurden (S. 72 f) und schließlich nochmals 1938 (S. 88 f). Daß die Forderungen ein durchaus gangbarer Weg waren, zeigt u. a. ihre weitgehende Erfüllung durch das Schulgesetz von 1939. Das Erstaunliche ist allerdings, daß eben 17 Jahre gewartet wurde bis dies geschah, und daß die Volksgruppe offenbar erst nazifiziert werden mußte, um es durchzusetzen. So wurde für die Angehörigen der Volksgruppe der Nationalsozialismus mit der Erfüllung zentraler Forderungen identifizierbar. Zwar hatten viele deutsche Sozialdemokraten, die wie etwa Hilmer in Ekensund am Aufbau des deutschen Schulwesens beteiligt gewesen waren (S. 56), sich 1933 aus der Arbeit zurückgezogen – ja leisteten sogar energischen Widerstand (S. 66) – insgesamt wurde aber die Zeit nach 1933 die Zeit der Erfüllungen der deutschen Forderungen.

Es besteht kein Grund, sich darüber zu beklagen. Es ist eben so, daß der Grenzkampf mit allen verfügbaren Mitteln geführt wurde (und wohl auch wird). Darin unterscheiden Dänen und Deutsche sich nicht, und keine der Seiten ist in der Methodenwahl – von Ausnahmen abgesehen – besonders feinfühlig gewesen. Jede hat die Mittel benutzt, die am meisten Erfolg versprachen.

Daher sind auch moralische Überheblichkeit bzw. nachträgliche Besserwisserei erstens unangebracht und zweitens ahistorisch. Es zeugt von einem reichlich unreflektierten Verhältnis zur Geschichte, wenn behauptet wird „daß eine liberale Kulturpolitik nicht die Probleme löste“ und daß „der heimdeutsche Volksteil auf großen Umwegen ein positives Verhältnis zum dänischen Staat und zur dänischen Gesellschaft gefunden hat“

– so Troels Fink (in: Sønderjylland 1970, S. 29). Die liberale Kulturpolitik mußte erst unter Einsatz aller Mittel erkämpft werden, wie Chr. betont, und zu einem positiven Verhältnis gehören mindestens zwei Partner. Das war offenbar in der Zwischenkriegszeit nicht der Fall. Christensens Arbeit könnte ihrer Konkretheit wegen zu einem besseren Verständnis der Periode beitragen.

Gerd Callesen

Bernhard Hansen, At sejle er nødvendigt – I tjeneste. Flensburg: Forlaget Sandia. N. A. Sørensen K.G. 1971. 194 S.

Die Wogen der nationalen Auseinandersetzung an der deutsch-dänischen Grenze von 1920 haben sich geglättet. Das Jahrestreffen der dänischen Minderheit in Südschleswig wird damit bestritten, daß man scharweise Orchester und Opernsänger aus dem Königreich für diesen Tag nach Südschleswig schafft, und der Deutsche Tag in Nord-schleswig befaßt sich mit der EWG, der Situation von Rendsburg an der Eider und den Minderheitsproblemen in Südtirol. Man wird es als rein symbolhaft ansehen müssen, wenn die Deutsche Volksgruppe verbindlich erklärt hat, sie wolle die Grenze nicht verändern. Auf der anderen Seite ist es aber ebenso symbolhaft, wenn die dänische Minderheit eine solche Erklärung bisher nicht abgegeben hat. Denn kein Mensch zweifelt daran, daß nach dem Sieg der Vernunft im Grenzkampf politische Veränderungen nicht erstrebt werden.

Bei dieser Situation muß man nun ein wenig erschrecken, wenn man merkt, daß sich ungeachtet alles Erreichten dennoch einer jener Köpfe zu Wort meldet, für die die Auseinandersetzung Inhalt ihres Lebens war.

Bernhard Hansen schildert in dem Buch sein Leben in Südschleswig, das er unmittelbar nach der Grenzziehung als Lehrer voll missionarischen Eifers für die dänische Sache aufsuchte. Er ist ganz gewiß ein ausgezeichneter Schulmann und guter Organisator. Man sieht die Verhältnisse sicher richtig, wenn man davon ausgeht, daß die Erfolge des dänischen Schulwesens ganz wesentlich von ihm geprägt worden sind. 1935 gab es schon 10 Schulen mit 915 Schülern und 5 Kindergärten mit 212 Kindern. Der höchste Schulstand wurde 1955 mit 85 Schulen und 5417 Schülern sowie 32 Kindergärten mit 924 Kindern erreicht. Diese imponierenden Ergebnisse hätte die Minderheit aber ohne die Hilfe des deutschen Staates und später des Landes Schleswig-Holstein nicht erreichen können. Und trotzdem blickt Hansen nicht etwa voller Dankbarkeit und Stolz darauf zurück. Statt dessen greift er Seite für Seite die zuständigen Regierungen an: Weimar, Hitler, die britische Militärregierung und Kiel. Allen wirft er mit allergrößter Schärfe vor, sie hätten die Entwicklung dänischen Kulturlebens durch Intrigen und Willkür jeder Art gestört, wo immer es nur möglich war. Eingeflochten sind Angriffe auf einzelne Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens. An keiner Stelle wird ein Deutscher positiv gewürdigt, während die Dänen sämtlich von hoher Qualität erscheinen. Diese Grundhaltung belegt Hansen mit einer Fülle von Beispielen.

Die Einseitigkeit ist so ausgeprägt, daß die Schilderung nicht zur Glaubwürdigkeit führt; und damit wird das ganze Buch zum Anachronismus.

Das ist sehr zu bedauern. Denn man würde auch als Deutschgesonnener die Schilderung gern aus der Sicht eines dänischen Schulmannes lesen, die man aus anderer Sicht erlebt hat.

Bernhard Hansen ist inzwischen ein alter Mann, der fast schon eine Legende geworden ist. Vielleicht hat er keine Gelegenheit gehabt, Deutschgesonnene kennenzulernen, denen er sein Wohlwollen hätte schenken können. Aber auch das wäre zu bedauern.

Johannes H. Meyer

Aksel Lassen, Fortidens spor udviskes i storkommunerne: SØM 47 (1971), S. 348–362.

Im Anschluß an seine Untersuchung: Nationale tilkendegivelser gennem hundrede år in: Sø M 47 (1971) S. 285–299 (bespr. in: ZSHG 97, 1972, S. 266) weist L. in diesem Artikel auf die Auswirkungen der Eingemeindungen in Nordschleswig bei den Wahlen hin. Während man 1968 auf den offiziellen Wahlkarten an den abgegebenen Stimmen die historische Zugehörigkeit zu den verschiedenen Verwaltungen erkennen konnte, ist dies heute nicht mehr möglich. Das Deutschtum in den Städten wird durch die Eingemeindung von Landgemeinden verdeckt. Analysiert man aber die Einzelergebnisse der Gemeinden, so zeigt sich, daß man die historischen Gegebenheiten nicht durch eine kommunale Neuordnung beseitigen kann. Wie vor hundert Jahren wählen z. B. Lügumkloster oder Tinglev zu einem beträchtlichen Prozentsatz (ca. 15–20 %) deutsch.

Von den zahlreichen Einzelergebnissen des Vf.s. soll hier nur auf eines hingewiesen werden. Daß nach dem Ergebnis der Folketingwahl 1968 nur noch 4,6 % deutsch gesinnt sind, ist nach Meinung L.s nicht richtig. Immer mehr Wahlberechtigte wählen einen Kandidaten einer Partei, die auch im übrigen Dänemark Kandidaten aufstellen. Denn die Chance, einen eigenen Kandidaten in das Folketing zu entsenden, ist gleich null. Dies gilt übrigens auch für die dänische Minderheit in Schleswig.

Die Untersuchung gibt weitere Aufschlüsse über die Wahlen seit 1920 und stellt dadurch einen wichtigen Beitrag zum Nationalitätenproblem in Nordschleswig dar.

Abel Koch-Klose

Hans-Jürgen Lutzhöft, Der nordische Gedanke in Deutschland 1920–1940. Stuttgart: Klett 1971. 439 S. (Kieler hist. Studien 14.)

Es handelt sich bei diesem umfangreichen Buch um die Dissertation des Verfassers, an der er nach seinem Vorwort 5 Jahre gearbeitet hat. Man möchte hinzufügen „nur“, wenn man bedenkt, welcher Lesestoff allein zu bewältigen war, da praktisch keine Vorarbeit geleistet war. Es ist die erste Monographie über dieses Thema.

Verf. behandelt nicht nur die wichtigsten Vertreter des nordischen Gedankens, wie H. F. K. Günther, Clauss, Kummer, Grant, Darré, sondern auch die Bünde, Vereine und Institutionen, vor allem der nationalsozialistischen Zeit, die diese nordische Ideologie vertreten haben.

Aber Lutzhöft geht noch weiter, den Gedanken von Hubatsch folgend, er untersucht die deutsche Schwärmerei für Skandinavien bis zum Humanismus zurück. Freilich erklärt auch Lutzhöft nicht die kaum faßbare Bezauberung, der die Deutschen in Skandinavien unterliegen, für die zweifelsohne als Ursache viele Momente zusammenkommen, die die Deutschen – und nicht nur sie – auch heute noch faszinieren: das Gefühl der Freiheit und der völligen Gleichberechtigung, die Klassenlosigkeit, besonders der Isländer und Norweger, die niemals durch eine Staatsräson geknebelt worden sind, die mit anderen Worten wirkliche Demokraten und zugleich Aristokraten sind. Gerade die beiden genannten Völker sind niemals urbanisiert, sie sind Halbeuropäer, wie mir neulich ein norwegischer Freund als Erklärung für den Nichtbeitritt in die EWG schrieb, sie wollen sich

auch heute noch nicht vom amerikanisch-europäischen Streß unterdrücken lassen, sondern ihre Eigenart, ihre sittlichen Maxime, die z. T. noch vorchristlich sind, bewahren: Peer Gynt lebt immer noch im Norden. Aber diesem allen nachzugehen, hätte den Verfasser weit übers Thema hinausgeführt, doch hätte eigentlich eine Untersuchung des Objekts, die immer noch fehlt, dem „nordischen Gedanken“ vorausgehen sollen, der hier hauptsächlich mit den Augen der nazistischen Ideologen referiert ist (Die Nordrasse in der Geschichte, S. 111–124).

Besonders wichtig scheint mir das Kapitel: Der nordische Gedanke in der Konfrontation mit der Realität zu sein, in dem Verf. ganz richtig über die Ablehnung der nationalsozialistischen Ideen von Seiten der Skandinavier berichtet. Dies trifft auch für den Norweger Johan Mellbye zu, der mit der Bezeichnung „Landwirt“ kaum richtig eingruppiert ist. Trotz seiner Präsidentschaft in „Norges Bondelag“ war er kein Bauer, sondern Gutsbesitzer (die Familie des Rez. ist seit mehr als einem halben Jahrhundert mit der Familie M. befreundet). Mellbye war durch und durch Aristokrat und viel zu höflich, um während einer Einladung unfreundliche Worte zu sagen. Seine Frau war Schwedin, was vielleicht seine Haltung Deutschland gegenüber etwas freundlicher werden ließ als sonst in Norwegen üblich. Doch kann ich mir nicht denken, daß er dem Nationalsozialismus auch nur im entferntesten zugestimmt hat (ich selbst habe ihn seit 1933 nicht mehr auf Grefsheim besucht). Jedenfalls aber muß man Lutzhöfts Erläuterungen zu Mellbyes Besuch in Deutschland im Jahre 1938 völlig zustimmen. Die etwas rätselhafte Haltung Sven Hedins zum Nazideutschland hat Verf. eingehend untersucht und begründet, was mir sehr verdienstvoll zu sein scheint.

Ich habe zu Lutzhöfts Buch nur einige Anmerkungen zu machen: Die *politische* Bedeutung Björnstjerne Björnsons und die Auswirkung seiner Ideen auf die Anhänger des nordischen Gedankens hätten einer größeren Ausführlichkeit bedurft. Oder gab es diese Auswirkung nicht? Es wäre interessant gewesen, dies zu hören. Die Hintergründe der großen Freundschaft der Isländer zu Deutschland scheint der Verf. nicht ganz erkannt zu haben, sie liegen tiefer als der Verf. meint (S. 309 f.) und kommen aus vielen Wurzeln. Der Abschnitt literaturpolitische Mißerfolge scheint mir nicht vollständig genug zu sein, besonders in Bezug auf Dänemark, hätte hier nicht das deutsche Institut in Kop. und Scheels Wirken dort erwähnt werden müssen? Vigelands Skulpturen stehen im Frognerpark und Heidenstam kam wirklich aus dithmarscher Bauerngeschlecht, wie seine Stammtafel nachweist.

Wir alle sind dem Verf. für dieses Buch, das sich mit einem wesentlichen Komplex der nazistischen Ideologien beschäftigt, sehr zu Dank verpflichtet. Nur ein Angehöriger der Generation nach der Nazizeit vermochte objektiv zu untersuchen und darzustellen, was wir Älteren miterleben mußten.

Olaf Klose

Leif Björkman, Sverige inför Operation Barbarossa. Svensk neutralitetspolitik 1940–1941. Stockholm: Allmänna Förlaget 1971. 520 S.

Wie funktionierte und reagierte das schwedische Gemeinwesen während des Zweiten Weltkrieges, als es vielen und vielfach schweren inneren und äußeren Belastungen ausgesetzt war? Auf diese Frage eine sachlich fundierte Antwort zu geben, hat sich das 1966 gestartete Forschungsprojekt „Sverige under andra världskriget“ (SUAV) an der Stockholmer Universität zum Ziel gesetzt¹. An der Spitze von SUAV stehen die Profes-

¹ Vgl. Stig Ekman, Sverige under andra världskriget. Presentation av ett forskningsobjekt. In: (Svensk) Historisk Tidskrift, N. F. Jg 33 (1970), S. 301–326.

soren Folke Lindberg, Sven Ulric Palme und Gunnar T. Westin. Die unmittelbare Verantwortung für die Durchführung des Projekts liegt bei den beiden „Forschungsleitern“, den Dozenten Stig Ekman und Hans Landberg. Insgesamt hat SUAV ca. 30 aktive wissenschaftliche Mitarbeiter, die sich zum größten Teil aus dem Historischen Seminar der Stockholmer Universität rekrutieren. 1966 bzw. 1968 erhielten die Projektmitglieder die königliche Erlaubnis, für die Periode 1938–1945 zwar beileibe nicht alle, aber doch einen großen Teil der bislang geheimgehaltenen Akten in den geheimen militärischen Archiven Schwedens und im Archiv des schwedischen Außenministeriums zu benutzen. Stig Ekmann hat 1970 dargelegt, welche Schwierigkeiten sich für die SUAV-Forscher daraus ergeben, daß ihnen das in Frage kommende Urkundenmaterial nicht in seiner Gesamtheit zur Verfügung steht².

Im Frühjahr 1971 erschien die erste SUAV-Publikation: Leif Björkmans umfang- und kennnisreiche, mit hingebender Mühe ausgearbeitete Studie über Schweden am Vormittag der Operation Barbarossa. Björkman untersucht und schildert die schwedische Außen- und Verteidigungspolitik vom 18. Dezember 1940, dem Tag, an dem Hitler die Weisung für den Fall „Barbarossa“ (Angriff auf die UdSSR) unterschrieb, bis zum 25. Juni 1941, dem Tag, an dem die schwedische Regierung unter dem ausdrücklichen Vorbehalt, keinen Präzedenzfall schaffen zu wollen, den Transit der 163. deutschen Division von Südnorwegen nach Nordfinnland über das schwedische Eisenbahnnetz gestattete. „Die Untersuchung“, so betont Björkman in der auf deutsch geschriebenen Zusammenfassung (S. 466), „konzentriert sich auf die drei schwedischen Institutionen, die während dieser Zeit entscheidende Bedeutung für die Festlegung der schwedischen Neutralitätspolitik hatten: nämlich die Sammlungsregierung, die 1939 gebildet worden war, das (schwedische) Auswärtige Amt und den (schwedischen) Generalstab. Es kam darauf an, in jedem Handlungsmoment klarzumachen, was diese Institutionen wollten, was sie wußten und was sie bis zum Ausbruch des deutsch-russischen Krieges taten.“ Was die Haltung des schwedischen Außenministeriums (Utrikesdepartementet, meist kurz UD genannt) betrifft, so war sie für Björkman nicht leicht zu bestimmen, da auch ihm nur ein Teil der UD-Akten für die betreffende Periode zugänglich war. Björkman (S. 12 ff.) hofft, es sei ihm gelungen, die Lücken in dem ihm zugänglichen UD-Material weitgehend indirekt zu schließen, indem er in größtmöglichem Umfang Dokumente und Aufzeichnungen anderer Provenienz heranzog. Das Bild von den Absichten und Maßnahmen des UD, das er auf diese Weise gewonnen hat, wirkt größtenteils überzeugend; ob es in allen Einzelheiten den Tatsachen entspricht, wird sich an dem Tage zeigen, an dem das schwedische Außenministerium die Tür zu den Teilen seines Archivs, die den Zweiten Weltkrieg betreffen, ohne Vorbehalte öffnet. Ähnlich sind Björkmans fesselnde, im wesentlichen auf zeitgenössischen Tagebuchnotizen beruhende Schilderungen des Zusammen- und Widerspiels innerhalb der „Sammlungsregierung“ zu beurteilen. Hinsichtlich der Haltung des schwedischen Generalstabs enthält das Buch (S. 176 ff., 435 f.) eine geradezu sensationelle Mitteilung: daß nämlich der Oberbefehlshaber der schwedischen Wehrmacht, General O. G. Thömel, im Frühjahr und Sommer 1941 die Auffassung vertrat, Schweden bleibe nichts anderes übrig, als mit Deutschland und Finnland gegen Rußland zu marschieren.

Nicht in jedem Falle geglückt sind die Versuche Björkmans, nebenher ein Bild von der deutschen Politik gegenüber Schweden in der Zeit vom Dezember 1940 bis Ende Juni 1941 zu entwerfen. Zumal gegen Ende des Buches zeigt sich, daß diese Versuche von einer zu schmalen Quellenbasis ausgehen. Die Frage, ob das (deutsche) Auswärtige Amt von dem Beschuß des Reichstags und der Regierung in Stockholm, ausnahmsweise den Transit einer deutschen Division zu gestatten, sowie von den großen innenpolitischen

2 Ekman, S. 303 f.

Schwierigkeiten, unter denen dieser Beschuß zustande gekommen war, korrekt informiert wurde, engt B. auf die Frage ein, ob der deutsche Unterhändler in Stockholm, der Sondergesandte Schnurre, das AA richtig unterrichtet hat. Er gibt (S. 407 ff.) Schnurres Berichten vom 25. Juni 1941 ein Gewicht, das ihnen in Wahrheit gar nicht zukommt. Es mag sein, daß Schnurre in seinen Rapporten vor allem deshalb auf die beträchtlichen innenpolitischen Schwierigkeiten hingewiesen hat, um seinen eigenen Erfolg in den Verhandlungen mit dem schwedischen Außenminister Günther zu unterstreichen – aber im AA wußte man auch durch den Bericht eines V-Mannes vom 25. Juni³, daß sich im Reichstag und im Kabinett heftiger Widerstand gegen die Annahme der deutschen Transitforderung erhoben hatte. Die von B. umständlich erörterte und nicht definitiv beantwortete Frage, wie weit die deutschen Transiwünsche im Juni 1941 gingen, kann aufgrund eines 1969 publizierten Dokuments⁴ als gelöst gelten: gewünscht wurde der Durchtransport nur einer Division. Diese Division war für Südfinnland bestimmt, mußte freilich ein Regiment sowie eine Artillerieabteilung an die deutschen Truppen in Nordfinnland – die nicht via Schweden dorthin gelangt waren – abtreten. Bald stellte sich heraus, daß die auf diese Weise nur geringfügig verstärkten deutschen Truppen in Lappland zahlenmäßig immer noch viel zu schwach waren, um die ihnen gestellte operative Aufgabe: die Unterbrechung der russischen Eisenbahnlinie von Murmansk nach Leningrad, bewältigen zu können⁵. Weitere deutsche Transitforderungen an Schweden (seit Ende Juli 1941) waren die Folge. Diese Forderungen wurden aber nicht, wie B. (S. 409) schreibt, in der illusionären Hoffnung gestellt, daß die schwedische Regierung ihre Außenpolitik zugunsten Deutschlands revidiert habe. Aus einem Telegramm vom 29. Juli 1941 an den deutschen Gesandten in Helsinki⁶, Wipert v. Blücher, geht deutlich hervor, daß der deutsche Außenminister v. Ribbentrop sich völlig darüber im klaren war, daß die weiteren deutschen Transitforderungen in Stockholm auf ernsten Widerstand stoßen würden (tatsächlich wurden sie abgelehnt).

Gut arbeitet Björkman (S. 417 ff.) die Bedeutung der schwedischen Transitgenehmigung vom 25. Juli 1941 für die schwedische Neutralitätspolitik heraus: die Genehmigung stellt einmal den Höhepunkt der schwedischen „Nachgiebigkeitspolitik“ gegenüber Deutschland während des Zweiten Weltkrieges dar, zum anderen war sie oder besser: der Vorbehalt, daß es sich um eine einmalige Sondererlaubnis handele, der Ausgangspunkt, von dem aus die schwedische Regierung zu ihrer Leitlinie einer strikten Neutralität zurückkehren konnte.

Trotz einiger Fehler und Schwächen stellt Björkmans Buch im großen und ganzen eine höchst respektable Leistung dar. Eine revidierte und gekürzte Fassung wäre einer Übersetzung ins Deutsche wert. Zusammen mit drei weiteren inzwischen erschienenen SUAV-Publikationen⁷ liefert Björkmans Werk außerdem den Beweis dafür, daß im Rahmen des Forschungsprojekts „Sverige under andra världskriget“ hart und sachlich gearbeitet wird.

Hans-Jürgen Lutz höft

3 AA Bonn, Pol. Archiv: Büro Staatssekretär, Akten betr. Schweden, Bd 2.

4 Weisung des Oberkommandos der Wehrmacht v. 17.6.1941: Akten zur deutschen auswärtigen Politik, Serie D, Bd XII/2, Göttingen 1969, Dok. Nr 638, S. 867–869.

5 Vgl. Kriegstagebuch des AOK Norwegen/Befehlsstelle Finnland (3.6.1941–13.1.1942): Militärarchiv Freiburg, Sign. III H 20.

6 AA Bonn, Pol. Archiv: Büro Staatssekretär, Akten betr. Schweden, Bd 2.

7 Erik Carlquist, Solidaritet på prov. Finlandshjälp under vinterkriget; Erik Norberg, Flyg i beredskap. Det svenska flygvapnet i omvandling och uppbyggnad 1936–1942 (beide Stockholm 1971); Åke Holmquist, Flottans beredskap 1938–1940, Stockholm 1972.

Åke Uhlin, Februarikrisen 1942. Svensk säkerhetspolitik och militär planering 1941–1942. Stockholm: Allmänna Förlaget 1972. 265 S.

Am 13. Februar 1942 befahl der Oberbefehlshaber der schwedischen Wehrmacht, General Olof Thörnell, die Durchführung einer Reihe von Maßnahmen zur Erhöhung der schwedischen Verteidigungsbereitschaft. Fünf Tage später, am 18. Februar, gab das Kabinett in Stockholm seine Einwilligung zur Ingangsetzung von militärischen Sicherheitsmaßnahmen, die das, was Thörnell am 13. für nötig erachtet und befohlen hatte, an Umfang und voraussichtlicher Effektivität bei weitem übertrafen. Letztlich lief der Kabinettsbeschuß vom 18. auf eine Mobilmachung hinaus. Was waren die Gründe für den Befehl Thörnells vom 13. und den Kabinettsbeschuß vom 18. Februar? Um die Klärung dieser Fragen bemüht sich Åke Uhlin in seiner „Februarikrisen 1942“ über schriebenen Abhandlung, die im Rahmen des Forschungsprojektes „Sverige under andra världskriget SUAV“ am Historischen Seminar der Universität Stockholm entstanden ist. Bei dem Versuch, die Vorgeschichte und Geschichte der „Februarikrise“ zu analysieren und zu schildern, gilt Uhls Augenmerk v. a. der Frage, wie sich Schwedens politische und militärische Gewalten – d. h. im wesentlichen Regierung und Oberkommando – damals zueinander verhielten. Wie allen SUAV-Forschern stand Uhlin nur ein Teil der für seine Untersuchung benötigten schwedischen Dokumente zur Verfügung. Dennoch sind gerade seine Aussagen über das innerschwedische politische Kräftespiel 1941/42 von erstaunlicher Präzision und Treffsicherheit – oder wirken zumindest so. Als mißglückt müssen dagegen seine Versuche gelten, die deutsche Schwenenpolitik in dem von ihm behandelten Zeitabschnitt zu analysieren.

Das Bild, das Uhlin von der Vorgeschichte der Februarikrise entwirft, sieht etwa so aus: An die Stelle der bisherigen „eftergiftspolitik“ (Nachgiebigkeitspolitik) Schwedens gegenüber Deutschland tritt in der zweiten Hälfte des Jahres 1941 eine „avslagspolitik“ (Politik der Ablehnung). Da diese „avslagspolitik“ bereits zu einem Zeitpunkt einsetzte, da alle Welt noch mit einem deutschen Sieg im Osten rechnete, ist es sicher, daß sie nicht von opportunistischen Erwägungen ausging, sondern von grundsätzlichen Entscheidungen, deren Anwendung auf die politische Praxis die sozialdemokratischen Mitglieder der „Sammlungsregierung“ immer wieder mit Erfolg forderten. Die für das nationalsozialistische Deutschland unerfreulichen Konsequenzen machten sich bald bemerkbar. Die schwedische Regierung, die am 25. Juni unter dem Druck der Verhältnisse ausnahmsweise den Eisenbahntransit einer deutschen Division von Norwegen nach Finnland über schwedisches Territorium gestattet hat, verhält sich allen weiteren deutschen Wünschen nach Durchtransport von Truppen und Urlaubern über das schwedische Eisenbahnnetz von und nach Finnland gegenüber abweisend. Deutsche Bitten um Belieferung der in Finnland kämpfenden deutschen Truppen mit Versorgungsgütern aus Schweden werden nur in einem geringfügigen Maße erfüllt. Zu einem die schwedisch-deutschen, aber auch die schwedisch-britischen Beziehungen schwer belastenden politischen Problem entwickelt sich die Frage, wer das Verfügungsrecht hat über die norwegischen Schiffe, die seit dem 9. April 1940 im Hafen von Göteborg liegen: Berlin (über die norwegischen Reeder) oder London (über die 1940 nach Großbritannien ausgewichene norwegische Regierung). Stockholm weigert sich, die Sache durch ein Machtwort zu entscheiden, verweist die tödlich verfeindeten Parteien statt dessen auf den Gerichtsweg. Im Februar 1942 warten alle Beteiligten gespannt auf das Urteil des Obersten Gerichtshofes Schwedens. Auch die schwedische Regierung, die sich fragen muß: Wenn das Urteil für Deutschland negativ ausfällt und die schwedischen Behörden daraufhin den norwegischen Schiffen die Ausfahrt nach Großbritannien gestatten – wird Deutschland dann seine Drohungen vom Frühherbst 1941 wahrnehmen und den „Göteborgverkehr“ (d. h. den Verkehr einzelner schwedischer Schiffe zwischen Göteborg und neutralen überseeischen Ländern mit deutscher und britischer Genehmigung) lahmlegen, vielleicht auch militärische Maßnahmen gegen Schweden ergreifen? Beifall findet die Sammlungs-

regierung mit ihrer „avlagspolitik“ bei der öffentlichen Meinung Schwedens, die auf die Erschießung von norwegischen Widerstandskämpfern im September 1941 mit Empörung reagiert, dagegen herzlich wenig Enthusiasmus für den „Kreuzzug gegen den Bolschewismus“ aufbringt. Als entschiedener Gegner der „avlagspolitik“ zeigt sich Olof Thörnell, Oberbefehlshaber der schwedischen Wehrmacht. Thörnell vertritt in direktem Gegensatz zur Regierung die Auffassung, Schweden tue am klügsten daran, sich den bislang geäußerten deutschen Forderungen zu beugen und sich darüber hinaus dem deutsch-finnischen Kampf gegen Sowjetrußland anzuschließen. Und Christian Günther, der große Realist auf dem Posten des schwedischen Außenministers 1939–1945? Seine innere Distanz zu der ihm vom Kabinett auferlegten Politik der Ablehnung gegenüber Deutschland war m. E. größer, als es bei Uhlin den Anschein hat. Ein – von Uhlin nicht erwähnter – Passus in einem Bericht des Sondergesandten Schnurre vom 16. Oktober 1941¹ lautet:

„Günther zeigte sich ausgesprochen unzufrieden mit der schwedischen Politik, die ganz innerpolitischen Gesichtspunkten untergeordnet sei.“

In einem Punkt sind sich Günther, dessen Kollegen im Kabinett und Thörnell einig: bei einer konsequenten Durchführung der „avlagspolitik“ läuft Schweden Gefahr, von Deutschland angegriffen und besetzt zu werden. Die Politik der Ablehnung bestärkt Hitler in dem Argwohn, Schweden werde sich in dem Falle einer Landung britischer Truppen in Norwegen den Alliierten anschließen, sich jedenfalls nicht gegen einen britischen Vorstoß auf sein Territorium zur Wehr setzen. Es steht zu befürchten, daß der deutsche Diktator sich gezwungen sieht, das in seinen Augen unzuverlässige Schweden beim Beginn einer britischen Invasion in Norwegen – evtl. auch schon vorher – zu besetzen.

Seit dem Frühherbst 1941 schwirrt die Luft von Gerüchten über britische Angriffsabsichten gegen das von deutschen Truppen besetzte Norwegen und deutsche Angriffsabsichten gegen das neutrale Schweden. Diese Gerüchte werden durch keinerlei Fakten bestärkt und stoßen daher in Stockholm vielfach auf Skepsis und Unglauben. Im Januar/Februar 1942 nehmen sie jedoch an Zahl derart zu, daß die schwedischen Militärs und Politiker sie nicht länger ignorieren können: die „Februarcrise“ beginnt. Es sind die Gerüchte, die Thörnell zu dem Befehl vom 13. Februar (Erhöhung der Verteidigungsbereitschaft) veranlassen. Es sind die Gerüchte, die Thörnell dazu veranlassen, das Kabinett am 18. vor die Alternative zu stellen: entweder sofortige Durchführung politischer Maßnahmen zwecks Verbesserung der Beziehungen zu Deutschland (also zumindest Rückkehr zur „eftergiftspolitik“) oder aber Erhöhung der Verteidigungsbereitschaft in einem Maße, das einer Mobilmachung gleichkommt. Indes: wie ernst Thörnell die Gerüchte nahm, steht dahin. Uhlin hält es für wahrscheinlich, daß Thörnell am 18. Februar 1942 nicht zuletzt die Absicht verfolgte, die Regierung von ihrem „avlags“-Kurs abzubringen und auf die von ihm vertretene deutschorientierte außenpolitische Linie festzulegen. Uhlibs Vermutung stützt sich auf die Tatsache, daß der Oberbefehlshaber vor dem Kabinett darauf hinwies, eine Mobilmachung könne einen deutschen Angriff provozieren, und betonte, auch ein mobilisiertes Schweden sei nicht in der Lage, sich erfolgreich gegen einen deutschen Angriff zu verteidigen. Aber die Regierung ließ sich nicht beirren. Indem sie sich für die Mobilmachung entschied, entschied sie sich zugleich für die Beibehaltung ihres „avlags“-politischen Kurses. Immerhin schien es ihr geraten, nachdrückliche diplomatische Schritte zu unternehmen mit dem Ziel, die deutschen Zweifel an Schwedens Zuverlässigkeit zu zerstreuen. Höhepunkt der in dieser Absicht unternommenen diplomatischen Aktionen war ein Brief Gustavs V. an Hitler, in dem der Monarch dem Diktator sein „Königliches Wort“ gab, daß Schwedens König, Regierung und Volk sich einig seien in dem festen Willen zur Verteidigung der Neutralität des Landes gegen jeden Angreifer (notfalls also auch gegen die Briten). Staatssekretär

¹ AA Bonn, Pol. Archiv: Büro Staatssekretär, Akten betr. Schweden, Bd. 3.

v. Weizsäcker und Reichsaußenminister v. Ribbentrop zeigten sich am 24./25. Februar 1942 befriedigt über den Inhalt des königlichen Schreibens – und damit war die „Februarkrise“ beendet.

Ist die Bezeichnung „Krise“ für das, was damals in Stockholm geschah, nicht etwas zu hoch gegriffen? Mitnichten, meint Uhlin. In der von außerordentlichen diplomatischen Maßnahmen begleiteten Mobilmachung wird eine Krise der schwedischen Sicherheitspolitik sichtbar (S. 9 f.). Einverstanden. Auch ist es im Hinblick auf die militärgeographische Lage des Landes seit dem Sommer 1940 einerseits und die Mentalität der nationalsozialistischen Machthaber in Berlin andererseits ohne weiteres klar, daß es während des Zweiten Weltkrieges geradezu Schwedens Beruf war, sich vor Deutschland zu fürchten. Was Wunder also, daß jene Gerüchte, die von deutschen Angriffsabsichten auf Schweden im Februar 1942 sprachen, allmählich an der Nervenkraft der Verantwortlichen in Stockholm zu zehren begannen, obwohl, wie Uhlin wiederholt betont, diese Gerüchte damals durch keinerlei Fakten bestärkt wurden. Haben sich nachträglich solche Fakten gefunden? Mit anderen Worten: lag im Februar 1942 auch ein *konkreter* Anlaß für die Schweden vor, mit der Möglichkeit eines deutschen Angriffs zu rechnen? Vermutlich in dem Bestreben, dem Gegenstand seiner Untersuchung nichts von seinem Gewicht zu nehmen, gibt Uhlin in der Einleitung seines Buches (S. 13) auf diese Frage eine in sich unstimmige ausweichende Antwort. Er räumt zwar ein:

„Irgendein Plan für einen deutschen Anfall auf Schweden im Februar 1942 findet sich nicht (är inte känd) – weder in der Literatur oder den bisher publizierten Quellsammlungen noch in dem ungedruckten deutschen Quellenmaterial, das durchgesehen wurde.“

Folglich, so sollte man meinen, hat ein solcher Plan niemals existiert. Uhlin aber ist nicht so leicht bereit, von dem offensichtlichen Nichtvorhandensein eines Dokuments auf das Nichtvorhandensein einer Absicht zu schließen. Er schickt dem soeben zitierten Satz die Bemerkung voraus:

„Die Frage, ob etwas Konkretes hinter den Gerüchten und Nachrichten von einem deutschen Anfall stand, muß dahingestellt bleiben.“

Wer nach der Lektüre der beiden zitierten Sätze vermutet, Uhlin hoffe geradezu, es werde eines Tages doch noch ein Plan ans Tageslicht kommen, wird sich in dieser Vermutung auf S. 214 bestätigt finden. Dort, ganz am Schluß des „Epilogs“ zu seinem Buche, weist Uhlin auf einen englischen Zeitungsartikel vom 10. Juli 1945 hin, demzufolge die Russen in den Trümmern der Reichskanzlei „gewisse Dokumente betreffend deutsche Angriffspläne gegen Schweden im Februar 1942“ gefunden hätten. Daß diese Pläne nicht zur Ausführung gekommen seien, erklärte sich nicht zuletzt daraus, daß Schweden im Februar 1942 mobilisiert gewesen sei. Uhlibs Folgerung:

„Es dürfte nicht ganz und gar ausgeschlossen sein, daß Akten über deutsche Angriffspläne vom Februar 1942 in einem Archiv der Sowjetunion liegen können.“

Gewiß, das ist möglich – aber auch sehr unwahrscheinlich. Denn: man hat zwar in den Trümmern des Propagandaministeriums das Typoskript von Goebbels' Tagebuch aus den Jahren 1942/43 gefunden; die Lage war aber nach meiner Kenntnis der Dinge nicht so, daß 1945 in den Ruinen der Berliner Amts- und Wohnsitze der ehemaligen nationalsozialistischen Machthaber überall geheime Dokumente umherflatterten. Außerdem lehrt die Geschichte der deutschen „Polarfuchs“-Studie nach dem Zusammenbruch², daß die Russen wirkliche oder vermeintliche deutsche Angriffspläne nicht in ihren Archiven verschwinden lassen, sondern so bald wie möglich der Weltöffentlichkeit unterbreiten.

Zu den deutschen Drohungen gegen Schweden im Herbst 1941 hier nur ein Wort. Aus einem Telegramm des Leiters der Wirtschaftspolitischen Abteilung im AA, Ministerialdirektor Wiehl, an die deutsche Gesandtschaft Stockholm vom 19. September 1941 geht

2 Vgl. W. Hubatsch, Deutsche militärische Pläne im Nordraum 1943/44, in: Hubatsch, Unruhe des Nordens, Göttingen (etc.) 1956, S. 206 ff.

hervor, daß Ribbentrop damals daran dachte, den Schweden in wirtschaftlicher Hinsicht „Daumenschrauben anzusetzen“. Doch wurde er durch ein Telegramm des Sondergesandten Schnurre vom selben Tage darüber belehrt, daß sich aus einer Verwirklichung dieses Gedankens auch für die deutsche Kriegswirtschaft nachteilige Folgen ergeben würden³. Uhlin erwähnt diesen Telegrammwechsel nicht. Freilich weist er dann doch auf einige Fakten und Dokumente hin, aus denen m. E. zweifelsfrei hervorgeht, daß das nationalsozialistische Deutschland im Februar 1942 nicht die Absicht hatte, Schweden mit Waffengewalt zu überziehen – aber diese Hinweise werden erst in der „Für säkerhets skull“ überschriebenen Zusammenfassung (S. 215 ff.) gegeben. Ganz richtig hebt Uhlin (S. 226) hervor, daß es der deutschen Schwedenpolitik um die Jahreswende 1941/42 darum ging, Garantien für den Fortbestand der schwedischen Neutralität zu erhalten. Er hätte aber auch sagen müssen, daß die deutsche Schwedenpolitik mit dem am 24. Februar im AA übergebenen Brief des schwedischen Königs ihr Ziel erreicht hat. Es war im Februar 1942 wie im April 1940⁴: eine an Hitler gerichtete feierliche Erklärung des als „deutschfreundlich“ bekannten schwedischen Königs, Schweden werde sich notfalls auch gegen einen britischen Angriff verteidigen, galt in Berlin – mit einem Recht – als hinreichende Garantie für den Fortbestand der schwedischen Neutralität. Und in beiden Fällen gewinnt man den Eindruck, daß die deutsche Politik es geradezu auf eine königliche Garantie-Erklärung dieser Art abgesehen hatte.

Aller Wahrscheinlichkeit nach war die schwedische Mobilmachung vom Februar 1942 also eine überflüssige Maßnahme, zumal da zu diesem Zeitpunkt auch Churchill nicht mehr an eine Landung in Norwegen dachte (Uhlin, S. 128 f.). Nichtsdestoweniger verdient die „Februarkrise“ im Stockholm des Jahres 1942 die Aufmerksamkeit des Historikers. Obwohl oder gerade weil sie letztlich nur aus Gerüchten entstand, hinter denen niemals „etwas Konkretes lag“, ist sie in ihrem hauptsächlich vom Widerspiel zwischen Oberbefehlshaber und Regierung bestimmten Verlauf charakteristisch für die innen- und sicherheitspolitische Lage des damals analog zur Schweiz wie eine Insel im deutschen Machtbereich liegenden Königsreichs Schweden. Es ist Uhls Verdienst, als erster ein gründliches und dabei ungemein fesselndes Bild vom Verlauf dieser innen- und sicherheitspolitischen Krise entworfen zu haben. Ursprung und Charakter der „Februarkrise“ wären in seinem Buch noch besser zum Ausdruck gekommen, wenn er darauf verzichtet hätte, Unbeweisbares anzudeuten: nämlich daß die Sorgen vor einem deutschen Angriff auf Schweden im Februar 1942 möglicherweise sachlich berechtigt gewesen seien. Sie waren es nicht. An ihrer psychologischen Berechtigung dagegen wird niemand zweifeln.

Hans-Jürgen Lutzköft

Erik Stenz, Danmarks grænsepolitik efter 1945: SøM 48 (1972), S. 141–143.

Erik Stenz gibt vom heutigen Standpunkt einen Rückblick auf die Leitlinien der überparteilichen dänischen Grenzpolitik nach 1945. Den Ausspruch Staatsminister Buhls vom 9. Mai 1945 über die festliegende Grenze wertet er – zutreffend – als Indiz, daß die südschleswigsche Hinwendung zur dänischen Minderheit in der Folgezeit unerwartet kam. In der Auseinandersetzung zwischen der englischen Besatzungsmacht und Dänemark um die Südschleswigpolitik glückte es s. E. Dänemark, Einwirkungsmöglichkeiten

³ Akten zur deutschen auswärtigen Politik, Serie D, Bd. XIII/2, Göttingen 1970, Nr. 335 f., S. 434 f.

⁴ Eine gedrängte – und vielfach revisionsbedürftige – Schilderung der deutsch-schwedischen Beziehungen im April 1940 bei Hubatsch, „Weserübung“, 2. Aufl. Göttingen (etc.) 1960, S. 146 ff.

in Südschleswig zu behalten, (er zitiert Frede Nielsens Wort von einer „dansk kulturoffensiv“), jedoch der in der von England in der Note vom 9. September 1946 geforderten sofortigen staatsrechtlichen Entscheidung aus dem Wege zu gehen.

Bei einer Beurteilung der dänischen Südschleswigpolitik muß man nach Ansicht des Verf. von der Erkenntnis ausgehen, daß die staatsrechtliche Grenze und die Stärke zweier Völker in einem Grenzraum zwei verschiedene Dinge sind, wobei die erstere nur ein Ergebnis der letzteren ist.

Von dieser Erkenntnis ausgehend und in Anbetracht dessen, daß das Dänentum heute südlich der Grenze stärker dastehe als vorher, beurteilt der Verf. die dänische Grenzpolitik nach 1945 positiv.

Hans-Friedrich Schütt

3. Rechts-, Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte

Georg Wilhelm v. Brandt untersucht in seinem Aufsatz „Vogtei und Rektorat in Lübeck während des 13. Jahrhunderts“ (in: Blätter für deutsche Landesgeschichte 107, 1971, S. 162–201) die Verfassungsentwicklung in der älteren lübeckischen Stadtgeschichte. Es gelingt ihm dabei, durch exakte interpretatorische Arbeit und prägnante Formulierungen – das kleine Werk von 40 Seiten Umfang hat den Inhalt einer wohl gelungenen Dissertation und meistert Probleme, an denen sich Frühere vergebens versucht haben – den Übergang von stadtherrlicher Gewalt zu bürgerlicher Selbstverwaltung verständlich zu machen, wo bisher meist nur die schlichte Feststellung stand, der Rat habe Funktionen des stadtherrlichen Vogtes übernommen oder dergleichen. Der Machtanteil beider Instanzen wird vom frühestmöglichen Zeitpunkt an untersucht, sodann die Entwicklung der Kompetenzteilungen verfolgt, die, sobald erst einmal überhaupt als möglich betrachtet, immer wieder Fragen der Zuständigkeit zwischen Rat und Vogt heraufbeschworen und so auf Stärkung der Ratskompetenzen hinausliefen. Der Umschwung liegt nach v. Brandts Ermittlungen schon in den Jahren vor der Verleihung der Reichsfreiheit (1226) und ist spätestens im Beginn städtischer Willkür-Gesetzgebung (1225) erkennbar.

Von besonderem landesgeschichtlichen Interesse ist die hier deutlich gemachte Funktion des Rektorats: eingerichtet 1226 als Amt der Reichsgewalt, ist es kurze Zeit später offenbar gleichzusetzen mit dem jus administracionis der Holsteiner Grafen, das im Jahre 1247 vertraglich in die Verbindung mit einer speziellen Schutz- und Hilfsverpflichtung gebracht wurde. Die holsteinische Befehlsgewalt über den Travemünder Turm und ihr Übergang an Lübeck im Jahre 1234 werden in diesem Rahmen verständlicher. Lübeck betrieb solche Entwicklungen durch die geschickte – und offenbar im Verhältnis zu den Grafen von Holstein erstmals praktizierte – Diplomatie, in der Person eines mächtigen Nachbarfürsten sowohl den Rektor des Reiches wie auch den Schirmherrn des Rates zu sehen und zwischen beiden Funktionen sorgfältig zu scheiden, um nicht die eine zu einer Machtsteigerung der anderen werden zu lassen.

Klaus Friedland

Norbert Boese, Die Bildung der kommunalen Vertretungen auf Gemeinde- und Kreisebene in der preußischen Provinz Schleswig-Holstein von 1867 bis zum Beginn des 20. Jahrhunderts. Kiel, Jur. Diss., Selbstverlag 1968. 195 S.

In fünf, weitgehend parallel gegliederten Kapiteln untersucht B. das Gesetz betr. die Verfassung und Verwaltung der Städte und Flecken vom 14. April 1869, die Verordnung

betr. die Landgemeindeverfassungen vom 22. September 1867, die Landgemeindeordnung vom 4. Juli 1892, die Verordnung betr. die Organisation der Kreis- und Distriktsbehörden sowie die Kreisvertretung vom 22. September 1867 und die Kreisordnung vom 26. Mai 1888 auf die rechtlichen Grundlagen, die sie für die Bildung von kommunalen Vertretungen in der preußischen Provinz Schleswig-Holstein in der 2. Hälfte des 19. Jahrhunderts schufen. Als über den Rahmen der Arbeit hinausgehend wird die Behandlung der Wahlen zum Provinzial-Landtag bewußt ausgeschlossen; die Einrichtung der Amtsbezirke 1888, ihre Aufgaben und ihre Vertretung als Kommunalverband in der Zeit bis 1892 bleiben unberücksichtigt. Unter Heranziehung einer reichhaltigen juristischen, rechts-, verfassungs- und verwaltungsgeschichtlichen Literatur gibt B. eine umfassende, systematische Darstellung des kommunalen Wahlrechts. Darüber hinaus prüft er nach, inwieweit der Staat durch Bestellung von Amtsorganen oder durch Privilegierung von Wahlberechtigten und Wählbaren aufgrund von Geburt oder Besitz direkt oder indirekt Einfluß auf die Zusammensetzung der Selbstverwaltungsgremien ausüben konnte. B. analysiert die Voraussetzungen für das aktive und passive Wahlrecht, die Dauer der Wahlperioden, die Modalitäten des Wahlverfahrens und die Möglichkeiten und Grenzen der Wahlprüfung. Sein besonderes Augenmerk gilt den durch die geistigen und politischen Zeitströmungen bedingten Wahlrechtsgrundsätzen, die er jeweils in Relation zu denen des Artikels 38 unseres heutigen Grundgesetzes bringt. Sein Ziel ist es zu verdeutlichen, daß das kommunale Wahlrecht nicht nur Zeugnis ablegen kann „von dem Kampf des Staates mit dem Staatsbürger und den Kommunen um die Grenzen kommunaler Selbstverwaltung, sondern auch von dem Ringen der verschiedenen Klassen und Stände in der Gemeinde um die politische Macht, sowie der geistigen Strömungen im gesellschaftlichen und staatlichen Leben“ (S. 10). Dabei darf aber nicht übersehen werden, daß die gesetzlichen Voraussetzungen und Postulate, die in dieser juristischen Dissertation eingehend behandelt und gewertet werden, für Schleswig-Holstein vielfach noch einer historischen Untersuchung hinsichtlich ihrer realen Durchführung und Handhabung in den einzelnen Kreisen, Gemeinden, Flecken und Städten bedürfen, um dem Bild der Verfassungswirklichkeit näher zu kommen.

Reimer Witt

Alexander Scharff, Die Verleihung des Stadtrechts an Kappeln und ihr zeitgeschichtlicher Hintergrund; Jb. Angeln 35 (1971), S. 18–29.

Ausgehend von einer ausführlichen Würdigung der schleswig-holsteinischen Städteordnung von 1869, „eine der fortschrittlichsten Städteordnungen, die es in Preußen, in Deutschland gab“ (S. 18), schildert der Verf. als zeitgeschichtlichen Hintergrund der Stadtrechtsverleihung an Kappeln: die „Entscheidung“ von 1864, die „Wende“ von 1866 als Ursprung für das preußische Schleswig-Holstein, die Gründung des II. deutschen Kaiserreiches – in großer Überschau werden kritische Würdigungen dieser epochalen Ereignisse gegeben. Besonders ist hinzuweisen auf die abgewogene Beurteilung der preußischen Reformen in Schleswig-Holstein (S. 22 ff.).

Wenn Scharff allerdings schreibt: „Am 18. Januar ist das Reich nicht geboren, sondern nur getauft worden“, – ebenso wie das Stadtrecht Kappelns nicht am 17. März 1870 geboren wurde, sondern an diesem Tage Kappeln nur seinen Taufnamen als Stadt erhielt“ (S. 27) – so ist dieser Vergleich wohl kaum zutreffend, denn ohne die Entscheidung vom 17.3.1870 wäre Kappeln heute noch nicht Stadt.

Regionalforschung befindet sich immer in der Gefahr zweier Extrempositionen. Einerseits ist sie versucht, sich im Speziellen zu vergraben; andererseits besteht die Gefahr, Regionales als ‚Aufhänger‘ zu benutzen. Diese zweite Position wäre hier vermieden worden, wenn Kappeler Ereignisse mehr berücksichtigt worden wären. Einige offene

Fragen bleiben bestehen, z. B.: Wie war die Resonanz der Kappelner Bürger auf die Städteordnung, die ihnen kommunales Wahlrecht zum erstenmal gewährte? Gab es in Kappeln keine Sozialdemokraten? Welches Echo hatte das Ereignis der Reichsgründung in Kappeln?

Dieter Pust

Hartmut Fuchs, Privilegien oder Gleichheit – Die Entwicklung des Wahlrechts in der freien und Hansestadt Lübeck 1875 bis 1920. Kiel, Phil. Diss., 1971. 289 S. (Tabellarischer Anhang, 10 Tabellen, S. 282 ff.)

Von den 12 Kapiteln der Arbeit sind sieben dem Thema des Wahlrechts gewidmet; im Mittelpunkt stehen die Ausführungen über das Wahlrecht von 1875 bis 1900 (müßte wohl heißen: 1901), das Zensuswahlrecht von 1902, das Zweiklassenwahlrecht von 1905 und die Revisionsbemühungen bis 1907. In den abschließenden Kapiteln werden die Wahlrechtsfrage von 1911, die Einwirkungen des I. WK und die Folgen der Novemberrevolution untersucht.

Die Formulierung des Verf.: „Die vorliegende Arbeit hat sich zur Aufgabe gemacht, an Hand des Wahlgesetzes die politische Emanzipation aller lübeckischen Einwohner darzustellen“ (S. XXII) ist mißverständlich. Zunächst müßte es wohl, wie im Titel angegeben, Wahlrecht heißen, und noch genauer: Wahlrecht zur Lübecker Bürgerschaft (andernfalls hätten die Reichstagswahlen wesentlich anders berücksichtigt werden müssen). Dann ist grundsätzlich zu fragen, ob die Untersuchung eines politischen Wahlrechts *allein* überhaupt geeignet sein kann, „die politische Emanzipation“ (was immer darunter verstanden werden mag) „aller“ Einwohner darzustellen. Geht man aber von der angegebenen Aufgabenstellung aus, so werden Aussagen über die Emanzipation eines Teils der Einwohner, nämlich der bevorzugten Wahlberechtigten, nur möglich sein durch eine Untersuchung *ihrer* Reaktion auf das Wahlrecht. Eine systematische Darlegung der Wahlabläufe, einschließlich einer Wahlstatistik, wäre erforderlich gewesen – ihr Fehlen muß als erheblicher Mangel der vorliegenden Arbeit gewertet werden.

Zur kritischen Würdigung der Wahlrechte hätte das im tabell. Anhang ausgebreitete Material stärker herangezogen werden können. Ein Beispiel sei angedeutet. Als objektiver Anhaltspunkt kann der prozentuale Anteil der Wahlberechtigten an der Gesamtbevölkerung gelten. Etwa die Tabellen 1, 2a und 5 hätten unter diesem Gesichtspunkt in Beziehung gebracht werden können – während bei den vorbildhaften Reichstagswahlen zunächst „nur“ ca. 20 % der Einwohner wahlberechtigt waren, besaßen 1875 für die Bürgerschaftswahlen „immerhin“ ca. 13 % das Wahlrecht. Während an den Reichstagswahlen schließlich ca. 25 % teilnehmen konnten, verringerte sich die Zahl für die Bürgerschaftswahlen bis 1902 ständig (z. B. 1889 ca. 7 %, 1899 ca. 5 %), stieg aber dann wieder ziemlich an (z. B. 1905 ca. 7 %, 1913 ca. 10 %). Vor dieser konkreten Grundlage aus hätten die Ausführungen über „Emanzipation“ gestaltet werden können.

Der Haupttitel „Privilegien oder Gleichheit“ weckt beim Leser die Erwartung, daß die behandelten Wahlrechte vom Standpunkt unseres gegenwärtigen demokratischen Wahlrechts (Grundgesetz von 1949, Art. 38 – die 5 Adjektive) jeweils kritisch gewürdigt werden – aber hier leistet Fuchs weniger als etwa Krabbenhöft in seiner Übersicht (z. B. S. 33 f.). Diese letzte Feststellung gilt auch noch für einen weiteren Punkt. Die klare Zusammenfassung am Ende des entsprechenden Abschnittes über das geschaffene Wahlrecht, zu der Krabbenhöft bei seiner Übersicht sicherlich gezwungen war, wäre bei Fuchs besonders nötig gewesen. So bleibt der Eindruck, daß der Verf. die erdrückende Fülle des Materials kaum bewältigte – der eigenen Kritik des Autors ist, leider, zuzustimmen:

„... konnte es nicht ausbleiben, daß bei den Wahlrechtsdiskussionen häufig zitiert werden mußte, um die Lebhaftigkeit der Auseinandersetzungen anschaulich herauszuarbeiten. Der dabei auftretenden Gefahr, zu weitschweifig und langatmig zu werden, gelang es nicht ganz zu entgehen.“ (S. XXII)

Zur „Abrundung“ ist ein „vergleichender Blick“ auf die beiden anderen Hansestädte und Schleswig-Holstein angekündigt – ein positiver Ansatz. Aber ein entsprechendes Teilkapitel fehlt, wie schon ein Blick ins Inhaltsverzeichnis ergibt. Und was Schleswig-Holstein betrifft: hier wäre wohl eine vergleichende Betrachtung mit Bestimmungen der schleswig-holsteinischen Städteordnung von 1869 in Frage gekommen – aber die einschlägigen Arbeiten von H. Ohlen (1929) und N. Boese (1968) fehlen im Literaturverzeichnis. – Zur Abrundung der Lübecker Verhältnisse hätte die Entwicklung des Lübecker Wahlrechts bis 1875 dienen können – aber ein solches Teilkapitel fehlt.

Den Wert der Arbeit sehe ich darin, daß sie einen Beitrag darstellt zur Geschichte der demokratischen Traditionen in Deutschland. Für die wichtige Frage des Wahlrechts wird eine Fülle von Diskussionsmaterial vorgelegt. Es wird deutlich, wie die „herrschenden Kreise“ ihre Position festigten – „alle Erörterungen über ein neues Wahlrecht (wurden) von einem antisozialdemokratischen Trauma beherrscht“ (S. 115) – und das Wahlrecht dementsprechend gestaltet. Hier zeigt sich ein Unterschied zwischen der „freien und Hansestadt Lübeck“ und der preußischen Provinz Schleswig-Holstein – was in der Republik praktiziert wurde (Wahlrecht als „Bollwerk“ gegen die Sozialdemokratie), ist hier über das Stadium der Diskussion nicht hinausgekommen.

Dieter Pust

4. Wirtschafts- und Sozialgeschichte

Max Fröhlich, Die Auslegung des Amtes Segeberg im Jahre 1665 unter besonderer Berücksichtigung des Kirchspiels Kaltenkirchen und des Dorfes Henstedt: Jb. Segeberg 17 (1971), S. 61–91.

Die Auslegung des Amtes Segeberg stand in engem Zusammenhang mit der Finanznot König Friedrichs III. Um einen Teil seiner Gläubiger zu befriedigen, gab er am 21. Dezember 1664 einer Kommission Anweisung, das Amt Segeberg Dorf für Dorf in Augenschein zu nehmen, ein genaues Erdbuch anzulegen und darin alle Hebungen einzutragen. Diese größtenteils neu bestimmten und erhöhten Einkünfte bildeten – zu vier Prozent angesetzt – die Berechnungsgrundlage für den Kapitalwert der Dörfer. Mit entsprechend taxierten Orten sollten die Schuldforderungen der Kreditoren beglichen werden und durch die Übertragung des größten Teils der Hebungen und landesherrlichen Rechte auf die Gläubiger eine vierprozentige Verzinsung der Kapitalien sichergestellt sein.

Solange Vf. sich auf die königliche Instruktion und den Bericht der Auslegungskommission vom 2. Mai 1665 stützen kann, ist seine Darstellung des komplizierten Verfahrens – abgesehen von einigen Verlesungen – weitgehend zutreffend; das notwendige Korrektiv bietet – soweit man nicht die leicht zugänglichen Archivalien heranziehen will – der Aufsatz von J. C. Ravit, Die Auslegung des Amtes Segeberg im Jahre 1665: Jbb f. Landeskunde 3 (1860), S. 16 ff.

Sobald Vf. jedoch auf das Los der ersten Gläubigergruppe (S. 70), die speziellen Verhältnisse und Auslegungsfolgen im Kirchspiel Kaltenkirchen und insbesondere im Dorfe Henstedt eingeht, muß der Leser bedenken, daß die herangezogenen Quellen, besonders das Segeberger Erdbuch von 1665 in seinen verschiedenen Überlieferungsformen, noch eingehender Quellenkritik bedürfen.

Große Schwierigkeiten bietet auch die Quellenlage für die Reliuerung (Wieder-einlösung) der ausgelegten Güter. Das hat Vf. erkannt. Er verzichtet in dem zweiten Teil seines Aufsatzes auf eine umfassende Darstellung der Einlösung und beschränkt sich im wesentlichen auf Übersichten über die Besitzverhältnisse der Kreditoren im Amte Segeberg und ihrer Untertanen im Kirchspiel Kaltenkirchen um 1740. Die verworrenen Finanzverhältnisse werden exemplarisch durch die Forderungen des Königs an das Los des Oberst Siegfried v. Plessen, dessen Kaufbrief vom 30. April 1665 im Anhang abgedruckt ist, und der Gegenrechnung von dessen Sohn veranschaulicht.

Hinsichtlich der Quellenbehandlung sei angemerkt, daß Vf. die Vorlagen trotz Anführungszeichen und altertümlicher Ausdrucksweise nicht überall wörtlich zitiert, sondern häufig paraphrasiert, sie auch aus nicht immer überzeugenden Gründen und vor allem ohne nähere Angaben umstellt und ergänzt. Zwischen Primärquellen und in den Akten befindlichen Notizen Ravits ist nicht einwandfrei unterschieden. Außerdem sind bei Quellenangaben, Schreibweisen der Namen und Wiedergabe der Zahlen etliche Versehen unterlaufen.

Reimer Witt

Wolfgang Prange, Die Anfänge der großen Agrarreformen in Schleswig-Holstein bis um 1771. Neumünster 1971. 728 S. (QuFGSH Bd 60).

Prange, dem wir schon so viele wertvolle Beiträge zur Landesgeschichte verdanken, legt als Ergebnis jahrelanger Studien eine voluminöse agrarhistorische Untersuchung vor. Die Anfänge der großen Agrarreformen – schon sie erstrecken sich auf Abschaffung der Leibeigenschaft; Reduzierung der Hofdienste oder deren Ablösung durch Geldleistungen; Verkoppelung, Aufhebung der Feldgemeinschaften und der gemeinen Weiden; weitgehende Egalisierung der Hufen und Einführung einer neuen, gerechten Setzung (Steuer-veranlagung); Parzellierung von Gütern und landesherrlichen Vorwerken. Bei der Mannigfaltigkeit geographischer Gegebenheiten und historischer Entwicklungen ist natürlich ein sehr wechselvolles Bild zu vermuten. Prange gelangt durch diffizile Einzeluntersuchungen zu präzisen Aussagen für den gesamten Bereich der Herzogtümer (abgesehen von der Marsch mit ihrer grundsätzlich anderen Agrarstruktur). Als Ausgangspunkt wählt er die Zeit um 1730 (ohne auf gelegentliches Weiterzurückgreifen verzichten zu können), als Endpunkt das Jahr 1771, in dem das Programm der Schleswig-Holsteinischen Landkommission für die „Großen Reformen“ Gestalt gewinnt.

Von vornherein klammert Prange eine Reihe von Problemen aus, die zwar in enger Beziehung zu seinem Thema stehen, aber noch einer gründlichen Untersuchung harren. Dazu gehört etwa die tägliche Wirklichkeit des Lebens unter gutwirtschaftlichem System zu verschiedenen Zeiten; oder die Entstehung der Leibeigenschaft; sie liegt immer noch derartig im Dunkeln, daß man sich, wie bei so vielen geschichtlichen Erscheinungen, mit der „Observanz“ begnügen muß, d. h., dem, was man beobachten konnte und beachten mußte. Prange formuliert in seiner Darstellung dementsprechend vorsichtig: „Es galt“ Leibeigenschaft. Als Kriterium dient ihm vor allem die Freistellung der Bauern von der Kontribution. Ein weiteres der von Prange ausdrücklich genannten Desiderata ist eine historische Darstellung der Abgaben- und Steuerverfassung.

Viele Leser werden Pranges Rat befolgen und zuerst die – immerhin 70 Seiten lange – Zusammenfassung am Ende des Buches lesen. Eilige Leser lassen es vielleicht überhaupt damit bewenden, in der Annahme, die voraufgehenden knapp 600 Seiten seien letzten Endes wohl kaum etwas anderes als Belege „unterm Strich“. Aber sie bringen sich damit um den – gewiß etwas anstrengenden – Genuß einer präzisen wissenschaftlichen Beweis-führung. Bei der Lektüre mag es dem Leser so vorkommen, als schaute er einem Kupferstecher bei der Arbeit zu, der peu à peu in feinster Manier ein überaus exaktes

Bild der außerordentlich vielfältigen agrarökonomisch-sozialen Verhältnisse Schleswig-Holsteins um die Mitte des 18. Jahrhunderts auf die Platte bringt. Er bearbeitet nacheinander die regellosen Flächen der einzelnen Herrschaftsbereiche: zuerst das Herzogtum Schleswig-Holstein-Sonderburg-Plön, dann das Hochstift Lübeck, die Lübschen Güter und Stadtstiftsdörfer, die adeligen Güter, das glückburgische Schleswig, das gottorfsche Holstein und schließlich das königliche Schleswig-Holstein. Man beobachtet, wie in minutiöser Arbeit kleinste Flächen der Platte mit feinsten Strichen und Punkten versehen werden – denn die Darstellung erstreckt sich oft auf das einzelne Dorf, den einzelnen Hof, bisweilen sogar auf das einzelne Flurstück. Tausende von Strichen werden so auf die Platte gebracht – aber kein noch so kleiner Strich oder Punkt etwa willkürlich oder bloß gefühlsmäßig, sondern jeder mit größter Exaktheit und „richtig“, d. h. entsprechend dem Forschungsergebnis. Der Beobachter (Leser) kann kaum ermessen, welche unendliche Arbeit vorangegangen ist: die Unmenge einschlägiger Akten ausfindig zu machen, zu lesen, mit wissenschaftlicher Akririe auszuwerten! Nicht nur Akten „im Hause“ (im Landesarchiv, Pranges Tätigkeitsfeld), sondern auch in vielen anderen Archiven (vgl. S. 696–699); und neben der Aktenarbeit stand die Sichtung einer umfangreichen Primär- und Sekundärliteratur. Das regionale Vorgehen bot sich an wegen jeweils andersartiger Regierungsmaximen und Verwaltungspraktiken und wegen des zusammenhängenden Quellenmaterials. Das Bild vom Kupferstich wird dem Prangesehen Buch insofern jedoch nicht ganz gerecht, als es nicht um einen Zustand, sondern um Reformen geht, also um Strukturen und Strukturveränderungen; und dabei interessieren ihn und uns ebenso die Gründe, Motive und Meinungsverschiedenheiten wie das Ergebnis: Erfolge oder Mißerfolge und gegebenenfalls Revision der Reform.

Bei jedem Herrschaftsbereich beginnt Prange mit einem Überblick über die jeweilige Landesverfassung, die ihren Niederschlag auch in Verwaltung und Sozialstruktur findet. Dann behandelt er die unterschiedlichen Reformen. Die quellennahen Erörterungen sachlicher und rechtlicher Fragen werden des öfteren belebt durch Zitate, die etwas vom Zeitgeist verspüren lassen. Da ist etwa der Unwillen des Lübecker Domkapitel-Vikars über die Bauern von Tankenrade, die von sich aus die Verkoppelung durchführen: Selbst mit ihrer ganzen Feldmark würden sie „nicht ersättigt sein, sondern noch immer mehr und mehr um sich kratzen, endlich ganz kaiserfreie Leute sein und ihrem angeerbten Bauernstolz nach über die Herrschaft selbst zu gebieten haben wollen“. Oder aus einem Leibeigenschaftsdistrikt etwa das vom Diakon Groth verfaßte Gesuch der Geltinger Bauern: „Gleichwie nun Ew. kgl. Majesté aus Vorhergehenden überzeuget, daß die Leibeigenschaft ein Fluch und kein Segen, daher im alten und neuen Bunde nicht lange geduldet und im Synodo zu Dordrecht gar verboten, als fallen wir mit unsern armen Weibern und Kindern, soviel ihr itzo leben und bis am jüngsten Tage leben werden, zu Ew. kgl. Majesté Füßen, bitten und flehen um DES willen, der uns von allem Fluche erlöset, auch uns von dieser himmelschreienden Leibeigenschaft zu befreien!“; sie würden auch teures Geld dafür zahlen. „Sollte jemand diesen unsren Vorschlag verwerfen, so ist es ein Feind des königlichen Interesses und unserer edlen Freiheit.“

In den verschiedenen Territorien gibt es natürlich gleichartige Probleme, auf die der Leser immer wieder stößt: Die Bedeutung von Gerichts- und Grundherrschaft für die Intensität des gutswirtschaftlichen Systems; die bald bürgerliche, bald guts- oder landesherrliche Initiative bei der Verkoppelung; der Primat von Rentabilität oder Humanität bei Aufhebung der Hofdienste (meistens handelt es sich gar nicht um solche Alternativen; in Plön z. B. bedeutete „Verbesserung in Serenissimi Revenuen“ gleichzeitig Besserstellung der Bauern; ähnliches gilt für Ascheberg und andere Güter); das bürgerliche Kreditproblem; Viehseuche oder Blitz und Brand als Impuls für Strukturveränderungen; die Rechtsstellung der Pachtbauern, insbesondere ihr Eigentums- oder Besitzrecht an Land und Sand, an Haus und Hofwehr; die zweckmäßige Größe neuer Siedlerstellen.

In diesem ersten, umfangreichsten Teil seiner Untersuchung hat Prange bewußt darauf verzichtet, interterritoriale Vergleiche anzustellen. Der Leser wird oft selbst derartige

Gedanken spinnen und vielleicht bedauern, daß Prange auf solche Querverbindungen nicht hinwies. Aber das unterblieb mit gutem Grund:

Die vergleichende, historische und systematische Zusammenschau ist dem II. Kapitel vorbehalten, jenem oben erwähnten 70 Seiten langen Resumé. Hier gelingt es Prange als erstem, auf Grund sorgfältiger Einzeluntersuchungen exakte Sozialstrukturkarten der beiden Herzogtümer zu zeichnen. Vier davon betreffen die Zeit um 1730:

- 1) Das gutswirtschaftliche System, differenziert nach scharfer, mittlerer und schwacher Ausprägung (was darunter zu verstehen ist, wird präzisiert); dazu die Verbreitung der Leibeigenschaft.
 - 2) Das bürgerliche Besitzrecht, nämlich Eigentum, grundherrlich beschränktes Eigentum, kein Eigentum.
 - 3) Beseitigung des gutswirtschaftlichen Systems bis 1730, durch Niederlegung von Guts Höfen und völlig oder teilweise Ablösung der Hofdienste (beginnend im Kloster Preetz und im Lübecker Domkapitel).
 - 4) Der Umfang der bürgerlichen Verkoppelung. –
- Die beiden nächsten Karten haben die Ergebnisse der zwischen 1730 und 1771 erfolgten Reformen zum Inhalt, nämlich
- 5) Die weitere Beseitigung des gutswirtschaftlichen Systems, differenziert nach Methoden;
 - 6) Die bürgerliche Verkoppelung, nach dem Grad ihrer Durchführung.

Es dürfte manchen Leser überraschen, in welchem Umfang grundlegende Reformen bereits 1730 bzw. 1771 durchgeführt worden waren.

Die exakte Bestandsaufnahme und ihre kartographische Darstellung ist die eine große Leistung Pranges. Die andere liegt in dem Nachweis der Genese der Reformen, der Impulsgeber und -empfänger, der Motive und der Methoden. Durch Analyse grundlegender Dokumente sowie durch Ausfindigmachen persönlicher Kontakte und literarischer Abhängigkeiten vermag Prange den Befruchtungsprozeß deutlich zu machen.

Völlig isoliert stehen Christoph Rantzau/Schmoel, der bereits im 17. Jahrhundert die Leibeigenschaft – vorübergehend – abgeschafft hatte, und Kai Bartram v. Brockdorff/Kletkamp, der 1659 „in jeder Hinsicht ungewöhnliche“ Gedanken, die sonst erst ein Jahrhundert später anzutreffen sind, gegen die Leibeigenschaft geäußert hatte. Impulse sind von ihnen nicht ausgegangen. Entscheidende Bedeutung mißt Prange dagegen den Maßnahmen im Herzogtum Plön zu; sie wirkten u. a. auf Hans Rantzau/Ascheberg ein, der nunmehr noch klarer als bisher als Vorbild erscheint. In geringerem Maße gilt das auch von Christian Günther Graf v. Stolberg auf Bramstedt – über diese beiden Männer und Güter sowie über Christoph Rantzau/Schmoel hat Prange bereits früher aufschlußreiche Untersuchungen vorgelegt. Beispielgebend war sodann besonders der Staat Holstein-Gottorf, namentlich mit den Veränderungen, die auf dem Domäengut Kronshagen vorgenommen wurden. Der Reformfeuer Katharinas II. bleibt – ungewöhnlich bei Prange! – etwas verschwommen, auch was die Herkunft ihrer Gedanken angeht. Beachtenswert sind die Vorschläge des Landrentmeisters Marx Friedrich Thomsen. Als der große Reformator erscheint aber vor allem Caspar von Saldern, der später auch in Kopenhagen seinen Einfluß höchstpersönlich geltend machte, wie wir von Prange erfahren. Hier in der Hauptstadt des Gesamtstaates strömten mannigfache Einflüsse zusammen: Außer dem Plönschen Muster (das man mit dem Herzogtum als Erbschaft übernahm) sowie Anstoßen, die von Hans Rantzau, Stolberg und eben Saldern kamen, ist zu nennen der Einfluß des Königserziehers, des Schweizers Reverdin, dem es in erster Linie um die persönliche Freiheit der Bauern ging, und der mehr an der ökonomischen Verbesserung interessierten Männer wie Adam Gottlob Moltke und Heinrich Carl Schimmelmann, die vom Wert der „holsteinischen Koppelwirtschaft“ überzeugt waren und entsprechende Reformen in Gang setzten. In diese Gruppe gehört auch Andreas Peter Bernstorff, der die Umwandlung auf dem Gut seines Onkels durchführte.

Die Reformvorstellungen, die sich bei der Regierung in Kopenhagen sammelten, wirkten nun wieder auf Schleswig zurück, durch die von dort aus agierende Schleswig-Holsteinische Landkommission. Sie sichtete und behielt das Beste. Das Ergebnis war die mustergültige Strukturveränderung, die 1769/71 auf Satrupholm vorgenommen wurde. Hierzu Prange: „Die drei Entwicklungslinien der vollständigen Beseitigung des gutswirtschaftlichen Systems, der Verkoppelung des Landes und der Setzung der Abgaben unmittelbar nach Maß und Güte des Landes waren hier zu einer unauflöslichen, aufeinander bezogenen Einheit verschmolzen, die nun auf die Gründung der Beziehungen zwischen Herrschaft und Untertanen auf zweiseitige schriftliche Verträge, die Umwandlung des Besitzrechts in Eigentum mit freier Verfügungsgewalt auch zur Teilung, die Egalisierung und Verkleinerung der Stellen nach dem Leitbild von Familienstellen, die Vermehrung der Bevölkerung und die Erhöhung der herrschaftlichen Einkünfte einschloß. Noch nie waren die Agrarreformen so umfassend verwirklicht worden; alle Forderungen, die zuerst Thomsen 1749 zusammengefaßt und die andere seitdem immer häufiger vorgebracht hatten, waren hier erfüllt. Die aus dem Vorwerk neu gebildete Satrupharde war von Grund auf neu und besser als die anderen Distrikte geordnet und galt der Landkommission als das Muster einer allgemein anzustrebenden Reform der Landesverfassung.“

In einem letzten kurzen Kapitel stellt Prange Schleswig-Holstein in den Rahmen der allgemeinen Entwicklung hinein. Er kommt zu dem Ergebnis, daß damals weder in der deutschen ökonomischen Literatur noch in den in anderen deutschen Territorien praktizierten Maßnahmen irgendwelche Vorbilder für die Reformen in Schleswig-Holstein zu finden waren. Eher umgekehrt. So ist die „holsteinische Koppelwirtschaft“ von den Theoretikern und Praktikern anderer Länder häufig als nachahmenswert gepriesen worden. Daß sie in den Herzogtümern aber keineswegs nur auf den Gütern, sondern auch schon in vielen bäuerlichen Gemarkungen üblich war, hat man anderswo durchweg nicht gewußt. Prange befaßt sich etwas eingehender mit einem der meistgelesenen Verfasser, J. H. G. Justi, der in Deutschland als erster nicht nur alle möglichen landwirtschaftlichen Reformen durchführen, sondern prinzipiell die herrschende Agrarverfassung verändern wollte. Justi hat 1757/58 Dänemark und die Herzogtümer – mit finanzieller Unterstützung durch den dänischen König – besucht. Landwirtschaftliche Großbetriebe, die er ja in großer Zahl vorfand, waren nicht nach seinem Sinn. Wenn ihre Beseitigung an der Heiligkeit des Eigentums scheitern sollte, so wußte er einen anderen Rat, um zu der von ihm bevorzugten rein bäuerlichen Agrarstruktur zu gelangen: Enteignung durch die Hintertür, nämlich durch hohe steuerliche Belastung – ein frühes Beispiel für Sozialpolitik mittels Steuerpolitik. Justi, der als Kameralist – im Gegensatz zu den Physiokraten – den Klein- und Mittelbetrieb propagierte, bekannte: „Wir müssen unsere ganze Landwirtschaft, die jetzige Gestalt des Eigentums und in gewissen Betracht die Staatsverfassung selbst, wenigstens die Überbleibsel derselben aus denen barbarischen Zeiten, umschmelzen.“ Er trat deshalb für Domänenparzellierung ein sowie für die bäuerliche Einzelhofsiedlung mit arrondierter, verkoppelter Flur, wie er sie in Schleswig-Holstein – ob durch Autopsie oder durch Oests Schrift – kennen gelernt hatte. Solange dieses schleswig-holsteinische Beispiel in Deutschland nicht allgemein werde, „wird es mit unserer Landwirtschaft nichts als Stumperei sein“ (Prange S. 659). So lautete immerhin das Urteil des angesehensten deutschen Agrarpolitikers jener Zeit. Erstaunlich jedoch, so meint Prange, daß Justi von vielen anderen grundlegenden Reformen in Schleswig-Holstein nichts wußte, weder von Abschaffung der Leibeigenschaft und der Hofdienste noch von neuer Steuerveranlagung u. dergl. Solche richtungweisenden Maßnahmen aus der Frühzeit der Reformen blieben daher im übrigen Deutschland weithin unbekannt.

Den Einwirkungen anderer europäischer Vorbilder nachzugehen oder den allgemeinen geistesgeschichtlichen Hintergrund der Reformbewegung zu zeichnen, erspart Prange sich in diesem Zusammenhang; er beschränkt sich durchweg auf die praktischen Erörterungen

und Maßnahmen der diversen Regierungs- und Verwaltungsstellen. Was er uns da bietet, ist in den Einzelheiten ebenso zuverlässig wie als Gesamtbild eindrucksvoll.

Pranges Buch – für die landesgeschichtliche Forschung ein grundlegendes Werk – ist eine imponierende Leistung! Beachtung verdienen auch seine kritischen Bemerkungen unterm Strich, in denen er kraft seiner einzigartigen Sachkenntnis manche Irrtümer oder Hypothesen anderer Verfasser (auch des Rez.) richtigstellt.

Und schon ist man gespannt auf Pranges nächstes Werk – vielleicht über die Steuerverfassung? Sollte man dem Dank nicht gleich diesen Wunsch anhängen?

Christian Degn

Richard Albert, Die Aufhebung der Leibeigenschaft auf dem adligen Gut Roest. Ein Kapitel aus der Roester Gutsgeschichte: Jb. Angeln 35 (1971), S. 30–92.

Adolf Baumgarten, Die landwirtschaftlichen Reformen des ausgehenden 18. und beginnenden 19. Jahrhunderts in dem Bauerndorfe Wentorf bei Lütjenburg: Jb. Plön 1 (1971), S. 50–76.

Nicolaus Detlefsen, Umfang, Art und Ablösung der Hofdienste im Preetzer Klostergebiet: Jb. Plön 1 (1971), S. 32–46.

Die schleswig-holsteinische Agrargeschichte ist so vielfältig, und besonders die großen Agrarreformen des 18./19. Jahrhunderts zeigen so viele Besonderheiten, daß sehr viel auf genaue Untersuchungen über die Verhältnisse an einzelnen Orten ankommt; einerseits für die übergreifende Betrachtung unentbehrlich, haben sie andererseits in den heimatkundlichen Jahrbüchern auch ihren Eigenwert und werden mit Recht dort in einer gewissen Ausführlichkeit gebracht. Unter dem Kloster Preetz läßt sich die Ablösung von Diensten bis ins Mittelalter zurückverfolgen, galt aber keineswegs für alle Bauern; ein Meierhof wurde bis in den Anfang des 17. Jahrhunderts mit Hofdiensten bewirtschaftet, der Klosterhof sogar bis 1804. Ebenso wie hier die seit 1796 von den Bauern geforderte Ablösung, vollzog sich auf Roest die Reform 1799 weithin im Einklang mit der allgemeinen Entwicklung dieser Jahre; doch wird auch das besondere Engagement des Landgrafen Carl von Hessen deutlich. Er war ein Anhänger der Erbpacht; in Angeln nicht ungewöhnlich, wurde sie auf Roest eher selbstverständlich eingeführt; in Ostholstein aber, wo der Landgraf 1808 die Herrschaft Hessenstein übernahm und die hier eingeführte Zeitpacht durch Erbpacht ersetzen wollte, ist er damit 1810 an den Bedenken der Bauern gescheitert.

Wolfgang Prange

Bjørn Svensson, Industrieventyret i Kristiansdal: SøM 47 (1971), S. 332–343.

Bjørn Svensson stellt die Entwicklung dar, die der Versuch nahm, in Christiansthal (bei Hadersleben) Industrie anzusiedeln. Der Anfang gehört, wie die Gründung der benachbarten Herrenhutergründung Christiansfeld, in die Zeit des auslaufenden Merkantilismus. Verf. hat in mühevoller Kleinarbeit viel Material zusammengetragen, um die weitere Entwicklung dieses – zeitweise bedeutenden – Industrialisierungsversuches in seinen Verflechtungen nach Nord (Kopenhagen) und Süd (Flensburg, Hamburg) darzustellen. Es ist auf diese Weise ein Beitrag zur Industriegeschichte entstanden, der Beachtung verdient.

Hans-Friedrich Schütt

Rolf Engelsing, Die Häfen an der Südküste der Ostsee und der Ostwestverkehr in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts: VSWG 58 (1971), S. 24–66.

Rolf Engelsing, der schon mehrere Beiträge zur Wirtschaftsgeschichte Norddeutschlands im 19. Jahrhundert veröffentlicht hat, legt hier einen neuen Aufsatz vor. Darin behandelt er die Entwicklung von Seehandel, Reederei und Schiffahrt während der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts in den bedeutenderen deutschen Hafenstädten der südlichen Ostseeküste. Der Verfasser benutzte ausschließlich gedruckte Quellen und Darstellungen (168 Fußnoten), ließ dabei allerdings Arbeiten in nord- und osteuropäischen Sprachen außer acht. Das läßt sich schwerlich rechtfertigen, wird doch u. a. aus der Abhandlung selbst deutlich, welche Rolle die skandinavischen Länder und Rußland im Handel Mittel- und Westeuropas spielten und welche Bedeutung etwa der dänische Sundzoll für den gesamten Ostseehandel hatte.

Der Hauptwert des Engelsingschen Aufsatzes liegt in seinen vergleichenden Aussagen, in der Zusammenschau. Der Verfasser betrachtet nicht nur die großen Ostseehäfen von Lübeck bis Memel, sondern zieht auch immer wieder die deutschen Nordseehäfen Hamburg und Bremen zum Vergleich heran. Gerade durch diese Gegenüberstellung gewinnt das Bild, das vom Handel und von der Schiffahrt der Ostseehäfen gezeichnet wird, seine wesentlichen Züge.

Seit dem Ausbruch des nordamerikanischen Unabhängigkeitskrieges (1776) hatten, wie allgemein in den neutralen Teilen Europas, auch in den Häfen an der Südküste der Ostsee Seehandel und Schiffahrt stetig zugenommen. Diese Aufwärtsentwicklung fand durch die französische Expansion in Mitteleuropa (1806) und den Erlaß der Kontinentalsperrre gegenüber England ihr jähres Ende. Ein allgemeiner Rückgang setzte ein, der mit dem Ende der Napoleonischen Kriege keineswegs zum Stillstand kam. Während Englands Wirtschaft durch die erzwungene Isolierung gestärkt, seine Handelsflotte gewachsen und seine überseeischen Märkte gefestigt waren, litt die Wirtschaft auf dem Kontinent nach 1815 unter Kapitalmangel, fehlender Nachfrage und dem englischen Protektionismus (Getreideschutzzölle, Navigationsakte). Mit dem Rückgang des Handels nahm der Umfang der Handelsflotten ab. So verringerte sich die Seeflotte Preußens zwischen 1815 und 1825 ebenso stark wie während des Jahrzehnts 1805 bis 1815 und zählte 1825 nur noch die Hälfte des Bestandes von 1805.

Der hauptsächliche Unterschied zwischen den deutschen Häfen an der Nordsee und an der Ostsee war, daß diese überwiegend Ausfuhrhäfen agrarischer Massengüter waren, jene dagegen Einfuhrhäfen überseesischer Rohstoffe, Nahrungs- und Genussmittel. Die günstigere Lage für den Weltverkehr und das aufnahmefähigere Hinterland sollte die Nordseehäfen Hamburg und Bremen im 19. Jahrhundert zunehmend attraktiver machen. Schiffe, die der Einfuhr wegen einliefen, waren in der Lage, niedrige Frachten für die Ausfuhr anzubieten. So konnten die Nordseehäfen nicht nur einen wachsenden Teil der mittel-europäischen Ausfuhr, sondern auch die zunehmende Auswanderung nach Übersee an sich ziehen. Um die Mitte der 1840er Jahre waren von insgesamt 800 preußischen Seeschiffen nur 35 in der überseeischen Fahrt beschäftigt, dagegen 110 von insgesamt 212 hamburgischen Schiffen und 160 von 216 bremischen. — Vor diesem Hintergrund ist auch der Wiederaufschwung des norddeutschen Seehandels im zweiten Viertel des 19. Jahrhunderts zu sehen. Während sich die preußische Handelsflotte zwischen 1825 und 1844 verdoppelte und damit ihre Größe von 1805 wiedererlangte, wuchs die Flotte der beiden Hansestädte während des gleichen Zeitraums um mehr als das Dreifache.

Die fünf bedeutendsten deutschen Ostseehäfen waren Lübeck, Stettin, Danzig, Königsberg und Memel. Von ihnen waren die drei letzteren ausgesprochene Ausfuhrhäfen für agrarische Massengüter, besonders für Getreide und Holz. Nicht zuletzt deshalb verzeichneten Memel und Danzig auch den stärksten Schiffsverkehr. Demgegenüber überwog in Stettin, das Berlin und den Oder-Raum zu seinem Hinterland zählen konnte, der Wert der Einfuhr den der Ausfuhr, bis die Eröffnung der Berlin-Hamburger Eisenbahn und die

Vermehrung der Dampfschiffahrt das Verhältnis seit 1847 umkehrten. In Lübeck war die Einfuhr stets größer als die Ausfuhr. Es verdankte seine Sonderstellung nicht zuletzt „der Tatsache, daß es der Ostseehafen Hamburgs war“. Hamburg und Lübeck waren auch die ersten deutschen Seehäfen, die sich seit 1825 die Vorteile der Dampfschiffahrt zunutze machten und feste Linien über die Nord- bzw. Ostsee einrichteten. Bremen und Stettin vermochten diesen Vorsprung Hamburgs und Lübecks niemals einzuholen.

Ingwer Ernst Momsen

Eiderdamm – Natur und Technik. Hrsg. von Friedrich Cordes. Hamburg: Christians 1972.

Zwischen 1967 und 1972 entstand an der schleswig-holsteinischen Westküste, zwischen Vollerwiek in Eiderstedt und Hundeknöll in Dithmarschen, der Eiderdamm. Das Bauwerk riegelt den Mündungstrichter der Eider gegen die Nordsee ab und soll das Land am Unterlauf des Flusses vor Sturmfluten schützen. Gleichzeitig gestattet ein Sperrwerk mit Siel und Schleuse in der Mitte des Damms eine hinreichende Entwässerung der Eiderniederung und einen ungehinderten Schiffsverkehr. An der Innenseite des Eiderdamms verläuft eine neue Straße, die Eiderstedt verkehrstechnisch und wirtschaftlich enger mit dem Festland verbindet.

Eine knappe und allgemeinverständliche Einleitung unterrichtet über die Baugeschichte des Eiderdamms. Der interessiertere Leser findet im Anhang des Buches zusätzliche technische Angaben. Den Hauptteil des großformatigen Bandes macht jedoch der Abbildungsteil aus. Er bringt etwa 170 Abbildungen, ausgewählt aus mehr als 5000 Fotos, die dem Herausgeber zur Verfügung standen. Diesem Teil des Werkes gilt auch der antithetisch formulierte Untertitel des Buches: *Natur und Technik*. In der Form einer Bilderfolge wird gewissermaßen die Frage gestellt, ob sich ein Riesenbauwerk wie der Eiderdamm in die bisher verhältnismäßig ungestörte Landschaft der schleswig-holsteinischen Nordseeküste einfügt.

Solange man die Bilder betrachtet, die die unfertige Baustelle zeigen, kann man diese Frage kaum mit ja beantworten. Zu augenfällig ist der Gegensatz zwischen den Dampframmen, Schwimmponpons, Saugbaggern, Rohrleitungen, Gerüsten, Baumaterialien, Erdbewegungen und dem teils plumpen, teils bizarren halbfertigen Bauwerk einerseits und den Abbildungen andererseits, die die vertrauten Elemente der Naturlandschaft, aber auch der vom Menschen mitgestalteten Kulturlandschaft darstellen (Fluß, Watt, Priele, Pflanzen, Seevögel, Jahreszeiten, Himmel; Deich, Fischer, Fischkutter, Baken, Gehöfte, Haustiere, Felder, Ernte von Reet und Getreide, Siedlungen, Strandleben).

Anders wirkt dann jedoch das fertige Bauwerk. Der kilometerlange, sanft geschwungene Damm erinnert nun an einen Deich, Siel und Schleuse ähneln den Schöpfwerken mit den kleinen Vorhäfen, wie es sie seit langem an der Marschenküste gibt. Das Bauwerk fügt sich nicht nur funktional, sondern auch formal in die Landschaft ein.

Vor diesem Hintergrund erscheinen die erwähnten Baustellenbilder in ihrer ästhetischen Spannung zur Umwelt nun nachträglich sogar reizvoll. Aus der Wirklichkeit sind sie glücklicherweise wieder verschwunden; aber es ist begrüßenswert, daß sie in diesem Bildband festgehalten wurden.

Ingwer Ernst Momsen

5. Kirchen-, Geistes- und Kulturgeschichte

Lorenz Hein, Das Wendenbistum Oldenburg und seine Bischöfe im 10. und 11. Jahrhundert: Jb. Oldenburg 15 (1971), S. 26–34.

In einem zusammenfassenden und gut lesbaren Überblick über die frühe Geschichte des Bistums Oldenburg (Holstein) werden die Anfänge der Christianisierung Wagriens, die Gründung des Bistums und die Reihe seiner Bischöfe im 10. und 11. Jahrhundert dargestellt. Obwohl vieles wegen des Mangels an Quellen im dunkeln bleiben muß, läßt sich an dem Leben und Wirken der Oldenburger Bischöfe doch recht gut das wechselvolle Schicksal der kirchlichen Arbeit im Abodritenland und die Abhängigkeit der Mission von der Reichspolitik ablesen.

Eingehend beschäftigt sich der Verf. mit der schwierigen Frage nach dem Zeitpunkt der Bistumsgründung und nach der Person des ersten Bischofs. Seine Folgerung, daß das Bistum nicht schon 948, sondern erst 968 eingerichtet wurde und daß der von Helmold genannte Marco nur als Bischof von Schleswig in Wagrien wirkte, keineswegs jedoch Bischof von Oldenburg war, stimmt in den Grundzügen mit den Ergebnissen überein, die kürzlich *Helmut Beumann* in der Festschrift für Karl Jordan (Kieler Historische Studien Bd 16, S. 54–69) aufgrund einer genauen und wohl abschließenden Untersuchung der Oldenburger Bistumsgründung vorlegte.

Hans F. Rothert

Lorenz Hein, Das Kirchspiel Elmschenhagen im Mittelalter: Ein Beitrag zur mittelalterlichen Kirchengeschichte des Kieler Ostufers: SSHKG II, 28 (1972), S. 52–72.

Recht spät erst erreichten die deutsche Kolonisation und die christliche Mission auch die nördlichen Bereiche Wagriens. Die Voraussetzung dafür war die Errichtung des Klosters Preetz zu Beginn des 13. Jahrhunderts. Auf diesem Hintergrund schildert H. nach Maßgabe der überlieferten Quellen den Ausbau der Kirchspielorganisation in dem südlichen Teil des Ostufers der Kieler Förde. Sicherlich zu Recht sieht er in den Auseinandersetzungen zwischen dem zum Bistum Lübeck gehörenden Kloster Preetz und dem Stift Neumünster, das dem Erzbischof von Hamburg-Bremen unterstand, die Hauptursache dafür, daß als Pfarrort zunächst Gaarden von Ellerbek und dieses dann von Elmschenhagen abgelöst wurde. Bemerkenswerterweise vertritt der Verf. dabei mit guten Gründen die Auffassung, daß die für 1233 bezeugte Kirche in Gaarden nicht nur geplant, sondern tatsächlich auch gebaut worden war. Einige Bemerkungen über das kirchliche Leben in dem mittelalterlichen Kirchspiel Elmschenhagen runden den Aufsatz ab.

Hans F. Rothert

Erwin Freytag, Die politisch-kirchliche Sonderstellung der schauenburgisch-pinnebergischen Grafschaft Holstein seit dem 15. Jh.: SSHKG II, 28 (1972), S. 73–88.

Seit der Wahl von Ripen 1460, bei der sie übergegangen worden waren, lehnten die Grafen von Holstein-Schauenburg jede weitere Gemeinschaft mit dem übrigen Holstein ab. Hier liegt die Wurzel für die sich nun herausbildende Sonderstellung der Grafschaft Holstein-Pinneberg im Rahmen der Herzogtümer Schleswig-Holstein, die den Gegenstand des hier angezeigten Aufsatzes bildet. Der Verfasser stellt neben der politischen Sonderstellung – nach 1460 in Holstein erlassene Rechtsvorschriften galten in Holstein-Pinne-

berg nicht mehr, die Verwaltung wurde derjenigen der Grafschaft Schauenburg angeglichen, die Schauenburger erlangten für die Grafschaft die Souveränität – besonders das *kirchliche* Eigenleben in Holstein-Pinneberg dar, das vor allem im Zeitalter der Reformation augenfällig wurde. Während die Reformation im übrigen Schleswig-Holstein schon sehr früh eingeführt wurde, dauerte es damit in der Grafschaft bis 1559, dank der teils katholischen, teils indifferenten Gesinnung der Schauenburger Grafen. Die dann in der Grafschaft eingeführte Kirchenordnung war bezeichnenderweise nicht die schleswig-holsteinische von 1542, sondern die mecklenburgische von 1552.

Hans Wilhelm Schwarz

Horst Tschentscher, Begann die Reformation in Segeberg bereits 1521? Ein Diskussionsbeitrag: SH 24 (1972), S. 5–6.

T. verweist auf eine von Hans Siemonsen in der Segeberger Zeitung (aber auch in einer selbständigen Schrift: Die Segeberger Sankt Marienkirche, Baugeschichte und kirchliches Leben durch acht Jahrhunderte, Segeberg 1964, S. 56) hervorgehobene Eintragung im ältesten Segeberger Kirchenrechnungsbuch, wonach anscheinend bereits 1522 die Kirchenrechnung vor dem Kirchspiel abgelegt worden sei und demnach die Reformation Segeberg bereits 1521 erreicht habe. Das bleibt zunächst zweifelhaft; doch wäre die Vorlage jenes Eintrags im Wortlaut erwünscht.

Wolfgang Prange

Quattuor Centuriae Epistolarum. Provst Johannes Pistorius' Brevsamlung 1541–1605 (1614). Udgivet ved A. Andersen. Historisk Samfund for Sønderjylland 1971.

In der Schriftenreihe des „Historisk Samfund for Sønderjylland“, für die er bereits die Aufzeichnungen des Göttinger Generalsuperintendenten Jacob Fabricius d. J. (1964) und die Autobiographie des Haderslebener Pastors Johannes Oldendorph (1966) bearbeitete, hat Pastor emer. Anders Andersen jetzt eine weitere, für die Geistes- und Kulturgeschichte der Herzogtümer im 16. und frühen 17. Jahrhundert wichtige Quelle veröffentlicht: das Briefbuch des Eiderstedter Propstes Johannes Pistorius (1528–1605). Die wesentlichsten, für die Kirchengeschichte ergiebigsten Stücke daraus sind zwar schon durch ältere Veröffentlichungen des Morhof-Schülers Hinrich Muhlius (1715), des Husumer Theologen Johann Melchior Kraft (1723) und vor allem des dänischen Kirchenhistorikers Holger Fr. Rødam (1887) bekannt und seitdem vielfach benutzt worden, doch wird die Handschrift der Königlichen Bibliothek in Kopenhagen (Gl. kgl. Saml. 3078,4^o) nun endlich in ihrem vollen Umfang zugänglich.

Pistorius, mit deutschem Namen Becker, Sohn eines Husumer Reformationspredigers, Schüler des berühmten Johanneums in Lüneburg, Theologiestudent in Kopenhagen und Wittenberg, Hofmeister im Dienste dänischer Adiiger, war von 1558 bis zu seinem Tode Pastor in Tetenbüll und seit 1584 der erste Propst der neuen Eiderstedter Propstei. 1588 verschaffte ihm der begabte und tatkräftige Staller Caspar Hoyer, der den ihm von Jugend auf bekannten Theologen nach Kräften förderte, einen Ruf zum Göttinger Hofprediger, doch Pistorius lehnte ab, weil er „oldt und bedaget“ sei und sich wegen seines langen Lebens „up Lantdörve und manck husslüden . . . tho hove und up hovewise weinig tho schicken“ wisse. Er empfahl an seiner Stelle den jungen Tonderner Kaplan Jacob Fabricius, dem er so den Aufstieg zu den höchsten Ämtern der Göttinger Landeskirche eröffnete. Pistorius wird in der Eiderstedter Kirchengeschichte des Peter Petrejus

(UB Kiel, Cod. MS. SH 209) als „ein frommer, grundgelehrter, tiefesinniger, sehr moderater, wohlgeriester, durch Leiden bewährter, folglich rechtschaffener Theologus“ bezeichnet. Bedeutende Männer wie Hoyer, Fabricius und Paul von Eitzen zählten zu seinen Freunden, Niels Hemmingsen und Melanchthon stellten ihm vorteilhafte Zeugnisse aus, und seine Amtsbrüder wandten sich oft mit Bitten um Rat und Hilfe an ihn. Dennoch ist es schwer, sich ein Bild von seiner Persönlichkeit und seinen Verdiensten zu machen, da er trotz seiner Gelehrsamkeit nichts veröffentlicht hat.

Seine interessanteste Hinterlassenschaft ist das Briefbuch. Es enthält große Teile seines Briefwechsels, die an ihn gerichteten Briefe in eigenhändigen Abschriften, seine eigenen fast alle in nachträglich eingefügten Kopien seines Sohns, der selbst auch 20 Stücke beigab. Die Korrespondenz mit Studienfreunden und Kollegen, die den allergrößten Teil ausmacht, ist lateinisch geschrieben, nur die an weltliche Autoritäten oder an Gemeindemitglieder gerichteten Briefe sind niederdeutsch. Da nur etwa ein Achtel aller Stücke von Pistorius selbst stammt, fehlt der Sammlung die innere Einheit, wie sie durch das auf eine Person konzentrierte Interesse zustandekommt, doch wird dieser Mangel dadurch wettgemacht, daß es sich um eine, zumindest was die an Pistorius gerichteten Briefe angeht, kaum auswählende Bündelung amtlicher und privater Korrespondenz handelt, die, anders als die Gelehrtenbriefwechsel des 16. und 17. Jahrhunderts, auch das Alltägliche mit einbezieht. So ergibt sich aus ihr ein anschauliches Bild vom Leben lutherischer Geistlicher der ersten nachreformatorischen Generation, besonders in den ländlichen Gegenden Norddeutschlands. Es beginnt mit humanistischen Studien, Freundschaftskultus und hochfliegenden Plänen, und endet oft genug nach mühsamer Stellensuche im Gleichmaß einer kleinen Landpfarre mit immer wiederkehrenden Rechts- und Kirchensachen, Einladungen zu Hochzeiten, Kindtaufen und Begräbnissen, mit Ärger über Kollegen oder Gemeinden und langwierigen Krankheiten ohne ärztliche Versorgung. Der wegen der Postverhältnisse meist nur sehr unregelmäßige Briefwechsel, der Austausch neuer Bücher und gelegentliche Besuche erhalten, mehr schlecht als recht, die Verbindung mit den Zentren des geistigen Lebens aufrecht. So führt diese Sammlung zwar nicht an die Brennpunkte der theologischen Auseinandersetzungen der Zeit, dafür aber zeigt sie, wie diese Kämpfe das Leben und Denken aller Geistlichen beeinflussen, wie Universitätsneuigkeiten und strittige Bücher unter gleichgesinnten Freunden verbreitet werden und wie sehr die Konflikte personalisiert sind. Pistorius war schon in Kopenhagen im Geiste der Wittenberger Theologie ausgebildet worden, noch ehe er Melanchthons Schüler wurde. „Dominus Philippus“ war für ihn „parents et paeceptor“ (S. 48), der in allem als Vorbild galt und auch im Krankheitsfall um Rat gefragt wurde. Für Pistorius wie für die meisten anderen Theologen, die in diesen Briefen zu Worte kommen, blieb Melanchthon, viel stärker als Luther, das ganze Leben hindurch „perpetua observantia ac fide colendus“ (S. 97), und in den Kämpfen, in die ihn die Gnesiolutheraner um Flacius Illyricus nach dem Leipziger Interim verwickelten, schlugen sie sich selbstverständlich auf die Seite des Angegriffenen: „Sed quis satis demirari potest horum hominum effrenem malitiam, quod sanctissimi Praeceptoris nostri manibus non parcant? de eruditione Domini Praeceptoris nihil dicam, cum in confesso sit eam in omni doctrinarum genere fuisse summam, sed et alias ipsius virtutes et dotes memori et grata mente et voce praedicemus. Vixit vitam, si quis alius, maxime inculpabilem, pietate fuit ante alios omnes summa, in precationibus assiduus et ardentissimus, id obnoxie et indefesse studuit, ut gloriam Dei promoveret et ecclesiae utiliter serviret discentiumque studia proveheret. . . . Idcirco nec Illyricus cum omnibus suis, nec omnes diaboli libros Domini mei Philippi ut erroribus plenos mihi reddent suspectos aut manibus excutient, sed quanto magis isti mastiges in eos debacchantur et damnabunt, tanto mihi erunt cariores; in his et cum his ego errare malim, quam malitiosis istis horridum quid sapere“ (S. 147). Wie zerstritten die Lutheraner kaum dreißig Jahre nach Luthers Tod sind, zeigt der Klagebrief eines Niederländers, der seine Kaplansstelle in Tetenbüll, möglicherweise wegen flacianischer Ansichten, verliert, als Küster nach Wesselburen geht und dort

binnen kurzem bei den Flacianern in den Verdacht verschiedenster Ketzereien gerät, so daß man ihm die Ausübung seines Amtes verbietet und er Pistorius dringlich bittet zu bezeugen, daß er weder Papist noch Wiedertäufer, Sakramentierer oder Papist sei (S. 188–193). Kein Wunder also, daß die vom gegnerischen Lager ausgehende Bemühung um die lutherische Konkordie unter den Philippisten um Paul von Eitzen von vornherein auf Ablehnung stoßen mußte. Von den Beratungen über die Konkordienformel, an denen Pistorius 1576 und 1579 teilnahm, ist im Briefbuch nur beiläufig die Rede, doch ist in ihm der Eitzensche Predigereid, mit dem die Gottorfer Landeskirche während der Richtungskämpfe unter den Lutheranern ihre dogmatische Grundlage erhielt, in seiner niederdeutsche Urform überliefert. (S. 178 f. Hier ist übrigens ein sinnstörendes Versehen in der Wiedergabe der Einsetzungsworte des Abendmahls in den früheren Abdrucken von Rørdam und Feddersen beseitigt.)

Pistorius' Briefsammlung wird vom „Historisk Samfund“ nicht im Druck, sondern als xerokopierte Vervielfältigung des von Andersen erarbeiteten Typoskripts veröffentlicht. Angesichts des Mißverhältnisses zwischen den enormen Kosten, die die Drucklegung verursacht haben würde, und der geringen Zahl der zu erwartenden Interessenten wird der Benutzer, wenn auch höchst ungern, seine Ansprüche auf ein ästhetisch befriedigendes Druckbild und eine übersichtliche Trennung zwischen Überschriften, Texten und Beigaben hintanstellen, da ihm so eine wichtige Quelle auch außerhalb Kopenhagens zugänglich gemacht und erschlossen wird. Andersen schickt jedem Brief eine knappe, regestenartige Zusammenfassung in dänischer Sprache voraus, in der er, soweit das bei der gebotenen Kürze möglich ist, die vielen erwähnten Namen und Buchtitel erläutert und falsche Datierungen berichtigt. Zusätzliche Informationen bietet das umfangreiche Personenregister. Eine kurze Einleitung unterrichtet den Leser über Pistorius und die Grundsätze der Textredaktion. Der ganze Band stellt ein vorzügliches Arbeitsinstrument dar, für das der Benutzer der Herausgeberinstitution und dem Bearbeiter nur dankbar sein kann. Die folgenden Korrekturen sind daher nicht als Kritik, sondern als Ergänzungen gedacht: Der S. 28 erwähnte „D[ominus] Caspar“ ist wohl kaum der spätere Staller Caspar Hoyer, sondern der dänische Prinzenerzieher Caspar Mule, an den der Brief Nr. 52 gerichtet ist (vgl. Falck, Sammlung der wichtigsten Abhandlungen II, 218 f.). Hoyer kam erst 1655 nach Lüneburg (vgl. S. 67). – „Stenckfeld“ (S. 87) ist der Spiritualist Caspar von Schwenckfeld. – „Nostrum scriptum“ (S. 201 u. 206) ist keine Schrift von Eitzens, sondern das Gutachten der Göttinger Theologen über das Bergische Buch vom 13.12.1579, das im Juni 1580 im Druck erschien (vgl. Feddersen, Konkordie, S. 173 u. 182). – „Culemannus“ (S. 309) ist vermutlich der Göttinger Kammersekretär Johannes Kuhlmann (vgl. Andresen/Stephan, Gott. Hof- u. Staatsverwaltung I, 228–244). – Jürgen Maes (Register S. 360) war seit 1583 Staller von Nordstrand (vgl. Petreus, Nordstrand, S. 196). Er war mit Caspar Hoyers Tochter Maria verheiratet. Er ist daher mit dem auf S. 251 erwähnten Staller identisch.

Dieter Lohmeier

Klaus-Peter Reumann, *Die Grund- und Gerichtsherrschaft des Schleswiger Domkapitels von 1542 bis 1658*. (Schriftenreihe I des Vereins für Schleswig-Holsteinische Kirchengeschichte. Bd 22). Flensburg 1969. 205 S.

Das Schleswiger Domkapitel ist für die mittelalterliche Zeit mehrfach von verschiedenen Gesichtspunkten her untersucht worden. Für die nachreformatorische Zeit fehlte bisher nicht nur eine dichtere Darstellung der Geschichte des Domkapitels als sie H. N. A. Jensen oder die Kirchengeschichte von E. Feddersen bieten, sondern es fehlte

auch eine systematische Untersuchung des späten Domkapitels in ständischer, organisatorischer und rechtlicher Hinsicht und seiner Auflösung. In der vorliegenden Arbeit, einer Hamburger Dissertation, wird diese Lücke ausgefüllt.

Schon der erste Abschnitt über die Auswirkungen der Reformation auf das Stift Schleswig führt ein in die Grundproblematik, die die ganze Untersuchung durchzieht: die Abhängigkeit der durch die Kirchenordnung von 1542 neu geregelten geistlichen Institutionen von der Landespolitik. Unter dem Stiftsadministrator Herzog Adolf von Gottorf (1556–1586), der die in der Kirchenordnung festgelegte gemeinsame Verwaltung durch König und Herzog meist zu umgehen wußte, erlitten die Domherren Gewalttaten, die bis zu erpresserischer Gefangennahme gingen. Mit der königlichen Vorherrschaft über das Stift (1586–1658) stand das Domkapitel in ständigem Konflikt zwischen herzoglichen und königlichen Zuständigkeiten. König Friedrich II. und seine Nachfolger beriefen sich auf das „Oberste Patronat“ als Landesherren, während die Göttinger Herzöge das ursprünglich festgelegte Compatronat gegenüber dem König zu wahren versuchten. Das Ende des Konflikts im ersten Drittel des 18. Jahrhunderts bedeutete gleichzeitig das Ende und die Auflösung des Domkapitels als Korporation. Die immer wieder dicht auf das Domkapitel bezogene Darstellung dieser nicht leicht überschaubaren Rechtsstreitigkeiten dient dem Leser zum Verständnis der folgenden Teile des Buches.

Nach einer Untersuchung der dem Domkapitel nach der Reformation verbliebenen Güter und den daraus fließenden Einkünften kommt der Verfasser zu dem mit Recht nachdrücklich vertretenen Schluß, daß historische Grundgegebenheiten verkannt würden, würde man diese „Pfründen“ der Domherren nur als „verweiltliche Fehlentwicklung der Kirche“ (S. 59) ansehen. Nicht nur im Mittelalter, sondern noch bis ins 18. Jahrhundert bedingten die vorherrschende Naturalwirtschaft und die grundherrliche Form der Besteuerung eine „Besoldung“ der Geistlichen zumeist in Form von Landleihe und Naturalabgaben der Landsässigen. Zumindest bis 1586 wirkten die Domherren als Geistliche oder als Lehrer des Schleswiger Pädagogiums.

Die dem Kapitel verbliebene Grundherrschaft beruhte auf der im Landrecht verankerten, aber in Maß und Umverteilung ungleich ausgelegten Bohlsordnung. Die „Festebauern“ oder Lansten, denen ein Bohl verfestet wurde, traten damit unter die Schutzwelt des Domkapitels. Diese zeigte sich besonders in der Gerichtsbarkeit, die von Bauernvögten, dem Reitvogt, dem Syndikus und in oberster Instanz vom Domherrengericht ausgeübt wurde. Die Niedergerichtsbarkeit des Domkapitels erstreckte sich auf Fälle von Körperverletzung, leichten Diebstahl, Erbstreitigkeiten und schuldrechtliche Fragen, während das Domherrengericht von seinem Ursprung als geistliches Gericht her eine Schieds- und Sühnegerichtsbarkeit ausübte, die in Einzelfällen Züge der hohen Gerichtsbarkeit annahm. War bereits im Mittelalter die weltliche Gerichtsbarkeit des Domkapitels für den Landesherrn zumindesten angreifbar, so weitete sich das Problem der exempten niederen Gerichte – auch der adligen – im 16. Jahrhundert zum Konflikt aus. Der Jurisdiktionsstreit mit Herzog Adolf 1568/69 behandelte die grundsätzliche Frage nach Gerichtsgewalt und hoher Gerichtsbarkeit des Kapitels über dessen Untertanen, eine Frage, die schon Ende des 14. Jahrhunderts streitig gewesen war, und die auch 1568/69 nicht gelöst werden konnte. Denn das Domkapitel verstand sich noch im 16. Jahrhundert als eine Institution nach kanonischem Recht. Folglich schwerer noch war die Auseinandersetzung um die Dingpflichtigkeit der Kapitelslansten im Amt Flensburg 1582/85. In weitläufigen, bis 1646 fortgeführten Verhandlungen über die höhere Gültigkeit von Landrecht oder Privilegiengericht – auf diesem beruhte die Gerichtsbarkeit des Domkapitels – offenbart sich in sehr interessanter Weise der ganze Umkreis der Kapitelsgerichtsbarkeit.

Neben dem Argument des Verfassers, daß der königliche Anspruch auf die Kapitelsgerichtsbarkeit diesen Kompetenzenstreit nährte, sollte doch ein einordnender Hinweis darauf nicht fehlen, daß das 17. Jahrhundert für Dänemark in rechtlicher Hinsicht eine Umbruchszeit war, in der sich das Danske Lov von 1683 in einer Fülle von Präzedenz-

fällen ankündigte, von denen der Rechtsstreit mit dem Domkapitel nur ein Einzelbeispiel war.

Stellt der Verfasser anhand dieser Auseinandersetzungen des 16. Jahrhunderts den Rechtsanspruch des Kapitels dar, so gibt der folgende Teil des Buches über die Gerichtsbarkeit des Kapitels Einblick in die Rechtspraxis. Die in den Akten überlieferten Gerichtsfälle entsprechen der vom Kapitel schon im Mittelalter ausgeübten niederen Gerichtsbarkeit: Körperverletzung, Schuld- und Erbsachen und Bohlsangelegenheiten machen die Hauptgegenstände aus. Daneben behandelt der Verfasser die Zuständigkeit der Hardesgerichte; Kapitelnsten unter der Rechtssprechung der Harden und dieselben als Beklagte wie als Kläger vor dem Hardesvogt, so daß ein vollständiges Bild der Instanzen entsteht, bei denen die Kapitelsuntertanen ihr Recht fanden.

Im abschließenden Teil des Buches über die Säkularisation des Domkapitels 1658 und die königliche Inkorporationspolitik bis 1731 wird dargestellt, wie das Domkapitel schließlich im Ablauf des gottorfisch-dänischen Gegensatzes seine Güter verlor und seit 1658/61 aufgelöst wurde. Bis 1731 verblieben die ehemaligen Kapitelsuntertanen weiterhin bei ihren eigenen Bauernvogteien und dem Domkapitelsamt. Erst 1777 hob Christian VII. die Domkapitelsvogteien auf und inkorporierte sie den zuständigen Harden.

Dem Buch, das nicht nur „Grund- und Gerichtsherrschaft“ untersucht, wie der Titel sagt, sondern ein Stück detaillierte und gut dargestellte Landesgeschichte Schleswigs vermittelt, ist eine Karte über die Vogteien und den Grundbesitz des Schleswiger Domkapitels beigegeben.

Andrea Boockmann

Viggo Petersen, Ringridningen i Åbenrå gennem tiderne. Udg. i anledning af 75 året for stiftelsen af Amtsringriderforeningen Åabenraa den 4. juli 1896. Åbenrå 1971. 87 S.

Die Geschichte des Ringreitens in Apenrade enthält weit mehr als der Titel verspricht, sie behandelt nämlich die Geschichte des Ringreitens seit dem 16. Jahrhundert und geht ihrem Ursprung nach, den ritterlichen Turnieren. In den Städten des Herzogtums Schleswig läßt sich das Ringreiten bis um 1600 (Friedrichstadt 1806, Husum 1826) verfolgen, auf dem Lande nicht weiter zurück als bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts; trotzdem muß man wohl annehmen, daß es auch hier weit älter ist.

Ringreitvereine hat Verf. nur in den Städten, nicht auf dem Lande feststellen können. Viggo Petersens Schrift ist nicht nur volkskundlich, sondern auch politisch interessant, da er auf die nationalen Verhältnisse näher eingeht, danach hat es im Apenrader Verein (im Gegensatz zu Hadersleben) bis 1945 überhaupt keine nationalen Auseinandersetzungen gegeben.

Olaf Klose

Bernhard Kummer, Midgards Untergang. Germanischer Kult und Glaube in den letzten heidnischen Jahrhunderten, 5. Aufl. Zeven: Verlag der Forschungsfragen unserer Zeit 1972. XVIII, 285 S.

Bernhard Kummer (1897–1962) war seinem Temperament und seiner (nach 1927 einsetzenden) öffentlichen Tätigkeit nach nicht ausschließlich und nicht einmal in erster Linie Wissenschaftler, sondern vor allem lebensphilosophisch-völkischer Ideologe mit volkspädagogischen Absichten. Er gehörte neben Hans F. K. Günther, L. F. Clauß,

F. Lenz und R. W. Darré zu den Hauptvertretern des „Nordischen Gedankens“, der im Deutschland der beiden Jahrzehnte zwischen den Weltkriegen in Blüte stand, damals allerdings auch im Ausland einige Anhänger hatte¹. Kummers Ruhm und Einfluß in der „Nordischen Bewegung“ beruhten auf der Ende 1927 erstmals erschienenen Druckfassung seiner Dissertation über den germanischen Kult und Glauben auf Altisland in den letzten drei heidnischen Jahrhunderten. „Midgards Untergang“, wie der ein wenig reißerisch wirkende Titel der Buchausgabe lautete, erlebte 1934 die zweite, 1937 die dritte und schon 1938 die vierte Auflage. Dann wurde es lange Zeit still um das Buch. Bei der erst 1972 (zum 75. Geburtstag B. Kummers) publizierten fünften Auflage handelt es sich um einen fotomechanischen Nachdruck der ersten Auflage von 1927, ergänzt durch ein Vorwort von Gisela Lienau-Kummer, der ergebenen Tochter, Herausgeberin und Verlegerin, und ein Verzeichnis der von 1928 bis 1965 veröffentlichten einschlägigen Literatur, zusammengestellt von Kummers „langjähriger Assistentin“ (S. 272) Walli Mehrt.

In die Vorrede der Tochter sind eingeschaltet ein Auszug aus dem Vorwort Kummers zur zweiten Auflage (1934) sowie ein Aufsatz Kummers aus dem Jahre 1948: „Europas Herkunft in neuer Beleuchtung“. Aus diesem Aufsatz geht deutlich hervor, worum es Kummer stets hauptsächlich zu tun war: nicht um die „historische Wahrheit“ an sich, sondern um eine dem Leben dienende „historische Wahrheit“, in der sich „etwas Richtungweisendes und Erhebendes“ für die Deutschen der Gegenwart findet (S. V). Seine konfessionell engagierten Feinde freilich meinten, er wolle nicht so sehr „Erhebendes“ bieten als vor allem angreifen und zerstören. Aufsehen erregte „Midgards Untergang“ in erster Linie durch die Art und Weise, in der hier gegen „theologische Voreingenommenheit“ (S. 1) polemisiert und gegen die „Verlästerung unserer Heimat“ (S. 20) eingeschritten wurde. Jenem aus „theologischer Voreingenommenheit“ erwachsenen Geschichtsbild, das Mißstände in der mittelalterlichen Kirche und dem mittelalterlichen Kirchenvolk aus heidnisch-germanischen Einflüssen erklärt, stellt Kummer (v. a. in Kap. XX seines Buches) ein diametral entgegengesetztes Bild entgegen: der „altnordische Heide“ war von Natur aus gut und gesund; schlecht und dekadent geworden ist er erst durch die mittelalterliche Kirche. S. 228 versteigt sich Kummer zu der Behauptung: „Die sittliche Überlegenheit des altnordischen Heiden sowohl über den antiken wie über den modernen Menschen ist eine Tatsache, für die man eintreten darf, ohne sich damit der Altvorderen-Schwärmerie verdächtig zu machen.“ Vom wissenschaftlich-historischen Standpunkt aus erscheint das in diesem Satz ausgesprochene Werturteil unsinnig: man kann die drei historischen Grundtypen Kummers nicht miteinander auf ihre sittliche Qualität hin vergleichen; denn der „antike“ und der „moderne“ Mensch sind aus ganz anderen historischen Voraussetzungen entstanden und haben ihre sittlichen Kräfte an ganz anderen Aufgaben zu bewahren als der „altnordische Heide“. Und was tut Kummer? Er macht den „altnordischen Heiden“ zum Maß, an dem der „antike“ wie der „moderne“ Mensch und letztlich alle Menschen und Dinge gemessen werden. Warum tut er das? Warum erhebt der den „altnordischen Heiden“ zum Idealtypus, zum Vorbild? Ganz gewiß nicht nur aus Abscheu vor dem mittelalterlichen Christentum, sondern auch und vor allem in der Absicht, seinen deutschen Zeitgenossen, diesem weitgehend „orientalisierten“ (S. 5, 135) und „kraftlosen Geschlecht“ (S. 219) „etwas Richtungweisendes und Erhebendes“ zu bieten.

Kummer huldigt doch einer – allerdings sehr bewußten, sublimierten und stets auf die Abstützung durch exakte wissenschaftliche Befunde bedachten – „Altvorderen-Schwärmerie“. Für ihn, den überzeugten Völkischen, kann „etwas Richtungweisendes und Erhebendes“ für das eigene Volk nur in einer fernen, von „fremden Einflüssen“ noch nicht getrübten Vergangenheit des eigenen Volkes liegen. Und da es an schriftlichen

1 H.-J. Lutzhöft, Der Nordische Gedanke in Deutschland 1920–1940, Stuttgart 1971 (enthält u. a. eine Kurzbiographie Kummers).

Quellen über die heidnische Vorzeit des deutschen Volkes hapert, erborgt er sich wie die Romantiker² die deutsche Vorzeit bei den Isländern, erklärt Island zu „unserer Heimaterde“. Das ist die eine Wurzel seiner kritiklosen Vorliebe für den „altnordischen Heiden“: die völkische. Eine zweite wird sichtbar: die lebensphilosophische. Wie alle Anhänger dieser Richtung mißt Kummer nicht das Leben am Geist, sondern den Geist am Leben. Allerdings weiß er, der im Ersten Weltkrieg zwei Jahre an der Westfront gestanden hat, daß das Leben nicht nur am Geist, sondern auch am Leben sterben kann: es ist ein so leicht zerbrechliches wie kostbares Geschenk. Nietzsches Traum vom Übermenschlichen lehnt Kummer ausdrücklich ab (S. 74 f., 135). Für ihn geht es nicht um Steigerung, sondern um Schutz, Erhaltung und allenfalls um Förderung des Lebens. Diesem Ziel haben auch Religion und Ethik zu dienen (S. 66, 68): was dem Leben nützt, ist gut. Der Mensch ist „ewigen Naturgesetzen“ unterworfen; löst er sich von ihnen, so „ist sein ganzer Lebensweg nun der Irrweg eines Heimatlosen, der Unsinn eines gleichsam ‘Nichtgeborenen‘“ (S. 220). Er verliert den Boden unter den Füßen, statt – wie er möchte – über sich hinauszuwachsen. Der echte „altnordische Heide“ wird den „ewigen Naturgesetzen“ schon insofern in einem höheren Maße gerecht als die beiden anderen historischen Grundtypen Kimmers, als er immer nur Glied einer Sippe, niemals aber Einzelmensch ist (in Kap. XX schildert Kummer freilich die altnordische Frau als „selbständige Persönlichkeit“ innerhalb ihrer Sippe, ohne zu bedenken, daß der so gefaßte Begriff der „selbständigen Persönlichkeit“ den Begriff des Individuums voraussetzt). Der sippengebundenen Lebensform schreibt Kummer eine beinahe magische Macht zu. Nur der Mensch, dessen „Seele gemeinsames Gut seiner Sippe ist“ (S. 133), vermag ein „selbstverständliches Leben in der Welt“ (S. 212 f.) zu führen. Daß in der Geschichte des Germanentums Siegfried durch Faust abgelöst werden konnte und dem „Menschen der Gegenwart . . . der natürliche Einklang des Daseins in Probleme zerfallen ist“, erklärt sich laut Kummer aus dem schließlichen „Zerfall des Sippenfriedens“ und seinen Folgen: der „Vereinzelung des Menschen“ und der „Entdeckung der Einzelseele“ (S. 133 f.). Darf man glauben, daß für „jenes kindhafte Menschentum . . . (auf Altisland), dem Gott und Welt nicht Probleme, sondern Tatsachen sind“ (S. 134 f.), das Leben zugleich das Heilige bedeutet – ein Heiliges zudem, das es zu schützen gilt? Kummer unterstellt dies – aller religionspsychologischen Wahrscheinlichkeit entgegen. Seiner Darstellung nach (Kap. III–XII) haben Kult und Glaube auf Altisland nur einen Zweck: den Schutz Midgards, der bebauten Erdflur, des geliebten Lebens. Auch in seinen alltäglichen Verrichtungen ist der „altnordische Heide“ lediglich auf Schutz und Förderung des Lebens bedacht. Den Willen zur Macht kennt er so wenig wie die „Sehnsucht nach Erlösung von diesem seinem Erdenhimmel“ (S. 213). Der lebensphilosophische Mythos vom „gesunden Midgardleben“ (S. 190) auf Altisland ist komplett. Schließlich aber verliert der „altnordische Heide“, nachdem in seine Frömmigkeit ein stark rationalistischer Zug gekommen ist (Kap. XII und XIII), den Glauben an Midgard, den Inbegriff des Lebens und der das Leben schützenden Mächte, und ergibt sich dem Glauben an das blindwaltende Schicksal (Kap. XIV). Ganz im Gegensatz zur irrationalistischen Geschichtsphilosophie des 18. Jahrhunderts sieht Kummer in einem Vorgang dieser Art jedoch keine zur Übernahme fremder Götter reifmachende Endphase einer linear verlaufenden religiösen Entwicklung, sondern eine vorläufige Übergangsstufe in einem zyklischen Ablauf, an dessen Ende normalerweise ein „neues Gottesbewußtsein“ steht (S. 167). Dieser Kreislauf nun ist auf Altisland durch von außen kommende Mächte unterbunden, gesprengt worden (S. 133 f.) – und das ist die Ursache des Todes der altisländischen Kultur. Der Gedanke, daß alle Völker – da sie nun einmal nicht auf verschiedenen Planeten, sondern auf dieser einen Erde leben – imstande sein müssen, „fremde Einflüsse“ zu bewältigen, sich von außen an sie herangetragene Geistesgüter und

² Klaus v. See, Deutsche Germanen-Ideologie vom Humanismus bis zur Gegenwart, Frankfurt(M) 1970, S. 36.

Lebensformen konservativ anzuverwandeln, daß dies zu ihrer Lebensaufgabe gehört, daß sie also versagen, wenn sie sich durch „fremde Einflüsse“ gänzlich aus der Bahn werfen lassen – dieser Gedanke liegt Kummer wie den übrigen völkischen Theoretikern völlig fern. So läßt er denn auf den lebensphilosophischen Mythos vom „gesunden Midgardleben“ des „Siegfriedmenschen“ (S. 133) auf Altisland den völkischen Mythos folgen von dem „großen Friedhof . . ., in den sich das Leben des Nordens unter den fremden Einflüssen und unter den Händen der christlichen Mission verwandelte“ (S. 146). „Utgard“, der Inbegriff der lebensfeindlichen und lebensfördernden, unheimlichen Mächte, ist seinem Inhalt und seiner Herkunft (S. 178) nach die „Welt des Fremden“ (S. 205). Odin-Wotan, der Repräsentant Utgards (und Widersacher Thors, des Schützers Midgards), ist der „Schatten, den das Christentum seinem Siegeszug vorauswirft“ (S. 201 f.), der „Sieg Utgards“ (Kap. XV) über Midgard der erste Sieg des Fremden über das Eigene. Ermöglicht wird der schließliche Triumph Utgards – von „den kulturvermittelnden, dem fremden Geist die Wege bahnenden Wikingfahrten“ (S. 11) einmal abgesehen – in erster Linie dadurch, daß das „gesunde Midgardleben“ auf Altisland von Anbeginn an nicht von einer geschlossenen Volksgemeinschaft getragen wird, sondern von vielen, sich scharf voneinander absondernden Sippen. In den Leerraum, der zwischen den „Lebensinseln“ bildenden Sippen entsteht, vermag Utgard einzudringen (Kap. II), um bei der zunehmenden „Vereinzelung“ und der aus ihr resultierenden „Lebenschwächung“ (S. 13) schließlich den Sieg davonzutragen (Kap. XV–XVII). Kummer gibt selbst zu, daß die „nordische Weisheit . . ., nachdem sie den Gott des Lebens mit dem der Toten vertauscht hatte . . . reif war zum Sterben“ (S. 77). In den letzten Kapiteln seines Buches (XVIII–XX) stellt er die Dinge dagegen so dar, als habe erst das missionierende mittelalterliche Christentum dem Norden den Todesstoß versetzt – ein Christentum, das im Gegensatz zum altnordischen Heidentum nur allzusehr vom Willen zur Macht beseelt war und „bewußt“ und „systematisch“ die Grundlage des „heidnischen Selbstbewußtseins“, die Sippe, zerstörte (Kap. XIX). Nachdem wir soviel vom „Sieg Utgards“ gehört haben, vernehmen wir mit Überraschung, daß „das echte Heidentum“ „noch vorhanden war, als das Christentum kam“ (S. 211) und daß im „gesunden Kern des Heidentums . . . immer noch das Leben an sich als lebenswert“ galt (S. 213). Die für einen mit der demokratischen Staatsphilosophie vertrauten Forscher naheliegende Frage, ob der angeblich „religiös und sittlich minderwertige Teil der nordischen Menschheit“, dem „im Norden der Sieg des Christentums . . . zu danken ist“ (S. 228), am Tage der Bekehrung etwa die große Mehrheit des Volkes ausmachte (was nach Kimmers Schilderung vom „Sieg Utgards“ als wahrscheinlich anzunehmen ist) – diese Frage stellt sich für Kummer gar nicht. Er behauptet, „daß die Mission nach dem Norden zumindest zu früh gekommen ist“ (S. 211). „Sie nahm ihm die Möglichkeit, auszureifen“ (S. 229). Kein Zweifel: Kummer greift hier auf die Argumente Nietzsches gegen Jacob Burckhardt zurück. Burckhardt hatte in seinem Buch „Die Zeit Constantins des Großen“ (1853, ²1880) die These aufgestellt, die antike Welt sei aufgrund ihrer eigenen geistigen Entwicklung reif zur Annahme der orientalischen Erlösungsreligionen und also auch des Christentums gewesen. Nietzsche vertrat demgegenüber in seinen späten Schriften die Auffassung, Rom habe noch „viel Zeit“ vor sich gehabt, als die Christen („diese zuckersüße Bande“) sich seiner bemächtigten. Kimmers Originalität, so zeigt sich an diesem Beispiel, darf nicht überschätzt werden. Sowohl die lebensphilosophischen als auch die völkischen Begriffe und Argumente, die er mit virtuoser Unbekümmertheit handhabte – „gläubige Jugend hat immer recht“, meinte er (S. 116) – waren schon vor 1927 geistiges Gemeingut der „Nordischen Bewegung“. Kimmers Originalität darf aber auch nicht unterschätzt werden. Sie lag vornehmlich in dem fatalen Vermögen, Lebensphilosophie und völkische Ideologie miteinander zu verbinden und ihnen Nordistik und Religionswissenschaft temporär untertan zu machen. Sein Mythos vom „Siegfriedmenschen“ ist letztlich nur eine moderne Variante des Siegfriedmythos: wie der unverwundbare, die Furcht nicht kennende Sagenheld nur mit Hilfe dunkler Mächte vernichtet werden kann, so kann der

„Siegfriedmensch“, von Natur aus des Lebens anspruchsloser Mustersohn, nur infolge „fremder Einflüsse“, die sich mit den „Minderwertigen“ im Lande verbünden, zum dekadenten Sorgenkind und schließlich zum Stiefsohn des Lebens herabsinken. Die zum Programm erhobene (Kap. I), freilich nicht ganz konsequent durchgeholtene Konzentration auf die Sagas als in diesem Falle allein zuverlässige Quellen und das damit verbundene „kurze Übergehen der eddischen Quellen“ ist Kummer schon bald auch von „nordgesinnter“ Seite veragt worden³, hat aber der Wirkung des Buches bis zum Beginn des Zweiten Weltkrieges keinen Abbruch getan. Ob die fünfte Auflage eine Art „Kummer-Renaissance“ einleiten wird, ist mehr als zweifelhaft. Das Allzu-Zeitbedingte, das einst entscheidend zu dem großen Publikumserfolg von „Midgards Untergang“ beitrug, dürfte einer Verbreitung des nunmehr „altmodisch“ wirkenden Buches in unseren Tagen hinderlich sein. Interessant ist Kimmers erstes Werk, das zugleich sein Hauptwerk geblieben ist, heute nur noch für den Historiker. Als historisches Dokument freilich, das Einblick in die Gedankenwelt der „Nordischen Bewegung“ und überhaupt der „Konservativen Revolution“ in Deutschland zwischen den Kriegen gewährt, darf „Midgards Untergang“ einen hohen Rang für sich beanspruchen. In seiner Art steht das heute befremdend wirkende Buch einzig da.

Hans-Jürgen Lutzhöft

6. Ortsgeschichte

Heimatbuch des Kreises Eckernförde. 3. Aufl. Eckernförde: Schwensen 1972. 381 S.

Fünf Jahre nach dem ersten ist jetzt im Jahre 1972 der zweite Band des Heimatbuches des Kreises Eckernförde erschienen. Daß es jenen Landkreis, den das Heimatbuch beschreibt, seit der Verwaltungsreform im Jahre 1970 schon nicht mehr gibt, hat die Herausgeber in der Verwirklichung ihrer Pläne nicht irregemacht, und so steht zu erwarten und um der Vollständigkeit des Werkes willen auch zu erhoffen, daß in längstens wiederum fünf Jahren auch der dritte Band erschienen sein wird. Man würde dem selbstlosen und dennoch so verblüffend zielstrebigem Idealismus der Herren Karl Graucob und Detlef Thomsen, die nach dem plötzlichen Tode des verdienstvollen Klaus Jöns gemeinsam für die Edition verantwortlich sind, ein großes Unrecht tun, würde man vom unverschuldeten Anakronismus des Titels ohne kritische Prüfung im Detail auf eine möglicherweise irrationale Gestrigkeit im Inhalt schließen wollen, wozu alleine schon der Gattungsname „Heimatbuch“ manchen Skeptiker verleiten könnte. Es wäre aber sicher auch unfair, wenn man die herzlose Elle wissenschaftlicher Originalität an dieses Buch legen würde, dessen Anspruch und Leserkreis so geschnitten sind, daß Trefflichkeit der Schilderung und Solidität des Materials einen höheren Stellenwert haben als das reine Maß intellektueller Abstraktion. Unter diesem Gesichtspunkt kann man mit einem kräftigen Lob beginnen. Hans Jockisch eröffnet die Reihe der Aufsätze „Aus der Geschichte“ mit einem Beitrag zur Ur- und Frühgeschichte. Er verbindet den sicheren Umgang mit den Kategorien der wissenschaftlichen Archäologie mit einer genauen Kenntnis lokaler Details. Typische Fundstücke aus den einzelnen Phasen prähistorischer Kulturentwicklung werden so beschrieben, daß auch dem interessierten Laien ihre Zuordnung einsichtig und möglicherweise sogar auf eigene Beobachtungen

3 B. K. Schultz, Rez. Kummer 1927, in: Volk und Rasse 3 (1928), S. 189.

und Funde übertragbar wird. Wie wichtig gerade diese Information sein kann, ergibt sich aus der Tatsache, daß im Untersuchungsgebiet 2532 Grabstätten aus der Stein- und Bronzezeit zu zählen sind und daß viele wichtige Glieder für die Rekonstruktion der ungeschriebenen Geschichte unseres Landes nur durch die zufällige Aufmerksamkeit eines Bauern oder eines Tiefbauarbeiters entdeckt worden sind, die in der Lage waren, ein Steinbeil von einer zufälligen Flintscherbe zu unterscheiden. In dieser Hinsicht wird der Text sinnvoll durch anschauliche Zeichnungen, Photos und Karten ergänzt. In manchem Einzelfalle, zum Beispiel für die Karte 4, die die Verbreitung der Grabhügel zeigt, hätte man sich jedoch eine größere kartographische Präzision gewünscht, die der besseren Lesbarkeit hätte dienen können. Jockischs Aufsatz wird durch einen Artikel über die Ortsnamen sinnvoll ergänzt, den Wolfgang Laur beigesteuert hat. Seine „Plaudereien aus dem Zettelkasten“ gehören schon fast selbstverständlich zu jeder regionalen Landeskunde in Schleswig-Holstein, weil sich in ihnen enormer Sammlerfleiß mit behutsamer Einordnung in Sprach- und Siedlungsgeschichte verbindet.

Der historische Abriß vom Mittelalter bis zum Ersten Weltkrieg wird in drei Aufsätzen behandelt. Gottfried Ernst Hoffmann beschreibt die Entwicklung der Stadt Eckernförde und ihres Umlandes bis zum Ende des Nordischen Krieges. Er zeigt sehr eindrucksvoll, was sich auch in den späteren Zeiten immer wieder bestätigt hat, daß die historischen Zeiträume aus der Perspektive der ländlichen Provinz durchaus nicht jenes Maß an heroischem Glanz annehmen wollen, wie es uns manche Geschichtsschreiber in den Metropolen weismachen möchten. Dem Eckernförder Landmann ist, wie seinen Standesgenossen zu allen Zeiten und allerorten, auch der vaterländischste Feldzug nur als eine einzige große Mordbrennerei ins Bewußtsein getreten, deren Leidtragender er selber wenn nicht als Soldat so doch als Opfer von Kontributionserlassen und Quartierbefehlen immer gewesen ist.

Auch die martialischen Details aus der Napoleonischen Zeit, in leichter Überarbeitung durch Gerd Spanjer von Willers Jessen übernommen, können nicht über die negative Bilanz hinwegtäuschen.

Den dritten Beitrag zur Geschichte hat Wilhelm Hahn geliefert. Er beschreibt den Zeitraum von 1815 bis zum Ende des ersten Weltkrieges, und naturgemäß steht die nationale Frage und die mit ihr verknüpfte Bewegung des Liberalismus im Mittelpunkt dieses Artikels. Aus ihr resultiert schließlich die Eingliederung in Preußen. Damit wird auch Eckernförde einbezogen in das politische Schicksal des deutschen Reiches, das über Restauration und Weltkrieg schließlich zur ersten deutschen Republik geführt hat.

Man muß wohl ausdrücklich beklagen, daß im historischen Abriß, den das Buch liefern will, der so außerordentlich interessante Zeittabschnitt von 1720 bis 1806 unbehandelt geblieben ist. Dabei fließt gerade für diese Zeit das Quellenmaterial besonders reichlich. Höhepunkt und Krise der Gutsherrschaft und die bedeutsamen Umwandlungen durch die Agrarreform bleiben in der Behandlung ausgespart. Das ist ein echter Mangel. Nicht weniger schmerzlich vermisste ich eine Darstellung der Geschichte in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts. Gab es für den Kreis Eckernförde keine Weimarer Republik, kein Drittes Reich, keinen Zweiten Weltkrieg, keinen Flüchtlingsstrom und keinen mühsamen Wiederaufbau? Oder gibt es nur den unbefangenen Historiker nicht, der dieses Kapitel hätte schreiben können? Das eine ist so wenig zu glauben wie das andere, und man muß den Herausgebern wohl dringend raten, um der Glaubwürdigkeit ihres Anliegens willen, eine sorgfältige Behandlung der jüngsten Geschichte im geplanten dritten Band des Heimatbuches nachzuliefern.

Der zweite Teil des vorliegenden Bandes ist der Sozial- und Kulturgeschichte gewidmet. Hier finden sich Beiträge über das Kunsthandwerk, das Eckernförder Tischleramt, die Gilden und die Bauformen des Bauernhauses, die für den speziell interessierten Leser sicherlich informativ sind. Von allgemeinerem Interesse sind dagegen die Aufsätze von Henning von Rumohr über die Güter und ihre Besitzer und von Helmut Tiemer über das Leben der Bauern.

Ganz in der Tradition der großen „Topographien“ liefert Henning von Rumohr eine Fülle von Informationen zur Geschichte der einzelnen Gutshöfe und ihrer Besitzerfamilien. Dazu gehört eine kurze – zu kurze – Einführung in die allgemeine Geschichte des adeligen Gutes. Sicher hat von Rumohr den Auftrag der Herausgeber hervorragend erfüllt; es bleibt aber – gerade unter der Überschrift „Sozialgeschichte“ – der Wunsch des Lesers nach einer Analyse der Sozialstruktur der Gutsherrschaft, die ja notwendigerweise auch eine Beschreibung der hiesigen Erscheinungsformen des neuzeitlichen Feudalismus hätte enthalten müssen, unerfüllt. Diese Lücke kann auch Tiemer nicht schließen. Bei der Beschreibung des Bauernlebens unter der Leibeigenschaft geht er nicht über das hinaus, was Christian Kock schon 1928 in der zweiten Auflage des Heimatbuches und wesentlich genauer sogar schon 1912 in seiner Volks- und Landeskunde der Landschaft Schwansen beschrieben hat. Es ist wohl bezeichnend, daß zwischen den Aufsätzen von Rumohr und Tiemer jeder nennenswerte inhaltliche Bezug fehlt, so daß man gelegentlich zweifeln möchte, daß beide zum gleichen Sachverhalt sprechen.

Auf wenigen Seiten beschreibt Tiemer danach die Entwicklung des Bauernlebens von der Aufhebung der Leibeigenschaft bis zur Gegenwart. Die Kürze des Raumes bedingt eine gewisse Oberflächlichkeit des Inhaltes. Sie mag dem Autor zu verzeihen sein. Unverzeihlich sind seine Ausführungen zur Situation der Landwirtschaft im Dritten Reich. „Das Jahrzehnt vor dem Zweiten Weltkrieg war für die Landwirtschaft in jeder Beziehung günstig.“ (S. 224) Dieser Satz und der Zusammenhang, aus dem er stammt, kann allenfalls den subjektiven Eindruck des zeitgenössischen Landwirts wiedergeben, sofern er blind war für politische Zusammenhänge und deshalb nicht erkennen konnte, daß seine augenblickliche scheinbare Prosperität nur möglich war in dem Treibhausklima einer ruinösen Autarkiepolitik, die alle notwendigen Strukturreformen verhinderte und deshalb mitverantwortlich ist für den gegenwärtigen Rückstand auf diesem Gebiet und die den vermutlich ahnungslosen Bauern zum ausgenutzten Instrument einer verbrecherischen Kriegsvorbereitung machte. Hier ist Tiemer offenbar der Blick für die historische Wirklichkeit verstellt. „Der Bauer hängt von Natur aus an seiner Scholle . . .“ mag ein ungefährlicher Irrationalismus sein, aber „. . . die Beschädigung von Gebäuden . . . durch direkte Feindeinwirkung“ ohne jede erkennbare ironische Distanz verrät gar zu deutlich die Befangenheit des Autors in den Sprachregelungen jener Zeit. (S. 223 f.) Hier hätten die Herausgeber eingreifen müssen, um Fehldeutungen, die dem guten Renomee des Gesamtwerks schaden könnten, zu vermeiden.

Der historische Teil des Buches wird abgeschlossen durch zwei Aufsätze zur Geschichte der beiden christlichen Kirchen. Wilhelm Hahn berichtet aus dem evangelischen Kirchenleben vergangener Jahrhunderte und liefert dabei manche Details, die gut zum Material einer echten Sozialgeschichte gehören könnten. Leider fehlt auch hier die Darstellung des zwanzigsten Jahrhunderts. Daß nach 1918 Geschichte auch im Kleinen sich ereignet und präzise und ohne nervöse Umschweife beschrieben werden kann, beweist Elisabeth Woytowicz mit ihrem kleinen Aufsatz zur Entwicklung der katholischen Kirchengemeinde in Eckernförde. Paul Selk beschließt das Werk mit drei Beiträgen zur Volkskunde. Er beginnt mit einer wertvollen Sammlung kleiner Dokumente zur Volksdichtung – Kinderreime, Redensarten und Schwänke, die einen reizvollen Einblick in die bildhafte Ausdrucks Kraft der niederdeutschen Sprache vermitteln. Daran schließt sich eine Beschreibung von Sitte und Brauchtum an, und schließlich folgt ein kurzer Aufsatz über „Plattdeutsch und Hochdeutsch“, den Paul Selk nach einer Vorlage von G. F. Meyer bearbeitet hat. So kann der Leser das Buch am Ende doch versöhnt aus der Hand legen.

Gutes war mit minder Gute gemischt. Ein besonderes Lob verdienen die zahlreichen Bildertafeln. Einige Lücken wird der Dritte Band noch schließen müssen.

Uwe Bonsen

Vilhelm La Cour, Egernborg: SøM 47 (1971), S. 325–331.

In der Serie seiner Burguntersuchungen geht Verf. auf die in Braun-Hogenberg, *Theatrum Urbium* dargestellten Burgenanlagen von Eckernförde ein. Seine – wie immer – die Darstellung belebende Polemik kann man ausklammern. Es bleibt dann die zweifellos interessante Aussage, daß der kleine Ringwall bei Borby zu der Serie der „warther“, befestigter Wachtürme, gehört, die dem Geschlecht der Waldemare (ab Knud Laward) zugeschrieben werden. Er nimmt eine ziemlich gleichzeitige Besiedlung Eckernfördes durch vorwiegend Niederdeutsche an.

Seine weiteren Bemerkungen über das Schicksal dieser Burg im Rahmen der Geschichte des Herzogtums Schleswig führen kaum weiter. Bedauerlich ist der Druckfehler auf S. 330 (uidicio statt iudicio), weil er nicht, wie die anderen Druckfehler in diesem Artikel, jedem gleich durchschaubar ist.

Hans-Friedrich Schütt

Albert Nitzschke, Der Kieler Hafen im Deutsch-Französischen Krieg 1870/71: MKStG 58 (1968–72), S. 227–246.

Anhand der Akten im Bundesarchiv-Militärarchiv (Freiburg im Breisgau) und im Kieler Stadtarchiv schildert der Vf. ausführlich die unmittelbaren Einwirkungen des Krieges von 1870/71 auf den Hafen und die Stadt Kiel. Die vorgesehenen Befestigungsanlagen rund um die Kieler Förde waren im ganzen noch nicht fertiggestellt, doch hat das vor der Einfahrt im August 1870 zweimal aufkreuzende französische Geschwader den erwarteten Angriff nicht gewagt. Die wichtigste und fühlbarste Maßnahme war die vollständige Sperrung der Enge zwischen Friedrichsort und Jägersberg durch dicke Ketten von Minen, Flößen und Netzen. Da vor allem hierdurch der Handel völlig lahmgelegt wurde, bemühte sich Bürgermeister Mölling nachdrücklich bei den Militärbehörden um Erleichterungen für die zivile Schiffahrt. Diese wurden zum Teil schon am 28. September gewährt. Die endgültige Beseitigung der Hafensperre begann indessen erst nach dem Ende des Krieges im März 1871.

Friedrich Kleyser

Vilhelm La Cour, Mildeborg: SøM 48 (1972), S. 2–5.

Verf. weist unter Anknüpfung an Saxos Erzählung als (allein) gültiger Quelle die weitergehenden Hypothesen von Goslar Carstens (Mylt, Milde und Mildbuch in Jb Nf 1950 S. 30 f.) zurück. Er sieht in der Mildeburg eine ad hoc errichtete Befestigungsanlage und glaubt nicht, daß ihr eine weitergehende Bedeutung zukommt.

Hans-Friedrich Schütt

Vilhelm La Cour, Sliestorp-Slesvig-Hedeby: SøM 48 (1972), S. 74–79.

Verf. versucht die Abfolge der Namen Sliestorp, Sliasvik und Hedeby mit den neuen Grabungsergebnissen in Übereinstimmung zu bringen. Diese Betrachtung ist nur als Zwischenbilanz gedacht, da, wie Verf. selbst schreibt, die Arbeitsergebnisse, die die Untersuchungen der Archäologen erwarten lassen, das Bild wieder ändern können.

Hans-Friedrich Schütt

Horst Tschentscher, Regesten des Segeberger Ratsbuches. Teil II: 1612–1620: Jb. Segeberg 18 (1972), S. 33–48.

Für diese Fortsetzung gilt weiter, was über den ersten Teil gesagt ist (ZSHG 97 S. 314). Der Inhalt der Eintragungen, die sich von vorher sechs auf nun acht im Jahre verdichten, ist wieder knapp und präzise erschlossen und gibt guten Einblick in das Rechtsleben einer kleinen Stadt.

Wolfgang Prange

Der Stralsunder Liber memorialis. Bearb. von Horst-Diether Schroeder. — Teil 1: Fol. 1–60 (1320–1410). Schwerin, Petermänken-Verlag 1964. 272 S., 4 Tafeln mit Schriftproben, 2 Karten. 24.— M. — Teil 2: Fol. 61 – 120 (1410–1422). Weimar: Böhlau 1969. 185 S. 21.— M. — Teil 3: Fol. 121–186 (1423–1440). Weimar: Böhlau 1972. 281 S. 32.— M. — Teil 4: Fol. 187–240 (1366–1426). Rostock: VEB Hinstorff Verlag 1966. 194 S. 22.— M. (Veröffentlichungen des Stadtarchivs Stralsund, hrsg. von Herbert Ewe, Bd V, 1–4).

Auf die mittelalterlichen Stadtbücher, vor allem der Städte lübischen Rechts, und ihre Bedeutung als ergiebige Quellen für die verschiedensten Gebiete geschichtlichen Lebens hat zuletzt Wilhelm Ebel hingewiesen (Lübisches Recht, Bd I S. 417 ff. —vgl. ZSHG 97, 1972, S. 285 ff.); sein Überblick zeigt, daß die in den einzelnen Städten vorhandenen Bestände in sehr ungleichem Maße durch den Druck der überörtlichen Forschung zugänglich gemacht worden sind. Je bedeutender die Stadt und je umfangreicher das Material, desto weniger ist das im allgemeinen der Fall: alle mittelalterlichen Stadtbücher Kiels liegen längst in vollständigem Abdruck vor, von Lübeck dagegen nicht ein einziges, obwohl dessen Stadtbücher seit langem besonders eifrig benutzt worden sind und für die Forschung große Bedeutung erlangt haben. Unter den mittelgroßen Städten zeichnete sich aber — neben Reval — bisher schon Stralsund durch die Veröffentlichung seiner älteren Stadtbücher aus, und diese Stellung ist durch die hier anzuseigende Edition befestigt und weiter ausgebaut worden.

Der Stralsunder Liber memorialis, niederdeutsch Denkelbok, ist ein Ratsbuch, das Eintragungen verschiedenster Art aufgenommen hat: Urteile und Beschlüsse des Rates, Aufzeichnungen über Stadtregiment und städtische Einnahmen, Abschriften von Urkunden und Briefen, Verpflichtungen von Bürgern und Auswärtigen gegen den Rat, aber in sehr großer Zahl auch vertragliche Vereinbarungen zwischen privaten Kontrahenten, die zum Zwecke der Beweissicherung hier eingetragen wurden. Aus früher Zeit des 14. Jahrhunderts scheint einiges verloren zu sein; was jetzt vorliegt, erstreckt sich über den Zeitraum von 1320 bis 1525. Über die Handschrift gibt die Einleitung zum ersten Teil der Edition Auskunft. Der Druck folgt der wohl in den ersten Jahrzehnten des 15. Jahrhunderts hergestellten Ordnung. Zu beachten ist, daß der vierte Teilband Eintragungen enthält, die in den Zeitraum der drei vorangehenden fallen; daß er zumal den ersten wesentlich ergänzt, hat auch Veranlassung gegeben, seine Veröffentlichung vorzuziehen. Mit zwei weiteren, noch ausstehenden Teilbänden soll die Edition zum Abschluß kommen.

Die Eintragungen sind in den bisher vorliegenden Teilen — und nach Angabe der Einleitung noch bis 1505 — ganz überwiegend in lateinischer Sprache erfolgt, doch kommen ganze niederdeutsche Abschnitte und einzelne niederdeutsche Ausdrücke in den lateinischen Texten vor. Nicht sehr förderlich für den Benutzer scheint mir zu sein, daß von Orts- bzw. Ländernamen abgeleitete Adjektive durchgängig mit kleinen Anfangsbuchstaben gedruckt sind, also z. B. civis grimmensis (Tl 1 Nr 30) oder marchio branden-

burgensis (ebd. Nr 37). Die Auflösung der Daten bedarf besonders in den zuerst erschienenen Teilen der Nachprüfung; von allgemeinerer Bedeutung ist dabei, daß man Angaben wie ante Letare doch wohl nicht einfach mit April 1. auflösen kann, wenn der Sonntag Lätare auf den 2. April fiel (Tl 1 Nr 10 und entsprechend öfter), zumal dann nicht, wenn es sich um Seitenüberschriften handelt (Tl 1 S. 39, S. 58, S. 62). In der Einleitung (Tl 1 S. 13) ist zwar mit einigen Beispielen angeführt, daß einzelne Abschnitte schon an anderer Stelle gedruckt waren, aber zum Textabdruck sind weder solche Druckorte noch einschlägige Literatur angemerkt; zu Tl 1 Nr 872 auf Hansecreesse, 1. Abt. Bd 4 Nr 40 hinzuweisen, wäre z. B. doch von Nutzen gewesen.

Jeder Teilband der Ausgabe hat eigene Register, je ein Register der Personennamen, der Ortsnamen, ein topographisches Register für Stralsund, ein Berufs- und Standesregister, ein Wort- und Sachregister für die lateinischen und ein ebensolches für die niederdeutschen Texte und Wörter. Nur im Teilband 2 sind die beiden letzteren miteinander vereinigt, in Bd 3 ist diese Zusammenfassung wieder aufgegeben. Die Scheidung erscheint aber schon in Hinblick auf die nicht seltenen latinisierten niederdeutschen Ausdrücke als wenig zweckmäßig, und sie ist auch sonst, zum mindesten in den zuerst erschienenen Teilbänden, nicht konsequent durchgeführt: so stehen vak (Tl 1 S. 270) und balie (Tl 4 S. 187) im Register der lateinischen Texte, nicht in dem der niederdeutschen Wörter. Diese Wort- und Sachregister, wenn man sie schon beigegeben wollte, hätten gründlicher durchgearbeitet werden sollen. Über die Auswahl der Stichwörter wird man zwar immer streiten können; für die Benutzung als Sachregister wären aber mehr Querverweise und Zusammenfassungen dienlich gewesen. Sprachlich ist nicht alles in Ordnung, und die den Ausdrücken der Quelle zur Erläuterung beigefügten Übersetzungen sind zum Teil irreführend. Wie paries, Wand (so in Tl 2 und Tl 3), in Tl 4 (S. 190) als „Perle“ aufgefaßt werden konnte, ist vollends unverständlich, wenn man die angezogene Eintragung im ganzen durchliest; das Getreidemaß tremodium oder niederdeutsch dromet ist keine Gewichtseinheit (Tl 3 S. 277 und S. 278). Die von Friedrich Techen bearbeiteten Register zum Lübecker und zum Mecklenburgischen Urkundenbuch hätten helfen können, Fehldeutungen zu vermeiden, so etwa bei mercipotus (Tl 2 S. 182) und bei koulesch (ebd. S. 181): ersteres wird als „Kauftrunk“ zu verstehen sein, letzteres ist schwerlich als „kühles Getränk“ zu deuten, vielmehr dürfte es sich um Rindfleisch handeln!

Ein solches Buch ist in erster Linie eine ergiebige Quelle für die Geschichte der Stadt, in der es geführt wurde. Aber auch auf die Außenbeziehungen fällt manches Licht. Hamburg und vor allem Lübeck waren natürlich in jedem Teilband zu verzeichnen, dänische Orte begegnen häufiger, schleswig-holsteinische seltener, Kiel z. B. nur einmal (Tl 3 Nr 308). Bei Lauenburg (Tl 2 Nr 403) dürfte es sich um Lauenburg in Pommern handeln (vgl. Tl 3 Nr 394). Hingewiesen sei aber auf die Abschriften von Urkunden, welche die von Marienwohlde bei Mölln ausgehende Gründung des Birgittenklosters Marienkrone betreffen (Tl 2 Nr 559 ff.), und in Tl 3 finden sich Nachrichten über Geldgeschäfte des Ritters Benedikt Pogwisch und seiner Verwandten. Diese umfangreiche Quelle wird noch manchen Aufschluß bieten können. In ihrer Edition steckt eine große Arbeitsleistung, für die wir zu Dank verpflichtet sind. Demgegenüber sind kritische Anmerkungen von geringem Gewicht, aber vielleicht kann diese oder jene bei den noch ausstehenden Teilen, die hoffentlich bald folgen werden, Berücksichtigung finden.

Hans Harald Hennings

Herbert Langer, Stralsund 1600–1630. Eine Hansestadt in der Krise und im europäischen Konflikt. (Abhandlungen zur Handels- und Sozialgeschichte, hrsg. v. d. Hansischen Arbeitsgemeinschaft der Deutschen Historiker-Gesellschaft Bd 9). Weimar: Böhlau 1970. 295 S., brosch. 28,-M.

Langers Werk ist in der Methode wegweisend und im Ergebnis nützlich: Wegweisend, weil deutlich wird, welche Möglichkeiten (und auch welche Grenzen) sich der frühneuzeitlichen Geschichtsforschung im Ostseeraum bieten, wenn einschlägige Quellen fehlen; nützlich, weil räumlich wie sachlich zentral, d. h. für einen größeren Bereich klarend wirkende Fragen behandelt werden. Langer ergänzt, richtiger ersetzt die dürftigen Möglichkeiten der Ermittlung von Stralsunds Bevölkerungszahl durch Auswertung von Hausbesitzerlisten und Neubürgerverzeichnissen, er wertet sodann Stralsunder, Greifswalder und Stettiner Archivalien zur Geschichte von Stralsunds Produktion, Handel, Verwaltung und Verfassung am Ende des 16. und Anfang des 17. Jahrhunderts aus und kommt darüber hinaus zu wertvollen Detailfeststellungen über die Lage der Bauern, den Getreidehandel, die herzogliche Agrarpolitik, die Sozialordnung der Handwerksämter und die Stralsunder Spielart von Kritik und Reformversuchen gegenüber dem absolutistisch zersetzen Ratsregiment (Schriften des Balthasar Prütze von 1613/14, „Bürgervertrag“ von 1616 zwischen Herzog, Rat und Ämtern). Wichtigste Ergebnisse: der internationale Handel verlagert sich Ende des 16. Jhs nach Osten (Finnland, Reval u. a.); Stralsunds Rolle für den innerbaltischen Verkehr (Schutenfahrt) wird größer. Die küstennahe Schiffahrt vor allem mit Roggen und Malz nach Eckernförde, Schleswig und Kiel hat daran wesentlichen Anteil. – Langer verficht eine etwas komplizierte These: durch das Fortbestehen feudaler Produktionsverhältnisse im städtischen Handwerk und durch die beklagenswerte Fehlentscheidung zugunsten der Schweden 1628 verpaßte die Stadt ihre (geringe) Chance, sich eine fortschrittlich-bürgerliche Entwicklung gleich der in den westlichen Nationalstaaten zu erzwingen. Indessen bleibt er sich der Problematik vollauf bewußt, wenn er urteilt, der Stralsunder Rat habe 1628 eine Entscheidung gefällt, „die sich letztlich für das deutsche Volk als gefährlicher erwies als die Entscheidung für den anderen Angreifer – Wallenstein“. Diese Auffassung muß allein schon deswegen als vorläufig gelten, weil zu gleicher Zeit und wenig später die Wallenstein-Biographien von Hellmut Diwald (1969) und Golo Mann (1971) und die Darstellung des 30jährigen Krieges von Josef Polišensky (1969) erschienen sind, die es kaum mehr gestatten, die Entscheidungen jener Jahre überhaupt noch durch das Votum sei es für Gustav-Adolf, sei es für Wallenstein begründet zu sehen und damit gewissermaßen am Schillerschen Personendualismus festzuhalten. Bedauerlicher ist es, daß Langer keinen Gebrauch von etlichen wirtschaftsgeschichtlichen Wertungen der Epoche gemacht hat (für den 30jährigen Krieg: S. H. Steinberg, Der Dreißigjährige Krieg und der Kampf um die Vorherrschaft in Europa 1600–1660, 1967; für Nordeuropa: Pierre Jeannin, L'Europe du Nord, 1969; für Schleswig-Holstein etwa Volkmar v. Arnim in Quellen und Forschungen 35/1957 und Emil Waschinski, ebenda 26/1952 und 1959). Wahrscheinlich waren diese Werke für Langer nicht zugänglich. Ausgesprochen irreführend sind aber die Zitate längst veralteter „bürgerlicher“ Historiker und die dabei stets anklingende Behauptung, moderne Forschung gebe es nur in der DDR. Hier zeigen sich nicht nur die heutigen Schranken wissenschaftlichen Austausches, sondern die Gefahr, daß die Beschränkung nicht mehr kritisch wahrgenommen wird.

Klaus Friedland

7. Personengeschichte

Ewald Höpner, 100 alteingesessene fehmarsche Familien und ihre genealogische Substanz: FJBSh 10 (1971), S. 5–20.

In diesem Beitrag zur Bevölkerungsgeschichte Fehmarns errechnet H. anhand der Familiennamen in den überlieferten Mannzahl-Registern, daß 100 Familien seit über 300 Jahren auf Fehmarn – die Stadt Burg ist dabei nicht berücksichtigt – ansässig sind. Mitglieder dieser „alteingesessenen“ Familien spielten eine hervorragende Rolle in dem Wirtschaftsleben und in der Verwaltung der Insel.

Hans F. Rothert

Jørgen Steen Jensen, Hertug Hans den Yngre. En biografi. Katalog over mønter og fortægnelse over møntfund. (Fra Als og Sundeved, 50, 1971). 198 S.

Dieses Buch über Herzog Hans den Jüngeren von Schleswig-Holstein-Sonderburg (1545–1622) ist die Arbeit eines Numismatikers, der die Münzprägung des Herzogs und seiner Söhne untersucht, einen Katalog der nachweisbaren Stücke vorlegt, die erhaltenen Münzstempel und die Münzfunde behandelt und Fundkarten bringt. Dieser Kern ist jedoch zu einer umfassenden Biographie ausgebaut worden. Sie gibt einen Lebenslauf, stellt die wichtigsten Daten über die 23 Kinder zusammen (mit Berichtigung einiger gängiger Angaben) und behandelt sodann Verwaltung, Güterkäufe, Bauten, äußere Beziehungen, das Verhältnis zu den Städten, Handel, Kunsthandwerk, Rechts- und Kirchenwesen, bringt eine Ikonographie und druckt elf Aktenstücke, meist das Münzwesen betreffend, ab. Einige Kapitel können angesichts der trümmerhaften Überlieferung nur kurz sein – so läßt sich über des Herzogs Behandlung seiner drei Städte für Sonderburg einiges, für Plön wenig und für Aeroesköbing gar nichts sagen –, dagegen ist die Verwaltung der holsteinischen Ämter und der schleswigschen Lehne und die Hofverwaltung, in der der Rat Johannes Hildesheim hervortritt, ausführlicher behandelt. Ein sehr umfangreiches ungedrucktes und gedrucktes Material ist benutzt und jede Angabe belegt; Quellen und Literatur sind nachgewiesen, die vielen vorkommenden Personen in einem Register erfaßt; zahlreiche Abbildungen von Münzen, Porträts (darunter eines auf Schloß Glücksburg befindlichen Gemäldes als Farbtafel), Kunstgegenständen, Bauten und Bauplänen treten hinzu. Das Buch bringt eine Knappe und präzise Darstellung des Tatsächlichen und deutet die großen politischen und wirtschaftlichen Zusammenhänge kurz an; die älteren Darstellungen von Langendorf und Wullenweber sind neben ihm ergänzend heranzuziehen. In der abschließenden Würdigung führt Steen Jensen eine Reihe sehr negativer Äußerungen über Herzog Hans an – die alsische Bauernüberlieferung vom „bösen Herzog“ wirkt in ihnen nach –, rückt aber ein wenig von ihnen ab mit der Frage, ob man Hans nicht, damit freilich den Gutsherrn über den Landesherrn stellend, nach den Maßstäben beurteilen solle, die man allezeit auf erfolgreiche Geschäftsleute angewandt habe, die die gegebenen Möglichkeiten ausnutzten und dabei gewannen. Die Frage scheint mir berechtigt, und wenn Ole Degrn in seiner Besprechung des Buches (Historie NR 10, 1972, S. 133 f) betont an dem negativen Bild festhalten will, Herzog Hans als „eine so herzlich unbedeutende Person“ bezeichnet und sich einer älteren Äußerung anschließt, sein Leben habe wenig oder gar kein allgemeines historisches Interesse, so scheint mir das nicht das Wesentliche zu treffen. Denn das Wesentliche liegt, meine ich, darin, daß Herzog Hans so intensiv wie kein anderer Fürst im Lande sein Herrschaftsgebiet nach seinem Willen geformt hat und daß diese von seinen Nachfolgern noch vertieft Prägung das Gesicht seiner Lande, der holsteinischen nicht weniger als der schleswigschen, zwei Jahrhunderte lang, bis zu den Agrarreformen, bestimmt hat. Darin

vor allem besteht seine Bedeutung in der Geschichte Schleswig-Holsteins, und für sie ist die Erforschung dieser seiner Wirkung wichtiger als das – gewiß mit Recht kritische – Urteil über seine Person. Im groben ist diese Wirkung bekannt, und für Alsen und Sundewitt läßt sich auch auf Hvidfeldts 1967 im neuen Trap zu den einzelnen Kirchspielen und Orten gemachte Angaben verweisen; es fehlt aber noch die zusammenhängende, den ökonomischen Aspekt beachtende und vor Zahlen und Einzelheiten nicht zurückschreckende genaue Untersuchung, die sich allerdings nicht auf Herzog Hans' Zeit beschränken, sondern die seiner Nachfolger einbeziehen und zunächst nicht von ihnen, den Landesherren, sondern vom Lande selbst, von Gütern, Hufen und Katen ausgehen müßte: „Aufbau, Ausbau und Betrieb des gutswirtschaftlichen Systems in den sonderburgischen Landen“ hieße die Aufgabe, die wahrscheinlich abschnittsweise anzugehen wäre. Steen Jensens solide Arbeit würde sie erleichtern.

Wolfgang Prange

Walter Rustmeier, Petrus Hanssen – Zeuge der Wahrheit. Das Bild eines Theologen und Kirchenmannes im Schleswig-Holstein des 18. Jahrhunderts: SSHKG II, 28 (1972), S. 89–115.

In dem Aufsatz über den Radikalpietisten Johann Conrad Dippel, über den R. ausführlich in SSHKG 14–16 (1956–1958) berichtet, wird in H. 16/58 (S. 150 ff) auch über Petrus Hanssen (1686–1760) und sein Verhältnis zu Dippel gesprochen. Die in der Arbeit der fünfziger Jahre von R. nur kurz mitgeteilten biographischen Daten über Petrus H. werden in dem 1972 veröffentlichten Aufsatz aus den keineswegs reichlich vorhandenen Quellen so ergänzt, daß der Leser dennoch vor dem eindrucksvollen Bild eines bedeutenden einheimischen Kirchenmannes aus dem 18. Jahrhundert steht, genauer: vor dem Bild des bedeutendsten Theologen, den es im Herzogtum Holstein-Plön gegeben hat.

In einem ersten Teil A (S. 89–92) spricht R. über die Plöner Synode von 1733 und deren Bedeutung für die Fortbildung der Geistlichen in den Gemeinden. Über die Person und das Werk des Petrus H. gibt der 2. Teil des Aufsatzes in 3 Unterabschnitten (S. 92–112) Auskunft. Am ausführlichsten berichtet R. im 3. Unterabschnitt über den Theologen und Kirchenmann in Plön, wohin H., der nach seinem Studium zunächst Pastor in Lütjenburg und dann in Großenbrode war, 1720 von dem damals regierenden Herzog Joachim Friedrich gerufen wurde. In die 40 Jahre seiner Plöner Zeit, zuerst als Pastor und dann seit 1729/30 als Superintendent und Hofprediger, fällt auch seine reiche schriftstellerische Tätigkeit, die H. als einen so hervorragenden Theologen kennzeichnet, daß R. in einer Fußnote auf S. 112 mit Recht die Frage stellt, „warum dieser Theologe mit seinen eminenten Kenntnissen und Fähigkeiten nicht nach wahrscheinlich früherer Absicht an der nahe gelegenen Kieler Universität tätig geworden ist, die ja um diese Zeit einen bedenklichen Niedergang ihres Rufes und ihrer Leistungen zu beklagen hatte“. Wie sehr sich H. mit seinem Plöner Amt verbunden weiß, läßt nicht zuletzt auch die Ablehnung einer ehrenvollen Berufung 1745 nach Kopenhagen erkennen. H. bleibt in Plön, um hier ganz der Mann zu sein, der, wie R. (S. 100) sagt, „in der Orthodoxie steht, vom Pietismus sensibilisiert und von Wolff befruchtet ist“.

In einem 3. Teil (C) geht R. auf den Seiten 112–115 noch kurz auf die von H. hinterlassenen Schriften sowie auf Quellen und Literatur ein. Zu dem, was auf diesen Seiten gesagt wird, kann man nur wünschen, daß sich eines Tages doch noch einige neue Quellen erschließen, denn nach dem, was R. über H. berichtet, lohnt es, diesen Mann noch gründlicher kennenzulernen.

Johann Schmidt.

Otto Neumann, Freundschaft zwischen dem Reichsgrafen in Holstein und dem Bamberger Bischof in Bayern: Jb. Steinburg 16 (1972), S. 49–57.

Die im Breitenburger Archiv aufbewahrten Briefe des Bamberger Bischofs Philipp Valentin an Christian Rantzau aus den Jahren 1653–63 legen nicht nur von der Freundschaft der beiden Männer, sondern auch von den weitläufigen Verbindungen des Reichsgrafen ein beredtes Zeugnis ab.

Briefe der Grafen August Wilhelm Franz und Friedrich August Rantzau vom Beginn des 19. Jahrhunderts, die ebenfalls im Breitenburger Archiv liegen, druckt N. im Jb. Eutin 1972, S. 26–53, ab.

Hans F. Rothert

J. O. Bro-Jørgensen, Heinrich Carl Schimmelmann. En studie i skatmesterens fortid. København 1970. 253 S. brosch. 32.-Kr.

Durch dieses Buch wird das Bild des Schatzmeisters mehr verdunkelt als erhellt, ein trauriges Fazit – traurig aber beileibe nicht für den Historiker, sondern für sein Studienobjekt! Denn indem Bro-Jørgensen viele Legenden, die sich um den zu sagenhaften Reichtum gelangten Heinrich Carl Schimmelmann rankten, zerstörte, hat er ihn so dargestellt, wie er war: keine helle Erscheinung!

Bro-Jørgensen hatte sich während seiner Tätigkeit am Reichsarchiv in Kopenhagen vornehmlich mit der Wirtschaftsgeschichte Dänemarks und seiner Kolonien im 18. Jahrhundert befaßt. Da lag es nahe, sich der Persönlichkeit und der Finanzpolitik des Schatzmeisters, der eine so bedeutende Rolle spielte, zuzuwenden. Daß es über ihn bisher keine ausreichende Darstellung gibt, mag z. T. daran liegen, daß dem Schimmelmann-Nachlaß ein trauriges Schicksal beschieden war. Immerhin wurden Teile davon noch eben vor der Abfuhr in die Papiermühle in Kopenhagen oder in die Müllgrube in Ahrensburg gerettet. Außer diesen sehr fragmentarischen Archivalien hat Bro-Jørgensen in langjähriger mühevoller Arbeit Akten in Kopenhagen, Berlin, Merseburg, Wien, Hamburg, Schwerin, London, den Haag und Stockholm sowie auf dem Moltkeschen Gut Bregentved verwertet, dazu zeitgenössische Publikationen. Auf dieser breiten Quellengrundlage konnte er eine kritische Darstellung geben, die trotz nüchterner Sachlichkeit ungemein fesselt, ebenso des Problems wie der Persönlichkeit wegen. Denn Schimmelmann kann als repräsentatives Beispiel für jene Finanzexperten und Unternehmer des vorindustriellen Kapitalismus gelten, die mit Klugheit und Verschlagenheit alle sich bietenden Möglichkeiten ausnutzten und im Laufe der Zeit in führende Positionen in Staat und Gesellschaft aufstiegen.

Bro-Jørgensen behandelt in diesem ersten Teil seiner Untersuchung den Werdegang Schimmelmanns von seiner Jugendzeit im Kaufmannshaus in Demmin (er war dort 1724 als Sohn des Ratsherrn Jacob Dietrich Schimmelmann und Esther, geb. Ludendorff geboren) bis zu seinem Eintritt in dänische Dienste und seiner Erhebung in den Adelstand. Gerade in diesem Lebensabschnitt erscheint Schimmelmann wegen seiner oft skrupellosen Methoden in wenig günstigem Licht. Nach zwei (wenn nicht mehr) Konkursen in Hamburg und Dresden, über die sich u. a. wegen Vernichtung der Hamburger Akten nichts Genaueres feststellen läßt, agierte Schimmelmann mit nunmehr größerem Erfolg weiter, als kursächsischer Akzisepächter, als preußischer Heereslieferant während des 2. und 3. Schlesischen Krieges und als Münz-Entrepreneur – hier in harter Konkurrenz, zeitweilig auch in Zusammenarbeit mit Veitel Ephraim in Berlin, Moses Isaac und Daniel Itzig in Leipzig und anderen Münzjuden, die damals weitgehend das Münzmonopol hatten. Als dem Kriegsgewinner in Dresden 1757 der Krieg zu nahe rückte, setzte er sich mit seiner zahlreichen Familie, einem großen Stab von Bediensteten, die er

beim Eintreiben der Akzise und beim Getreideaufkauf beschäftigte, sowie mit vielen Kisten wertvollen Meißener Porzellans (mit dem der Preußenkönig den verdienstvollen Heereslieferanten z. T. bezahlte) nach dem sicheren Hamburg ab. Er kaufte – zunächst über einen Strohmann – das Göttinger Palais nahe der Michaeliskirche und gestaltete es zu einem herrschaftlichen Wohnsitz mit Kontor. Wenig später erwarb er Ahrensburg und Wandsbek, das riesige Gut Lindborg in Jütland und ein vornehmes Palais in Kopenhagen, das fortan seine Winterresidenz war.

Schimmelmann hatte nach eigenem Geständnis die 180 000 Reichstaler, die er für Ahrensburg bezahlte, innerhalb eines Jahres in Hamburg verdient. Daß ein solcher Mann, der seinen Reichtum zur Schau stellte, der achtpännig zwischen seinem Hamburger Palais und seinen holsteinischen Schlössern hin- und herfuhr, bewundert, beneidet und gehaßt wurde, ist kein Wunder. Bro-Jørgensen gibt uns an Hand der Quellen Einblick in Schimmelmanns Geschäftsgewaren und Finanzmanipulationen. Man erkennt den klugen Rechner, den Mann mit Gespür für wirtschaftliche Chancen und mit einem hervorragenden Organisationstalent, aber auch den gerissenen, rücksichtslosen Geschäftsmacher, der mit Drohungen und Bestechungen arbeitet und der geschickt zwischen feindlichen Parteien zu lavieren versteht, zwischen den Königen von Preußen und von Sachsen-Polen. Seine Methoden waren oft, wenn nicht geradezu kriminell, so doch wenig honorig; aber insoweit befand er sich in erlauchter Gesellschaft mit Friedrich d. Gr. und anderen Fürstlichkeiten. Er machte sich kein Gewissen daraus, minderwertige Münzen nach Hamburg einzuschmuggeln und sogar – in hohem Auftrage – selbst derartige Münzen in der eigens dafür eingerichteten Prägestätte Rethwisch herzustellen. Verständlich, daß Schimmelmann bei manchen anrüchigen Geschäften persönlich im Hintergrunde zu bleiben wünschte. Dann sandte er seine Leute aus, auf die er sich verlassen konnte, weil er ihnen gegenüber offen (mit Herz und Hand) war. Bisweilen bediente er sich sogar in seinen eigenen Briefen aus Tarnungsgründen der Person seines Agenten Gottlieb David Lehmann, indem er mit dessen Namen unterschrieb. In Schimmelmanns Interesse kann es nicht gelegen haben, daß so etwas bekannt wurde, und zweifellos haben Bernstorff und andere Staatsmänner, die ihn nach Dänemark holten, davon wenig gewußt. Sie waren froh, ein Finanzgenie für den hochverschuldeten dänischen Staat gewonnen zu haben. Zum Nutzen oder zum Nachteil Dänemarks? Auch darüber hoffen wir eine gleich gut fundierte Darstellung von Bro-Jørgensen zu erhalten. Mit größtem Interesse sehen wir dem zweiten Band seiner Schimmelmann-Studien entgegen!

Christian Degen

Karlheinz Volkart, Jürgen Stojentin – vieljähriger Hausvogt in Eutin: Genealogie 21 (1972), S. 286–288.

Der aus pommerschem Adel stammende J. St. war 1595–1626 bischöflicher Hausvogt in Eutin und machte durch den Erwerb zweier Hufen in Benz den Anfang zur Bildung des späteren Gutes Benz; er heiratete eine Bauerntochter aus dem Stift, seine Kinder waren bürgerlich. Die Quellenangabe über Benz in Anm. 5 muß vollständig lauten: LA, Regierung Eutin 8.13.B ad 1 vol. I.

Wolfgang Prange

Kurt Feilcke, Leben und Werk des Ministers Magnus von Wedderkop und der Lübecker Dom: Zeitschr. f. Niederl. Familienk. 47 (1972), S. 153–161.

F. gibt ein Lebens- und Charakterbild des Präsidenten des gottorfschen Geheimen Rats (1637–1721), wobei die inner-gottorfschen Streitigkeiten der Jahre 1708–13 besonders ausführlich behandelt werden. Die Feststellung (auf S. 159), daß alle Unterlagen, die im Schleswiger Archiv über den Prozeß gegen Wedderkop vorhanden waren, noch vor 1800 vernichtet worden sind, trifft nicht zu; es liegen im Gegenteil, wenn auch nicht alle, so doch große Teile (10 Konvolute) der Prozeßakten im gottorfschen Archiv vor.

Kurt Hector

8. Erwiderung

Erwiderung auf die von *Jörn-Peter Leppien* verfaßte Besprechung meines Buches „Fünf Jahrzehnte in Nordschleswig“ in Bd 97 der Zeitschrift, S. 275–280.

Ich danke dem Rezensenten, cand. phil. Jörn-Peter Leppien für das starke Interesse, das er meiner Arbeit entgegengebracht hat, aber gleichzeitig muß ich eine Reihe von Einwendungen machen.

Berechtigte Kritik akzeptiere ich, aber Einspruch erhebe ich gegen den reichlich überheblichen Ton, gegen den Versuch, mich generell als unglaublich hinzustellen und gegen seine Bemühung, die Mehrheit der deutschen Volksgruppe, die harte dänische Urteile hat über sich ergehen lassen, erneut auf die Anklagebank zu setzen. Der Rezensent hätte sich auch die Andeutung sparen können, als ob ich noch heute mit einer Grenzverschiebung liebäugle. Ich schrieb: „Die Grenze H. P. Hanssens hat gehalten trotz aller Proteste.“ Sie ist für mich, wie für meine Landsleute – ich sage das mit schmerzlichen Gefühlen – endgültig.

L. ist offenbar mit anderen Maßstäben, als ich sie mir gesetzt hatte, an meine Arbeit herangegangen. In der kurzen Zeit, die mir zur Verfügung stand, war es nur möglich, eine Chronik, ein Nachschlagewerk und Auszüge aus meinem Erinnerungsschatz zu erstellen. Es sollte ein „Beitrag“ sein, keine erschöpfende historische Darstellung. Es war nicht meine Absicht, eine nach Längsschnitten gegliederte wissenschaftliche Untersuchung zu bieten.

Es leben nicht mehr viele, die die Zeit seit 1920 bewußt und tätig an der Entwicklung in Nordschleswig teilnehmend, miterlebt haben. Ihr Urteil sollte nicht von vornherein als gefärbt gelten. Das Selbsterlebte hat auf jeden Fall verdient, als wesentlich in die Betrachtung einzbezogen zu werden. Natürlich trägt meine Arbeit persönliche Züge. Aber ist das ein Nachteil? Später werden sich mit mehr Abstand, mit mehr unvoreingenommener Objektivität ausgerüstete Forscher erneut dieser vielbewegten, verwirrten Zeit zuwenden und mir doch vielleicht in manchem recht geben.

Der Rezensent, mit unseren speziellen nordschleswigschen Verhältnissen offenbar nicht in allen Einzelheiten vertraut, ahnt anscheinend nichts von den nicht abreißenenden Schwierigkeiten, denen ein Verfasser gegenübersteht, der mit Setzern arbeiten muß, die das Deutsche nur mangelhaft beherrschen. Dann wächst die Zahl der Druckfehler – bedauerlicherweise. Dazu entdeckte ich nach dem Druck, daß auf einigen Fahnen die Korrekturen nicht gemacht waren. Den sinnentstellendsten Druckfehler (Jugend- statt Judenverfolgungen) habe ich dann durch ein in jedes Exemplar eingelegtes Blatt berichtigten lassen. Ich betrachte es als unfair, wenn mir dies jetzt noch wieder als Fehler angekreidet wird. Oder sollte die Berichtigung ausgerechnet in dem Leppienschen Be-

sprechungsexemplar gefehlt haben? Übrigens ist auch die Leppiensche Besprechung nicht frei von Druckfehlern.

Der Rezensent weiß auch nichts von den geringen Mitteln, über die unsere kleine heimatkundliche Arbeitsgemeinschaft verfügt. Bei reichlichen Mitteln, wie sie den dänischen historischen Vereinen zur Verfügung stehen, wäre auch das Bildmaterial besser ausgefallen.

Die Verwechslung der Seiten in dem Hansenschen Buch „Disteln am Wege“ und das Fehlen des Tägilschen Werks in der Literatur-Übersicht bedauere ich. Das Tägilsche Buch kam mir erst in die Hände, als meine Arbeit fast ganz abgeschlossen war.

Ich soll Professor Erdmann falsch interpretiert haben. Ich habe mir während seiner Rede in Flensburg Notizen gemacht und diese Notizen in meiner Arbeit verwendet. Der Druck seiner Rede lag mir noch nicht vor. Vergleicht man nun beides, so reicht der Unterschied wohl nicht für das Prädikat einer „Fälschung“.

Bei aller Achtung vor dem Werk Hans Peter Hanssens möchte ich doch nicht so weit gehen wie Paul Koopmann. Es wird mir erlaubt sein, hier anders zu urteilen. Ich habe Tondern und Hoyer in meiner Jugend gekannt, als beide Orte zu 95 % deutsch waren, und ich habe miterlebt, wie die Bürger beider Orte noch nach dem 10. Februar, gerade wegen des eindeutigen Resultats der Abstimmung, hofften, bei Deutschland bleiben zu können, da beide Orte ja unmittelbar an der Grenze lagen, eng verflochten mit der benachbarten Wiedingharde. Dabei weiß ich sehr wohl, daß Hanssen eine starke Opposition im eigenen Lager gegenüberstand, die weit mehr verlangte, als er zugestand. Ich stehe trotzdem auf dem Standpunkt, daß bei der Abstimmung in der 1. Zone das Selbstbestimmungsrecht getrübt wurde, wenn auch eine klug und zäh geführte Grenzpolitik und ein vielfaches deutsches Versagen es mit sich gebracht haben, daß man heute nicht mehr von einer deutschen Stadt Tondern sprechen kann.

Der Ruf „Heim ins Reich“ hat in Norschleswig nicht die Bedeutung gehabt, die L. ihm beilegt. Er klang herüber aus dem Sudetenland, aber schon nach der Aprilwahl 1939 kam die Ernüchterung.

Ich bestreite, daß die Mehrheit der Deutschen Nordschleswigs die preußische Politik der „harten Hand“ forcierte. Die Treiber waren – oft landfremde – Beamte, Domänenpächter und ihr enger Anhängerkreis. Noch kurz vor dem Ersten Weltkrieg wehrte sich die Bürgerschaft Tonderns dagegen, daß in Tondern eine Ortsgruppe des „Deutschen Vereins“ gegründet wurde. Die Masse der Heimdeutschen, vor allem auch die weiten Kreise der Anhänger der Inneren Mission, waren kritisch, und – schwiegen. Mit Bewunderung sahen viele Heimdeutsche – auch ich gehörte dazu – auf die Zähigkeit, mit der die dänische Bevölkerung ihr Volkstum verteidigte. Die ersten Alarmrufe gegen den falschen preußischen Kurs gaben Johannes Schmidt und Johannes Tiedje. Beide waren Heimdeutsche, und als dritten kann man den Amtsgerichtsrat Jürgensen in Rödding nennen, der als Heimdeutscher die preußischen Methoden verurteilte. Hans Jensen hat ihm, dem „Alten Rat“ (wie er in Husum genannt wurde) in der Festschrift für Volquart Pauls ein Denkmal gesetzt.

Ich bestreite ferner, daß die Heimdeutschen in der „freieren dänischen Atmosphäre“ bessere Möglichkeiten hatten, das wahre Gesicht des Nationalsozialismus zu entdecken. Das Gegenteil war der Fall. Sie sahen alles aus der Ferne, in verklärtem Licht. Sie sahen nur das, was sie zu sehen wünschten, den Durchbruch des nationalen Gedankens, die scheinbare Wiederherstellung der Volksgemeinschaft, die sie ersehnten. Sie erlebten nicht die vielen terroristischen Übergriffe, mit der die NS-Bewegung schon in den ersten Monaten des Jahres 1933 ihren wahren Charakter erkennen ließ.

Die Generallinie der Kreditanstalt Vogelsang – die auch nach meiner Meinung Fehler begangen hat – war defensiv orientiert. Der dänische Bürgermeister Thulstrup, der nach 1945 im Auftrage der Gerichtsbehörde die Akten der Anstalt überprüfte, hat festgestellt, daß in keinem Fall ein dänischer Besitz aufgekauft war. Es würde mich interessieren, zu

erfahren, welches die Quelle ist, nach der Schmidt-Wodder in Berlin Gelder holte, „um dänische Besitze aufzukaufen“.

L. hätte gern mehr erfahren über den Haderslebener Kreis und über Asmus von der Heide, der als Leiter des Presseamtes mich 1944 als Chefredakteur politisch kaltstellte. Ich kenne natürlich seine Schulungsbriefe, die eine Überspanntheit verrieten, die nur bei Hundertprozentigen ankam und in ihrer Wirkung von L. wohl überschätzt werden. Ich habe mich ihrer in Apenrade nicht bedient. Asmus v. d. Heide, der kein Nordschleswiger und deutscher Staatsbürger war, den sein Weg von der Volkshochschule in Mohrkirch über den Jungdeutschen Orden in die NS-Propaganda führte, wird sicher, ebenso wie der Haderslebener Kreis, einmal einer Sonderuntersuchung bedürfen. Dasselbe gilt von Wilhelm Deichgräber, der in der „Schlacht bei Stenderup“ am 4. April 1932 eine zentrale Gestalt war, von 1935 ab zum Rednerstab der deutschen Volksgruppe gehörte und 1943 als Freiwilliger an die Ostfront ging. Für eine abschließende Beurteilung Deichgräbers ist der Zeitpunkt m. E. aufgrund der Quellenlage noch nicht gekommen.

Manches hätte ich gern ausführlicher behandelt, aber der Umfang meiner Arbeit sprengte schon so den Rahmen unserer Hefte. Es reichte auch die Zeit nicht, denn den Auftrag, diesen Rückblick zu schreiben, erhielt ich im Mai 1969 mit der Auflage, bis zum Sommer 1970 das Manuskript fertigzustellen.

Eine Minderheit wird kaum die Möglichkeit haben, einen Widerstand gegen ihr Muttervolk aufzubauen. Wohl aber kann sie ihren eigenen Weg wählen, und das hat die Volksgruppe getan. Sie ist keinesfalls „vorbehaltlos“ eingeschenkt. Ihr Kirchenblatt – zum Teil mit deutlichen Angriffen gegen das NS-Regime – konnte weiter erscheinen, und die Rassetheorien fanden keinen Platz in unseren Büchereien.

Es gereicht der deutschen Volksgruppe zur Ehre, daß sie selbst in den schwersten Tagen, als die Kluft immer größer wurde, das Gesetz der Nachbarschaft nicht vergessen hat. Oft haben sich Heimdeutsche für verfolgte dänische Heimatgenossen eingesetzt. Als das dänische Versammlungshaus „Folkehjem“ in Apenrade von der Besatzungsmacht geräumt werden sollte, um Platz für Schulunterricht zu schaffen, forderte die deutsche Elternschaft, daß dann auch das deutsche Versammlungshaus „Stadttheater“ geräumt werden solle. Man wollte keine Vorrechte. Bei aller Liebe zum deutschen Volk vergaß man nicht die Rücksicht auf den dänischen Nachbarn. In dieser Beziehung verdient auch die Haltung unserer Frauen Erwähnung, für die die Anweisungen von drüben längst nicht immer maßgebend waren. Daß auch viele Dänen sich für ihre heimdeutschen Nachbarn einsetzen, ist von vielen Seiten offenbar geworden. Ich selbst durfte es erleben, daß mein dänischer Redakteur-Kollege in Apenrade mir während der Gerichtsverhandlung mein kollegiales Verhalten bescheinigte.

Wer mit dem Herzen sich dieser kleinen deutschen Gruppe im Grenzland verbunden weiß, der betrachtet den Einbruch des Nationalsozialismus in Nordschleswig als die größte Tragödie in der wechselvollen Geschichte des Heimdeutschstums, die die Minderheit, vom größten Teil des eigenen Volkes vergessen, von einem Teil des dänischen Volkes immer noch mit Argwohn betrachtet, an den Rand des Abgrunds gebracht hat.

Pastor Schmidt-Wodder und Jens Möller habe ich so geschildert, wie ich sie als persönlicher Beobachter kennengelernt habe. Beide mußten Rücksicht nehmen nach vielen Seiten. Sie mußten vor allem, und das war in einer Zeit der Wirrungen und der inneren Zerrissenheit nicht leicht, in den entscheidenden Stunden die Volksgruppe zusammenhalten. Es ist L. wohl nicht bekannt, daß ein Buch Schmidts im NS-Reich verboten war, daß seine Post zeitweilig überwacht wurde und daß er es aus verständlichen Gründen manchmal vermied, die Grenze zu überschreiten. Er stützte seinerzeit den SHB-Vorsitzenden W. Iwersen gegen den NS-Kandidaten Dr. Sievers. Aus Dr. Möllers Reden erinnere ich folgenden Satz: „Wie der Krieg auch ausgeht, Deutsche und Dänen müssen auch nach dem Krieg in der gemeinsamen Heimat miteinander leben. Wir dürfen die Brücken nicht abbrechen.“ Mögen spätere Forschungen neue Blickpunkte erschließen, so durfte doch die Zeichnung eines Zeitgenossen für das spätere Gesamtbild nicht

wertlos sein. Jens Möller stand nach der Besetzung als Volksgruppenführer vor einer schier unlösbarer Aufgabe. Keiner hätte sie besser angehen können als er.

Der Rezensent muß es mir schon abnehmen, daß ich daran festhalte, daß zunächst ein gutes Einvernehmen zwischen der Besatzungsmacht und den dänischen Behörden bestand. Als der deutsche Ortskommandant, der bald auch in dänischen Kreisen hochangesehene Hauptmann Uetzmann, mir im Mai 1940 in der Redaktion der „Nordschleswigschen Zeitung“ in Apenrade einen Besuch machte, sagte er: „Nun muß ich noch dem Amtmann und dem Bürgermeister meine Aufwartung machen.“ Am Gang des Krieges konnte man die Entwicklung des deutsch-dänischen Verhältnisses haargenau ablesen: Nach Stalingrad erkaltete das Verhältnis mehr und mehr. Zuletzt war es eisig.

L. meint, auf Kaj Munk, der zeitweise der Suggestivkraft Hitlers erlag, sollte besser nicht hingewiesen werden. An diesem Beispiel ist gut zu prüfen, von welchem theoretischen Verständnis L. an die Kritik meiner Arbeit herangegangen ist. Wer wie ich die Stellungnahme des später so schmählich von Mitgliedern des SD ermordeten Dichters für Mussolini und Hitler in den 30er Jahren erlebt hat, darf Kaj Munk als einen Zeugen nennen, der sich auf einem falschen Weg befand. Darüber hätte L. sich leicht informieren können, wenn er versucht hätte, das Für und Wider in aller Gelassenheit abzuwägen. In „Dansk Literaturhistorie IV. Band (Politikens Forlag 1966), S. 443–446, steht u. a. über Kaj Munk zu lesen, daß er den Bruch mit dem Nazismus so lange wie möglich hinausgeschoben habe. Es heißt wörtlich: „Bruddet med Nazismen – og det vil sige med Hitler – udsatte han unægtelig saa længe som muligt . . . men først krigen fil skællene til at falde fra hans øjne, og først besættelsen aabnede dem helt . . .“

Schlechte Lesbarkeit hat mir noch kein Rezensent meiner Bücher vorgeworfen. L. sollte der erste und bisher der einzige sein. Wenn er meint, ich hätte statt des politischen Buches lieber meine Erinnerungen schreiben sollen, dann kann ich zum Schluß mitteilen, daß meine Erinnerungen aus der Zeit 1920–1945 im Manuscript vorliegen und hoffentlich, wenn die Zeit dazu gekommen ist, an die Öffentlichkeit gelangen.

Harboe Kardel

Dr. Harboe Kardels Erwiderung auf meine Rezension seines Buches „Fünf Jahrzehnte Nordschleswig“ habe ich mit zwiespältigen Gefühlen zur Kenntnis genommen. Einerseits kann ich es nur dankbar begrüßen, daß K. trotz meines als überheblich empfundenen Tones (oder gilt das freimütige Urteil des Jüngeren über ein Werk des Älteren an sich schon als „überheblich“?) und angesichts meiner starken Vorbehalte gegen sein Buch im wesentlichen um eine sachliche Klärung unserer kontroversen Standpunkte bemüht ist. – Den Vorwurf der „Unfairnis“ glaube ich daher getrost auf sich beruhen lassen zu können. – Auch freue ich mich, daß K. meine Kritik jedenfalls in einigen wichtigen Punkten stillschweigend zu akzeptieren scheint.

Andererseits muß ich mit Bedauern feststellen, daß es mir durch meine Rezension offenbar nicht gelungen ist, K. mein eigentliches Anliegen nahezubringen; denn seine Erwiderung läßt kaum die Bereitschaft erkennen, seine von mir kritisierte einseitige Geschichtsauffassung zu überdenken. Sie beschränkt sich vielmehr auf den Versuch, einige Einzelheiten meiner Rezension anzuzweifeln oder zu berichtigen. – Inwieweit ihm das gelungen ist, darüber möge sich der interessierte Leser sein eigenes Urteil bilden. Es sei nur der Hinweis erlaubt, daß sich manches Mißverständnis schon durch einen Vergleich von Erwiderung und Rezension klären läßt. So habe ich beispielsweise das Wort „Fälschung“ weder im Zusammenhang mit der Erdmannschen Abstimmungsrede gebraucht (wo ein solcher Vorwurf ja auch nicht gerechtfertigt wäre) noch bei K's Referat der Möllerschen Knivsbergrede aus dem Jahre 1939.

Im übrigen möchte ich die mir vom Redaktionsausschuß freundlichst gebotene Gelegenheit einer abschließenden Stellungnahme nutzen, um in aller Kürze und anhand einiger weniger Beispiele noch einmal den Kern meiner Kritik an K's Buch deutlich zu machen. Dies erscheint mir deshalb besonders gerechtfertigt, weil es ja nicht nur um ein einzelnes Buch und seinen Verfasser, sondern um eine beiderseits der deutsch-dänischen Grenze noch immer weit verbreitete einseitige Geschichtsauffassung geht. (Siehe dazu auch meinen Aufsatz „Schleswig-Holsteinische Geschichte seit 1866. Eine kritische Bestandsaufnahme ‚traditioneller‘ Geschichtsauffassungen am Beispiel Wilhelm Klüver“: Grenzfriedenshefte 4/1972, S. 195 ff. u. 1/1973, S. 24 ff.).

Natürlich sieht K., der die Zeit nach 1920 bewußt und mitgestaltend erlebt hat, die Geschichte der deutschen Minderheit mit anderen Augen als jemand, der, nach dem Ende der nationalsozialistischen Epoche und im holsteinischen Teil unseres Landes aufgewachsen, allein auf die Überlieferung angewiesen ist, wenn er sich ein Bild von den nationalen Auseinandersetzungen in Schleswig machen will; gewiß können ihm dabei Schilderungen von Augenzeugen oder Beteiligten – kritisch betrachtet – wichtige Aufschlüsse vermitteln.

Hier geht es jedoch nicht um ein Erinnerungswerk, sondern um ein Buch, das zwar keine wissenschaftliche Untersuchung sein will, dessen Verfasser aber (S. 315) doch den Anspruch eines „Historikers“ erhebt, der es sich zur Aufgabe gemacht hat, ohne „irgendwelche Personen, Gruppen oder Parteien anzugreifen oder zu verteidigen“, „unter sorgfältiger Verwendung der Quellen und eigener Erlebnisse, darzustellen, was seit 1920 im politischen Sektor der deutschen Volksgruppe geschah und vor dem Leser zur eigenen Urteilsbildung die Verhältnisse in allen Einzelheiten auszubreiten, unter denen die deutsche Volksgruppe arbeitete . . .“. An diesem Anspruch wurde K's Buch von mir gemessen, und zwar stets unter Berücksichtigung der Tatsache, daß es eine Geschichtsschreibung „sine ira et studio“ nicht gibt und nie geben wird. – Wie groß das Engagement des Geschichte-Schreibenden aber auch sei, er wird seiner Aufgabe nur dann gerecht, wenn er sich eng an den Quellen orientiert und sie, wie die vorliegende Literatur, sachgemäß auswertet.

Eben dies ist K. durchaus nicht immer gelungen. Dabei denke ich jetzt weniger an die zahlreichen Irrtümer und technischen Mängel, die seine Arbeit aufweist, als an seinen Versuch, vornehmlich mit eklektischen Mitteln und nicht selten auf dänische Kosten, die deutsche Minderheit gegen wirkliche oder vermeintliche Angriffe zu verteidigen, einen Versuch, der ihn notwendig in Widerspruch zum Quellenmaterial und zu soliden Ergebnissen gerade der nordischen Forschung bringt.

Es ist dies eine Art der Verteidigung, die sicher nicht für die Volksgruppe, aber doch für einen großen Teil besonders der älteren deutschen Nordschleswiger typisch ist. Man hat nach 1945 ernsthaft einen neuen Anfang gemacht, sucht aber die Vergangenheit nach Möglichkeit zu verdrängen und die daraus resultierende Unsicherheit mit einer Reihe wenig stichhaltiger Argumente zu überdecken. – Von einer „Bemühung“ meinerseits, die „Mehrheit der deutschen Volksgruppe“ „erneut auf die Anklagebank zu setzen“, kann also nicht die Rede sein. Es geht mir bei meinem Plädoyer für eine vorbehaltlose Bestandsaufnahme der Vergangenheit im Gegenteil darum, dazu beizutragen, daß die deutsche Minderheit nach einem fairen „Prozeß“ endlich von dem Gefühl, auf der Anklagebank zu sitzen, befreit wird.

Wenn auch heute niemand mehr an eine Grenzverschiebung nach Norden denkt, so haben sich doch in den Reihen der deutschen Minderheit, wie auch diesseits der deutsch-dänischen Grenze, erhebliche Reste des „Traumas von 1920“ erhalten. Will man sich endlich ganz davon befreien, so muß man sich zu der Erkenntnis durchringen, daß erst durch H. P. Hanssens Lösung der Schleswig-Frage – trotz ihrer von mir nie bestrittenen Mängel – die Voraussetzungen für das verhältnismäßig friedliche Nebeneinander und zeitweilige Miteinander der Gegenwart geschaffen wurden. – Die mehrdeutige

Feststellung, daß die Grenze gehalten habe trotz aller Proteste, hilft da wenig oder nichts.

Die deutschen Revisionsforderungen nach 1920 sind zwar verständlich, in der rückschauenden Betrachtung wird man aber die Augen nicht vor ihren negativen Folgen verschließen dürfen; man wird erkennen müssen, daß hinter dem Wunsch nach einer „neuen Entscheidung“ im Grunde der Schmerz über den Verlust *ganz Nordschleswigs* stand und daß nach der nationalsozialistischen Machtergreifung die Möglichkeit gegeben schien, diesen Verlust rückgängig zu machen. Der Ruf „Heim ins Reich!“ war noch 1939 auf deutschen Wahlplakaten zu lesen; unter dem Jubel seiner Zuhörer bat Jens Möller: „Führer, mach' uns frei!“ – Wie widerwillig man seine naheliegenden Wünsche dann in den Kriegsjahren den hochfliegenden (und noch gefahrvoller) Berliner Träumen von einem „großgermanischen Reich“ unterordnete, dafür ließen sich viele Beispiele nennen. Eines liefert K. selbst, wenn er – noch 1971 – bedauernd meint, daß Berlin „in blindem Eifer“ „der ‚großgermanischen Zukunft‘ den Vorzug vor den ‚paar nordschleswigschen Kartoffeläckern‘“ gab (S. 194). – Die Bedeutung der heimdeutschen Wünsche für ihre dänischen Mitbürger kann wohl schwerlich überschätzt werden.

Dasselbe gilt für Wilhelm Jürgensen (Asmus v. d. Heide), der ja nicht irgendein besonders überspannter Nationalsozialist, sondern offizieller, von Jens Möller protegierter Leiter des Presseamtes war und der deshalb nicht totgeschwiegen werden darf. K's Feststellung, daß Jürgensen kein geborener Nordschleswiger war, ist im übrigen typisch für den Versuch, die Verantwortung im nachhinein auf „die Landfremden“ (Preußen, Nationalsozialisten usw.) abzuwälzen.

Eine solche Praxis ist der Wahrheitsfindung ebenso wenig dienlich wie die Glorifizierung einzelner herausragender Persönlichkeiten aus der Geschichte der Minderheit. Schmidt-Wodder hat sich um die Volksgruppe gewiß verdient gemacht; wer sein Denken und Handeln aber gerecht beurteilen will, der sollte etwa bei der Diskussion von Schmidts Verhältnis zum Nationalsozialismus nicht nur einseitig seine zeitweiligen und partiellen Vorbehalte hervorheben, und darüber vergessen, daß Schmidt (offenbar in genauer Kenntnis der Vorgänge in Deutschland) beispielsweise 1934 in seinem Buch „Deutschland gestern und heute“ über die Judenverfolgungen meinte, auch die Französische Revolution sei nicht ohne Guillotine ausgekommen.

Wer einen versöhnlichen Satz aus dem Munde des Parteiführers der NSDAPN zitiert, der sollte bei der Interpretation nicht ganz außer acht lassen, daß sich Jens Möller der Brücken zum dänischen Nachbarn im Jahre 1943 erinnerte, zu einem Zeitpunkt, als die Brücken bereits weitestgehend abgebrochen waren und nachdem Möller – um K's Worte zu gebrauchen – „als einer der ersten“ erkannt hatte, daß die Lage an der deutschen Front „immer ungünstiger wurde“ (S. 184).

Im Zusammenhang mit Jens Möller von „Demokratie“ sprechen (S. 188, 319), heißt den Blick versperren für das, was es eigentlich zu erkennen gilt, nämlich die tiefe – bis heute nicht ganz geschlossene – Kluft zwischen der dänischen Demokratie und dem totalitären deutschen Regime jener Zeit. – Wenn die Dänen nach dem deutschen Überfall das Beste aus der ihnen aufgezwungenen Situation zu machen suchten und einem charaktervollen deutschen Ortskommandanten ihre Achtung nicht versagten, so berechtigt das noch lange nicht zu dem Schluß, daß ein „gutes Einvernehmen“ zwischen Besetzten und Besatzungsmacht bestand. Die Heimdeutschen gäben sich einer verhängnisvollen Selbsttäuschung hin, wenn sie auf diese Weise ihr eigenes Verhalten während der Besetzungszeit erklären wollten.

Auch die Methode, jeden Vorwurf von sich mit dem Hinweis auf einzelne Dänen abzuwenden, die mit dem NS-Regime sympathisierten (S. 134), vermag nur sehr bedingt zu überzeugen. Ein besonders unglücklich gewähltes Beispiel ist Kaj Munk, provoziert doch die Behauptung, sein „Respekt“ vor Hitler habe manchem Heimdeutschen „den Schritt in die neuen Organisationen erleichtert“ (S. 317), die Frage, warum man ihm dann nicht auch in den Widerstand gefolgt ist. Im übrigen ergab sich Munks Bewunderung für

Hitler und Mussolini fast notwendig aus seiner für faschistoides Gedankengut anfälligen Grundeinstellung, die er auch beibehielt, nachdem er sich gegen die deutsche Besatzungsmacht gewandt hatte. Die Tatsache, daß er für seinen Widerstand mit dem Leben bezahlen mußte, läßt es schließlich auch als eine Frage des guten Geschmacks erscheinen, ob man gerade ihn als Kronzeugen der Verteidigung zitieren möchte.

Um nicht erneut mißverstanden zu werden: Ich nenne diese Beispiele nicht, um mit erhobenem Zeigefinger kleinliche Selbstvorwürfe zu fordern oder gegen die Mehrheit der Heimdeutschen Verdammungsurteile auszusprechen. Der Gefahr solcher pharisäerhafter Richtersprüche bin ich mir wohl bewußt, und ich weiß, daß die Jungen das Glück haben, „älter“ zu sein als die Alten. Natürlich darf der nationalistisch-nationalsozialistische Taumel, in den viele Heimdeutsche – und nicht nur sie – gerieten, nicht abgelöst von der damaligen Zeit beurteilt werden; auch ist die heimdeutsche Vergangenheit nicht ohne die Mißgriffe der dänischen Politik zu verstehen. Wogegen ich mich um der historischen Wahrheit willen aber entschieden wende, ist die Einseitigkeit, mit der hierzulande und in Nordschleswig noch immer wirkliche oder vermeintliche dänische Fehler hervorgehoben werden, während man die eigenen verschweigt, verniedlicht, mit fadenscheinigen Argumenten zu entschuldigen sucht oder durch Phraseologie überdeckt.

Außerdem bin ich der Überzeugung, daß es letztlich auch im Interesse der Heimdeutschen selbst liegt, wenn sie von einem unbeteiligten (aber keineswegs teilnahmslosen) Beobachter auf verdrängte Affekte hingewiesen werden. Denn wenn die deutsche Minderheit wirklich „nach Norden und Süden selbständig und frei“ auftreten möchte, wie sie es sich wohl wünscht, so wird sie um eine vorbehaltlose, nüchterne Bestandsaufnahme ihrer Vergangenheit und um eine klare Distanzierung von jedem Unrecht kaum herumkommen. Sie wird sich darüber klarwerden müssen, daß der Argwohn, mit dem Teile des dänischen Volkes ihre Arbeit noch immer betrachten, wohl nicht zuletzt darauf zurückzuführen ist, daß die Volksgruppe *einen* wichtigen Beweis für den grundlegenden Wandel ihrer politisch-kulturellen Arbeit bisher weitgehend schuldig geblieben ist, nämlich den ernsthaften und konsequenten Versuch, ihre Vergangenheit zu bewältigen. – Das haben einzelne ihrer Mitglieder auch bereits erkannt und ausgesprochen, allerdings haben ihre Appelle nach allem, was man aus Nordschleswig hört und liest, bisher nur schwache Resonanz gefunden.

Und noch eins: Die deutsche Minderheit macht mit Recht darauf aufmerksam, daß sie der „moralischen“ und finanziellen Unterstützung aus der Bundesrepublik dringend bedarf. Wenn sie nun beobachtet, in welchen Bevölkerungskreisen Schleswig-Holsteins (ich sage bewußt nicht: der Bundesrepublik) überhaupt noch Interesse für ihre Arbeit besteht, aus welchen althergebrachten Vorstellungen heraus ihr vielfach noch Unterstützung gewährt wird, und wenn sie auf der anderen Seite die geistig-politische Entwicklung in der Bundesrepublik wachen Auges verfolgt, so müßte es ihr schon von daher als ein Gebot der Stunde erscheinen, den Anforderungen der Gegenwart auch durch ein nüchternsachliches Verhältnis zur Vergangenheit Rechnung zu tragen.

Es sei noch einmal hervorgehoben, daß Harboe Kardels Buch, trotz aller Einwände, die man erheben kann, eine wichtige Grundlage bildet für jede weitergehende Auseinandersetzung mit der Geschichte der deutschen Minderheit in Nordschleswig.

Jörn-Peter Leppien

9. Autoren- und Titelregister

Albert, Leibeigenschaft	291	Langer, Stralsund	309
Baumgarten, Reformen	291	Lassen, Fortidens spor	275
Beeck, Regionalgeschichte	240	Lutzhöft, Nordischer Gedanke	275
Björkman, Sverige inför Operation Barbarossa	276	Mohrmann, Landfriebe	243
Boese, Kommunale Vertretungen . .	283	Neumann, Freundschaft	312
v. Brandt, Vogtei	283	Neumann, Struensee-Affäre	254
Bro-Jørgensen, H. C. Schimmelmann	312	Nissen, Führungsschichten	250
Christensen, Schulen	273	Nitzschke, Kieler Hafen	306
Colding, Kidnapningsaffæred	254	Ohrtmann, Grenzfriedens- bestrebungen	267
Cordes, Eiderdamm	293	Oversigt over personarkiver	235
Daebel, Schleswig-Holstein- Bewegung	263	Pedersen, Dansk historisk årsbibliografi	236
Detlefsen, Hofdienste	291	Petersen, Ringridningen	299
Diplomatarium Danicum	245	Prange, Agrarreformen	287
Eiderdamm	293	Prihs, Ostholstein-Buch	239
Engelsing, Häfen	292	Quattuor Centuriae Epistolarum . .	295
Feilcke, Magnus v. Wedderkop . .	314	Ravn, Lærere	258
Feldbæk, Neutralitetspolitik	255	Regling, Sozialismus	256
Freytag, Sonderstellung	294	Reinecke, Vogtei- und Territorial- entwicklung	242
Fröhlich, Auslegung	286	Reumann, Schleswiger Domkapitel .	297
Fuchs, Privilegien	285	Rustmeier, Petrus Hanssen	311
Hansen, At sejle er nødvendigt . .	274	Sauer, Hansestädte	248
Heimatbuch Eckernförde	303	Scharff, Stadtrecht Kappeln	284
Hein, Elmschenhagen	294	Schleswig-Holsteinische Regesten und Urkunden	246
Hein, Oldenburg	294	Schoubye, Neutralitetsplaner	260
Hirt, Soziale Probleme	265	Sievert, Kieler Ereignisse	239
Historischer Atlas von Mecklenburg	252	Steen Jensen, Hans den Yngre . .	310
Historisches Gemeindeverzeichnis .	237	Stenz, Grænsepolitik	282
Höpner, Fehmarnsche Familien . .	310	Stralsunder Liber memorialis	307
Horstmann, Flaggenwesen	237	Struve, Burgen Dithmarschens . .	241
Hürten, Soldatenräte	265	Svensson, Industrieventyret	291
Imhof, Christian III.	254	Svensson, Ukendte ø	241
H. Jørgensen, Genforening	268	Svensson, Veje	241
J. Jørgensen, Dänisch-deutsche Beziehungen	251	Trap, Danmark	236
Kardel, Nordschleswig	314	Tschentscher, Reformation	295
Kiecksee, Ostsee-Sturmflut	239	Tschentscher, Regesten	307
Kummer, Midgards Untergang . . .	299	Uhlín, Februarikrisen	279
La Cour, Egnborg	306	Volkart, Jürgen Stojentin	313
La Cour, Mildeborg	306	Wetzel, Theodor Lehmann	260
La Cour, Slistorp	306	Worsoe, Benutzung	235
Ladewig Petersen, Herredagsmødet	253		

10. Verzeichnis der Rezidenten

Andersen, Dorrit, DK-62 Apenrade, Landsarkivet	256 ff.
Bonsen, Uwe, Dr., 239 Flensburg, Birkenhof 74	303 ff.
Boockmann, Andrea, Dr., 34 Göttingen, Münchhausenstr. 12	297 ff.
Bracker, Jochen, Prof. Dr., 23 Kiel, Waldweg 6	258 ff.
Callesen, Gerd, Dr., DK-3050 Humlebæk, Tegl-værksparken 76	267, 273 f.
Degn, Christian, Prof. Dr., 23 Kiel, Niemannsweg 30	287 ff., 312 f.
Elkar, Rainer S., 2 Hamburg 13, Grindelhof 10	260 ff., 263 ff.
Freytag, Hans-Joachim, Dr., 232 Plön, Schillener Str. 2	242 f.
Friedland, Klaus, Prof. Dr., 2305 Kitzeberg, Kreienholt 1	283, 309
Hansen, Reimer, Prof. Dr., 1 Berlin 47, Seidelbastweg 60	251
Hector, Kurt, Prof. Dr., 238 Schleswig, Thiessenweg 9	235 f., 253, 314
Hennings, Hans Harald, 23 Kiel, Geibelplatz 11	245 f., 307 f.
Hoffmann, Gottfried Ernst, Prof. Dr., 238 Schleswig, Bahnhofstr. 10	254
Jessen-Klingenbergs, Manfred, Dr., 23 Kronshagen, Eckernförder Str. 250	241 f.
Jürgensen, Kurt, Prof. Dr., 23 Kronshagen, Bürgermeister-Drews-Str. 48	265 ff.
Kardel, Harboe, Dr., DK-62 Apenrade, Jørgensgaard 26	314 ff.
Kleyser, Friedrich, Dr., 23 Kiel, Exerzierplatz 17	306
Klose, Olaf, Prof. Dr., 2305 Kitzeberg, Schönkamp 28	236 f., 239 f., 275 f., 299
Koch-Klose, Abel, Dr., 23 Kiel, Kürkoppel 17	275
Koppe, Wilhelm, Prof. Dr., 2308 Preetz, Birkenweg 74	246 f.
Lange, Ulrich, Dr., 23 Kiel, Projensdorfer Str. 70	243 ff.
Leppien, Jörn-Peter, 2381 Ulsnis	317 ff.
Lohmeier, Dieter, Dr., 23 Schulensee, Gr. Eiderkamp 8b	295 ff.
Lutzhöft, Hans-Jürgen, Dr., 23 Kiel, Düppelstr. 61	276 ff., 279 ff., 299 ff.
Meyer, Johannes H., 239 Flensburg, Schöne Aussicht 47	274 f.
Momsen, Ingwer Ernst, Dr., 23 Kiel, Knooper Weg 188	237 ff., 292 f.
Prange, Wolfgang, Dr., 238 Schleswig, Heisterweg 9	252 f., 254, 291, 295, 307, 310 f., 313
Pust, Dieter, 239 Flensburg, Kirchenallee 5	284 ff.
Rothert, Hans F., Dr., 23 Kiel, Robert-Koch-Str. 3	247 ff., 294, 310, 312
Scharff, Alexander, Prof. Dr., 23 Kiel, Rehbenitzwinkel 11	260, 268 ff.
Schmidt, Johann, 2308 Preetz, Seeblick 1	311
Schütt, Hans-Friedrich, Dr., 239 Flensburg, Reepschlägerbahn 4	237, 240 f., 255, 282 f., 291, 306

- Schwarz, Hans Wilhelm, Dr., 2215 Hademarschen,
Theodor-Storm-Str. 19 250, 294 f.
Witt, Reimer, Dr., 238 Schleswig, Schloß Gottorf 4 235, 241, 283 f., 286 f.
Wittwer, Wolfgang W., Dr., 23 Kiel, Randersstr. 14 265

Redaktaionsausschuß:

- Prof. Dr. Olaf Klose
Dr. Manfred Jessen-Klingenberg
Dr. Wolfgang Prange
Dr. Hans F. Rothert
Dr. Hans Friedrich Schütt

Verzeichnis der Abkürzungen und Siglen

a) Allgemeine Abkürzungen

Abbildung	Abb.	Jahrgang	Jg.
Abhandlung	Abh.	Kapitel	Kap.
Abteilung	Abt.	Katalog	Kat.
Anmerkung	Anm.	königlich	kgl.
Artikel	Art.	Lieferung	Lief.
Auflage	Aufl.	Neue Folge	N. F.
Band	Bd	Nummer	Nr
Bände	Bde	Seite	S.
Dissertation	Diss.	Tafel	Taf.
Heft	H.	Teil	T.
herausgegeben	hrsg.	Titel	Tit.
herzoglich	hzgl.	unter anderem	u. a.
Jahrbuch	Jb.	vergleiche	vgl.
Jahrbücher	Jbb		

b) Abkürzungen von Zeitschriften und Reihen

Archiv für Staats- und Kirchengeschichte der Herzogtümer Schleswig, Holstein, Lauenburg und der angrenzenden Länder und Städte	Archiv f. Staats- u. Kirchengesch.
Beiträge zur Schleswiger Stadtgeschichte	BSSt
Berichte zur deutschen Landeskunde	BDL
Blätter für deutsche Landesgeschichte	BllDtLdG
Dansk Biografisk Leksikon	DBL
(Dansk) Historisk Tidsskrift	DHT
Danske Magazin	DM
Deutsches Archiv für Erforschung (Geschichte) des Mittelalters	DA
Familienkundliches Jahrbuch Schleswig-Holstein	FJbSH
Geschichte in Wissenschaft und Unterricht	GWU
Hamburgische Geschichts- und Heimatblätter	HGHbll
Hansische Geschichtsblätter	Hans. Gbll
Heimatkundliches Jahrbuch für den Kreis Segeberg	Jb. Segeberg
Historische Zeitschrift	HZ
Historisches Jahrbuch	HJb
Jahrbuch des Angler Heimatvereins	Jb. Angeln
Jahrbuch der Heimatgemeinschaft Eckernförde (Schwansen, Hütten, Dänischwohld)	Jb. Eckernförde
Jahrbuch des Nordfriesischen Instituts	JbNfl
Jahrbuch des Nordfriesischen Vereins für Heimatkunde und Heimatliebe	JbNfV
Jahrbuch für Heimatkunde Eutin	Jb. Eutin
Jahrbuch für Heimatkunde im Kreis Plön–Holstein	Jb. Plön
Jahrbuch für Heimatkunde Oldenburg/Ostholstein	Jb. Oldenburg
Jahrbuch für den Kreis Pinneberg	Jb. Pinneberg
Jahrbuch für die Schleswigsche Geest	Jb. Geest
Jahrbücher für die Landeskunde der Herzogtümer Schleswig, Holstein und Lauenburg	Jbb f. Landeskunde

Kieler Blätter	KBl
Lauenburgische Heimat	LbgH
Mitteilungen der Gesellschaft für Kieler Stadtgeschichte	MKStG
Neues Staatsbürgerliches Magazin	NStM
Nordalbingische Studien	NAST
Nordelbingen	NE
Nordfriesisches Jahrbuch	NJfb
(Norsk) Historisk Tidsskrift	NHT
Personalhistorisk Tidsskrift	PT
Quellen und Forschungen zur Geschichte Schleswig-Holsteins	QuFGSH
Quellsammlung der Schleswig-Holsteinisch-Lauenburgischen Ge-	QuSHLG
sellschaft für vaterländische Geschichte	
Rendsburger Jahrbuch	Jb. Rendsburg
Schleswig-Holstein	SH
Schleswig-Holsteinische Anzeigen	SHA
Schleswig-Holsteinische Provinzialberichte	PB
Schleswig-Holsteinisches Biographisches Lexikon	SHBL
Schriften des Geographischen Instituts der Universität Kiel	SGIK
Schriften der Gesellschaft für Flensburger Stadtgeschichte	SFSt
Schriften der Heimatkundlichen Arbeitsgemeinschaft für Nordschles-	SHAN
wig	
Schriften des Vereins für Schleswig-Holsteinische Kirchengeschichte	SSHKG
Sønderjysk Månedsskrift	SøM
Sønderjyske Årbøger	SøÅ
Staatsbürgerliches Magazin	StM
Steinburger Jahrbuch	Jb. Steinburg
(Svensk) Historisk Tidsskrift	SHT
Veröffentlichungen der Schleswig-Holsteinischen Universitätsgesell-	VSHUG
schafft	
Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte	VSWG
Zeitschrift für Agrargeschichte und Agrarsoziologie	ZAA
Zeitschrift der Gesellschaft für Schleswig-Holsteinische Geschichte	ZSHG
Zeitschrift für Namensforschung	ZN
Zeitschrift der Savignyförlag för Rechtsgeschichte	ZRG
Zeitschrift des Vereins für Hamburgische Geschichte	ZHG
Zeitschrift des Vereins für Lübeckische Geschichte und Alter-	ZLGA
tumskunde	

c) Abkürzungen der Quellenpublikationen

Acta pontificum Danica	APD
Chronologische Sammlung	Chron. Slg
Corpus Constitutionum Regio-Holsaticarum	CCRH
Corpus Statutorum Slesvicensium	CSS
Diplomatarium Danicum	Dipl. Dan.
Hamburgisches Urkundenbuch	Hamb. UB
Hanserezesse	HR
Hansisches Urkundenbuch	Hans. UB
Mecklenburgisches Urkundenbuch	MUB
Monumenta Germaniae historica Scriptores	MG SS
Monumenta inedita. Hrsg. v. Westphalen	Westphalen

Regesta diplomatica historiae Danicae	Reg. dip.. hist. Dan.
Repertorium diplomaticum regni Danici mediaevalis	Rep. dipl.
Schleswig-Holstein [-Lauenburg]ische Regesten und Urkunden	SHRU
Scriptores rerum Germanicarum in usum scholarum	SS rer. Germ.
Systematische Sammlung	Syst. Slg
Urkundenbuch des Bistums Lübeck	UBBL
Urkundenbuch der Stadt Lübeck	UBStL
Urkundenbuch der Stadt Lüneburg	UBStLün
Urkundensammlung der Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Gesellschaft für vaterländische Geschichte	SHUS

d) *Abkürzungen für die Archive*

Archiv der Hansestadt Lübeck	AHL
Landesarchiv Schleswig	LAS
Landsarkivet Åabenraa	LAAa
Niedersächsisches Staatsarchiv Hannover	StAHan
Niedersächsisches Staatsarchiv Oldenburg	StAOld
Rigsarkivet København	RAK
Staatsarchiv Hamburg	StAHamb

Bericht

über die Tätigkeit der Gesellschaft für Schleswig-Holsteinische Geschichte

Erstattet auf der Mitgliederversammlung am 10. Februar 1973

Im vergangenen Geschäftsjahr hatten wir den Tod von 22 Mitgliedern zu beklagen, gegen 18 im Jahre 1971. 13 Mitglieder sind ausgetreten gegen 27 im Vorjahr. Der Gesellschaft gehören jetzt 1101 Mitglieder an, bei der letzten Mitgliederversammlung waren es 1045. Wir haben also ein erfreulich wachsendes Interesse zu verzeichnen. Wir wären Ihnen allen dankbar, wenn Sie weiter für unsere Gesellschaft werben und ihr neue Mitglieder zuführen würden. Wir brauchen in unseren Reihen nicht nur aktiv mitwirkende Historiker, alle Interessierten sind uns herzlich willkommen, die Mitglieder sind die Träger der Gesellschaft, und je größer ihre Zahl, desto größer ist nicht nur unsere Wirkungskraft, sondern sind auch unsere finanziellen Möglichkeiten.

Bisher haben 43 Ehepaare sich entschlossen, die Mitgliedschaft für beide Ehegatten zu erwerben, was den Mitgliedsbeitrag um 5,- DM augenblicklich also auf 30,- DM erhöht. Damit erhält der Ehegatte Stimmrecht, aber kein zweites Exemplar der Zeitschrift.

Wir würden uns freuen, wenn weitere Ehepaare dem Beispiel folgten.

Besonders sind uns auch Patrone willkommen, die mindestens den zehnfachen Betrag des regulären Mitgliedsbeitrages zahlen und dafür unsere beiden Zeitschriften unentgeltlich erhalten. Wir haben im Augenblick 12 Patrone.

Die Mitgliederversammlung des vorigen Jahres wurde am 26. Februar im Drathenhof des Freilichtmuseums in Molfsee abgehalten. Etwa 200 Mitglieder hatten sich eingefunden, von denen rund 80 zum Mittagessen blieben. Nach Prof. Hoffmanns Gedächtnisrede auf unser Ehrenmitglied Prof. Waschinski berichtete Prof. Kamphausen über die Geschichte des neuerworbenen Gruber Pastorats für das Freilichtmuseum. Der wissenschaftliche Vortrag wurde vom Schriftführer gehalten und hatte das Thema „Björnsterne Björnson und die Signalfehde, zum 100. Todesjahr von Grundtvig“.

Zu Beginn der geschäftlichen Sitzung gedachte der 1. Vorsitzende der verstorbenen Mitglieder (s. Bd 97, S. 329). Im Jahre 1972 verstarben folgende Mitglieder:

Dr. Walter Alnor, Landrat a. D., Wahlstedt, Felix v. Bethmann-Hollweg, Landwirt, Altenhof, Dr. med. Albert Braun, Kappeln, Dr. med. Franz Brenner, Tondern, Dr. Walter Brügge, Zahnarzt, Hamburg, Andreas August Busch, Landwirt, Süderhafen auf Nordstrand, Dr. Wilhelm Danielsen, Oberstudien-direktor, Kiel, Dietrich Fischer, Landwirt, Gützkow, Otto Friedrichsen, Lehrer,

Pinneberg, Dr. med. *Wilhelm Graubmann*, Schleswig, Dr. jur. *Uwe Heydorn*, Hamburg, Dr. *Hermann Kiehl*, Studienrat, Ochtrup, *Peter Krützfeldt*, Dipl.-Ing., Ludwigshafen, Dr.-Ing. e. h. *Johannes M. Lorenzen*, Präsident a. D., Kiel, Dr. med. *J. Lorenzen*, Tondern, Dr. *Walter Mannzen*, Amtsgerichtsrat, Kiel, Dr. *Rudolf Muuß*, Pastor, Stedesand, Dr. *Georg Nielsen*, Rechtsanwalt, Frankfurt a. M., Dr. *Hanno Schmidt*, Chefredakteur, Flensburg, *Hans Joachim Schümann*, Bauingenieur, Seesen, Dr. *Thyge Thyssen*, Ministerialrat a. D., Kiel, Dr. *Hans Volquartz*, Fabrikdirektor, Eutin.

Vom Schriftführer wurde Bericht erstattet und abschließend vom Rechnungsführer die Rechenschaft vorgelegt. Dem Vorstand wurde Entlastung erteilt. Die Amtszeiten der Herren Degn, Scharff, Schütt waren abgelaufen, sie wurden wiedergewählt. Sie nahmen, ebenso wie Herr Prof. Dr. Friedland, der hinzugewählt wurde, die Wahl an. Es wurde beschlossen, daß der vorletzte Satz von § 3 der Satzung künftig lauten soll: „Mitglieder, die jährlich mindestens das Zehnfache des Jahresbeitrages zahlen, werden als Patrone der Gesellschaft geführt.“ Es wurde beschlossen, ein Postscheckkonto für das Abrufen des Mitgliedsbeitrages einzurichten. Es lautet: *Hamburg 206 69*.

Die Sommerfahrt des vorigen Jahres führte 150 Mitglieder der Gesellschaft auf zwei Fahrten, und zwar vom 11. bis 14. Mai (90 Teilnehmer) und vom 27. bis 30. Mai (60 Teilnehmer), nach Møn und Seeland. Am ersten Tag wurden folgende Orte besucht: Vordingborg, Stege (2. Frühstück im Restaurant Skydevænet), Liselund, Keldby und Gavnø (Führung durch Frau Brand und ihren Assistenten), Gisselwald und Bregentved sahen wir im Vorbeifahren. Die erste Nacht verbrachten wir in Køge (Hvide Hus). Am zweiten Tag fuhren wir nach Besichtigung Køges zuerst nach Fredensborg, wo wir einen Spaziergang durch den Schloßpark machten, danach gab es im Store Kro das 2. Frühstück. Von da ging es nach Helsingør, wo wir auf der ersten Fahrt im Hotel Marienlyst, auf der zweiten Fahrt im Hotel Hamlet wohnten. Am Nachmittag führte uns Museumsdirektor Dr. Henning Henningsen durch das Schloß Kronborg und die Stadt. Am dritten Tag fuhren wir über Hellebaek nach Hillerød, wo uns Dr. Schepelern in der Schloßkirche von Frederiksborg einen Vortrag über Frederiksborg hielt. Von da fuhren wir über Jægerspris, Selsø, Skibby nach Roskilde. Nach Besichtigung des Domes aßen wir das 2. Frühstück in Lindenborg Kro, von wo wir zur Kirche Tveje Merløse und zum Wasserschloß Løvenborg fuhren. Das Ziel des Tages war Kalundborg, wo in verschiedenen Hotels übernachtet wurde. Am vierten Tag besuchten wir Ringsted (auf der zweiten Fahrt vorher Haraldsted), die Kirche Fjenneslev, Bjernede und Sorø, wo uns das erstemal Pastor Honoré, das zweitemal Lektor Balslev führte. Im Mogenstrup Kro wurde das 2. Frühstück eingenommen. Zuletzt besuchten wir Næstved, wo uns Lektor Michelsen führte. Das Wetter war auf der ersten Fahrt sehr gut, wenn auch etwas kühl, auf der zweiten Fahrt teils sonnig, teils regnerisch.

Die Fahrt hatte 325,— DM gekostet, sie fand die volle Zustimmung der Teilnehmer. Daß sie gut verlief, habe ich der tatkräftigen Hilfe von Herrn

Mørkegaard, dem Leiter des Touristenbüros in Roskilde, und den anderen genannten dänischen Damen und Herren zu danken. Einen besonderen Dank für seine Hilfe möchte ich meinem Freund Dr. Henning Henningsen sagen. Daß uns Prof. Kamphausen (auf der ersten Fahrt) durch die Kirchen führte, bedarf fast keiner Erwähnung.

Im August konnten wir mit einer Gruppe von 60 Teilnehmern Schierensee besichtigen, wo wir von Herrn Springer empfangen und durch das von ihm restaurierte Herrenhaus geführt wurden. Ich hoffe, daß wir in diesem Jahr diese Fahrt wiederholen können.

Die Exkursion dieses Jahres findet am 26./27. Mai statt und führt uns in den Kreis Plön. Es werden besucht: Preetz, Wahlstorf, Plön, Schönweide (Neuschlag), Lütjenburg, die Slawengräber zwischen der Etzkate und Neudorf, Stöfs, Panker und der Hessenstein. Über die Exkursion des Jahres 1974 soll nachher unter Punkt 2e gesprochen werden. (Es wurde unter Punkt 2e diskutiert, ob 1974 Fünen oder Südschweden besucht werden sollte. Die Entscheidung wurde dem Vorstand überlassen.)

Der Band 97 der Zeitschrift der Gesellschaft für Schleswig-Holsteinische Geschichte erschien nur wenig verspätet im Monat Juli. Wie Sie gesehen haben, hat die Zeitschrift ein anderes Aussehen bekommen. Aus Ersparnisgründen sind wir zum Offsetdruck übergegangen. Auch inhaltlich hat sich die Zeitschrift verändert. Der Besprechungsteil ist systematisch gegliedert und durch verschiedene Register erschlossen. Einen wesentlichen Teil an der Umgestaltung haben die Herren Doktores Jessen-Klingenberg, Prange, Rothert und Schütt, denen ich für ihre Mitarbeit herzlich danke. Ich hoffe, daß den Beziehern und Lesern der Zeitschrift der Besprechungsteil durch diese Neuordnung leichter zugänglich geworden ist.

Der Band 41 der Zeitschrift Nordelbingen erschien aus verlagsbetrieblichen Gründen später, als erwünscht, im Dezember. Allen Mitgliedern, die Nordelbingen noch nicht beziehen, wird das Abonnement sehr empfohlen. Die Zeitschrift Nordelbingen, die im Auftrage der Gesellschaft von Frau Dr. Redlefsen und mir herausgegeben wird, ist bei der Westholst. Verlagsanstalt in Heide zu bestellen und kostet für Mitglieder etwa 30,— DM, der Preis variiert entsprechend dem Umfang der einzelnen Bände.

Der 7. Band der Bibliographie zur Geschichte und Landeskunde Schleswig-Holsteins wird im Lauf des Sommers ausgeliefert, das Register folgt in einem Jahr. Wie ich schon bei der Mitgliederversammlung 1972 mitteilte, wird die Bibliographie künftig von der Landesbibliothek herausgegeben.

Über die Regesten und Urkunden ist leider nichts zu berichten. Die Arbeit am dringend erwarteten Register zum fertig erschienenen 6. Band ist durch Geldmangel ins Stocken geraten. Die Fertigstellung des Registers gehört zu den vordringlichsten Aufgaben, doch ist im Augenblick keine Lösung zu sehen. [Gerade jetzt hat die Forschungsgemeinschaft eine Hilfe in Aussicht gestellt.]

In der Reihe der Studien zur schleswig-holsteinischen Kunstgeschichte erschien im Jahre 1972 als 12. Band eine Monographie über den Architekten Fritz Höger von Alfred Kamphausen.

In den Quellen und Forschungen zur Geschichte Schleswig-Holsteins sind im vergangenen Jahre die Bände 62: Wolfgang Prange „Das Lübecker Zehntregister von 1433“ und 63: Günther Knüppel „Das Heerwesen des Fürstentums Schleswig-Holstein-Gottorp“ erschienen. Als nächste Bände sind vorgesehen 64: Sigrid Wriedt „Die Entwicklung der Geschichtswissenschaft an der Christiana Albertina im Zeitalter des dänischen Gesamtstaates“, 65: Gerhard Köhn „Die Bevölkerung Glückstadts von 1616–1652“, 66: Ingwer Momsen „Die allgemeinen Volkszählungen in Schleswig-Holstein“, 67: Hans-Georg Kaack „Die Anfänge der Stadt Rendsburg und ihre Verwaltung und Verfassung bis 1600“, 68: Reimer Witt „Die Privilegien der Landschaft Norderdithmarschen in gottorfer Zeit 1559–1773“ und 69: Hans Wilhelm Schwarz „Amt und Gut Hanerau von den Anfängen bis 1864“. Von diesen Bänden erscheinen voraussichtlich 64–66 in diesem Jahr.

Von der Geschichte Schleswig-Holsteins sind im Jahre 1972 zwei Lieferungen erschienen, und zwar die dritte Lieferung des 4. Bandes von Walther Lammers und die erste Lieferung des 5. Bandes von Gottfried Ernst Hoffmann. In diesem Jahr erhoffen wir die letzte Lieferung des 4. Bandes von Walther Lammers und die erste Lieferung des 7. Bandes von Alexander Scharff. Bis zur Mitgliederversammlung im Jahre 1974 hat Karl Struve die letzte halbe Lieferung des 2. Bandes zugesagt.

Vom Biographischen Lexikon ist der 3. Band im Satz. Eine ganz wesentliche Hilfe für Frau Rudolph und mich ist der Redaktionsausschuß. Er besteht aus den Herren Professoren Hektor und Jürgensen und Dr. Rautenberg. Allen drei Herren danken Frau Rudolph und ich herzlich für ihre mühevolle Mitarbeit.

Der Beirat trat im vorigen Jahr zweimal zusammen. In der zweiten Sitzung standen in erster Linie die Satzungsänderungen, die nachher beraten und beschlossen werden sollen, auf der Tagesordnung. Vorstand und Beirat waren sich über die Ihnen allen schon schriftlich mitgeteilten Änderungen einig.

Wie Ihnen unser Herr Rechnungsführer gleich erläutern wird, ist unsere finanzielle Situation verzweiflungsvoll. Ein Hoffnungsschimmer ist die Erhöhung des Landeszuschusses um 20 % auf 40 000,— DM, wofür wir dem Kultusministerium danken. Doch ist der Zuschuß keineswegs ausreichend. Um unsere Publikationen und Vorhaben ohne Sorgen durchführen zu können, brauchen wir die doppelte Summe, um die schon vor drei Jahren gebeten worden war. Diese Summe von 80 000,— DM würde auch den Zuschüssen entsprechen, die z. B. die Historische Gesellschaft in Niedersachsen erhält.

Zum Schluß erlauben Sie mir bitte noch ein persönliches Wort des Dankes zu sagen. Sie haben mir mit dem Empfang am 13. Januar und der Tabula gratulatorum solche Freude gemacht, daß ich es nicht in Worte fassen kann. Eine besondere Freude war es mir, daß die Initiative von den Mitgliedern

ausgegangen war. Hierfür möchte ich Ihnen allen (besonders Ihrem Sprecher, Dr. Vahlbruch, für seine Worte) danken. Ich bin beschämt über diese und viele andere Zeichen des Dankes, des Dankes für eine Arbeit, die mir nur Freude gemacht hat. Deswegen liegt es in Wirklichkeit *mir* ob, Dank zu sagen dafür, daß Sie mir diese Arbeit anvertraut, daß Sie mit innerer Anteilnahme der Gesellschaft angehören und diese durch Mitarbeit und finanzielle Hilfe fördern.

28. Februar 1973

Olaf Klose